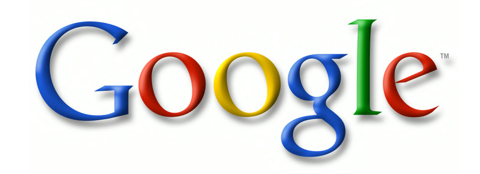





EX LIBRIS
FRANC. COM. A THUN-HOHENSTEIN
TETSCHEN
STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES





MÄHRENS ALLGEMEINE GESCHICHTE.

IM AUFTRAGE DES MÄHRISCHEN LANDESAUSSCHUSSES

DARGESTELLT

VON

DR. B. DUDÍK,

O. S. B.

VIII. BAND.

MÄHRENS KULTURZUSTÄNDE VOM JAHRE 1197 BIS 1306.
(LAND UND VOLK.)

BRÜNN, 1878.

VERLAG DES MÄHRISCHEN DOMESTIKALFONDES.

K. K. HOFBUCHDRUCKEREI FRIEDRICH WINIKER.

Inhalt.

VI. Buch.

Mähren als Markgrafschaft unter den Přemysliden. Jahr 1197—1306.

VI. Capitel.

Mähren's Kulturzustände von 1197—1306.

Inhalt.

VI. Buch.

Mähren als Markgrafschaft unter den Přemysliden. Jahr 1197—1306.

VI. Capitel.

Mähren's Kulturzustände von 1197—1306.

VI. Buch.

Mähren als Markgrafschaft unter den Přemysliden.

Jahr 1197 bis 1306.

VI. Capitel.

Mährens Kulturzustände von 1197 bis 1306.

Geschichtsquellen.

Die Geschichtsquellen werden reichhaltiger. — Chroniken. Otakar'sche Annalen. — Chronik von Saar und von Königsaal. — Bunzlauer Reimchronik und Chronik des Minoriten Fr. Nicolaus. — Albert Behaim von Kagern. — Steier'sche Reimchronik. — Urkunden. — Eigenschaften echter Urkunden. — Falsche, verdächtige Urkunden und ihre Entstehung. — Conglomerats-Urkunden. — Formelbücher. — Formelbuch der Königin Kunigunde des Mag. Bohuslav. — Formelbuch des königl. Notars, Heinricus Italicus. — Todtenbücher oder Necrologe. —

Am Schlusse des X. Jahrhundertes unserer Geschichte sahen wir uns zu der Bemerkung veranlasst, „dass es immer eine gewagte Sache bleibe, über die Kulturzustände eines Volkes aus einer Zeit berichten zu wollen, die uns auch nicht eine einzige einheimische Quelle hinterlassen hatte." [1]) Für das XI. und XII. Jahrhundert wurden wir

[1]) Mährens allgemeine Geschichte. Band IV. S. 161.

bereits dieser Klage enthoben. Wir konnten für diese Zeit schon die Annalen des Benediktinerklosters Hradisch bei Olmütz und die Chronik des Prager Domherrn Cosmas verzeichnen. Für das XIII. und das XIV. Jahrhundert, besonders für die Otakar'sche Zeit, fliessen die einheimischen Quellen schon reichhaltiger, weshalb wir keinen Anstand nehmen, uns über die Kulturzustände Mährens beim Ausgange der Přemysliden, also im Beginn des XIV. Jahrhundertes, etwas umständlicher auszusprechen, und unsere Darstellung an die bereits im Bande IV. d. W. niedergelegte Schilderung der mährischen Kulturzustände der Jahre 906 bis 1197 anzuschliessen. Unsere Darstellung soll die Zeit von 1197 bis 1306 umfassen.

Durch die Errichtung des erblichen Königthums in Böhmen im Hause der Přemysliden, und durch die Festsetzung der Markgrafschaft Mähren 1197 wurden die socialen Zustände dieser Länder nach dem Muster der westeuropäischen Staaten geregelt, wodurch es den Regenten dieser Länder möglich wurde, mit ihrer Macht in die Geschicke der Nachbarländer, Deutschland, Polen, Ungarn, Oesterreich einzugreifen. Wo aber die Völker aus ihren Marken nach Aussen zu Thaten übergehen, dort finden sich auch Erzähler derselben; und diese treten um so häufiger auf, je grossartiger sich das Hinausstürmen gestaltet. Aus den Tagen Otakar's I. (1197—1230) und Otakar's II. (1247—1278) besitzen wir die meisten Chronisten, begreiflich — es war dies eine Zeit, wo es in Mähren und Böhmen am meisten zu berichten gab. Der Einfluss des letzterwähnten Königs beherrschte damals alle Nachbarländer. Freilich dürfen wir nicht vergessen, dass Chronisten,

die überraschend grosse Erfolge zu berichten haben, selten objektiv sind. In der Begeisterung für ihren Helden werden sie Panegyriker, bei denen das Gefühl zum Vergrösserungsglase wird. Durch dieses sehen sie, sie loben und tadeln, je nach dem Massstabe, welchen sie mitbringen, und je nach der Möglichkeit, die man ihnen gewährte; denn kaum wird sich in Mährens mittelalterlicher Geschichte ein Zeitabschnitt finden, in welchem die Geschichtschreibung so sehr beeinflusst worden wäre, als um die Mitte des XIII. Jahrhundertes, wo König, Bischof und Adel eigene Interessen verfolgten, die sich in der damaligen Geschichtschreibung abspiegeln.[1]) Wir müssen daher bei der Benützung der Quellen dieser Zeit auf der Hut sein, um durch die Vorliebe der Scribenten für die eine oder andere Partei nicht beeinflusst zu werden, und hierher rechnen wir in erster Linie die „Annales Otakariani." [2])

Die Otakar'schen Annalen sind im Grunde nichts anderes, als eine Fortsetzung der Prager Geschichtsbücher, welche man früher unter dem Namen des zweiten Fortsetzers des Cosmas zusammenfasste.[3]) Sie schliessen die Zeit von 1196 bis 1283 in sich. Eine ausführliche Erzählung über das Jahr 1249 führt die Aufschrift: „Wenceslai I. regis historia," scheint jedoch unvollendet zu sein.[4]) Was dann

[1]) Von Palacký besonders hervorgehoben im Časopis česk. Mus. 1868. S. 295 u. ffg.

[2]) Pertz, Script. IX. 181—194.

[3]) Pertz IX. 163—219. Darüber Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. II. Auflage. Berlin 1866. S. 383 und 442. Ist bereits die dritte erschienen.

[4]) Dudík, Mährens allgem. Geschichte V. 368. n. 2.

nachfolgt, beschäftigt sich hauptsächlich mit König Otakar II. Es werden von unterschiedlichen Verfassern, deren Namen wir leider nicht kennen, mit Vorliebe seine Thaten geschildert. Man sieht es der Schreibweise an, dass ihr Träger sich sichtbar gehoben fühlte durch die allseitige Bewunderung, die seinem Könige zu Theil wurde. Aber eben die Bewunderung des böhmischen Chronisten machen uns die zweite gleichzeitige Quelle, die österreichischen Annalen, welche die Periode von 1197 bis 1306 abhandeln, um so werthvoller.[1]) Wenn dort die unbedingte Verehrung für Otakar II. den Griffel führte, so hier eine gewisse Nüchternheit, die fast der Scheelsucht und der Abneigung Mantel wird. Erst dieser beiden Quellen, der einheimischen und der fremden, Zusammenhalten gibt ein approximativ richtiges Bild der damaligen Zeit, welche seit 1278 einen beredten Chronisten an Heinrich von Heimburg findet.

Heinrich, 1242 in Heimburg geboren, aber aller Wahrscheinlichkeit nach in Mähren erzogen, erhielt zwischen 1260 und 1270 vom Prager Bischofe Johann das Diaconat und 1279 durch den Passauer Bischof Peter in St. Pölten das Presbyterat, worauf er die Pfarre Gmünd bei Weitra übernahm. Seine Annalen beginnen mit dem Jahre 861, haben bis 1126 Cosmas zur Quelle, sind jedoch bis 1268 ungemein dürftig, seit 1271 werden sie umständlicher; Heinrich schreibt hier als Augenzeuge und erklärter Anhänger des Königs Otakar II. und grosser Bewunderer des Olmützer Bischofs Bruno; unverkennbar standen dem

[1]) Annales Austriæ. Pertz IX. 479—757. Dann Ottokar Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 2. Auflage. Berlin 1876. I. 173 ffg.

Chronisten Olmützer Aufzeichnungen, die wir nicht mehr besitzen, zur Verfügung. Er endet mit dem Jahre 1300.[1])

Man sollte annehmen, dass gerade am Schlusse der Přemysliden Zeit die mährischen Quellen reichlicher fliessen werden. Im Lande gab es ja viele Klöster, in denen sonst die Geschichtspflege heimisch war; Benediktiner, Cistercienser, Prämonstratenser hatten bereits grosse Abteien in Trebič, Welehrad, Saar, Hradisch, Bruck inne, und doch mangeln, mit Ausnahme von Saar, jegliche Klosterannalen dieser Zeit. Dass sie, wenigstens von Trebič und Hradisch, vorhanden waren, dafür ist Mährens Historiograph, Pešina von Čechorod, Bürge. In seinem zu Prag 1677 erschienenen Mars Moravicus werden dieselben als von ihm benützt citirt.[2]) Jetzt sind sie verschwunden.[3]) Die Saarer erhielten sich in einer Handschrift der Breslauer Universitäts-Bibliothek und wurden durch Dr. Richard Röpell zu Breslau 1854 veröffentlicht. Ein Laienbruder des Klosters, Namens Frater

[1]) Heinrici Heimburgensis Annales. Pertz XVII. 711—718. Hier auch die biographischen Noten.

[2]) Die Annales Hradistenses zum J. 1237, das Fragmentum chronici Trebicen an vielen Stellen, zum letztenmale zum J. 1304. Mars Morav. 338 und 391.

[3]) Man vergleiche Bd. VII. S. 16. n. 1. d. W. Pešina stand mit dem Abte von Obrowitz, Godefried Olenius, in den freundlichsten Beziehungen; gewiss wären ihm die Kloster-Annalen von Obrowitz, falls welche vorhanden gewesen, zur Benützung überlassen worden; er erwähnt ihrer an keiner Stelle. Die noch im Landesarchiv vorhandenen wurden 1660 angelegt. Bd. V. 67. d. W., die Hradischer im J. 1676 und die Welehrader gar erst 1737 geschrieben. Nirgends eine Spur der Berufung auf vorhandene ältere Aufzeichnungen.

Henricus, beschreibt in 1182 leoninischen Hexametern die Stiftung und die Schicksale seines Klosters. Die Geschichte dieses Cistercienser-Klosters reicht bis 1300. Wichtig ist darin die Schilderung der Zustände Mährens nach Otakar's so tragischem und folgenschwerem Tode.[1])

Die zwei letzten Přemysliden, die Könige Wenzel II. und Wenzel III., fanden an Peter von Zittau einen gut unterrichteten, gleichzeitigen Chronisten. Er war Abt des von Wenzel II. gestifteten Cistercienser-Klosters Königsaal oder Zbraslav in Böhmen. Sein Geschichtswerk ist unter dem Namen „Chronicon aulæ regiæ“ bekannt. Die beste Handschrift bewahrt die Stadt Iglau und die Bibl. Palatina in Rom. Peters Chronik reicht bis 1316 und dient als Hauptquelle. Die Versliebhaberei des Verfassers macht die Darstellung hie und da schleppend und unerquicklich.[2]) Eine gewisse Vorliebe für seinen Stifter und Wohlthäter kann ihm kaum zum Vorwurf gemacht werden. Zum Verwundern weiss er sich, obwohl selbst ein Deutscher, von

[1]) Vergleich Bd. VII. 9. d. W. Die metrische Bearbeitung einer Klostergeschichte war damals, besonders unter den Cisterziten, nichts Ungewöhnliches. Die Entstehung des Klosters Waldsassen in deutschen Reimen des XIV. Jahrhunderts veröffentlichte Schmoller in den Verhandlungen des histor. Vereins von Ober-Pfalz und Regensburg. Bd. X. S. 76—99.

[2]) Erschöpfend bearbeitet in J. Loserth, die Königsaaler Geschichtsquellen. Archiv für österr. Geschichte Bd. 51, und dann die Königsaaler Geschichtsquelle mit den Zusätzen und der Fortsetzung des Domherrn Franz. Fontes rer. Aust. Script. VIII. Wien 1875. Ferner Ot. Lorenz l. c. 243 ffg. (Wir citiren nur die zweite Auflage.)

nationalen Invektiven frei zu halten, die leider damals schon häufig an der Tagesordnung waren, und ihren Ausdruck in der Reimchronik des sogenannten Dalimil fanden.

Wer Dalimil war, und ob wirklich ein Chronist dieses Namens existirte, ist bis zur Stunde unklar. Es wäre daher angezeigter, der unter seinem Namen bekannten Chronik den Titel „Bunzlauer Reimchronik" beizulegen, weil der Verfasser aus dem Bunzlauer Kreise zu stammen scheint, und eine Bunzlauer lateinische Chronik als Hauptquelle anführt. „Es ist eine scharfe Feder, die in leidenschaftlicher Weise nicht blos gegen die deutschen Einwirkungen, sondern noch mehr gegen die eigenen einheimischen Regierungen sich erhebt, die das deutsche Wesen in Böhmen irgend befördert haben. Vor ihr findet selbst Otakar II. keine Gnade. Der politische Standpunkt des Reimchronisten ist in deutlichster Weise zu erkennen" — čechisch bis zum Extremen.[1]) Sein Buch, in der ersten Textirung 1314, in der zweiten 1326 vollendet, wurde um die Mitte des XIV. Jahrhunderts allem Anscheine nach von einem Prager in deutsche Reime gebracht, und im XV. Jahrhunderte zum zweitenmale, diesmal nur in deutsche Prosa übersetzt. Copien des böhmischen Textes sind von allem Anfang her vielfach angefertigt und derselbe unter der Hand der Abschreiber fortwährend umgemodelt und erweitert worden, ein Beweis für das rege Interesse, das sich an das Werk zu knüpfen nicht aufhörte. Für König Wenzel, Otakar II. und dessen nächste Nachfolger ist Dalimil, eine zwar mit Vorsicht zu gebrauchende, aber unentbehrliche

[1]) O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. S. 241.

Geschichtsquelle. Die besten Handschriften liegen in der Hofbibliothek zu Wien und in dem Trinity College zu Cambrige.[1])

Wenn auch nicht für die ganze Periode von 1197 bis 1306, so doch für einzelne Theile derselben, z. B. für die Zeit des ersten böhmisch-mährischen Concordates, ist die „Maior chronica Boemorum“ des Minoriten-Ordenspriesters, Fr. Nicolaus, von hoher Bedeutung. Nicolaus war, wie er selbst sagt, in Böhmen geboren und in Mähren erzogen. Als er die Chronik zwischen 1432 und 1440 schrieb, war er Minoriten-Ordens-Bruder zu Nürnberg. Zur Basis dient ihm, und zwar bis 1307, der bekannte Pulkava; die Chronik selbst bricht mit 1310 plötzlich ab, doch in einer Recension, welche von den uns bekannten Handschriften und Druckwerken Pulkava's gänzlich abweicht und mit so vielen, namentlich päpstlichen Urkunden, zwischen 1217 und 1230 versetzt ist, dass wir voraussetzen müssen, Nikolaus habe sich Mitten in einem reichen historischen Materiale befunden, das uns verloren gegangen ist. Die einzige, bis jetzt bekannte Handschrift dieser Chronik in

[1]) Ueber die Reimchronik des sogenannten Dalimil, insbesondere über die Handschriften und Ausgaben derselben, hielt Josef Jireček in der Sitzung der Klasse für Philosophie, Geschichte und Philologie der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag am 20. Nov. 1876 einen Vortrag, welcher das obige Thema erschöpfend behandelt. Von ihm haben wir auch einen kritischen Text dieser Reimchronik zu erwarten. Bis jetzt ist noch der Tauglichste der von V. Hanka, Dalimilova Chronika česká. Zweiter Abdruck. Prag 1855.

4° aus dem XV. Jahrhunderte auf Papier besitzt das Landesarchiv in Brünn.[1])

Dies wären die einheimischen und österreichischen Quellen; von fremden erwähnen wir:

Albert Behaim von Kager, so genannt von seinem Familiensitze unweit Cham im bairischen Walde. Seine Mutter Walburga war eine Lerchenfeld, die Familie daher gut bairisch. Albert erscheint als einer der thätigsten Parteigänger für die Zwecke Innocenz' III. und Honorius' III. Als Archidiakon von Passau erhielt er 1239 von Gregor IX. in der Eigenschaft eines Judex delegatus apostolicus den Auftrag, den Bann gegen Friedrich II. zur Geltung zu bringen. Wider den excommunicirten Kaiser bildete sich nun ein eigenes Bündniss, als dessen Haupt König Wenzel von Böhmen erscheint. Um dieses Bündniss auszunützen, beschloss der Papst, dem in Deutschland seit mehr als dreissig Jahren wirkenden päpstlichen Nuntius, Philipp von Assisi, den Passauer Archidiakon Albert zum Coadjutor zu geben und ihn mit den Angelegenheiten des böhmisch-mährischen Reiches zu betrauen. Leider, dass Albert, später Domdechant von Passau, päpstlicher als der Papst selbst,

[1]) Umständlich beschrieben in Dudík, Mährens Geschichtsquellen I. 418—439. Dass unser Fr. Nicolaus de Bohemia mit dem Minoriten Nicolaus, welcher eine Sammlung von diplomatischen Akten Ludwig's von Baiern zwischen 1324 und 1338 angelegt hatte, und von dem eine aktenmässige Beleuchtung des Streites über die Armuth Christi herrührt, nicht identisch ist, ersieht man aus den wenigen Bemerkungen, welche uns über ihn, den Minoriten Nikolaus, Ottokar Lorenz in seinen „Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter“ S. 297 und 312 gibt.

in seiner Leidenschaftlichkeit Dinge berichtet, die nur in seinen Wünschen, aber nicht immer in der Wirklichkeit fussten. Seit 1239 bis 1250 erscheint er thätig. Seine letzten Lebensjahre mochten recht trübe gewesen sein; es wird berichtet, dass ihn der Passauer Bischof, Otto von Lonsdorf, um das Jahr 1256 oder 1257 in's Gefängniss warf. Das Jahr seines Todes kennt man nicht; sein Conceptbuch (zwei Missiven- und Notizenbücher) liegt in der königl. Bibliothek zu München.[1])

Eine zweite gar wichtige auswärtige Quelle besitzen wir in Ottokar's steirischer Reimchronik, welche seit Lazius den Beinamen Ottokar Hornek erhielt. Die Mühe eines Vergleiches zwischen dem gereimten böhmischen Dalimil und diesem deutschen Ottokar würde sich vielleicht lohnen, schon deshalb, weil beide ein und dasselbe Ziel verfolgten — das Fremdenthum zu geisseln und unbeliebt zu machen, Dalimil die Deutschen im eigenen Lande und Ottokar die Böhmen und ihren Helden-König Otakar II. in den steiermärkisch-österreichischen Gauen. Beide haben eine blendende Diction,

[1]) Albert von Beham und Regesten Papst Innocenz IV. Herausgegeben von Dr. Höfler. Stuttgart 1847 im Bande XVI. der Bibl. des literarischen Vereins in Stuttgart. Ueber ihn O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Berlin 1876. S. 160, dann historisch-politische Blätter, Band 74. Jahr 1874 von Otto Freiherrn von Lerchenfeld-Aham gegen Schirmacher's Albert von Possemünster, genannt der Böhme, Archidiakon von Passau. Weimar 1871. Böhmer, Kaiser-Regesten. Stuttgart 1849. S. LXVIII. Dr. Ratzinger, Albert der Böhme, sein Leben und sein Wirken. Historisch-polit. Blätter Bd. 64. Jahr 1869. Dudík, Geschichte Mährens V. 252 ffg.

beide verstehen dramatisch zu schildern und beide besitzen ein unverkennbares Talent, der Tradition Fleisch und Blut zu geben und ihren Inhalt eben so anschaulich zu schildern, wie die eigenen Erlebnisse und Erinnerungen — alles Eigenschaften, welche ihre Reimchroniken zu den bekanntesten und gerühmtesten erhoben haben —; nur darin liegt ihr Unterschied, dass Dalimil absichtlich scharf auftrug, wo er tadelt, weil er sich des Zieles bewusst war, Ottokar hingegen seinem Gefühle die Zügeln schiessen lässt, ohne sich viel um den Erfolg zu kümmern. Wir könnten Dalimil einen im poetischen Gewande singenden Diplomaten nennen, während Ottokar harmlos die ihm durch das Gefühl diktirten Verse zur Freude seiner Zuhörer troubadourartig recitirt und sie so erheitert.

Geschrieben hat der Dichter bald nach dem Sturze K. Otakar's II. und nach der Ankunft der Habsburger in Oesterreich, und zwar den ersten Theil seiner Chronik, welche mit dem Jahre 1291 endet. Der zweite Theil, welcher bis zum Jahre 1309 reicht, mag aus Aufsätzen, die gelegenheitlich entstanden sind, nach und nach zusammengesetzt worden sein. Das Jahr 1309 scheint Ottokar nicht lange überlebt zu haben, ein Mann, dessen Hauptverdienst darin besteht, dass er Liebe zur heimatlichen Geschichte, wie kaum ein Chronist vor ihm und wie kaum einer nach ihm, zu heben verstand; all' die gewissenhaft geschriebenen Klosterannalen, die von Heiligenkreuz, Admont, Kremsmünster, St. Peter in Salzburg u. s. w. blieben in den Archiven, die Reimchronik wurde Gemeingut des Volkes und eben, weil sie Gemeingut des Volkes wurde, blieb sie grossentheils im Gedächtnisse desselben aufbewahrt, wodurch

es kam, dass sich gar keine gleichzeitigen Handschriften erhielten, und dass diejenigen, die sich erhielten — die älteste vom J. 1425 in Admont — spät und unzuverlässig sind.[1]) Nach dem historischen Werthe, nach der Glaubwürdigkeit des Erzählten hat das Volk nie gefragt, dies geschah erst, als die Reimchronik 1745 durch den Druck ein Gemeingut der Geschichtsforscher wurde, und da stellte es sich heraus, dass dieselbe für die heimatlichen, also steiermärkisch-österreichischen Verhältnisse, in der Regel gut und umständlich unterrichtet ist, dass sich aber auch hier die Controle durch Urkunden als nothwendig herausstellt, „denn Ottokar's Gewährsmänner waren oft entsetzlich untergeordnete Leute und noch öfter das Gerücht mit tausend Zungen."[2])

Dies waren die zwei bedeutendsten auswärtigen Quellen; nicht als ob der Geschichtsschreiber Mährens sich damit schon begnügen könnte; er muss die Mehrzahl der deutschen Chroniken, die Annales Stadenses, Colonienses, Marbacenses, Reinhardsbrunnenses, Montis sereni, Sanpetrini, Altahenses, Osterhovenses u. s. w. kurz jene nachschlagen, welche die Zeitverhältnisse von 1197 bis 1306 zum Gegenstande ihrer Besprechung haben.[3]) Ebenso darf er die

[1]) Ueber die Reimchronik O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Zweite umgearbeitete Auflage. Berlin 1876. S. 200—209. Palacký's Urtheil über die Reimchronik. Geschichte von Böhmen I. 380 und ffg. Dann dessen Würdigung der alten böhm. Geschichtschreiber S. 98 ffg.

[2]) Worte O. Lorenz l. c. S. 208.

[3]) Die hieher einschlagenden österreichischen und deutschen Chroniken und Annalen sind zusammengestellt in Pertz, Monumenta IX. u. XVII. und in Böhmer, Fontes rerum Germanicarum. Vol. I—IV.

Chroniken der Nachbarländer, Ungarn, Polen, Schlesien aus dieser Zeit nicht ausser Acht lassen. Für Ungarn ist neben Thurócz und dem magern Simon von Keza[1]) besonders hervorzuheben: „M. Rogerii Canonici Varadiensis carmen miserabile“ über die Verwüstung Ungarns durch die Tataren. Ein geborner Italiener wurde Rogerius 1249 Erzbischof von Spalatro. Er starb 14. April 1266. Als Augenzeuge gibt er eine höchst lebendige Schilderung, doch in Prosa, der furchtbaren Tatarenzeit. Er nennt seine Arbeit ein „Klagelied,“ was doch eine Schreibweise in gebundener Sprache voraussetzt. Wir sind der Ansicht, dass wir nicht das „Carmen miserabile“ selbst, sondern das Concept zu diesem Carmen besitzen. Das Thema wurde zuerst in Prosa aufgesetzt und sollte später in Verse gebracht werden. Immer hin eine der besten Quellen über die Tataren in Ungarn.[2]) Die polnischen Geschichtsquellen dieser Periode, welche unter den Namen „Annales Cracovienses und Annales Polonorum“ gehen, wurden durch den Professor in Breslau, Röpell und Dr. Arndt gesammelt, gesichtet und 1866 veröffentlicht.[3]) Auch die Schlesischen hat Dr. Wilhelm Arndt zugleich mit den polnischen im J. 1866 publicirt,[4]) ohne jedoch Stenzel's „Scriptores rerum Silesiacarum“ entbehrlich zu machen.

Doch wenn auch die Chroniken dem Geschichtsgebäude die Form geben, den Grund findet dasselbe nur in den

[1]) Vergl. Bd. IV. 167 ffg. d. W.
[2]) Endlicher, rerum Hungaricarum Monumenta Arpadiana. Scriptores pag. 255—296.
[3]) Pertz, Script. XIX. 574—689.
[4]) Pertz l. c. 526—570.

Urkunden „literæ, cedula, pagina," welche unsere Vorfahren die „Baculi memoriæ, indicia veritatis et certitudinis argumenta" nannten,[1]) und an diesen ist das XIII. Jahrhundert ganz besonders reich. Wir besitzen drei vortreffliche Sammlungen derselben, den Codex diplomaticus et epistolaris Moraviæ von Boček und Chytil, die Regesta Bohemiæ et Moraviæ von Erben und ihre Fortsetzung von Josef Emler. Der Codex in seinen vier Quartbänden und die beiden Regesten-Bücher geben von 1197 bis zum Schlusse des Jahres 1306 nahezu an 4000 Urkunden. Also über Material zur Legung des geschichtlichen Grundes für Mähren hat der Baumeister nicht zu klagen; ob sich aber dasselbe auch durchgängig als tauglich bewähre? Urkunden wurden aus selbststischen Zwecken, seitdem sie zum Rechtsbeweise des Mein und Dein dienen, in allen Ländern, und wie unter weltlicher, so auch unter kirchlicher Macht gefälscht. Als Bischof Johann von Prag im Jahre 1258 die Pfarre Braunau dem Stifte Břevnov incorporirte, klagt er über die böse Zeit, die ganz besonders gerne Urkunden fälscht,[2]) und Papst Alexander IV. berichtet am 31. Mai 1260 dem Prager Bischofe, dass ein gewisser Bruder Martin, welcher sich für den Vorsteher eines Bussvereins ausgibt, falsche Urkunden unter päpstlichem Namen schmiede und so das Volk betrüge; der Bischof möge die aufgefundenen falschen Briefe nach Rom senden, und den Betrüger und seine

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 343 ad an. 1288. Der Ausdruck „cedula" erscheint in einer Privat-Urkunde vom 28. April 1271. Cod. Dipl. Mor. IV. 66.

[2]) Ziegelbauer, Historia Břevnovicensis pag. 259.

Helfer einsperren.[1]) Viel Aufsehen erregten 1202 die über die Wahl des Erzbischofs Sifried von Mainz verbreiteten falschen apostolischen Briefe, so dass sich Innocenz III. durch eine eigene Bulle vom 24. September d. J. des Gegenstandes annehmen musste.[2]) Eben die häufigen Verfälschungen der päpstlichen Bullen bewogen ihn, feste Grundsätze aufzustellen, nach denen die Echtheit einer päpstlichen Urkunde zu prüfen sei — Grundsätze, die auch noch heutzutage Geltung haben.[3]) Mit welcher Strenge die Päpste gegen die Fälscher verfuhren, ersieht man aus einer Bulle Johann's XXII. ddo. Rom 8. März 1329 an den Dominikaner-Prior in Exeter (England, Devonshire), den Kleriker Michael Beneyt von der Excommunication loszusprechen, weil er vier vom Notar ausgelassene Buchstaben eigenhändig in ein gesiegeltes apost. Breve eingezeichnet habe.[4]) Es war also die grosse Excommunication auf ein solches Vergehen gesetzt.

Welche Eigenschaften man von einer echten Urkunde in Mähren ämtlich verlangte, hat der Stadtrath von Iglau deutlich ausgesprochen, als er im Januar 1288 den Abt von Selau, Jacob, in den zwischen Popitz und Wolfram gelegenen Grundbesitz einführte, den ihm der mährische Münzmeister und Bürger von Iglau, Dithmar, testamentarisch vermacht hatte. Nach Vorzeigung der auf das Testament Bezug nehmenden Dokumente, erklärte der Rath mit Zuziehung gelehrter Männer die producirten „Instrumenta für integra,

[1]) Palacký, Italienische Reise S. 37. n. 273.
[2]) Böhmer, Kaiserregesten S. 302. n. 101.
[3]) Vergl. Decretal. lib. 5. tit. 20. c. 5. Innocenz III. P.
[4]) Dudík, Iter Rom. II. 78. n. 1.

inconvulsa, non cancellata, nec abolita, nec in aliqua parte sui viciata, absque omnibus corrasionibus et lituris, tum veridicorum et fide dignorum testium subscriptione et authenticorum dependentium munimine sigillorum roborata," also eine reine, von Korrekturen freie Urschrift (Original), Zeugenunterschrift und Siegelaufhängung.[1]) Hat das eine oder das andere dieser Merkmale gefehlt, war die Urkunde schon verdächtig, und doch wie leicht war es nicht, dass durch Zufälle aller Art, durch die Länge der Zeit, durch Feuchte u. s. w. die Urkunden Schaden litten und so ihre Rechtskraft verloren haben! Damit nun dies nicht geschehe, liessen sich die Urkundenbesitzer die schadhaft gewordenen Pergamente frühzeitig erneuern, die geistlichen bei der geistlichen, die weltlichen bei der weltlichen Behörde. Man nannte solche erneuerte Diplome Transumte. Sie vertraten die Stelle der Originale. Immerhin aber musste die zu transumirende Urkunde lesbar und ohne Korrekturen sein. Als eine dem Stifte Bruck bei Znaim gehörige wichtige Urkunde des Olmützer Bischofs Robert von 1220 wegen Zehent und Patronatsrechten schadhaft wurde, liess der Abt durch Bischof Bruno dieselbe 1273 erneuern. Der Bischof that es, nachdem er gefunden, dass sie nicht verlöscht und nicht korrigirt oder durchgestrichen sei, sondern

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 344. Als die Stadt Leitomyšl dem Könige Otakar II. ihre Privilegien zur Bestätigung vorgelegt hat, versprach 1263 der König selbe „sive sint realia sive personalia, ad res seu iura pertinentia" zu bestätigen: „dummodo appareant in prima figura (Original) et autenticis sigillis sigillata, non vitiata, non cancellata, non in aliqua sui parte abolita." Cod. Dipl. Mor. III. 348.

nur die Siegeln verloren habe und durch Alter dem Verderben nahe sei.[1]) Gerade unter diesen Transumpten finden sich die meisten falschen Urkunden in den mährischen Archiven vor, wie kam dies?

Um sich die vielen falschen oder wenigstens verdächtigen Urkunden des XIII. Jahrhunderts in Mähren und Böhmen erklären zu können, müssen wir auf jenes Concordat zurückgreifen, welches Honorius III. am 2. Juli 1221 mit dem böhmisch-mährischen Reiche abgeschlossen hatte,[2]) bei welchem ein königlicher Zusatzartikel ddo. Prag 10. März 1222 also lautet: „Was die Klöster anbelangt, sollen diese alles ruhig besitzen, wovon sie durch die Privilegien der Könige und Herzoge Böhmens beweisen können, dass es ihr Eigenthum sei, ohne dass sie genöthigt wären, neben den Urkunden auch noch Zeugen oder andere Beweismittel vorzubringen.“ [3]) Es reichten demnach die

[1]) „Privilegium iam in tantum sit lapsu temporis (etwas über 53 Jahre!) antiquatum et vetustate nimia consumptioni vicinum, ut renovationem ex necessitate requirat . . . quare dictum privilegium, quod diligenter perspeximus et vidimus non abolitum, non cancellatum, nec in aliqua parte sui viciatum, cui prefati domini Roberti et capituli Olomucen ecclesie erant appensa sigilla, de verbo ad verbum . . . transcribi fecimus ad cautelam.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 105.

[2]) Band V. S. 134—137 und 142 ffg. d. W.

[3]) H. Jireček, Codex iuris Bohem. I. 51. Noch prägnanter ist folgende Bestimmung des Papstes Honorius III. im Concordate selbst: „Omnia quæque privilegia tam Romanorum Pontificum quam imperatorum et regum Bohemiæ ac ducum, uel aliorum, ecclesiis concessa bohemicis, si extant, restituentur eis, quorum fuisse noscuntur cum possessionibus

einfachen Urkunden ohne anderweitige Zeugen aus, um den Besitztitel eines Real- oder Personalrechts darzuthun. Was war nun die Folge dieser Bestimmung? Dass Urkunden aus den alten Copiarien und Sammelbüchern der Klöster, und gar oft aus der Erinnerung genommen und verfasst, dem Könige zur Bestätigung vorgelegt wurden, wodurch sich nothwendigerweise Irrthümer einschleichen mussten. Man sah auf das zu bestätigende, bereits besessene Objekt und weniger auf dessen Aquisitions-Umstände. Ein auffallendes Beispiel dieses Verfahrens haben wir an zwei Kloster-Hradischer Urkunden, die eine ist datirt vom 1. September 1200, mit welcher das Stift sein Besitzrecht auf Knĕhnitz, Schebetau &c. nachzuweisen sucht, und die andere vom 1. Sept. 1201 für Weisskirchen und Appertinentien. Beide Urkunden sollen dem Abte Bonifaz durch den Markgrafen Wladislav verliehen worden sein; Bonifaz war aber Abt von Hradisch erst zwischen den Jahren 1215 und 1222, und in diese Zeit, ja in das Jahr 1222, passen auch die angeführten Zeugen an den beiden oberwähnten Urkunden.[1]) Die Hradischer wollten Knĕhnitz und Weisskirchen bestätigt

quæ ad Pragensem et alias ecclesias et personas ecclesiasticas pertinere et esse ablatæ noscuntur. Quodsi privilegia ipsius regis et prædecessorum suorum non extant et sunt forte deperdita, rex ante relaxationem sententiarum excommunicationis et interdicti, quæ sunt in ipsum et barones ac regnum eius prolatæ, eidem restaurabit secundum tenorem, quem dictus episcopus (Andreas Pragen) suo expresserit iuramento. Si vero ea, quæ non sunt sua vel prædecessorum suorum, sunt deperdita vel destructa, dabit operam bona fide, ut eadem restaurentur.“ Jireček, l. c. 46.

[1]) Siehe Bd. V. 136 d. W.

haben und kümmerten sich nicht weiter um die Chronologie. Noch deutlicher sieht man dieses Verfahren bei der Welehrader Stiftungsurkunde vom J. 1228. Es existiren allerdings Welehrader Urkunden, die bis zum Jahre 1202 zurückreichen, doch kommt es uns vor, als ob sie nur das Thema der grossen Stiftungsurkunde von 1228 variiren und im Detail erhärten sollten; die Welehrader zerlegen die Urkunde, und lassen sich die Theile derselben einzeln bestätigen. Und auffallend; das Stiftungsdiplom des Nonnenstiftes Oslavan ist ein wörtlicher Abklatsch des Welehrader. Beide der Zeit nach von einander getrennte Stiftungen, — Welehrad um 1201 oder 1205 und Oslavan 1225, — datiren ihre bis auf den Besitzstand, der bei beiden, wie begreiflich, verschieden ist, gleichlautende Stiftungsinstrumente vom November 1228.[1]) Höchst wahrscheinlich hat Abt Ticelin, welcher 1222 den Abt Sibert in Welehrad zum Nachfolger hat, den damaligen klösterlichen Länderbesitz in die Form einer königlichen Urkunde gebracht, und Abt Sibert dem Könige zur Bestätigung vorgelegt. Und so könnten wir noch gar manche Urkunden, z. B. der Klöster Hradisch, Obrowitz u. s. w., ja selbst Raigerns anführen, die von dem Concordatsrechte Gebrauch machten und sich ihre theils vorhandenen, und theils nur im Gedächtniss existi-

[1]) Bd. V. 31 und 186 d. W. Ein ähnlicher Abklatsch sind die Urkunden der Klöster Obrowitz und Hradisch, beide vom J. 1235. (Cod. Dipl. Mor. II. 295 und 336), so dass es scheint, dass man alle die Stiftungsurkunden in den Jahren 1228 und 1235 nach Einem Formulare, also nach vorausgegangener Berathung, abgefasst und zur Bestätigung dem Könige vorgelegt habe.

renden Besitz- und Rechtstitel bestätigen liessen. Wir könnten sagen: Die damaligen Klöster machten einen Grundbuchsextract aus ihren Kladen- und Saalbüchern, aus den Mortuarien, Donations- und Verbrüderungsbüchern, brachten ihn in die Form einer Urkunde, liessen in der Regel die chronistischen Bestimmungen ausfallen und datirten dann diesen Extract, dem sie eine Eingangsformel gaben, mit dem ältesten Datum, das sich vorfand — also z. B. Welehrad mit 1202, Raigern mit 1045, Kladrau mit 1115, Leitomišl mit 1167 (besonders auffallend!) u. s. w., obwohl alle aus den Jahren 1222 bis 1228 stammen. Wir bezeichneten im Laufe unserer Arbeit diese Diplome mit dem Ausdrucke „Conglomerats-Urkunden." [1])

Dass diese unsere Ansicht über die Abfassung der Conglomerats-Urkunden die richtige sei, ersieht man aus einer Urkunde ddo. Prag 17. Januar 1205, angeblich vom Könige Přemysl für das Benediktinerkloster Ostrov in Böhmen. Da heisst es: dass man alle vorhandenen Begabungen des Klosters von der ältesten bis zur jüngsten in Ein Diplom schreiben, vereinigen und so bestätigen liess.[2]) Und wirklich! Es werden zuerst einige Herzogs-Privilegien mit voller Datirung, dann aber blos die Wohlthäter mit ihrem Namen und mit Bezeichnung des geschenkten Gutes, aber ohne jeglicher Zeitbestimmung, angeführt. Solche Conglomerats-Urkunden sind in der Regel keine Falsa; sie enthalten

[1]) Bd. II. 231, 244, 441. III. 19. IV. 427 d. W.

[2]) „Omnes etiam actus bonorum principum, quantum circa monasterium Ostroviensis abbatiæ studiose egerint, et egregia fundatione, donatione seu confirmatione privilegiorum suorum memoriam sui fecerunt, in unum collecta incipientes

beglaubigte Thatsachen, aber ohne Chronologie, wodurch ihre Benützung ungemein schwierig wird; sie sind nach unserer Ansicht die Folge der oberwähnten Concordatsbestimmung. Im XIV. Jahrhunderte erscheinen sie nicht mehr. [1])

Mit den Urkunden stehen als geschichtliche Quellen in nächster Verbindung die Formelbücher.

Formelbücher sind Zusammenstellungen von Beispielen für Briefe und Geschäftsaufsätze aller Art, oder, wie wir sagen würden, Briefsteller zum Frommen angehender Notare gesammelt. Wirkliche und fingirte Urkunden aller Art bilden ihren Inhalt; erstere, die wirklichen, ihrer Namen, der Chronologie und gar oft auch des thatsächlichen Inhaltes beraubt und dafür mit hohlklingenden Phrasen überladen — der Stolz der Notare, — und letztere, die erdichteten, mit solcher Kunst den wirklichen Zeitverhält-

a primordio fundationis eiusdem monasterii, omnes possessiones seu dotes, vel cetera Deo collata, ut in conspectu præsentium et futurorum robur obtineant veritatis et in æternum stabili confirmatione inviolata permaneant, in unum colligi et conscribi iussimus." Erben, Regesta Bohem. et Morav. I. 323.

[1]) Ich gab mir die Mühe alle Urkunden des mähr. Diplomatars bis inclusive 1306 einer strengen Kritik zu unterwerfen, sie mit den in Olmütz, Kremsier, Brünn, Wien, Raigern u. s. w. liegenden Originalien zu vergleichen, die Siegeln zu beschreiben und so eine Arbeit zu liefern, die den Benützern des Diplomatars vielleicht nicht unerwünscht sein dürfte. Diese Arbeit liegt im Landesarchiv zu Brünn und zeigt, dass das mähr. Diplomatar mancher wesentlichen Nachhilfe bedürftig ist. Der falschen, verdächtigen, mangelhaft oder fehlerhaft copirten Urkunden gibt es gar viele.

nissen angepasst, dass nicht nur der heutige Leser leicht getäuscht wird, sondern dass auch vieles aus ihnen zu lernen ist. Wir erinnern z. B. an den national gehaltenen Brief König Otakar's II. vom Januar 1278 an die polnischen Fürsten.[1]) Es ist dies eine meisterhafte Schulübung, die als Muster eines ähnlichen Themas in die Lehrsammlung aufgenommen wurde. Wir mussten bei unserer Darstellung gar häufig zu Formelbüchern greifen, weil sie den einzigen Ausweg bildeten, Lücken in der Geschichte auszufüllen, doch mit welcher Vorsicht! Am 21. November 1276 wurde ein Schiedsgericht zur Austragung der zwischen K. Rudolf und K. Otakar II. obwaltenden Streitigkeiten zusammengestellt. Wir kennen den Ausspruch dieses Gerichtes, aber auch die daraus gezogene Formel für ein collectarium formarum. Es ist ein Gerippe ohne Fleisch und Lippe, d. h. ohne Namen und ohne ausgesprochene Daten.[2])

Erspriesslich für die mährische Geschichte ist das Formelbuch der Königin Kunigunde vom Mag. Bohuslav, verfasst um 1271,[3]) das des Petrus de Hallis,[4]) einiges aus dem Baumgartenberger Formelbuch des XIV. Jahrhunderts,[5]) ganz besonders aber das urkundliche Formelbuch des königl.

[1]) Siehe Bd. VI. 255 d. W.

[2]) Pertz Legg. II. 407, dann Cod. Dipl. Mor. IV. 180 und VII. 961. Aus einem Formelbuch der Bibl. zu Colmar. Vergl. Band VI. 206 d. W.

[3]) Palacký, über Formelbücher. Prag 1842.

[4]) Fontes rerum Austr. VI. 2 Abth. Herausgegeben von Firnhaber.

[5]) Fontes rer. Austr. 2. Abth. Bd. XXV. Herausgegeben von Hermann Baerwald 1866.

Notars, Heinricus Italicus, aus der Zeit der Könige Otakar II. und Wenzel II. Aus Isernia im Neapolitanischen geboren, kam Heinrich, durch den Wyšegrader Propst anempfohlen, nach Prag, errichtete daselbst eine eigene Schule für Notare, trat mit dem einflussreichen Bischofe von Olmütz, Bruno, in Verbindungen und wurde um 1271 königlicher Protonotar. Ueber die Zeit von 1271 bis 1278 besitzen wir von ihm ein wichtiges Formelbuch, das uns manche werthvolle Auskünfte verschaffte. Es bestand ursprünglich aus zwei Abtheilungen, liber formularis diplomatum und liber formularis epistolarum: die erste Abtheilung ist verloren gegangen, die zweite ist in vielen Exemplaren, theils vollständig, theils abgekürzt oder erweitert in den Bibliotheken und Archiven vorhanden.[1]) Es war ein ebenso beliebtes

[1]) Johannes Voigt gab nach einem Königsberger i. P. Exemplare das Formelbuch des Henricus Italicus heraus im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen. Bd. 29. Wien 1863. Voigt unterscheidet zwei Notare, die zu gleicher Zeit in Prag lebten, den Heinricus Italicus und den Heinricus de Isernia. Auch ich war dieser Ansicht, als ich das Formelbuch benützte. Angeregt durch einen Vortrag des Stadtarchivars in Prag, Emler, den er in der königl. böhmischen Gesellschaft am 28. Februar 1876 „O kanceláři krále Václava II." hielt, stimme ich seiner Behauptung vollkommen bei, dass es sich hier blos um Eine Person handelt, die beide Namen, Italicus und de Isernia, führte. Vergl. Bd. VI. S. 94 d. W. Die im Cod. Dipl. Mor. VII. enthaltenen Urkunden aus Königsberg und aus Colmar gehören zum Formelbuche des Notars Heinrich. Eben hierher gehört der im Wiener Staatsarchive aufbewahrte und von Voigt genügend benützte, etwas umgearbeitete Codex Zdenconis de Trebecz, und der von Thomas Dolliner 1803 in Wien ver-

Buch, wie ehedem das des Petrus de Vineis, des berühmtesten Meisters in der Ars dictandi, dessen für Kaiser Friedrich II. verfasste Briefe und Aufsätze als Muster allenthalben hoch geschätzt und nachgeahmt wurden.

Welch' grosse Bedeutung in der Richtigstellung der Sterbetage berühmter, in die Geschichte eingreifender Personen liege, erkennt jeder, der sich mit Detailstudien befasst. Ein schlecht bestimmter Todestag hat oft eine ganze historische Verwirrung in seinem Gefolge. Es muss daher dem Geschichtsschreiber alles daran liegen, die Todestage historisch festzusetzen und dazu bedient er sich einer Quelle, welche den Namen Necrologe oder Todtenbücher führt.

In den Kathedral- und ganz besonders in den Klosterkirchen wurden die Namen der verstorbenen Mitglieder und Wohlthäter in das Martyrologium, d. h. in das nach

öffentlichte Codex epistolaris Primislai Ottocari II. Was diese Formelbücher für die Geschichte Otakar's II. und Wenzel II. Brauchbares enthalten, hat Emler von S. 977 an seiner Regesta Vol. II. zusammengetragen und dadurch sogar Bodmann, Codex epistolaris Rudolfi I. entbehrlich gemacht. Schliesslich erwähnen wir noch der von Dr. Otto Stobbe im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen Bd. XIV. Wien 1855 publicirten „Summa curiæ regis," oder eines Formelbuches aus der Zeit König Rudolf's I. und Albrecht's I. aus einer Erlanger Handschrift des XIV. Jahrhund., und in demselben Bande „Ueber Briefsteller des Mittelalters" im Allgemeinen, dann Wattenbach als Anhang seines Iter Austriacum 1853 und Ludwig Rockinger, Briefsteller und Formelbücher des eilften bis vierzehnten Jahrhunderts in Quellen und Erörterungen zur bairischen und deutschen Geschichte. Bd. IX. Abth. 1 und 2. München 1863 und 1864.

dem Kalender geordnete Heiligenverzeichniss, und bei den Klöstern in den Codex, welcher die Ordensregel enthielt, eingetragen, um ihr Gedächtniss wach zu erhalten. Ihre Namen wurden während der Prim zu dem gegebenen Tage öffentlich in der Kirche oder im Chore vorgelesen. Gewöhnlich geschah die Eintragung am Sterbetage, manchmal jedoch am Begräbniss- oder gar am Gedächtnisstage, dem sogenannten Anniversar, besonders wenn der Verstorbene eigene Stiftungen machte, die persolvirt werden sollten. Nun gibt es in der katholischen Kirche gewisse Jahreszeiten, in denen Todtenämter oder Anniversaria nicht gehalten werden können, z. B. in der Epiphanie, in der Osterwoche u. s. w.; da verlegte man das Abhalten des Gedächtnisses auf einen anderen Tag. Es wäre daher gefehlt, aus der Einzeichnung eines solchen verlegten Anniversars auf den Todestag der betreffenden Person zu schliessen. Im Klosterstifte Raigern wird z. B. das Anniversar des Stifters, des Herzogs Břetislav, am 30. Januar gefeiert, während sein Todestag der 10. Januar ist; man thut dies, weil in der Epiphanie ein solches Jahresgedächtniss kirchlich nicht stattfinden darf, weshalb gar häufig in den Necrologen der Todestag und der des Anniversars an zwei verschiedenen Stellen eingetragen sind; so lesen wir in dem gleich zu besprechenden Olmützer Necrologe den Todestag des grossen Bischofs Bruno zum 17. Februar und das übliche Anniversar zum 15. Februar.[1]) Dies gilt auch noch für die spätere Zeit. Die Königin-Witwe, Elisabeth, machte in ihrem Testamente vom 9. Juli 1330 die Bestimmung: „Dass ihr und ihrer Tochter Anniversar nach ihrem Tode an einem und demselben Tage

[1]) Siehe Bd. VII. 50. n. 2 d. W.

gefeiert werden solle.“[1]) Es gebietet daher die Vorsicht, auch die Data der ämtlich geführten Todtenberichte erst wohl zu prüfen, bevor sie als richtig hingestellt werden. Im Olmützer Necrolog wird der grosse Brand der dortigen Kathedralkirche in das Jahr 1266 gesetzt, während ihn eine im Capitel-Archive zu Olmütz erliegende Original-Urkunde in das Jahr 1265 verlegt.[2]) Dieses Olmützer Necrolog, wie es im Olmützer Capitel-Archiv aufbewahrt wird, ist 1263 durch den Domdechant Bartholomäus aus älteren Todtenbüchern angelegt worden, hat aber den Fehler, dass im Monate Februar ein Tag, nämlich III. Idus Februarii (11. Febr.), gänzlich ausgefallen ist, wodurch manche Verwirrung in der Einzeichnung dieses Monates entstand.[3]) Im Gebrauche blieb es bis ins 15. Jahrhundert, weshalb auch seine Einzeichnungen bis in diese Zeit reichen. Weitere Necrologe, die für die mährische Geschichte Bedeutung haben, sind: das dem Kloster Podlažice in Böhmen ehedem gehörige, nun in der königl. Bibliothek zu Stockholm aufbewahrt, aus dem Jahre 1224 oder 1227, [4]) und das von Dr. Wattenbach herausgegebene böhmisch-schlesische Necrologium aus dem XIII. Jahrhunderte.[5])

[1]) Cod. Dipl. Mor. VI. 308. „Ordinamus, quod, cum ipsam nostram filiam ab hac luce, Deo volente, migrare contigerit, ipsius anniversarius cum die nostri anniversarii componatur, et una die tam noster, quam eius anniversarius modo quolibet, ut predicitur, devotius perornetur.“

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 378 und Bd. VI. 25 d. W.

[3]) Siehe Bd. VII. 51 d. W.

[4]) Dudík, Forschungen in Schweden S. 403—428.

[5]) Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Bd. V. Heft 1. S. 107 ffg. Minder wichtig ist

Freilich führen wir hier nur die wichtigsten Quellen zur Geschichte Mährens auf; die minder ausgiebigeren müssen wir dem Leser in den zahlreichen Noten bekannt geben, denn schon zum Schlusse der Přemyslidenperiode steht das böhmisch-mährische Reich im lebhaften Verkehre mit allen europäischen Staaten, daher auch die Veranlassung der Begebenheiten dieses Reiches in den Chroniken der verschiedenen Völker zu erwähnen.[1]) Diese machen in der Regel keinen Unterschied zwischen Böhmen und Mähren, weil sie nicht auf die historische und rechtliche Stellung dieser beiden Länder zu einander, sondern nur auf ihren Beherrscher, ihren Regenten, der häufig in einer und derselben Person vereinigt war, Rücksicht nehmen. So nennt z. B. zum Jahre 1244 der Erzbischof von Salzburg, Eberhard, den nicht weit von Znaim entfernten Ort Weikersdorf, als an Böhmens Grenzen gelegen, dasselbe thut auch 1245 der Bischof von Passau, Rüdiger.[2]) König Andreas von Ungarn bezeichnete 1217 die Gegend um Skalitz als an

das gleichfalls von Wattenbach in den Monumenta Lubensia, Breslau 1861, publicirte Necrologium Lubense. Es hat das Eigenthümliche, dass namentlich die Familien, Eltern und Kinder, am Todestage des Familienhauptes zusammen gefasst sind, wodurch jeglicher chronologischer Werth wegfällt. Ueber Verbrüderungsbücher und Necrologe im Allgemeinen: Georg Zappert, Sitzungsberichte der kaiserl. Akad. histor. Kl. Bd. X und XI.

[1]) Was in russischen Chroniken über Böhmen und Mähren aus der Přemyslidenzeit zerstreut vorliegt, hat Erben im Časop. Česk. Mus. 1870 zusammengestellt.

[2]) Erben, Regest. I. 523 und 528 „circa confinia Bohemiæ in villa Weichartesdorf."

am 2. August 1297 zu Ostrau der Olmützer Bischof Dietrich und der Herzog Měsko (Měcislav) von Teschen abermals einen Grenzregulirungsvertrag, welcher die heutige Grenze festsetzte und dahin geht, dass von Landek aus, wo die Ostravitza in die Oder fällt, jener Fluss und die an seinen Ufern errichteten Erdhügeln bis zur ungarischen Grenze hin als Markscheide dienen sollen.[1]) Die Regulirung der nördlichen Grenze, wo von mährischer Seite die Flüsse Osoblaha und Straduna, die beide in die Oder fallen, und von polnischer die Pština (Zinna) und Pružina massgebend waren, geschah um 1233 und blieb als Olmützer Diöcesangrenze bis heutigen Tags unverrückt.[2]) Hier liegen die drei Dekanate Katscher, Hulčin und Leobschitz.

Was nun die Grenze gegen Ungarn anbelangt, so bildete dieselbe, wie heut zu Tage noch, von der Ostravitza

[1]) Siehe Bd. VII. 235 und 236.

[2]) Der Bischof von Breslau, Jaroslav, Sohn Boleslav's I. Herzogs von Schlesien, überliess 1201 als Herzog von Oppeln dem Kloster Leubus „mille mansos magnos in districtu ducatus sui (also im Herzogthum Oppeln) circa metas Moraviæ inter duo flumina Ozoblogam (Hotzenplotz) videlicet et Stradunam cum omni decimatione inter eadem flumina usque ad Odram fluvium, quem influunt.“ Cod. Dipl. Mor. II. 10 (wahrscheinlich falsch). Als Johannes Sybotha 1233 dem Bisthume Breslau einen grossen Besitz „ultra Pransynam versus Osoblogam cum villa mea Gostonia (Kostenthal bei Kosel)“ schenkte, sagt er, es sei dies geschehen, „cum statuta fuerit meta intra Polonos et Moravos,“ und nach dieser festgestellten Grenze möge sich auch seine Schenkung richten; denn was von diesem Besitz „in parte Moraviæ“ liege „de hoc ita sit, sicut statuit frater meus Domazlaus.“ Cod. Dipl. Mor. II. 251.

an bis in die Ebenen von Skalitz den Kamm der Karpathen und dann von Skalitz an die March. Nur bei Brumov tritt die Grenze in das Waagthal bedeutend heraus, wo dagegen der Bezirk um Banov, welcher noch 1116 neutraler Boden gewesen sein mochte, so dass hier die Olsava bei Ung. Brod die Grenze machte,[1]) schon vollständig nach Mähren gehört.[2]) Um 1217 war die Gegend um Skalitz noch unbewohnt, um 1256 hingegen schon cultivirt und bei Holitsch (Neutraer Com.) ämtlich das Ende der ungarischen Grenze anerkannt.[3])

Am unklarsten und am schwächsten war die Südgrenze Mährens gegen Oesterreich. Hier gab es kein Gebirge, welches Mähren von Oesterreich hätte abschliessen können — der nächste Höhenzug ist bei Mailberg, vielleicht die südliche Grenze des Moimaridenreiches — aber auch keinen bedeutenden Fluss. Die Thaja in ihren vielen Krümmungen und ihrem ausgedehnten Inundations - Gebiete galt hier als Grenze. Nur bei Nikolsburg verlässt sie dieselbe. Hier hat König Wenzel 1244 dem edlen Herrn Sifried, genannt der Waise, Pulgarn, Neudeck und Eisgrub „als an Mährens Grenzen gelegen“ geschenksweise überlassen.[4]) Zurückgewichen ist die Grenze bei Fladnitz (Blatnice), See-

[1]) Siehe Bd. II. S. 453, 500 und 590 d. W. Cosmas ad an. 1116. Pertz IX. 122.

[2]) Siehe Bd. II. 590 d. W.

[3]) Fejér, Cod. Dipl. Hung. III. 1. p. 199 und IV. 2. p. 391 „Wjwar (Holič) ubique metæ eiusdem terræ terminantur.“

[4]) Cod. Dipl. Mor. III. 46. „Hæreditates quasdam in terminis Moraviæ eidem contulimus . . . Pulgarn videlicet, et nideke et ysgrube.“

feld und bei dem Bache Pulkau. Unter den der Bunzlauer Collegiatkirche in Mähren geschenkten Gütern zählt 1052 Herzog Břetislav „Blatinice," das heute in Oesterreich liegende Flatnitz, auf, und 1055 schenkte Kaiser Heinrich III. einem gewissen Haderich drei königliche Mansen, von denen zwei zwischen dem Walde Movriberg (Mailberg) und dem Flusse Bolka (Pulkau), der dritte jedoch jenseits dieses Flusses, „in der Böhmer Mark in Adalbero's Grafschaft," gelegen ist.[1]) Auch 1056 heisst es in einer Schenkungsurkunde desselben Kaisers für das Bisthum Passau, dass die heute in Oesterreich liegende Herrschaft Baumgarten „mit allem, was gegen Böhmen erworben werden kann," und zwar in gerader Richtung bis zur Lundenburger Strasse und dann weiter bis an die ämtliche Grenze Ungarns dem Bisthume zufallen solle,[2]) also lauter Beweise, dass im Süden die Grenze noch ziemlich unsicher war; es war das neutrale Inundations-Gebiet der Thaja und auch der Boden, wo internationale Congresse, der von Seefeld 1220 und der von Staatz 1221 [3]) abgehalten wurden.

[1]) Erben, Reg. I. 48 und 50 „tertium vero ultra eundem fluvium Bolka iacentem in marchia Boëmia in comitatu Adelberonis."

[2]) Locum cuiusdam vici, Paumgartem nominatum, cum omni utilitate, quæ contra Bohemos quoquomodo haberi et conquiri poterit." Erben, Reg. I. pag. 51 n. 123.

[3]) König Wenzel sagt von der Nikolsburger Gegend 1244 „tempore inundationis aquæ alveum excedentis." Cod. Dipl. Mor. III. 467. Siehe Bd. V. 139 d. W. Professor Šembera nennt den Schatzberg in der Nähe von Seefeld, als den Ort des Congresses von 1221. Berichte und Mittheilungen des Alterthumsvereins in Wien 1873. S. 10—14 Bd. XIII.

Gegen Böhmen zu bildete das Gebirge, wie heut zu Tage, die westliche Grenze der Markgrafschaft. Man bezeichnete dasselbe im Allgemeinen mit dem Namen „Grenzwald, liminaris silva, hvozd" und sah den Kamm desselben, oder seine Wasserscheide (předěl) als die Grenze im engeren Sinne an, weshalb der in den Urkunden so häufig vorkommende Ausdruck „bis zur Mitte des Waldes" nichts anders sagen will, als bis zur eigentlichen Grenze. Am 6. November 1246 wurden die Grenzen zwischen der Olmützer bischöflichen Stadt Zwittau und dem Prämonstratenser Kloster in Leitomischl längst der böhmisch-mährischen Wasserscheide, oder längst der Landesgrenze festgesetzt.[1]) Dass hier die Landesgrenze wirklich war, bezeugt schon Cosmas, als er den Umfang des Fürstenthums Liběč (Libice), welches dem Vater des hl. Adalbert, Slavník, gehörte, beschreibt. Im Osten, sagt er, erstrecke sich gegen das Reich Mähren, wo unter dem Gebirge die Burg Leitomischl liegt, die Grenze desselben bis zum Bache Zwittava, welcher am Kamme des Waldes entspringt.[2]) Dass dieser Grenzzug in seinen Abtheilungen auch unterschiedliche Namen führte, müssten wir annehmen, auch wenn wir hiefür nicht urkundliche Belege anführen könnten.

[1]) „Super metis silvæ . . . concordavimus in hunc modum, videlicet, quod eadem silva usque ad cacumina montium, qui sunt versus Bohemiam, a quibus aqua decurrit ad terram Moraviæ, nobis . . . debeant pertinere," sagt der Olmützer Bischof. Cod. Dipl. Mor. III. 223.

[2]) „Item solis ad ortum contra Moraviæ regnum castrum sub silva situm, nomine Luthomisl, usque ad rivulum Svitava, qui est in media silva." Cosmas ad an. 981. Pertz IX. 51.

Der Verkehr im Leben fordert schon die nähere Bezeichnung der einzelnen Theile solcher ausgedehnten Höhenzüge. So hiessen die Gebirge von Iglau hinauf Borek,[1]) weiter „na pasekách," bei Zwittau „Preseka," [2]) u. s. w.

Aus der Angabe dieser Grenzen sehen wir, dass Mähren eigentlich nur im Osten durch die Karpathen und die March und im Westen durch das böhmisch-mährische Gebirge geschützt war, der Norden, und ganz besonders der Süden standen offen, und doch sollte die Grenze das Land vor einem auswärtigen Feinde schützen! Dort, wo durch das Grenzgebirge Wege gingen, half man sich durch Verhaue, durch Blockhäuser und durch das Gesetz, die Grenzwälder nicht zu lichten,[3]) und wo die Grenze offen stand, durch Anlegung von Burgen und Festungen. Als König Otakar I. im J. 1214 den Besitz und die Gerechtsamen des Klosters Tepl im Pilsner Kr. bestätigt hatte, befreite er unter anderen die Bewohner von Tepl und die dortigen Waldansassen von der Herstellung der Wege und Ausrodung der Wälder, „weil sie ohnehin schon das seit ihrer Stiftung besessene Landesthor zu befestigen und zu

[1]) „Silvam late protendentem iuxta terminos Moraviæ, quæ vulgo Borek vocatur." Cod. Dipl. Mor. I. 289.

[2]) „Dedi (K. Wladislav dem Kloster in Leitomišl 1167) et silvam totam a loco, qui vocatur Preseka, cum pratis omnibus usque ad fluvium, qui dicitur Zwitava." Cod. Dipl. Mor. I. 279.

[3]) Als K. Otakar I. dem Kloster Zwettl einen von seinem Bruder geschenkten Ort Sahar (Zahoř) und Wald bestätigte, macht er die Clausel: „ita tamen, quod ipsam silvam non extirpent ad terræ nocumentum." Cod. Dipl. Mor. II. 121 ad an. 1221.

beschützen haben." [1]) Die nördliche Grenze war gedeckt durch die Burg Hradec (Grätz bei Troppau) und die südliche durch eine combinirte Reihe von Festen: Frain (Vranov), Vöttau (Bitov), Znaim, Podivín, Strachotín und Lundenburg (Břecslav). Der Festung Grätz stand die polnische Burg Glogau und Kosel entgegen und an der Südgrenze den mährischen Burgen die österreichischen: Rabs (Rakousy), Hardek (Erdberg), Laa (Lava) und Falkenstein.

Ueber die Strassen, welche den Verkehr im Innern und Mährens Verbindung mit den Nachbarländern vermittelten, haben wir bereits an einem anderen Orte gehandelt;[2]) hier sei nur bemerkt, dass keine derselben eingegangen war, ja dass vielmehr im Beginne des XIV. Jahrhunderts Mähren neue und praktikablere erhalten hatte. Wir wollen sie kurz wiederholen. Ueber die Thaja gingen Saumwege von den oberwähnten Burgen, Fahrwege über Fratting, Znaim, Höflein, Nikolsburg und Lundenburg. Ueber Höflein bewegte sich das combinirte Hauptheer Otakar's II., als es um den 25. Juli 1278 die österreichische Grenze bei Laa überschritt, und auf der Strasse über Nikolsburg brach ein Theil von Rudolf's siegreichem Heere nach Mähren, während der andere die Strasse von Mistelbach nach Znaim einschlug.[3])

[1]) „Nullus eos pro reparatione viarum vel silvæ succissione in ambitu terræ molestare præsumat, præcipue homines de Tepla et in toto circuitu circa silvas commorantes, quibus „portam terræ," quam a suo fundatore possident, et munire et custodire sufficiat." Cod. Dipl. Mor. II. 74. Vergleich Emler, Reg. pag. 764.

[2]) Siehe Bd. IV. 180 u. ffg. d. W.

[3]) Siehe Bd. VI. 270 und VII. 5. d. W.

Nach Ungarn führten zwei Wege, der eine bei Skalitz und der andere bei Banov; der Skalitzer führte nach Pressburg, der Banover in das Waagthal nach Trenčín. Im Jahre 1217 war die heutige Skalitzer Gegend, wie wir schon oben bemerkten, noch öde, sumpfig und waldig; nach etwa 40 Jahren, 1256, jedoch schon bewohnt. König Bela schenkte sie damals den Grafen Cosmas und Achilleus für die erspriesslichen Dienste, die sie in den Tatarenkriegen leisteten.[1]) Durch diesen Besitz ging der Weg, den die Magyaren „Simar-út" den ebenen Weg oder den Weg der „Spione, via exploratorum" nannten. Ungarn hatte hier und längst der Waag Pfeilschützen, eine Art von Militair-Colonisten, angesiedelt, mit denen die Mährer, wenn sie in ihre Gefangenschaft geriethen, nicht glimpflich umgingen, der Verlust der Augen war gewöhnlich ihr Loos.[2]) Die Strasse, welche über Ung. Brod und Banov nach Ungarn führte, war die einzig mögliche, um mit einem Heere durchzukommen. Die Könige Otakar II. und Wenzel II. haben sich dieses Weges auf ihren ungarischen Feldzügen, wenn sie es nicht vorzogen, über die Donau zu setzen, bedient. Mit Polen stand Mähren mittelst der sogenannten polnischen oder Grätzer Strasse, deren schon 1078 Erwähnung geschieht, in Verbindung; seit 1215 heisst sie „die Heerstrasse, welche über Troppau führt." [3]) Im Jahre 1247

[1]) Fejér, Cod. Dipl. Hung. III. 1. pag. 199 und IV. 2. p. 391 und 392. Dann Cod. Dipl. Mor. II. 96.

[2]) Siehe Bd. IV. 181 d. W. Fejér, Cod. Dipl. Hung. III. 2. p. 66.

[3]) „In via publica versus Opaviam ad an. 1215. In via, quæ ducit per Opaviam" ad an. 1247. Erben, Regest. I. 261 u. 547.

wird hier einer zweiten Strasse gedacht. Wie jene über Weisskirchen und Troppau führte, so diese über Olmütz, Freudenthal und Jägerndorf.[1]) Auf beiden kamen 1241 die Tataren ins Land.[2])

Ueber die Strassen, welche aus Mähren nach Böhmen führten, können wir, vom Norden nach Süden uns bewegend, folgende anführen: 1. Der Trstenicer Weg durch die erklärte porta terræ. Er ging von Brünn im Switawathale über Lettowitz und 1215 von Olmütz über Hausbrunn und Konitz gegen Zwittau, und von da durch das Landthor in das Hrutover, schon böhmisches Gebiet, gegen Leitomišl. Nach dem mährischen Ausgangspunkte nannten wir diesen Weg die Rausensteinerstrasse, welche 1251 schon die heutige Richtung: Olmütz, Littau, Aussee, Trübau angenommen hatte.[3]) Ein zweiter Weg ging längst dem Iglava- und Oslavathale über Saar durch den Pass von Liběč gegen Čáslau. Der Pass hatte um 1144 eine eigene Wache, und nur mit ämtlicher Bewilligung durfte derselbe passirt werden.[4]) Die dritte Strasse endlich führte von Znaim über

[1]) „E Polonia versus Olomuc per Kirnow et Freudenthal." Erben l. c. 546.

[2]) Siehe Bd. V. 305 d. W.

[3]) Siehe Bd. IV. S. 183 d. W. Cod. Dipl. Mor. III. 140. Šembera gibt diesen Weg im Časop. česk. Mus. 1875 S. 50 näher also an: Olmütz, Těšetice, Konice, Skřipov, Usobrno, Jaroměřice (Jevičko), dann auf der Usobrněnka und Jevičká gegen Bělá, Slatina und Březová (Brüsau) und so weiter längst der Svitava nach Vendoli, Třtěnice (schon in Böhmen) und nach Leitomischl.

[4]) Cod. Dipl. Mor. I. 227. In dieser Urkunde wird der „Circuitus de Lubac" erwähnt. Siehe Bd. III. 20. d. W. Eine

Iglau — die Iglauerstrasse, — dann über Humpoletz und Čáslau ins Innere Böhmens. Von böhmischer Seite nannte man um 1233 diesen Weg die Humpoletzer Strasse oder die Strasse „na habru." [1]) Cosmas nennt sie zum J. 1101 noch sehr eng und beschwerlich.[2]) Im Beginn des XIII. Jahrhunderts war sie jedoch schon auch für Kriegsheere gangbar. In den Rudolfinischen Zeiten nach Otakar's II. Tode sehen wir sie einigemale militärisch benützt.

Dass im Innern des Landes Commerzial- und Landwege die einzelnen Ortschaften mit einander in Verbindung setzten, ist selbstverständlich; wo Zölle und Mauthstationen waren, dort bestanden auch mit Gewissheit gebahnte Strassen, und dieser Zoll- und Mauthstationen gab es am Schlusse der Přemysliden-Periode in Mähren eine solche Menge, dass die Klöster es als eine ganz besondere Gunst des Markgrafen ansahen, von der Last dieser Abgabe und von den Rohheiten der Zöllner, die im Volke mit den verächtlichen Namen „Obúzníci" genannt wurden,[3]) befreit zu werden.

genaue Grenzbestimmung dieses einst der Olmützer Kirche gehörigen Waldbezirkes gibt der fleisige und gründliche Forscher Dr. J. Kalousek in „Památky archeologické." Bd. X. Jahr 1877. S. 653 u. ffg.

[1]) In einer Grenzbeschreibung für einen Besitz, Borek, des Klosters Selau: „a dextra parte viæ Humpolecensis, qua itur in Moraviam per montem Rozacatech." Cod. Dipl. Mor. II. 253.

[2]) Cosmas ad an. Pertz 1101. IX. 108.

[3]) „Mercator soluto theloneo, non retardetur, quod libenter thelonearii, qui obuzniczi vulgo dicuntur, sepius ausi sunt facere propter dominorum suorum avaritiam." Cod. Dipl. Mor. II. 297 und 337 ad an. 1238. Der Name „obúzníci" kommt her von obúzeti verleumden, betrügen.

Wir wollen nur einige der späteren Mauthstationen anführen, als: zum J. 1296 die Mauthstation in U. Brod an der Olsava, zu demselben Jahre in Grätz bei Troppau und Freudenthal eine landesfürstliche, zum Jahre 1240 Kloster-Hradischer Mauthen in Gaya, Zwittavka, Gewitsch, hier die Hauptstrasse nach Böhmen, auch 1291 (Antheile bei Brod und Freudenthal), 1278 Znaim, 1278 landesfürstliche Mauth bei Brünn, eine ähnliche 1224 bei Leobschitz, 1234 bei Iglau, 1243 in Olmütz, Neustadt und Aussee (Úzov), 1247 bei Freudenthal auf der polnischen Strasse, die über Jägerndorf nach Olmütz ging, aber nicht auf jener, welche von Olmütz über Freudenthal nach Troppau führte. 1291 hatte der Markt Kojetein eine Mauth, gegen welche die Olmützer protestirten.[1]) Im J. 1297 geschieht Erwähnung eines Mauthnehmers von Pracov[2]) u. s. w. Ueberhaupt gab es damals in Mähren zwei grosse Strassenstränge, der eine Strang hatte Olmütz und der andere Brünn zum Ausgangspunkte. Von Olmütz ging die Heerstrasse, wie wir schon bemerkten, über Konitz, Gewitsch, Greifendorf, Zwittau nach Böhmen,[3]) über Freudenthal nach Jägerndorf und Troppau und somit nach Polen, über Ung. Brod nach Ungarn. Von Brünn ging der Weg nach Böhmen über Iglau, nach Oesterreich und zum Theil nach Ungarn über Prahlitz, Burg Rokyteň, Olbramitz, Hosteraditz, Suchohrdly, über Znaim, wo schon

[1]) Cod. Dipl. Mor. zu den betreffenden Jahren.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 375 und V. 68.

[3]) Nach einer Urkunde von 1270 wird der Strasse zwischen Greifendorf und Gewitsch erwähnt. Cod. Dipl. Mor. III. 52. Diese Strasse erhielt sich bis zur Gegenwart.

1226 die Ungarn ein eigenes Stadtquartier hatten,[1]) auch über Podivín und Lundenburg führte ein Weg nach Oesterreich. In diese zwei Stränge mündeten dann die Vicinalwege, die auch unterschiedliche Namen führten, z. B. 1279 hwozdecká cesta (Waldweg) bei Konitz, Drahy, Wege für den Viehtrieb u. s. w. Von Wasserstrassen, Beschiffung der March, Bečva oder Thaja geschieht in den Geschichtsquellen der Přemysliden-Zeit keine Erwähnung, wohl aber von Stegen, ligna, über Bäche und Sümpfe, so gleich in einer Klosterbrucker Urkunde, welche sagt, dass 1272 ein solcher Steg über den Granitzbach bei Znaim führte.[2])

Neben den Weg- gab es in Mähren auch Brückenmauthen. Wir kennen eine solche bei Brünn an der Zwittawa; es geschieht ihrer 1293 Erwähnung, als sie König Wenzel der Stadt Brünn zu ihrer Aufbesserung schenkte.[3]) An der Bečva war bei Prerau eine Brückenmauth. König Otakar hat kurz vor seinem Ende den Bürgern von Prerau dieselbe auf 10 Jahre überlassen; im September des Jahres 1278 hat K. Rudolf diese Gnade auf neue 10 Jahre ausgedehnt.[4]) Auch an der Iglava bei Pohrlitz gab es eine ähnliche Mauth. Bekanntlich war diese Stadt bei dem Einmarsche der Rudolfinischen Truppen nach dem Marchfelder Siege fast gänzlich zerstört worden.[5]) Um ihr aufzuhelfen,

[1]) „Vicus Ungarorum, qui protenditur usque ad portam Orientalem, quæ ducit ad Zuchoherdel, in quo quam plures curiæ continentur.“ Cod. Dipl. Mor. II. 171.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 99. 232 und 242.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 397.

[4]) Cod. Dipl. Mor. IV. 219 und 385.

[5]) Siehe Bd. VII. 9 und 11 d. W.

schenkte ihr 1278 K. Rudolf die dortige Brückenmauth auf 10 Jahre.[1]) Ebenso war bei Kralitz an der Vyklička eine Brücke, erwähnt 1254 als Grenzpunkt in einem Streite wegen einer Wiese bei Hrdibořitz, welche der Olmützer Kirche gehörte.[2]) Bei Olmütz gab es wegen der zahlreichen Marcharmen der Brücken so viele, dass ein eigener Magister pontium angestellt werden musste,[3]) dem die Unterthanen des Klosters Hradisch, insofern sie zur Olmützer Provinz gehörten, von jedem Lahne und von jedem Wirthshause jährlich 6 Denare zu zahlen hatten. Aus der Brückenmauth in Lundenburg bezog 1240 Kloster Hradisch einen Antheil[4]) u. s. w.

Wie die Erbauung und Instandhaltung der öffentlichen Strassen, Wege und Brücken eine Landes- und Gemeindelast war und nur zum geringsten Theile aus Strafgeldern berichtigt wurde,[5]) so auch die Umlegung derselben. Als K. Otakar II. nach Berathung mit dem Bischof von Olmütz, Bruno, im J. 1257 die Grenzfestung Hradisch auf einer Marchinsel angelegt hatte,[6]) befahl er, dass der bis jetzt über Kunitz führende Weg von nun an über Hradisch gehe,[7]) und als 1280 zwischen dem Olmützer Domkapitel und dem Kloster-

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 220.
[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 180.
[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 227.
[4]) Cod. Dipl. Mor. II. 377.
[5]) Im Brünner Stadtrechte vom J. 1243 lautet ein Artikel: „Si liberis et uxore careat homicida, qui proscriptione damnatur, prima pars bonorum suorum iudici, altera actoribus, tertia vero ecclesiis egentibus et ad vias reformandas de comuni consilio impendatur.“ H. Jireček, Cod. iur. Boh. 74.
[6]) Siehe Bd. V. S. 437 und 442 d. W.
[7]) Cod. Dipl. Mor. III. 257.

Hradisch wegen einiger Ortschaften ein Compromiss stattfand, war ausdrücklich bedungen, den öffentlichen Weg auch weiter zu erhalten.[1])

Man sollte annehmen, dass die Weg- oder Mauthgelder für die Erhaltung oder Fundirung der Strassen und Wege dienen sollten. Dem war jedoch nicht immer so. Die Mauthen und Zölle auf den Hauptstrassen gehörten zu den Einnahmen des Regenten, von denen er einzelne Unterthanen oder ganze Körperschaften zum Theile oder auch ganz befreien, oder auf selbe Anweisungen ertheilen konnte. So waren die mährischen Stifte und die Unterthanen der Olmützer Kirche in der Regel von der Mauthentrichtung in Mähren und Böhmen befreit. Das Olmützer Bisthum bezog überdies von allen landesfürstlichen Mauthen in Mähren den Zehent.[2]) Aber auch Private und Corporationen hatten ihre Mauthen, allerdings mit landesfürstlicher Bewilligung,[3])

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 242.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 89 u. ffg.

[3]) In einem Freiheitsbriefe K. Wenzel's für das Stift Hradisch ddo. Prag 1. Sept. 1240 liest man: „Nolumus, ut ipsi in theloneis suis, ex devotione antecessorum nostrorum concessis, videlicet in Hradecz secus Oppaviam . . . in Brod in terminis Moravie . . . de ponte Bretislavie sextam septimanam, et in propriis ecclesie sue civitatibus, uti in Kygiow in Bretislaviensi, et in Switawia in Ussobrunensi provinciis constitutis . . . ullam iniuriam vel aliquam diminutionem sui thelonei patiantur.“ Cod. Dipl. Mor. II. 377. Wir sind der Ansicht, dass der Ausdruck „in Bretislaviensi et Ussobrunensi provinciis“ nicht im politischen, sondern im ökonomisch-administrativen Sinne zu nehmen sei; es waren Gutskörper Bezirke, aber nicht politische Kreise Mährens, Lundenburg ein Apanage-Antheil.

die sie als ergiebige Quelle ihrer Einnahmen ansahen. Die Kirche, welche damals alle socialen und öffentlichen Verhältnisse in ihrer Obsorge hatte, suchte diese Quelle, wenn auch nicht zu verstopfen, doch wenigstens minder schädlich dadurch zu machen, dass sie auf dem deutschen National-Concile zu Würzburg 1287 folgendes Statut festsetzte: „Da der Papst alljährig in Cœna Domini (Gründonnerstag) Alle anathematisirt, welche neue Weggelder auflegen oder die alten vermehren: so soll auch jeder Ordinarius persönlich oder durch seine Vikare an Cœna Domini dieselben vor allem Volke feierlich als excommunicirt verkündigen, mögen sie Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte oder Laien sein." [1]) Auch hier in Mähren machten schon 1222 die Oton'schen Rechtsbestimmungen einen Unterschied zwischen alten und neuen Mauthstationen, indem sie festsetzten, dass der mährische Adel, wenn er in öffentlichen Geschäften oder zum Landrechte reist, niemals bei den neuen, sondern nur bei den altbestehenden Stationen die Mauth zu entrichten habe [2]), eine Rechtsbestimmung, offenbar wider die Obúznici, „welche die Mauth und den Zoll nach ihrem und dem Geitze ihrer Herren erhoben haben," gerichtet.[3]) Was nur Namen hatte und zu Markte gebracht wurde, ob zu Pferde, zu Wagen oder am Rücken, es musste alles verzollt und vermauthet werden, bis K. Otakar II. und dessen Nachfolger Wenzel II. wie in Vielem, so auch hier Ordnung schafften. Diese Ordnung wurde durch zwei Mittel herbeigeführt, durch

[1]) Hefele, Conciliengeschichte VI. 222. Siehe Bd. VII. 17.
[2]) Jireček, Cod. iuris Bohemici pag. 57 n. 26.
[3]) „Thelonarii, qui Obuznici vulgo dicuntur." Cod. Dipl. Mor. II. 297 und 337. Siehe S. 38 d. W.

Decentralisation der Zoll- und Mauthverwaltung, und durch Regelung der Handelsgesetze.

Es ist nicht zu läugnen, dass die Abgaben von Kaufmannsgütern, von Mauthen und Zöllen, wie wir soeben bemerkten, immer den grössten und sichersten Theil der Staatseinkünfte ausmachten, weshalb ihnen von Seite der Regenten auch stets eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Das System, dessen man sich bei ihrer Eintreibung bediente, war das der Verpachtung, für den Säckel des Herrschers unstreitig das sicherste, aber das drückendste für die Kaufleute und den Unterthan, weil der Mauthner oder Zollpächter nicht nur den Pachtschilling für die Staatscassa, sondern auch noch einen erklecklichen Nutzen für sich erzielen wollte. Es muss daher K. Otakar's II. und K. Wenzel's II. Schritt nicht genug hoch angeschlagen werden, dass sie als Markgrafen von Mähren diesen Nutzen den neu begründeten Städten entweder ganz oder theilweise, für immer oder für eine bestimmte Zeitperiode überlassen hatten, aber stets mit der Klausel, dass die so gewonnenen Einnahmen nur zum Vortheile der Stadt verwendet werden sollten. So erhielt 1293 die Stadt Brünn vom K. Wenzel die Brückenmauth für immerwährende Zeiten, damit sie die Brücken, Wege, Gräben und Stadtmauern stets im guten Stande halten möchte.[1]) Um der durch die Tataren zerstörten Stadt Freudenthal aufzuhelfen, überliess ihr 1247

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 397 „ita tamen, ut iam dicti cives nostri, et eorum posteri universi, pontes, vias, fossata, muros apud ipsam civitatem parare et reparare, ac pro melioratione qualibet eiusdem civitatis Brunnensis dictum theloneum annis singulis impendere perpetuo teneantur.“

K. Otakar I. den hiesigen Zoll auf 25 Jahre.[1]) Auch Iglau erhielt auf 4 Jahre die Einnahmen der Stadtmauth, um die Festungswerke in besseren Stand zu setzen [2]) u. s. w. Diese Einrichtung, sowie die Vergabung der Mauth- und der Zolleinkünfte an Private und an die Klöster machte, dass die zur förmlichen Kaste angewachsenen Zöllner „Obúznící" in ihrer Macht erschüttert und decentralisirt wurden. Völlig gebrochen wurde ihre Macht, als die Könige Wenzel I., Otakar II. und Wenzel II. ihr Augenmerk auf Handelsgesetze richteten. Ueber diese später; hier noch die Frage: wie wurden im XIII. und im Beginne des XIV. Jahrhunderts Strassen, Wege und Brücken in Mähren gebaut?

Die einfache Antwort auf diese Frage wäre: aus dem Materiale, welches man eben in der Nähe der zu erbauenden Strasse vorfand, also in Waldgegenden aus Holz, in felsigen aus Stein, und wo weder das eine noch das andere Material vorhanden war, aus Lehm und Erde, wenn nicht neuere Untersuchungen und selbst gleichzeitige Urkunden nachweisen würden, dass die alten Mährer ganz geschickte Strassen- und Brücken-Bauer waren, dass man sich also mit dem ersten besten Materiale nicht begnügte, sondern dasselbe nach Bedürfniss aufsuchte und wählte. Wir haben im Lande einen Ort, welcher den Namen „Mostiště" bei Tišnovic (1240) führt, wir haben Strassen, z. B. zwischen Kojetein und Chropín, die bis zur Gegenwart „Hatě" genannt werden. Nun heisst es in einer allerdings sehr verdächtigen, aber uralten Urkunde, die das Datum 1185 trägt, dass Herzog Friedrich den Johannitern Gröbnik bestätigt hatte, dessen Grenzen

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 72.
[2]) Emler, Regest. pag. 1039.

sich unter anderen bis zur „Bezstřeková hat“ erstrecken, mit der Erklärung, dass dieses hať eine aus Faschinen gemachte Brücke sei.[1]) In sumpfigen Stellen wurden also Faschinen-Wege und Dämme angelegt, die im Volke auch „mostiště“ genannt wurden, hölzerne Stege hingegen, Saumwege, in Waldungen über Moräste und stehende Wässer, worauf die Saumrosse, eines hinter dem andern gereiht, bequem geführt werden konnten. Man bezeichnete als den Erfinder dieser hölzernen Stege den Eremiten Guntherus, welcher die Ausläufer des Böhmerwaldes kultivirte und dort, wo heute Gutwasser, im Prachiner Kreise, steht, der Sage nach 1045 gestorben sei.[2]) Die Spuren des von ihm angelegten, später häufig erneuerten, sogenannten „goldenen Steges“ haben sich in dem Strassenzuge von Prachatitz über Wallern auf die Passauer Grenze erhalten. Aus ihnen lässt sich auf die Construction ähnlicher Stege in Mähren recht gut schliessen. Für die Fahrenden hat man nämlich in einer Breite von 8 bis 10 Schuhen zwei starke Baumstücke (mostnice) in den Weg gelegt und mit hölzernen Nägeln befestigt, den Zwischenraum der Breite 12 bis 18 Zoll hoch mit Steinen ausgeschüttet. Diese so geartete Wegverbesserung wurde nur auf den vertieften Flächen angebracht. Da jedoch, besonders zur Zeit des tiefen Schnees und im Frühjahre wegen des Scheewassers die Strasse oft unfahrbar wurde: so legte man, um den Verkehr nicht gänzlich zu unterbrechen, in geringer Entfernung von dem Hauptwege, je

[1]) „Et dehinc ad pontem virgis factum, qui dicitur Bezstrecova hat.“ Cod. Dipl. Mor. I. 308. Altslav. gat, agger, slov. gata, pons vimineus. Brandl, Gloss. pag. 57.

[2]) Siehe Bd. II. 229 d. W.

nachdem es die Elevation erforderte, mehrere kurze Schwellen über einander, belegte dieselben mit zwei starken gezimmerten Enzbäumen hart neben einander, versah beide Seiten mit einem Geländer und errichtete auf diese Weise hölzerne Stege, die oft stundenlang durch die Wälder führten und in jeder Jahreszeit benützt werden konnten.[1])

Was jedoch den Brückenbau anbelangt, so wissen wir, dass gemauerte, hölzerne und Schiffbrücken herzustellen unsere Vorfahren ganz vortrefflich verstanden haben. Die Chronisten rühmen die Pontonbrücken, welche Otakar II. zweimal über die Donau schlug; auch die 1271 von demselben Könige bei Pressburg über denselben Fluss errichtete stabile und befestigte Brücke wird als Meisterwerk hervorgehoben. Otakar's Talent und Reichthum soll hiebei 'massgebend gewesen sein.[2]) Dass in Olmütz ein eigener Brückenmeister wohnte, haben wir bereits erwähnt.[3]) Die March, welche gerade bei Olmütz in gar viele Arme sich theilte und noch theilt,[4]) machte Brücken, und darum auch die Aufsicht über selbe und eine gewisse Beisteuer zu ihrer

[1]) Hübsch, Versuch einer Geschichte des böhmischen Handels. Prag 1849. S. 89 und 90 über den goldenen Steg, aurea semita Guntheri.

[2]) Cont. Cosmæ ad an. 1264. Pertz IX. 187 „Otacarus . . . qui ab utero matris suæ vocatus est rex aureus, qui auro et argento, nec non sibi desuper data sapientia pontem trans Danubium iam altera vice suis exercitibus transeundum et redeundum mirabiliter super naves magnas artificiose fabricavit.“ Dann Cont. Claustroneob. sexta ad an. 1271. Pertz IX. 743.

[3]) Siehe S. 41 d. W.

[4]) Siehe Bd. IV. 175 d. W.

Erhaltung nöthig, eine Beisteuer, die ehedem den Župenbewohnern, in deren Markungen die Brücken lagen, aufgetheilt wurde, jetzt aber, da die Župeneintheilung längst schon in Vergessenheit gerieth, den in der Nähe von Olmütz angesiedelten Unterthanen des Klosterstiftes Hradisch und deren Locatoren zufielen.

Kreiseintheilung.

Mähren 1213 in den Olmützer, Znaimer, Brünner und Troppauer Kreis getheilt. — Prerauer Kreis seit 1252. — Viel früher der Vöttau-Iglauer Kreis. — Seit 1201 der Lundenburger Bezirk. — Unmöglichkeit der Grenzbestimmung dieser hier erwähnten Kreise.

Wir sagten, dass die Eintheilung des Landes nach Župen längst schon eingegangen, [1]) und die nach Bezirken

[1]) Siehe Bd. IV. 179, dort werden 19 Župen als 1200 in Mähren bestehend angeführt. Im Časop. českého Mus. 1875 stellte Prof. Šembera S. 60—72 die Behauptung auf, dass überhaupt Mähren nie in Župen, sondern seit jeher in Kreise, provinciæ, districtus, eingetheilt war, und dass das in den Urkunden auch noch im XIV. Jahrhunderte vorkommende Wort Župan die höheren Landes- und Hofbeamten schlechthin bezeichne, und mit Župa im Sinne von Gau, Kreis, in gar keinem Zusammenhange stehe. Diese Ansicht wurde durch V. Brandl widerlegt in seinem Glossarium illustrans Bohemico - Moravicæ historiæ fontes. Brünn 1876, unter den Artikeln Župa und Kmet. Dass das Wort „župa“ für Kreis in den mährischen, echten Urkunden nicht vorkommt, steht fest; aber daraus folgt noch nicht, dass dieses den verschiedenen slavischen Stämmen eigenthümliche Wort nicht in Mähren bekannt gewesen wäre. Der Name Župan war

oder Kreisen, Provincia, Districtus [1]) eingeführt war. Als K. Otakar II. dem Johanniter-Orden in Mähren 1256 einen Freiheitsbrief ausstellte, will er denselben auf alle Besitzungen desselben, sie mögen in welchem Kreise des Landes immer liegen, ausgedehnt wissen.[2]) Solcher Kreise, Provinzen, Distrikte zählte Mähren nach einer Urkunde für dieselben Johanniter vom Jahre 1213 vier, die Olmützer, Znaimer, Brünner und Holaschitzer Provinz,[3]) ganz entsprechend der

sicherlich gang und gäbe. Hätten wir aus dem XI. oder XII. Jahrhunderte slavisch geschriebene Urkunden aus Mähren, wer weiss, wie da das Wort „Provincia, Districtus" übersetzt worden wäre? Wir hätten ja sonst für den politischen Ausdruck eines Kreises gar keinen Namen. Die Sache — die Kreiseintheilung — war sicher. Man sehe nur das Otakar'sche Judenrecht, wo es heisst: „si Iudæi iuxta suam consuetudinem aliquem ex mortuis suis aut de civitate ad civitatem, aut de provincia ad provinciam, aut de una terra ad aliam terram deduxerint, nihil ab eis per mutarios nostros volumus extorqueri." Jireček, Cod. iur. Boh. I. 137.

[1]) In der Confirmations-Urkunde des Obrowitzer Klosters durch Přemysl Otakar 1210 (Cod. Dipl. Mor. II. 54) heisst es: „Vir nobilis, baro noster, Leo de Clobuk, camerarius Brunensis provincie, quoddam claustrum, Zaberdowiz nomine . . . in comitatu Brunnensi fundavit." Erben, Regst. pag. 240. n. 523. Ob hier Comitatus nicht ein Theil der Provincia ist? etwa: im Brünner Kreise und im Gebiete von Brünn? Auch Cod. Dipl. Mor. II. 47. Wir enthalten uns, das Wort Comitatus für Provinz, Kreis &c. zu nehmen.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 206. „Omnes possessiones domus sti. Ioannis per Moraviam universam, in quacunque provincia eas possideant . . . ab omni iure duximus absolvendas."

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 71. Es ist vorauszusetzen, dass König Přemysl, als er in der Urkunde ddo. Prossnitz 31. Dec. 1213

alten Eintheilung Mährens in die Theilfürstenthümer Znaim, Brünn und Olmütz, aus welchem jetzt der Holašicer Distrikt oder das Troppauische als vierter Kreis ausgeschieden wurde. Dass wir unter der Bezeichnung „Holaschitzer Provinz" nicht blos das Jägerndorfische und den Leobschitzer Bezirk, sondern überhaupt das Troppauer Gebiet, wie es später als ein eigener Antheil für Otakar's natürlichen Sohn, Niklas, ausgeschieden wurde, verstehen,[1]) dazu bringt uns eben die Urkunde vom J. 1213, welche von allen Kreisen Mährens spricht, ohne des Troppauer Kreises, falls er bestanden, zu

sagte, er bestätige „omnes possessiones, quas domus sti. Iohannis in tota Moravia, scilicet in Olomucensi, in Znoimensi, in Brunnensi, in Golessicensi provinciis possidet, vel adhuc est possessura" genau die Eintheilung Mährens kannte. Wenn sich daher, wie es scheint, um dieselbe Zeit (die Urkunde trägt das sicher falsche Datum 1201, fällt aber nach ihrem Inhalte und den Zeugen in das J. 1212 oder 1213 bis 1215) die Hradischer Prämonstratenser vom Markgrafen Wladislav ihren Besitz bei Weisskirchen, Gaya und Zwittavka bestätigen lassen und dabei sagen: „Switaviam . . . villam forensem in Usobernensi provincia," so wird wohl Niemand auf den Gedanken kommen, dass Usobrno, deutsch Hausbrunn, das Centrale eines eigenen politischen Kreises, sondern blos eines grösseren Gutskörpers bildete. Man muss daher selbst bei dem Gebrauche des Wortes „provincia" vorsichtig sein.

[1]) In meinem Werke „des Herzogthums Troppau ehemalige Stellung zur Markgrafschaft Mähren," Wien 1857 war ich S. 247 und 248, sowie auch in meiner Geschichte Mährens IV. 156 und 179, der Ansicht, dass die 1201 erwähnte „Provincia Golasizch" an der oberen Oppa, im heutigen Jägerndorfischen, wo noch der Ort Holašovice (Kreuzendorf)

erwähnen, da doch gerade im Troppauischen, in der Nähe von Grätz, wenn nicht in Troppau selbst, um jene Zeit der Johanniter-Orden schon stark begütert gewesen war. Der Name „Troppauer Kreis, provincia Oppaviensis“ kam erst auf, nachdem um 1240 der von Holašic gänzlich abgeschafft wurde.[1] Wir erklären uns diese Namensänderung der Provinz durch die Hebung der Stadt Troppau sowohl in Folge des bedeutenden Transitohandels nach Polen, als auch seit 1220, wo schon der Name „Provincia Oppaviensis“ aufkam, durch die verschiedenen Begünstigungen, welche ihr seit der Einführung des deutschen Rechtes zu Gute kamen. Im J. 1213 war also Mähren in vier Kreise getheilt.

liegt, zu suchen sei, besonders als es noch 1240 (Cod. Dipl. Mor. II. 367) heisst: circuitum quendam in districtu Holaszcensi, Karnow vulgariter nominatum,“ und Jägerndorf, Krnov, wirklich an der oberen Oppa liegt. Indess Biermann's Untersuchungen „Ueber die Provincia Holasziensis“ in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens X. 358—368 haben es sehr wahrscheinlich gemacht, dass die Provincia Holaszcensis den ganzen späteren Ducatus Oppaviensis umfasst hatte. In dieser Hinsicht ist die Urkunde des Markgrafen Přemysl ddo. Hulin 27. Januar 1238 (Cod. Dipl. Mor. II. 334) fast überzeugend. Nach dieser Urkunde grenzt der im Holaschitzer Distrikte gelegene Bezirk Semislav unter andern auch an den bischöflichen Wald bei Schlakau (jetzt zu den mähr. Enklaven gehörig) und an den Grätzer Wald. Da jedoch Schlakau südöstlich, Grätz aber südlich von Troppau liegt, so bleibt nichts anderes übrig, als die Holaschitzer Provinz bis über das Troppauische auszudehnen.

[1]) In einer Urkunde für Tišnovitz ddo. Brünn 27. April 1240 kommt der Name „in districtu Holaszcensi“ zum letzten Male vor. Erben, Reg. I. 458 n. 985.

Um das Jahr 1252 erscheint als fünfter Kreis in Mähren die „Provincia Preroviensis" mit dem Hauptorte Prerau an der Bečva, ein uralter Župensitz.[1]) Da dazu die Ortschaften Skorotin, Trnavka, Weisskirchen, Libosvary, Žalkovice gehörten, mochte die Ausdehnung und der Umfang dieses Kreises um 1293 so ziemlich die Grenzen des heutigen Prerauer Kreises eingenommen haben. Im J. 1282 erscheinen Skorotin, Žalkovice, und 1293 Libosvary und Trnavka in den Urkunden.[2])

Mit dem heutigen Iglauer, dem sechsten Kreise Mährens, verhält es sich wie mit dem Troppauer, er führte bis ins XIV. Jahrhundert den Namen „Provincia Betoviensis," also von der alten Župenfeste Vöttau (Betov), die schon 1052 Sitz der gleichnamigen Župa war, als Iglau noch gar nicht bestand. Die erste Erwähnung von Iglau geschieht 1174. Iglau hatte damals schon einen Präfekten.[3]) Ihr Bergbau und ihre deutsche Municipal-Verfassung im XIII. Jahrhunderte hoben den Reichthum der Stadt und machten, dass die Kreisbeamten, wie ehedem aus den Burgen Grätz

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 161.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 271 und 402. Allerdings kommt schon 1183 (recte 1185) die Provincia Preroviensis, und darin Modlejovice, vor; doch da diese Urkunde mehr als verdächtig ist (Cod. Dipl. Mor. I. 308); so kann man sie eben so wenig als Beweis, dass der Prerauer Kreis bereits früher als 1252 bestand, anführen, wie alle die Kloster-Hradischer und die zu Gunsten des Klosters von der Königin Konstantia ausgestellten Diplome. Sie sind durchgängig späteren Ursprungs, und sprechen von der Eintheilung des Landes, wie sie selbe bei ihrer Fabricirung vorfanden.

[3]) Cod. Dipl. Mor. I. 289.

und Holašic nach Troppau, so von Vöttau nach Iglau übersiedelten, ohne jedoch den Kreisnamen zu ändern. Der Kreis hiess der Vöttauer, die Kreisregierung aber sass in Iglau. Im J. 1222 wurden für die Vöttauer Provinz die Otton'schen Statuten eigens bestätigt, ein Beweis ihrer regelrechten politisch-judiciellen Verwaltung.[1])

Wir sehen aus dieser Auseinandersetzung, dass, vom Troppauer Gebiete abgesehen, die alten Fürstenthümer: Olmütz in zwei Kreise, mit den Hauptorten Olmütz und Prerau, und Znaim ebenfalls in zwei, mit Znaim und Vöttau, zerfielen. Um eine gewisse Gleichförmigkeit mit Olmütz und Znaim in den Umfang und vielleicht auch in die Leistungsfähigkeit des ehemaligen Brünner Fürstenthums herzustellen, wurde um das Jahr 1201 ein Distrikt an der Südgrenze ausgeschieden und nach dem Hauptorte Lundenburg, Břeclav, der Lundenburger Kreis oder die Provincia Břetislaviensis genannt. König Přemysl nennt den Prinzen Břetislav Otonovič in einer Urkunde für Leitomišl vom Monate Juni 1201 „einen Fürsten von Mähren aus der Provinz Lundenburg.“ [2]) Wenn wir einer Kloster-Hradischer Urkunde vom 21. Juli 1203 trauen dürften,[3]) würden wir sehen, dass damals der Lundenburger Bezirk der Gemalin Königs Přemysl gehörte, von dem sie, leider wieder nach

[1]) Siehe Bd. IV. S. 305 ffg. und Cod. Dipl. Mor. V. 224 sqq. dann Bd. V. 187 d. W.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 4. Siehe Bd. IV. 155 d. W.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 17 und 18. Abschrift aus den vorhandenen Annalen von Hradisch, wo bemerkt wird, dass sich an der Urkunde die Unterschrift der Königin Constantia befand?!!

einer verdächtigen Urkunde ddo. Göding im März 1223, aussagt, dass sie denselben von ihrem Gemale zur Verwaltung übernommen habe.[1]) Indess, dass der Lundenburger Bezirk der Königin zur Aussteuer, und dann später als Witthum überlassen wurde, unterliegt keinem Zweifel. Papst Gregor IX. sagt dies in einem Breve ddo. Lateran 10. April 1231 ausdrücklich, und nennt auch die grossen Gutskörper, aus denen dieser Kreis bestand, und welche der Königin als Witwe ausgesetzt waren. Sie waren: Lundenburg, Kunovitz, Göding, Bisenz, Přibyslav und Budějovice.[2]) Die ersteren vier Gutskörper scheinen ein zusammenhängendes Territorium gebildet zu haben, getrennt davon lagen Přibyslav im heutigen Iglauer und Mähr. Budwitz im heutigen Znaimer Kreise. Dass auch Gaya (Kyjov) zu dieser Provinz gehörte, zeigen die Hradischer Urkunden. Die Lundenburger Provinz hatte demnach dies- und jenseits der March immerhin eine bedeutende Ausdehnung.

Die Königin blieb im Besitze der Provinz bis 1237. Damals übergab K. Wenzel dieselbe „dies- und jenseits der March“ an seinen Neffen, den Herzog Ulrich von Kärnthen,[3]) der ein Enkel der K. Constantia war. Wie lange Ulrich im Besitze des Lundenburger Bezirkes blieb, ist nicht sicher gestellt; sicher ist nur, dass, als Herzog Ulrich den 27. Oktober 1269 starb,[4]) sich K. Otakar II. in den Besitz

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 148 und 149 aus einem ebenso verdächtigen Tišnovitzer Codex, welcher nie zum Vorschein kam.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 231. u. V. 192.

[3]) Siehe Bd. V. 190 und 239 d. W.

[4]) Im Bde. VI. d. W. in der Stammtafel der letzten Přemysliden hat sich ein unliebsamer Fehler eingeschlichen. Bei dem Namen „Ulrich, Fürst von Lundenburg, Herzog in Kärnthen,“ soll statt: † vor 1295, stehen: † den 27. Oktober 1269 (V. 51).

dieses Bezirkes setzte, wozu er übrigens durch Ulrich's Testament vom 4. Dezember 1268 auch vollkommen berechtigt war.[1]) Die Provinz erhielt sich mit ihrem Archidiakon und den Provinzbeamten bis in die erste Hälfte des XIV. Jahrhunderts.[2]) Es zählte demnach Mähren bei dem Ausgange der Přemysliden den Olmützer, Prerauer, Brünner, Znaimer, Vöttauer, Lundenburger und Troppauer Kreis.

[1]) Siehe Bd. VI. 45 d. W.

[2]) In mährischen Urkunden geschieht seit 1286 Erwähnung einer Provincia Pracoviensis, seit 1298 einer Provincia Lucensis und 1197 einer Provincia Jampnic. Prof. Šembera sagt im Časopis českého Musea 1875, S. 61, es müsse „Wraczoviensis“ statt „Praczoviensis“ gelesen werden. Wir haben Band VII. S. 175 n. 3 d. W. die Gründe auseinandergesetzt, warum wir weder eine Praczovien, noch eine Wraczovien Provinz in Mähren zugeben. Alles, was sich in den mähr. Urkunden auf die Provincia Pracovien bezieht, ist von der Provincia Břetislaven, oder vom Lundenburger Bezirk zu nehmen. Matthäus von Černahora war zum J. 1286 Kämmerer von Lundenburg und nicht von Vrácov (siehe Bd. VII. 96 d. W., wo wir zu corrigiren ersuchen), ebenso war Bohuslav Kämmerer von Lundenburg (Cod. Dipl. Mor. IV. 396). Ein Kämmerer, ein Čudarius und ein Provinz-Richter werden zum J. 1297 von Lundenburg (Pracoviensis prov.) angeführt. (Cod. Dipl. Mor. V. 80), ein Archidiakon, Vitek, sogar noch 1335. Dass das Patronat und die Mauth in Lundenburg landesfürstlich waren, zeigen Urkunden. Markgraf Karl gestattet ddo. Prag 4. April 1341 der Stadt Znaim behufs der Ausbesserung der eingestürzten Stadtmauer die Abnahme der Mauth an allen Orten von Lundenburg bis Jamnitz, und überlässt ddo. Prag 6. Februar 1342 das Patronat über die Kirchen in Gdossau und Lundenburg dem Nonnenkloster in Pustoměř. Cod. Dipl. Mor. VII. 31, 226 u. 284. — Was nun die Provincia Lucensis

Nach den Grenzen dieser 6 mährischen Kreise zu forschen, wäre vergeblich: wir haben hiezu nicht das nöthige Material. In neuester Zeit glaubte man aus der uns bekannteren kirchlichen Eintheilung Mährens auch auf die politische schliessen zu können, und hier sollte Mährens Eintheilung in Archidiakonate den Ausschlag geben. Allerdings bewahren die kirchlichen Einrichtungen eine staunenswerthe Zähigkeit, die manchen politischen Sturm überdauert haben. Mähren ist bis zur Gegenwart in Archidiakonate zertheilt mit festen Grenzen, eine Einrichtung, die gewiss im Ganzen und Grossen bis ins XIII. Jahrhundert reicht. Könnte man nun den Satz aufstellen, dass in Mähren im XIII. Jahrhunderte die Grenzen der Archidiakonate mit den politischen der Kreise zusammenfielen, dann wäre unsere Aufgabe, den Umfang der damaligen Kreise oder Provinzen festzusetzen, eine leichte. Wir hätten nichts anderes zu thun, als die ältesten Dekanatsverzeichnisse Mährens, die nach den 1660 bestandenen 6 Archidiakonaten geordnet sind, auf die Karte der modernen Bezirkseintheilung zu übertragen, um ein

anbelangt, so verstand man darunter nie einen politischen Kreis Mährens; sie hatte gar kein Beamtenthum, sondern nur einen Gubernator, welcher diesen bedeutenden Grenzstrich gegen Ungarn leitete. Prof. Šembera reiht l. c. diesen Strich ein zwischen Hluk, Ungarisch-Brod, die Olsava bis Pozlovice und Brumow. Wir gaben Bd. II. 500. n. 1 d. W. eine bedeutend grössere Ausdehnung dieser Präfectur. Eine ähnliche Präfectur war um 1222 die von Pravlov (Cod. Dipl. Mor. II. 135), und der Circuitus Semislav (l. c. II. 334) u. s. w.: es waren grössere Güterkomplexe, welche districtus, provincia, circuitus, comitatus, praefectura, újezd &c. hiessen z. B. der Újezd von Lubac (siehe S. 37 d. W). — Der Ausdruck: Provincia Jampnic kommt nur Ein Mal vor. (Cod. Dipl. Mor.

klares Bild der politischen Eintheilung Mährens am Ausgange der Přemysliden vor Augen zu haben.[1]) Leider ist uns dies zu thun nicht möglich, weil schon unter dem Bischofe Bruno (1246—1281) weder von einem Vöttauer, noch von einem Iglauer Archidiakon etc. die Rede ist, und doch es als erwiesen dasteht, dass von der Burg Vöttau eine Provinz den Namen hatte, die zu Bruno's Zeit noch

I. 349). Da aber Jamnitz erst 1227 angelegt wurde (l. c. II. 184), und sonst noch gute Gründe wider die Eine Urkunde sprechen (Prof. Šembera, Čas. česk. Mus. l. c. 80), glauben wir uns für berechtigt zu halten, von der „Provincia Jampnic," welche nie bestand, gänzlich abzusehen.

[1]) Als Kaiser Karl IV. im J. 1356 Böhmen in 12 Kreise theilte, war Mähren unter Jodok und Prokop politisch und judiciell zweitheilig, Brünn und Olmütz, mit doppelter Landtafel. Erst um das Jahr 1490, wenn nicht später, als K. Wladislav II. nach K. Mathias Tode zum ruhigen Besitze Mährens gelangte, erscheint Mähren in 5 Kreise: Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau und Hradisch getheilt. Das Tobitschauer Rechtsbuch, in seinem ersten Theile 1481 und im zweiten vor 1490 vollendet (Brandl, kniha Tovačovská. V Brně 1868. S. XXIII), kennt noch keine Kreishauptleute. Im J. 1529 hingegen zerfiel Mähren in vier Steuerbezirke: Neutitschein, Olmütz, Hradisch und Brünn, zu welchen 1537 noch der Znaimer kam, welcher 1541 wieder wegfiel, jedoch 1542 abermals hergestellt wurde. (Luksche, das alte und neue Recht Mährens und Schlesiens. Brünn 1818. I. 10.) Seit 1569 kommt statt des Neutitscheiner der Iglauer Kreis vor. Noch 1663 werden blos 5 Kreise genannt: Olmütz, Brünn, Znaim, Hradisch, Iglau; der Olmützer zerfiel in vier Viertel, in das Trübauer, Goldensteiner, Freudenthaler und Prerauer Viertel, wo die ersten zwei Viertel einen eigenen, und die zwei letzteren wieder einen besonderen Kreishauptmann hatten. Von dieser Eintheilung in die vier Viertel kam es später ab, und Mähren zerfiel seit 1783 in 6 Kreise: Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Hradisch und Prerau.

ihre Beamten, einen Burggraf, Kämmerer u. s. w. hatte.[1]) Ein weiterer Grund, der dagegen spricht, ist die deutliche Erklärung des Königs Přemysl, dass 1213 ganz Mähren nur in vier Provinzen: Olmütz, Znaim, Brünn und Holašic getheilt sei,[2]) während auf derselben Urkunde, in welcher dieser Ausspruch gethan wird, die Olmützer Domherren, Esau als Prerauer und Moises als Lundenburger Archidiakon neben den Burggrafen von Olmütz, Prerau und Znaim unter den Zeugen angeführt werden.[3]) Und schliesslich, wenn wir auch zugeben könnten, dass die 6 Archidiakonate: Brünn, Znaim, Olmütz, Prerau, Troppau und Lundenburg mit den 6 gleichnamigen administrativ-judiciellen Bezirken zusammenfielen, würden wir erst nicht ins Reine kommen, indem unter Bischof Bruno erweislich Pfarreien aus der Znaimer Provinz in das Brünner Archidiakonat versetzt wurden. Dies geschah 1276 mit den zum Kloster Kanitz gehörigen Pfarreien: Kanitz, Pravlov, Malspitz, Pohrlitz, Muschau, Dunajovic, Mikulov, Urspitz u. s. w. Sie wurden auf Anordnung des Diöcesanbischofs Bruno aus der Znaimer Provinz, die, nach der Lage dieser Pfarreien zu urtheilen, die Iglava von Vladislav an bis zu ihrer Einmündung in die Thaja, zur östlichen Grenze hatte, ausgeschieden und dem Brünner Archidiakonate zugewiesen.[4]) Die Grenzen des

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 260.

[2]) Siehe S. 49 d. W.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 71 und 72.

[4]) Cod. Dipl. Mor. IV. 168. Was es für ein Bewandniss mit dem Welehrader Archidiakonate hat (Cod. Dipl. Mor. IV. 97), von welchem sich am 25. Juni 1272 der Olmützer Domherr und Custos, Lambert, nannte, ist ersichtlich aus

Znaimer Archidiakonats fielen also 1276 mit den Provinzgrenzen nicht zusammen.

Mährens slavische Bevölkerung.

Čechoslaven und ihre Priorität im Lande. — Dorfanlagen, ihre Bedingungen und Configurationen. — Das Burgrecht. — Das Unterthansverhältniss. — Die Emphyteuten oder Erbzinspächter. — Erbrichter.

Wenn wir auch nicht im Stande sind die Grenzen der einzelnen Kreise, in welche Mähren im Beginne des XIV. Jahrhunderts eingetheilt war, anzugeben: so wissen wir doch mit Bestimmtheit, dass sich damals in diese Kreise zwei Volksstämme theilten, und zwar die slavischen Ureinwohner und die in sehr alter Zeit eingewanderten Deutschen, zu denen die Juden, die seit jeher zu ihnen hielten, gezählt zu werden pflegen.

Die Vertheilung dieser beiden Volksstämme in Mähren, der Čechoslaven und der Deutschen, gibt den unwiderleg-

der Urkunde vom 29. Sept. d. J. Hier wird Lambertus custos archidiaconatus Prezslaviensis genannt. (Cod. Dipl. Mor. IV. 100.) Ein Welehrader Archidiakonat existirte nie. In einer Urkunde vom 8. März 1302 (Cod. Dipl. Mor. V. 133 und 134) kommt ein „Tobias archidiaconus Grecensis“ vor. Thomas war ein Sohn des Herrn Milota von Benešov-Kravař und ein Neffe des Herrn Benešov von Benešov. Da der Name dieses Archidiakonats nur ein Mal vorkommt, das nahe Troppau aber wirklich der Sitz eines nach Troppau genannten Archidiakonats war, wird man gegen die Bezeichnung „archidiaconatus Grecensis“ wohl einen begründeten Zweifel erheben dürfen.

baren Beweis von der Priorität der Slaven im Lande. Ist nämlich die Wahrnehmung die richtige, dass sich in allen Welttheilen und zu allen Zeiten die Menschen ursprünglich dort ansiedelten, wo sie und ihre Heerden am leichtesten Nahrung fanden: so werden wohl auch in Mähren die Ureinwohner die durch die Hauptflüsse gebildeten Becken, das March-, Thaja- und Schwarzawabecken, zuerst bewohnt haben,[1]) und dass dem so sei, beweisen die patronymischen Namen der sogenannten Geschlechtsdörfer in den oberwähnten Flussgebieten, also solche, welche von Geschlechtern ausgingen und unbestritten die ältesten sind, während Dörfer, die auf den Abhängen oder im Gebirge stehen, topische oder Namen von ihren Begründern tragen, und gewiss ein jüngeres Datum haben.[2]) Im heutigen Mähren und Oesterr. Schlesien zählt man unter den jetzt bestehenden 3669 Dörfern weit über 1043, deren Namen patronymisch sind, und demnach auf eine Zeit, wo ganze Geschlechter mit Einem Namen ein Dorf bewohnten, hinweisen. Wir haben an einer anderen Stelle nachgewiesen, dass diese Sitte nur bis zum Schlusse des X. Jahrhunderts dauerte,[3]) dass also diese Ortschaften alle in und vor das X. Jahrhundert fallen, wo in Mähren von einer deutschen Ansiedlung gewiss noch keine Rede war. Diese deutschen Ansiedelungen fallen erst ins XIII. Jahrhundert. Man sagt gewöhnlich, dass sie die Zersetzung des alten slavischen Patriarchalwesens, überhaupt des specifisch slavischen Staates in Mähren bewirkt haben. Wir möchten dies nicht so apo-

[1]) Siehe Bd. IV. 171 ffg. d. W.
[2]) Siehe Bd. I. 370 d. W.
[3]) Siehe Bd. I. 364 u. ffg. d. W.

diktisch hinstellen; die deutschen Ansiedelungen haben das Zersetzen beschleunigt, aber untergraben hat die specifisch slavischen Staatseinrichtungen der Contact des böhmisch-mährischen Reiches mit den deutschen Nachbarn, weiter dessen allmälige Consolidirung zu einer Erbmonarchie, kurz der Fortschritt auf der Bahn der westeuropäischen, christlichen Kultur. Diese machte die alte Hauskommunion, das Bratstvo des Dorfes, die Dědina, unmöglich,[1]) sie zerstörte die Župenverfassung, sie lehrte auch in dem Fremden, dem Nichtslaven, den Nebenmenschen schätzen und lieben und erlaubte ihm, sich zwar auf dem fremden, aber ihm nun zur Heimath gewordenen Boden frei zu bewegen und anzusiedeln. Da konnte freilich die Dědina, das untrennbare Stammgut, die Gesammtbürgschaft, die eigentliche Grundlage des damaligen socialen Lebens, nicht weiter bestehen; das Individuum, früher nur als Theil der Osada, des Dorfes, trat jetzt, wenn auch noch mit beschränkten, doch schon mit individuellen persönlichen Rechten auf — eine Grundveränderung, welche sich sogar in der Anlegung der Dörfer kund gab.

Während die Geschlechtsdörfer eine mehr oder minder scharf ausgeprägte runde oder Hufeisenform haben, so dass die einzelnen Hofreithen sich fest an einander schliessen und so das Ganze eine fächerartige Gestalt annimmt, sind die im XI. und XII. Jahrhunderte Angelegten eigentliche Langdörfer, d. h. ihre Wohnhäuser reihen sich gassenartig an eineinder und haben mindestens zwei Eingänge, während die Rundlinge der Gesammtbürgschaft wegen, um den Dorf-

[1]) Siehe Bd. I. 370 ffg. d. W.

[illegible] zu können, nur [illegible] zu haben pflegen. Die Landleute [illegible] auf herren-losem Grunde, und daher die [illegible] die Land-güter [illegible] auf [illegible] die ihre Herren [illegible]. Man sehe nur unsere [illegible] und unsere [illegible] an. Im Jahre 1250 überträgt der Abt von Kloster-Hradisch [illegible] den zwei Brüdern [illegible] und [illegible] einen Wald an dem Bache [illegible] in der Gegend von [illegible] zur Anlegung eines Dorfes, das [illegible] Lhota genannt werden sollte, unter der Bedingung, dass die Ansiedler im Besitze desselben durch [illegible] Jahre verbleiben und jeder [illegible] in Bezug auf die [illegible] und nur dem [illegible] werden solle. Sollte jedoch etwa [illegible] Nachfolger dieses Dorfes früher, als vor der abgelaufenen Frist Lhota zurück-[illegible], habe er für jeden [illegible] die Ansiedler oder ihre Nachkommen [illegible] Mark zu [illegible]. [illegible] wenn sie [illegible] werden können. Solche [illegible] die den Namen Lhota führen, gibt es in Mähren [illegible] 59.

[illegible] Reg. Boh. III. [illegible] Lhota [illegible] Böhmen, Polen und Ungarn [illegible]. Dass der Ausdruck [illegible] im [illegible] Sinne schon im XIII. Jahrhundert [illegible] wurde, zeigt eine Urkunde vom [illegible] Juli 1288 für das Kloster [illegible] im [illegible] Kreise. [illegible] monasterii nostri [illegible] populationes [illegible] Emler, Reg. pag. 625 n. 1476.

ein Beweis, dass diese Art von Dorfanlage im XIII. Jahrhunderte sehr beliebt gewesen war. Eine Lhota ist, wie das Beispiel zeigt, eine vertragsmässig durch einen Unternehmer auf Dominikalgrunde angelegte Dorfschaft, bei welcher man nur wirthschaftliche Erwerbszwecke verfolgte.

Wie Bischof Bruno, der rationellste Colonisator Mährens im XIII. Jahrhunderte, Gebirgsdörfer anlegte, zeigt folgendes Beispiel. Durch einen Vertrag ddo. Schloss Mürau 26. Mai 1266 sollte der Laienlokator, Ulrich, in der Nähe des Welehrader Besitzes, Hermannsdorf, welcher bereits seit 1250 dem Stifte gehörte, ein Dorf unter folgenden Bedingungen anlegen: Ulrich erhalte über die neue Ansiedlung die niedere Gerichtsbarkeit, jeden zehnten Lahn zu Eigen, den dritten Denar von der höheren Gerichtsbarkeit, das Recht eine Mühle mit Einem Rade aufzurichten, und das alles erblich. Das Dorf solle aus 40 Lahnen bestehen, durch 13 Jahre in der angenommenen Ausdehnung und durch 20 Jahre, wenn die Anzahl der Lahne grösser sein sollte, die Steuerfreiheit geniessen. Nach Verlauf dieser Frist zahlt jeder Lahn jedes Jahr am Martini dem jeweiligen Olmützer Bischofe $^1/_2$ Mark Silbers, bleibt jedoch, wie es der Ansiedlungsvertrag darthut, für immer zehentfrei.[1]) — Ein anderes Beispiel, wie bei dem neu angelegten Dorfe auch für die Seelsorge gesorgt wird. Zwischen Greifendorf und Hermannsdorf (Dominium Zwittau) lag längst der Strasse nach Gewitsch ein grosser Wald, welcher der Olmützer Kirche gehörte. Bischof Bruno beschloss hier das Dorf Pohler, eigentlich Ober-Heinzendorf,

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 381.

verbrecher leichter einfangen zu können, nur Einen zu haben pflegten. Die Rundlinge entstanden ursprünglich auf herrenlosem Grunde, sind daher die ältesten, hingegen die Langdörfer schon auf Dominien, die ihre Herren bereits hatten. Man sehe nur unsere Lhoten und unsere Gebirgsdörfer an. Im Jahre 1250 übergab der Abt von Kloster-Hradisch, Robert, den zwei Brüdern Velič und Štědron, einen Wald an dem Bache Skřipovy in der Gegend von Letovitz zur Anlegung eines Dorfes, das Veličiná Lhota genannt werden sollte, unter der Bedingung, dass die Lokatoren im Besitze desselben durch 28 Jahre verbleiben und jeder neu angelegte zehnte Lahn in Bezug auf die Grundobrigkeit als steuerfrei und nur dem Lokator zinslich erklärt werden solle. Sollte jedoch etwa Robert's Nachfolger dieses Dorf früher, also vor der abgelaufenen Frist (Lhuta) zurückverlangen, habe er für jeden Freilahn an die Lokatoren oder ihre Nachkommen 5 Mark zu entrichten, die dann, wem sie immer wollen, dienen können.[1]) Solche Ortschaften, die den Namen Lhota führen, gibt es in Mähren allein 59,

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 133. Die älteste, uns bekannte Locationsform einer Lhota. Diese Art von Dorfanlage war auch in Böhmen, Polen und Ungarn sehr beliebt. Dass der Ausdruck „Dominium" im heutigen Sinne schon im XIII. Jahrhundert gebraucht wurde, zeigt eine Urkunde vom 16. Juli 1288 für das Kloster Wilimov im Časlauer Kreise. Smil und Ulrich von Leuchtenburg übernahmen vom Kloster zwei verödete Dörfer unter der Bedingung „quod villas easdem vel aliquam portionem earum vendere vel infeudare aut obligare sive alienare a dominio præfati monasterii non licebit nobis ullatenus, sed ipsas colonis bonis populabimus, aut nostris impensis excolemus et exfructuabimus iusto modo." Emler, Regest. pag. 625 n. 1456.

ein Beweis, dass diese Art von Dorfanlage im XIII. Jahrhunderte sehr beliebt gewesen war. Eine Lhota ist, wie das Beispiel zeigt, eine vertragsmässig durch einen Unternehmer auf Dominikalgrunde angelegte Dorfschaft, bei welcher man nur wirthschaftliche Erwerbszwecke verfolgte.

Wie Bischof Bruno, der rationellste Colonisator Mährens im XIII. Jahrhunderte, Gebirgsdörfer anlegte, zeigt folgendes Beispiel. Durch einen Vertrag ddo. Schloss Mürau 26. Mai 1266 sollte der Laienlokator, Ulrich, in der Nähe des Welehrader Besitzes, Hermannsdorf, welcher bereits seit 1250 dem Stifte gehörte, ein Dorf unter folgenden Bedingungen anlegen: Ulrich erhalte über die neue Ansiedlung die niedere Gerichtsbarkeit, jeden zehnten Lahn zu Eigen, den dritten Denar von der höheren Gerichtsbarkeit, das Recht eine Mühle mit Einem Rade aufzurichten, und das alles erblich. Das Dorf solle aus 40 Lahnen bestehen, durch 13 Jahre in der angenommenen Ausdehnung und durch 20 Jahre, wenn die Anzahl der Lahne grösser sein sollte, die Steuerfreiheit geniessen. Nach Verlauf dieser Frist zahlt jeder Lahn jedes Jahr am Martini dem jeweiligen Olmützer Bischofe $^1/_2$ Mark Silbers, bleibt jedoch, wie es der Ansiedlungsvertrag darthut, für immer zehentfrei.[1]) — Ein anderes Beispiel, wie bei dem neu angelegten Dorfe auch für die Seelsorge gesorgt wird. Zwischen Greifendorf und Hermannsdorf (Dominium Zwittau) lag längst der Strasse nach Gewitsch ein grosser Wald, welcher der Olmützer Kirche gehörte. Bischof Bruno beschloss hier das Dorf Pohler, eigentlich Ober-Heinzendorf,

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 381.

durch den Richter Heinrich, daher auch der Name, anzulegen, und bestimmte, dass die Steuerfreiheit durch 18 Jahre vom Tage der über diese Location ddo. Blansko 24. Aug. 1270 ausgestellten Urkunde an dauern, und dass jeder zehnte Lahn als Freihof dem Lokator und seinen Erben anheimfallen solle; ferner gehöre ihm eine Tafern, der dritte Denar vom Gerichte und eine Mühle mit Einem Rade. Sollte sich mit der Zeit die Nothwendigkeit einer mehrrädrigen Mühle ergeben, so sind diese Neuerrichteten schon den Olmützer Bischöfen zinspflichtig. In dem neuen Orte solle eine Kirche gebaut werden, worin der Greifendorfer Pfarrer alle 14 Tage einmal den Gottesdienst halten, und welche die neue Gemeinde auf eigene Kosten mit einem Lahne bestiften müsse, den der Greifendorfer Kurat zu benützen haben werde.[1])

Die Frage, wie diese neu angelegten Ortschaften im XIII. Jahrhundert gebaut waren, kann dahin beantwortet werden, dass der Wald das Material zu den Wohnhäusern lieferte, die nicht mehr, wie in den alten Geschlechtsdörfern, an einander schlossen, sondern gehöftartig, durch einen Raum getrennt, neben einander längst des Dorfbaches, wenn es nämlich die Ortsbeschaffenheit zuliess, sonst, wie dies im Gebirge fast durchgängig der Fall war, zerstreut, am liebsten auf sonnigen Abhängen errichtet wurden, weshalb diese Ortschaften nicht selten auch topische Namen führen. Als im Jahre 1303 König Wenzel dem Ungar. Hradischer Bürger, Zdislav, genannt Měšec, für erspriessliche Dienste den ehedem zur Fideicommiss-Herrschaft Ungarisch-Ostra gehörigen Markt Hluk, in welchem ein Wirthschaftshof von zwei Lahnen und einem jährlichen Zinse von 24 Mark

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 52.

Silber lag, erblich schenkte, spricht er von den auszuführenden Holzhäusern, die er, falls das Gut gegen ein anderes æquivalentes ausgetauscht werden sollte, ablösen wolle.[1]) Auch Littau und Trebitsch waren aus Holz gebaut. Nicht mehr fächerförmig um einen geschlossenen Platz, auch nicht nach einer vorgenommenen Bonificirung der Aecker reiht sich die Flureneintheilung an die Hofreithen, wie dies bei den Rundlingen der Fall ist,[2]) die charakteristischen Züge der neu angelegten Dörfer liegen darin, dass jedes Gut seinen gesammten Antheil in einem langen, mehr oder weniger breiten Streifen, auf dem auch die Hofreithe erbaut ist, geschlossen besitzt.

Aus den obigen Beispielen ersehen wir, dass die Einwohner der neu angelegten Ortschaften nicht mehr in direkter Verbindung mit den Kreis- oder Župenbeamten standen, sondern nur mittelbar durch den Lokator, der sie zu seinem Nutzen ansiedelte, wodurch ein Hörigkeitsverhältniss entstand, welches am Schlusse des XIII. Jahrhunderts einen schauerlichen Umfang nahm. Hier den Beweis: Im J. 1299 klagten die Unterthanen von Schnobolin (Slavonín), welcher Ort in der Nähe von Olmütz liegt, bei ihrer kompetenten Behörde, dem Bischofe Theodorich von Olmütz, über die grossen Bedrückungen des über sie gesetzten Dietrich Srollo, welcher behauptete, das Recht zu haben, nach Gutdünken die Schnoboliner besteuern zu dürfen. Wie sehr und wie oft Dietrich von diesem vermeintlichen Rechte Gebrauch machte, zeigt der durch den

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 152.
[2]) Siehe Bd. IV. 187 ffg. d. W.

Bischof und das Kapitel zwischen den streitenden Parteien bewirkte Vergleich. Nach diesem sind die Unterthanen von Schnobolin für sich und ihre Nachkommen verpflichtet für den Zins, die Steuer und das allgemeine Gericht, „welches gewöhnlich Panteiding genannt,“ — Beweis des deutschen Ursprunges der deutschen Einrichtung — dem Dietrich Srollo jährlich 25 Mark Silber Olmützer Gewichtes, und zwar die eine Hälfte zu Georgi und die andere zu Michaeli, zu entrichten. Von dieser Zahlung seien ausgenommen der Ortsrichter und ein gewisser Garten; beide haben als Zins einen halben Vierding zu entrichten. Die Unterthanen sollen ferner frei sein von der Strafe, welche bei allgemeinem Gerichte diejenigen zu treffen pflegt, die sich gegen den Formalismus bei Führung der Klage versündigten,[1]) ausser

[1]) In der Urkunde, die wir nur aus einem Vidimus von 1408 kennen (Cod. Dipl. Mor. V. 117), lautet diese Bestimmung: „de omni timore pœnæ seu culpæ, quod vulgariter Anelbare dicitur, in communi seu generali iudicio liberi esse debent.“ V. Brandl bemerkt in seinem „Glossarium illustrans bohemico-moravicæ historiæ fontes.“ Brünn 1876. S. 449, „ob man hier statt „Anelbare“ nicht „anenbare,“ und dieses für „andenbare“ lesen solle?“ Weder anelbare noch andenbare ist zu lesen, sondern ane vâre, d. h. ohne Gefahr. Es ist dies eine Anspielung auf den verfänglichen Formalismus, welcher die Stellung und das Verfahren vor Gericht beherrschte, und zwar sowohl in seinen Anforderungen als auch in seinen Wirkungen. Wer z. B. gewisse Worte nicht in der vorgeschriebenen Ordnung sprach, wer einen ungeeigneten Ausdruck gebrauchte oder sich, besonders beim Eide, versprach, gewisse Formen bei seinen Erklärungen vernachlässigte, verlor das Recht der Klage oder verfiel wenigstens in eine Busse. Nun von dieser übertriebenen,

es seien solche, die sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machten, die sollen nach Recht, aber auch nach Billigkeit gestraft werden. In zweifelhaften Fällen sollen sie ihre Belehrung beim Schöppengerichte in Pustiměř suchen. Was nun die Robot anbelangt, ist jeder Lahn verpflichtet, dem Dietrich Srollo 6 Schock Sommer- und ebensoviel Schock Wintergetreide zu mähen und zur Heumath einen Mann zu senden, dann das ganze ungedroschene Getreide in den Wirthschaftshof, den Dietrich in Schnobolin habe, ein-, und wenn es durch seine Drescher ausgedroschen wird, nach Olmütz abzuführen.

Ein anderes Beispiel. Derselbe Bischof Theodorich vertheilte um 1301 unter die bischöflichen Unterthanen zu Altendorf bei Goldenstein dritthalb Lahne und eine Wiese bei Wolatin zu gleichen Theilen unter folgenden Bedingungen: Alles Dominicalgetreide bei Altendorf müssen die Betheilten abmähen und einscheuern, das Binden und Trocknen hingegen habe der Colonus des bischöflichen Hofes daselbst zu besorgen, sie entrichten den ganzen Zehent, führen das durch die Häusler gemachte Heu ein und geniessen

masslosen Herrschaft des Acusserlichen oder der Form beim Gerichte, von einer kleinlichen, pedantischen, über die Massen rigorosen Procedur, „die der Folgen halber ausserdem höchst gefährlich für die Streiter war, indem sie, ohne Rücksicht auf Recht und Unrecht, gleich einem Spiele Gewinn und Verlust vertheilte, dem Gewandten zum Siege verhalf, dem minder Geschickten Verderben brachte," befreite die Einwohner von Schnobolin Bischof Theodorich von Olmütz. Siehe darüber: Heinrich Siegel „die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang." Sitzungsbericht der kais. Akademie der Wissenschaften. Bd. 51. Jahr 1865. S. 120—169.

die zugetheilten dritthalb Lahne, die gemeinschaftlich bearbeitet wurden, sammt Wiese steuerfrei. Die Verpflichtung des Einheimsens des obrigkeitlichen Getreides und der Wiese, verbleibe auch dann, falls irgend Jemand mit den Lahnen von Altendorf belehnt werden sollte.[1]) Die Verpflichtung bleibt auf den Lahnen, deren Besitzer, Lanearii, sowie die Eigenthümer der Höfe, Curticularii, und der Wirthschafter des bischöflichen Hofes, Colonus, genannt werden. Und in dieser Weise wuchs einer Lavine gleich das Hörigkeitsverhältniss.[2]) Der ursprünglich freie Mann des Rundlings oder des Urdorfes, der Dědič und Kmet, verschwindet immer mehr, und der untherthänige Mann, chlap, vilanus, rusticus, tritt an dessen Stelle.[3])

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 123. „Insuper volumus, quod si nos, vel successorem nostrum aliquos laneos antiquæ villae contigert infeudare, quod is, qui infeudatus fuerit, si agrorum illorum de Wolatyn partim habere voluerit, ad messem curiæ nostræ ad introductionem annonæ et fœni, sicut alii, teneatur."

[2]) Mit drastischen Farben schildert ein Gedicht unter der Aufschrift „Desatero kazanie Božie," wenn nicht aus dem XIII., so sicher aus dem Anfange des XIV. Jahrhundertes die Lage des Robotbauers, abgedruckt in Hanka, Starobylá skladánie. Památka XIII. a XIV. věku. V Praze 1817 sv. I. 80-86.

[3]) Mit dem Namen „chlap" wurde jeder Nichtadelige, gleichviel ob Bürger oder Bauer, bezeichnet. Noch um 1374 klagt Štítný über die harte Behandlung des Bauers durch seinen Grundherrn, und gebraucht das Sprichwort: „říkaji bláznoví páni, chlap jest jako vrba, čím častějé ji obrubáš, tiem se húště obalí." Brandl, Glossarium S. 78. Ueber die heutige Bedeutung des Wortes „Kmet" bei den Südslaven: Vuk Stephan Karačič. In Miklosich, Slavische Bibliothek. Wien 1851. S. 85—89.

Diese Unterthänigkeit muss von der Leibeigenschaft genau getrennt werden; die Leibeigenschaft ist persönlich, die Unterthänigkeit haftet auf dem Grundstücke, jene ist im XIII. Jahrhunderte in Mähren schon ungemein selten und nur Folge der Kriegsgefangenschaft oder der richterlichen Verurtheilung, diese ist allgemein und äussert sich, wie wir zeigten, in unterschiedlichen Dienstleistungen, die durch Verträge geregelt sind, und nach denen der Hörige auch unterschiedliche Namen erhielt, er wird dušník, proanimatus, animator genannt, wenn er irgend einer Kirche oder einem Kloster für die Seelenruhe eines Verstorbenen geschenkt wurde, damit er ihr oder ihm Robot leiste oder zinse, wie denn auch ein der Kirche für einen Verstorbenen geschenktes Gut Záduší heisst; oder er war ein Zinsbauer, hospes censualis, Besitzer von Zinsäckern, fundi hospitum, welche nicht dem Erbzins unterlagen, sondern vom Grundherrn gegen bestimmte, den Zins vertretende Dienstleistungen mit der Bedingung, dass Beide das Verhältniss wann immer lösen können, verliehen wurden. Wollte der Nutzniesser die bedungene Dienstleistung nicht weiter thun, so hatte er die Zinsen und Roboten wie jeder andere Unterthan zu leisten, und wollte er auch dieses nicht, so konnte er die auf den Gründen aufgeführten Gebäude nach dem von den Nachbaren geschätzten Preis verkaufen,[1]) oder sich die Ameliorationen entschädigen lassen und anderswärts ziehen; oder der Hörige war Dienstmann, ministerialis servus, servitor, welcher für eine bestimmte Leistung ein bestimmtes Feld zum Lebensunterhalte angewiesen erhielt. Hierher gehören

[1]) V. Brandl, Glossarium S. 70.

die meisten Handwerker und die Hausdienerschaft bei der markgräflichen Dynastie, in den höheren und reicheren Familien, in den Klöstern und in den bischöflichen Kirchen. Mit dem verschenkten Gute kam an das Kloster und an die Kirche auch der daran angesessene Hörige.[1])

Endlich rechnen wir zu der Klasse der Unterthanen auch noch die Emphyteuten oder Erbzinspächter. Obgleich diese Form der Unterthänigkeit — sie wurde allgemein Burgrecht, und obwohl selbst nicht deutschen Ursprungs,[2]) so doch das deutsche Recht, ius theutonicum, genannt — erst mit dem deutschen Wesen ins Land kam, erlangte sie alsbald eine solche Beliebtheit, dass am Schlusse der Přemysliden-zeit wohl der bei weitem grössere Theil des ehemaligen Bauern- oder Grundbesitzes emphyteutisch vertheilt war. Wie der Adel seine Lehen, so hat der Bauer und Bürger sein Burgrecht gehabt, und wie bei dem Lehen das Dominium directum dem Lehensherrn, das Nutzungsrecht hingegen dem adeligen Vasallen verblieb: so wurde durch das Burgrecht das bäuerliche Gut gegen gewisse jährliche Leistungen und Zinsungen beschränktes Eigenthum des Nichtadeligen, welcher in seinem Gutsherrn, der ihm den Grund und Boden emphyteutisch abverkaufte, stets den Ober-Eigenthümer anerkennen musste. Man nannte einen solchen Grund „Dědina nesvobodná oder manská“ zum Unterschiede der „Dědina svobodná,“ dessen

[1]) Siehe Bd. IV. S. 209—216 d. W. Dort die Belege zu diesen Andeutungen.

[2]) Ueber Emphyteosis, i. e. „Prædii vel fundi sub certis conditionibus perpetua locatio“ sagt Du Cange, Glossarium III. 41: „Imperator Zeno circa hunc contractum definitiones novas sanxit, cum a quarto inde sæculo admodum usu frequentaretur.“

Eigenthümer der Gutsherrlichkeit nicht untergeben war. Da die Emphyteusis nach und nach die allgemeine Form des Verkaufes wurde, wollen wir hier mehrere Arten derselben, um ihre Mannigfaltigkeit darzuthun, anführen. Die älteste Spur dieser Form der Unterthänigkeit finden wir zum J. 1256.

Das Kloster Hradisch verkaufte nämlich um 1256 dem Bürger und Brückenmeister von Olmütz, Sifried, anderthalb Lahne zu Topolan nach dem Burgrechte unter folgenden Bedingungen: Sifried kauft die anderthalb Lahne von ihren jetzigen Besitzern, dem Bogenschützen Sieghard und dem Bürger Widrold, beide von Olmütz, mit seinem Gelde, und zahlt dem Kloster um Wenceslai einen jährlichen Zins von einer Viertel-Mark Silbers. Dreimal im Jahre muss er gewisse Giebigkeiten leisten, als zu Ostern 34 Eier, zu Pfingsten 2 Käse und zu Weihnachten 2 Hühner dem Kloster zubringen. Dafür soll er frei sein von jeder vom Kloster ausgeschriebenen Collecte und von der Robot, sie mag welchen Namen immer haben, sowie auch von der Verpflichtung, beim Klostergerichte, Obecní schud genannt, zu erscheinen, ausser es sei sein freier Wille, oder er werde dahin wegen eines Verbrechens vom Abte oder dessen Stellvertreter citirt. Machen sich seine Ochsenknechte und Taglöhner des Diebstahls, Strassenraubes oder des Todtschlags schuldig, dann haben sie, und nicht Sifried sich zu verantworten, sonst muss Sifried für sie vor Gericht gutstehen. Die Landessteuer muss jedoch Sifried selbst entrichten und kann die erworbenen Lahne testamentarisch vermachen oder auch nach Gutdünken unter den gleichen Bedingungen an Andere verkaufen.[1])

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 207 sqq. Urkunde s. l. 3. Mai 1256.

Nach 23 Jahren wurde die Kaufurkunde erneuert, weil in selbe neue Bestimmungen einbezogen wurden. Es war nämlich seit mehr als 20 Jahren die Einrichtung getroffen worden, dass zur Instandhaltung der vielen Brücken im Olmützer Territorium jeder Lahn und jede Taferne auf den Kloster-Hradischer Gütern, die in diesem Bezirke lagen, jährlich 6 Denare an den Brückenmeister zu entrichten hatten. Diese Abgabe sollten nun die Klosterunterthanen, welche durch Kauf, Schenkung oder Ausrodung der Wälder neue Lahne erworben haben, von diesen Neuerworbenen nicht weiter entrichten. Zum Beweise des Obereigenthumsrechtes verpflichteten sich Sifried und dessen Nachkommen jährlich am Vorabende des Osterfestes dem Abte und seinem Kloster zwei lebende weisse und fette Lämmer zu überbringen.[1])

Am 17. März 1271 unterzeichnete Pardus von Horka sein Testament, worin er unter andern erklärt, dass er und sein Oheim Bose ein um Olmütz fliessendes Wasser, welches man Bělidlo nennt, dem ehemaligen Advokaten von Olmütz, Friedrich, emphyteutisch um einen jährlichen Zins von 3 Vierding Silbers gegen dem verkauft habe, dass diesen Zins Friedrich und dessen Nachkommen der Marienkapelle zu Kloster-Hradisch, wo Pardus seine Familiengruft herstellte, für immerwährende Zeiten zu entrichten haben.[2])

Durch eine Urkunde ddo. Brünn 2. Juli 1281 erklärt Jeneč von Schönberg, dass er seinen „geliebten Diener" Horina mit zwei Lahnen und ihrem Zugehör, welche dem

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 226 sqq. Urkunde ddo. in Hradišt 1. Juli 1279.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 62.

Dorfe Toweř bei Olmütz anliegen, erblich nach dem Burgrechte der Art belehnt habe, dass, falls Horina oder dessen Nachkommen jeder Dienstbarkeit frei sein wollen, sie von jenen Lahnen jährlich einen emphyteutischen Zins von Einer Mark der Familie von Schönberg zu entrichten hätten, wobei sie von der obrigkeitlichen Beisteuer für immer frei sein und die Begünstigung haben sollten, aus den Wäldern von Toweř das nöthige Holz unentgeltlich zu beziehen, ein Recht, welches unangetastet bleibt, wenn auch die Familie Schönberg das Dorf an andere vergeben sollte.[1])

Im Jahre 1262 verkauften die Nonnen von St. Peter in Olmütz dem Bürger von Olmütz, Heinrich, ihre unter dem Petersberge gelegene Mühle emphyteutisch unter folgenden Bedingungen: Heinrich und seine Nachfolger behalten die Mühle erblich und zahlen neben drei Servitien, die výsady ohne jeglicher näheren Bezeichnung genannt werden, an das Kloster einen jährlichen Zins von Einer Mark, sie müssen alles Getreide für die Nonnen unentgeltlich mahlen, das Malz für ihr Bräuhaus und auch für den Hof ihres Probstes schroten. Eine bei der Mühle liegende Insel gehöre zwar dem Mühlenbesitzer, aber, falls er auf derselben eine neue Mühle errichten sollte, falle diese dem Kloster zu. Die Fischerei sowohl bei der Mühle, wie auch um die Insel verbleibe dem Kloster, jedoch dürfen die Klosterfischer ohne Bewilligung des Mühlenbesitzers die Wehre mit ihren Kähnen nicht passiren.[2])

Im Jahre 1276 überliess Viktor, Vikar an der Olmützer Domkirche, mit Zustimmung des dortigen Kapitels einem

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 209.
[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 346.

gewissen Meinhard die Gerichtsbarkeit (Erbrichterei) seines Präbenden-Dorfes, Krčmany (Kirchenau), nach dem Burgrechte für immerwährende Zeiten, und mit derselben das Bäcker-, Schmiede-, Badrecht, die Teichfischerei und von den Gerichtstaxen und Geldbussen den dritten Denar. Geldstrafen, welche zwei Solidi nicht übersteigen, verbleiben dem Richter.[1]) Der übliche Zins von den Lahnen, 2½ Vierding guten Silbers von je einem, 5 Loth auf Georgi und ebensoviel auf Martini, dann von je einem Lahne auf Weihnachten 2 junge Hühner, ebensoviel auf Michaeli, auf Ostern 24 Eier und auf Pfingsten 2 gute Käse, nebst den üblichen Prärogativen verbleiben dem Dominus directus, also hier dem Vikar und dessen Nachkommen.

Am 23. Februar 1278 bestätigt der Olmützer Bürger Meingott, dass er von Budiš, dem Abte von Kloster-Hradisch, einen halben Lahn, welcher an den Besitz der Olmützer Stadtgüter grenzt, im Burgrecht gegen den jährlichen Zins von einem Stein Wachs für die Mutter Gottes-Kapelle in Kl. Hradisch erworben habe. Sollte er, aufgefordert, diesen Zins zu zahlen unterlassen, oder die Grenzen des erworbenen halben Lahnes verletzen, falle derselbe wieder an das Kloster zurück.[2])

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 186 „Emenda vero, quæ se ad duos solidos extendit, pro ipso iudice remanebit.“ Obwohl die Emenda, Geldbusse, Schadenersatz, dem Verletzten, die Mulcta hingegen an das Gericht bezahlt wird, so wird hier der Unterschied nicht festgehalten. Ueberhaupt sieht man es der Urkunde an, dass sie kein geübter Notar aufgesetzt hatte. Es fehlt ihr sogar die Angabe des Kaufschillings. Man sieht aus dieser Urkunde, dass 2½ Vierding gleich 10 Loth ausmachten, dass also 1 Vierding 4 Loth schwer war.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 209.

Da die Johanniter von Mailberg von Konrad, Ritter von Zwingendorf, genannt der Böhme, eine bei dem alten Erdberg gelegene Wiese nach deutschem Rechte, welches man Burgrecht nennt, erkauft haben, diese Wiese jedoch nach alter Gewohnheit auf Georgi einen jährlichen Zins von Einem Talente Wiener Denare in die königl. böhmische Kammer entrichtete, liessen sie den Kauf durch König Wenzel bestätigen, welcher darüber zu Brünn am 29. Januar 1292 eine Urkunde ausstellte.[1])

Aus diesen Beispielen sieht man, wie mannigfaltig die Bedingungen bei einem solchen Verkaufe nach dem Burgrechte sich gestalten konnten. Jeder Verkäufer konnte den Vertrag nach seinen, oder nach den Bedürfnissen seiner Familie einrichten und sich für die Zukunft eine Einnahme sichern. Da nun die Deutschen, als sie ins Land kamen, die Vortheile dieser Art des Kaufens und Verkaufens schnell erfassten und an derselben festhielten, gaben sie dieser Form sogar den Namen; man nannte einen solchen emphyteutischen Verkauf einen Verkauf nach deutschem Rechte, wohl zu unterscheiden von dem Aussetzen einer ganzen Ortschaft nach deutschem Rechte. Wie ganze Ortschaften nach dem deutschen Rechte ausgesetzt wurden, darüber wollen wir später, wenn wir von der Colonisation Mährens sprechen werden, historische Beweise vorbringen. Hier sei nur noch bemerkt, dass das Burgrecht grosse sociale Veränderungen in den slavischen Dörfern schon damit bewirkte, dass viele Zinsbauern entstanden, die sich wie von der drückenden Robot, so auch, worauf besonders Gewicht zu legen ist,

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 381.

von der Župenverfassung lostrennten und diese endlich gänzlich zum Falle brachten. Am Schlusse der Přemysliden-Periode gehört sie nur noch der Erinnerung an. Die Župenverfassung war auf den freien Bauernstand berechnet — gemeinschaftliche Lasten — gemeinschaftliche Pflichten und Vortheile, aber keine Privilegien; als die Letzteren aufkamen und, so sehr es auch paradox klingen mag, durch die Privilegien die Gleichheit, folglich auch die Freiheit, aus dem Volke verschwand, ward die Hörigkeit in vielerlei Abstufungen das Loos des Landmanns, welcher nicht mehr wie einstens, als noch die Urdörfer bestanden, nach seiner Sippe, sondern jetzt nach seinem Vater genannt wurde — früher galt das Geschlecht, jetzt das Individuum. In einer Johanniter-Urkunde von 1204 findet man unter den Zeugen einen Dětrich Grutovič, Oldřich Oldřichovič und Smil Ondřejovic,[1] eine Sitte, welche der Russe und Südslave bis zum heutigen Tage beobachtet. Eigentliche Zunahmen kamen unter dem Bauernvolke in der Přemysliden-Zeit nur vereinzelnt vor, und das bei Männern, die durch Fleiss und Talent sich entweder zum geistlichen oder gelehrten Stande emporgeschwungen haben. Um 1296 erscheint ein Pfarrer Johannes, genannt Hubal, oder Johannes Skřivan, Předbor Hebky u. s. w.,[2] sonst galt beim Landvolke nur der Taufname, welchen der Neugeborne von dem Heiligen, an dessen Tage das Kind geboren wurde, erhielt.

[1] Cod. Dipl. Mor. II 22. In einer Urkunde für das Kloster Obrowitz ddo. 15. Mai 1211 kommen zahlreiche Beispiele vor. Cod. Dipl. Mor. II. 58.

[2] Emler, Regest. pag. 738. Jireček, Codex iuris Boh. I. 38.

Nahe verwandt mit den emphyteutischen Bauern oder den Erbpächtern waren die **Erbrichter**, vojti, šoltysi, rychtáři. Ihnen wurde von dem Grundherrn die mindere Gerichtsbarkeit übertragen, wofür sie gewisse Zinsungen und Freiäcker erblich erhielten. Fast ohne Ausnahme wurde der Begründer, der Lokator eines Dorfes, auch dessen Erbrichter, sein Freilahn wurde Rychta, Advocatia, genannt. Schon der Name zeigt, dass diese Einrichtung eine deutsche war, und daher bei der Geschichte der Einführung des deutschen Rechtes in Mähren zur Sprache kommen wird. Jetzt noch über die weiteren Klassen oder Stände der Bewohner Mährens.

Mährens Adel.

Besitz- und Beamtenadel. — Herrenstand. — Adelstolz. — Unsicherheit der Familiennamen. — Alter Herrenstand. — Neuer Herrenstand. — Wappen der mähr. Dynasten. — Der Burgenbau in Mähren. — Reste der Burgen aus der Přemysliden-Zeit. — Abstufungen des Adels.

Als ein böhmischer Chronist zum Jahre 1271 den Tod des Prager Domdechants, Veit, erwähnt und unter den vielen Vorzügen des Dahingeschiedenen ganz besonders seine Rednergabe hervorhebt, sagt er, dass zu seinen Sonntags- und Feiertags-Predigten der Landesadel, die Städter, Künstler und Handwerker haufenweise hinströmten.[1]) Da hätten wir

[1]) Cont. Cosmæ ad an. 1271. Pertz IX. 187 „Confluebant ad ecclesiam Pragensem occasione sermocinationis ipsius singulis diebus dominicis et festivis nobiles terræ et burgenses, ceteri etiam artifices et operarii."

also neben den Bauern auch andere Stände, und in erster Linie den Landadel oder jene Klasse von Freien, welche sich durch besonderen Güterreichthum auszeichnete. Abstammung oder Geburt entschied anfangs nicht. War der Güterreichthum auf irgend eine Weise verschwunden, hörte auch der Adel auf; erhielt er sich durch längere Zeit in einer Familie, so gab er dieser einen eigenen Glanz, gerade so, wie die obersten Župenwürden, wenn sie sich auf die Glieder eines Hauses gleichsam vererbten, oder wenn später der Regent Jemanden zum Lohne für hervorragende Thaten in den Adelstand erhob und mit Gütern beschenkt hatte. Der reiche Adel und die höchsten Beamten bildeten so nach und nach neben dem Verdienstadel den stav panský, einen Besitz- und einen Beamtenadel, woraus sich unter den letzteren Přemysliden ein Geburts- und Erbadel entwickelte, welcher schon ziemlich frühe in verschiedene Abstufungen zerfiel.[1]) In einer Iglauer Urkunde, die leider unter die Verdächtigen fällt, aber gewiss um oder gleich nach dem Jahre 1249 abgefasst wurde, wird der Adel eingetheilt in barones, nobiles, milites, provinciales und curiales.[2])

Die Barones werden in einer Urkunde von 1287 Landherren, Domini terræ,[3]) oder in einer Urkunde von 1302 Barones terræ Moraviæ,[4]) sonst von den Chronisten

[1]) Siehe Bd. IV. S. 275 d. W.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 117. Dass der Ausdruck „Provincialis“ nicht incola oder indigena, auch nicht iudex provincialis bedeute, ist aus dem Contexte, wo von dem iudex provincialis eigens gesprochen wird, zu ersehen.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 328.

[4]) Cod. Dipl. Mor. V. 145.

principes, primates, magnates genannt, alles Ausdrücke, welche ihren hohen Stand bezeichnen. Wir können ihn den „Herrenstand" nennen, deren Glieder, páni, schon am Schlusse der Přemysliden-Periode entschieden eine Corporation bildeten, die grosse politische Rechte im Lande ausübte.[1]) Als König Johann ins Land kam, sprach der Chronist Dalimil den Wunsch aus: „Möchte doch der König Johann den Adel lieben und die Landherren in seinen Rath ziehen, denn nur dadurch gelange er zur Ehre und bewahre den Frieden im Lande." [2]) Dieser Herrenstand bestand, wie aus den Urkunden zu ersehen ist, aus einer bestimmten Anzahl von Familien, die durch das Alter ihres Adels, welcher jetzt erblich wurde,[3]) und durch einen grossen Grundbesitz über die Anderen hervorragten. Im Jahre 1287 werden als Herrenstandsmitglieder, als Domini terræ, genannt: Vitek von Švábenic, Niklas von Otaslavitz und dessen Bruder Wilhelm, Bohuslav von Drahotuš, Radmir von Ujezd, Zach von Hvězlic, Zach von Trúbek und Bořita von Senic.[4]) Im Jahre 1302 wird Bludo von Jičín als Baro terræ Moraviæ bebezeichnet[5]) u. s. w. Im Justizwesen und in der Legislation lag die Hauptmacht des alten oder höheren Adels; das Landrecht und die Landtage boten die Gelegenheit, diese Macht auszuüben, der Markgräfliche Hof, um mit Rath und

[1]) Hanka, Dalimilova kronika česká cap. 66 S. 116 der zweiten Prager Ausgabe von 1851.

[2]) Dalimil l. c. S. 172.

[3]) Archiv der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Bd. 29 S. 120.

[4]) Cod. Dipl. Mor. IV. 328.

[5]) Cod. Dipl. Mor. V. 145.

That in die Speichen des Regierungsrades einzugreifen, — Beweis hiefür die vielen Urkunden, auf denen sie als Zeugen erscheinen; aus ihnen wurden die höchsten Landesbeamten, der Landeshauptmann, der Oberst-Kämmerer, Marschall und Oberst-Landrichter gewählt. Kein Wunder daher, dass sich solcher altadeliger Familien ein gewisser Ahnenstolz und die Sucht, hohe Ahnen aufzuzählen, bemächtigt hatte. Selbst der Markgraf Otakar, „welcher in der böhmischen Sprache Přemysl genannt wurde," selbst dieser begabte und hervorragende Regent legt einen Werth darein, sagen zu können, dass er vom heiligen Wenzel abstamme; [1]) dasselbe thut auch der Markgraf Wenzel, indem er in einer Immunitäts-Urkunde ddo. Welehrad 10. September 1289 die Schullehrer und die Vikäre der Olmützer Domkirche wegen seiner Abstammung vom heiligen Wenzel, zu dessen Ehre dieselbe gestiftet ist, für steuerfrei erklärt.[2])

Bei einer solchen Ansicht von der Würdigkeit des Adels war der „Funiculus hæreditatis," oder die Ahnentafel, gewiss allgemein,[3]) um die Abstammung in Evidenz zu halten, und sie wurde umso nothwendiger, als noch im Beginne des XIII. Jahrhunderts den Familien ein gemeinschaftlicher Geschlechtsname, oder ein Prädikat, gänzlich mangelte und die einzelnen Glieder nach ihrem Besitze, der häufig wechselte, so dass eine und dieselbe Person unter zwei und auch mehreren Namen vorkommt, genannt und unterschieden wurden. Ein Beispiel: Albert, Probst von

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 282. „Gloriosus martyr Wencezlaus, de cuius sanguine traximus originem."

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 360.

[3]) Siehe Bd. IV. 277 u. ffg. d. W.

Doubravník, aus dem Geschlechte der Pernsteine, führt zwischen 1214 und 1247 die Namen: Vojtěch de Lapide, Vojtěch de Doubravník, Vojtěch de Medlov und Vojtěch de Bystřice, und immer ist es eine und dieselbe Person. Ein anderes Beispiel: Hojer, der dritte Sohn des alten Witigo, die bedeutendste Persönlichkeit des Landsteinischen Astes der Witigonen, nannte sich zuerst von Schweinitz, dann von Wittingau, später auch von Klokot, um endlich seit 1281 das Prädikat von Lomnitz anzunehmen, bei welchem er auch die übrige Zeit seines Lebens verblieb.[1]) Erst als nach den Kreuzzügen auch in Mähren die Wappen allgemeiner wurden,[2]) fing man an, die adeligen Familien, wenigstens sippenweise, nach Geschlechtern, die aus mehreren Familien bestehen konnten, zu unterscheiden, z. B. die Witkovece nach der fünfblätterigen, mit eben sovielen grünen Zwischenblättchen gezierten Rose, zu welchen die von Rosenberg, die von Krummau, von Landstein und von Neuhaus gehörten. So die Beneševici im Troppauischen; die mährischen Orte Benešov, Benešovice, Drslavice, Vokendorf haben von dieser Sippe den Ursprung und gaben den einzelnen Gliedern derselben das Prädikat. Bekannter sind sie unter dem Namen der Kravaře mit dem Wappen

[1]) Pangerl, die Witigonen. Archiv der kaiserl. Akad. Bd. 51. S. 569. Aus diesen wenigen Andeutungen ersieht man, wie ungemein schwierig, ja in vielen Fällen ganz unmöglich es ist, den Adel irgend einer Person im XIII., geschweige denn im XII. oder gar im XI. Jahrhunderte nachzuweisen und festzusetzen.

[2]) Ueber böhmische und mährische Wappen nach Dalimil's Chronik, Josef Jireček, Památky archeologické 1877. S. 634—642. Welche Bedeutung man schon damals den Wappen

„Odrowaž," ein Werkzeug zum Schlangenabhäuten, von weisser Farbe im rothen Felde.[1]) Die Familien z Kravař, z Dědic, z Hranic, z Benešova, z Choltic, z Doubravic — alle in Mähren — gehören zu dieser Sippe, in welcher die Namen Wok, Beneš, Držislav die beliebtesten waren[2]) — die einzelnen Familien liebten nämlich bestimmte Taufnamen, die sich oft wiederholen, — so die Herren von Kunstadt oder die Bočkové, die Diviševici, von denen Zdeslav von Sternberg in Mähren abstammt, die von Boskovitz, Pernstein, Cimburg, von Lomnitz, Žerotín mit dem beliebten Namen Blud (Burg Bludov, Blauda), Oneš, Victor, Spytata, die von Švabenic, bei denen der Name Slawibor vorherrscht, die von Drahotuš, Sovinec, von Busau, Deblín, Liechtenstein, Füllstein, Linau, die Bunovici in der Prerauer Provinz, die Bavarovici — mit einem Pfeil im Wappen — grosse Gönner der Johanniter, welche 1183 von ihnen Eiwanovitz erhielten,

beilegte, zeigt eine Stelle in Höfler's Albert von Beham S. 23: „Filius s. Elisabeth rapuit insignia marchionum Misniæ, nigrum leonem in aureo clypeo, sub eodem clypeo militavit .. Unde magna discordia inter filium Elisabeth et suos et Misnios et suos exercitus."

[1]) Dlugoš nennt in seinem Werke: „Omnium armorum, sive clenodiorum polonicæ gentis descriptio," das Wappen „Odrowasch" (waž pol. Schlange, also ein Werkzeug, um Schlangen abzuhäuten) und beschreibt es also: „Sagittam albam pro parte media ovicuatam (? sic), retortam et in finibus concurvatam defert, ex Moravia ducens genus. Viri providi, facundi, rixarum sermonis proclivi." Da ist wohl von einem durchschossenen Schnurrbarte keine Rede. Siehe darüber Jos. Jireček l. c. 639.

[2]) Die Kravaře sind 1466 in direkter Linie mit Georg Kravař auf Plumenau ausgestorben.

im Jahre 1211 werden sie schon mit dem Prädikate von Strakonitz zum böhmischen Herrenstande gezählt — die Ratibořici u. s. w.[1])

Wie wenige von den hier aufgezählten Familien haben sich erhalten! Im 14., 15. und 16. Jahrhunderte spielten die meisten derselben noch hervorragende Rollen -- sie sind ausgestorben oder durch Verarmung, wie das Herrengeschlecht von Drahotuš,[2]) zur politischen Unthätigkeit verurtheilt, denn auch das tiefe Mittelalter hat das Schuldenmachen und dadurch die Verarmung herbeizuführen verstanden. Als sich Heinrich von Rosenberg 1278 zum Otakar'schen Feldzuge nach Oesterreich rüstete, setzte er auf dem Schlosse Rosenberg am 13. Juli d. J. sein Testament auf, und nennt darin seine Schulden: dem Burggrafen Benata 36 Mark, dem Jakob Lednicer 12 Mark und 20 Talente, dem Ulrich von Wischel 7 Vierdinge, dem Alvik 20 Talente, dem Moises 16 Talente, dem Wernher Turdlinger 10 Mark und 8 Talente, dem Ulrich Lednicer 13 Talente,

[1]) Siehe Bd. VII. 174—178 d. W. über hervorragende mährische Familien. Näheres darüber Palacký, Dějiny národu českého. II. 1. st. 368 u. ffg. und H. Jireček, Slovanské právo. II. 64—72. Ueber die Herren von Füllstein, Notizenblatt. Brünn 1868. S. 25—38.

[2]) Das Herrengeschlecht von Drahotuš stammt von dem bereits 1491 in Trümmern liegenden gleichnamigen Schlosse ab, das nächst dem Markte Drahotuš bei Weisskirchen lag und das König Johann deshalb zerstörte, weil der widerrechtliche Besitzer desselben, Johann von Linavia, von da aus Räubereien verübte. Nachrichten über diese Familie beginnen mit dem Jahre 1287 und enden 1680 mit Rosina Josefa Herrin von Drahotuš, der Gemalin des Grafen Gilbert de Saint-Hilaire.

dem Ulrich, älteren Richter, 6 Talente, also im Ganzen 83 Talente, 59 Mark und 1 Vierding, für welche Schuld der Rosenberger mehrere Dörfer verpfändet hatte.[1]) Im J. 1480, als man aus Veranlassung des Streites um den Vorrang des Sitzes im Landrechte und bei den Landtagen in Mähren die Scheidung des Herrenstandes in alte und neue Herren — staří a noví rodové — durchführte, zählte man folgende 15 Familien zu den alten Geschlechtern in Mähren:[2])

1. Die Herren von Boskovitz und Černá hora; ihr Wappen war ein Kamm - hřeben — mit 7 Zinken, auf dem Schilde ein offener Helm, darauf ein Polster mit zwei kreuzweis gelegten Reisig-Büscheln (věník). Borek und Jimram waren beliebte Namen in diesem Geschlechte, dessen Spuren bis 1145 hinauf reichen. Es starb im 17. Jahrhunderte aus. Das gleichnamige Stammschloss im Brünner Kreise liegt in Trümmern.

2. Die Herren von Cimburg führen 4 Reihen Doppelzinnen (cimbuří) im Wappen. Zu dem schon 1145 auftauchenden Geschlechte der Čestibořici gehörig, war die

Die Familie führte als Wappen einen blauen Schild mit einer goldenen Königskrone darein, aus welcher zwei Gemshörner nach rechts und links aussteigen. Aus den genealogischen Notizen über dieses Geschlecht von Horký M. S. im Franzens-Museum. Wappen bei Paprocký, Zrcadlo pag. 385.

[1]) Emler, Regest. pag. 485 n. 1131.

[2]) Es sei hier wiederholt, dass nicht blos das Alter, sondern vorzüglich der Reichthum bei der Versetzung einer adeligen Familie unter die alten oder neuen Herren entscheidend war. Auch eine eingewanderte, aber in Mähren stark begüterte Familie, wie die Herren von Pösing, konnte angenommen werden.

mährische Linie in der Prerauer Provinz im XIII. Jahrhunderte ansässig. Der Name Ctibor war in ihr beliebt. Um das Jahr 1470 besassen sie die Herrschaften Vsetín und Rožnau an der Bečva. Im XVI. Jahrhunderte starb die Familie aus. In Mähren bewahren zwei Burgruinen ihren Namen, in der Nähe von Trübau Alt-Cimburg und in der Nähe von Koritschan im Hradischer Kreise Neu-Cimburg, welches erst 1320 erbaut wurde.

3. Die Herren von Hradec-Neuhaus. Ihr Wappen: eine goldene fünfblättrige Rose im blauen Felde (růže). Sie gehören zur Sippe der Vitigonen und sind böhmischen Ursprungs. Im Jahre 1480 besass diese Familie die grosse Herrschaft Telč in Mähren.

4. Die Herren Krajíř z Krajku. Wappen: ein von rechts nach links schräg getheilter Schild, dessen obere Hälfte weiss und die untere roth ist. Auf dem offenen gekrönten Helme sitzt ein Straussenflügel, gleichfalls schräg getheilt, weiss und roth. Krajíř z Krajku kamen nach einer nicht näher begründeten Tradition aus Krain nach Böhmen. Nachweislich in Mähren seit 1387, wo Konrad Krajíř das Dorf Sitzgras kaufte (Brünner Landtafel). Wolf Krajíř erhielt 1462 vom Könige Georg die dem Hynek von Lichtenburg abgenommene Veste Zornstein. 1466 wurde diesem Wolf (gang) das Gut Dačic, welches er von Heinrich von Neuhaus kaufte, in die Landtafel eingelegt, und es blieb der Hauptsitz des Geschlechtes bis zu dessen Auslöschen mit Ulrich von Krajíř, der am 18. Juli 1600 als der Letzte des Mannesstammes verschied. — Die Krajíře waren auch in Oesterreich begütert.

5. Die Herren von Kunstadt. Wappen: 3 schwarze Querbalken im oberen Theile des silbernen Schildes (troj-

čáři). Sie gehören zu dem Geschlechte der Bočkové, wo die Namen Mikul und Kuna beliebt waren. Die Spur dieses Herrengeschlechtes in Mähren geht bis 1145 hinauf. Ein Mikul und Kuna von Kunstadt überfielen im genannten Jahre den Bischof Heinrich Zdík bei Hausbrunn.[1]) Ein Boček von Obřan stiftete 1252 das Kloster Saar.[2]) Aus diesem Hause stammt König Georg von Poděbrad. Das Geschlecht erlosch in Mähren schon im XV. Jahrhunderte, blühte jedoch noch ein Jahrhundert in Schlesien fort.

6. Die Herren von Lichtenburg. Sie gehören zum Geschlechte der Hronovici, und führen im Wappen zwei im Andreaskreuz gelegte fünfknotige schwarze Aeste im goldenen Felde (ostrev). Ihr Stammschloss ist die Burg Lichnice im Časlauer Kreise. Die Namen Prosimir, Smil, Ulrich kommen darin häufig vor. In Mähren erscheint diese Familie im Znaimer Kreise um 1213 — die Burg Vöttau (Bytov) war ihr Hauptsitz, daher der Beiname Bitovský, welchen der mährische Zweig führte, während man die Glieder des böhmischen Astes „Světliči" nannte. Bernard von Lichtenburg hatte 2 Söhne, Hynek und Jan; Jan kauft 1580 das Gut Holeschau in Mähren, wo er 1589 kinderlos starb. Hynek hatte einen Sohn Bernard, welcher um 1616 als der Letzte seinen Stamm beendet hatte. Der böhmische Zweig erlosch fast um ein Jahrhundert früher, und war unter dem Namen Lichtenburg schon 1251 bekannt.[3])

7. Die Herren von Liechtenstein, eine steier'sche Familie, in Mähren erst seit 1249 durch den Markgrafen

[1]) Siehe Bd. III. 178 d. W.
[2]) Siehe Bd. V. 390 d. W.
[3]) Siehe Bd. VII. S. 95 ffg. d. W.

Otakar II. ansässig,[1]) führt einen von rechts nach links quergetheilten Schild, dessen obere Hälfte golden, die untere roth ist. Als Helmschmuck zieren das Wappen zwei gegen einander gekehrte Adlerflügel. Dauert in der fürstlichen Familie in Mähren fort.

8. Die Herren von Lipa (z Lipé). Auch sie gehören, wie die Lichtenburge, zum Geschlechte der Hronovici, von denen sie sich im Wappen nur durch das blaue Feld unterscheiden, in welchem sie die schwarzen, im Andreaskreuz gelegten fünfknotigen Aeste führen. Vor dem Jahre 1277 sind sie in Mähren schwer nachweisbar. Im Jahre 1480 besassen sie in Mähren die Herrschaft Kromau. Bertold Bohobud z Lipé emigrirte nach der Rebellion, und hatte einen Sohn, Čeněk Hovora, mit dessen 1683 in Schlesien erfolgtem Tode das Geschlecht erlosch.

9. Die Herren von Lomnitz. Sie gehören zur Sippe der Tasovici, in welcher die Namen Tas (Protasius), Vznata, Budiš, Beneda die Ueblichsten waren. Ihr Wappen ist ein schwarzer Flügel (křídlo, eigentlich in einen goldenen Halbreif gesteckte schwarze Federn) im rothen Felde. In der mährischen Geschichte erscheinen sie seit 1235. Ihr ältester Sitz scheint die Burg Tasov bei Budišau gewesen zu sein, erst später (etwa seit 1281) Gr. Mezeřič im Iglauer Kreise und Lomnitz im Brünner Kreise. Im Jahre 1480 war die Familie im Besitze der grossen Herrschaften Lomnitz und Gross-Meseřič; sie starb im Anfange des XVII. Jahrhunderts aus.[2])

[1]) Siehe Bd. V. S. 369 d. W.

[2]) Versuch eines Stammbaumes der Lomnice von V. Brandl, Notizenbl. Brünn 1861. S. 16.

10. Die Herren von Pernstein oder, wie sie sich früher nannten, von Medlau (bei Seelovitz), de Lapide und von Zubři. Wappen: ein schwarzer Auerochskopf mit einem Nasenring von Reisig (houžev) im goldenen Felde (zubří hlava). Die geschichtlichen Nachrichten dieses Geschlechtes reichen bis 1174 hinauf. Die Burg Pernstein erscheint 1271, das Prädikat von Pernstein 1285. Die Pernsteine starben erst 1631 gänzlich aus, ihr Familiensitz jedoch ist noch immer im bewohnbaren Zustande und gehört unter die grössten und sehenswerthesten Burgen des Landes,[1]) dagegen liegt die Wiege des Geschlechtes, der alte Zuberstein, längst in Trümmern.

11. Die Herren von Pösing sind ungarischen Ursprungs und führten den Namen: Grafen von St. Georgen und Pösing. In Mähren kommt erst um 1470 Peter Graf von Pösing vor, der Gemal der Kunigunde von Cimburg, welche ihm in diesem Jahre die Herrschaft Vsetín und Rožnau zubrachte, die er jedoch 1502 und 1504 an die Kunstädter verkauft hatte. Als ungarische Magnaten hat man sie des grossen Besitzes wegen in Mähren in den alten Herrenstand aufgenommen.[2]) Das Wappen der Grafen von Pösing: ein

[1]) Siehe Bd. VII. S. 174 d. W. Brandl, Notizenblatt. Brünn 1861. S. 61 ffg.

[2]) Im Jahre 1528 waren die Herren von Pösing nicht mehr in Mähren begütert. In einem Brünner Nález vom selben Jahre heisst es: „jakož jest vysoce urozený pán, p. Franz hrabě od sv. Jiří a Pezínku sem, do Brna půhonem zatkyně pohnán, jsa obyvatelem království uherského, a v témž království ku právu usedlý, a tam z toho podle práva viněn není, že tomu pan hrabě odpovídati nemá.“

schräg rechts getheilter Schild, dessen rechte Hälfte golden und die linke roth ist. In der Mitte sitzt ein 6spitziger Stern in wechselnden Farben des Schildes. Aus dem gekrönten Helme wachsen 3 spitzige Blätter in Deckung, hievon das mittlere roth, einen golden 6spitzigen Stern tragend, die beiden äusseren aber blos silbern sind.

12. Die Herren von Sovinec (Eulenburg) führten einen der Länge nach getheilten weissen Schild, dessen linkes Feld drei schwarze Querbalken hat (půl trojčáří šikmé). Man will das Geschlecht bis 1195 hinauf bringen. Es ist schwer über dasselbe zu sprechen, da das Prädikat von Aylburg erst 1348 auftaucht.[1]) Die Stammburg liegt nicht weit von Sternberg im Olmützer Kreise, und wird noch im bewohnbaren Zustande erhalten, wenngleich die Herren-Familie der Sovinec schon 1570 in männlicher Linie ausgestorben war.

13. Die Herren von Sternberg. Ihre Vorfahrer sind in der Sippe der Diviševici in Böhmen schon um das Jahr 1130 zu suchen. Die Namen Diviš (Dionys), Zdeslav, Jaroslav, Albrecht kommen darin am häufigsten vor. Berühmt in Mähren wurde 1241 als Sieger über die Tataren bei Olmütz Jaroslav von Slivno. Er gehörte der Linie an, welche sich von Chlumec nannte, aus welcher Zdeslav von Chlumec um das Jahr 1242 die an der Sázava gelegene Burg „Sternberg" aufgeführt hatte, woher der Name. Zdeslav von Sternberg baute 1253 die Burg Sternberg bei Olmütz, und wurde der Ahnherr der mährischen Linie.[2]) Das

[1]) Cod. Dipl. Mor. VII. 620.

[2]) Siehe Bd. V. S. 312 und 405 d. W. und Památky archeologické. Díl II. v Praze 1857. S. 99.

Wappen der mährischen Sternberge ist ein achtspitziger goldener Stern im blauen Felde. Grafen sind die Sternberge erst seit 1662.

14. Die Herren von Waldstein bilden eine Linie der böhmischen Sippe der Markvartici, die einen Löwen im Wappen führten und sehr hoch, bis etwa 1188, hinaufreichen. Es scheint, dass sie sich in Mähren noch um 1325 nach der jetzt bei Pirnitz in Trümmern liegenden Burg Ruckstein Herren von Hrutenstein, oder Ruckstein, nannten. Um 1327 kommt jedoch schon ein Zdeněk von Waldenstein vor. Ihr Wappen war quadrirt mit vier gegen einander aufspringenden blauen Löwen im goldenen Felde. Im J. 1480 waren sie im Besitze von Pirnitz und Seelowitz. Die Familie blüht bis zum heutigen Tage, und führt jetzt im 1. und 4. goldenen Felde je einen blauen und im 2. und 3. blauen Felde je einen goldenen gegen einander gekehrten aufspringenden Löwen. Seit 1628 sind die Waldsteine Grafen. Ihre Stammburg lag im Bunzlauer Kreise nicht weit von Turnau.[1])

15. Die Herren von Wlaším, so genannt von ihrem Stammsitze Vlaším bei Beneschau in Böhmen; sie bilden eine für sich bestehende Sippe, und führen im Wappen zwei nach rechts gekehrte Geierhälse (supí hlavy). In Böhmen theilten sich die Vlašime in die Linien: Vlaším, Jankov und Jenstein, in Mähren in die Linie von Aussee. Im Jahre 1349 geschieht ihrer in mährischen Urkunden Erwähnung. Aussee war bereits 1447 im Besitze der Vlašíme. Im Jahre 1480 besass Aussee Karl von Vlaším. Die Vlašíme starben

[1]) Památky archeol. Díl. II. st. 100. Dann Notizenblatt. Brünn 1863, S, 41 ffg. — nur mit Vorsicht zu benützen.

aus mit Johann Anton Baro von Vlaším, der noch 1752 erwähnt wird.

Dies waren 1480 die alten Herrenfamilien in Mähren. Man sieht aus ihrer Aufzählung, dass wohl auch Eingewanderte, wenn sie nur reich waren, wie z. B. die von Liechtenstein und Pösing, durch einen Landtagsbeschluss in den alten mährischen Herrenstand aufgenommen werden konnten.

Als neue Herren — mladší rody, oder noví rodové — galten 1480 folgende:

1. Die Herren von Doubravic. Sie gehören zur Sippe der Beneševici, wie z. B. die Kraważe, führen demnach das Wappen „odrowąž.“ Schon um 1146 finden sich ihre Ahnherren in der Troppauer Provinz vor. Die Stammburg, nach welcher sich dieses reiche und sehr verzweigte ritterliche Geschlecht auch noch dann nannte, als sie schon längst in fremden Händen war, liegt in Ruinen bei dem gleichnamigen Orte der Herrschaft Raitz im Brünner Kreise. Das Geschlecht erlosch 1613 in der Person Smil's Osovský von Doubravitz.[1])

2. Die Herren von Ludanic; sie führten als Wappen eine Gans, aus welcher später ein Schwan wurde, im blauen Felde.

3. Die Herren von Landstein; sie gehören zur Sippe der Witigonen, und führen eine weisse fünfblättrige Rose im rothen Felde als Wappen. Um das Jahr 1259 kommt schon der Burg-Name Landstein in Böhmen vor, die Burg war

[1]) Ueber das ganze Geschlecht dieses Namens findet man ausführliche und gute Nachrichten in Hormayr's Archiv 1817, Nr. 134 u. ffg.

aber damals noch nicht im Besitze der Witigonen; in ihren Besitz mochte sie 1282 gekommen sein. Die Namen Sezema, Witigo, Hojer waren in der Familie häufig. Nach Mähren kam die Familie der Landsteine im XIII. Jahrhunderte.

4. Die Herren von Miličín. Ihr Wappen ist ein silberner Schild mit zwei schräg gestellten schwarzen Balken.

5. Die Herren von Tvorkov, zur Sippe und zum Wappen der Kravaře gehörig, daher auch Kravaře von Tvorkau genannt. Ihr Unterschied liegt im Helmkleinod. Ein halber schwarzer Adlerflug mit 12 Herzen bildet dasselbe.

6. Die Herren Tunkel von Brníčko. Sie erscheinen in Mähren um 1398. Sie hatten damals einen Theil der Herrschaft Weisskirchen im Prerauer Kreise im Pfande. Seit 1447 blieb das Gut Brníčko (Brünles) mit der Herrschaft Hohenstadt (Zábřech) vereinigt. Im Jahre 1480 war die Familie im Besitze der Güter Eisenberg, Hohenstadt und Klösterle.[1]) Ihr Wappen ist ein blauer Schild mit einem schräg rechts gestellten silbernen Fische darin, auf dem Helme haben sie denselben silbernen Fisch im halben blauen Adlerfluge.[2])

7. Die Herren Krabice von Weitmühl hatten ihren Stammsitz, die Feste Weitmühl, unweit Smrkovec im Bičover Kreise. Die Burg Krabice stand beim Dorfe Kotěřan im Kouřimer Kreise. Sie führten als Wappen einen weissen Mühlstein (žernov) im rothen Felde. Auf dem gekrönten Helme sieht man denselben weissen Mühlstein auf einem Pfauenwedel. Im Jahre 1341 kommt diese Familie mit dem Prädikate von Řeznovic in mährischen Urkunden zum

[1]) Wolný, Topogr. V. 355. Notizenblatt der hist. stat. Section. Brünn 1868. S. 9—14.

[2]) Balbini Miscell. Bohem. unter dem Namen Tunkel.

ersten Male vor.[1]) Sie war im Znaimer und später im Iglauer Kreise begütert. Im J. 1325 besass sie Rausenbruck (Strachotín). Ausgestorben ist diese ursprünglich böhmische Familie in Mähren um 1640.

8. Die Herren von Žerotín. Ihr Wappen ist ein aus drei Silberbergen aufspringender, nach rechts gekehrter, schwarzer, gekrönter Löwe im rothen Felde. Obwohl der Dorfname Žerotín bis in das Jahr 1131 reicht — schon damals hatte daselbst die Olmützer Kirche einen Besitz — und 1280 ein Bludo, 1290 ein Hebard von Žerotín vorkommen,[2]) ja wenn man auf den in der Familie herrschenden Namen Bludo, von welchem Bludov, Blauda, der heutige Sitz der gräflich Žerotinischen Familie, stammen mag, und welcher bereits 1195 genannt wird, Rücksicht nimmt, gehört diese Familie unstreitig zu den Aeltesten in Mähren, hatte aber im 13. und 14. Jahrhunderte nur einen unbedeutenden Besitz im Lande gehabt, wodurch es erklärlich wird, wie diese alte Familie im Jahre 1480 unter die neuen Herren gezählt werden konnte. Ihre Glanzepoche beginnt erst im XVI. Jahrhunderte.

Dies sind also die 8 neuen Herren-Familien, die Barones und Nobiles, welche 1480 im Landrechte und Landtage Sitz und Stimme erhielten; doch mussten sie

[1]) In einer Urkunde des Herrn Berthold von Lipa ddo. Kromau 30. November 1341 erscheinen als Zeugen: „Henricus de Kaufung, Hugo, Benessius et Otto de Řeznovicz, dicti de Weytenmil." Cod. Dipl. Mor. VII. 261. Ueber die Familie: Notizenblatt der hist. stat. Section in Brünn, Jahr 1877, n. 7.

[2]) Cod. Dipl. Mor. I. 206 und IV. 237 und 370. Vergl. Bd. V. S. 235 d. W.

schwören, dass sie sich bis ins dritte Glied den alten Herren nicht gleichstellen und ihre Prärogative sich nicht anmassen wollen.[1])

Obwohl man im gewöhnlichen Leben den Baro als šlechtíc, nobilis, Adelige, bezeichnete, so galt unter den Přemysliden im ämtlichen Style der Ausdruck „nobilis" hauptsächlich von jenem Adel, der keine politische Stellung im Lande oder am Hofe des Markgrafen hatte; wir könnten ihn vielleicht den niederen oder Land-Adel nennen. In der Majestas Carolina wird ein solcher Unterschied gemacht, indem verordnet wird, dass zum Leichenbegängniss des böhmischen Königs „Barones et nobiles inferiores ac universitates omnes," oder wie es im böhmischen Texte heisst: „šlechtíci a páni nížší i všecky obce království českého" erscheinen sollen.[2]) Aus diesem niederen Adel hat der höhere gerne seine Gefolgschaft, družina, seine panoši, Herrchen, gewählt, um seinem Hause nach dem Muster des markgräflichen einen gewissen höfischen Anstrich zu geben. Sowie am Hofe des regierenden Markgrafen ein Marschall, ein Pincerna, das Amt des Obersthofmeisters oder eines Mundschenks versah; so wurden im Hause des reichen Landesbarons ähnliche Stellen durch den jüngeren und niedrigeren Adel versehen. Im Jahre 1225 war ein gewisser Chřepec, ein Genosse des Herrn Lutold von Lisnitz im Znaimer Kreise.[3]) Als im Jahre 1263 zwischen den Klöstern Hradisch und Welehrad ein Streit wegen den Grenzen der Dörfer Chvalkovitz und Tejnîček ausbrach, findet man unter den Schiedsrichtern auch einen Kunratec,

[1]) Brandl, Glossar. S. 216.
[2]) Archiv český III. 88.
[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 162.

welcher sich „druh“ des Herrn Beneda nannte.[1]) Dass aus dem niederen Adel ein solcher Hausgenosse, Gesellschafter, Hausbeamte, druh, ministerialis, panoš, genommen wurde, glauben wir selbst in den Otton'schen Statuten nach der Otakar'schen Bestätigung für die Brünner Provinz vom J. 1229 bestätigt zu finden. Dort heisst es unter andern: „Steht ein Adeliger, der kein druh ist — „nobilis vir et non drugo,“ — unter der Anklage des Diebstahls und der Beraubung zur Nachtzeit, Nárok genannt; so kann auch ein Knecht, puer, statt seiner sich dem Gottesurtheile unterziehen, zahlt aber, wenn dieses ungünstig ausfällt, für den Letzteren 200 Denare.“ [2]) Also war der Druh auch ein nobilis. Noch im 16. und 17. Jahrhunderte hatte sich diese Sitte der adeligen Gesellschafter oder Hausbeamten in den reichen mährischen Familien, z. B. im Hause des Karl von Žerotín auf Náměšt und Rossitz, erhalten.

Eine weitere Abtheilung des Adels waren die Ritter, milites, Vladycones. In der ältesten Zeit nannte man nach deutscher Auffassung jeden Adeligen, der Waffen trug, miles; am Schlusse der Přemyslidenzeit jedoch war schon ein scharfer Unterschied zwischen dem Baro und dem Miles gemacht. Der Letztere gehörte unbestritten zu dem niederen Adel, weshalb in den Otton'schen Statuten von 1229 ganz folgerichtig die „nobiles tam maiores quam minores“ erwähnt werden, von denen die Maiores, also die Baronen, dem Herrengerichte, dem soud panský, unter dem Vorsitze des Provincial-Richters, — die Minores hingegen, die Vládyken, die Milites, dem kleinen Landrechte, dem soud menší,

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 353.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 210. Vergl. Bd. IV. 309 d. W.

welchen der Vilicus leitete, beisassen.[1]) Nur in diesen niederen Adel hatte der König das Recht gehabt, einen Nichtadeligen wegen dessen Verdienste zu erheben. Als König Rudolf in Böhmen war, ertheilte er einem Getreuen, dessen Vater nicht Ritter war, durch besondere Gnade die Erlaubniss, mit dem Rittergürtel geschmückt zu werden;[2]) wohl zu unterscheiden von dem Ritterschlage, den die Regenten vor grossen Schlachten, oder für Heldenthaten in der Regel gleich am Schlachtfelde, oder bei grossen Festlichkeiten den jüngeren Adeligen zu ertheilen pflegten.

Neben diesem höheren und niederen Erbadel gab es in Mähren auch einen Beamten- oder Dienstadel, den wir auch Hofadel nennen können. Die Markgrafen haben mit Zustimmung der Könige von Böhmen ausgezeichneten höheren Beamten für ihre erspriessliche Dienste einen grösseren Länderbesitz und mit diesem den erblichen Adel ertheilt, was der Erbangesessene nicht immer mit freundlichen Augen ansah. Noch in einer viel späteren Zeit (1480) sprach man, wie wir schon oben erwähnten, von alten und neuen Herren, staří a noví rodové, und hielt viel darauf, zu den Ersteren gezählt zu werden. So auch zum Ausgang der Přemysliden. Die Provinciales, deren Vorfahrer als Provinzrichter, überhaupt als höhere Župenbeamten, geadelt wurden, und die Curiales, gross und adelig geworden

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 209 und 211. Siehe Bd. IV. 317 d. W. Ueber den Begriff Vládyka, Brandl, Glossar. pag. 365.

[2]) „Quamquam pater suus miles non fuerit, et nostris constitutionibus milites fieri nequeant, qui de genere militum non nascuntur: tamen de potestatis nostre plenitudine concedimus &c.“ Heinricus Italicus, Formelbuch. Archiv der kais. Akad. Bd. 29. 120.

am Hofe der Markgrafen, bildeten die neuen Herren, welche erst mehrere Generationen durchmachen mussten, bevor sie den alten Geschlechtern im Range und auch im politischen Einflusse gleich kamen.[1])

Wie der höhere Adel nur auf wenige Familien, kaum mehrere, als die obangeführten, sich in Mähren erstreckte, war der niedere Adel, besonders, welcher im Dienste des höheren stand, ungemein zahlreich. „So viel Dörfer, so viel kleine Adelige" galt das Sprichwort, wenn auch nicht im buchstäblichen Sinne, doch gewiss annäherungsweise. Ja oft an einem und demselben Dorfe sassen im Compossessorat mehrere Adelige — eine Einrichtung, die in der Luxenburger Zeit den Regenten mit ihren Privilegien oft recht unbequem wurde und ihnen häufig Veranlassung gab, die Burgen solcher widerspänstigen Adeligen zu brechen.

Es war nämlich in Mähren, so gut wie in den anderen Ländern jener Zeit, die Sitte, dass der höhere, und hie und da auch der niedere Adel, die Stammburg in irgend einer schwer zugänglichen, waldigen Gegend der Art aufgebaut hatte, dass sie gegen einen Ueberfall, ja manchmal auch gegen eine förmliche Belagerung hinreichenden Schutz und Festigkeit bot. Als Bischof Bruno die Burg Kelč aufbauen wollte, tauschte er vorerst das bischöfliche Dorf Čepy gegen das fremdherrschaftliche Zubři ein, weil, wie er in der Tauschurkunde von 1272 sagt, „an der Grenze des eingetauschten Dorfes ein Berg liege, auf welchem

[1]) Nach der mährischen Landes-Verfassung konnte eine neue Herrenfamilie erst, wenn sie bereits im dritten Gliede war, um die Aufnahme unter die alten Herren einschreiten. Brandl, Glossar. pag. 217.

für unsere Kirche eine gute und nothwendige Burg aufgeführt wird."[1])

Wir sagten, dass die Burgen selbst gegen eine Belagerung Schutz gewährten; denn nur gar oft wollte der Adel, der Besitzer solcher Burgen, den Souverain spielen und den Landesgesetzen sich nicht fügen. Man denke nur an Gerhard von Obřan und an die Schicksale der Burgen Freistein, Helfenstein, Hochstein, Bořišov u. s. w.,[2]) die förmlich belagert und erobert werden mussten, bevor sich ihre Besitzer den Landesgesetzen fügten. Schon in den ersten Regierungsjahren des K. Otakar II., noch mehr aber unter seinem Nachfolger Wenzel II. hatte der übermässig betriebene Burgenbau kaum einen anderen Zweck, als die adeligen Herren in ihrer Ungesetzlichkeit und Unbotmässigkeit gegen die landesfürstliche Gewalt zu schützen. Dem musste bei einem geordneten Staatswesen ein Ende gemacht werden, und darum die Erscheinung, dass Otakar II. 1265 und 1268 und Wenzel II. 1286 im Lande herumzogen und Burgen brachen.[3]) Neue Burgen durften in Mähren und Böhmen nur mit Einwilligung des Regenten gebaut werden. Nachdem Markgraf Otakar II. den Johannitern das ihnen von seinem Vater, König Wenzel I., geschenkte Erbgut Gröbnik 1263 bestätigt hatte, ertheilte er ihnen die Erlaubniss, „ein entsprechendes und festes Haus aufzubauen." [4])

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 94.

[2]) Siehe Bd. VII. 91 u. ffg.

[3]) Siehe Bd. VI. 24 und 43 und Bd. VII. 95 u. ffg.

[4]) „Villam forensem (Grobnik), nec non competentem et fortem sibi domum constituendi de nostra clementia cum nostrorum nobilium consensu concedendo eternaliter confirmamus." Cod. Dipl. Mor. VII. 766.

Es war, wie wir sehen, der Burgenbau ein landesfürstliches Regale. Das allgemeine deutsche Landrecht hat es gleichfalls nur den Regenten zugesprochen.

Als Bischof Bruno 1272 die Burg Kelč baute, erklärte er den Bau, wie wir oben hörten, als unausweichlich. Wir wissen, dass er in den dortigen waldreichen Gegenden kolonisirte. Die Kolonisten benöthigten des Schutzes, und wenn er ihnen auch durch bischöfliche und landesfürstliche Briefe und Privilegien zugesichert war, musste Jemand da sein, welcher solchen Zusicherungen den nöthigen Nachdruck geben konnte, und das war die Burg Kelč. Hier unterhielt Bischof Bruno unter einem Hauptmanne bewaffnete Völker, welche nach Art unserer Gendarmerie die Strassen von Räubern frei halten und den ruhigen Kolonisten gegen Diebe und Feldfrevler und Schädiger jeglicher Art vertheidigen mussten. Eine Staatspolizei gab es damals noch nicht. Der Grundherr war verpflichtet, seine Unterthanen durch eigene Mittel zu schützen und vor Schaden zu bewahren, daher die Wahrnehmung, dass auf jedem grösseren Gutskörper in der Regel die Zwingburg, der Sitz der Grundherrschaft, stand. Die weltlichen Dynasten vertheidigten sich selbst, die geistlichen Besitzer mussten solche Burgen zum Zwecke der Vertheidigung und des Schutzes ihres Territoriums an bewährte Kriegsoberste verpachten. Wir besitzen einen solchen Pachtkontrakt über die dem Břevnover Kloster gehörige Burg Brunov in der gleichnamigen, bis zur Gegenwart dem Stifte gehörigen Stadt Braunau. Der Pachtkontrakt ist vom 14. Dezember 1296 und interessant genug, um näher beleuchtet zu werden.

Um die Feste, die Stadt und die Herrschaft Braunau zu schützen und zu regieren, überliess mit Zustimmung

des Konventes Abt Bavar dem Ritter Konrad von der Sulz die Feste unter folgenden Bedingungen: Ritter Konrad übernimmt die Feste Brunov vom 30. November an auf Ein Jahr in eigene Obsorge und erhält dafür vom Stifte Břevnov 12 Mark Silber Prager Gewichts und eine unterhalb der Feste gelegene Mühle zum Gebrauche, dafür verspricht er: mit Weib und Kind und seinen Leuten das Pachtjahr hindurch persönlich auf der Burg zu wohnen. Sollte er auf 14 Tage oder auf ein Monat sich entfernen müssen, will er die Burg vollkommen versichert und bewaffnet verlassen. Für Schutz- und Trutzwaffen und hinreichende Armbruste muss er aus eigenem Gelde sorgen. Da ihm der Abt unter vielen Bewerbern den Vorzug gab, so will er sich bemühen, nicht nur die unter der Burg liegende Stadt, sondern das ganze Braunauer, dem Stifte gehörige Territorium und dessen Grenzen gegen die umliegenden Ritter und wider die Gewaltthätigkeit der Nachbarstädte, ohne von den Bürgern und Unterthanen irgend eine Entschädigung zu nehmen, mit seinen Leuten zu schützen und zu vertheidigen. Sollte während des Pachtjahres zwischen dem Könige von Böhmen und den Polen ein Krieg ausbrechen, und der Pächter Konrad voraussehen, dass er mit den eigenen Leuten nicht ausreiche, wolle er von fremden in die Feste nur jene aufnehmen, die ihm der Abt namentlich bezeichnen werde. Er verspricht, ausser der Abt befiehlt es, sich keine Jurisdiction über die Braunauer Bürger und Unterthanen anzumassen, und wenn der Braunauer Justiziär zu Gericht sitzt, ihm mit Rath beizustehen, ohne sich jedoch in irgend ein Geschäft einzumischen. An der Jagd und an der Fischerei kann er nur mit Bewilligung des Abtes, oder des Probstes von Politz, theilnehmen. Die 12 Mark erhalte

Konrad zur Hälfte auf Urbani und den Rest am Schlusse des Pachtjahres. Der Pacht kann erneuert werden; tritt aber Ritter Konrad ab, dann muss der Abt die in der Feste etwa neu aufgeführten Gebäude ablösen — und für dieses Alles verspricht Konrad nach Vasallenart treu dem übernommenen Amte zu walten, und namentlich die Armen auf der Herrschaft unter seinen besonderen Schutz zu nehmen.[1]) — Dies ist die Lichtseite der mittelalterlichen Burgen.

Wir wollen hier namentlich jene Burgen anführen, welche in die Přemysliden-Zeit reichen, und deren Ruinen in Mähren bis zur Gegenwart vorhanden sind:

Im Olmützer Kreise:

Burg Alt-Cimburg, jetzt gewöhnlich das Turnauer Schloss genannt, Herrschaft Mähr.-Trübau, bei dem Dorfe Trnavá, auf einem kahlen und steilen Berge gelegen, gab im 13. Jahrhunderte einem Zweige der Čestibořici den Beinamen, die sich seit 1241 von Cimburg nannten.[2])

Burg Hochstein bei Hohenstadt, um 1286 ein Räubernest, erobert unter dem Markgrafen König Wenzel II. Seit 1350 gehörte sie einem Jaroslav von Sternberg und wird 1464 bereits als verlassen angegeben.[3])

Burg Bořišov zwischen Mähr. Trübau und Porstendorf (böhm. Bořitov), jetzt unter dem Namen Hradisko bekannt. Seit 1285 gleichfalls ein räuberisches Bollwerk, welches K. Wenzel II. 1289 zerstört hatte.[4])

[1]) Emler, Reg. pag. 743 und 744.
[2]) Siehe S. 84 d. W. und Wolný Topogr. V. 814.
[3]) Siehe Bd. VII. 100 d. W.
[4]) Siehe Bd. VII. 101 und 102 d. W.

Burg Sternberg, zum Theile noch bewohnt, im J. 1253 von Zdeslav von Sternberg gebaut.[1])

Burg Medlice bei dem gleichnamigen Dorfe, Herrschaft Karlsberg. Schon im J. 1283 erscheint ein Ludwig von Medlic,[2]) aber 1560 spricht man von dieser Burg als bereits in Ruinen liegend.[3])

Im Brünner Kreise:

Burg Boskovitz. Bei der gleichnamigen Stadt, Stammschloss der nach ihr benannten Herrenfamilie, bereits 1222 vom Imram von Boskovitz bewohnt. Um das Jahr 1448 war jedoch diese Burg bereits so eingegangen, dass auf einem etwas niedrigeren Bergabsatze eine neue gebaut wurde, welche 1568 der damalige Besitzer von Boskovitz, Jaroslav Morkovský von Zástřizl, dessen Sippe eine weisse Lilie im rothen Felde als Wappen führt, vollendet hatte. Anch diese neue Burg liegt seit Einem Jahrhunderte in Trümmern.[4])

Maidburg bei Polau (Děvčí hrady), Herrschaft Nikolsburg, erscheint urkundlich schon 1222; die Burg war landesfürstlich und hatte schon damals einen eigenen Burggrafen.[5]) Erst K. Johann verlieh lehenweise die Burg sammt Zugehörungen an Hartneid von Liechtenstein. Im Vertheidigungszustande war sie noch in der Schwedenzeit. Erst seit 1784 wurde sie gänzlich ihrem Schicksale überlassen.[6])

[1]) Siehe S. 89 d. W.
[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 283.
[3]) Wolný, Topogr. V. 486.
[4]) Wolný, Topogr. II. 1. S. 188.
[5]) Cod. Dipl. Mor. II. 130.
[6]) Wolný l. c. 210.

Waisenstein. Gegen Westen von dem Dorfe Klentnitz, Herrschaft Nikolsburg, sind die Ueberreste dieser Burg, welche, obwohl irrig, auch Rosenstein genannt wird. Sie ist das Stammschloss der reichen Herren, die sich Orfani, die Waisen, nannten und bereits 1222 bei der Konsekrirung der Pfarrkirche in Frischau unter den Zeugen erscheinen.[1]) Später etwa 1332 kam die Burg an die Liechtensteine und scheint nach dem 30jährigen Kriege aufgelassen worden zu sein.[2])

Burg Bukovec, heute Leisek, bei dem Dorfe Buková, Herrschaft Pernstein. Das darnach sich nennende Geschlecht erscheint bereits 1242.[3]) Im J. 1596 war die Burg schon verödet.[4])

Burg Drnovitz bei dem gleichnamigen Orte, eine halbe Stunde von Lissitz, ist das Stammschloss des alten Rittergeschlechtes Drnovský z Drnovitz, welches, zur Sippe der Kunstadte gehörig, ihr Wappen nur mit dem Unterschiede führt, dass aus dem gekrönten Helme zwei Elephanten-Rüssel aufsteigen. Schon 1131 wird des Ortes gedacht; der Familie der Drnovice verblieb der Ort sammt der Feste bis 1625. Jetzt liegt die Burg in Trümmern.[5]) In Mähren gibt es drei

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 137.

[2]) Wolný, Topogr. II. 2. 207. Von den im Brünner Kreise ehedem gelegenen, noch von Pešina in seinem Prodromus Moravographiæ angeführten Burgruinen: Žďarec, Javoreк, Deblin und Lačnov sind jegliche Spuren verschwunden.

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 11.

[4]) Wolný, Topogr. II. 2. S. 312.

[5]) Wolný l. c. 110 und 118. Ausführliches über das gesammte Geschlecht der Drnovice findet man in Horky's Aufsatze:

Orte, die den Namen Drnovice führen; der eine liegt bei Vyzovic, der andere auf der Strasse von Wischau nach Račic und der dritte nördlich von Lissitz. Der Erste gehörte 1261 zur Stiftung des Klosters Smilheim,[1]) den Zweiten vermachte der kinderlose Dynast, Kojata Grabišovic, 1227 sammt Račic seinen beiden Nichten Eufemia und Svatonna, durch die er an die Sternberge kam,[2]) und der dritte gehörte 1249 einem Slavibor von Drnovitz,[3]) welcher schon 1245 mit seinen Brüdern Milič und Zdík erscheint.[4]) Und aus dieser Linie stammt das Herrengeschlecht der Drnovský von Drnovitz.[5])

„die Drnovice in Mähren" in Hormayer's Archiv 1818 Nr. 88 u. ffg. Aus diesem Geschlechte stammt Ctibor von Drnovitz, der Verfasser der kniha Drnovská. Herausgegeben von V. Brandl. V Brně 1868.

1) Siehe Bd. V. 406 u. ffg. d. W.

2) Cod. Dipl. Mor. I. 206 und II. 183.

3) Cod. Dipl. Mor. III. 111.

4) Cod. Dipl. Mor. III. 55.

5) V. Brandl, kniha Drnovská. Brünn 1868, will S. VI darthun, dass die Herren von Drnovitz nicht zur Sippe der Kunstadte gehörten, ungeachtet sie das Wappen der Kunstadte führten. Sein Hauptgrund ist, dass sie in den Urkunden nie als Verwandte derselben angeführt werden. Dies ist wohl richtig. Nicht einmal in der Saarer Confirmations-Urkunde vom J. 1252 erscheinen sie als solche, sondern blos: Miliš et Slavibor, fratres, und Smil, Chuno et Nycolaus fratres domini Bozchonis. Und doch können wir den Gedanken nicht aufgeben, dass die Drnovici der Kunstadter Sippe angehören müssen. Das gleiche Wappen ist zu schwer wiegend. Saar ist ebenso wie Smilheim eine Kunstädter Stiftung; Slavibor von Drnovitz erscheint auf der Saarer Urkunde als Zeuge, der Stifter von Smilheim nennt sich von Střilek und ist

Zuberstein, die Wiege der mächtigen Pernsteine, liegt bei dem Dorfe Pivonitz, Herrschaft Pernstein, auf dem Gipfel eines bewaldeten Berges und gehört zu den Grösseren des Landes; 1348 zerstört, scheint sie 1351 wieder aufgebaut worden zu sein, wurde 1450 noch Castrum, aber 1598 schon als Ruine genannt.[1])

Holstein bei dem gleichnamigen, erst 1791 aus aufgelösten Meierhofsgründen angelegten Dorfe der Herrschaft Raitz und Blansko auf einem schroffen und vereinzelten Kalkfelsen aufgebaut, gab den Namen einem berühmten Geschlechte, welches bereits um 1280 in die mährische Geschichte eingriff[2]) und zur Sippe der Herren von Drahotuš gehörte.[3]) Noch 1400 galt die Burg als ein weit gefürchtetes Raubnest, war jedoch bereits 1564, als sie in den Besitz der Brüder Johann und Friedrich von Zdienin gelangte, verödet.[4])

Blansko. In einer Entfernung von etwa 2 Stunden gegen O. von dem Markte Blansko stehen auf einem steilen Berge des Punkwathales die Ueberreste dieser einstens gewaltigen Burg. Ihr Name erscheint schon 1131. Seit 1267 bis 1277 war sie ein häufiger Aufenthaltsort des grossen

doch ein Kunstadte; ob nicht auch Kojata ein Kunstadte war? nicht ohne Bedeutung erhielten drei Orte in Mähren denselben Namen. Es mochte die Erinnerung an die gemeinsame Abstammung schon verschwunden sein, als Slavibor von Drnovitz auftrat; aber das Wappen erhielt sich als Beweis der gleichen Sippe.

[1]) Wolný, Topogr. II. 2. S. 315.

[2]) Siehe Bd. VII. S. 61 d. W.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 253 und 251.

[4]) Wolný, Topogr. II. 2. 363.

Olmützer Bischofs Bruno, scheint in der Hussiten- und in der Schwedenzeit noch eine Rolle gespielt zu haben, bis man sie nach dem Abzuge der Schweden aus Mähren ihrem Verfalle überliess.[1])

Im Hradischer Kreise:

Brumov auf einem mässigen Hügel neben dem gleichnamigen Städtchen, kommt schon 1256 vor; damals war die Burg landesfürstlich und Smil von Střilek, ein Bruder des Stifters von Saar, Boček, war dessen Burggraf. Die Abtei Smilheim nennt ihn 1261 ihren Begründer.[2]) Im Jahre 1306 kam die Burg in fremde Hände und wurde erst um 1334 zurückgebracht. Um 1422 besassen Boček von Kunstadt, um 1447 Bernard von Cimburg und um 1500 Johann von Lomnitz die Burg, welche 1422 von den Hussiten eingenommen, vom Olmützer Bischofe Johann dem Eisernen vergebens belagert wurde. Noch 1826 war ein Theil der Burg erhalten. Jetzt ist sie eine vollständige Ruine.[3])

Buchlau etwa 1 Stunde von Buchlovitz auf einem felsigen Berge. Um 1300 erscheint ein Protiva von Buchlov, um 1320 wird die Burg eine königliche genannt, so auch 1334 vom Burggrafen verwaltet.[4]) Der schreitende Pfau und die weisse Lilie im rothen Felde auf dem Thürpfosten und steinernen Gesimsen, die dem Besucher häufig begegnen, zeigen, dass diese Burg im XVI. Jahrhunderte im Besitze der Peterswaldsky's und der Herren von Zastřizl sich befand. Obwohl noch gut erhalten, ist sie unbewohnt.

[1]) Wolný, l. c. 391.

[2]) Siehe Bd. V. S. 467 d. W.

[3]) Wolný, Topogr. V. 120 und 129.

[4]) Cod. Dipl. Mor. V. 122, VI. 127 und VII. 19.

Im Prerauer Kreise:

Alt-Titschein. An der nördlichen Seite des gleichnamigen Städtchens liegen sehr ausgedehnte Ruinen einer Burg, deren Erinnerungen sicher bis 1278 reichen.[1]) Das berühmte Geschlecht der Kravaře war hier durch beinahe zwei Jahrhunderte sesshaft. Die Boskovice, Cimburge und Žerotíne folgten dann auf einander. Die Burg blieb bis 1706 im wehrhaften Zustande. Seit der ersten Preussenzeit liegt sie jedoch in Trümmern.[2])

Drahotuš. Die Reste dieser, schon 1491 zerstörten Burg liegen auf dem Hügel beim Dorfe Podhoř, etwa 1 Meile westlich vom Städtchen Drahotuš. Die Burg ist die Wiege der Herren von Drahotuš,[3]) war aber von 1286 bis 1312 im Besitz des Raubritters Friedrich von Linau. Erst König Johann zwang ihn zur Herausgabe derselben an das alte Geschlecht. Von diesem kam die Burg an die Cimburge und endlich an die Pernsteine. Auch nach der Veräusserung des Stammgutes blieb dem alten Rittergeschlechte der Beiname, welches bereits im XV. Jahrhunderte ausstarb.[4])

Helfenstein. Nahe bei Leipnik erheben sich auf einem felsigen Berge, weit sichtbar, die umfangreichen Ruinen dieser gewaltigen Feste, welche, um 1280 von

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 208.

[2]) Wolný, Topogr. I. 42.

[3]) Siehe S. 83 d. W.

[4]) Wolný, Topogr. I. 23. Von den auf der Herrschaft Bistřitz einstens vorhandenen Burg-Ruinen, Chlum bei Bilavsko, und Křidlo oberhalb Brusný, — im XIV. Jahrhunderte Hauptort eines Gutes (Wolný l. c. I. 64), finden sich jetzt keine Spuren mehr.

Friedrich von Linau angelegt, durch ihre Räubereien den König Wenzel II. zur Belagerung und endlicher Eroberung zwang. Sie fiel an die Familie der Kravaře, und wurde erst 1656 ihrem Schicksale überlassen. Ihre Trümmer sind bis zur Gegenwart noch immer imponirend.[1])

Hochwald. Knapp bei dem Dorfe gleichen Namens sieht man auf einem mässigen Hügel die Ueberreste jener grössten Burg in Mähren, von welcher die ganze Herrschaft schon im Beginne des XIII. Jahrhunderts den Namen trägt. Ihre erste Spur tritt 1234 in der Geschichte auf.[2]) Hussiten, Mansfelder, Schweden, Ungern, Türken und Preussen versuchten sich an ihren Mauern, die 1762 nach einem grossen Burgbrande dem Verfalle überlassen wurden.[3])

Im Znaimer Kreise:

Freistein am rechten Thajaufer, südlich von Vöttau. Von dieser Burg liegen bei dem gleichnamigen Markte noch immer ansehnliche Trümmer, welche 1286 als gefährlicher Sitz der damals in Mähren zahlreichen Freibeuter vom österreichischen Herzoge Albrecht auf Ansuchen Königs Wenzel II. erobert und zerstört wurde, erhob sich jedoch abermals in der Folgezeit, und musste 1440 von den mährischen Ständen als Räubernest wieder erobert werden. Von da an blieb sie öde.[4]) In der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts waren hier die Herren Krajiř von Krajek die Besitzer.

[1]) Siehe Bd. VII. S. 98 u. ffg. d. W.
[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 263.
[3]) Wolný l. c. I. 156.
[4]) Sieho Bd. VII. 103 und 104 d. W.

Jaispitz (Jevišovice). Im XIII. Jahrhunderte sassen auf dieser Burg die Herren von Kunstadt. Heutzutage findet man nur noch schwache Ueberreste auf einem Berge bei dem gleichnamigen Orte dieser schon 1447 zerstörten Feste.[1])

Kravy hora bei dem Dorfe Kuroslepy an der Oslava. Wahrscheinlich im XIII. Jahrhunderte erbaut, gab diese Burg den Beinamen einem zahlreichen Rittergeschlechte. Im XV. Jahrhunderte dem Faustritterthum verfallen, wurde sie 1446 vom ständischen Kriegsvolke zerstört und nicht wieder aufgebaut. Am linken Ufer der Oslava, Herrschaft Náměst, sieht man noch ihre Ueberreste.[2])

Tempelstein bei Jamolice, Herrschaft Mährisch-Kromau. Als im Besitze des Tempelordens erscheint die Burg 1298 zum ersten Male in mährischen Urkunden;[3]) mag jedoch bedeutend älter sein, weil sie im genannten Jahre schon Sitz eines Comthurs war. Nach Aufhebung des Ordens 1312 kam die Burg sammt den dazu gehörigen Dörfern: Jamolitz, Dobřinsko, Řeznovic und Biskupová an die Brüder Wenzel und Ulrich von Pirknau, welche das Gut 1349 dem Přibyk von Schellenberg und dessen Brüdern verkauften. Přibyk's Söhne, Drslav und Johann, überliessen dasselbe, mit Einschluss des Weinbergrechtes in Nispitz und Spanitz 1379 dem böhm. Oberstlandmarschall, Heinrich von Lipa, um 3200 Mark. Von nun an und bis 1448 nannte sich das Geschlecht von Lipa nach dieser Burg. Noch im

[1]) Wolný, Topogr. III. 257.
[2]) Wolný, Topogr. III. 447.
[3]) Cod. Dipl. Mor. V. 79.

XVI. Jahrhunderte war Tempelstein bewohnt; jetzt zeigen ausgedehnte Trümmer von ihrer ehemaligen Grösse.[1])

Einen weit verbreiteten Namen hat die im Troppauer Kreise auf der Herrschaft Rosswald, ehedem zu Mähren gehörig, liegende Burgruine Füllstein. Unweit von dem gleichnamigen Orte an der Osa erblickt man auf einer Anhöhe die wenigen Ueberreste einer Burg, welche im XIII. Jahrhunderte einem mächtigen Rittergeschlechte den Namen gab. Schon 1251 erscheint Herbord von Füllstein, Truchsess des Olmützer Bischofs Bruno,[2]) welcher um 1255 die Hälfte der Burg, „die von nun an immerfort zum bischöflichen Truchsess-Amte gehören sollte,“ und einige zur Burg gehörige Dörfer dem Herbord und dessen Nachkommen lehenweise übertragen hatte.[3]) Die andere Hälfte der Burg fiel an die Familie erst 1275. Bis 1482 blieb dieselbe bei den Füllsteinen, worauf sie auf die Sedlnicky von Choltic überging. Wann und von wem die Burg zerstört wurde, weiss man nicht.[4])

Nach Aufzählung der Burgruinen, deren Grundfesten in die Přemysliden-Zeit reichen, wollen wir unsere Betrachtung auf den zweiten Volksstamm in Mähren, auf die Deutschen, richten.

[1]) Wolný, l. c. 322, 323 und 347.
[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 141.
[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 198.
[4]) Wolný. Topogr. VI. 669 und 678.

Deutsche in Mähren.

Kontraktliche, folglich rechtliche Festsetzung der eingewanderten Deutschen im Lande. — Was versteht man unter dem Ausdrucke „Deutsches Recht?" — Ursache der Kolonisation Mährens durch Deutsche. — Woher und wann kamen die deutschen Kolonisten? — Das Magdeburger Recht. — Charakteristikon eines nach deutschem Rechte ausgesetzten Dorfes. — Hergang der Städtebegründung nach deutschem Rechte. — Städteprivilegien. — Gesichtspunkte bei einer Stadtanlage. — Kolonisation durch die Klöster. — Das Trebičer Dienstmannen-Recht.

So weit die Geschichte Mährens hinaufreicht, sie findet die Deutschen im Lande. Wir haben an einer anderen Stelle die Ursachen berührt, wie dieses so kommen musste, ja wie dies auch nicht anders möglich war.[1]) Freilich lebten im XI. und XII. Jahrhunderte die Deutschen nicht in kompakten Massen, sondern nur sporadisch im Lande, sie waren Gäste des Landes und als solche nach den Grundsätzen der slavischen Gastfreundschaft mit aller Achtung und Zuvorkommenheit behandelt.[2]) In kompakten Massen, um als Auswanderer und Kolonisten in Mähren eine zweite Heimat zu finden, erscheinen sie im Lande erst mit dem Beginne des XIII. Jahrhundertes.

Ueberall, wo sich Kolonisten festsetzten, gewannen sie durch ihre moralische und intellektuelle Präpotenz alsbald

[1]) Siehe Bd. IV. S. 252—262 d. W.

[2]) Die Entfernung der Deutschen um 1055 vom Prager Hofe war nur partiell. Siehe Bd. II. S. 276 d. W.

einen gewissen Einfluss über die Ureinwohner der neugewählten Heimat, also auch die Deutschen in Mähren. Auch erklärlich. Zur Auswanderung, oder zum Verlassen des Geburtslandes, nöthigt entweder die materielle Noth oder die Sucht nach Erwerb, oder die Unzufriedenheit mit den politischen, socialen oder religiösen Einrichtungen der alten Heimat. Wer aus materieller Noth auswandert, bringt, wenn nichts anderes, so doch die Kraft und den Willen zur Arbeit mit und das Kapital der sich in der alten Heimat erworbenen Erfahrungen und Fertigkeiten, mögen nun diese im Handwerke, oder in der Wald-, Feld- oder Viehwirthschaft bestehen. Wen die Sucht nach Erwerb, wen politische, sociale oder religiöse Unzufriedenheit von dem Lande seiner Wiege forttreibt, ein solcher muss bereits geistig so befähigt und gebildet sein, dass er seine Causalität zu verwerthen versteht, oder dass er das sichere, materielle, aber durch Unduldsamkeit oder Störung von fremder Seite getrübte Wohl der alten Heimat einem zwar materiell unsicheren, aber seinem inneren Wesen mehr gleichartigen Zustande, den er in der neuen Heimat zu finden hofft, vorzuziehen fähig ist, was immer einen höheren Grad von Intelligenz und Charakter voraussetzt.

Wir haben allerdings nirgends verzeichnet, ob materielle, ob Handels-, ob politische Gründe im XIII. Jahrhunderte die zahlreichen deutschen Kolonisten bewogen haben, ihre Heimat zu verlassen und sich in Mähren [illegible]; ja, es wird uns sogar schwer, die Länder des weiten deutschen Reiches, aus denen die Auswanderer stammen, [illegible] und urkundlich zu benennen; wir müssen [illegible] Auskunftsmittel des historischen Schlusses [illegible]

Voraussetzungen fällen, unsere Zuflucht nehmen, und diese Voraussetzungen sind die Ortsnamen, die Flureintheilung und die rechtlichen und agrarischen Einrichtungen, welche die Kolonisten aus der alten Heimat mitbrachten, und auf deren Grund sie die neue Heimat annahmen. Denn nicht bedingungslos, sondern nur unter der Firma eines festen Kontraktes zwischen den Auswanderern und dem neuen Landesherrn wurden die Deutschen in Mähren angesiedelt, was vorauszusetzen scheint, dass nicht der erste Grund, der zur Auswanderung nöthigt, die Noth, sondern hauptsächlich der zweite Grund, der Erwerb, massgebend waren, als die Deutschen in kompakten Zügen nach Mähren kamen, um hier eine neue Heimat zu begründen. Und der Titel, der Kontrakt, der sie die alte Heimat vergessen, und die neue lieben machen sollte, wurde unter dem vielsagenden Wort „deutsches Recht, ius theutonicum" im Gegensatze zum einheimischen oder slavischen Rechte, dem „ius provinciale" zusammengefasst. König Přemysl Otakar nennt jenes Recht in einer Urkunde vom 30. Dez. 1213 für Freudenthal „eine zwar neue, aber ehrenwerthe Einrichtung, welche bis jetzt in Böhmen und Mähren ungewöhnlich und ungebräuchlich war."[1]) Allerdings waren um 1213 die Aussetzungen zum deutschen Rechte in Mähren noch ungewöhnlich und ungebräuchlich. Die erste Spur davon findet sich in Mähren auf einer Johanniter-Urkunde, welche Markgraf Wladislav 1204 ausgestellt hatte.

[1]) „Ius theutonicum, quod hactenus in terris Bohemie et Moravie inconsuetum et inusitatum extiterat . . . confirmamus . . precipientes, quatinus hoc novum et honestum institutum a nullo umquam beneficiariorum perturbetur." Cod. Dipl. Mor. II. 69. Vergleich Bd. IV. S. 81 und 82 d. W.

Er erlaubt darin dem Johanniter-Orden deutsche Kolonisten, in Mähren nach deutschem Rechte, wo er nur wolle, einzuführen „erklärt die neuen Ansiedler steuerfrei und verspricht ihnen eine gesicherte Freiheit, ein unwandelbares und geregeltes Recht, wie sie darüber mit dem Orden übereingekommen sind."[1])

In diesen Zusicherungen, welche der Markgraf Wladislav Wladislavovič 1204 den deutschen Kolonisten in Mähren auf den Johanniter-Gütern ertheilte, liegt so ziemlich genau der Unterschied zwischen dem alten einheimischen slavischen und dem neu eingeführten deutschen Rechte. Das slavische Recht hatte einen eminent patriarchalischen und speciell einen, so zu sagen, physiokratischen Charakter. Das Familienleben war hier Prototyp des Staatslebens, und wie in der Familie die einzelnen Glieder für das Familienhaupt in guten und bösen Tagen zu sorgen haben, so die Familien und ihre Häupter zusammen, die den Staat bilden, für den Regenten, daher die mannigfaltige nach den jedesmaligen Umständen sich richtende Besteuerung, und wie die Familienglieder nach dem Gewohnheitsrechte leben, so der Staat nach den hergebrachten Rechtstraditionen. Das alles sollte

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 22. „Fratribus domus hospitalis sti. Johannis baptiste tantam in principatu nostro contulimus libertatem, ut liceat eis in quascunque hereditates suas locare, quos voluerint ita, ut vocati iure Theutonicorum quiete et sine vexatione utantur. Exactiones in tributo terre et omnes alias ad usus nostros spectantes indulgemus, sed habeant in omnibus, sicut habent Theutonici, securam libertatem, jus stabile et firmum, secundum quod fratres cum eis ordinaverint."

nach dem deutschen Rechte anders werden. Die patriarchalische Abhängigkeit im Staate sollte in ein freies Bürgerthum verwandelt werden, wozu in erster Linie ein fixes, geschriebenes Recht, eine unter einem selbstgewählten Richter stehende Gemeinde-Autonomie, und folglich die Befreiung von dem slavischen Gerichtsstande der Čuda, oder dem Landrechte, und von allen den Župenlasten gehörte, welche eben so drückend als vexativer Natur waren und das Aufkommen des Bürgerstandes wesentlich hinderten.[1])

Doch man würde sehr irren, unter dem allgemeinen Namen „deutsches Recht“ irgend ein bestimmtes Volks- oder Stammrecht anzunehmen; es ist blos der Name für die Formen der Besitzergreifung, des Besitzrechtes und für den Umfang der Freiheiten der neuen deutschen Ansiedler, oder für den Vertrag oder den Kontrakt, den die neuen Kolonisten mit dem Lokator geschlossen hatten. Man hat verschiedene Ortsgebräuche und Gerichtsherkommen in diesen Namen zusammengefasst, weshalb es vielleicht nicht uneben wäre, den Ausdruck „ius theutonicum“ mit „Landsassenrecht der Deutschen“ zu übersetzen.[2]) So sprechen die mährischen Urkunden von einem Iglauer, Leobschitzer und Gödinger Rechte, oder von rechtlichen und agrarischen Locationsverhältnissen, welche sich in den genannten Städten selbstständig entwickelten, und nach deren Norm sich andere Städte bildeten. Weiter sprechen die mährischen Urkunden von einem Freudenthaler, Olmützer, Troppauer und Braunsberger Rechte, welche zur Grundlage Magdeburger Satzungen und Kolonisations-Einrichtungen haben. Gar viele Städte

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 296 und 336.

[2]) Rössler, Stadtrechte von Brünn. S. CVIII.

Mährens richteten sich nach ihnen. Endlich erwähnen die Urkunden des Brünner und Znaimer Stadtrechtes, welches im Baierischen Rechte seine Rechts- und Ansiedlungs-Principien findet und dieselbe auf mehrere der neu begründeten Städte übertrug. Und alle die hier genannten Stadtrechte werden mit dem Kollektivnamen „deutsches Recht, ius theutonicum" bezeichnet.[1])

Jedenfalls war die Einführung des deutschen Rechtes in Mähren ein wesentlicher Fortschritt in seiner kulturlichen Entwickelung. Man führte freie deutsche Unterthanen, die einen gesicherten Rechtsboden unter ihren Füssen hatten, ein, und bahnte so den Weg zu den später frei gewordenen slavischen Zinsbauern, und zum geschriebenen Rechte, wodurch erst eigentlich das grosse Vehikel der Kultur, der Handel, ermöglicht wurde. Und da der Markgraf Wladislav Wladislavovič der Erste war, welcher diesen Fortschritt inaugurirte, dürfen wir ihm unseren Dank nicht versagen, wenngleich wir alsogleich bemerken müssen, dass, wer in der Einführung der deutschen Kolonisten in Mähren einen Akt deutschfreundlicher Gesinnung, oder gar eine nationale Demonstration erblicken wollte, er im grossen Irrthum befangen wäre. Solche Gefühlsregungen kannte Markgraf Wladislav nicht, er betrachtete die Kolonisation Mährens durch Deutsche von einer rein reellen Seite, von dem Wunsche nämlich, eine profitablere Verwerthung des ausgedehnten und unbenutzten Grundeigenthumes herbeizuführen, oder, kaufmännisch gesprochen, Geld zu erwerben.

[1]) Klare Ansichten über diesen Gegenstand gibt J. U. Dr. Jaromír J. Haněl „O vlivu práva německého v Čechách a na Moravě." Nastín. V Praze 1874.

Wir wissen, dass bis in's XIII. Jahrhundert alle Existenzen in Mähren vom Markgrafen an bis herab zum Leibeigenen eigentlich auf der Landwirthschaft, dem Ackerbau und der mit derselben verbundenen Viehzucht, oder mit anderen Worten auf der Naturalwirthschaft beruhten, und dass selbst der Handwerker seine Kunstfertigkeit nur als Nebenbeschäftigung ansah, die ihm die ihn und seine Familie ernährende Scholle Erde verschaffen sollte, weshalb man für jene Zeit auch von einem selbstständig auftretenden Handwerkerstande nicht reden dürfe. Es gab bis in's XIII. Jahrhunderte in Mähren keinen eigentlichen Handwerkerstand.[1]) „Es war ein Leben, bei dem sich die Arbeit ganz unmittelbar in die materiellen Bedingungen des Daseins, Nahrung und Kleidung, umsetzte, ohne dass dem Medium des Geldes eine bedeutende Rolle zugefallen wäre.“[2]) Der Regent, so gut wie der Gutsherr, bezahlten die ihnen geleisteten Dienste nicht in klingender Münze, und konnten es auch nicht, da ihnen wohl eine Fülle von Naturalien und eine noch grössere Fülle von Arbeitskräften aller Art zur Verfügung stand, aber bares Geld sehr wenig, sie zahlten mit Acker-, Wiesen- und Waldland, oder mit Naturprodukten. Und dies war der Punkt, welcher im XIII. Jahrhunderte eine Umgestaltung gebieterisch forderte. Sowie die rein patriarchalischen Sitten zu schwinden begannen, sowie durch Umgang mit den fremden Höfen, durch grössere Reisen, namentlich in die Länder des Orientes, die Genüsse des

[1]) Siehe Bd. IV. 231 und 206 u. ffg. d. W.

[2]) Grünhagen, Boleslav der Lange (1163—1201), Herzog von Schlesien. Zeitschrift des schlesischen Geschichtsvereins. Breslau 1874.

Luxus bekannter wurden, und man die Erfahrung machte, dass sie durch Geld verschaffen werden können, fing man an die Armuth an Geldeinkünften wie beim Hofe, so namentlich bei jenen geistlichen Kommunitäten, welche kraft ihres Berufes stets mit dem Auslande in Verbindung standen, wie es z. B. bei dem Orden der Johanniter, der deutschen Herren, oder bei solchen Klöstern der Fall war, die mit dem im Auslande begründeten Mutterhause im regen Verkehre lebten, wie die Cistercienser und Prämonstratenser, schwer zu empfinden, und man sann auf Mittel, dieser Armuth zu begegnen. Im Lande selbst sie zu finden, war unmöglich; ländliche Verhältnisse, besonders wenn sie so fest mit dem ganzen Leben eines Volkes verwachsen sind, wie bei den Slaven im Allgemeinen und bei den Mährern im Besonderen, lassen sich nicht so leicht durchgreifend umstalten; man beliess sie daher in ihrer Eigenthümlichkeit und griff zu dem Auskunftsmittel, deutsche Kolonien unabhängig von den alten slavischen Niederlassungen auf bisher unbekanntem Terrain zu gründen. Und vortrefflich ging das Geschäft.

An deutschen Kolonisten gab es keinen Mangel; Flandern, und überhaupt der Niederrhein, scheint die ersten Ansiedler nach Mähren geschickt zu haben. Grosse Ueberschwemmungen des Landes und eine Hungersnoth im J. 1196 veranlassten so zahlreiche Auswanderungen der Flamänder nach dem Rhein und den Ufern der Ostsee und von da nach den südlicheren deutschen Gegenden, dass der Name Fläming und Walone in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhundertes nicht nur in Schlesien, sondern auch in Mähren bekannt wurde. Im Jahre 1231 waren die Deutschen und Walonen bereits so zahlreich in Brünn, dass für sie eine

eigene Kirche gebaut werden musste.[1]) In Schlesien werden sogar ganze Ortschaften nach flämischem Rechte ausgesetzt.[2]) In Mähren kommt dieser Ausdruck „flämisches Recht“ zwar nicht vor, aber die Vertheilung des Grund und Bodens an die neuen Ansiedler nach „flämischem Ausmasse“ war nicht ganz ungewöhnlich, woraus wir schliessen, dass Flamänder in's Land kamen und sich daselbst ansiedelten.[3]) Aber auch mit fränkischen Huben wurden Ortschaften in Mähren bestiftet,[4]) was auf fränkische Einwanderer hinzudeuten scheint. Dass westphälische oder niedersächsische Kolonisten, theils Edelleute, theils Bauern, nach Mähren kamen, werden wir an der Urbarmachung des zum Olmützer Bisthume gehörigen ausgedehnten Gebietes von Hotzenplotz, Hochwald und Freiberg unter dem Bischofe Bruno noch deutlich sehen. Ein Theodoricus Saxo, also ein sächsischer Fremde, erscheint schon 1250 als Zeuge auf einer Otakar'schen Urkunde.[5]) Eben so fanden süddeutsche oder baierische Ansiedler die an Oesterreich grenzenden mährischen Gegenden

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 234.

[2]) Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz von G. A. Tzschoppe und G. A. Stenzel. Breslau 1832. S. 141 u. ffg.

[3]) Tomaschek, deutsches Recht in Oesterreich im XIII. Jahrhundert. S. 91.

[4]) Als Heinrich Graf von Freiberg, Potsmansdorf an Sydylmann übergibt, macht er unter anderen die Bedingung, dass sich die Bewohner nach dem Leobschitzer Rechte halten, die Lahne jedoch sollen sie „more Francorum“ erhalten. Cod. Dipl. V. 14.

[5]) Cod. Dipl. Mor. III. 123.

besonders für den ihnen geläufigen Weinbau ganz geeignet, weshalb sie sich auch noch in einer viel späteren Zeit in allen Weinbausachen an die alte, in Baiern liegende Grafendingstätte zu Falkenstein hielten.[1])

Also Flamänder, Franken, Sachsen, Baiern kamen als Kolonisten nach Mähren. Indess, bedenkt man, dass sich beinahe mit historischer Gewissheit das Dasein einer Handelsstrasse für fländrische Hausgenossenschaften über Böhmen und Mähren nach Ungarn nachweisen lässt, dass ein solcher Handelszug zur Anlage von Stapelplätzen nöthigte, dass auch Ungarn und Siebenbürgen ihre ersten deutschen Ansiedelungen grösstentheils flandrischen Kolonisten verdanken[2]) und dass Siebenbürgen das Iglauer Bergrecht annahm,[3]) wird man kaum fehlen, anzunehmen, dass im Ganzen und Grossen die ersten deutschen Ansiedler Mährens Flanderer gewesen sein mochten,[4]) weil es sich bei näherer Unter-

[1]) Rössler, Stadtrechte von Brünn. S. CXI.

[2]) Vergl. Czörnig, Ethnographie des österr. Kaiserstaates II. §§ 27 und 39, dann Schlözer, Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen und Dr. Franz Xav. Krones, zur ältesten Geschichte der oberungarischen Freistadt Kaschau. Archiv für österr. Geschichtskunde, Bd. 31, Jahr 1864. Krones nimmt für deutsche Ansiedlungen in Ober-Ungarn zwei Perioden an, „die eine fällt in die Schlusshälfte des XII. Jahrhundertes und knüpft sich an K. Geisa's Regierung (1141—1161), die zweite gehört dem XIII. Sec. an, den Tagen der Arpaden: Emerich († 1204), Andreas II. († 1235) und Bela IV. († 1270)" — Krones nennt jene die flandrische, diese die mitteldeutsche „sächsische" Ansiedlungsepoche. l. c. S. 8.

[3]) Tomaschek, deutsches Recht in Oesterreich. S. 21 und 91.

[4]) J. A. Tomaschek, deutsches Recht in Oesterreich. Wien 1859. S. 21 und 88.

suchung herausstellt, dass flämisches und fränkisches Recht hier in Mähren im Bezuge auf die Stadtrechte als gleichbedeutend genommen wurden, so z. B. bei Iglau, Leobschitz u. s. w., und dass nur ein verschiedenes Verhältniss der Entrichtung des Grundzinses und des Zehentes von den Lahnen, und vielleicht des Ausmasses selbst, den Unterschied zwischen flämischen und frankischen Hufen begründete.

Anders verhält es sich mit dem sogenannten Magdeburger Rechte „dem ius Magdeburgense,“ welches seit dem Jahre 1213 und 1215 in Mähren auftritt,[1]) aber mit der Auswanderung aus dem Magdeburger Gebiete in keinem Zusammenhange steht. Das hohe Ansehen des Magdeburger Schöffenstuhles und das ausgebildete, leichtfassliche Privat- und Lehenrecht der dortigen Stadtgemeinde machten, dass,

[1]) Im J. 1213 erhielt Freudenthal das ius theutonicum (Cod. Dipl. Mor. II. 69). Dass mit diesem ius theutonicum nicht das deutsche Recht überhaupt, sondern insbesondere das Magdeburger gemeint sei, geht aus der Urkunde vom Jahre 1223 für Neustadt hervor. (Cod. Dipl. Mor. II. 148.) Die Stadt erhält vom Könige Přemysl „in summa idem ius Meidburgense et easdem consuetudines, quas habent cives de Freudenthal,“ und endlich aus der Bestimmung über das Stadtrecht von Olmütz. In einer Urkunde des Königs Přemysl vom 18. März 1228 (Cod. Dipl. Mor. II. 213) heisst es: „iura antiqua civitatis Olomucensis, que a bone memorie patruo nostro Wladimiro, duce quondam Olomucensi, in eadem civitate sunt statuta, et secundum que prefati homines (in Laska et Hodolein) hactenus iudicari consueverunt, non obstante privilegio felicis memorie fratris nostri Wladislai, marchionis Moravie, in quo prefate civitati Olomucensi de nostro consensu usum iuris Theutonicorum, quod Meigdeburgense vulgariter nuncupatur, liberaliter concesserat.“

als in Mähren das Lehenwesen und das Stadtleben grösseren Umfang nahmen, die Regenten und überhaupt alle, welche als Lokatoren auftraten, gerne nach diesem Rechte griffen, und dasselbe auch auf Ortschaften anwendeten, welche bereits nach „deutschem Rechte“ ausgesetzt waren, wie wir dies bei Olmütz, Neustadt, Freudenthal u. s. w. sehen. Sie wollten damit den Kolonisten eine besondere Erleichterung verschaffen und der Mode, sit venia verbi, Rechnung tragen. Das Magdeburger Recht war das Palladium der neuen Städte geworden, und drängte das flämische und fränkische, überhaupt das alte Landsassen-Recht der ersten Ankömmlinge gewaltig zurück.

Die Zeit, wann die flämischen, überhaupt norddeutsche Einwanderungen in Mähren im grossartigen Style eingeleitet wurden, gibt die Chronik von Colmar an. Im August 1249 war die ghibellinische Opposition, an deren Spitze der Markgraf Otakar gegen seinen Vater Wenzel stand, durch Znaims und Prags Eroberung in Mähren und Böhmen gänzlich gebrochen, der Markgraf sogar auf der Flucht,[1]) und zu dieser Begebenheit bemerkt der Chronist: „Von nun an vermehrten sich die Deutschen in Böhmen, die dem Könige durch den Bergbau ungeheuere Reichthümer zuführten.“[2]) Doch damit ist blos im Allgemeinen die Zeit der Masseneinwanderung bezeichnet, denn dass in Mähren schon vor dem Jahre 1249 Deutsche ansässig waren, wissen wir. In den Urkunden erscheinen schon zum Jahre 1202

[1]) Siehe Bd. V. S. 368 d. W.

[2]) „Post hec multiplicati sunt in Bohemia Theutonici. Per hos rex ingentes divitias collegit ex auri et argenti fodinis.“ Pertz XVII. 245.

Wrzmann und Altmann, unstreitig zwei mit den Cisterciensern von Welehrad eingewanderte Deutsche, aber unter dem Namen „cives, Bürger von Welegrad," ein Ausdruck, welcher hier zum ersten Male vorkommt.[1]) Der eingeborne Slave hat das Wort und den Begriff desselben nicht gekannt. Beides ist deutschen Ursprungs. Um dieselbe Zeit vermachte der Ritter Rüdiger, auch ein deutscher Name, dem Stifte Bruck den Zehent nach deutscher Art.[2]) Die Burg Děvín oder Děvice hatte 1220 neben dem slavischen auch schon einen deutschen Namen, Maidberg.[3]) Im Jahre 1223 erhielt der alte Ort Unčov den deutschen Namen Neustadt.[4]) Im Jahre 1302 wurde das slavische Leskovic in der Troppauer Provinz in Spatendorf umgetauscht.[5]) 1252 heisst es von dem Kirchendorfe Heinrich's, dass man es im mährischen Biteš nenne,[6]) 1259, dass Bohuchvalevic auch den Namen Hohendorf trage,[7]) der bei Brünn gelegene Ort Blučina wird 1297 auch Lucens genannt,[8]) 1305 Bosonoh sive Parvuz[9]) u. s. w. Und so geht die Germanisirung, welche unter dem Mark-

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 13.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 65.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 117 und ad an. 1222 l. c. p. 130 u. 146.

[4]) Cod. Dipl. Mor. II. 147. Noch 1251 „Uničov" genannt. l. c. III. 140.

[5]) Cod. Dipl. Mor. V. 133. Eine Zusammenstellung der slavischen Ortsnamen, wie sie von den Deutschen umgestaltet wurden, gibt Brandl, Kniha pro každého Moravana. V Brně 1863. S. 61.

[6]) Cod. Dipl. Mor. III. 156 und 265.

[7]) Cod. Dipl. Mor. III. 265.

[8]) Cod. Dipl. Mor. V. 69.

[9]) Cod. Dipl. Mor. V. 191.

grafen Wladislav begann, unter dessen Nachfolgern Přemysl Otakar I. (1222--1224), dessen Sohn Wladislav II. Přemyslovič (1224—1227), Markgraf Přemysl (1228—1239), Wenzel I. (1239—1246), Otakar II. (1247—1278), Wenzel II. (1278—1305) und Wenzel III. (1305—1306) unaufhaltsam weiter, bis die Begründung und Ausbildung der in Mähren nach deutschem Rechte angelegten oder umgewandelten Ortschaften in Städte in der Periode von 1223 bis 1306 den slavischen Rechtsstaat so zu sagen mit dem Regentenhause der Přemysliden zu Grabe trugen, um den Boden für eine neue Dynastie — die der Luxenburge — vorzubereiten.

Die Gegenden, welche heutzutage von Deutschen bewohnt sind, waren es, nur noch im verstärkten Masstabe, vielleicht auch schon damals. Littau, 1243 aufgebaut, hatte 1287 entschieden deutsche Einwohner, eben so die 1226 erbaute Stadt Znaim. Brünn hatte um 1252 noch eine gemischte Bevölkerung, eine vorwiegend deutsche um dieselbe Zeit Iglau. Die Gegend um Frain, Hohenstadt, Gewitisch, Budigsdorf, slav. Krasikov, waren um 1258 und 1275 durchwegs deutsch.[1]) Als der Markgraf K. Wenzel im J. 1306 den Bürgern von Olmütz zur Aufbesserung ihrer Stadt den Hain, slavisch Horka (Wäldchen) genannt, schenkte, befahl er denselben auszuroden, und ein Dorf, welches Au genannt werden sollte, anzulegen.[2]) Der Markgraf hätte unmöglich dem neuen Dorfe einen deutschen Namen zu geben befohlen, wenn er nicht deutsche Bewohner im Auge

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 357 IV. 166, 240, 340, V. 243. Dann Erben pag. 510.

[2]) „Villam ibidem cives ipsi de novo facient et locabunt, que Aw debet vulgariter appellari." Cod. Dipl. Mor. V. 207.

gehabt hätte. Schon im Jahre 1271 tragen die Magistratspersonen in Olmütz durchwegs deutsche Namen.[1]) Slavonín (Schnobolin) bei Olmütz war bereits 1299 von Deutschen bewohnt; sie hatten schon damals ihren Pantheiding. Aber auch Pustimiř war deutsch, wenigstens insoferne, als es einen deutschen Schöppenstuhl besass, an welchen die Unterthanen von Schnobolin in zweifelhaften Fällen gewiesen waren.[2]) Auch die Kl. Brucker Besitzungen waren, wenngleich um 1284 die Ortsnamen noch hie und da die slavische Benennung führten, z. B. Kurník oder Koverník, das heutige Kailing, schon durchgängig deutsch.[3]) Hier gelang die Germanisirung vollständig. In Znaims Nähe war sie noch 1287 ziemlich schwankend. Ja, sogar bei dem urslavischen Kojetein und Bezmírov wird in einer Urkunde vom Jahre 1280 ein ausgedehnter Sumpf „Martin-See" genannt.[4])

Die Orte des XI. und XII. Jahrhundertes, die mit dem Namen Städte, urbs, castrum, civitas, oppidum, locus,

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 84.

[2]) „Pro iudiciis generalibus, que Panthedinc vulgariter appellantur." Cod. Dipl. Mor. V. 116. „Preterea, si alique sententie in iudicio emergerent, quas ipsi invenire nescirent, illas sententias ex Pustmir afferre tenentur." Ibid. p. 117.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 283 und 287. Aus Rokitné ist schon 1284 Rotikel entstanden.

[4]) „Stagnum dictum Martin-Sehe." Cod. Dipl. Mor. IV. 235. Was Znaim's Nähe anbelangt, kommen in einer Urkunde vom 23. Mai 1287 slavische und deutsche Benennungen gemeinschaftlich vor. Neben: Papellwiese, breites Feld kommt vor: Slatina, Leska, Valčiřovské pole &c." Cod. Dipl. Mor. IV. 334.

bezeichnet erscheinen, unterscheiden sich von den Ansiedelungen des offenen Landes nur durch ihre dichtere Bevölkerung und grössere Sicherheit, indem sie Sammelplätze der Krieger, der Sitz des Adels und der Župenbeamten waren. Es scheint, dass jede Župe, jeder Kreis mindestens Eine solche befestigte Stadt hatte.[1]) Eine staatsrechtliche Scheidung, oder eine Trennung in der Rechtspflege zwischen den Bewohnern der Stadt und des offenen Landes gab es damals noch nicht. Alle Bewohner Mährens unterstanden dem Landgerichte; Immunitäten von demselben gehörten noch zu den unbekannten Dingen.

Die grössere Bevölkerung einer Stadt sollte wohl auch einen grösseren Reichthum voraussetzen; aber es scheint, dass es mit dem gepriesenen Reichthume solcher Städte in Mähren, wodurch sie sich von den Dörfern unterschieden haben sollten, auch sein gewaltiges Bedenken habe. Als 1090 ein Bürgerkrieg gegen König Wratislav II. ausbrach, an welchem sich dessen Bruder, der Fürst von Mähren, Konrad, betheiligt hatte, trachtete des Letzteren Gattin, Hilburg, im Lager vor Brünn den Frieden zu vermitteln, und wies bei dieser Gelegenheit auf die Armuth der Stadt und des Landes hin.[2]) Die Städte des XI. und XII. Jahrhundertes sind vielleicht den grösseren Burgen des XIV. Jahrhundertes zu vergleichen. Auf irgend einem schwer zugänglichen, folglich

[1]) Siehe Bd. I. S. 372 u. ffg. d. W. Dann H. Jireček, Slovanské právo v Čechách a na Moravě, od počátku XI. do konce XIII. století. V Praze 1864. Und hier S. 20 „Postup kolonisace."

[2]) Cosmas ad an. 1091. Pertz IX. 98. Vergl. Bd. II. 450 u. ffg. d. W.

leicht zu vertheidigenden Punkte, womöglich Mitten in der Župa, wurde von der Gesammtbevölkerung der Župa, die Zinnenburg, hrad — Repräsentant dessen, was wir für damals Stadt nennen wollen — aufgeführt. Die Curia oder das Palatium für den Fürsten, eine Kirche, Wohnung für die Priester und Diener derselben, einige öffentlichen Gebäude, deren Zweck sich hauptsächlich auf die Vertheidigung und Verprofiantirung des Ortes zur Zeit der Gefahr bezog, mochten den kleinen Raum einer solchen Urbs ausgefüllt haben. Die eigentliche Bevölkerung der Stadt wohnte etwas von der Burg entfernt in der Vorburg, Suburbium, podhradí, im Burgflecken. Da gab es Raum zur Ausdehnung. Die Handwerker, die Kaufleute, die Beamten sassen hier und benützten den leeren Raum zwischen der Burg und diesem Suburbium als Marktplatz,[1]) zu Gerichts-Versammlungen, zu politischen und religiösen Festen. Im XIII. Jahrhunderte verschmolzen die Suburbia mit der Burg in ein städtisches Gemeinwesen, oder in die Civitas, als Gegensatz zu der Landgemeinde. Das Cement hiezu war das deutsche Recht. So entstanden namentlich die Städte Brünn, Olmütz, Znaim und Iglau.[2]) Mit der Einführung der Deutschen beginnt für die Städte Mähren eine neue Periode.

[1]) Als Markgraf Wenzel im Jahre 1292 der Stadt Brünn neue Privilegien ausstellte, bestimmte er in Hinsicht des Marktes: „Statuimus insuper et volumus in ipsa civitate Brunnensi uniones aliquas de cetero non haberi, sed singulis diebus fori universi incole quorumcunque locorum cum suis mercibus ad ipsam civitatem libere accedant. Aliis vero diebus accole in suburbiis civitatis eiusdem manentes, in ipsa civitate tractent libere merces suas.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 387.

[2]) Jireček, Slovanské právo II. 25 und 26.

„Das deutsche Element hat sich nämlich im Zusammentreffen mit einer fremden Volksthümlichkeit auch an Orten, wo slavische Bewohner vorhanden waren, als das stärkere bewährt; denn sobald wir verlässliche Kunde von dem mährischen Städtewesen, von der Selbstverfassung, erhalten, ist es eine deutsche Rechts- und Gemeinde-Verfassung, welche sie von dem offenen Lande trennt; deutsche Rechtssitte und deutsche Namen werden heimisch. So wenig man diese Bildung mit Resten altgermanischer Urbewohner des Landes in Verbindung bringen darf, wie man wohl zu träumen pflegte, so wenig kann behauptet werden, dass in diesen Erscheinungen alte slavische Kultur nachwirkte. Ihr trat Neues entgegen und ein Durchbruch der alten Verfassung bereitete sich vor. Diese bescheidenen Niederlassungen mitten im fremden Lande wurden nicht durch einen Weltverkehr und Welthandel, wie die Städte der Hansa, gehoben, nicht durch grosse Handelstrassen, wie am Rhein, der Donau, gefördert; sie fanden nur in der Gunst und Sorgfalt, in dem regen Antheil und dem Wetteifer der Landesfürsten, in Gemässheit der Sitte anderer Länder eine nachhaltige Stütze und Pflege. So nur konnten diese jugendlichen Pflanzungen gegen Gefahren erhalten werden, welche von allen Seiten drohten."[1]) Die Markgrafen sahen in der Gründung und Hebung des Städtewesens eine Vergrösserung ihrer Macht und ihres Ansehens. Als der Markgraf Wladislav Heinrich im Jahre 1214 dem Markte Bisenz das Recht der Befestigung ertheilte, und somit denselben zur Stadt erhob,

[1]) Wörtlich aus Emil Franz Rössler, die Stadtrechte von Brünn aus dem XIII. und XIV. Jahrhund. Prag 1852. S. IV. und V.

begründete er diese Gnade mit den Worten: „Der Ruhm, die Würde des Fürsten erglänzt um so heller, je zahlreicher die grossen Städte sind, die ihn umgeben."[1]) Weiter waren ihnen die Städte eine neue Quelle des vermehrten Einkommens. Markgraf Přemysl Otakar gesteht dies in der Begabungsurkunde vom J. 1224 für Troppau ganz offen. „Indem er Troppau durch Reichthum und Ehre hebe, solle die Erhebung auch ihm, dem Markgrafen, seinem Sohne und dessen Nachkommen den Nutzen vermehren."[2]) Und endlich zeigte ihnen der Mongoleneinbruch die Zweckmässigkeit der befestigten Städte, und da nach dem Ablauf der Mongolenfluth gar viele ehedem blühende Dörfer wüste lagen und ganze Strecken menschenleer da standen, waren die Markgrafen bereit, unter günstigen Bedingungen solche verlassene Gegenden an Lokatoren zur Kolonisation zu überlassen und der grösseren Sicherheit wegen aus offenen Orten geschlossene Städte zu errichten. Als Freudenthal, welches die Tataren grossentheils zerstört hatten, 1247 vom Markgrafen Přemysl die Einnahmen der Mauth auf der von Olmütz über Freudenthal und Jägerndorf nach Polen führenden Handelsstrasse auf 25 Jahre, und einen Antheil an dem Bergwerke bei Benisch, „wenn es wieder betrieben werde," erhielt, sagt er ausdrücklich, dass Mähren von den

[1]) „Principalis profecto glorie excellentia clariori effulgere solet lumine, dum civitatum amplarum splendente numero circumdata esse cernitur." Cod. Dip. Mor. II. 75.

[2]) „Volumus Oppaviam ampliare divitiis et honore pariter et decore, ut et per hoc nostra atque nostre prolis et eius successorum utilitatas augeatur." Cod. Dipl. Mor. II. 155.

Tataren gründlich verwüstet wurde,[1]) und fast denselben Ausdruck gebraucht der Markgraf, als er 1256 der Stadt Prerau das Olmützer Recht ertheilt.[2]) Wir werden im Verlaufe unserer Darstellung sehen, dass sich wirklich erst nach den Mongolenzügen die Orte in Mähren nach deutschem Rechte stark vermehrt haben.[3])

Was war nun das Charakteristikon eines nach deutschem Rechte ausgesetzten Ortes? wie wurden solche Kolonien begründet? Sprechen wir zuerst von den Dörfern und dann erst von den Städten. In den nach deutschem Rechte angelegten oder mit Deutschen besetzten Dörfern hatte der Gründer, Lokator, oder Fundator, gewöhnlich die Erbrichterei, das Richteramt, Vojství, eine gewisse Hufen- oder Lahnenanzahl, das sogenannte Schulzenlehen, die Verkaufskramen, Brod-, Fleisch-, Schuhbänke, sehr oft das Badhaus und einen Antheil an den Verkaufsstellen erblich. Handelte es sich nämlich um die Anlage eines Dorfes nach deutschem Rechte, so war hiezu vor Allem ein Lokator, oder der Unternehmer, welcher sich verpflichtete, die nöthigen Kolonisten herbei zu schaffen, nöthig. Dass dies ohne Betriebskapital nicht möglich war, versteht sich von selbst,[4]) weshalb die Lokatoren in der

[1]) In generali terre nostre per Tartarorum incursum vastatione." Cod. Dipl. Mor. III. 73.

[2]) „Ob destructionem generalem Moravie." Cod. Dipl. Mor. III. 205.

[3]) Vergl. Bd. V. 309 d. W.

[4]) Bischof Theodorich wegen Anlage von Brunov (heute Brumov) mit Nikolaus von Schaumburg in Unterhandlungen, erwähnt 1297 der „labores locationis et inpensionis ad utandum." Cod. Dipl. Mor. V. 77.

Regel reiche, namhafte, gut accreditirte und anempfohlene Bürger waren, die theils aus der Fremde, theils aus den Städten des Landes kamen.[1]) Solche aus der Fremde, aus Westphalen, gekommene Lokatoren waren: Herbort von Fullenstein, schon 1251 so genannt, seine Söhne Johann, Herbort und Theodorich, dann Heinrich von Rottorf, Ulrich von Hohenbüchen, Helembert von Thurm, Rotger von Bardeleben, Heinrich von der Ems aus dem Osnabrükischen, Konrad von Landsberg an der Weser, Hermann von Wertinghausen aus dem Hildesheimischen. Die in ihren Urkunden vorkommenden Frauennamen: Zolherinna, Holzhinna sind entschieden norddeutsch u. a.[2]) Als einheimische Lokatoren erscheinen 1234 Heinrich von Ivanic, Bürger von Olmütz,[3]) 1273 der Richter von Stephansdorf, Líbník, 1290 Gerlach[4]) u. s. w.

[1]) Als der Olmützer Bürger, Heinrich von Ivanic, im J. 1274 vom Markgrafen Otakar Erbrichter von Teinitz wurde, traten für ihn die beiden Bürger von Olmütz, Otto und Friedrich, ein. „Ad instantiam peticionum fidelium nostrorum, civium Olomucensis civitatis, Ottonis et Friderici, tue discretionis fidelitatem commendantium, te in eadem villa (Tynez) iudicem constituimus perpetuum, ut ipsa Bohemici iuris conditione mutata in omnibus, que ibidem iudicanda seu ordinanda fuerint, ius Theutonicum studeas conservare.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 112.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 199 zum J. 1255, dann l. c. 380 und IV. 48, 117 und 349. „Matrona quedam Adleydis nomine, Zolherinna cognominata, que et alio cuiusdam viri sui nomine Holzhinna nuncupatur.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 349.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 112.

[4]) Cod. Dipl. Mor. IV. 104 und 384.

Der nächste Schritt, den der Lokator zu machen hatte, war, sich zur Anlegung des Dorfes die landesfürstliche Bewilligung, und wenn es sich um den Zehent handelte, auch jene des Diöcesan-Bischofes zu erwirken. Manche Lokatoren, besonders religiöse Orden, erhielten eine solche Bewilligung ein- für allemal, wie z. B. 1204 die Johanniter vom Markgrafen Wladislav.[1]) Eine solche Bewilligung war nothwendig, weil jedes nach deutschem Rechte angelegte, oder umgewandelte Dorf gewissermassen aus der Jurisdiction des Markgrafen in jene des Lokators, der nun, als Erbrichter, Stellvertreter der Grundherrschaft wurde, überging, denn die Befreiung solcher Dörfer von der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder landesfürstlichen oder Kreis-Beamten war allgemein. Die niedere Gerichtsbarkeit erhielt immer der Lokator, und von diesem erst, namentlich bei grösseren Ortschaften, der von ihm bestellte Richter, Vojt, Schulze. Der Markgraf behielt sich die obere Gerichtsbarkeit in höheren Kriminalfällen und die Appellation von dem Dorf- oder dem Gerichte des Grundherrn, Panteiding, wenn nicht anders die Privilegien bestimmten, vor.

Also die landesfürstliche Bewilligung und die völlige Exemption von allen Kreisgerichten und Lasten waren bei der Gründung eines Dorfes durch Deutsche unerlässig. Im Jahre 1234 erlaubte der Markgraf Přemysl, dass das Kloster Zabrdovice (Obrovitz) bei Brünn das ihm gehörige, nordöstlich von Jägerndorf im heutigen Preussischen gelegene, damals zu Mähren gehörige Dorf, Löwic, mit Deutschen besetzen dürfe. Kaum war dies geschehen, so kam auch schon die unbedingte Freisprechung der neuen Unterthanen von allen

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 22.

Kreis- und Landeslasten.[1]) Nun erst wurde ein förmlicher Vertrag zwischen dem Lokator und dem Besitzer des Grundes, auf welchem das neue Dorf entstehen sollte, abgeschlossen. Wir werden am deutlichsten einen solchen Vertrag an der Begründung des Pfarrdorfes Unter-Stephanau (Štěpánov), Dominium Kloster-Hradisch, ersehen.

Der Abt des Prämonstratenser-Stiftes Hradisch bei Olmütz, Budislaus, übergab durch eine Urkunde ddo. Hradisch 15. Juni 1273 mit Zustimmung seines Konventes dem Richter von Stephansdorf (so mochte der Ort zuerst geheissen haben), Libník,[2]) und dessen Erben einen angrenzenden Wald in einem Ausmasse von 50 Lahnen, um ihn auszuroden und an dessen Stelle ein Dorf nach Mähr. Neustädter Rechte (also nach deutschem Rechte) anzulegen. Die Bedingungen waren: Jeder Lahn zahle nach abgelaufenen Freijahren

[1]) „Que ipsorum (canonicorum Præmonstr. Zabrdovicii) commoditatem utilitatemque respiciunt, misericorditer et pie cupiens — so spricht der Markgraf — providere, villam quandam, Levic nomine, monasterii de Zabirdowiz, sitam in Holachiz (siehe S. 49 u. ffg. d. W.), sine omni exceptione ab universis servitutibus et honeribus specialibus sive communibus liberavi, libertatem sibi plenariam concedens secundum tenorem privilegiorum Velegradensis monasterii ita videlicet, ut nullus camerariorum seu beneficiariorum prenominatam villam pro aliqua molestatione vel occasione gravaminis audeat introire, ut ab eadem villa, mea licentia et favorabili consensu demum Teutonicis habitata, liberius et amplius monasterio de Zabirdowiz valeat servicium exhiberi.“ Cod. Dipl. Mor. II. 288.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 167 ad an. 1275 „Libnikone, iudice de Stephanstorf“ und l. c. ad an. 1280 pag. 241 „Libinckone.“

(diese sind in der Urkunde nicht angegeben) dem Stifte als Zins jährlich 1 Vierding, 1 Mut oder Korec Weizen, 1 Mut Korn, 2 Mut Haber und als Ehrengeschenk um Weihnachten 4 Hühner, auf Ostern 40 Eier, auf Pfingsten 4 Käse und nach Belieben des Abtes 20 Denare; weiter entrichte jeder Lahn jährlich dem Bischofe 6 Denare als Zehent, und für die Instandhaltung der Brücken nach Olmütz ebenfalls 6 Denare.[1]) Wenn es nöthig ist, müsse jeder Lahn ein von der Arbeit freies, wohl ausgerüstetes Pferd dem Könige stellen, und die Steuern, wie sie alle Unterthanen auf den stiftlichen Gütern, wenn hiezu aufgefordert, entrichten, gleichfalls leisten. Dem erwähnten Richter und dessen Erben fallen 3 Freilahne zu. Sollte er über die ausbedungene Zahl, also über 50 Lahne, auch noch weitere ausroden und urbar machen, gehöre ihm hievon jeder zehnte, ebenso gehöre ihm eine Freimühle, eine Taferne und der dritte Gerichtsdenar des neuen Dorfes, dann ein Schmied, ein Bäcker, ein Fleischer und ein Schuster.[2])

Ein anderes Beispiel: Der Bischof von Olmütz, Bruno, kaufte, kurz nachdem er sein Bisthum antrat, von Franko, Grafen von Hochwald, und von der Witwe Konrad's z Plavce die ausgedehnten Waldstrecken an der polnisch-ungarischen Grenze zwischen der Bečva, Sedlnička, Oder und Ostravice. Nur spärlich waren in diesen Wildnissen Ortschaften angelegt; Staříč wird unter ihnen genannt. Um nun die Gegend zwischen Mistek, Braunsberg und Freiberg — alles von Bruno angelegte Städte — also die Gegend, wo Fritzendorf liegt, besser zu bevölkern, beschloss Bischof Bruno schon

[1]) Siehe S. 41 u. 47 d. W.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 104. Siehe Bd. VI. 115 d. W.

vor dem Jahre 1267 in der oberwähnten Gegend einen grösseren Ort, den er Fritzendorf (heute Fričovice) nannte, anzulegen. Zu diesem Ende wandte er sich an den bewährten Lokator der Stadt Braunsberg, Heinrich, und ernannte ihn zum Erbrichter des neu zu begründenden Dorfes, mit dem Bedeuten, dass hiezu 70½ Lahn gewidmet seien, von denen jedoch Bruno schon im Vorhinein in seinem Testamente ddo. Olmütz 29. November 1267 den von ihm begründeten 4 Präbenden bei der Olmützer Domkirche 60 Lahne [1]) und dazu noch 20 Lahne Wald zu eigen anwies. Die Vortheile, welche aus diesem Unternehmen dem Lokator zuflossen, waren: Von den zur Urbarmachung angewiesenen Lahnen solle jeder Sechste steuerfrei sein und nur dem Lokator zinsen; von allen 70 Lahnen beziehe er den dritten Gerichtsdenar. Sollte bei der Ausmessung der Lahne sich herausstellen, dass das ausgewiesene Mass nicht ausreiche, solle das Fehlende von den nach Braunsberg zugewiesenen, aber an die Fritzendorf anstossenden Feldern genommen werden. Weiter erhalte der Lokator, welcher zugleich Erbrichter des Dorfes bleibt, eine Freimühle mit Einem Gange. In Kriminalsachen ist die Stadt Braunsberg Norm. Dorthin geht der Rechtszug zum genannten Vogtding, welches sich dreimal im Jahre versammelt.[2]) Der dritte Gerichtsdenar verbleibe jedoch dem Erbrichter, als wenn die Kriminalsache im Orte selbst abgehandelt worden wäre. Die den

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 405.

[2]) Schon dieser Vogtding ist der sprechendste Beweis, dass in dortigen Gegenden, wenn nicht deutsche Einwohner, so sicher deutsche Einrichtungen vorwalteten. In böhmischen Orten kannte man keinen Vogt.

Präbenden zugewiesenen 60 Lahne bleiben vom 1. Mai an durch 12 Jahre steuerfrei, welche Steuerfreiheit bei jenen Rieden, welche von Fritzendorf gegen Stařitz zulaufen, weil sie schlechter als die andern sind, noch um 4 Jahre vermehrt werden solle.[1])

Diese letztere Bestimmung bringt uns auf die wohlbegründete Vermuthung, dass die Zuweisung eines örtlich und räumlich bestimmten Grundstückes an den Einzelnen nicht stattgefunden habe, sondern es wurde die Gemarkung nach Beschaffenheit des Grund und Bodens in Riede — plateæ — eingetheilt, es entstand ein Wald-, ein Wiesen-, ein Weide-, ein Acker-Ried. Der Ackerried wurde abermals nach der Bodenbeschaffenheit vermessen, und hiebei auf die Dreitheilungsgrundsätze der Dreifelderwirthschaft, welche die verbreitetste war, und auf den Viehtrieb — drahy — Rücksicht genommen.[2]) Die Bewirthschaftung solcher Ackerriede war eine gemeinschaftliche. Im Herrending (Gericht

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 44.

[2]) Siehe Bd. IV. 190 d. W. In einem Grenzstreite zwischen Olm. Capitularischen und Kl. Hradischer Dorfschaften vom J. 1275 und 1280 heisst es: „Exitum vero gregum, qui vulgariter Drahy nominatur, tam ex parte Olomucensi, quam claustri ipsius, campis equaliter acceptis, ordinamus.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 167 und 242. In dem Lokationsbriefe des Dorfes Steinbach vom J. 1301 wurde für den Viehtrieb und Viehaufenthalt ein halber Lahn ausgeschieden „Medium laneum ad viam gregis et ad pecora mittenda.“ Cod. Dipl. Mor. V. 132. Eine sehr genaue Bestimmung über die „Drahy“ gibt ein vom Abte des Stiftes Břevnov, Předbor, 1342 für die Brüder Pešek und Ulrich von Kosors ausgestellter Lokationsbrief. Darin heisst es: „Unum laneum toti communitati pro

eines Grundherrn), obecní schud,[1]) oder in einer Gemeindeversammlung, hromada, wurde bestimmt, welcher Ried in dem bestimmten Jahre als Brache, welcher für die Sommer-, welcher für die Wintersaat oder für die Weide, wenn nicht ein eigener Ried bleibend als Weideplatz ausgeschieden wurde, belassen werden solle. Zur Erntezeit wurden dann Ackerlose gemacht und zugewiesen; jeder Dorfgenosse erhielt in jedem Ried ein gleiches Ackerlos.[2])

Noch ein Beispiel, wie Dörfer angelegt wurden. Theodorich von Füllstein, Canonicus der Olmützer Kirche, besass in der Nähe von Fulnek am Steinbache, einem aus dem Troppauischen kommenden und durch Fulnek gegen SO. der Oder zulaufenden Bache, einen Wald, der ihm gar keinen Nutzen brachte. Um ihn zu verwerthen,[3]) übergab er ihn seinem Getreuen, Konrad, um ihn auszuroden und ein Dorf, Namens Steinbach, anzulegen. Vor Allem bestimmte Theodorich den Lokator, Konrad, zum Erbrichter, gab ihm einen Freilahn und je den siebenten von der Lokation, die

communibus pascuis in loco ad hoc apto donarunt . . . imo et tres virgas pro via communi, quæ vulgariter dicitur Drahy pellendorum pecorum atque gregum, quem quidem laneum et tres virgas tota communitas solvere debent et tenentur, prout alii lanei exsolventur, ita tamen, quod nullum censum deinceps, neque bernam, sive alia quæque iura ab eo laneo et tribus virgis de cetero exquirere tenebuntur.“ Dobner, Mon. VI. 69.

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 208 ad an. 1256.

[2]) Chlumecký, Genesis der Corporationsgüter der Bauernschaft. Brünn 1859. S. 6.

[3]) „Cupientes nostros redditus terminorum ampliare.“ Cod. Dipl. Mor. V. 131. Die Liegenschaften werden hier „termini“ genannt. Vergl. Mone, Zeitschrift Bd. X. S. 18.

jedoch schon als Zinslahne gelten sollten. Weiter hatte er eine freie Mühle mit zwei Rädern auf dem Steinbache; sollte er mehr Räder aufrichten, müsste er von den Vermehrten jährlich einen Vierding reinen Silbers zinsen. Eine Schänke (Taferne) und das Recht Brod zu backen, Fleisch auszuschroten, einen Schuster und einen Schmied zu halten, wurde dem Lokator steuerfrei überwiesen. Die dort anzulegende Kirche wurde mit einem halben Lahne bestiftet, doch mit dem Zusatze, dass der Lokator dazu noch einen halben Lahn erkaufe, den Kaufschilling jedoch die Bauern an den Lokator durch gewisse Zinsen nach und nach amortisiren. Dieser Kirchenlahn soll jedoch steuerfrei bleiben.[1]) Ausgeschieden von den Lahnen, deren jeder 12 Rutten messen sollte,[2]) bleibt ein halber Lahn zum Viehtrieb. Der dritte Gerichtsdenar gehört dem Lokator. Das Leobschitzer Recht gilt für die neue Ansiedlung als Norm; die

[1]) In der Regel wurde nur dann in einer neuen Ansiedlung eine Pfarre gestiftet, wenn die Ortschaft mindestens aus hundert Familien bestand. War die Oertlichkeit der Art, dass sich die Verbindung von hundert Familien, die alte Centena, in zwei oder mehreren Ortschaften ansiedeln musste, blieben diese kleineren Ortschaften eingepfarrt.

[2]) „Duodecim virgas pro laneo habebant.“ Cod. Dipl. Mor. V. 132 ad an. 1301. Damals war eine „virga, prut pole“ so viel als fünf Joch, 12 Ruthen machten also 60 Joch aus, und soviel gehörte zu einem Lahne. Siehe Bd. IV. S. 197 d. W. Gerechnet nach dem Getreidemasse, so gehörten 60 Strich, um einen Mansus oder Lahn besäen zu können. „Quilibet mansus . . . continere debet tantum de terra, quod in eo seminari possint sexaginta Strichones seminum universorum, hiemalium et etiam estivalium.“ Urkunde zum Jahre 1302. Emler, Regest. S. 835.

Appellation gehe in zweifelhaften Fällen nach Wythenau (?). Die Steuerfreiheit für die neuen Ansiedler dauerte durch 20 Jahre. Nach Verlauf dieser steuerfreien Jahre zahlt jeder Lahn auf Walburga (1. Mai) und Martini (11. November) der Grundobrigkeit je einen Vierding reinen Silbers und leistet viermal im Jahre Ackerrobot. Der Lokationsbrief ist ausgestellt: ddo. Budišov (Bautsch) 25. November 1301.[1])

Des Vergleichs wegen geben wir auch ein Beispiel aus Böhmen: Theodorich, Abt des Prämonstratenser-Stiftes Seelau, im Časlauer Kr. Böhmens, übergab mit Zustimmung des Konventes das Stiftsdorf Simonsdorf (heute Smržna, Simmersdorf) dem Bürger von Iglau, Eberhard, zur Erweiterung, oder, wie die Urkunde sagt, zur Lokation. Vor Allem erhielt Eberhard für sich und seine Nachfolger die Erbrichterei mit dem dritten Gerichtsdenare, zu welcher ein Freilahn und eine zinsfreie Mühle gehörten. Dafür verspricht der Lokator für 16 neue Lahne die Kolonisten herbeizuschaffen, welche so gut, wie er selbst, von den vier Körnergattungen: Weizen, Korn, Gerste und Haber den vollständigen Zehent zu entrichten haben werden. Der zu entrichtende Grundzins ist verschieden. Die bereits schon bestandenen, also alten Lahne, zahlen durch 3 Jahre auf Georgi und auf St. Gallus je 3 Loth Silber; die neu zu begründenden haben eine fünfjährige Steuerfreiheit, alle aber ohne Unterschied geben dem Kloster auf Ostern 20 Eier, auf Pfingsten 2 Käse, in der Erntezeit 2 Schnitter und auf Martini 2 Hühnchen. Die dortige Pfarre werde mit einem Freilahne bestiftet, das ganze Dorf aber nach dem Iglauer Rechte ausgesetzt, wohin auch die Appellation gehe. Falls

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 131 und 132.

Eberhard oder dessen Erben die Erbrichterei mit der Zeit verkaufen wollten, bedingt sich das Kloster, nach Abhörung eines von beiden Theilen erwählten Schiedsgerichtes, das Verkaufsrecht, sowie der Lokator das Versprechen abgibt, wenn binnen fünf Jahren die Ansiedlung nicht zu Stande käme, jeglichen aus dieser Verzögerung an den Zinsungen und Giebigkeiten entstandenen Schaden selbst zu tragen. Die Urkunde über diesen Vertrag mit dem Iglauer Lokator wurde am 5. Januar 1303 ausgestellt.[1]) Und nun noch ein Beispiel, wie ein seit einem Jahrhunderte bestandenes, rein slavisches Dorf nach deutschem Rechte ausgesetzt wurde. Aus einer Urkunde vom 30. Januar 1274 ersehen wir, dass Markgraf Otakar II. den Bürger von Olmütz, Heinrich von Ivanic, in dem landesfürstlichen Dorfe Teinitz (Tynec bei Olmütz), welches bereits 1110 urkundlich vorkommt[2]) und damals unter dem königl. Villicus, Peter, stand, zum Erbrichter ernannt habe, „damit er das dort waltende böhmische Recht in ein deutsches umstelle.“ Für seine Mühewaltung erhalte er für sich und seine Nachfolger einen Lahn, eine Taferne, Mühle und ein Badhaus steuerfrei; ferner gebühre ihm die niedere Gerichtsbarkeit und die daraus fliessenden Gerichtstaxen und Gefälle, die höhere hingegen, zu welcher der Diebstahl, Ehebruch, Nothzucht und Todtschlag gehören, untersteht dem über die Olmützer Provinz gesetzten Villicus, welcher von den Gerichtstaxen für die landesfürstliche Kasse zwei Theile, der Erbrichter

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 149. Einen sehr detaillirten Lokationsbrief gab am 26. November 1296 das Kloster Břevnov. Emler, Reg. pag. 741.

[2]) Cod. Dipl. Mor. I. 195.

hingegen, welcher auch diesem höheren Gerichte beiwohnt, für sich den dritten Theil zu beziehen habe.[1])

Dies wären die Beispiele, wie Dörfer nach deutschem Rechte umgewandelt und wie sie angelegt wurden. Das Verfahren war ziemlich gleich. Fassen wir dasselbe zusammen. Vorerst war der Lokator nöthig. Dieser erhielt für sich und seine Nachfolger die auch an Andere verkäufliche niedere Gerichtsbarkeit. Anfangs war der Dorfrichter von ihm oder auch vom Grundherrn ernannt, später als Haupt der Gemeinde von ihr gewählt. Dreimal im Jahre musste er mit zwei, später mit mehreren Geschworenen, den Dorfkmeten, zum Gericht in der nächsten oder solchen Stadt erscheinen, an welche das Dorf in Rechtsbelehrungen gewiesen war. Die Kmeti wurden anfangs von dem Grundherrn, später von der Gemeinde erwählt. Ihre Zahl richtete sich nach der Grösse des Dorfes. Der Richter und die Geschworenen bildeten das Dorfgericht; dieses entschied in Streitigkeiten der Dorfinsassen unter einander. Später bekamen manche Dörfer auch das ius gladii, konnten aber dasselbe nur nach geschöpfter Belehrung des ihnen angewiesenen Oberhofes oder Obergerichtes ausüben. Das Verhältniss zwischen der Gemeinde und den Gliedern derselben zum Grundherrn und zum Lokator oder Erbrichter regelte der Locations-Kontrakt. Wie war nun das Verfahren, wenn Städte begründet oder Dörfer in Städte verwandelt wurden?

Bei weitem die meisten Städte mit deutschem Rechte wurden von den Markgrafen selbst ausgesetzt. Ausdrücklich

[1]) Ut ipsa Bohemici iuris conditione mutata, in omnibus, quæ ibidem indicanda seu ordinanda fuerint, ius Theutonicum studeas conservare." Cod. Dipl. Mor. IV. 112.

heisst dies 1258 von Ungarisch-Hradisch. In ihnen suchten die Regenten, wie wir schon erwähnten, ihren Glanz und Ruhm, aber auch, besonders unter Otakar II., die Sicherheit des Landes.[1]) Der Hergang bei der Anlage einer Stadt war: Hatte man sich über die Lage der zu begründenden Stadt geeinigt, so musste vorerst der Grund, auf dem sie aufgebaut werden solle, falls er nicht landesfürstlich war, erworben werden. War dies geschehen, ging eine Kommission an Ort und Stelle, um den Umfang der neuen Stadt zu bestimmen und dieselbe überhaupt auszustecken, wobei auf die verschiedenen Handwerker, z. B. Gärber, die am Wasser, anderswo aber stets in bestimmten Strassen vereint wohnten, ja selbst, wo die Bevölkerung eine gemischte werden sollte, sogar auf selbe durch die Eintheilung der Stadt in gewisse Viertel, Rücksicht genommen wurde. Erst nachdem die Stadt ausgesteckt war und ihren Namen erhielt, trug man Sorge, sie zu bevölkern und, um dieser Sorge bald los zu werden, überboten sich die Landesfürsten in Ertheilung von Stadtrechten und Privilegien. Wir werden an der Begründung der Grenzfestung Ung. Hradisch diesen Hergang genau wahrnehmen. Doch, wie bei den Dörfern, musste auch bei

[1]) Als K. Otakar II. Chrudím anlegte, sagt er in der Einleitung des Lokationsbriefes: „solerti studio intendimus et vacamus, qualiter regnum nostrum Bohemie, nostre Maiestatis hereditas preciosa, stabilis firmitatis robore fulciatur, ut dum in suis membris decenti dispositione componitur, variis et decoris preradiet ornamentis . . . ad ipsius regni nostri decus perpetuum et decorem ipsius stabilemque firmitatem Civitatem novam . . . fundare volumus et mandamus“ &c. Voigt, Formelbuch. Archiv der kaiserl. Akad. Bd. 29. S. 125 n. 113. Jireček, Cod. iuris Boh. I. 154.

den Städten die Zuflucht zu Lokatoren genommen werden, welche entweder mit fremden oder mit einheimischen Kolonisten ankamen und die Stadt nach einem bestimmten Rechte, z. B. nach dem Leobschitzer, Lundenburger, Brünner, Iglauer, Olmützer u. s. w. anlegten, d. h. sie nahmen die in diesen Städten bereits eingeführten Einrichtungen zu ihrem Massstabe. Die Fremden hiessen Vocati, die Einheimischen incolæ. Dass die Vocati in der Mehrzahl Deutsche waren, dafür sprechen nicht nur ihre deutschen Vornamen: Ermfried, Theodorich, Ernest, Erbilo, Rudger, Hermann, Eberhard, Roland &c., dafür sprechen auch aus deutschen Worten gebildete Zunamen, z. B. zum Jahre 1288 Thurhuser Albus,[1]) ja dafür spricht die ganze Einrichtung einer solchen neu angelegten oder aus einer alten Burg und einem Burgflecken entstandenen Stadt. Brünn, Olmütz, Znaim, Břecslav (Lundenburg), Bisenz, Neustadt, Troppau, Grätz, Göding, Littau, Gewitsch, Iglau, Jamnitz, Hohenstadt waren im XIII. Jahrhunderte Städte mit durchgängig deutschem Charakter und mit deutscher Sprache als Regierungs- und Verwaltungssprache, wenngleich nicht durchgängig mit deutscher Bevölkerung. In Znaim gab es sogar vor 1226 einen „vicus Ungarorum.“ Waren die Kolonisten aus den grösseren Ortschaften des Landes selbst gewählt, so mussten sie sich an die deutschen Einrichtungen gewöhnen; das Recht in derselben wurde nur in deutscher Sprache gehandhabt.

Als Lohn für ihre Bemühungen und angewendeten Kosten erhielten die Lokatoren die Stadtvogtei, die Advocatia, ein auch auf die Erben übergehendes Eigenthum, mit welchem gewisse Rechte, Einkünfte, Nutzungen, Besitzungen, aber

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 344.

auch Pflichten verbunden waren. Zu den Rechten der Vögte gehörte als Hauptbestandtheil der Vogtei die Verwaltung der niederen Gerichtsbarkeit in der Stadt im Namen des Landesfürsten mit Bezug des dritten Theiles der Strafgefälle, die zwei anderen Drittel kamen in die markgräfliche Kasse. Man nannte daher eine solche Vogtei auch kurzweg Iudicium oder tertius Denarius. Auch auf den Dörfern hatte der Schulze oder Erbrichter, wie wir wissen, die niedere Gerichtsbarkeit; aber der Stadtschulze, Advocatus, unterschied sich von dem Dorfschulzen, dass gar häufig die benachbarten Dorfschaften mit ihrer Appellation an einen solchen Stadtschulzen und dessen Rath gewiesen wurden, weshalb diese Advokaten nicht nur vornehme, adelige, sondern auch gelehrte Personen waren. Weiter gehörten zu den Einkünften, Besitzungen, Nutzungen eines Advokaten für gewöhnlich ein Freihaus, und wenn die Bürger, wie fast allgemein, mit Aeckern, Wiesen, Wäldern u. s. w., bestiftet waren, auch ein bedeutender Freigrund, dann wenn nicht immer eigenthümlich, so doch der Grundzins von allen Fleisch-, Brod- und Schuhbänken, von Wirthshäusern, Mühlen und von den öffentlichen Badhäusern,[1]) und endlich gewisse Zinsungen von den erbauten und besetzten Bürgerhäusern. Dagegen bestanden seine Leistungen in der Verpflichtung, die Stadt nach der Form des deutschen Rechtes einzurichten und mit Bürgern zu besetzen, die Municipal-Verfassung, als eine besondere

[1]) Ueber das Badewesen mittelalterlicher und späterer Zeit, ist ein guter Aufsatz von Georg Zappert im Archiv der k. k. Akad. Bd. 21. S. 3—166.

Begünstigung der Landesfürsten, durchzuführen,[1]) den Grundzins von denselben einzusammeln und an den Grundherrn abzuliefern, und in der Regel den Ritterdienst für den Landesfürsten zu leisten. Die Bürger hingegen erhielten eine bestimmte Anzahl von Lahnen mit Wiesen, Wald und Hutweiden, manchmal die Fischerei, sehr selten das Jagdrecht auf ihrem Gebiete. Uebrigens waren die zur Gemeinde der Stadt gehörigen Bürger sämmtlich persönlich frei und hatten nach Abgang gewisser, ihnen vom Landesregenten bewilligten Freijahre neben den Stadtabgaben, den sogenannten Losungen, geregelte und kontraktlich bestimmte Abgaben, Exactio, collecta, Geschoss, zu entrichten, und das Recht, ihre Stadt auf eigene Kosten befestigen zu dürfen — ein Vorrecht, auf welches die Bürger so stolz waren, dass sie gerne die Vertheidigung ihrer Stadt auf eigene Kosten und Gefahr übernahmen, und für dasselbe dem Regenten noch in späteren Zeiten grosse Summen gezahlt haben. Erst die Wälle, Gräben, Mauern, Thürme und bastionirten Thöre machten nach damaligem Begriffe einen Ort zur eigentlichen Stadt. Das befestigte Thor war ihr sichtbares Zeichen. Bürger solcher befestigten Städte hatten, nachdem ihnen das Recht, adelige Güter besitzen zu dürfen, eingeräumt wurde, sogar neben den Herren und Vladyken Sitz und Stimme bei den allgemeinen Landtagen und unterstanden nur dem Landesherrn.

[1]) Eine Municipal-Verfassung, wie sie fast das ganze Mittelalter hindurch Norm blieb, gab Herzog Niklas 1290 der Stadt Troppau „de nostre serenitatis clementia et favore." An der Spitze der autonomen Bürgerschaft stand der Iudex oder Advocatus, und ihm zur Seite die Consules und Scabini, sämmtlich viri iurati. Cod. Dipl. Mor. IV. 371.

Um die Städte zu heben, gaben ihnen die Landesfürsten unterschiedliche Privilegien, hieher gehört: a) die Bannmeile oder das Recht, dass innerhalb Einer Meile um die Stadt kein Handwerker sich ansiedeln dürfe, wodurch Handwerker in die Stadt gelockt wurden, weil ihnen so der Erwerb gesichert blieb, ja ganz besonders geschickten Handwerkern und Künstlern, wie z. B. einem Fechtmeister, liessen die Landesfürsten sogar jährliche Pensionen anweisen, um sie nur zum Wohnen in einer Stadt zu bewegen;[1]) b) das Recht ein Kaufhaus, das in der Regel auch Rathhaus war und den zu Markte gebrachten fremden Waaren zur Niederlage diente, zu errichten; c) das Marktrecht, wozu die Wochenmärkte, fora, und Jahrmärkte, nundinæ, gehörten; d) die Reichkrame, instita, zum Kleinhandel und Verkauf mancherlei Lebensbedürfnisse, zu welchem Zwecke die Stadtlauben, oder den Ring umgebende bedeckte Gänge dienten; e) die Bierbräugerechtigkeit und Bierausschank in der Stadt und nächsten Umgebung; f) das Stappel- oder Niederlagsrecht für aus- und inländische Waaren; g) Mauth- und Zoll-Regalien, und h) die Wahl des eigenen Richters. Dies alles sollte anlocken in die Städte zu ziehen und so durch Mehrung der Städte den Glanz des Landes zu heben.[2])

Bei einer aufmerksamen Beobachtung der Lage und der Zeit, wo und wann durch die Markgrafen in Mähren

[1]) „Henrico gladiatori, utili et artificioso magistro, qui transtulit se Pragam ad habitandum in ipsa" wurden jährlich 10 Mark Silber angewiesen. Cod. Dipl. Mor. VII. 977.

[2]) Recht klar spricht über die durch den Landesfürsten bewirkten Lokation einer Stadt eine Otakar'sche Formel von cc. 1262. Abgedr. in Jireček, Cod. iuris Bohem. I. 154 und 155.

Städte angelegt wurden, kann man sich des Gedankens nicht erwehren, dass diese Anlegung nicht zufällig, sondern nach einem bestimmten, wohl durchdachten Plane erfolgt war. Es kommt uns vor, als ob die Markgrafen in erster Linie strategisch wichtige Punkte, und in zweiter Handelsinteressen im Auge hatten, als sie Städte gründeten. Bei Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Ung. Hradisch und Lundenburg ist der strategische Punkt unverkennbar; als aber Freudenthal, Bisenz, Göding, Littau, Gewitsch und Ungar. Brod zu Städten erhoben wurden, da mochte als Motiv das Handelsinteresse vorgewaltet haben. Erinnern wir uns, dass die eben genannten Orte Grenz- oder Zollstationen waren oder an wichtigen Handelsstrassen lagen, und sich schon dieser ihrer Eigenschaft wegen einer grösseren und dichteren Bevölkerung erfreut hatten.[1])

Freudenthal erhielt, wie wir bereits an einem anderen Orte gesagt haben,[2]) vom Markgrafen Wladislaus das deutsche Recht und wurde zur Stadt. Wladislav's Bruder, König Přemysl, bestätigte zu Olmütz am 30. Dezember 1213 diese „alte Stiftung“ mit allen auf selbe sich fussenden Freiheiten, Einnahmen und Besitzungen, woraus hervorgeht, dass Freudenthal schon vor dem Jahre 1213 zur Stadt erhoben wurde, und somit unter die ältesten Städte Mährens nach deutschem Rechte gehört. König Přemysl erweiterte diese Rechte und Einnahmen, indem er der Stadt zu ihrer Aufbesserung den Mauth- und Bergwerkszehent in einem Umkreise von 4 Meilen auf seine und seines Bruders Lebzeiten übertrug. Markgraf Wladislav starb 1224 und

[1]) Siehe S. 39 d. W.

[2]) Siehe S. 113 d. W.

Přemysl 1239; Freudenthal genoss also ziemlich lange diese Gnade.[1])

Bisenz (Bzenec) war bis zum Jahre 1214 Marktort, forum, osada trhová, also gleichfalls stärker bevölkert.[2]) In demselben Jahre beschloss der Markgraf Wladislav, ddo. Olmütz 3. Januar 1214 diesen der Königin Witwe, Konstantia, seiner Mutter, als Dotation angewiesenen Ort mit starken Ringmauern zu umgeben und so zu erweiten, „damit sich derselbe der Ehre und des Vorzuges unserer anderen Städte erfreue.“ Zu diesem Ende erliess der Markgraf, natürlich mit Zustimmung seiner Mutter als der Betheiligten, den Bürgern von Bisenz auf 30 Jahre den bis jetzt der Königin Witwe jährlich entrichteten Geld- und Getreidezins. Weiter schenkte er ihnen zu ihrem unumschränkten Gebrauche, also auch zum Ausroden, einen Eichenwald, Dubrava, den er ämtlich durch Erdhügel abgrenzen liess, dann eine Freimühle und zwei Lahne für den jedesmaligen Stadtpfarrer. Was die niedere Gerichtsbarkeit anbelangt, sollen sich die Bürger nach dem Lundenburger Stadtrechte halten; die höhere Gerichtsbarkeit hingegen bleibe auch weiterhin landesfürstlich.[3]) Im März 1223 bestätigte König Přemysl dieses Privilegium und überlässt der Stadt, welche durch Missethäter

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 68 und 69.

[2]) Locus forensis, ein Mittelding zwischen villa und civitas. Als es sich 1280 um die Festsetzung der Grenze zwischen den Gemeinden Kojetein und Bezmírov handelte, wird Kojetein „locus forensis episcopatus Pragensis“ und Bezmírov „villa monasterii Gradicensis“ genannt. Cod. Dipl. Mor. IV. 235.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 75 und 76.

und Feuer stark herunter kam, die Einnahmen der dortigen **landesfürstlichen Mauth auf** 10 Jahre.[1])

Göding (Hodonín) an der March gehörte, wie Bisenz, der Königin Witwe, Konstantia.[2]) Um das Jahr 1228 wurde ihr Verwalter daselbst, Peter, von Dieben und Räubern erschlagen. Dieses Verbrechen, das nur Folge der ungeregelten Ortsverhältnisse und Mangel der Sicherheit war, bewog die Königin-Witwe „ehrbare Deutsche zu berufen und sie unter folgenden Bedingungen im laufenden Jahre in unserer Stadt anzusiedeln:" 1. Sie sind nur der Königin und ihren Söhnen Wenzel, Wladislav und Přemysl, sonst Niemanden, unterthan; 2. sie selbst unterstehen nur einem selbst gewählten Richter; 3. die Bürger zahlen von einem Lahne 30 Denare, ein Unterthan in der Stadt, welcher Felder hat, 12 Denare und der keine besitzt, 6 Denare an Zins; 4. von jedem Gebräu Bier zahlt der Bräuende 12 Denare; 5. innerhalb einer Meile im Umkreise der Stadt darf Niemand Bier bräuen; wer es thut, dessen Leben und Vermögen sind verfallen;[3]) 6. auch Handwerker, Schmied, Weber, Schuster u. s. w. dürfen sich nicht im Umfange einer Meile, sondern nur in der Stadt ansiedeln; 7. wer zu Markt geht, hat innerhalb einer Meile freies Geleite; 8. die dortige Mühle zinse jährlich

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 150.

[2]) Siehe Bd. V. 160 und 161 d. W.

[3]) „Infra Rastam unam nullus presumat cerevisiam braxare." Cod. Dipl. Mor. II. 204. Zur Erklärung der Rasta „Milliarius et demidius apud Gallos leucam (lieu) facit, habentem passus mille quingentos; duæ leucæ sive milliarii tres apud Germanos unam Rastam (Milliare germanicum) efficiunt." Du Cange, Glossarium mediæ et infimæ latinitatis.

8 Mut oder Strich, korec (modius), Korn, 4 M. Weizen und 3 Soliden. Irgend ein Nachlass hängt nur von dem Beschlusse der Bürgerschaft und von der Gnade der Königin ab. Auch solle diese Mühle 20 Joch Feld, 3 Unterthanen und einen Fischer haben; 9. die Kaufleute, welche Häuser haben, sind mauthfrei, nur beim Uebersetzen der March zahlen sie die Hälfte; 10. Klaubholz, Gras und Weide im Walde, mit Ausnahme in der jungen Eichen-Anpflanzung, haben sie frei; 11. die Bürger der Stadt sind mauthfrei in ganz Mähren und Böhmen; 12. sie entrichten durch 10 Jahre keine Steuer und haben 13. ein festgesetztes Wehrgeld für Vergehen und Verbrecher, die nur in der Stadt gerichtet werden. Das Sonderbare bei diesem Aussetzungsbriefe ist, dass die Mörder des oberwähnten Verwalters, Peter, bei den Bürgern für vogelfrei erklärt werden.[1])

Im Sommer des Jahres 1241 wurde Littau von den Tataren der Art verwüstet und entvölkert,[2]) dass König Wenzel im Januar 1243 beschlossen hatte, die Stadt von Neuem, und zwar nach dem Olmützer, also deutschen Rechte, anzulegen. Um Kolonisten anzulocken, sagte er ihnen eine fünfzehnjährige Steuerfreiheit zu und erklärte, dass er sich nach Ablauf dieser Zeit mit einer halben Marke Grundzinses von jedem Lahne begnügen wolle. Um die Stadt schnell aufzubauen, gewährte der König das nöthige Bauholz unentgeltlich aus dem benachbarten Eichenwalde; denn damals waren, wie die Dörfer, so die Städte fast ohne Ausnahme

[1]) „Illi, qui Petrum occiderunt, omnium habebant inimicitiam et pro malefactoribus habeantur.“ Cod. Dipl. Mor. II. 204 und 205, dann Jireček, Codex iuris Boh. I. 59—61.

[2]) Siehe Bd. V. S. 309 d. W.

Holzbauten.[1]) Die Einkünfte der dortigen grossen Stadtmauth gehören dem Lokator, der Stadt jedoch nur jede sechste Woche, während ihre Bürger von jener in Olmütz, Unišov (Uničov) und Usov befreit waren. Zum Stadtvogte, oder Stadt-Advokaten, ernannte der König den Lokator, Heinrich, Bürger von Olmütz, genannt Epich, mit dem er auch den Vertrag abgeschlossen hatte. Nach dem Vertrage war die Stadtvogtei bestiftet mit der Stadtmauth, dem Fischereirechte, einer Mühle, einem Stadthause, mit zwei Lahnen in Schwarzbach, mit zwei anderen ausserhalb der Stadt auf nicht königlichem Grunde, mit Gärten in der alten Stadt, einem Badhause, zwei Brod- und zwei Fleischbänken und mit dem „Kutelhof, wo Thiere geschlachtet werden.“ Da mit der Zeit schon unter dem ersten Lokator durch Abverkauf manche Objekte der Bestiftung in fremde Hände kamen, wurde im Jahre 1287 mit dem Neffen des obenerwähnten Lokators der Vertrag erneuert, wobei sich der König von der Erbrichterei einen jährlichen Zins von Einer Mark Goldes oder 10 Mark Silbers vorbehielt, und erlaubte, die abverkauften Objekte zurückzukaufen, und so die Bestiftung

[1]) Einer durch feindliche Einfälle und Brandunglück verwüsteten Stadt gibt um 1286 König Wenzel II. eine dreijährige Zinsfreiheit und weist den Bürgern zum Wiederaufbaue ihrer Stadt freies Bauholz in seinen Wäldern an. „Ut dicte civitatis cives domus ipsorum per ignem destructas eo facilius et liberius reedificare valeant, ex speciali gratia eis duximus indulgendum, quod ligna in nostris silvis . . . succident, ubi noster index, qui tunc pro tempore fuerit, eis duxerit deputando.“ Otakar'sches Formelbuch. Archiv der kaiserl. Akad. Bd. 29, S. 138.

auf ihren ursprünglichen Stand zurückzuführen.[1]) 1291 erhielten die Bürger von Littau schon die Bannmeile und das Recht, adelige, also landtäfliche Güter besitzen zu dürfen.[2])

Aus gleichem Grunde wurde **Gewitsch** (Jevičko) aus den Trümmern, in welche es 1241 die Tataren versetzten, zur Stadt erhoben. Der Markgraf Přemysl übergab der neuen Stadt durch eine Urkunde ddo. Brünn 22. September 1249 einen an die Besitzungen des Klosters Hradisch bei Schebetau angrenzenden Wald, „auf dass sie sich schneller erholen könne."[3]) Die eigentliche Lokations-Urkunde, wie sie für Albero den Stadtrichter und dessen Nachkommen vom Markgrafen Přemysl ausgestellt wurde, trägt das Datum:

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 19. Der Vertrag ist hier nicht enthalten, doch wiederholt wird er in der Erneuerungs-Urkunde vom 18. Oktober 1287. l. c. IV. 339. Ob der hier genannte Bürger, Heinrich, genannt Epich, nicht derselbe ist, welcher nach 30 Jahren Teinitz nach deutschem Rechte aussetzt? Siehe S. 140 d. W. Solche Lokatoren sind mit unseren heutigen grossen Bauunternehmern zu vergleichen.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 372.

[3]) „In subsidium et levamen ipsorum in pleno" Cod. Dipl. Mor. III. 114. Siehe Bd. V. S. 90. Im Časopis česk. Mus. 1873 S. 76 bezweifelt Prof. Šembera die Echtheit dieser Urkunde hauptsächlich aus dem Grunde, dass, da um 1249 die ganze dortige Gegend den Hradischer Prämonstratensern gehörte, sich nicht erweisen lasse, wo ein solcher landesfürstlicher Wald, den der Markgraf Přemysl hätte verschenken können, hätte liegen können? Hätten wir Katastralmappen und ein Grundbuch aus jener Zeit, dann allerdings könnten wir diesen Zweifel heben; für jetzt wollen wir auf schlagendere Gründe warten, um die Urkunde als unecht zu verwerfen.

Bürglitz, 6. August 1258. Nachdem in derselben der bedrängten Lage der Stadt und deren Bewohner gedacht wird, werden zu ihrer Aufbesserung[1]) folgende Begünstigungen aufgeführt: 1. Sollte der Markgraf die Stadt an irgend einen Adeligen versetzen, dann müsste sich derselbe mit den seit jeher gezahlten Zinsen begnügen, und dürfe keinen neuen anordnen; 2. die Stadt Gewitsch habe sich in allem und jedem nach dem Neustädter oder Uničover Rechte zu halten, werde aber Oberhof selbst in Kriminalsachen für dreizehn angrenzende Dörfer, deren Namen fast durchgängig auf deutsche Ansiedler schliessen lassen: Albendorf, Arnolsdorf, Dörflies, Ernestdorf, Hartungsdorf, Martinsdorf u. s. w., nur Kornitz behielt den alten slavischen Namen; 3. der alte Strassenzwang mit der Mauth bleibe der neuen Stadt auf drei Meilen im Umkreise gewahrt[2]); 4. ebenso das Meilenrecht, so dass innerhalb einer Meile weder ein Wirthshaus noch ein Bräuhaus aufgerichtet werden oder irgend ein Handwerker sich niederlassen dürfe; 5. die Richterei bleibe in Albero's Familie erblich und ist verkäuflich. Nun werden ihre Gerichtseinnahmen festgesetzt, und darauf 6. als Bestiftung derselben hingestellt: zwei Lahne, eine Mühle, sechs Fleisch-, sechs Brod- und eben so viele Schuhbänke, eine Badstube, die Fischerei und die Jagd im Stadtgebiete und der nöthige Holzbedarf aus den städtischen Waldungen.[3])

[1]) „Ut post multa pressurarum gravamina nostris temporibus habundantius consolentur (incolæ civitatis).“ Cod. Dipl. Mor. V. 243. Unter diesen Pressuris kann wohl auch der Tatarenüberfall vom J. 1241 subsummirt werden, wenn er auch nicht ausdrücklich erwähnt wird.

[2]) Siehe S. 39 d. W.

[3]) Cod. Dipl. Mor. V. 243 und 244.

Ueber die Begründung von **Neustadt**, Uničov, (Unčov) wissen wir folgendes: Markgraf Wladislav überliess einem gewissen Theodorich um Uničov einen Wald an der Oskava zum Ausroden. Diesem Unternehmen setzte der landesfürstliche Beamte von Uničov, Protiva, gewisse Schwierigkeiten entgegen, welche 1213 zur Klage führten, die dahin entschieden wurde, dass Theodorich das Recht erhielt, am genannten Flusse Oskava, von der Stelle an, wo eine Mühle aufgerichtet werden solle, auf der Strasse, die nach Úsov führt „bis zu den Bergen" so viel Wald auszuroden, als er in dreissig Jahren, auf so lange gelte das Privilegium, auszuroden im Stande sein werde.[1]) Nach 10 Jahren war die Arbeit bereits so weit gediehen, dass Wladislav's Bruder, König Přemysl, den Bürgern der aus Uničov entstandenen neuen Stadt, nova civitas (die deutsche Einwohnerschaft behielt gleich diesen Namen), schon das Magdeburger Recht, wie es in Freudenthal gehandhabt wurde, ertheilen und für den Stadtvogt, Theodorich, und dessen Erben die Lokations-Urkunde in Brünn 1223 ausfolgen konnte. Nach dieser Urkunde zahlt jede Hofstätte, sie möge klein oder gross sein, einen Hauszins von jährlichen 6 Denaren, jeder unter dem Pfluge stehender Lahn entrichte an Grundzins auf Martini einen Vierding (eine Viertel-Mark) Silbers, einen Scheffel (mensura) Korn, eben so viel Weizen und Hafer. Den Wald, den die Bürger schon durch 10 Jahre roden, können sie nach dem alten Privilegium noch weitere 20 Jahre lichten und alles bis jetzt gewonnene und bereits begrenzte Land, wie es Markgraf Wladislav ihnen anwies, mag es Wald, Feld oder Hutung sein, frei und gesichert geniessen. Weiter sollen sie

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 68.

nach hergebrachter Gewohnheit die niedere Polizei, wie das ihnen der Markgraf bewilligte, auch fernerhin ausüben; die höhere Gerichtsbarkeit bleibe jedoch landesfürstlich. Theodorich bleibe auch fernerhin der Stadt-Advokat oder Stadtvogt.[1])

Ungarisch-Brod, wo schon 1045 eine wichtige Zollstation an der Olšava lag, denn hier ging die alte Heer- und Handelsstrasse nach Ungarn,[2]) erhielt, wie König Otakar II. als Markgraf von Mähren in dem Briefe vom 29. Okt. 1272, durch welchen der Ort zur Stadt erhoben wurde, sagt, „um den Bürgern einen erhöhten Vortheil und Nutzen zuzuführen, das Leobschitzer und das Stappelrecht, welches man im gewöhnlichen Leben Niederlage nennt," so die Urkunde.[3]) Nach diesem mussten die einheimischen Kaufleute, also die aus Böhmen und Mähren, ihre Waaren, bevor sie weiter reisen dürften, durch 8 Tage, fremde hingegen durch 2 Wochen in U. Brod ausgelegt belassen, -- ein Privilegium, welches nach 10 Jahren durch K. Wenzel II erneuert und noch 1288 mit der Gnade vermehrt wurde, dass die Stadt auf weitere 6 Jahre die Steuerfreiheit erhielt und die markgräflichen Gerichtstaxen zur Herstellung und Aufbesserung der Stadt verwenden durfte.[4])

Ueber die erneuerte Erhebung der damals mähr. Mauthstation Hlubčice, Leobschitz, zur Stadt, welche mit ihrem

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 147 und 148.

[2]) Siehe Bd. IV. S. 181 und 185 u. S. 39 d. W.

[3]) „Ius depositionis mercium, seu mercimoniorum, ibidem concurrentium hinc et inde, quod vulgo Niderlage dicitur, concedentes." Cod. Dipl. Mor. IV. 100.

[4]) Cod. Dipl. Mor. IV. 352.

Rechte eine so wichtige Rolle spielte, gibt die Urkunde K. Otakar's II. als Markgrafen von Mähren vom 28. August 1270 die nöthige Auskunft.[1]) Leobschitz kommt auf echten Urkunden bereits 1183 vor. Es wird unter den an die Johanniter-Besitzung Gröbnik angrenzenden Gebieten an Mährens nördl. Grenze angeführt.[2]) Als eine Mauthstation erscheint Leobschitz erst 1224. Damals erhielten die Bürger von Troppau, deren Stadtrechte durch Hinzufügung von Neuen erweitert wurden, die Mauthfreiheit in Leobschitz.[3]) Jedenfalls war um 1224 der Ort schon bedeutend, und wahrscheinlich in demselben Jahre zur Stadt erhoben. Wenigstens spricht König Otakar II. bei der Erneuerung der Stadtrechte von Leobschitz 1270 von alten Stadtprivilegien, die zu Grunde gingen.[4]) Nach diesen alten Privilegien, welche, wie erwähnt, den 28. Aug. 1270 vom Könige erneuert und erweitert wurden, zahlten 1. die Bürger von je einem Lahne einen halben Vierding Silber; 2. sie haben dem Landesfürsten von Korn, Weizen, Gerste und Hafer den Zehent zu entrichten; 3. jeder Lahn müsse 36 Joch betragen[5]); 4. von jeder Behausung zahlen die

[1]) Zum ersten Male nach dem Leobschitzer Originale lateinisch und deutsch abgedruckt und in §§ getheilt in Tschoppe, und Stenzel Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte &c. Hamburg 1832. S. 371—381. Dann Herm. Jireček, Cod. iuris Bohemici I. 168, doch mit einer andern Eintheilung und Cod. Dipl. Mor. IV. 53. sqq.

[2]) Cod. Dipl. Mor. I. 308.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 155.

[4]) „Antiquatum quoddam ipsorum privilegium, et præ senio maceratum, eis a nostris concessum prædecessoribus, renovari fecimus.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 54.

[5]) Es gab, wie wir S. 119 d. W. sagten, Lahne nach flämischem und nach fränkischem Masse. Diese Letzteren waren grösser.

Bürger jährlich auf Martini 6 Denare, erfolgt die Zahlung nicht am selben Tage, verfallen sie in eine Strafe von 5 Solidi; 5. am Martini-Markte zahlt jeder Verkäufer 3 Denare; 6. die vier der Stadt angrenzenden Mühlen zahlen auf Martini, die Eine $1^1/_2$ Vierding Silber, die Zweite 1 Vierding, die Dritte $^1/_2$ Vierding und die Vierte 1 Loth; 7. die anliegenden Wälder und Hutweiden geniessen die Bürger ungehindert; 8. die Stadt habe für Bier und das Handwerk das Meilenrecht; und 9. den Schullehrer, den Messner und den Hirten bestelle nach dem Rathe der Bürger der Stadtschultheis.[1])

Dies sind die von Otakar bestätigten alten Privilegien der Stadt Leobschitz; die er selbst ertheilte, beziehen sich auf die Polizei, auf das Civil- und Justizwesen der Stadt, und haben mit den um 1250 der Stadt Iglau verliehenen Rechten im Geiste und im Charakter, ja hie und da sogar im Ausdrucke, allerdings eine grosse Aehnlichkeit, sind aber doch unabhängig von einander entstanden. „Die offenbare Verwandtschaft zwischen Beiden leitet nur auf den gemeinsamen Ursprung aus einer und derselben Quelle. Wo diese zu suchen sei, kann nicht zweifelhaft sein. Es ist dies das fländrische Recht, und Flandern der gemeinschaftliche Aus-

Da bei' der Lokation von Pozmannsdorf auf den Besitzungen des Grafen von Freiberg, ausdrücklich die Bedingung gesetzt wird, „volumus etiam, ut ante sepe dictus iudex (Sydylmann) cum suis incolis habeat ius Lubschicense in omnibus, preter quod laneos more Francorum debet obtinere“ (Cod. Dipl. Mor. V. 13); so schliessen wir, dass die Lahne nach Leobschitzer Rechte die flämischen, also kleinere, lanei parvi, waren.

[1]) Jireček, Cod. iuris Bohem. pag. 168.

gangspunkt der Kolonien, denen diese Städte ihre Entstehung verdanken."[1]) So weit uns bekannt ist, nahmen das Leobschitzer Recht an: Weisskirchen 1276, Jilovec 1293, Děrná (Tyrn) 1293, Pozmannsdorf 1294, das um 1300 angelegte Steinbach 1301 (jetzt Kunzendorf). Auch Kranovitz, Wall. Meseritsch und Fulnek gehörten zur Leobschitzer Rechtsfamilie.

Wir könnten vielleicht auch noch auf Prerau, wo 1086, auf Kremsier, wo 1131 Brückenmauth- und Zollstationen sich befanden, hindeuten, auch auf Troppau könnten wir hinweisen, wenn wir überhaupt eine Geschichte der Städtebildung in Mähren zu schreiben hätten; da dies jedoch nicht der Fall ist, müssen wir uns mit den angeführten Beispielen begnügen, die da zeigen, wie Mauth- und Grenzorte ihrer grösseren und reicheren Bevölkerung wegen, also aus Handels-Interessen, von den Markgrafen auserkoren wurden, um zu Städten erhoben zu werden, aber auch wie jede Stadt trotz Familienähnlichkeit des Ursprunges, doch auch ihre eigene Persönlichkeit gehabt und bewahrt hatte.

Indess nicht blos Handels-Interessen, in erster Linie leiteten, wie wir bereits erwähnten,[2]) strategische Rücksichten die Landesfürsten, um aus den Burgflecken, podbradí,

[1]) Wörtlich aus J. A. Tomaschek, deutsches Recht in Oesterreich. S. 79. Nach ihm G. Biermann, Geschichte der Herzogthümer Troppau und Jägerndorf. Troppau 1874. S. 86 und 87. Jaromir Haněl, O vlivu práva německého. str. 19. Letzterer hält sich in Hinsicht des Alters des Leobschitzer Rechtes nach Tschoppe und Stenzel Urkunden-Sammlung. S. 371. Anmerkung 1. Stimmt mit unserer Ansicht über die flämische Lahnausmessung (siehe die obige Note) überein.

[2]) Siehe S. 147 d. W.

suburbia, Städte zu bilden, sie zu befestigen und mit der alten Burg, dem Castrum, zu verschmelzen. Hier trafen aber auch alle günstigen Umstände zusammen, welche ein schnelles Erblühen der Städte bewirken konnten. Gewöhnlich Residenz der Landesfürsten, Sitz des Landrechtes, und überhaupt der höheren Gerichtsstellen, waren sie der bleibende Aufenthalt der höheren Landesbeamten und wenigstens ein vorübergehender des begüterten Adels. Der Hof, der Beamte und der Adel, sie zogen Hunderte von Existenzen an und mit sich, die mit ihren gesteigerten Bedürfnissen dem Handwerker und dem Kaufmanne geregelten Erwerb sicherten und daher beide in die Städte lockten. Und vollends die grössere Sicherheit einer solchen mit Wall und Graben umgebenen Stadt musste im Krieg und Frieden sehr schnell der Einigungspunkt des Volkslebens werden. So kommt es, dass bis zur Gegenwart gerade jene Burgen, welche Sitze der mährischen Theilfürsten waren, Brünn, Znaim und Olmütz, oder welche unter den Přemysliden einen aussergewöhnlichen Aufschwung nahmen, wie Iglau, oder welche zur Abwehr einer drohenden Feindesgefahr errichtet wurden, wie Ungar. Hradisch, bis zur Gegenwart die volkreichsten und darum bedeutendsten Städte Mährens wurden.

Wir wollen in Kürze der Zeit erwähnen, wann sie zu Städten im modernen Sinne geworden sind. Fangen wir mit Olmütz an.

Es scheint, dass Olmütz (Olomouc) bereits durch seinen Fürsten Wladimir Otonovič gewisse Stadtrechte erhielt. Fürst Wladimir starb aber schon im Jahre 1200,[1]) die Olmützer

[1]) Siehe Band IV. S. 156 und 157 d. W.

Stadtrechte wären demnach unstreitig die ältesten, wenn wir nicht wüssten, dass die Macht, Stadtrechte zu ertheilen, nur bei den Landesfürsten lag, und Wladislav Heinrich, und nicht Fürst Wladimir seit 1192 als solcher vom Kaiser Heinrich IV. anerkannt war.[1]) Wenn daher König Přemysl, Wladislav's, des Einführers des deutschen Rechtes in Mähren, Bruder, in einer Urkunde ddo. Brünn 18. März 1228 „von alten Rechten der Stadt Olmütz, nach welchen sich die in der Nähe liegenden Dörfer, Laska und Hodolein, richten,“ [2]) spricht: so mochte er an gewisse Statuten, die der Fürst Wladimir dem Burgflecken Olmütz und den beiden genannten Dörfern ertheilt hatte, gedacht haben, weil er allsogleich des Magdeburger Rechtes erwähnt, mit welchem Markgraf Wladislav, welcher, wie bekannt, 1222 starb, Olmütz beschenkt hatte. Nur in Folge dieser Verleihung ist Olmütz Stadt geworden, erhielt gewisse Stadtgüter [3]) und einen königlichen Richter, der eben 1228 zum ersten Male genannt wird.[4]) Also dem Markgrafen Wladislav Heinrich, und nicht dem Fürsten Wladimir, hat Olmütz das deutsche Recht und den Rang einer Stadt zu verdanken, wenngleich eine innige gänzliche Verschmelzung der Burg mit dem Burgflecken nie erfolgt war. Als 1237 zwischen Mähren und Böhmen ein

[1]) Siehe Band IV. S. 110 d. W.

[2]) Siehe Band II. S. 188.

[3]) In einer Begabungs-Urkunde des Markgrafen K. Wenzel II. für Olmütz vom J. 1291, liest man: „Preterea de possessionibus ipsis a nobilibus et aliis quibuscunque personis emtis et emendis ad expeditionem aliquam non magis esse debent astricti, quam de bonis suis in prima locatione eidem civitati annexis.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 376.

[4]) Cod. Dipl. Mor. II. 213.

Krieg ausbrach, erging vom Markgrafen Přemysl Přemyslovič an die Bürger von Olmütz das Aufgebot, „jetzt, da der Krieg unvermeidlich, für die Vertheidigung der Stadt und der Burg die nöthige Fürsorge zu treffen." [1]) Als nach Bruno's Tode 1281 die Olmützer Domherren zur neuen Wahl schritten, konnten sie der unruhigen Zeiten wegen die Wahl nicht in der Kathedralkirche, welche in der Burg lag, vornehmen, sondern mussten sich am 26. März 1281 in der Peterskirche, die sich in der Stadt befand, versammeln, — ein deutlicher Beweis, dass das Castrum und die Civitas zwei getrennte Stadttheile bildeten und strategisch feste Punkte waren, weshalb König Rudolf nach der Marchfelder Schlacht es den Bürgern von Olmütz nicht genug danken konnte, dass sie sich seiner Herrschaft freiwillig unterwarfen. In einer Urkunde ddo. im Lager bei Eibenschitz am 20. September 1278 hebt er diese freiwillige Unterwerfung ganz besonders hervor und belohnt den dadurch an den Tag gelegten Eifer damit, dass er die Otakar'schen Stadtprivilegien erneuerte, und die Stadt mit der Steuerfreiheit auf zwei Jahre, mit der Mauth- und Zollfreiheit im gesammten deutschen Reiche auf 10 Jahre, mit dem Meilenrechte in Hinsicht des Bierbrauens und schliesslich damit bereichert hatte, dass die in Olmütz lebenden Juden gleich den anderen

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 213. „Studio et opera multiplici defensioni fidelis nostre civitatis et castri in Olomucz iam nunc provideatis . . . Ceterum omnia, que tuicioni vestre civitatis et prefati castri idonea esse poterunt et commoda, dilectus nobis, nobilis vir Victor, filius Bludonis, accepit a nobis in mandatis secundum sui consilii apicem ordinanda." Siehe Bd. V. 235 d. W.

Bürgern an allen Lasten der Stadt Theil nehmen mussten.[1]) Von dieser Zeit an blieb Olmütz eine Festung, durch den Sitz des Bischofs die erste Hauptstadt des Landes und zählte von nun an unter die königlichen Städte, an deren Spitze stets ein königlicher Richter sich befand. Um 1262 hatte Olmütz schon ein Rathhaus, — Beweis einer geregelten Municipalverfassung mit iudex, consules, iurati, scabini, einen magister civium und einen vierzehntägigen Jahrmarkt auf Gallitag und mit zeitweiliger Mauthfreiheit der ankommenden und abgehenden Kaufleute.[2]) Bedeutend erweitert wurden diese Privilegien 1291 durch den Markgrafen K. Wenzel II. Erst jetzt wurde die gänzliche Trennung von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte und die Befreiung von der Landessteuer der in bürgerlichen Händen sich befindlichen adeligen Landgüter ausgesprochen und der Befehl erlassen, dass die Adeligen ihre Unterthanen, wenn diese in die Stadt Olmütz übersiedeln wollen, daran nicht hindern dürfen.[3])

Brünn (Brno vom altslavischen brnije, hlina, daher Hlinky) entstand, sowie Olmütz, aus einem Burgflecken,[4]) und wird 1210 zum ersten Male „burgus," Stadt, genannt.[5])

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 217. Vergl. Bd. VII. 10 d. W.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 320. „Admisimus, quod edificetur ibidem theatrum, sive domus communis, que in vulgo Chaufhaus dicitur, pro bono publico et profectu."

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 375. Umständlich: Ferdinand Bischoff, deutsches Recht in Olmütz. Olmütz 1855.

[4]) V. Royt, O Brně za nejstarší doby. In Matice Moravská. V Brně 1869. str. 68 sqq.

[5]) In der Obrowitzer Konfirmations-Urkunde vom Jahre 1210 heisst es, dass die Prämonstratenser erhielten: „in burgo Brunnensi ecclesiam st. Mariæ." Erben, Regest. pag. 240

Von Stadtmauern geschieht schon 1241, sicher 1252 und 1260 Erwähnung,[1]) ja im Jahre 1213 erscheint bereits ein Stadtrichter,[2]) also ein Beweis, dass die Stadt schon ein bestimmtes Recht hatte. Wir kennen dieses ursprüngliche Brünner Stadtrecht nicht; es musste aber bei der Zunahme der Bevölkerung — 1229 musste die Stadt erweitert werden [3]) — der Art beschaffen gewesen sein, um der damaligen Stadtbevölkerung, die aus Čechoslaven, Deutschen, Valonen und Juden bestand, zu genügen. Die Čechoslaven wohnten in Alt-Brünn und um die alte Peterskirche, die Deutschen um 1228 um die St. Jakobs-, die Valonen um 1231 um die St. Nikolauskirche,[4]) die Juden hatten ihre eigene Gasse, untere Judengasse, es wohnten demnach alle innerhalb des Umfanges der heutigen Stadt unterhalb des Spielberges, welcher 1279 unter diesem Namen vorkommt und noch 1287 die „Brünner Burg" genannt wird.[5]) Das uns bekannte

n. 523. Diese „ecclesia st. Mariæ" wurde nach einigen Jahren Klosterkirche der Herburger Nonnen, und stand dort, wo die heutige Garnisonskirche steht, also mitten in der Stadt.

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 160 u. zum J. 1260 l. c. 292.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 69.

[3]) „Cum in ampliandа civitate nostra Brunnensi, sagt K. Přemysl Otakar zum J. 1229 „essemus intenti, hortos quosdam secus fundum figulorum una cum curia cambivimus cum fratribus ordinis S. Benedicti ante præfatam civitatem . . . et dedimus ipsis . . . totidem ortulanos na Luze." Cod. Dipl. Mor. II. 208.

[4]) Erben, Regest. pag. 342 und 364. Schon der Name „Rhenerthor" zum Jahre 1252 deutet auf Rheinländer hin. Cod. Dipl. Mor. III. 160.

[5]) Cod. Dipl. Mor. IV. 223 und 339. In einer Bestätigungs-Urkunde des Papstes Alexander vom 30. Januar 1261 des

Stadtrecht ist vom Könige Wenzel zu Prag im Januar 1243 den Bürgern von Brünn auf ihre ausdrücklichen Bitten ertheilt worden, und am 5. März 1292 in Hinsicht der Stellung der Bürger zu den in der Stadt wohnenden Adeligen, die vom Stadtrechte ausgenommen waren, bedeutend erweitert worden.[1]) Es besteht grossentheils aus strafrechtlichen Bestimmungen, „die bei aller Selbstständigkeit und Unabhängigkeit doch einen gewissen Zusammenhang mit den österreichischen Stadtrechten, insbesondere mit denen von Ens und Wien (1221), zu verrathen scheinen.“[2])

Dieses älteste uns bekannte Brünner Stadtrecht entwickelte sich organisch weiter, nahm am Ende des XIII., oder im Anfange des XIV. Jahrhundertes, manche Bestimmungen des damals allgemein geschätzten Iglauer Rechtes in sich auf,[3]) und da es durch alle nachfolgenden

Patronatsrechtes auf die Kirche St. Peter in Brünn für das Kloster Tišnovic, heisst es: ius patronatus in ecclesia sancti Petri de Burgo Brunnensi.“ Cod. Dipl. Mor. III. 299.

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 12 und ffg. dann IV. 386. Die Literatur darüber in Bischoff, österr. Stadtrechte S. 15 und 16 und in Rössler, die Stadtrechte von Brünn. Prag 1852.

[2]) Bischoff, österr. Stadtrechte S. 16.

[3]) Tomaschek, deutsches Recht in Oesterreich. S. 95 und 96. Rössler l. c. S. CXVI, CXVII und XXVIII u. ffg. Rössler l. c. fasst diese Vorrechte Brünns also zusammen: „Nach Otakar's II. Falle erhob K. Rudolf Brünn 1278 zu einer Reichsstadt; doch durften die Freiheiten mit Rudolf's Herrschaft im Lande aufgehört haben. Wichtiger sind die Vergrösserungen der Macht und des Ansehens städtischer Rechte unter K. Wenzel's II. Regierung. Eine neue Bestätigung und Erweiterung des Jahrmarktrechtes erfolgte 1291, das Jahr darauf 1292 von demselben Könige: die

Markgrafen, ja auch durch König Rudolf, mit neuen und erweiterten Privilegien bedacht wurde, gewann das Brünner Recht im Lande ein solches Ansehen, dass viele Städte darnach strebten, Töchterstädte des Brünner Rechtes zu werden, oder sich in zweifelhaften Fällen bei dem Brünner Schöffenstuhle Rathes erholten. So wurde Brünn in Folge der Zeiten Oberhof von nahezu 63 mährischen Städten.[1]) Kremsier, Kojetein und Ung. Hradisch wurden auf Grundlage des Brünner Rechtes 1290 und 1258 als Städte begründet.[2])

freie Schöffen- und Rathswahl, die Gewählten sind nur dem Könige oder dessen Stellvertreter vorzustellen. Eine nochmalige Befreiung von Landgerichten ausser in Fällen bei Grenzverletzungen und Gewaltthaten gegen Grundbesitzer, wo der Gerichtsstand des Letzteren entscheidet. Sicherung der Bürger bei Schuldverhältnissen der Adeligen. Auch adelige Häuser sollen die Stadtlasten mittragen. Verbot von Innungen, welche den Verkehr und Marktverkauf beschränken können. Das Vorrecht, gegen Räuber und landschädliche Leute verfahren zu dürfen. Ausser der besonderen Krönungs- und der gewöhnlichen Steuer, welche die Städte zu zahlen haben, soll ihnen keine andere Last aufgelegt werden. Und da die immer mehr erweiterten Befestigungen der Stadt grosse Auslagen verursachten, erhält die Stadt vom K. Wenzel II. ddo. Brünn 25. Febr. 1293 die Brückenmauth, den Hauptzoll, den bisher der Landesfürst in der Stadt zu heben hatte, und das Vorrecht, auf alle Metalle zu suchen, welche 6 Meilen weit aufzufinden sind.“ So Rössler l. c. XXVIII und XXIX.

[1]) Hanĕl, O vlyvu práva nĕmeckého str. 62 und 63. Rössler l. c. CXVIII. Ausgezogen aus dem von Rössler abgedruckten Brünner Schöppenbuch Manipulus, l. c. 1—338. Siehe Monsée, Ueber die ältesten Municipalrechte der königlichen Stadt Brünn. Olmütz 1788. S. 11 und 12.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 365 und III. 258. Emler Regest. 653.

Znaim, Znoimo,[1]) verdankt die Erhebung zur Stadt dem Könige Přemysl Otakar, welcher in einer für Kloster Bruck ausgestellten Urkunde ddo. Znaim 19. September 1226 ausdrücklich bekennt, „dass er vor Znaim eine Stadt begründen und bevölkern wolle,"[2]) also vor der uralten landesfürstlichen Burg dieses Namens, welche als wichtige Grenzfeste, als Sitz der mährischen Theilfürsten und mit ihrem Burgflecken als Versammlungsort einer grösseren und gemischten Bevölkerung — im J. 1226 hatten daselbst sogar die Ungern ein eigenes Stadtviertel, und um das J. 1269 war die Gegend um Kailing noch entschieden slavisch[3]) – dasselbe Ansehen, wie Olmütz oder Brünn, im Lande hatte. Da jedoch der königl. Besitz in dem erwähnten Burgflecken zur Ausdehnung der Stadt sich unzureichend erwies, hatte der König gegen Abtretung des Gutes Kulchov vom Kloster Bruck den nöthigen Raum gewonnen, und dort die Stadt erweitert. Es mag dieses der südliche Theil des heutigen Znaim gewesen sein.[4]) Dass der Fundator, K. Přemysl Otakar, der neuangelegten Stadt die ältesten Privilegien und Landgüter ertheilt hatte, wissen wir aus einer Begabung

[1]) Ueber die etymologische Bedeutung des Wortes Znoimo, von znoj die Sonnenhitze, siehe V. Brandl, Glossar. S. 387.

[2]) Volumus ante Znoym civitatem construere, in ipsamque homines convocare." Cod. Dipl. Mor. II. 172.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 171. „Vicus Ungarorum, qui protenditur usque ad portam orientalem, que ducit ad Zuchoherdel" und aus lauter Gehöften bestand. Ueber Kailing l. c. IV. 28. Damals noch Koverník genannt.

[4]) Cod. Dipl. Mor. II. 172. Vergl. Bd. V. 177 d. W. Ueber die älteste Lage und Entstehung der Stadt Znaim, Royt, im Časopis Matice Moravské. 1872 str. 28—35.

K. Rudolfs I. vom September 1278. Für die eben so aufrichtige als freiwillige Unterwerfung der Stadt nach Otakar's II. Falle, bestätigte der Sieger die vorhandenen Privilegien, worunter hauptsächlich das Schrotamt und der Salzzoll gehörten, deren Einnahmen jedoch die Bürger auf die Befestigung ihrer Stadt zu verwenden hatten.[1]) Ferner erlaubte er ihnen, sich nach den Wiener Stadtrechten zu halten, woraus wir schliessen, dass ihnen dieselben schon bekannt waren, weil sie sonst nicht um selbe angesucht hätten; weiter ertheilte er ihnen die Bannmeile für's Bierbrauen — die Adeligen, welche für sich und ihr Gesinde Bier sieden, waren ausgenommen — die Schuldnerpfändung, Mauth- und Abgabefreiheit, das Recht, einen vor der Stadt liegenden Wald auszuroden, und Felder anzulegen, die zum allgemeinen Vortheile verwendet werden sollen u. s. w.[2]) Dieses Privilegium hatte K. Wenzel II. mit näherer Bestimmung des Gerichtsstandes — die Bürger und all das Ihrige unterstehen nur dem mährischen Landeskämmerer, oder dem Stadtrichter — in den Jahren 1292 und 1303 erneuert.[3]) Zum Oberhofe hat sich jedoch Znaim, wie Brünn, Olmütz und Iglau, nie erhoben.

Iglau, Jihlava, an dem gleichnamigen Flusse, dessen bereits 1197 Erwähnung geschieht, erscheint kaum vor

[1]) „Civibus Znoimensibus, qui se ipsos et civitatem nostre et Romani imperii iurisdictioni tam liberaliter quam fideliter subiecerunt . . . omnes gratias, libertates et iura, seu predia vel possessiones, que vel quas a quondam Otakaro . . . tenuerunt, rata habemus." Cod. Dipl. Mor. V. 264. Vergl. Bd. VII. S. 10 d. W.

[2]) Cod. Dipl. Mor. VI. 264.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 382 und V. 152.

dem Jahre 1214 in der Geschichte.[1] Im genannten Jahre war Iglau der Sitz einer landesfürstlichen Castellanei oder Präfektur. Als Bergdorf kommt Iglau, doch schon mit deutscher Bevölkerung, im Jahre 1227 vor. K. Premysl Otakar anempfiehlt damals den Erbauer von Jamnitz, Peter, und die ihm daselbst übergebenen Goldgruben dem Schutze des Bergmeisters von Igla und den sämmtlichen Bergmeistern, Urburern und Berggeschworenen in Böhmen und Mähren.[2]) Da nun Peter der oberste Beamte der Vöttauer Provinz war, und K. Otakar gerade ihn unter den Schutz des Bergmeisters von Iglau stellt: so lässt sich aus dieser Handlung auf die Macht und das Ansehen dieser Bergwerks-Kolonie, die wahrscheinlich aus dem sächsischen Freiberg kam,[3]) schon um 1227 leicht schliessen. Dass jedoch die Umgebung slavisch war, ersieht man aus einem Verkaufsbriefe des deutschen Ordens und aus dessen Bestätigung

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 77. Ueber den Namen der Stadt und des Flusses, jih, jihnouti, thauen, sich ergiessen, effundi. Siehe Brandl, Glossar. p. 83.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 185. „Mandamus magistro montium de Igla et universis magistris, urbariis et iuratis montanorum per Bohemiam et Moraviam, ut prefatum fidelem nostrum Petrum (rectorem provinciæ Betoviensis) . . . defendant fideliter et tueantur.“

[3]) Erinnerungen an die gemeinsame Abstammung erhalten sich oft Jahrhunderte. Sie schlummern, wenn keine Veranlassung vorhanden, sie zu wecken. Kommt diese, dann erwachen sie, wie z. B. im sächsischen Freiberg, von wo noch im XVI. Jahrhunderte, als Freiberg berühmt und Iglau im Verfalle war, ein bergrechtlicher Zug nach Iglau stattfand. hek, der Oberhof Iglau in Mähren. Innsbruck 1868.

durch Bischof Robert vom Jahre 1233. Die in demselben genannten Güter des Ordens bei Humpoletz und an der Iglava, Podole, Dobré, Skryšov, Bohdaneč, Pustina, sowie die Namen von 14 Dörfern, welche der Iglauer Pfarrkirche den Zehent zu entrichten hatten, sprechen für die slavische Bevölkerung.[1]) Im Jahre 1234 wird schon der Iglauer Mauthstätte gedacht.[2]) Also eine Pfarrkirche, eine Mauth- und Zollstation hatte Iglau im J. 1234, es erfreute sich 1241 eines anerkannten Bergrechtes und in dessen Folge eines Berggerichtes, welches sich bereits in weiten Kreisen Ansehen erworben hatte, und doch noch immer keine Erwähnung, wann Iglau zu einer Stadt erhoben wurde. Erst um das Jahr 1249 wird von Bürgern und Bergleuten der Stadt Iglau gesprochen,[3]) für uns der Beweis, dass Iglau bereits in dem J. 1249 alle Attribute einer königl. Stadt hatte.[4]) Der grosse Freiheits- und Rechtsbrief, den der König Wenzel und dessen Sohn Přemysl Otakar höchst wahrscheinlich nach ihrer Aussöhnung im August 1249 oder kurz darnach, den Bürgern und Bergleuten von Iglau ausgestellt haben, und in welchem K. Wenzel ausdrücklich Iglau seinem Sohne Přemysl schenkt, machte Iglau zum Oberhofe gar vieler in- und ausländischen Städte und zur Richtschnur in bürger-

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 255 und 256.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 274.

[3]) „Civibus nostris in Iglavia et montanis ubique in regno nostro constitutis." Jireček, Cod. iuris Bohem. I. 83. Vergl. Bd. V. S. 377 d. W.

[4]) Alle Urkunden, welche sich auf die Stadt Iglau beziehen, sind korrekt abgedruckt in Tomaschek, deutsches Recht in Oesterreich. S. 303—348.

lichen und ganz besonders in berggerichtlichen Angelegenheiten.[1]) Iglau ist somit Bergstadt geworden.

Hradisch. Schon der Name zeigt, dass an der Stelle der heutigen Stadt Ungar. Hradisch bereits in vorgeschichtlichen Zeiten „Befestigungen, ohrady,“ angelegt waren, welche der damaligen, rein slavischen Bevölkerung zur Stütze wider die Feinde und zum Versammlungsorte bei ihren religiösen Festen und bei ihren Gerichtstagen gedient hatten, und den Namen „Hradiště“ führten. Diese Hradiště wurden am liebsten zwischen Wässern, wie Hradisch auf einer Marchinsel, oder an solchen Orten angelegt, die leicht durch Erdwälle und Gräben gesichert werden konnten. Bis zum Jahre 1257 gehörte diese Insel dem nahen Kloster Welehrad. Als aber K. Otakar II. auf derselben eine Grenzfestung wider die Ungern aufzuführen beschloss, unterhandelte er vorerst mit dem Kloster wegen des Grund und Bodens, verbriefte sich, die Rechte desselben auf die Insel auch nach Erbauung der Stadt aufrecht erhalten zu wollen, ernannte zu ihrer Aussteckung eine Kommission von vornehmen Dynasten des Landes, an deren Spitze er seinen Freund, den Bischof Bruno von Olmütz, stellte, verfügte, dass sowohl die Leute von Kunovitz, als auch die von Welehrad sich in die neu zu erbauende, geräumige Stadt verfügen sollen, regelte sogar zum Vortheile derselben die Handelsstrasse, welche bis jetzt über Kunovitz nach Ungarn ging, und ertheilte in zwei umfang- und inhaltsreichen Gnadenbriefen vom 15. Oktober 1257 und vom 23. Mai 1258 der Stadt

[1]) Umständlich darüber: Tomaschek, der Oberhof Iglau in Mähren. Innspruck 1868.

Hradisch unter andern die Stadtrechte von Brünn mit dem Oberhofe Brünn, die Bannmeile, eine Münzstätte, einen Jahrmarkt von 14 Tagen und einen Wochenmarkt von 2 Tagen u. s. w. und bewilligte einen Richter, den jedoch das Kloster Welehrad, welches übrigens auch das Patronat der dortigen Pfarrkirche behielt, zu ernennen hatte.[1]) Damals erhielt die neue Grenzfeste zur besseren Dotation die Dörfer Kunovice, Neudorf und Mikovice, und zur leichteren Aufführung und Erhaltung der Häuser einen Wald bei Kostelan, sowie eine zehnjährige Steuerfreiheit, nach deren Ablauf sie alljährig 40 Mark Silbers in die königl. Kammer zu zahlen hatte,[2]) eine Abgabe, „welche in Anbetracht des erhöhten Wohlstandes" 1301 auf 100 Mark Silbers gesteigert wurde.[3])

Die eben angeführten Beispiele zeigen, wie Städte entweder aus Handels- oder aus strategischen Interessen, und das durchgängig nach deutschem Rechte, von den Landesfürsten angelegt wurden. Es müsste uns Wunder nehmen, wenn ihrem Beispiele nicht auch der höhere Landesadel nachgefolgt wäre. Die Vortheile solcher Anlagen nach deutschem Rechte waren zu klar, zu handgreiflich, um nicht von den reichen Baronen und Magnaten schnell erfasst worden zu sein. Leider fehlen uns die Urkunden über die Anlegung der Städte oder grösserer Dörfer[4]) nach

[1]) Siehe Bd. V. S. 437 und 442 und Bd. VII. 259 d. W.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 246 u. 256. Die päpstliche Bestätigung bezüglich des Patronats ist vom 28. Januar 1261. Cod. Dipl. Mor. VII. 763.

[3]) Cod. Dipl. Mor. V. 124.

[4]) Im gewöhnlichen Leben machte man im XIII. Jahrhunderte zwischen einer Stadt und einem grösseren Marktflecken

deutschem Rechte durch die vornehmen, adeligen Laien. Von Klöstern, und gar vom Olmützer Bisthume, besitzen wir dieselben schon in einer grösseren Anzahl, um solche geistliche Kolonisationen und Städtebegründungen würdigen zu können. Aus den wenigen Lokations-Urkunden der Laien ersehen wir so viel, dass die Herren den neuen Anlagen nicht nur die Befreiung von den gewöhnlichen grundherrlichen Lasten und gewisse Freijahre gewährten, sondern dass sie ihnen auch das Schöffengericht und die niedere, zuweilen selbst die höhere Gerichtsbarkeit, doch stets unter obrigkeitlicher Aufsicht, zugestanden haben. Solche nicht dem Landesfürsten direkt unterworfene Städte hiessen in späterer Zeit „obrigkeitliche Schutzstädte." Die Grafen von Freiberg, die Herren von Sternberg, die von Kravař und Andere waren solche Städte- und Dörfergründer. So mancher Stadt- und Dorfname erinnert an seinen Urheber. Aber selbst landesfürstliche Beamte machten sich als Lokatoren einen Namen, so unter dem Könige Přemysl Otakar der Leiter der Vöttauer Provinz, Peter.[1]) Um die in der erwähnten Provinz liegende

keinen rechten Unterschied. Als Cosma's Fortsetzer vom K. Wenzel erzählen, wie er Prag befestigt hatte, sagen sie: „Igitur rex Wenceslaus . . . procedente tempore, patre suo iam viam universæ carnis ingresso (1228), civitatem Pragensem fecit murari, et alias villas forenses, quæ iuxta vulgare nostrum dicuntur civitates, muniri præcepit lignis vel lapidibus, compellens religiosos et seculares clericos ad earundem civitatum munitiones vel fossata constituenda." Cont. Cosmæ. Pertz IX. 167.

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 185. „Fidelis noster minister Petrus, rector provinciæ Betoviensis." Unstreitig war Peter der erste Župenbeamte, oder wie wir heute sagen würden,

junge Stadt Jamnitz in ihrem eben begonnenen Baue auf Gold gegen von Aussen kommende Gefahren zu schützen, beschloss Peter, selbe mit festen Mauern einzuschliessen. Er begann die Arbeit, sie überstieg alsbald seine Kräfte, und er sah sich, um sie fortsetzen zu können, genöthigt, einen für treue Dienste erworbenen grösseren Grundkomplex, „welcher beim Volke Lovětín genannt wurde,“ an das Kloster Bruck und dessen Abt, Florian, zu verkaufen. Der König entschädigte ein solches Opfer damit, dass er dem Župan Peter durch eine Urkunde ddo. Prag 1227 das Dorf Bajanovice, die Hälfte des Dorfes Hoštakovice, einen Hof in Úněnic (wo?) und einen gewissen Nutzen aus den Jamnitzer Goldgruben erblich schenkte und ihn unter den Schutz des Bergmeisters von Iglau stellte.[1])

Somit hätten wir gesehen, wie aus den grösseren Burgen, aus Zoll- und Marktstationen Städte geworden sind, wie die Landesfürsten dieselben aus strategischen und Handelsinteressen förderten, und wie die reichen Magnaten ihrem Beispiele folgend auf ihren Besitzungen Städte und Märkte begründet haben. Wir sagten, dass, wie bei jenen, so auch bei diesen die materiellen, und namentlich die Vortheile des baaren Geldes, massgebend waren.[2]) Allerdings stehen diese in erster Linie, aber wie kamen die Städtegründer auf diese Linie? und wie kam es, dass gerade die Johanniter urkundlich die Ersten in Mähren mit der Idee der Städtebildung auftraten?

Kreishauptmann. Wie nannte nun das Volk in der Landessprache, falls es keine Župen gab, einen solchen Beamten? Vergl. S. 49 d. W.

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 185. Siehe Bd. V. 178 d. W.

[2]) Siehe S. 116 u. ffg. d. W.

Jede Zeit hat ihren Charakter, der sich aus der Summe der in ihr herrschenden und verwirklichten Ideen bildet. Die erste Hälfte und die Mitte des XIII Jahrhundertes äussert sich in Mitteleuropa ganz besonders durch ein kräftiges Auftreten des Bürgerthums. Man denke an die deutsche Hansa, welche mit ihren 85 Städten schon 1260 den ersten Bundestag zu Lübeck, ihrem Vororte, abhalten konnte, man denke an den rheinischen Städtebund, „welchen die rheinischen Städte nicht blos zu ihrem eigenen Schutze, zur Herbeiführung und Erhaltung des Friedens, zur Kriegsbereitschaft gegen die räuberischen Ritter und zur Sicherung ihres Handels und ihrer Vermögensverhältnisse abgeschlossen haben, sie gaben seit der Mitte des Jahres 1254 ihrem Bunde auch eine politische Richtung für das Reich und die Erhaltung des Kaiserthums der Deutschen."[1]) Die diesen Städtebündnissen zu Grunde liegenden Ideen — Autonomie und politische Stellung des Bürgers — blieben nicht an der Ostsee und am Rhein festgebannt, sie erfüllten das Herz und den Verstand der Mitlebenden und brachten unsere Fürsten und unsere Grossen auf die oberwähnte Linie der Städtebildung, und die Johanniter? sie kamen ja vom Rhein nach Mähren und mit ihnen die Ansichten über Städtebegründung.

Und als vollends K. Wenzel den Klerus, und namentlich den Regularklerus, aufforderte,[2]) ihre Städte mit Wall und

[1]) Lorenz, deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhunderte. I. 141.

[2]) „Compellens religiosos et seculares clericos ad earundem civitatum munitiones vel fossata constituenda." Cont. Cosmæ. Wenceslai I. historia. Pertz IX. 167.

Graben zu schützen, nahmen sich die in Mähren begründeten Klöster noch ausgiebiger, als die Fürsten selbst, der Errichtung oder der Aussetzung der Städte und Märkte nach deutschem Rechte, und dies hauptsächlich zu einer Zeit an, in welcher die Bischöfe von Olmütz, Bruno und Theodorich (zwischen 1241 und 1302) mit gutem Beispiele vorangingen — auch erklärlich, die meisten mährischen Klöster standen ja mit der oberwähnten Städtebewegung in Deutschland in unmittelbarster Berührung, sie hatten ihren Geist eingesogen und thaten in Mähren nur das, was sie in ihrer Heimath gesehen und erfahren haben — sie bauten Städte nach deutschem Rechte, um durch deutschen Fleiss den in der Heimath gewohnten Wohlstand, der mittelbar auch ihnen zu Gute kam, zu erzielen. Vorzüglich waren es die Benediktiner, Prämonstratenser und Cistercienser, für welche die Pflege des Ackerbaues, folglich der Kolonisation, mit zur Ordensregel gehört. Wir wissen, woher die Cistercienser und Prämonstratenser nach Mähren kamen, die Cistercienser zu Welehrad aus Plass, und die von Plass aus Langheim in der Diöcese Bamberg von der Morimunder Linie,[1]) die Prämonstratenser zwar aus Strahof in Prag, aber die Strahofer aus dem deutschen Steinfeld, weshalb sich auch der Abt von Steinfeld den Vaterabt aller Prämonstratenser Klöster

[1]) Siehe Bd. V. 31 d. W. Was die Abstammung und das Stiftungsjahr, wie selbe die „Tabulæ Ord. Cisterc." annahmen, anbelangt, darüber: Originum Cisterciensum Tom. I. in quo præmissis congregationum domiciliis adiectisque tabulis chronologico-genealogicis veterum abbatiarum a monachis habitatarum fundationes ad fidem antiquissimorum fontium primus descripsit P. Leopoldus Janauschek Ord. Cist. Vindobonæ 1877. 4° pag. 211.

in Mähren und Böhmen nannte, und das Recht der General-Visitation hatte.[1]) Cistercienser und Prämonstratenser hingen demnach kraft ihrer Verfassung mit Deutschland zusammen, und wurden so ganz naturgemäss die wichtigsten Beförderer der Germanisation. „Sie selbst im fremden Lande angesiedelt, hatten ein ganz unmittelbares Interesse, möglichst viele Landsleute nach sich zu ziehen — die vielen deutschen Namen der Mönche beweisen dies, — von denen sie voraussetzen konnten, dass sie in der Fremde sich doppelt an das Kloster anschliessen und zu dessen Wohlthätern werden würden. Die Organisation der Orden und die stetige Verbindung der Klöster unter einander erleichterte ebensowohl die erste Anknüpfung, die Heranziehung der ersten Kolonisten, wie die des späteren Nachschubs. Für die deutschen Kolonisten aber war die Existenz eines deutschen Klosters in der Nähe ihres neuen Wohnortes eine sehr erwünschte Sache, eine erste Anlehnung, ein Rückhalt für alle Fälle ward ihnen hier geboten, die Vermittelung des Klosters bot ihnen eine gewisse Garantie dafür, dass sie nicht durch trügerische Versprechungen in die unwirthbare Fremde gelockt wurden, und es lag etwas sehr tröstliches für sie in dem Bewusstsein, eine Gott geweihte Stätte mit denselben Einrichtungen, wie sie sie in der Heimath kennen gelernt, hier in der Fremde wieder zu finden; es war wie das antike Mitnehmen der heimischen Götter in die Fremde.“ [2]) Diese in der Natur der Sache liegenden Bedingungen sind Ursache,

[1]) Der Abt von Strahof nannte sich Corrector der Prämonstratenser in Mähren. Cod. Dipl. Mor. III. 340 zum J. 1262.

[2]) Grünhagen, Boleslav der Lange, Herzog von Schlesien (1163—1201). Wörtlich abgedr. im Notizenblatte 1875. S. 84.

dass die durch die Klöster übernommene Kolonisation in sehr kurzer Zeit zum Abschluss gelangte. Das XIII. Jahrhundert war noch nicht vollendet, als die verschiedenen Klostergüter durch fremde Kolonisten nach deutschem Rechte in vollster Blüthe standen.

Eine ausgedehnte Kolonisationsthätigkeit entwickelte in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhundertes das Prämonstratenser Stift Hradisch bei Olmütz, und zwar in der Umgegend der heutigen Stadt Weisskirchen. Allerdings baute Hradisch auf der durch die Benediktiner von Raigern gelegten Grundlage. Der Kern der ausgedehnten Kolonisation, Weisskirchen, böhm. Hranice, entstand nämlich um 1169 durch die Thätigkeit des Benediktiners von Raigern, Georg, vom Volke, Jurik, genannt. In einem Zeitraume von kaum 32 Jahren machte Jurik in der Urbarmachung der dortigen Wälder und Sümpfe so gewaltige Fortschritte, dass der Marktfleck, Hranice, mit einer Pfarrkirche, und um denselben die Dörfer: Heřmanice, Lučky, Polom, Bělotín, Jesenice und Na Horach entstehen konnten.[1]) Nun auf dieser Grundlage bauten die Prämonstratenser weiter, als ihnen um 1203 Markgraf Wladislav einen zwischen der Oder und der March an dem Wasser Střelna gelegenen und von demselben auch so benannten, sehr ausgedehnten Wald mit dem Rechte schenkte, denselben auszuroden und Dörfer, Märkte und Städte darin anzulegen.[2]) Der Markgraf machte also das

[1]) Siehe Bd. IV. S. 439 d. W.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 14. „Dantes eis plenam libertatem exstirpandi eam (silvam), et villas, fora, civitates locandi in ea, vel alia quecumque ex ea, vel in ea, prout ipsi duxerint, ordinandi.“ Diese Aufzählung der Kolonisations-Objekte im

Kolonisiren zur Bedingung, welche nach etwa 73 Jahren damit erfüllt wurde, dass der Hradischer Abt, Budislaus, einen gewissen Thamon zum Lokator des Marktortes Weisskirchen bestellt, um daraus eine Stadt „nach Burgrecht" zu bilden. Zu diesem Ende erhielt Thamon die Erbrichterei, drei Freilahne nach Chrudimer Ausmasse, vier Brod- und ebensoviele Fleischbänke, ein Badhaus, eine Mühle auf vier Gänge, ein eingeschränktes Fischerei- und Jagdrecht und den dritten Gerichtsdenar auch dann, wenn der Abt in Person, oder durch seine Delegirten (Notar), den Gerichten vorsitzt. Die neue Stadt erhalte das Leobschitzer Recht mit zwölf Schöffen, von denen ein jeder eine freie Fleisch- und Brodbank habe. Von den bereits urbaren Feldern sind die Bürger durch zwei Jahre von jeder Steuer befreit; nach Ablauf dieser zwei Jahre werden die Felder in Lahne nach Chrudimer Masse getheilt, und dann zahlt jeder Lahn auf Walburgis (1. Mai) eine halbe Mark Zins und dem Kloster-Notare zwei gewöhnliche (schlechte) Denare.[1]) Ferner entrichte jeder Lahn auf Ostern einen Ochsenrücken, vier gute Käse auf Pfingsten und vier gefütterte Hühnchen auf Michaeli. Der erwähnte Richter sammelt diese Gaben ein und liefert sie in den angegebenen Terminen an das Kloster Hradisch ab. Weiter zahlt jeder Stadtlahn, jedes Wirthshaus und

J. 1203 macht die Urkunde, abgesehen von dem im Bd. V, S. 36 in der Note d. W. angeführten Grunde, verdächtig, sie muss einer späteren Zeit, etwa 1230, angehören.

[1]) „Duos denarios delencios nostro notario .... unam scapulam bovinam." (Ochsenviertel?) Cod. Dipl. Mor. IV. 169. Wir übersetzen den obigen Ausdruck mit „schlechten, abgegriffenen Denaren," weil wir delentius von delere ableiten.

jeder Handwerksmeister dem Bischofe als Zehentzins auf Martini sechs Denare und in den Bitttagen ebensoviel auf die Brücke bei Prerau; wer jedoch keine Aecker hat, also der Inmann — subses — entrichtet blos zwei Denare an den Bischof und ebensoviele auf die Brücke in Prerau. Von diesen beiden letzteren Zinsen, dem Zehent- und Brückenzins, gibt es keine Befreiung. Sollte aber innerhalb dieser zwei Freiheitsjahre eine allgemeine Königssteuer ausgeschrieben werden, müssen zu derselben ohne Ausnahme alle Bewohner der Stadt beitragen. Nach Verlauf der zwei Freijahre fallen der Stadt alle Auslagen und alle Steuer, wie sie bei den übrigen Klosterunterthanen üblich sind, z. B. bei der Anwesenheit des Regenten und seines Hofes, oder wenn der Abt und dessen Beamten ankommen, anheim. Dafür gebühre der Bürgerschaft ein angemessener Antheil an den in der Nähe ihrer Stadt etwa vorkommenden Mineralien, die Bannmeile und das Recht innerhalb Einer Meile im Umkreise der Stadt Aecker, Wälder, Hutweiden und was ihr sonst Nutzen schaffen könnte und dem Kloster gehört, ungehindert zu benützen. Ein im Kriege durch den Feind verursachter Schaden werde den Bürgern nach Abhörung einer Schätzungs-Kommission vergütet, nicht aber den die Durchmärsche königlicher Truppen verursachen dürften. [1])

Um dieselbe Zeit wurden grosse Waldstrecken um Weisskircken zum Ausroden und Kolonisirung mit dem Rechte ausgesetzt, dass auf je ein Dorf von 50 Lahnen ein Freilahn falle, jeder zehnte Lahn nur dem Lokator zinse, ein Wirthshaus, eine Mühle, eine Schmiede, eine Brod-, eine Fleisch-, eine Schusterbank und der dritte Gerichtsdenar

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 169 sqq.

dem Dorfrichter gehören, und die Steuerfreiheit zwanzig Jahre dauere. Sind diese um, zinst jeder Lahn dem Kloster eine Mark, und entrichtet die Giebigkeiten an das Kloster, an den Landesregenten und an den Bischof, ja sogar auf die Brücke in Prerau, wie die Einwohner von Weisskirchen.[1])

Nach Jahren wurde der Lokationsbrief von Weisskirchen, nur mit kleinen Veränderungen, erneuert. Entweder hat der Richter, Thamon, den Lokations-Bedingungen, und es scheint, dass dies der Fall war, nicht entsprochen, oder sein Recht abverkauft, weil unter dem Abte, Chválek, ein gewisser Gerlach als Lokator auftritt und sich verpflichtet, 50 Lahne nach Chrudimer Mass in Weisskirchen unter den Pflug zu stellen. In dem erneuerten Lokationsbriefe vom 26. Februar 1290 werden für die bereits kultivirten Lahne 6, für die erst zu kultivirenden, — also ein Beweis, dass noch nicht die 50 ursprünglich ausgesetzten Lahne urbar waren, — 12 Freijahre festgesetzt und die Bedingung gestellt, dass nicht mehr das Leobschitzer, sondern das Olmützer Recht als Norm dienen, und wenn der König oder die Königin durchreisen, die daraus erwachsenden Unkosten nicht, wie bis jetzt, die Bürger von Weisskirchen, sondern die Abtei selbst tragen solle.[2]) Weitere Lokations-Urkunden über Weisskirchen sind nicht bekannt, wohl aber Dokumente, aus denen erhellt, wie um 1284 die Marktflecken des Klosters: Künitz, Gaya,

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 170.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 384. Ueber die Datirung vergleiche man Bd. VII. S. 167 d. W. Dass Weisskirchen auch in Brünn Belehrung suchte, erfährt man aus Rössler, Rechtsdenkmäler II. Nr. 53, 79, 86, 629.

Zwittawka, Weisskirchen und Střelna mit Mauern umgeben und so zu Städten erhoben wurden, „auf dass die darin Wohnenden vor feindlichen Einfällen sicher seien.“ [1])

Wie bei Weisskirchen, kolonisirten die Hradischer auch in den Wäldern zwischen den Dörfern Laščan und Domašov und zwischen Künitz und Střelice.[2]) An dem Flüsschen Skřípová lag ein Wald, welcher einem Hermann von Letovitz nur zu häufig Gelegenheit zu Grenzstreitigkeiten gab. Um diesen vorzubeugen, überliess Abt Robert um 1250 diesen Wald den leiblichen Brüdern, Velíč und Štědron von Uhřec, damit sie daselbst ein Dorf anlegen, welches Velíčiná Lhota genannt werden sollte. Von den daselbst anzulegenden Lahnen, welche 28 Jahre steuerfrei bleiben, ist jeder zehnte ein Freilahn, dessen Besitzer, falls das Stift mit der Zeit das Dorf in eigene Regie übernehmen sollte, mit 5 Mark entschädigt werden müssen.[3]) Auf diese Weise mehrte sich der Reichthum des Stiftes an liegenden Gütern der Art, dass Hradisch schon im XIII. Jahrhunderte zu den bestdotirten Klöstern zählte, und, wie das Kloster Trebič, sich auch nach deutscher Art, und zwar nach dem Vorbilde der Olmützer Kirche, Dienstmannen, welche zur Zeit der Noth bewaffnet erschienen, schaffte. Wir haben hiefür den Beweis, weil der Richter von Hlušovitz, Gieselbert, ämtlich bekennt, dass er für den Besitz dreier Lahne in Hlušovitz, welche

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 291.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. ad 9. Sept. 1215 pag. 78 und III. 193 ad 12. Aug. 1255.

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 133 „ut semper decimus laneus liber esset, et non censuaret.“ Ueber den Namen „Lhota“ siehe S. 62 d. W.

dem Kloster Hradisch gehören, dem jedesmaligen Abte mit einem kriegerisch ausgerüsteten Pferde dienen, und überdiess jährlich einen Stein Wachs, also 20 Pfund, abliefern müsse.[1])

Wir sagen, dass dem Kloster Hradisch, sowie dem Kloster Trebič, das Dienstmannenrecht nicht unbekannt war. Man versteht unter diesem Rechte eine Reihe von kodificirten und vom Landesregenten anerkannten und bestätigten Weissthümern und Willküren, nach denen gewisse, nicht unedle Männer, welche Mannen, Clientes, Panoši genannt wurden, zu bestimmten Diensten, worunter auch Kriegsdienste, verpflichtet waren, und dafür mit Ländereien belehnt oder mit anderweitigen Vortheilen, z. B. im Falle der gänzlichen Verarmung mit lebenslänglicher Versorgung, bedacht wurden. Leider kennen wir für Mähren nur die Satzungen des Dienstmannenrechtes, wie selbe das Benediktiner-Kloster Trebič für seine 40 Mannen entworfen hatte.[2]) Wir sind daher nicht im Stande darüber ein Urtheil zu fällen, ob es im ganzen Lande, bei allen Klöstern Geltung hatte, oder nur eine Eigenthümlichkeit des Klosters Trebič war. Soviel ist jedoch sicher, dass es aus einem Dienstverhältnisse zwischen einzelnen, wie es scheint, eingewanderten Familien [3]) und

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 84 ad an. 1271. „Quod ad expeditionem cum equo falerato de eisdem laneis domino meo abbati servire tenear."

[2]) Abgedr. in Chlumecký, Regesten der Archive in Mähren S. 105—108, nach einer Abschrift des Raigerer Stiftsarchivs.

[3]) Im Jahre 1277 erklärte Abt Martin und dessen Convent das Haus des Bürgers Hermann in der Stadt Trebič für steuerfrei „consideratis meritoriis servitiis ac obsequiosis meritis civis nostri Hermanni in Trebicz . . quia ipsum de terra aliena revocavimus, ad quam se transtulerat." Cod. Dipl. Mor. IV. 197.

dem Kloster herauswuchs. Jene versprachen in dem jedesmaligen Abte ihren Richter und Schirmherrn anzuerkennen, ihm, selbst im Kriege, freilich auf Kosten des Klosters, zu willigen Diensten zu sein, und auf sein Ansuchen das Stifts-Burggrafen-Amt zu versehen, wogegen sich das Kloster verpflichtete, ihren Kindern die Freizügigkeit, ihren Frauen die Aussetzung des Heirathsgutes, jenen älteren Mannen, welche zum Rathe gehören und sich um den Abt verdient gemacht haben, das Jagdrecht für eigenen Gebrauch auf den Klostergütern, und im Falle der Verarmung die lebenslängliche Versorgung zu gewähren.

Es ist freilich in dem auf uns gekommenen Exemplare dieses Dienstmannenrechtes[1]) nirgends die Rede von ertheilten Grundstücken, oder von durch diese Mannen bewirkten Kolonisationen oder Urbarmachung wüster Strecken, in deren Folge sie privilegirt worden wären; aber wenn wir zur Analogie unsere Zuflucht nehmen, müssen wir die Betheilung mit Grund und Boden, und folglich Kolonisirung,

[1]) Wir kennen dieses in die Otakarische Zeiten reichende Dienstmannenrecht nur aus einer in böhmischer Sprache abgefassten Bestätigung vom 13. Dezemb. 1455. Chlumecký l. c. Die Abschrift im Klosterarchive zu Raigern ist von der Hand des Herausgebers der Iura primæva Moraviæ, vom Raigerer Benediktiner, Alexius Habrich, beiläufig aus dem Jahre 1781, in welchem die Iura in Brünn gedruckt wurden. Es war Habrich's Absicht auch diese „Iura Mannorum monasterii O. S. B. Trebicensis" zu veröffentlichen; die Veröffentlichung unterblieb, sowie manch' anderes dieses fleissigen Forschers. Leider ist aus der Abschrift und auch aus der beigeschlossenen Vorrede nicht zu entnehmen, aus welcher Handschrift diese Copie herrühre.

voraussetzen. Denn dass diese Trebičer Mannen aus dem, was wir von ihnen wissen, ursprünglich Ministerialen des Klosters waren, ist ausser allem Zweifel, und ebenso dass die Ministerialen nicht in Geld, sondern, bei der Naturalwirthschaft des XIII. Jahrhunderts, mit Liegenschaften entlohnt wurden.[1]) Ob sich diese Ministerialen, oder Mannen, wie sie bei Trebič genannt werden, nicht wie die Ministerialen auf den Gütern der Olmützer Kirche zu Vasallen oder eigentlichen Lehensleuten, die nicht nach dem Hof-, sondern nach dem Lehenrechte lebten, mit der Zeit herauswuchsen, darüber können wir uns bei der Armuth an Quellen kein festes Urtheil bilden, wenngleich der slavisch gebrauchte Ausdruck „práva manská," sächsisches Lehenrecht, Man, Vasall, die Ansicht zu unterstützen scheint, dass unter dem Markgrafen K. Otakar II., in dessen Zeiten das oberwähnte Dienstmannenrecht in seiner Grundlage gehört,[2]) die Trebičer Ministerialen sich schon als Vasallen des Klosters angesehen haben, weil eigentlich nur diese Waffen tragen und verpflichtet werden konnten, an der Seite des Abtes in den Krieg zu ziehen.

Ist aber unsere Voraussetzung die richtige, dann muss auch die Kolonisationsthätigkeit des Klosters Trebič, wenngleich wir hiefür keine Urkunden aufweisen können,[3]) und zwar nach deutschem Rechte, zugeben werden.

Wie Kloster Hradisch und Trebič, so mochten auch Welehrad, Saar, Obrovitz, Kloster-Bruck kolonisirt und Dörfer

[1]) Siehe Bd. IV. S. 283 d. W.

[2]) Die Otakar'sche Zeit des Dienstmannenrechtes ist bereits durch Chlumecký l. c. 97 nachgewiesen.

[3]) Ueber den Verlust des Trebičer Klosterarchivs, siehe Bd. II. S. 568 d. W.

und Städte nach deutschem Rechte angelegt haben. Von Bruck heisst es, dass es um 1227 ein ziemlich grosses Gebiet an der Iglava, wo heute das Dorf Lovětin steht, erworben und bevölkert habe mit dem Privilegium, dass das Hab und Gut jedes daselbst ertappten Diebes dem Kloster, dessen Hals jedoch dem Landesherrn gehören.[1]) Hatten ja doch alle die genannten Klöster von dem Markgrafen das verbriefte Recht, wann und wo sie wollen, sich des deutschen Rechtes zu bedienen. Sogar das im Besitze verhältnissmässig ärmste, und zudem noch von Břevnov abhängige Kloster Raigern erhielt 1234 vom Markgrafen Přemysl die Bestätigung seines uralten Marktrechtes, aber jetzt nach deutschem Rechte.[2]) In wieweit die Nonnenklöster Mährens, Kounitz, Oslavan, Doubravník, Tišnovitz, Neu-Reisch, von dem allgemein eingeführten deutschen Rechte auf ihren Besitzungen Gebrauch machten, lässt sich auf urkundlichem Wege, da in dieser Beziehung die Urkunden fast gänzlich mangeln, nicht darthun. Dass die Ritterorden — die Johanniter, Marianer oder Deutsche Herren und die Templer nach deutschem Rechte Städte und Dörfer anlegten, müssten wir auch ohne Urkundenbeleg einräumen, da ja hauptsächlich durch ihr Zuthun dasselbe nach Mähren kam. Die Besitzungen der Johanniter in Mähren waren ja die Ersten, welche bereits um 1204 nach deutschem Rechte ausgesetzt wurden.[3])

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 184.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 277. „Ipsam autem villam Rayhrad, eidem celle adiacentem, iure forensi, prout ubique teutonice libertatis est, fundatam, confirmamus die forensi in gratiam fratrum constituto.“

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 22. Siehe S. 114 u. 173 d. W.

Bischofs Bruno Leheninstitut.

Lehenrecht der Magdeburger Kirche als Norm. — Abweichungen der Brunon'schen Lehen von dem Magdeburger Lehenrechte. — Das Lehenwesen in Mähren schon vor Bruno bekannt. — Ministerialen beim Olmützer Bisthume. — Charakter und Wesen der Brunon'schen Lehen. — Veränderungen im Olmützer bischöflichen Lehenrechte durch Bruno's Nachfolger, Theodorich und Johann. — Königliche Bestätigung des neugeschaffenen Leheninstitutes vom J. 1274. — Summarische Aufzählung der Lehen-Domänen und Kammergüter, welche bis in die neueste Zeit das Lehenfürstenthum Olmütz ausmachen. — Beispiele, wie Bischof Bruno die Lehen zu vertheilen pflegte.

Wir haben an irgend einer Stelle den Bischof Bruno den grössten Kolonisator Mährens genannt. Das umfangreiche Gebiet im nordöstlichen Theile Mährens an den Gesenken des schlesischen Gebirges und längs der Ostravitza verdankt diesem grossen Manne die Kultur und eine ganze Reihe von Städten, Märkten und Dörfern nach deutschem, oder konkret ausgedrückt, nach Magdeburger Lehenrechte. Bischof Bruno bezeichnet mit diesem Ausdrucke genau die Rechtsform, nach welcher seine zahlreichen Ansiedelungen geschehen sollten. Als er 1269 die Stadt Braunsberg anlegte, wollte er, dass die Bürger daselbst sich des Magdeburgerrechtes bedienen,[1]) und damit es unzweifelhaft sei, welches Magdeburgerrecht hier zu verstehen ist, sagt er in einer Urkunde vom J. 1270, als er der Witwe seines Ministerialen, Albert, Namens Katharina, die Dörfer Komarovice, Branice, Babice,

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 34.

Tučepy, Pacetluky und zwei Mühlen mit einigen Aeckern bei Kelč zu Lehen gab: es geschehe dies nach dem Rechte der Vasallen der Magdeburger Kirche, und gibt auch das Specificum dieses von ihm auf allen seinen Lehen eingeführten Rechtes an, indem er sagt, dass dieses Lehen nur in der Schwertseite vererblich, und dass daher die Spindelseite davon für immer ausgeschlossen sei.[1]) Gerade mit denselben Worten drückt sich Bruno auch aus, als er 1268 seinem Dienstmanne, Meinhard von Mödritz, die Lehen Zálesy, Začany, die Mühle und zwei Lahne, deren Ausmass er mit einigen Dominikalgründen vermehrt hatte, in Mödritz übergab.

Das Brunon'sche Feudalrecht kennt aber auch noch andere, im Lehenrechte der Magdeburger Kirche nicht enthaltene Bedingungen. Es verpflichtete nämlich die jedesmaligen Lehensbesitzer den Domherren von Olmütz von jedem Mansus ihrer Lehen jährlich einen Scheffel Weizen nach Troppauer

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 45. „Ratione ipsius feodi ius vasallorum Magdeburgensis ecclesie in omnibus habeas indistinctum, quod omnibus concedimus infeodatis a nobis, quodque heredes tui filii tantum . . gaudeant ipso iure.“ Vergl. Cod. Dipl. Mor. IV. 237 ad an. 1280 29. März und Bd. VI. 69 d. W. Dagegen hat das „Recht der Dynstmanne to Magdeborih“ die Bestimmung: „Dat houe - leen schal eruen vppe den sonen, dochter, bruder, suster, vader vnd muder.“ H. Jireček, Cod. iur. Boh. I. 125. Dies der gewaltige Unterschied zwischen dem Lehen- und dem Dienstmannenrechte. Dieselbe Bestimmung findet sich auch in dem von Wilhelm Wackernagel in Basel 1852 herausgegebenen Buche: Das Bischofs- und Dienstmannenrecht in Basel in deutscher Aufzeichnung des XIII. Jahrhundertes.

[illegible] und innerhalb einer bestimmten [illegible] Mitteln zum ursprünglichen [illegible] Ankaufen der Hälfte [illegible] Lehenswerthes gleich kämen [illegible] Bestimmungen. [illegible] Lehensträger der Olmützer Kirche [illegible] Lehen dem Bischof [illegible] zurückstellen [illegible] Lehensträgers [illegible] zu dürfen [illegible] mit dem Dorfe [illegible] mit dem Gute [illegible] mit dem Dorfe [illegible] Ausst[illegible] der [illegible] zu müssen. [illegible] Bruno gegen das Magdeburger [illegible] Wenigstens wissen wir [illegible] 1. November 126[illegible] seinem [illegible] Theoderich [illegible] „Miles" nennt, für [illegible] Dienste das erkaufte [illegible] Lehensrecht „mit der besondern [illegible] auf dessen männliche und [illegible]

[illegible] bischöflichen Lehen zu [illegible] Lehensträger verpflichtet war, in einer [illegible] Zeit [illegible] Güter [illegible] Werthe des halben, später [illegible] der [illegible] anzukaufen. Auch

[illegible] Mor. IV. [illegible] 1270.
[illegible] Mor. III. [illegible] IV. [illegible]—49 und 60. Siehe [illegible] W.
[illegible] Dipl. Mor. III. [illegible]

von dieser Verordnung machte der Bischof eine Ausnahme, als er 1274 den Brüdern, Franko und Albert, zugenannt Stockfisch, Lehen in Želetic, Kostelec, Pracov und Mödritz übertrug. Er erlaubte aus Gnade, dass die Brüder Güter blos im Werthe von 32 Mark anzuschaffen verpflichtet seien, die sie allerdings als Lehen der Olmützer Kirche auch auf die weibliche Descendenz vererben, aber von denselben den Dommherren-Zins von einem Scheffel Weizen nicht zahlen durften.[1]) Selbst Exspektanzlehen kommen vor. Von einem solchen ist die Rede zum Jahre 1273. Bruno überlässt seinem treuen Diener, Johann Vrolenwezen, in Katscher 10 Lahne, welche damals die Witwe nach dem bischöflichen Vasallen, Albert Stango, inne hatte, mit der Klausel, sich erst nach ihrem Tode in den lehensweisen Besitz derselben setzen zu können.[2])

Dies wären so die wichtigsten Abweichungen von dem Magdeburger Lehenrechte, denen wir unter Bruno's Regierung in den Urkunden begegnen, und glauben, dass gerade diese verschiedenen vorsorglichen Bestimmungen angesehene Familien aus Deutschland, namentlich aus dem nördlichen Sachsen und aus Westphalen, anlockten, sich der Kolonisirung der ausgedehnten Olmützer bischöflichen Güter mit jener Gründlichkeit und Ausdauer, die ein Erbgut des deutschen Stammes ist, anzunehmen. Es ist zum Staunen, wie viele Städte, Märkte und Dörfer in der Zeit von 1246 bis 1281 angelegt, welch' grosse Landstrecken in dieser Regierungszeit des Bischofs Bruno kultivirt wurden; und doch war das Lehenwesen schon vor Bruno in Mähren

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 123.
[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 108.

ganz gut bekannt. Bereits 1222, also 24 Jahre bevor Bruno in Mähren auftrat, übergab Markgraf Wladislav Wladislavovič, dem Abte Sibert von Welehrad zwei bei Troppau gelegene, ihm von einem gewissen Ekkard aus Troppau überlassene Mansus, damit Sibert dieselben als „beneficium" — der einheimische Ausdruck vor Bruno für Feodum — dem erwähnten Ekkard auftrage. Der hiefür der Welehrader Kirche jährlich zu entrichtende Zins betrug einen halben Vierding in Gold. Erst nach dem Erlöschen Ekkard's directer männlicher Linie fallen die zwei Mansus an Welehrad zurück.[1]) Dies ist ein schlagendes Faktum, dass nicht erst durch Bruno, sondern schon Jahre lang vor ihm das Lehenwesen in Mähren bekannt war; und dass nicht blos Bruno, sondern auch die Könige Wenzel und Otakar II. vom Lehenrechte in Mähren Gebrauch machten, ersieht man aus einer Urkunde vom 28. April 1271 für die Johanniter-Commende Hohenau, nach welcher Wilhelm von Hustopeč einen Wald- und Weide-Antheil in dem Thale „Gebolfi" (sic?) von der March an bis zur Schwarzawa von jenen Gütern, die er von den Königen Wenzel und Otakar für seine Verdienste „titulo feodali" besitze, der Commende abtrat.[2]) Lehen waren also bekannt. Was aber in Mähren vor Bruno nicht bekannt war, und doch mit dem Lehenwesen innig zusammenhängt, das ist das I n s t i t u t d e r M i n i s t e r i a l e n bei dem Olmützer Bisthume.[3])

Die Ministerialen waren aus freien Männern gewählte Dienstleute zur wirklichen Ausübung des Hofdienstes, von dem sie auch als Truchsesse, Mundschenke, Marschälle &c.

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 128. Vergl. Bd. V. S. 148 d. W.
[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 66.
[3]) Siehe Bd. V. S 422 d. W.

den Namen führten. Sie waren, freilich mit einem engeren Wirkungskreise, auch bei weltlichen Dynasten üblich, — Ulrich von Dürnholz, Burggraf von Znaim, hatte 1268 an Ritter Alexius einen solchen Dienstmann;[1]) auch die Bischöfe von Olmütz hatten ihre „Milites;“ so werden in einer Johanniter-Urkunde vom 8. November 1234 mehrere angeführt;[2]) — aber bei den Dynasten standen sie nur in zeitweiligen Diensten, die nicht erblich waren; als aber Bischof Bruno 1255 seinen Truchsess und Kriegsmann, Herbord mit Rosswald, mit Gottfriedsdorf und Schlakau (Slavkov) und mit der Burg Füllstein, von welcher dann diese Familie den Beinamen trug, und die bleibend dem jedesmaligen Truchsess gehören sollte, belehnt hatte, erklärte er dessen Söhne: Johann, Herbord und Theodorich sammt ihrern Familien und Erben zu Ministerialen der Olmützer Kirche, „welche früher keine hatte.“ [3]) Die Genannten standen früher in ähnlichem Verhältnisse zu der Abteikirche Molebeke

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 4.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 281.

[3]) „Herbordus miles, dapifer noster, filios suos: Iohannem, Herbordum et Theodoricum, motu proprii arbitrii sui et eorum, dedit et obtulit ministeriales ecclesie nostre, que prius nullos habebat, ut sibi devotione, obsequio, fideque debita ipsi et heredes eorum, nec non et tota posteritas iure Ministerialium Magdeburgensis ecclesie perpetuo sint adstricti.“ Cod. Dipl. Mor. III. 199. Die villa Godenfridestorfs cum 35 mansis, dürfte das jetzige Gotschdorf, böhm. Hošťalkov (Gut und Dorf zur Pfarre Neudörfel gehörig, zwischen Jägerndorf und Olbersdorf im östlichen Schlesien) sein, oder ist ein eingegangenes Dorf bei Osoblaha. Kommt noch 1275 vor. Cod. Dipl. Mor. IV. 149.

in der Diöcese Minden und traten, nachdem sie sich loskauften, wie die Urkunde sagt, freiwillig, aus Ergebenheit und Treue, in den erblichen Dienst der Kirche von Olmütz. Im Grunde war das Ministerialat nichts anderes, als ein selbst die Person des Ministerialen umfassendes verschärftes Lehensband. Denn der Ministeriale musste in gewissen, näher bestimmten Zeiten persönlich am bischöflichen Hofe erscheinen, um dort um die Person des Bischofs persönliche Hofdienste zu leisten, zu welchen der Vasall nie verbunden war. Der Letztere war mit seiner Person wohl zum Kriegsdienste im Gefolge des Bischofs, nie aber zu Hausdiensten, wie selbe die Küche, der Keller, der Marstall, die Garderobe, die Oekonomie &c. des Bischofs verlangten, verbunden. Ein solcher Dienst lag den Ministerialen ob.[1]) Auch hier schwebten dem Bischofe die Rechte, Satzungen und Einrichtungen der Ministerialien der Magdeburger Kirche vor, wie er sich überhaupt die Einrichtungen der Magdeburger Kirche, bei welcher er um 1230 Domherr war, in Olmütz zum Muster nahm.[2])

Wenn wir die zahlreichen Brunon'schen Infeudations-Urkunden unter einander vergleichen, so gelangen wir zu folgenden Resultaten:

1. Die Brunon'schen Kirchenlehen waren in der Regel rechte Mannslehen;[3]) 2. jeder Vasall, welcher ein Kirchen-

[1]) Umständlich darüber in Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrhund. Leipzig 1859.

[2]) Vergl. Bd. V. S. 342 u. ffg. d. W.

[3]) Die durch Bruno ausgesetzten Lehen waren in der Regel feuda recta, vera, perfecta, weil sie alle wesentlichen Stücke hatten, die zu einem wahrhaftigen Lehengut erfordert werden,

lehen übernahm, verpflichtete sich innerhalb einer festgesetzten Zeit zu dem erhaltenen Lehen aus Privatmitteln ein solches Gut anzukaufen und zum Lehen zu schlagen, welches im Werthe der Hälfte, später dem dritten Theile

als da sind: 1. dass es aus freiem ungezwungenen Willen geliehen sei; 2. dass das rechte Eigenthum, das Dominium directum, bei dem Lehenherrn bleibe; 3. dass dem Lehenmann blos das Nutzungsrecht, das Dominium utile, gebühre; 4. dass die Lehensgerechtigkeit auf unbeweglichen Gütern oder Gerechtigkeiten, die denselben gleich kommen, bestehe; 5. dass ein solches Lehen auf immerwährende Zeiten auf alle männlichen Erben absteigender Linie gehe, und bei derselben stets bleibe; 6. dass der Lehenmann ein solches Lehen mit seinem selbst eigenen Leibe verdiene, und 7. dass ein solches Lehen frei, umsonst, aus lauter Gnade und gar nicht Geldes wegen durch den Lehenherrn geliehen werde. — Als aber K. Karl IV. im J. 1349 das Olmützer Bisthum zu einem rechten Lehen der Krone Böhmen erklärt hatte, veränderte sich durch diesen Akt der Charakter der Brunon'schen Lehen dahin, dass sie nun in Hinsicht auf die Krone, als auf den Dominus directus, aufgetragene Lehen, feuda oblata, wurden, weshalb heutzutage das Lehensfürstenthum Olmütz und die ehemaligen fürsterzbischöflichen Afterlehen ex parte potiori das Wesen und die Eigenschaften eines Feudum oblatum an sich tragen, und auch als solches in jüngster Zeit abgelöst wurden. Was die nicht im Magdeburg'schen Lehenrechte begründete Bestimmung der bona emptitia anbelangt, so tragen diese allerdings auch die Markmale des feudum oblatum „quia non processerant ex Domini gratia, sed originem habuerunt a vasallo;" aber dieser Charakter klebte an dieser Gattung Lehen nur so lange sie feuda nova waren. In zweiter Linie, da sie Kunkellehnen waren, übergingen sie schon als Allode an weibliche Seitenlinien, und fallen demnach

des übernommenen Kirchenlehens gleichkam;[1]) 3. jeder Vasall war gehalten, von jedem Mansus seines Lehens jährlich einen Strich oder Scheffel Weizens Troppauer Masses den Domherren abzuliefern;[2]) 4. die bona emtitia, oder aufgetragene Lehen, wurden zu Kunkellehen erhoben, und blieben von der Weizensteuer an die Domherren befreit;[3]) 5. jeder Vasall musste zur Zeit des allgemeinen Aufgebotes, oder wenn es sonst der Bischof befahl, je nach der Grösse des Lehens, mit zwei oder mit einem kriegsmässig ausgerüsteten Pferde und mit Bogen, Lanze und Schwert, oder

bei unserer Betrachtung nicht weiter in die Wagschale. Sie waren nur Lockspeise für die ersten, aus der Fremde eingewanderten Vasallen, weshalb sie auch nach Bruno's Tode nicht weiter erscheinen. Die Klausel zur Errichtung der Weiberlehen findet sich in des Bischofs Theodorich Infeudations-Briefen nicht mehr vor.

[1]) Bis inclusive 1264 sprechen die Urkunden „comparare debet alias et hereditates et bona, que medietatem valeant bonorum episcopalium collatorum sibi, et eadem ecclesie nostre dare libere ac solute, et in feudo a nobis recipere bona similiter comporata.“ Cod. Dipl. Mor. III. 365. Mit dem Jahre 1268 hingegen liest man in den Urkunden: „alia de propria pecunia debeat comparare bona, que estimatione facta bonorum sibi collatorum ab ecclesia, tertiam partem valere debeant eorundem.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 13. Vergl. Bd. VI. 17 d. W.

[2]) Noch 1302 wird dieser Abgabe erwähnt. Cod. Dipl. Mor. V. 138. Sie überlebte die Zeit der Přemysliden.

[3]) Aus den zahlreichen, hieher einschlagenden Urkunden heben wir zwei hervor, die eine vom 29. März 1263 und die andere vom 25. Juni 1272. Cod. Dipl. Mor. III. 350 und IV. 96.

blos zu Fuss mit Schwert bewaffnet, sich stellen;[1]) 6. jeder Infeudation musste der Consens des Kapitels und das Homagium, in der Regel persönlich, seltener durch Stellvertreter, vorangehen;[2]) 7. Bedingungen, ein Kirchenlehen zu erhalten, waren: die Ritterbürtigkeit, ehrenhafter, unbefleckter Lebenswandel und nachhaltige Verdienste um das Bisthum oder um die Person des Bischofs;[3]) 8. dafür genoss der Vasall den ausgiebigen Schutz des Bisthums und erfreute sich der exceptionellen Stellung, die ihm das Lehenrecht

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 3. 25. 35.

[2]) Es ist nicht uninteressant zu bemerken, dass Bruno lange vor der Rudolfinischen Constitution ddo. Wien 18. Jan. 1277, nach welcher jeder bischöflichen Lehensaussetzung der Consens des Kapitels vorangehen sollte (Pertz, Leg. II. 412), diese Bestimmung, und zwar gleich beim Antritte seiner Regierung, zum Gesetz erhoben hatte. Wir finden sie schon 1251, 1255 u. s. w. in Wirksamkeit. Cod. Dipl. Mor. III. 140, 198. Die Formel, deren sich das Kapitel bei seiner Bestätigung in den Urkunden bediente, lautete: „Et nos Olomucense Capitulum, propriis huic carte subscribentes nominibus, predictam infeodationem et collationem, nobis requisitis factam tibi per venerabilem patrem nostrum, dominum Brunonem, episcopum Olomucensem, videntes ipsam ecclesie nostre utilem, necessariam et honestam, ratam habemus et gratam, et consensum nostrum unanimiter adhibemus.“ Cod. Dipl. Mor. III. 350 ad an. 1263. Ebenso zum J. 1272 l. c. IV. 97.

[3]) In dem ältesten uns bekannten Brunon'schen Lehensbriefe vom 22. Februar 1249 — Bruno wurde Bischof am Schlusse des Jahres 1246 — für Gallus von Löwenberg, sagte er: er ertheile die Lehen dem Gallus „viro nobili et strenuo morumque honestate preclaro, quem meritorum suorum

der Magdeburger Kirche, dem er einzig und allein unterstand, verschafft hatte. — Auf diesen Bedingungen beruhte das mächtige Vasallenthum der Olmützer bischöflichen Kirche, welches nicht nur den Wohlstand des Bisthums hob, sondern einen Adel schuf, welcher, grösstentheils der Fremde entsprossen, einen ganz anderen Boden, eine andere Tradition und Anschauungsweise, als der alte einheimische, zu seiner Richtschnur hatte. Kein Wunder daher, dass wir diesen Kirchen-Vasallen auch noch in viel späteren Zeiten als einem Staate im Staate begegnen, der sein eigenes Lehenrecht, seine eigene Besteuerung, sein eigenes Aufgebot unter der Fahne des Bisthums und des jedesmaligen Bischofs und seine eigene Lehenstafel hatte.[1])

gratia nobis gratum constituit et acceptum fecit illa, quam circa nos gerit amicitia specialis." Cod. Dipl. Mor. III. 105. Wir finden unter Bruno's Urkunden nur Eine Abweichung von der Regel, die Lehen ausschliessend an Adelige zu vergeben. Der Olmützer Bürger, Heinrich, hatte sich um Bruno so grosse Verdienste erworben, dass der Bischof in Rücksicht derselben dessen Sohne, Meingott, Bürger von Olmütz, das Dorf Krakovice und sein eigenes Allod in Mošany 1273 zu Lehen gab mit der alten Verpflichtung, den Strich Weizen von jedem Lahne dem Olmützer Kapitel zu verabreichen „quemadmodum vasalli nostri et ecclesie nostre infeodati de bonis episcopalibus dare tenentur." Cod. Dipl. Mor. IV. 103. Ob übrigens Meingott nicht irgend einem deutschen patrizischen Adel angehörte, ist freilich schwer zu beweisen. Ebenso steht es mit den bischöflichen „famuli und milites," die so häufig belehnt werden. Sind sie adelig oder nicht, frei jedenfalls, und darum nach damaligem deutschen Rechte homines ingenui et nobiles.

[1]) Siehe Bd. VI. S. 17. Das jetzt noch blühende Geschlecht der Grafen Chorinský entstammt dieser von uns besprochenen Zeit und Einrichtung.

Dieses Brunon'sche Institut wurde, so lange der grosse Mann lebte — er starb am 17. Februar 1281 — unangetastet erhalten, und wirkte, wie die vielen neu angelegten oder auch erweiterten Dörfer im nördlichen und östlichen Theile Mährens aufweisen, insofern segensreich, als grosse, wüste, oder mit Wald besetzte Strecken dem Ackerbaue und mit demselben der Gesittung zugänglich wurden. Kaum war jedoch Bruno todt, schon führte sein Nachfolger, Bischof Theodorich, eine Einrichtung ein, welche den in einem rechten Mannslehen liegenden Vortheil der Kaducität des Lehens, also einen wesentlichen durch Bruno angestrebten Vortheil, hätte leicht vereiteln können. Er erlaubte nämlich gleich bei seinem Regierungsantritte — derselbe erfolgte am 26. März 1281 — durch eine Urkunde ddo. Olmütz 15. Juli l. J. den Vasallen der Olmützer Kirche, im Falle, als sie durch Alter, Krankheit oder Verarmung ihren Vasallen-Pflichten nicht mehr nachkommen könnten, ihre Lehen mit Zustimmung des Bischofs und seines Lehenhofes an ihnen ebenbürtige, ehrenhafte Männer veräussern zu dürfen, die dann in ihre Rechte, aber auch in ihre Pflichten, nach dem Magdeburger Lehenrechte eintreten.[1]) Wie nahe lag hier der

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 251. „Ut, si qui ex ipsis hominibus nostris ad tantam necessitatem devenerint, quod nobis et ecclesie nostre iuxta institutionem et consuetudinem, hucusque servatam, servire aliquatenus non valerent, quod eis aliquibus personis, satui suo comparibus, bone fame, nobis prius super hoc specialiter requisitis, feuda ipsorum vendere liceat, et talibus precipue, qui nobis ea servitia de ipsis bonis exhibeant, que is exhibere deberet, qui ea vendit, si ea sine alienatione aliqua possideret." Vergl. Bd. VI. 80 d. W.

Versuch, ein Lehen, das dem Aussterben, folglich der Kaducität nahe war, schnell abzuverkaufen, um wenigstens mit dem Verkaufsschillinge die weibliche Descendenz, oder die entfernten Agnaten bereichern zu können! Gut, dass zu einem solchen Abverkaufe der bischöfliche Consens nöthig war, und dass sich der Bischof bei den grösseren Lehen das Vorkaufsrecht vorbehielt. Ausdrücklich bekennen dies die leiblichen Brüder: Theodorich, Heinrich und Erkembert, zugenannt Stange, in ihrem am 14. April 1288 über die Lehen Fridberg, Swensir (?), Kunzendorf und Heinrichsdorf ausgestellten Homagialbriefe. Nachdem sie erklären, dass sie, falls einer Felonie Rechtens beanzeigt, die Lehen ohne jeglicher Weigerung dem Bisthume abtreten, verpflichten sie sich im Falle der Noth, die oberwähnten Lehen nur dem Bischofe, oder demjenigen zu verkaufen, den ihnen der Bischof oder das Kapitel als Käufer bezeichnen werde.[1])

Eine weitere Abweichung vom Brunon'schen Institute erlaubte sich unmittelbar am Ausgange der Přemysliden-Periode, Bischof Johann. Er gewährte durch eine Urkunde ddo. Kremsier 27. Mai 1305 seinem Bediensteten, Stempfel von Bladovitz (bei Sternberg)[2]), alle Güter, die er vom Bischofe und der Olmützer Kirche zu Lehen hält, mit Ausnahme des Hofes und sechs Lahnen in Bladovitz, an den Bürger von Olmütz, Meingott, um 300 Mark Groschen nach mährischem Gewichte zu verpfänden, jedoch mit der Klausel, dass Stempfel auch noch weiter den Reiterdienst als Vasall zu verrichten habe. Sollte er jedoch in demselben sich

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 345.

[2]) Im Cod. Dipl. Mor. V. 187 unrichtig „de Mladeyowicz."

nachlässig erweisen, müsse Meingott entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter für ihn eintreten. Thuet er dies nach viermaligem Vorladen nicht, dann fallen die Güter an das Bisthum zurück.[1])

Dass übrigens um das Jahr 1297 auch schon die Substitution im Lehen der Olmützer Kirche bekannt und üblich war, davon haben wir ein ganz klares Beispiel an dem Vasallen der Kirche, Herbord, genannt Traberger von Füllstein. In der Voraussicht seines kinderlosen Todes bat er den Bischof, Theodorich, zu gewähren, dass ihm die Kinder seines Vaters-Bruders succediren können, was auch der Bischof durch eine Urkunde ddo. Holeschau 3. Febr. 1297 zuliess.[2])

Wie kam aber Bischof Bruno auf den Gedanken, beim Olmützer Bisthume ein Lehensinstitut zu begründen, wie wir ein ähnliches im Otakar'schen Reiche nirgends finden? Wir haben schon erwähnt, dass Bruno ein Norddeutscher war. Er stammte aus dem gräflichen Hause Holstein-Schauenburg ab, welches nicht unbedeutend in die deutsche Geschichte eingriff. Er lernte im väterlichen Hause ein Institut kennen, welches Macht und Ansehen verschaffte. Man kann

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 187. Der obcitirte Fall mag vielleicht als eine Lehensgnade, die der Lehensherr immer ertheilen konnte, angesehen werden, somit, und nach dem juridischen Satze: „Exceptio firmat regulam in casibus non exceptis“ nicht als Abweichung vom Brunon'schen Institute erscheinen. Indess unter Bruno wäre ein solcher Fall kaum vorgekommen. Der Bürger Meingott scheint derselbe zu sein, welcher 1273 vom Bischofe Bruno mit Krakovice und Mošany belehnt wurde. Siehe S. 196 u. d. W.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 60.

sagen, so sehr es auch paradox klingen mag, dass damaliger Zeit, indem nur Vollfreie Vasallen sein konnten, die Vasallität ein anerkanntes Kriterium der Freiheit war.[1]) Wer überhaupt im Staate oder im socialen Leben etwas gelten wollte, musste in ein Vasallen-Verhältniss treten — er stand sonst vereinzelt und schutzlos da. Mit diesen Begriffen bestieg Bruno den Olmützer Bischofsstuhl. Was Wunder daher, wenn er diese in der Heimat eingesogenen Begriffe in Mähren zu verwirklichen trachtete. Gelegenheit hiezu boten ihm die grossen, wüsten oder waldigen Strecken, die zum Bisthume gehörten, und die ein vorzügliches Substrat den zu errichtenden Lehen darboten. Aus seiner Bekanntschaft wählte er die ersten Vasallen, welche alsbald durch ihre militärische Organisation auch dem Landesregenten so wesentliche Dienste erwiesen haben, dass sich Markgraf Otakar bewogen fand, dieses von Bruno eingeführte Vasallenthum unter grossen Lobsprüchen als einen politischen Körper anzuerkennen, und in allen seinen Theilen und Einrichtungen zu bestätigen. Die Urkunde hierüber ist ddo. Prag 8. Jan. 1274. Sie ist zu charakteristisch, als dass wir sie mit Stillschweigen übergehen sollten.

Nachdem der Markgraf Bruno's ausgezeichnete Sorgfalt für die Ehre und das Wohl des ihm aufgetragenen Bisthums besonders betont hatte, sagt er, „dass, da bereits seit mehreren Jahren des Bischofs „milites et famuli" dem Regenten in Vertheidigung des Landes, als auch in

[1]) Neue, und zum Theile dem trefflichen Waitz widersprechende, aber wohl begründete Ansichten über das Vasallenthum des Mittelalters stellte auf: Paul Roth, Feudalität und Unterthanenverband. Weimar 1863.

Bekämpfung der einheimischen Feinde wesentliche Dienste geleistet haben, und dem Bischofe noch fort leisten, wofür er ihnen, jedem nach seinem Verdienste, aus den bischöflichen Besitzungen und Gütern mit Zustimmung des Kapitels Lehen angewiesen hatte: dass er (Otakar) bereit sei, dieses der Olmützer Kirche nur zur Ehre und zum Wohle gedeihliche Lehensinstitut, besonders als Bruno durch seine Thätigkeit in Folge der Zeit sehr viele Güter erworben und vom Markgrafen geschenkt erhalten hatte, zu bestätigen. Denn dadurch hoffe er diejenigen, welche zu seinem Nutzen Kriegsdienste leisten, bleibend in seinen Staaten zu erhalten."[1]) Da haben wir das politische Moment, welches dieses Institut dem Markgrafen lieb und werth machte.

Bis in die neueste Zeit machen folgende Lehen-Domänen und Kammergüter, von denen ein grosser Theil bis in Bruno's Zeiten reicht, das Lehenfürstenthum Olmütz aus:

1. Die Lehens-Domäne Kremsier mit mehreren damit vereinigten Gütern und Dörfern;

2. Lehens-Domäne Hochwald mit den Junkereien Hájov und Haškovec und mit den Friedländer Eisengewerken;

3. Lehens-Domäne Kelč;

4. Lehens-Domäne Mürau mit dem Gute Kládek;

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 111 sqq. „Tales etiam, qui militaria nobis prestent obsequia pro defensione terrarum nostrarum et ad resistendum adversariis nostris, ut temporis conditio presentis exposcit, volentes habere mansione stabili infra dominii nostri rete, consensum nostrum super infeudationibus huiusmodi favorabiliter et liberaliter adhibemus." Vergl. Cod. Dipl. Mor. III. 311 ad an. 1261.

5. Lehens-Domäne Zwittau;

6. Lehens-Domäne Wischau;

7. Lehens - Domäne Chirlitz mit Aujezd und Začany;

8. die Kammergüter Bautsch und Liebau;

9. Lehens-Domäne Hotzenplotz mit Jaktar;

10. Kammergut Stolzmütz (Tlustomosti) zwischen Mährisch-Leobschitz und Ratibor in Preussisch-Schlesien;

11. der sogenannte Bischofshof in Brünn.

Neben diesen hier aufgezählten Lehen - Domänen und Kammergütern zählte bis auf die neueste Zeit das Erzbisthum Olmütz noch 70 Afterlehen, welche eigentlich halbe Kauflehen sind, weil im Falle des Heimfalles nur die Hälfte des immer zu niedrig gestellten Schätzungswerthe bezahlt wurde. Noch im Jahre 1408 huldigten dem neuen Bischofe Konrad II. 80 Vasallen.[1]) Leider erlaubte es der Zweck unsere Aufgabe nicht, alle die durch Bruno's Sorgfalt entstandenen Lehen aufzuzählen,[2]) wir wollen hier nur noch die Art und Weise vorführen, wie Bruno die Lehen zu vertheilen pflegte.

[1]) Dudík, Bibliothek und Archiv im fürsterzbischöflichen Schlosse zu Kremsier. Wien 1870 und da S. 120. Auf S. 132 u. ffg. sind die 70 Afterlehen namentlich angeführt.

[2]) Um das Jahr 1389 hatte man in der Kremsierer Lehenskanzlei die grösseren und kleineren Lehen nach Distrikten, wir würden sie Herrschaftsverwaltungen nennen, eingetheilt, als: 1. Districtus Modricensis mit den grösseren Gutskörpern: Chirlitz, Mödritz, Schelschitz, Schlapanitz, Újezd und Turas; 2. Districtus Chremsiriensis mit den Gutskörpern: Hulein, Čechowitz, Prakšic, Moštěnic, Kotojed, Tišnovic, Střebětic

Im Jahre 1274 übergab Bruno ddo. Mödritz 21. März den Brüdern, Franko und Albert, zugenannt die Stockfische, die Lehen in Želetic, Kostelec, Pracov und Mödritz nach dem Lehenrechte der Magdeburger Kirche. Das Lehen in Želetic hatte 24 Lahne und 10 kleinere Höfe,[1]) jenes in

und Holeschau; 3. Districtus Meylicensis mit den Gutskörpern: Drisic, Feste Maylic, Wischau, Pustoměř und Řečkovic. Die weiteren Distrikte waren: 4. Districtus Morau (Mürau), 5. Blansko, 6. Kelč, 7. Hochwald, 8. Katscher, 9. Hotzenplotz und 10. Jestbořice in Böhmen. Man sieht, dass diese Eintheilung von 1389 so ziemlich mit dem heutigen Besitz des Erzbisthums, wie wir ihn oben anführten, zusammenfällt. Die älteste Beschreibung der Lehen und Lehensvasallen der Olmützer Kirche, vielleicht aus den Zeiten des Bischofs Konrad I. (1318—1326), ist abgedruckt im Cod. Dipl. Mor. VII. 837. Die Beschreibung des Codex, aus welchem das Verzeichniss genommen ist, in Dudík, Bibliothek und Archiv im fürsterzbischöflichen Schlosse zu Kremsier. Wien 1870. S. 90.

[1]) Den Ausdruck der Urkunde „curticulas" übersetzen wir mit dem Worte „kleinere Höfe," obwohl wir gestehen müssen, dass mit dieser Bezeichnung wenig gesagt ist. In der Stiftungsurkunde des Annaklosters in Alt-Brünn vom J. 1317 lesen wir, dass die Stifterin Katharina von Lomnitz demselben unter andern geschenkt hatte: „novem curticulas maiores agros habentes cum quatuor minoribus agris carentibus," also kleinere Höfe mit und ohne Aecker. Cod. Dipl. Mor. VI. 81. Im Jahre 1362 hingegen bedeutet „curticula" einen Viertellahn. Hertlin von Liechtenstein versichert die Mitgift seiner Frau auf seinen Besitzungen, und zwar „in oppido nostro Nikelspurg IX. laneos et XLVII quartalia seu curticulas" &c. Cod. Dipl. Mor. IX. 218. Auch einen Halblahn bezeichnet das Wort. Brandl, Gloss. 410, daher die Ausdrücke „lanearius et curticularius." Cod. Dipl. Mor. V. 123.

Kostelec 16 Lahne, 14 kleinere Höfe und ein Allod, das sie selbst bearbeiteten, das in Pracow bestand blos in zwei Theilen des Zehents, der dritte Theil gehörte dem dortigen Pfarrer; jenes von Mödritz hatte 4 Lahne, 4 Höfe und eine Mühle, welche jedoch verpflichtet war, den obrigkeitlichen Bedarf an Mehl in Mödritz zu decken, wofür dem Müller der freie Holzbedarf aus den nahen Auen zugesichert wurde. Da an dieses Mödritzer Lehen die Bedingung geknüpft war, dass einer oder der andere der Lehensträger auf dem dortigen Castell residire und es schütze, war Mödritz eigentlich ein Burglehen, musste aber eben so gut, wie die Anderen, von jedem Lahne den üblichen Scheffel Weizen an die Domherren abliefern, und sich verpflichten, Güter im Werthe von 32 Mark mit der Zeit anzukaufen und als bona emtitia zu den oberwähnten Lehen zu schlagen. In diesem Punkte war also eine Ausnahme, weil schon damals die Regel galt, solche Güter anzuschaffen, welche im Werthe dem dritten Theile der Uebernommenen gleich kamen.[1]) Dies das eine Beispiel, wie Bruno bei kleineren Lehen verfuhr, wie bei grossen, zeigt die nachfolgende Auseinandersetzung.

In dem heutigen Hradischer Kreise lag ein Bezirk, den Bischof Bruno bald Distrikt, bald Provinz nennt, und welcher den Namen Slavičín führte. Es mochte dies ein bedeutender Landstrich gewesen sein, weil zu demselben auch die heutigen erzbischöflichen Lehen Prakschitz, Bilovitz und Biskupitz gehörten, welcher aber, wie Bruno in einer Urkunde von 1256 sagt, seit langer Zeit verödet dastand. Die Verödung mochte 1253 erfolgt worden sein, als Russinnen

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 121 und 123. Vergl. S. 194 n. 1 d. W.

unter ihrem Fürsten Daniel Romanovič, und zwar im Bunde K. Bela's IV., dem unter andern auch der Fürst Wladislav von Oppeln beistand, Troppau überfielen und von dort aus die Bisthumsgüter sowohl an der Zinna, wie um Brumov, hier vorzüglich die Kumanen, furchtbar heimsuchten.[1] Im erwähnten Jahre 1256 beschloss Bischof Bruno, den verödeten Landstrich um Slavičín wieder zu bevölkern und urbar zu machen, wozu er seinen bewährten Lehensmann, Helmbert von Thurm, aussah. Dieser erscheint als Lokator der Dörfer Liebenthal und Röwersdorf bei Hotzenplotz mit 50 Lahnen, welche der Bischof noch mit 12 Lahnen aus den benachbarten Kirchengütern vermehrt hatte. Jetzt erhielt er für die dem Bischofe und seiner Kirche im Kriege mit Bela's Bundesgenossen, dem Fürsten Wladislav von Oppeln, geleisteten guten Dienste das zur Entschädigung dem Bischofe von dem Fürsten überlassene polnische Dorf Schönau. Diesen ganzen Besitz trat er um 1256 an Bischof Bruno ab, und erhielt dafür auf sein Bitten den öden Bezirk Slavičín von 210 Lahnen nach Lehensrecht und in dem Ausmasse der Lahne bei Hennersdorf zu eigen, und zwar mit Zins, Zehent, Mühlen, dem Gerichte und was sonst dazu gehört, unter der Bedingung, dass er und seine männlichen Erben nach Ablauf von acht Freijahren, dem jedesmaligen Bischofe für die 210 Lahne 1½ und dem Kapitel ½ Mark Goldes als Anerkennung der Oberhoheit jährlich zu entrichten haben werden, und den öden Bezirk wieder bevölkern. Jedes neu anzulegende Dorf muss 50 Lahne und 3 Mühlen haben. Auch für die Kolonisten ist die achtjährige Steuerfreiheit

[1] Siehe Bd. V. S. 398—402 d. W.

zu Recht. Uebrigens gehören dem Lokator jeder zehnte Lahn und der dritte Denar vom Gerichte, dann das halbe Städtchen Slavičín mit Aeckern, Mauth, Markt und dem Patronate, die Hälfte des im Walde unter dem Berge, auf dem eine Burg auf Beider gemeinschaftliche Kosten aufgebaut werden sollte, anzulegenden Dorfes, die Hälfte eben dieser Burg und aller auf diesem Gebiete aufzufindenden Metalle, Blei, Zinn, Eisen, Kupfer und Salz, mit Ausnahme von Gold und Silber. Endlich wurde dem Lokator und dessen Unterthanen die freie Holzung für den Bedarf, aber nicht für den Handel, und den Ansassen mit den 210 Lahnen die Befreiung von allen Frohnen ausserhalb des Bezirkes Slavičín zugesprochen. Die hierüber ausgestellte Urkunde trägt das Datum: Olmütz am 2. Juni 1256, und die erwähnte Burg wurde wirklich unter dem Namen „Engelsberg“ erbaut, und war sammt dem Markte Slavičín und dessen Zubehör um 1360 im Besitze des Neffen des Bischofs von Olmütz, Johann, Johann von Dřebšic, welcher das Lehen im Jahre 1375 an den älteren Johann von Mezeřič gegen einen jährlichen Zins von 1 Mark Goldes abliess.[1]) Wir können diese Abhandlung über Bruno's Wirksamkeit nicht schliessen, ohne den Wunsch ausgesprochen zu haben, es möge eine jüngere Kraft „Bruno's Biografie“ in Angriff nehmen.

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 209—212 und Wolný, Topogr. IV. 217.

Juden in Mähren.

Gegensatz zwischen Juden und Christen im Mittelalter. — Der Jude gehasst, doch unentbehrlich und privilegirt. — König Heinrich's IV. Juden-Privilegium vom Jahre 1090. — Judenhetzen 1296. — Otakar's II. Magna charta libertatum für die Juden 1254. — Ihre Analysirung. — Judengesetze in Ungarn und Schlesien. — Brünner Judengesetz. — Konnten die Juden Bauerngründe und landtäfliche Güter in Mähren besitzen? — Konnten sie Landesbeamte werden? — Juden-Bestimmungen im Wiener Concil vom Jahre 1267. — Ihre Erfolglosigkeit.

Wir haben uns bis jetzt mit den Slaven als den ursprünglichen, und mit den Deutschen als den eingewanderten Bewohnern Mährens beschäftigt und gezeigt, wie am Schlusse der Přemysliden-Zeit deutsche Rechtsanschauungen fast allgemein Wurzel fassten, und dadurch einen gänzlichen nationalen Umschwung bewirkten. Es ist nicht zu läugnen, dass sie ein wesentliches Vehikel zur Kultur des Landes wurden. Es lebte aber neben den beiden eben erwähnten Volksstämmen, auch noch ein dritter, freilich im Verhältniss zur Zahl der Ersteren, ein verschwindend kleiner Stamm im Lande, eine Mumie im Staatsleben, aber ein nicht zu übergehender Faktor im socialen Leben des Landes — es sind dies die Juden.

Seit undenklichen Jahren als Kaufleute und Hausirer in Mähren bekannt, verewigten sich dieselben im Lande durch die ihnen zugeschriebene Begründung der uralten landesfürstlichen Burg Podivín; ein Jude, Podiva, soll hiezu den

Grund gelegt haben; [1]) aber, wenngleich die menschliche Gesellschaft ein Organismus ist, der, um sich gesund zu erhalten, alles Fremdartige ausscheiden oder sich assimiliren muss: so wurden doch die Juden weder ausgeschieden, noch verschmolzen sie je mit dem Kerne des mährischen Volkes. Allerdings bildet die Religion das Haupthinderniss, eine Ehe zwischen Juden und Christen ist und war in den Zeiten, von denen wir handeln, nicht erlaubt; aber wie kommt es, dass sich der Jude in Böhmen und in Mähren nie zur vorwiegenden Majorität, also zu den Slaven, sondern zu der entschiedenen Minorität, also zu den Deutschen, bekennt? Und doch, wenn die Geschichte reden soll, erfuhren die eigentlich heimathlosen Juden des Mittelalters, welche von den römisch-deutschen Kaisern als das übernommene Erbe des weströmischen Kaiserreiches angesehen wurden,[2]) gerade von dem deutschen Stamme soviele Unbilden und Verfolgungen, denen vielleicht nur die Spanischen zur Seite gestellt werden können. Während die Juden zur Zeit der Kreuzzüge wie wilde Thiere gejagt, und oft gar grausam getödtet wurden, und nur noch an der katholischen Kirche hilfreiche und schützende Fürsprecher fanden,[3]) wissen die

[1]) Cosmas ad an. 1067. Pertz IX. 80.

[2]) Nur so lässt es sich erklären, wie Kaiser Friedrich I. 1156 dem Herzoge von Oesterreich erlauben konnte, in seinem Lande, wo er will, Juden halten zu dürfen. Pertz, Lgg. II. 101.

[3]) Papst Innocenz III. sagt ausdrücklich in einem seiner Briefe: „Iudaei occidi non debeant, ne divinae legis obliviscatur populus christianus, dispergi tamen debent super terram" &c. und der hl. Bernard schreibt: „Non sunt persequendi Iudæi, non sunt trucidandi, sed nec effugandi quidem &c." Citirt in Baerwald, die Beschlüsse des Wiener Concils über die

böhmischen Annalen nur zum Jahre 1096 zu erzählen, wie die Reichsten und Angesehendsten derselben zur Flucht nach Polen und Ungarn veranlasst, und wie die Ergriffenen auf Befehl des Herzogs Břetislav durch den Landeskämmerer rein ausgeplündert wurden.[1]) Man sagt also, dass der sprichwörtlich gewordene Reichthum der Juden und die Habsucht darnach Veranlassung zu ihren Vertreibungen und Ermordungen waren. Bedenkt man, dass noch 1299 König Albrecht durch ein förmliches Gesetz dem Erzbischofe von Mainz, Gebhard, die ausstehenden Schulden der im Mainzer Bisthume erschlagenen Juden, welche keine Erben hatten, zusprach; [2]) dann hat diese Ansicht allerdings etwas für sich. Die Habsucht der regierenden Fürsten, geistlichen und weltlichen Standes, war im Niedergange der Přemysliden-Zeit gross. Uns dünkt jedoch die Sache nicht so. Nicht der Reichthum, wenngleich der Chronist Cosmas die Juden zum J. 1091 „von Gold und Silber strotzend" nennt,[3]) sondern die

Juden aus dem Jahre 1267. In Wertheimer, Jahrbuch der Israeliten. Wien 1859. S. 194. Note 1 und 2. Man vergleiche Raynald's Annales eccles. ad an. 1199 und 1249. Edit. Col. Agrip. 1692. pag. 37 n. 54 u. pag. 581 n. 83. Innocenz IV. motivirt im Briefe an das deutsche Episcopat ddo. Lugduni III. Non. Iulii anno pont. V. (1249) seine Milde wider die Juden „quia eorum conversionem Dominus miseratus expectat." l. c. 581.

[1]) Man vergleiche Bd. IV. 216—221 d. W., wo von den Juden bis 1197 die Rede ist. Allerdings sagen die Chronisten zum J. 1290 „Iudæi occiduntur Pragæ" (Dobner, Mon. III. 51). So etwas geschah noch häufig; es war dies eine Volksjustiz ohne Zusammenhang mit der Regierung.

[2]) Pertz, Legg. II. 471.

[3]) Cosmas, Pertz IX. 98.

Stellung, in welche das Judenthum gegenüber dem Christenthume gedrängt wurde, halten wir für die eigentliche Ursache des Hasses, und folglich auch der Entfremdung des Juden und des Christen. Das Judenthum gipfelt in der Zukunftsverkündigung, dass ein Messias erscheinen werde, mit dessen Auftreten ein grosses Gottesreich die Menschheit insgesammt in sich fassen und über die ganze Welt Ein Glaube verbreitet sein werde; das Christenthum hingegen sagt: der Messias ist bereits gekommen, und daher, was im Alten Bunde verheissen, bereits erfüllt — also ein reiner Gegensatz zum Judenthume, und je gemeinsamer der Boden, umso hartnäckiger der Kampf über den Besitztitel, und je verwandtschaftlicher die Beziehung, je enger die Berührung, umso erbitterter der Streit, wenn einmal feindselige Gesinnung ausbricht. Es gehört schon ein bedeutender Grad der Bildung dazu, um im Juden nicht den Zeugen, der gegen die Wahrheit des Christenthums auftritt, wahrzunehmen. Und von diesem Standpunkte aus müssen wir die Stellung der Juden zur Zeit der Přemysliden gegenüber der Masse des Volkes in Mähren auffassen.

Je kräftiger sich der Glaube des christlichen Volkes entwickelte, desto grösser musste die Kluft zwischen Christen und Juden werden, die Gemüther wurden einander nicht nur entfernt, sie wurden einander feindlich, und doch blieb der Jude unentbehrlich! er blieb unentbehrlich durch das kanonische Zinsengesetz. Nach demselben ist es den Christen untersagt, baares Geld dadurch nutzbar zu machen, dass man sich von dem dargeliehenen Gelde Zinsen, oder gar von diesen Zinsen abermals Zinsen zahlen lässt, oder mit anderen Worten, dass man Wucher treibe; man

umging dieses Verbot durch einen Rentenkauf, bei welchem jedoch eine Gewährleistung durch Grund und Boden stattfinden musste. Dies konnte gehen, so lange das kleine Handwerk ohne Handel blos auf der Naturalwirthschaft beruhte. Als aber durch das Aufblühen der Städte in Mähren das bis jetzt spärliche Handwerk sich durch fremden Zuzug mehrte, reichte zu dessen Befriedigung die Anweisung auf Cerealien nicht mehr aus, man forderte baares Geld, weil man nur mit diesem auswärtige Verbindungen und auswärtigen Absatz erzielen konnte, und dieses baare Geld war zum Kaufen rar, und zum Ausleihen nur bei den Juden. Hatten ja die staatlichen Einrichtungen des Mittelalters dieses zerstreute Volk, das doch einmal da war und leben wollte, zum Geldhandel völlig getrieben! Vom Staatsleben förmlich ausgeschlossen, unfähig bleibend Landgüter zu besitzen, selbst in den Schulen nur auf das Studium der Medicin als freier Wissenschaft, die auch für das Leben eine gesicherte Stellung darbot, beschränkt, im Handwerker- und Ackerbaustande — obwohl ihnen das Handwerk und der Ackerbau nicht untersagt waren — gemieden, wurden sie zu ihrem eigenen grossen Verderben dahin gewiesen, aus dem Geldhandel ihr fast ausschliessliches Gewerbe zu machen.

Es wäre daher ganz unhistorisch, die mährischen Juden des XIII. und XIV. Jahrhundertes als die Parias im Lande anzusehen; sie waren vielmehr gewaltige Leute, von denen so manches durch Fürst und Adel vorbereitete Unternehmen abhing, so manche Berechnung des Kaufmanns den Erfolg erwartete, sie waren im national-ökonomischen Sinne eine Macht in der Gesellschaft, denn sie stellten den allezeit

mächtigen Einfluss des Geldes dar"[1]) — und doch verachtet vom Volke und vom Regenten betrachtet als Kammerknechte, die nichts anderes bedeuten, als dass sie ein Gegenstand seiner Revenuen, dass sie ein königliches oder markgräfliches Fiskalgut waren! Man findet kein zweites Verhältniss dieser Art in der Weltgeschichte: gehasst bis zum Tode und doch aufgesucht, verfolgt bis zur Vernichtung und doch privilegirt! also Inconsequenzen nach allen Seiten. In Prag waren die Juden bereits seit den Tagen des 1092 gestorbenen Königs Wratislav privilegirt, um 1178 hatten sie entschieden in der böhmischen Hauptstadt eine bevorzugte Ausnahmsstellung.[2])

Im Grunde als geduldete, heimathlose Fremdlinge, schutzlos im grossen Rade der socialen Verhältnisse, wurden sie hie und da von den Fürsten rein nach ihrem Privat-Vortheile bald mit überschwänglichen Gnaden überhäuft — man denke nur an die exorbitanten Rechte, welche ihnen K. Heinrich IV. in einer Urkunde vom 13. September 1084, oder speciell der Judenschaft zu Speier am 18. Februar 1090 ausstellte! — und bald mit Schmach bedeckt aus dem Lande gejagt und ihres Vermögens beraubt. Wenn K. Heinrich IV. den Juden im deutschen Reiche nach dem ersten Privilegium erlaubt, christliche Ammen und christliche Knechte zu miethen, wenn der Bischof von Speier seine Juden, ja sogar die Fremden, welche bei ihnen Herberge nahmen, von dem Zolle, den jeglicher christlicher Gewerbsmann in den bischöflichen Städten entrichten musste, befreite, oder wenn

[1]) Dr. Ludwig Oelsner. Schlesische Urkunden zur Geschichte der Juden im Mittelalter. Archiv für Kunde österr. Geschichte. Bd. 31. S. 63.

[2]) Siehe Bd. IV. 33 und 217 d. W.

ein von einem Juden übervortheilter Christ an den Judenrabbi gewiesen wurde, um sein Recht zu suchen: dann fürwahr ist es nicht zu verwundern, wenn der Jude hochmüthig, der Christ hingegen erbost wurde. Doch damit noch nicht genug. Im zweiten Privilegium von 1090 liest man: „Niemand, wess Standes er sei, kein Grosser, kein Kleiner, kein Freier, kein Sklave erkühne sich, einen Juden ungerechter Weise zu belästigen oder ihm sein erbliches Eigenthum an Hofraithen, an Bauernhäusern, an Gärten, an Weinbergen, an Aeckern, an Hörigen, an jeglichem beweglichen oder unbeweglichen Eigenthum zu rauben. Wer zuwider handelt, zahlt an Unsern Reichsschatz, oder an die Kammer des Bischofs, eine Busse von einem Pfund Goldes und muss überdies dem beschädigten Juden den Werth des Geraubten doppelt ersetzen. Die Juden sollen volle Freiheit haben, ihre Sachen mit Leuten aller Stände auszutauschen (d. h. Geld auf Unterpfand an Land oder beweglichem Gut auszuleihen), im ganzen Umfange des Kaiserreiches frei und friedlich herumzureisen, Handelschaft und Waarengeschäfte zu treiben, und Niemand darf von ihnen Zoll oder irgend eine andere Auflage, sei es im Namen des Staates, sei es aus Privattiteln (z. B. Abgaben für Schleussen oder für Fahrstrassen, welche Unternehmer auf Gewinn angelegt hatten) fordern. Ihre Häuser sollen ohne ihre Einwilligung nicht mit Quartierlast belegt werden, noch ist es statthaft, dass man sie anhalte, Pferde für den Dienst des Königs oder des Bischofs zu stellen, und sonst Frohnden zu leisten. Wird gestohlenes Gut bei einem Juden gefunden, und behauptet der Jude, dass er besagtes Gut gekauft habe, so soll der Jude nach seinem Gesetze schwören, um welchen

Preis er es erstand, und hat dann das Recht, eben diesen Preis von dem (bestohlenen) Eigenthümer zu fordern, ehe er das Gut an denselben zurückgibt. Keiner unterstehe sich, Söhne oder Töchter von Juden wider deren Willen zu taufen. Wer Solche mit Gewalt oder List festpackt und hernach tauft, der zahlt als Busse an Unsere oder des Bischofs Schatzkammer 12 Pfund Silber. Meldet ein Jude sich freiwillig zur Taufe, so soll man ihn drei Tage lang prüfen, um zu erforschen, ob er aus Ueberzeugung von der Wahrheit christlicher Religion oder aus schlechten Absichten den Glauben wechseln will. Jeder aber, der den Glauben seiner Väter verlässt, verliert eben damit allen Anspruch auf Erbrecht. Keiner unterstehe sich, heidnische Sklaven, welche Juden gehören, dadurch ihrer Knechtschaft zu entziehen, dass er ihnen die christliche Taufe ertheilt. Wer es dennoch thut, der verfällt in eine Strafe von drei Pfund Silber und muss den gedachten Sklaven dem jüdischen Herrn unverzüglich zurückgeben. Der in solcher Weise erstattete Sklave selber soll in Allem die Gebote seines Herrn erfüllen, doch darf der Herr nicht mehr von ihm fordern, was den Grundsätzen des christlichen Glaubens, auf den der Sklave getauft worden ist, zuwiderliefe."

Der Text des kaiserlichen Erlasses vom 18. Febr. 1090 besagt weiter: „Die Juden dürfen christliche Arbeiter miethen, um durch sie ihre Geschäfte verrichten zu lassen; doch sind hievon Fest- und Sonntage ausgenommen, auch ist ihnen nicht gestattet, christliche Sklaven zu kaufen. Entstehen gerichtliche Streitigkeiten zwischen Juden und Christen, so mag ein jeder Theil nach seinem Gesetze die Klage verfolgen und die Beweise führen. Indessen verbieten wir, Juden zur

Probe des heissen oder kalten Wassers oder des glühenden Eisens anzuhalten, oder sie auszupeitschen, oder ins Gefängniss zu stecken. Sondern der Jude schwört einfach auf sein Gesetz (die Thorah und den Talmud), auch kann er nicht durch Zeugen in irgendwelcher Sache überführt werden. Wer gegen dieses unser Verbot verstösst, verfällt in die Busse des Königsbanns oder von drei Pfund Silber."

„Wer einen Juden verwundet, also dass die Verwundung den Tod nicht zur Folge hat, der muss ein Pfund Gold als Busse entrichten. Ist es ein Sklave, der einen Juden verwundete oder todtschlug, so muss der Herr desselben entweder das Wehrgeld erlegen, oder den Schuldigen zur Hinrichtung ausliefern. Hat ein Freier einen Juden verwundet oder todtgeschlagen, und besitzt der Thäter nicht Geld genug, um das Wehrgeld zu decken, so werden ihm, gemäss der Verordnung, welche schon mein Vater, Kaiser Heinrich III., erliess, die Augen ausgestochen und die rechte Hand abgehauen. Haben Juden Streit untereinander, so dürfen sie nur von Glaubensgenossen überführt und gerichtet werden."

„Wenn ein Jude sich weigert, den wahren Hergang eines Verbrechens einzugestehen, so hat der vom Bischofe eingesetzte Synagogenvorstand das Recht, ihn zu einem Geständniss zu zwingen (d. h. die Folter anzuwenden). Kommen Klagen bedeutender Art gegen Juden vor (d. h. solche, wo es sich nicht um etliche Denare oder Pfunde, sondern um grosse Summen handelt), so müssen solche — jedoch unbeschadet der den Juden ertheilten Vorrechte — vor den Bischof gebracht werden. Endlich sollen die Juden volle Freiheit haben, Wein, Gewürze und Spezereien, desgleichen Arzneimittel an Christen zu verkaufen. Auch darf,

wie schon bemerkt worden, Niemand von Juden Zoll, Vorspannpferde, Frohnden oder irgendwelche Abgaben, sei es im Namen des Staates oder aus Privattiteln, fordern." [1])

Wir zweifeln, ob die Welt je ein Gesetz sah, das an Ungerechtigkeit dem Privilegium Heinrich's IV. vom 18. Februar 1090 gleich käme. Es gestattete nicht blos offen die Diebshehlerei, sondern setzte überdies einen Preis auf sie, denn anders kann wohl der Satz „über das gestohlene Gut, das man bei einem Juden findet," nicht gedeutet werden.[2]) Die Bestimmung, dass ein zum Christenthume übergetretener Jude das Erbrecht verliere, kann wohl nur von einem Fürsten ausgehen, welcher den Talmud höher stellt, als das Christenthum; es hat Zeiten und Staaten gegeben, in denen ein gleiches Gesetz auf den Uebertritt vom Protestantismus zum Katholicismus erlassen wurde. Weiter erlaubt der kaiserliche Erlass den Juden in Speier den Sklavenhandel. Ohne Frage sind hier kriegsgefangene Slaven zu verstehen, denn Heiden, denen man damals das persönliche Recht gerne absprach, gab es im Reiche nicht. Der Sklavenhandel scheint seit jeher auch in Mähren und Böhmen eine

[1]) Nach Gfrörer's Worten in „Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter." Bd. VII. 761—764.

[2]) Die Diebshehlerei scheint unter den Juden schon in frühester Zeit notorisch gewesen zu sein, indem sich schon Kaiser Hlothar im Februar 832 veranlasst fand festzusetzen: „Ut singulis episcopis, abbatibus, diligenter considerent thesauro ecclesiastico propter perfidam aut negligentiam custodi, ne aliquid de gemmis aut de vasis reliquo thesauro perditum sit; quia dictum est nobis, quod negotiatores Iudæi nec non et alii gloriantur, quod quicquid eis placent, possint ab eis emere." Pertz, Legg. I. 364. n. 23.

Lieblingsbeschäftigung der Juden gewesen zu sein. Die Zollordnung von Raffelstetten um 906 und die Lebensbeschreibungen der Heiligen Wenzel und des Bischofs Adalbert bestätigen dies.[1]) Der beste Absatz für Sklaven war damals nicht mehr Ungarn,[2]) sondern Spanien, wenn nicht vielleicht das nähere Verdun, wo man jene unglücklichen Geschöpfe fabriksartig zu verstümmeln pflegte, welche am byzantinischen Hofe mit Gold aufgewogen wurden[3]) — eine glänzende Aussicht für den jüdischen Sklavenhändler!

Doch was wir in dem obigen Erlasse als das grausamste finden, das ist der Satz, welcher verbietet, einen Juden in irgendwelcher Sache durch Zeugen zu überführen, wodurch der gemeine Mann ohne Erbarmen den Juden preisgegeben wurde. In der Regel fand ein Plebejer gegen Juden nur dann Recht, wenn er sie durch Zeugen des Betruges zu überführen vermochte. Dieser einzige Weg der Rettung aber war durch das Gesetz abgeschnitten. Was Wunder also, wenn die Juden bei solchen kaiserlichen Begünstigungen das heilige römische Reich deutscher Nation

[1]) Dudík, Dějiny Moravy I. 235 und 259. Vita sti. Adalberti. Pertz IV. 586. Legenda o sv. Václavu, Dalimil ed. Hanka pag. 48 und Výbor z literatury české I. v Praze 1845. pag. 318.

[2]) Dem sonst so blühenden Sklavenhandel in Ungarn setzte das Judengesetz Königs Kolemann (1095 † 1114) einen Riegel vor. Das hierüber erlassene Gesetz lautet: „Ut nullus Iudæus deinceps præsumat christianum mancipium cuiuscumque linguæ vel nationis emere aut vendere, aut in servitio retinere, et si quis decretum transgrediatur, dampnum christiani mancipii aput eum inventi patiatur.“ Endlicher, Rerum Hungar. Monumenta Arpadiana II. 371.

[3]) Liutprandi Antapodosis Lib. VI. Pertz III. 338.

als ihr wiedergefundenes Vaterland priesen und sich mit Vorliebe Deutsche nannten.

Dass ihnen diese Vorliebe gar häufig vom deutschen Volke bitter vergolten wurde, schien sie nicht stark zu geniren; bei einem Stadtthore verjagt, kamen sie bei dem anderen wieder hinein. So 1286, als eine starke Judenhetze am Rhein und in der Wetterau ausbrach,[1]) so 1298. Diese letztere Judenverfolgung hat eine solche Ausdehnung gewonnen, dass ihre Schwingungen auch in Böhmen und Mähren verspürt wurden. Der Chronist von Königsaal erzählt, jedoch unrichtig zum Jahre 1296, dass ein herabgekommener Franke, Rindfleisch mit Namen, zu Rottweil im Württemberg'schen das Volk gegen die Juden aufhetzte, welches, zu Tausenden angesammelt, die Juden in Würzburg, Rottenburg, Windsheim und Nürnberg ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes massakrirte.[2]) Die Verfolgung dauerte von Jakobi bis Matthäus.[3]) Man sagt, dass damals an 10.000 Juden zu Grunde gingen. Eine Panik bemächtigte sich der Juden, deren Folge die massenhafte Auswanderung derselben wurde. Auch aus Böhmen und Mähren wollten sie fort nach Polen und Ungarn; doch daran hinderte sie König Wenzel II. Die Chronik sagt: „er hätte ihnen zwar nicht das Leben, aber dafür unendliche Reichthümer genommen.“ [4]) Und was wurde als veranlassende Ursache

[1]) Lorenz, Deutsche Gesch. II. 382.

[2]) Dr. Johann Loserth, die Königsaaler Geschichtsquellen. Wien 1875 in den Fontes rer. Austr. Script. VIII. pag. 137·

[3]) Böhmer, Kaiserregesten, Reichsarchiv zum J. 1298 S. 371.

[4]) „Quos nequaquam vita, sed infinita pecunia privavit. Chr Aul. Reg. l. c. 137.

dieser Verfolgung angesehen? Die verbreitete und allgemein geglaubte Sage, dass eine von einer christlichen Magd den Juden in Rottweil gebrachte consecrirte Hostie verunehrt wurde, wobei das Wunder geschah, dass dieselbe Blut schwitzte. Es war dies eines der vielen Vorurtheile gegen die Juden. Man glaubte fast allgemein, dass die Juden zur Feier ihrer Ostern Christenblut benöthigten, daher die vielen Sagen von ermordeten Christenknaben.[1]) Trotz der selbst von Päpsten ausgehenden Belehrung, dass den Juden jeglicher Blutgebrauch gesetzlich verboten sei, blieb im Volke dieser Glaube.

Unter solchen Umständen, um gegen die Ausbrüche wenigstens des Pöbels gesichert zu sein, suchten die Juden Schutz bei den Regenten. Um enorme Summen erkauften sie Schutzbriefe. Schon K. Wenzel I. ertheilte den Juden einen Schutzbrief.[2]) Diesen kennen wir nicht, aber wir kennen einen, den dessen Sohn, der Markgraf Otakar II., 1254 den 29. März zu Wien ausgestellt hatte, und den die Juden Mährens und Böhmens noch unter K. Karl IV. als ihre „magna charta libertatum" angesehen haben. Von ihm liessen sie sich denselben 1356 erneuern. Es besteht eigentlich dieser Schutzbrief aus zwei Theilen, der erste bezieht sich auf die Juden in Mähren und Böhmen im Allgemeinen, der zweite Theil hingegen speciell auf die

[1]) Continuatio Weichardi de Polheim ad an. 1288. Pertz IX. 812.

[2]) K. Otakar II. beruft sich auf diesen Schutzbrief, als er die Brünner Juden auf Ein Jahr, um sie aus ihrer Armuth zu heben, steuerfrei erklärt. Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Bd. 29. S. 177. Formelbuch des königl. Notars Heinrich Italicus.

Juden in Brünn. Der Erste zerfällt wieder in zwei Abtheilungen, von denen die Eine die von Innocenz IV. (er regierte vom 25. Juni 1243, und starb den 13. Dezember 1254) den Juden ausgestellten Privilegien bespricht, und die Andere die in Prag ausgefertigten, aber in Wien am 29. März 1254 veröffentlichten Otakarischen Juden-Statuten enthält.[1])

Innocenz IV. Privilegien sind in zwei Breven gegeben, von denen das Erste undatirt ist. Nachdem der Papst bedauert, dass die Juden in ihrer Verstocktheit fortfahren auf die Aussprüche der Propheten und auf die Geheimnisse der Schrift nicht zu achten, ihn aber um seinen Schutz und um seine Hilfe ansprechen: so wolle er aus christlicher Milde und nach dem Vorgange der Päpste: Kalixt II., Eugen III., Alexander III., Klemens III., Cölestin III., Innocenz III., Honorius III. und Gregor IX. ihre Bitten erhören und ihnen den Schild der apostolischen Beschützung verleihen, verordnend, dass Niemand die Juden zur Taufe zwinge, und solche, welche nach ihrer Ueberzeugung Christen geworden sind, nicht schmähe. Von einem solchen getauften Juden, Stephan, erzählt eine für das Kloster Opatovitz in Böhmen vom K. Přemysl 1228 ausgestellte Urkunde, dass er zu hohen Ehren gelangt war, und dass für die Ruhe seiner Seele in der Leitomyšler Provinz ein Dorf geschenkt wurde.[2]) Weiter, dass Niemand ohne landesfürstlichen Befehl die Juden berauben, verwunden oder gar tödten, oder ihre lang hergebrachten Landesgewohnheiten verletzen dürfe. Feiern die Juden ihre Feste, sollen sie nicht mit Steinwürfen und

[1]) Nach der K. Karlischen Bestätigung von 1356 veröffentlicht von H. Jireček in seinem Codex iuris Bohem. I. 131—143.

[2]) Erben, Regest. I. 338.

Knitteln daran gehindert werden, auch solle man ihnen keine neuen Lasten aufbürden, sondern sich mit den hergebrachten begnügen. Ferner möge Niemand Judenfriedhöfe ausnützen oder verkleinern wollen, oder gar wohl aus Habsucht die vergrabenen Körper ausgraben, und endlich solle Niemand ihnen vorwerfen, dass sie in ihren religiösen Gebräuchen sich des menschlichen Blutes bedienen, da doch das alte Testament ihnen die Benützung des thierischen Blutes, geschweige denn des menschlichen, ausdrücklich verbietet. Der Papst verdamme daher, was jüngst in Fulda und an anderen Orten geschehen sei, wo eben dieses Verdachtes wegen gar viele Juden ermordet wurden. Uebrigens gelte dieses Privilegium nur insolange, als die Juden nichts zum Umsturz des christlichen Glaubens unternehmen.

Das zweite Breve trägt das Datum: Asissi 25. Sept. 1254, war also wenige Monate vor Innocenz IV. Tode ausgestellt, und zwar für den Domdechant zu Würzburg. Es spricht nur im Allgemeinen von der Aufrechthaltung der den Juden in der Diöcese Würzburg ertheilten päpstlichen und bischöflichen Privilegien, die alle dahin zielen, dass man den Juden weder an der Person, noch an dessen Hab und Gut schädigen dürfe. Wer dies thue, verfalle in kirchliche Censuren. Beide diese Breven will Markgraf Otakar auch auf sein böhmisch-mährisches Reich ausgedehnt wissen, sie sollten hier Rechtskraft haben. Diesen seinen Willen machte er unter der Bestätigung der obersten Beamten Böhmens und Mährens zu Sadska am 23. Oktober 1254 kund.[1])

[1]) Emler, Regest. pag. 17. Auch die beiden Breven sind aus derselben Quelle, wie bei Jireček, aus Karl's IV. Schutzbriefe vom 30. Sept. 1356 S. 18 abgedruckt, aber mit der

Das Jahr 1254 war überhaupt den Juden in Mähren günstig. Markgraf Otakar mit dem Gedanken beschäftigt, sich nach dem Tode seines Vaters, Wenzel, zum Könige von Böhmen krönen zu lassen, und verflochten in vielseitige Unterhandlungen in Ungarn, suchte nach Freunden, die auch schon damals gerne der goldenen Wünschelruthe folgten. Wo war diese sicherer zu finden, als in den Judengässen. Seit mehr als zwei Jahrhunderten mussten die Juden, getrennt von den Christen, in eigenen mit Thor, Mauer und Graben versehenen Stadttheilen, dem Ghetto, wohnen. Dorthin wandte sich Markgraf Otakar II., von dorther bekam er die goldene Wünschelruthe, und dorthin schickte er den so erkauften Schutzbrief ddo. Wien 29. März 1254. Es liegt diesem Schutzbriefe ein Dokument vom 1. Juli 1244 zu Grunde, nach welchem Herzog Friedrich der Streitbare die Rechtsverhältnisse der Juden in Oesterreich geordnet hatte. König Otakar hat daraus die meisten Bestimmungen wörtlich genommen; sie haben im Ganzen und Grossen den Zweck, das Verhältniss der Juden zu den Christen zu regeln, und den Wucher, das eigentliche Judengeschäft, zwar nicht abzustellen, aber wenigstens — leider nur zum Vortheile der Juden — zu regeln. Bitter klagt der Königsaaler Chronist über diesen Wucher, als nach K. Otakar's Falle,

Bemerkung, dass das zweite Breve ausgestellt war: Asissi VII. Kal. Octobr. pontif. nostri anno VI. und nicht anno XI, also am 25. September 1249 und nicht 1254. Woher diese Berichtigung? Innocenz IV. war ja am 25. September 1249 in Lyon, und nicht in Asissi. Die erwähnte Bestätigung K. Karl's IV. vom 30. September 1356 ist auch vollkommen abgedruckt in Rössler, Prager Stadtrechte S. 177—187.

während Böhmens Besetzung durch Rudolf's Truppen, das Kloster Sedlec in die äuserste Noth gerieth. Anfangs verkaufte diese Cistercienser Abtei das bewegliche Vermögen, und als dieses nicht mehr ausreichte, versetzte man an die Juden den Klosterschatz. „Bodenlos," sagt der Chronist, „waren hiefür die Zinsen." [1])

Insbesondere wurde im Otakar'schen Juden-Statute festgesetzt: dass nie ein Christ allein, sondern stets mit einem Juden Zeugenschaft wider einen Juden abzugeben habe. Läugnet ein Jude, Pfandobjekte von einem Christen empfangen zu haben, oder gibt er vor, sie seien durch Diebstahl, Brand oder Raub verloren gegangen, so reiche der einfache Judeneid aus, um den Juden Recht zu geben.[2]) Ebenso, wenn der Christ behauptet, niedere Zinsen, als die der Jude beansprucht, mit ihm verabredet zu haben; schwört der Jude, musste der Christ das Verlangte auszahlen. Als

[1]) Loserth, Chronicon Aulæ regiæ l. c. 57. „Cleinodia monasterii iudæis sub usurarum voragine exponuntur." Wir wissen, dass König Wenzel I. ein Judengesetz erliess. (Siehe S. 219 d. W.) Leider kennen wir dasselbe nicht. Da sich aber K. Otakar II. auf dasselbe mit den Worten beruft: „secundum formam privilegii ipsis (Iudæis) super iuribus eorum a patre olim nostro et nobis indultum," und nicht auf das Fridericianum, und wir den Ursprung dieses österreichischen Judenrechtes vom 1. Juli 1244 nicht nachweisen können, was hindert uns daran, in diesem österreichischen das uns unbekannte Juden-Privilegium K. Wenzel I. zu erblicken?

[2]) Bei dem Eide legte der Jude die Hand auf die Thora, und zwar auf die Stelle, wo der Decalog geschrieben steht. Rössler, Stadtrechte von Brünn pag. 204.

Pfand dürfe der Jude alles, wess Namens es sei, annehmen, nur nicht vom Blute besudelte oder nasse Kleider oder kirchliche Gefässe. Man sieht, dass K. Otakar durch dieses Gesetz dem Morde und Todtschlage vorbeugen wollte. Dass er die Annahme der kirchlichen Gefässe als Pfänder untersagte, huldigte er nur den bestehenden Kirchengesetzen. Hatte ja König Otakar erst vor einem Jahre in die Hände des Kardinals, Velascus, zu Krems der römischen Kirche den Fidelitätseid geleistet! [1]) nun, da mochten ihm die kirchlichen Kanonen noch im Gedächtnisse haften. Weiter haben die Juden in Böhmen und Mähren nach dem Otakar'schen Schutzbriefe ein exceptionelles Gerichtsforum; nicht der jeweilige Stadtrichter, sondern der Landeskämmerer, oder der König oder Markgraf selbst, entscheiden die wichtigeren Streitigkeiten der Juden untereinander, die Kleineren unterliegen dem vom Landesfürsten bestellten Judenrichter und den von der Gemeinde gewählten Geschworenen. Hat ein Christ einen Juden verwundet, so zahlt er 12 Mark Goldes in die königliche oder markgräfliche Kasse, und ebensoviele Mark Silbers dem Verwundeten. Hat er ihn blos geprügelt, zahlt er 4 Mark Goldes dem Regenten und ebensoviele Mark Silbers dem Geprügelten. Konnte der Christ nicht zahlen, verlor er die Hand zur Sühne. Bedenkt man, dass unter K. Wenzel II. die Mark 60 Groschen zählte, der Groschen nach heutiger Währung etwa zu 30 Kreuzer, und dass 1287 eine Mark Goldes gleich 10 Mark reinen

[1]) Siehe Bd. V. S. 407 d. W. Auch das Brünner, das Altprager und das Iglauer Recht verbieten dem Juden Kirchengeräthschaften als Pfand anzunehmen. Tomaschek, Deutsches Recht in Oesterreich im XIII. Jahrhunderte. S. 245.

Silbers war,[1]) dann mag eine solche Verwundung ziemlich hoch dem Thäter gekommen sein. Hat der Christ den Juden gar erschlagen, dann verfiel der Christ dem üblichen Gerichte, dem Regenten aber dessen bewegliches und unbewegliches Gut — immerhin eine Bereicherung der königlichen Hauskassa.

In Hinsicht ihres gewöhnlichen Geschäftes, des Handels, erhielten die Juden die Freizügigkeit im böhmisch-mährischen Reiche, und waren nur an jene Mauthen gebunden, an welche die Bürger der Städte, in denen sie ihren bleibenden Wohnort hatten, gewiesen waren — abermals eine grosse Begünstigung. Wir kennen die verschiedenen Mauthprivilegien der Städte; die bischöflichen Städte, und darin hatten sich die Juden am dichtesten angesiedelt, waren in Mähren mauthfrei. Starb ein Jude, und wollte er, „wie es bei den Juden Gewohnheit ist," anderswo, als wo er starb, begraben werden, dann müsse man das Ueberführen der Leiche „von Stadt zu Stadt, von Kreis zu Kreis, oder von Land zu Land" anstandlos und mauthfrei gewähren. Ein Mauthner, welcher von so einem Transporte Geld auspresst, wird gleich einem „Berauber" gestraft. Dieses Gesetz beweist, dass die damaligen Juden, wie die spätern, nach Familien getheilt, in einzelnen Städten sesshaft waren, und es hoch hielten, bei ihren Vätern begraben zu werden. Todesstrafe und Güterkonfiskation, freilich die letztere zum Nutzen der Kammer, warteten auf den Christen, welcher in den jüdischen Friedhof einbrach oder ihn zerstörte, und zwei Talente musste der Christ erlegen, wenn er die Synagoge mit Koth bewarf. Nun folgen einige

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 340.

Pönal-Bestimmungen, wenn Juden wider Juden im Processe sind. Hier sollen sie in geringfügigen Dingen nicht auf die Thora, sondern auf die Thürpfosten der Synagogen, welche überhaupt als der Ort der Gerichte anzusehen sind, schwören. Handelt es sich aber um Dinge, welche den Werth von 50 Mark übersteigen und vor den Landesfürsten gehören, dann erfolge der Eid auf die Thora. Sollten die Mörder eines im Geheim ermordeten Juden durch Zeugen nicht ermittelt werden können, dann mögen die Juden nach gehabtem Untersuchen gegen den des Mordes Verdächtigen einen Faustkämpfer oder Boxer zu bestellen das Recht haben.[1]) Der Judenrichter trete aber erst dann auf, wenn er von den streitenden Juden hiezu aufgefordert ist.

Hart mochte das folgende Gesetz die Gläubiger getroffen haben. Hat nämlich ein Christ durch Erlegung der entlehnten Summe sein Pfand ausgelöst, aber die Zinsen innerhalb eines Monates nicht bezahlt, so wurden sie zum Kapital, und mussten weiter verzinst werden — also Zinsen von den Zinsen. Ebenso galt eine dem Juden von einem Magnaten gegebene Schuldverschreibung, wenn sie nur der Jude durch Schrift und Siegel als wirklich ausgestellt beweisen konnte. Geschah dies, dann konnte er ohne Anstand den lässigen Schuldner pfänden. Wurde ein Pfand binnen Jahr und Tag nicht ausgelöst, so verfiel es, wenn der Judenrichter darthat, dass der Werth des Pfandes die Summe des ausgeliehenen Geldes sammt Zinsen nicht übersteige. Wer bürgte da für die Redlichkeit des Judenrichters? Die

[1]) „Si post inquisitionem factam aliquem suspectum habere cœperint Iudæi, Iudæis pugilem contra suspectum volumus exhibere.“ Jireček, Cod. iur. Boh. I. 139.

Auslösung der Pfänder dürfe nie an einem jüdischen Feiertage gefordert werden, und wer sich des Pfandes mit Gewalt bemächtigte, oder sonst Gewalt im Judenhause übte, wurde nicht als Störer des Hausfriedens, sondern als Vernichter der königlichen Kammer[1]), oder wer einen Judenknaben stahl, als Dieb verurtheilt und hart gestraft. In welcher Währung der Christ vom Juden die Schuld kontrahirte, in derselben Währung musste sie getilgt werden, also eine Goldschuld mit Gold, eine in Denaren in gleicher Münze, eine in Silber ebenfalls mit Silber. Auch waren die Judenhäuser von der Einquartierung befreit, und zum Schlusse wiederholt K. Otakar die päpstliche Verordnung über Gebrauch des Christenblutes, und setzt fest, dass, wenn ein Christ einen Juden des Knabenmordes anklagt, er dies durch drei christliche und eben so viele jüdische Zeugen beweisen müsse; gelingt ihm dieses, dann wird der Jude bestraft, gelingt ihm jedoch der Beweis nicht, dann unterliegt der christliche Kläger derselben Strafe, welche über den sonst strafbaren Juden verhängt worden wäre.

Dies der Inhalt des berühmten Otakar'schen Judengesetzes, welches, wie wir schon sagten, das Statut Friedrich's des Streitbaren wörtlich kopirt hatte. Wir sehen, dass der Wucher — leider nicht immer zum Vortheile des Christen — die meisten Bestimmungen für sich in Anspruch nimmt, uns ein Beweis, dass eben darin der Krebsschaden lag; aber wie kommt es, dass bei diesen vielen Wucherverordnungen über den Zinsfuss in Böhmen und Mähren nichts

[1]) „Ut dissipator nostræ cameræ graviter puniatur." Jireček l. c. 140.

festgesetzt wurde? Die österreichische Judenordnung des Herzogs Friedrich sagt: „Wir verordnen, dass die Juden nur acht Denare von einem Talente wöchentlich an Zins nehmen.“ Da nun das österreichische Talent 240 Denare zählte, so musste der unglückliche Schuldner von Einem Talente binnen 52 Wochen, also jährlich, 416 Denare, demnach 1 Talent und 176 Denare Zinsen zahlen.[1]) K. Otakar nahm diese Verordnung nicht in sein Statut auf. Hat er vielleicht das Geld als Waare angesehen, deren Preis sich nach der Nachfrage richtet? Kurz, unter Otakar II. war der Zinsfuss in Mähren und Böhmen nicht gesetzlich bestimmt, und es scheint, dass seine Höhe dem wechselseitigen Uebereinkommen überlassen gewesen war. Wir wissen jedoch aus anderweitigen Quellen, dass er zwischen 10 und 12 per Cento schwankte, bei fremden Wechseln sogar noch höher stieg, während er zu gleicher Zeit und auch noch später in Frankfurt am Main, welche Stadt schon damals die Geldcinosur abgab, sich nicht über $6^2/_3$ Percent gehoben hatte.[2]) In Mähren war also in der Otakar'schen Zeit das bare Geld noch recht rar.

[1]) Im Brünner Municipal-Rechtsbuche findet sich folgende Angabe: „Quinquaginta talenta valent 30 marcas, unam marcam pro 64 grossis Pragen. computando.“ Brandl. Glossar. pag. 440. Demnach 1 Mark = $1^2/_3$ Talent oder 1 Talent = 0.4 Mark = 25.06 Groschen. Man nimmt die Mark in der Regel zu 20 fl. Silbermünze nach dem 20 Guldenfusse. Dann Heinrich Schreiber, Zur deutschen Münzgeschichte. Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Nürnberg 1859 S. 166—274.

[2]) Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins I. 27. In einem Convente der conföderirten Städte in Mainz 1255

Dass das Bedürfniss, in das Geldgeschäft der Juden Ordnung zu bringen, ein allgemeines war, zeigen auch die ungarischen und schlesischen Gesetze. Schon König Koloman, welcher 1114 starb, noch mehr aber Bela IV., finden sich veranlasst, Juden-Statute zu veröffentlichen. Bela's IV. Statut vom J. 1251 ist gleichfalls eine Kopie des österreichischen vom Jahre 1244, angepasst auf ungarische Zustände und Gewohnheiten. Z. B. in Mähren durften Kirchenkleider unter keinerlei Bedingung als Pfand angenommen werden, in Ungarn allerdings, wenn sie ein Kirchen-Prälat versetzte. In Mähren konnten die Juden gegen denjenigen, welcher eines geheimen Mordes rechtlich verdächtig war, einen Faustkämpfer bestellen, — andere Ordalien waren den Juden untersagt — in Ungarn sollte der Zweikampf entscheiden. In Mähren hatte der Jude das Exekutionsrecht ohne Einschränkung, in Ungarn mit der Klausel, dass ihm über die auf den gepfändeten Gütern lebenden Christen keine Gerichtsbarkeit zustehe. Der Artikel über den Knabenmord und den Gebrauch des Christenblutes fehlt gänzlich, dagegen bestimmte Bela IV., dass der Stadtrichter, welcher gegen die gegebenen Privilegien handeln sollte, abzusetzen sei. Im Allgemeinen sind die ungarischen Judengesetze durch

wurde festgesetzt: „Quod nullus Iudæus plus quam duos denarios ad septimanam de libra reciperet in eadem quantitate, de Coloniensi, Hallensi et Argentoratensi. Si vero ad annum cum ipso pacteretur et conveniretur, Iudæus recipere debeat quatuor uncias de libra, et sic de singulis. Opus enim erat his institutis, quia christiani usurarii excommunicantur et per iudicium ad restituendas usuras coarctantur.“ Pertz, Legg. II. 372. Ueber die Provision bei den Wechslern, Fejér Cod. Dipl. Hung. VIII. 2. pag. 765.

die Herabminderung der Geldbussen milder, als die böhmisch-mährischen und die österreichischen.[1])

Was nun die Judengesetze in Schlesien betrifft, so sind auch diese den Otakar'schen ähnlich. Herzog Heinrich IV. hat sie für sein Land, Breslau, Bolko III. 1295 für Schweidnitz und Heinrich III. 1299 für Glogau erlassen. Darinnen ist, wie in den Otakar'schen, den Juden für ihre Personen, für ihre Güter, den Gottesdienst, Schulen und Geschäfte nicht nur im Allgemeinen Schutz zugesichert, sondern auch ihre Rechtsverhältnisse im Handel und Leihen auf Pfänder, sowie das bei Processen zu beobachtende Verfahren ganz identisch festgestellt. Demnach standen die Juden auch in Schlesien, so gut wie in Ungarn, Böhmen und Mähren nur unter dem Palatin oder dessen Stellvertreter, welcher, wenn sich das Vorrecht nicht der Landesfürst eigens vorbehielt, in ihren Rechtssachen entschied, was keinem Stadt- auch Landrichter gestattet war. Mag nun diese Uebereinstimmung der mährischen Juden-Statuten mit denen der böhmisch-mährischen Nachbarländer: Oesterreich, Ungarn und Schlesien, zufällig oder absichtlich, also durch Vorbesprechungen und Unterhandlungen, erfolgt worden sein — immerhin ist sie bezeichnend, wie gemeinsame Bedürfnisse, gemeinsame Abhilfe hervorrufen — für die Juden, die dadurch einen ausgedehnteren, gesicherten Kreis ihrer Handelsthätigkeit gewonnen hatten, von grossem Vortheile. Eigenthümlich für Schlesien war die Bestimmung, dass, wenn ein Christ einem in der Nacht um Hilfe rufenden, ihm benachbarten Juden keinen Beistand leistete, er die höchste Strafe, 30 Schillinge, zu entrichten

[1]) Endlicher, rerum Hung. Mon. Arpad. II. 473—477.

hatte.[1]) Die päpstlichen Bestimmungen, dass derjenige Christ, welcher einen Juden der Ermordung eines Christenkindes beschuldige, und es nicht durch drei Christen und drei Juden beweisen könne, selbst die Strafe leiden solle, welche den Juden würde getroffen haben, wenn dessen Verbrechen hätte dargethan werden können, finden sich nur im Otakar'schen Statute und nicht im österreichischen oder ungarischen vor.

Noch bleibt uns der zweite Theil der vom Könige Karl IV. bestätigten „magna Iudæorum charta libertatum" zu besprechen übrig. Diesen zweiten Theil bildet Otakar's II. Judenstatut, welches ddo. Brünn 23. August 1268 das allgemeine Judenstatut von 1254 in allen seinen Theilen bestätigt, und speciell für die Juden der Stadt Brünn einige Anordnungen getroffen hat.[2]) Diese speciellen 2 Anordnungen sind: Kein in der Stadt Brünn sich aufhaltender Jude darf nach Sonnenuntergang von irgend Jemanden, mag er nun bekannt oder unbekannt sein, ein Pfand annehmen, oder sich selbst beim Tage in den Kauf von Pferden, Ochsen, Kühen oder anderen Dingen, auf denen der Verdacht ruht, sie seien gestohlen, einlassen, es sei denn unter der Zeugenschaft zweier Stadtgeschworenen.[3]) Und dann: für die Instandhaltung der Stadtmauern und Wallgräben haben die Juden mit dem vierten Theile beizusteuern.

[1]) Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte &c. Hamburg 1832. S. 69.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 17—21.

[3]) Im Jahre 1302 dürfte nach dem Weissthume der Breslauer für Glogau kein Jude Gewand schneiden, noch Pferde oder Vieh zum Pfande nehmen, ausser mit Wissen eines Juden und eines Christen. Stenzel, Urkundenbuch S. 251.

Aus der Höhe dieser Beisteuer glauben wir mit Recht schliessen zu können, dass, als jene Privilegien-Erneuerung um 1268 erfolgt war, die Judengemeinde in Brünn schon zahlreich gewesen sein mochte, die den Judenrichter, oder wie er später heisst, den Judenbischof, recht gut erhalten konnte. Sie hatte auch ihre Geschworenen und besass in ihrer Gasse Häuser mit dazu gehörigen Grundstücken. Ueberhaupt waren damals die Bürgerhäuser in Brünn mit Grundstücken in Verbindung. Die heutige Ferdinandsgasse in Brünn mag das alte Ghetto gewesen sein. Ob hier die Juden in beschränkter oder unbeschränkter Anzahl wohnen durften, lässt sich nicht nachweisen, wahrscheinlich aber in beschränkter, weil die Ansässigkeit von dem Willen des Regenten abhing. Ulrich von Neuhaus bekennt 1294, dass er vom Könige Wenzel II. acht Juden mit ihren Familien für die Stadt Neuhaus, und zwar mit denselben Rechten, welche dem Könige über die Juden zustehen, erhalten habe. Diese acht Juden, aber nicht ihre Familienglieder oder ihre Diener, durften allein Geldgeschäfte betreiben. Sonderbar ist dabei die Bestimmung, dass, wenn einer von den acht koncessionirten Juden sterbe, Ulrich von Neuhaus den Verstorbenen, aber nicht aus den Landesjuden, sondern aus der Fremde ersetzen dürfe.[1]) Und wie in Neuhaus, so mochte auch in anderen Städten, wie es in der Luxenburger Zeit wirklich der Fall war, die Anzahl der sesshaften Juden gesetzlich bestimmt gewesen sein. Der Landesregent fürchtete die Verminderung seiner Kammerknechte, die als Fiskalgut vortreffliche Dienste leisteten, und verbot somit dem Dynasten Ulrich, Landesjuden aufzunehmen. Dieses Verbot erklärt vortrefflich eine

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 11 und 12.

undatirte Otakar'sche Urkunde, nach welcher die Brünner Juden, die durch fremde Herren bisher schwer belästigt waren und dadurch verarmten, auf ein Jahr von aller Steuerzahlung und jeder Art von Servitut befreit wurden, „damit wir von ihnen," so sagt K. Otakar II., „als von unserer Kammer, desto früher Nutzen haben können." [1]) Zu diesem Ende verordnete er: dass die Juden binnen des Freijahres nicht gehalten werden sollen, von dem landesfürstlichen Münzmeister Denare zu nehmen (wahrscheinlich waren sie geringhaltig), dass sie in dieser Zeit der mährische Landeskämmerer und die Brünner Geschworenen nicht belästigen oder mit Frohndiensten belasten, dass sie zur Zahlung ihrer Schulden nicht verhalten werden sollen, es sei denn, dass sie selbst die Gläubiger befriedigen wollten, und endlich, dass jedes Gerichtsverfahren gegen sie sistirt werde; ausgenommen sind Mord, Diebstahl und Betrug, welche nach dem Judenstatute zu behandeln seien. Diese Otakar'schen Judengesetze von 1254 hat sein Nachfolger, Wenzel II., circa 1300 bestätigt. In der deutsch erhaltenen Bestätigungsurkunde wird jedoch der Brünner Bestimmungen nicht weiter gedacht.[2])

Als nach Otakar's II. Falle K. Rudolf den Herrn in Mähren für kurze Zeit spielte, gedachte er auch in den

[1]) „Iudæos (in Bruna degentes) universos et singulos a festo beati Michaelis primo futuro et per unius anni spatium (a solucione collectæ cuiuslibet sive steure, nec non omni servitutis genere) exemptos esse volumus et inmunes, ut eo facilius a sua valeant penuria relevari, et nos ipsis, utpote camera nostra, utifrui possimus ulterius tempore succedente." Formelbuch, Archiv Bd. 29. pag. 177.

[2]) Abgedruckt in Rössler, Stadtrechte von Brünn. S. 367—371.

von ihm begnadigten Städten der Juden. Man ersieht aus seinen Briefen, dass die Juden damals schon an den Stadtlasten gleich den anderen Bürgern Antheil nahmen. In dem Schutzbriefe für Brünn vom September 1278 belässt sie K. Rudolf ebenso bei der angetroffenen Gewohnheit, wie in dem Briefe für Olmütz vom 20. September d. J. verordnend, dass die Stadtjuden angehalten werden sollen, die Landes- und Stadtsteuern und Kontributionen gleich den anderen Bürgern zu entrichten.[1])

Zwei Fragen: ob die Juden in der Přemysliden-Zeit in Mähren Bauerngründe und landtäfliche Güter besassen, und ob sie Beamtenstellen im Lande innehielten, sind unter Restriction positiv für die erste und absolut negativ für die zweite Frage zu beantworten.

Die Otakar'schen Judenstatuten vom Jahre 1254 verordnen: dass, wenn der Jude auf die Besitzungen eines Magnaten Geld leiht, und dies urkundlich nachweisen kann, er, wie bei anderen Pfändern, die Exekution einleiten dürfe. Es müsse dann ihm der Besitz überantwortet und von Rechtswegen vertheidigt werden.[2]) Diese Bestimmung wäre ohne Sinn, wenn der Jude eines Magnaten gepfändeten Besitz, welcher gewiss landtäflich war, nicht behalten dürfte; dürfte

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 267 und IV. 218.

[2]) Der Text lautet: „Si Iudæus super possessiones aut literas magnatum terræ pecuniam mutuaverit et hoc per suas literas et sigillum probaverit: nos Iudæo iure aliorum pignorum possessiones assignabimus obligatas, et eis eas contra violentiam defendemus.“ Jireček l. c. 139. In der deutschen Uebersetzung werden die magnates terræ „Landherren“ und die „literæ“ Handfesten genannt.

er ihn aber behalten, dann musste er auch fähig gewesen sein, ein landtäfliches Gut zu besitzen. So wäre die Argumentation, wenn wir uns den Juden des Mittelalters dem Christen gleichgestellt vorstellen dürften. So aber wissen wir, dass der Grundgedanke jeglicher politischen und kirchlichen Gesetzgebung in Hinsicht der Juden in der radikalen Trennung der Christen und Juden beruhe, und dass folglich die Ersten weder eine gleiche, noch eine untergeordnete Stellung zu den Letzteren annehmen konnten, weil die Juden eben durch die Natur ihres Bekenntnisses, nach damaliger Ansicht, tief unter den Christen stehen müssen. Aus diesem allgemeinen Grundsatze lässt sich also auf einen unbedingten Besitz der Bauerngründe und landtäflichen Güter, mit denen auch unterschiedliche politische Rechte und Lasten verbunden waren, von Seite der Juden nicht schliessen. Nun, wie war hier ihr Verhältniss? Das obcitirte Otakar'sche Statut gibt in der ungarischen Codificirung den Aufschluss; da heisst es: „wir werden dafür sorgen, dass der Jude von dem gepfändeten Landgute in so lange den Nutzen unbeanständet ziehe, bis sich ein Christ vorfindet, welcher den verpfändeten Besitz einlöset. Auf keinen Fall dürfe aber der Jude über die auf einem solchen Gute lebenden Christen die Gerichtsbarkeit ausüben."[1]) Also ein Nutzniesser, aber nicht ein Eigenthümer eines landtäflichen Gutes durfte der Jude werden.

[1]) Endlicher l. c. 476. „Faciemus eum percipere fructus provenientes, donec Christianus appareat, qui velit redimere omnes possessiones taliter obligatas. Super Christianis tamen, in eisdem possessionibus existentibus, Iudæum aliquam iurisdictionem nolumus exercere." Vor Veröffentlichung dieses Decretes, also vor 1251, scheint in Ungarn ein aus-

Und was den bäuerlichen Grundbesitz anbelangt, da sagt die Erneuerungsurkunde der Otakar'schen Judenstatuten durch K. Wenzel II. um 1300, dass sich das obcitirte Gesetz nicht blos auf die Landherren, sondern auf alle „ainvoltigen Herren," also auf jeglichen landtäflichen Besitz, beziehe.[1]) Auch hier konnte der Jude Nutzniesser, nie aber Eigenthümer

ländischer Geldjude, Thehan, eine Ausnahme gemacht zu haben. Man findet ihn 1226 als Zahlungsbürgen im Frieden zwischen K. Andreas und Herzog Leopold von Oesterreich, dann 1228 unter dem Namen „Comes Thehan Iudæus," gleich seinem Vater im Besitze einer Herrschaft bei Oedenburg, knapp an der österreichischen Grenze, die er jedoch in demselben Jahre, weil er den rechtlichen Besitz nicht nachweisen konnte, an den Spanier, Simon, abtreten musste. Im J. 1232 verkaufte Thehan an denselben Simon das Dorf Bessenen. Um 1243 besass derselbe Jude im Graner Comitate die Herrschaft Chenke, welche ihm K. Bela schenkte, die er aber in demselben Jahre an den Spanier Simon abtrat. Fejér, Cod. Dipl. Hungar. III. 2. pag. 9, 141, 271 u. IV. 1. pag. 273. Aber im Jahre 1268, also nach dem Judenstatute, waren die Juden: Welven, Nekkul und Oltman, Söhne nach dem Juden Henoch, im Besitze des Castrum Komarum und der Mühle in Tata. Es wurde ihnen dieser Besitz wegen Nichtzahlung einer Schuld von 800 Mark gerichtlich verkauft. Fejér IV. 3. pag. 443. Andere Urkunden über den Judenbesitz in der Zeit des XIII. Jahrhunderts in Ungarn liegen nicht vor.

[1]) „Ist daz ein jude eim lantherren oder eim ainvoltigen herren sein gut leicht auf erbe oder auf hantveste, und bewert er daz mit seim prief und seim insigel, demselben juden, get im sein nôt, so geantwurt wir im ander erbe vur die andern phant, und di selben Erbe geloben wir im cze schirmen vor aller gewalt." Endlicher l. c. 370.

werden. In der Judengasse jener Städte, in welchen Juden wohnen durften, waren sie allerdings unbeschränkte Besitzer von Haus und Hof, konnten Häuser und Stadtgut kaufen und verkaufen, aber nur innerhalb der ihnen angewiesenen Grenzen. Als Pächter, selbst der landesfürstlichen Einnahmen, als: Mauthen, Zehente, Kollekten, Steuern, konnten sie trotz kirchlichem Gebote durch specielle Breven der Päpste überall auftreten, wenn nur bei solchen Pachtungen ein christlicher Oberaufseher aufgestellt war.[1]) Sonst unterlagen sie besonderen, meist willkürlich angesetzten Steuern und hauptsächlich der lästigsten, der Kopfsteuer. Sie zahlten per Kopf 1 Denar, während die Kleriker für ihre Tonsur 30 Denare jährlich zu entrichten hatten.[2]) Doch öffentliche Beamte konnten sie, so lange sie sich nicht taufen liessen, nie werden, und waren es auch nie.[3]) In diesem Punkte hielt die Přemysliden-Zeit fest an den hierüber erflossenen kirchlichen Verordnungen, die in den verschiedenen Koncilien, und namentlich in dem Wiener Provinzial-Koncil vom 10. bis 12. Mai 1267, festgesetzt wurden.

Der päpstliche Legat, Kardinal Guido, war vom Papste Klemens IV. bereits 1265 zum Legaten für Skandinavien und für die Kirchen-Provinzen: Bremen, Magdeburg, Gnesen, Salzburg, und ausnahmsweise für die Diöcese Prag ernannt. Um seiner Aufgabe zu genügen, veranstaltete er Provinzial-Synoden, so 1266 zu Lübeck, 1267 im Februar zu Breslau

[1]) Breve des Papstes Gregor IX. ddo. Lateran 13. Decemb. 1239 an K. Bela. Fejér, Cod. IV. 1. pag. 175.

[2]) Dobner, Mon. ad. an. 1220 III. 50 und 210.

[3]) In Frankreich konnten 1297 die Juden Waffen tragen und Soldaten werden (Pertz IX. 813), in Mähren und Böhmen nie.

und im Mai desselben Jahres zu Wien. Der Prager Bischof, Johann III., war mit einem zahlreichen böhmischen Klerus anwesend, nicht so der Bischof von Olmütz, Bruno. Die hier gefassten Statuten fussen sämmtlich in den Beschlüssen des allgemeinen Lateran-Koncils von 1215. Uns beschäftigen in erster Linie die in Wien angenommenen Judendekrete, nicht als ob sie auch für Mähren Geltung hätten — sie wurden ausdrücklich nur für die Salzburger und Prager Diöcese publicirt, — sondern weil sie den Ausdruck der katholischen Kirche damaliger Zeit wider die Juden ausführlich geben.[1])

Nachdem der Kardinal-Legat in der Einleitung der beschlossenen Kanonen über die Juden auf ihren Uebermuth hinweist, welcher bereits bei vielen Christen sogar die Reinheit der katholischen Heiligkeit ansteckt, verordnet er „nicht etwas Neues schaffend, sondern nur die alten Statuten der Päpste erneuernd, dass die Juden, die sich in ihrer Kleidung von den Christen unterscheiden müssen, den gehörnten Hut, den sie früher in diesen Gegenden trugen, aber in ihrer Verwegenheit abgelegt haben, wieder aufnehmen, um von den Christen deutlich unterschieden zu werden, wie einst im (zwölften) allgemeinen Koncil (can. 68) verordnet wurde. Jeder Jude, der ohne dies Zeichen ausgeht und betreten wird, muss vom Territorialherrn um Geld gestraft werden. Wir fügen bei, dass die Juden dem Pfarrer, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, dafür, dass sie Plätze einnehmen, wo sonst (zehentpflichtige) Christen wohnen sollten, gemäss der Grösse des ihm daraus erwachsenden

[1]) Siehe Bd. VI. S. 36—41 d. W.

Schadens, nach dem Ermessen des Diöcesanbischofes alle Einkünfte, die der Pfarrer von Christen, wenn solche hier wohnten, bezöge, vergüten, sowie von ihren Aeckern den vollständigen Zehenten entrichten müssen.

Wir verbieten ferner, dass Juden Badestuben (stupa = stuba), Bäder oder Wirthshäuser der Christen besuchen, christliche Knechte oder Mägde oder Ammen oder sonstige christliche Dienstboten unter Tags oder bei Nacht in ihren Häusern haben, oder als Zolleinnehmer oder zu sonstigen öffentlichen Aemtern verwendet werden.

Wenn ein Jude bei einem Unzuchtsvergehen mit einer Christin ertappt wird, so muss er, bis er mindestens zehn Mark als Busse bezahlt hat, in strengem Kerker gehalten werden, und die Christin, die solchen verfluchten Beischlaf erwählt hat, ist aus der Stadt zu peitschen und zu verjagen, ohne alle Hoffnung, dass sie je wieder zurückkehren dürfe.

Allen Christen dieser Provinz, sowie denen der Stadt und Diöcese Prag, verbieten wir bei Strafe der Excommunication, dass sie Juden und Jüdinnen zu Tisch bei sich aufnehmen, mit ihnen essen und trinken, an ihren Hochzeiten, Neumonden und Spielen mit ihnen tanzen und springen. Auch dürfen Christen kein Fleisch oder andere Speisen von Juden kaufen, damit letztere nicht etwa die Christen, welche sie als Feinde erachten, tückisch vergiften.

Wenn künftig ein Jude unter irgend einem Vorwande schwere oder unmässige Zinsen von Christen erpresst hat, so soll ihm alle Gemeinschaft (Verkehr &c. — participium) mit Christen entzogen werden, bis er hinlängliche Satisfaktion leistet. Wenn nöthig, müssen die Christen durch kirchliche Censuren gezwungen werden, dem Verkehr mit solchen Juden

zu entsagen. Die Fürsten aber dürfen nicht deshalb feindselig gegen Christen sein, müssen vielmehr die Juden an so grosser Bedrückung (der Christen durch hohe Zinsen) zu hindern suchen. Wenn das Sakrament des Altars an Häusern der Juden vorbeigetragen wird, so müssen diese, sobald sie das vorausgehende Glockenzeichen gehört haben, sich in ihre Häuser zurückziehen und Fenster und Thüren schliessen. Auch müssen sie durch die Prälaten gezwungen werden, an jedem Charfreitag das Gleiche zu thun. Sie dürfen sich nicht herausnehmen, mit einfachen Leuten über den katholischen Glauben zu disputiren, dürfen die Kinder und Frauen von solchen Juden, die sich dem christlichen Glauben zuwenden, nicht gegen ihren Willen davon zurückhalten, auch keinen Christen zum Judaismus verlocken oder beschneiden, dürfen keinen christlichen Kranken besuchen oder ärztlich behandeln. Sie dürfen keine neuen Synagogen bauen, und haben sie es schon gethan, so müssen solche wieder entfernt werden. Alte Synagogen dürfen sie, wenn nöthig, restauriren, aber nicht grösser, kostbarer oder höher machen. In der Quadrages, während die Christen fasten, dürfen sie nicht öffentlich Fleisch herumtragen. Den Bischöfen befehlen wir, die Juden zu Beobachtung aller dieser Punkte zu zwingen durch Entziehung alles Verkehres mit den Christen. Die weltlichen Herren und Richter dürfen die Juden, welche gegenwärtige Statuten nicht beobachten wollen, durchaus nicht schützen und begünstigen, vielmehr die Aufträge, die sie in dieser Sache von den Prälaten erhalten, treulich vollziehen, widrigenfalls ist ihnen das Betreten der Kirche und die Theilnahme am Gottesdienste untersagt. Bei Strafe der Excommunication verordnen wir auch, dass

der erwählte Erzbischof von Salzburg und seine Suffraganen, und ebenso auch der Bischof von Prag, Exemplare dieser unserer Statuten mit unserem Sigill versehen haben, dieselben alljährlich auf den bischöflichen Synoden und auf dem Provinzial-Koncil verlesen lassen, über ihre genaue Befolgung wachen und die auf die Laien bezüglichen Punkte in den Pfarrkirchen ihrer Diöcesen verkündigen lassen. Geschehen zu Wien a. D. 1267, im Monat Mai, im dritten Jahre des Papstes Klemens IV.

Dies sind die viel gedeuteten Judenkanonen, welche bemüht sind, die sonst allgemein geltenden und im Corpus iuris canonici bereits kodificirten Judengesetze auch in Oesterreich, Salzburg und in Böhmen durchzuführen.[1]) Ihr grösserer Theil lässt sich auf uralte kaiserliche Verordnungen und Synodal-Beschlüsse zurückführen, z. B. das Gebot am Charfreitage Thüren und Fenster zu schliessen auf ein Gesetz Childebert's I. von c. 554. Er gebietet, dass den Juden vom Gründonnerstage an bis zum Ostersonntage das Herumgehen auf den Stadtplätzen und Gässen, wie zum Hohn der Christen, untersagt werde,[2]) — ein Gesetz, welches K. Rudolf I. ddo. Regensburg 4. Juli 1281 erneuert hatte. Das Iglauer Stadtrecht beschränkte dasselbe blos auf den

[1]) In allen Diöcesen, in welchen der Kardinal Guido Legat war, wurden ähnliche Judengesetze publicirt. Am längsten erhielten sie ihre Kraft in der Metropolie von Gnesen. In der Diöcese Warschau wurden sie noch 1561 vollinhaltlich verkündigt. Siehe: Constitutiones Synodorum metropolitanæ ecclesiæ Gnesnensis provincialium. Cracoviæ 1761. pag. 266 sqq.

[2]) Pertz, Legg. I. pag. 1.

Gründonnerstag.[1]) Die Verordnung, dass die Christen mit den Juden nicht umgehen und mit ihnen nicht essen sollen, wurde bereits im Jahre 305 oder 306 auf der spanischen Synode zu Elvira gefasst, jene über die Christensklaven schon 538 auf der dritten Synode von Orleans. Ueber den Ehebruch eines Juden mit einer Christin bestimmt das Iglauer Recht, dass, wenn der Verbrecher gefangen und von zwei Zeugen des Ehebruches überwiesen wird, beide, der Jude und die Christin, lebendig eingegraben werden sollen. Dieselbe Strafe finde auch dann statt, wenn sich ein Christ mit einer Jüdin vergeht, und wenn da ein Christ und zwei Juden als Zeugen auftreten.[2]) Nach der Synode zu Maçon 581 dürfen Juden weder Richter noch Steuereinnehmer über Christen sein. Dasselbe verordnet die vierte Synode von Toledo im J. 633, doch ausdrücklich auf Befehl des Königs.[3]) Die Entrichtung des Zehents von den Gütern,

[1]) Pertz, Legg. II. 426. Jireček, Cod. iur. Boh. pag. 112 „Nullus Iudæorum in Parascheve quicquam communionis cum Christianis habere tenetur toto die.“

[2]) Jireček, Cod. iur. Boh. pag. 112. „Si aliquis Iudæorum cum christiana muliere adulteratus fuerit, captus et duobus viris convictus, ambo vivi sepeliantur. Similiter fiat, si Christianus cum Iudæa commisceatur, et captus convincatur uno Christiano et duobus Iudæis.“

[3]) Die Bestimmungen: „Ne Iudæis adhæreant vel deserviant Christiani; ne Iudæi super Christianos magistri vel ministri ponantur; ne mancipia christiana Iudæis tradantur. Ut mancipia, quæ Iudæi emerint aut circumciderint, ab eorum potestate auferantur.“ Diese Bestimmungen finden sich bereits vor in den um das Jahr 847 vollendeten Capitularien Benedicti levitæ. Pertz, Legg. II. p. 19 u. ffg.

welche die Juden von den Christen in Pfand halten, befiehlt schon 1068 die spanische Synode zu Gerundum. Im J. 1078 sagt sie: „Auch von den Gegenden, welche Juden bewohnen, muss der Zehent, den sie in ihrer Bosheit entfremdet haben, der betreffenden Kirche des Distriktes entrichtet werden, gerade so, als ob Christen dort wohnten.“[1]) Dass man von Juden keine Medicin nehmen und die Juden nicht als Aerzte zu Kranken rufen solle, hatte 1227 die Synode von Trier festgesetzt; jene zu Narbonne von demselben Jahre untersagte den Juden, öffentlich Fleisch zu verkaufen, in ihren Häusern können sie es jedoch thun. Was das Wiener Koncil über den Wucher, über das Abzeichen an den Kleidern &c. festsetzt, ist nur eine Wiederholung der Kanonen der zwölften allgemeinen Synode, oder der vierten im Lateran vom J. 1215.[2]) Also nichts Neues, sondern nur alte kirchliche Verordnungen erneuerte das Wiener Koncil vom Mai des Jahres 1267.

Und fragen wir nach dem Erfolge? Wir finden ihn in dem Judenprivilegium des K. Otakar II. für Brünn vom 23. August 1268 und in der Bestätigung der Otakarischen Statuten von 1254 durch K. Wenzel II. circa 1300, treffend jedoch in den wenigen Worten geschildert, welche Bischof Bruno in seiner berühmten Relation vom 16. Dez. 1273 an Gregor X. verewigt hatte. Sie sind merkwürdig diese Worte, weil sie zeigen, dass schon nach 6 Jahren die

[1]) Hefele, Conciliengeschichte Bd. V. 117. Die Belege zu den angeführten Synoden sind alle in Hefele.

[2]) Die Canones des allgem. Concils von Lateran 1215 liest man in der abgekürzten Form in Hefele, Conciliengeschichte Bd. V. S. 783 und ffg.

Beschlüsse des Koncils im Otakar'schen Reiche in gänzliche Vergessenheit geriethen. Denn wenn sie auch nicht ausdrücklich in Mähren veröffentlicht wurden,[1]) in Böhmen und Oesterreich, das damals zum Otakar'schen Reiche gehörte, allerdings: so hatten sie schon als Kanonen eines allgemeinen Koncils, des vierten von Lateran 1215, auch in Mähren bindende Kraft. Sie lauten diese Worte: „Von den Juden (unserer Diöcese) berichten wir, dass sie christliche Ammen haben, öffentlich Wucher treiben, und diejenigen, so ihrer bedürfen, derart drücken, dass die Zinsen binnen Jahresfrist das Kapital übersteigen. Sie üben öffentliche Aemter aus, werden Zolleinnehmer und Münzpächter, und da sie selbst ungläubige sind, halten sie auch hierin keinen Glauben. Gestohlene Kelche, Kirchengewänder, sowie auch Bücher übernehmen sie von den Dieben und verhehlen selbe. Wird das gestohlene Gut bei den Christen gefunden, muss dasselbe zurückgestellt werden, wenn bei den Juden, die brauchen dasselbe nicht zurückzugeben," —[2]) fürwahr ein trauriges Resultat nach so vielen und so langjährigen Mühen! Der Jude blieb sich gleich und erfreute sich, mit Ausnahme des Grundbesitzes, den er in Böhmen und Mähren

[1]) Siehe Bd. VI. S. 39 d. W.

[2]) „Furatos calices, vestes sacras nec non et libros recipiunt a furibus et servant, et cum sic acceptos cogantur restituere Christiani, si apud eos fortassis inveniuntur, Iudaei eos restituere non coguntur." Theiner, Monumenta Hung. I. 310. Ueber die Relation selbst, siehe Bd. VI. S. 129 d. W. Bruno scheint den letzteren Satz nicht ganz richtig gegeben zu haben. Er findet seine Erklärung in der Bestimmung König Heinrich's IV. vom 18. Febr. 1090. Siehe S. 213 d. W.

nur unter Bedingungen besass, an den Privilegien, die ihm K. Heinrich IV. im J. 1090 gegeben hatte. Diese waren seinem Leben adäquat, und dankbar bis zum heutigen Tage anerkennt der Jude Deutschland als sein Adoptiv-Vaterland, trotz dem, dass es ihm in den Ländern der Přemysliden bedeutend besser erging, als in derselben Zeit in Deutschland. Waren aber die Juden im XIII. Jahrhunderte in Deutschland mit Ruthen gepeitscht, so wurden sie es im XIV. und XV. mit Skorpionen, und was wir sehr bedauern müssen, auch in Mähren und in Böhmen. Die Zeit der Luxenburge war dem Geldsäckel der Juden nicht günstig. Doch diese Auseinandersetzung gehört einer späteren Zeit an.

Handel in Mähren.

Mähren besass im Niedergange der Přemysliden - Zeit keinen Handel im modernen Sinne. — Den Handel vermittelten Juden und Fremde. — Das Handelsgesetz vom 23. Mai 1304 für das ganze böhmisch-mährische Reich. — Dessen Bestimmungen. — Stapelrecht und Strassenzwang. — Marktgerechtigkeit. — Der Zwischenhandel verboten. — Der Kommissions- und Speditionshandel gefördert. — Bank- und Wechselhäuser. — Handelsemporien: Augsburg, Venedig und die holländischen Städte. — Der Tuchhandel. — Handel mit Häuten und mit Eisen. — Das Passwesen. — Hindernisse des Handels.

Unwillkürlich gelangen wir durch die Ideenassociation von der Geschichte der Juden in Mähren auf die des mährischen Handels. Insofern das Wesen des Handels darin liegt, dass er die Produkte der verschiedenen Weltgegenden

und die Arbeiten der Menschen gegen einander austauscht, und theils Dinge herbeischafft, welche entweder im Lande gar nicht oder nicht in solcher Vollkommenheit zu haben sind, oder auf deren Verfertigung mehr Kräfte gewendet werden müssten, als die Herbeischaffung erfordert, theils aber auch die Vermittelung zwischen den Hervorbringenden oder Verfertigern und den Verbrauchenden übernimmt: dann müssen wir gestehen, dass im Niedergange der Přemysliden-Zeit Mähren einen solchen Handel nicht besass. Eingekeilt in das Herz Mitteleuropas, durch den böhmischen Gebirgskranz von den nördlichen Meeren abgeschlossen und blos auf die Wasserstrasse, welche an dem Centrum Oesterreichs vorbei dem schwarzen Meere zueilt, gewiesen, dabei ohne einer eigenen Industrie, die denn doch wenigstens in einer Beziehung als Vorbedingung eines lebhafteren Handels gelten muss, war derselbe unter den Slaven Mährens gleich Null, und wo er sich regte, lag er in den Händen der Juden und der Fremden. Der einheimische Bewohner des Landes war vorzugsweise Ackerbauer und Viehzüchter, und als das Städteleben aufkam, auch da verliess er nur ungern seinen Pflug und seine Harke, und wenn er dies that, wurde er Handwerker, aber nicht Kaufmann; lieber suchte er den Wunsch, ja das Bedürfniss, seinen Ueberfluss an Erzeugnissen der Natur gegen manche Güter, die er kennen lernte, ohne sie noch selbst erzeugen zu können, bei jenen zu befriedigen, welche solche Gegenstände entweder um baares Geld oder im Tauschwege ihm zum Kaufe anboten, und das waren die Juden und die Fremden.

Unter den Fremden, welche der Slave mit dem humanen Worte „Gäste“ bezeichnet, waren Deutsche, Walonen und

Flanderer, Wälsche oder Italiener und Russen zu verstehen. Die Letzteren werden schon im Raffelstädter Zollvertrage beiläufig um 906 als Kaufleute in Mähren erwähnt.[1]) Der Handel, den sie trieben, war etwas Transitohandel nach Böhmen, sonst ausschliessend Binnen- und Karavannenhandel, d. h. er galt speciell Mähren, und die Kaufleute mussten selbst die Waaren holen oder bringen, und an den Ort ihrer Bestimmung führen, zuweilen auch mit Umtauschung derselben auf dem Wege, und sie mussten zur grösseren Sicherheit sich zusammenhalten und grössere Züge gemeinschaftlich unternehmen, woraus folgt, dass ein solcher Handel verhältnissmässig weit grössere Kapitalien fordert und grössere Unkosten verursacht, zumal da er unterwegs noch von allen Seiten durch Mauthen und Zölle Bedrückungen und Plackereien ausgesetzt war, denn sagen wir es nur offen heraus — auch der Handel, dieses mächtigste Erziehungsmittel der Menschheit, welches die Erde zum Gemeingute aller Völker macht — war in den Händen der damaligen Fürsten nur da, um ihre Einnahmen zu vermehren, und gross mussten sie aus dem Handel gewesen sein, weil es kaum ein Kloster, kaum eine fürstliche Stiftung unter den Přemysliden im Lande gab, welche mit ihrer Existenz, wenn nicht ganz, so doch zum Theile, an Zölle, Mauthen und Märkte, folglich an den Handel angewiesen gewesen waren.[2]) Aber sowie die Planlosigkeit der Regenten und der Partikularismus der Regierten das Leben des Mittelalters

[1]) Siehe Bd. I. 381 und IV. S. 243 u. s. w. d. W., wo vom Handel in Mähren in der älteren Periode bis 1197 gesprochen wird.

[2]) Siehe Bd. IV. S. 243 und 244 d. W.

charakterisirt, so auch den damaligen Handel. Man handelte, weil das Bedürfniss dazu drang, man erhob Zölle und Mauthen, weil man Geld haben wollte, und kümmerte sich blutwenig um das Wie des Handels. Sollte man es glauben, dass mit Ausnahme der Otakar'schen Verordnung über Mass und Gewicht vom Jahre 1268 bis auf König Wenzel II. sich keiner der Regenten um die Kodificirung eines Handelsgesetzes in Böhmen und Mähren kümmerte? Griechen und Juden werden bereits um 1057, Juden und Deutsche um 1178 als Prager Kaufleute genannt, und doch erst um 1304 begegnen wir einem freilich sehr primitiven, aber doch einem Handelsgesetze [1])

Im Grunde ist das von uns erwähnte Handelsgesetz ddo. Brünn 23. Mai 1304 nur eine Bestätigung eines von den Bürgern der Alt- und Neustadt Prags entworfenen Statutes bezüglich der durch Fremde nach Prag eingeführten Waaren. Aber da der König diese Bestätigung nicht nur auf die Prager, sondern auch auf die Bürger aller Städte Böhmens und Mährens ausgedehnt wissen will, verlässt das Statut den engen Rahmen einer Stadt, und nimmt den eines Reiches an, wird demnach ein Reichsstatut, und darum auch für Mährens Handelsplätze giltig. Seine Bestimmungen sind:

1. Jeder fremde Kaufmann oder Gast, der mit was immer für einer Waare nach Prag kommt, muss längstens binnen fünf Tagen nach seiner Ankunft entweder weiter reisen, oder seine Waare in Gegenwart zweier von der Bürgerschaft rechtlich gewählten Männer und eines Notars aufbinden, d. i. zum Verkaufe auslegen, und zwar so, dass er, wenn er einmal aufgebunden hatte, mit dieser Waare nicht mehr

[1]) Erben, Regest. pag. 52 und 161.

aus der Stadt gehen dürfe. Handelt der fremde Kaufmann gegen diese Verordnung, dann verfällt er in eine Strafe von 3 Mark, und muss dennoch seine Waare aufbinden.

Offenbar spricht diese Bestimmung für das sogenannte Stapelrecht, Regulativ des späteren Zunftzwanges, welches bedeutet, dass die in eine Stapelstadt gebrachten Kaufmannswaaren nicht gerade durch- oder vorbeigeführt werden dürfen, sondern daselbst abgelegt und eine kürzere oder längere Zeit zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden müssen, ehe man sie weiter bringen darf. Der Zweck dieses Rechtes ist, um den fremden Kaufmann zu zwingen, seine Waare wohlfeier abzulassen, und um ihn zu nöthigen, einen Theil des gelösten Geldes am Marktplatze zu verzehren, zu welchem Ende den Städten Marktgerechtigkeiten, ein abermaliges Regulativ für den Zunftzwang, in der Dauer mehrerer Tage bewilligt wurden. Dass mit der Stapelgerechtigkeit der Strassenzwang in Verbindung steht, liegt am Tage! Nach Iglau wurde 1269 das Stapelrecht von D. Brod übertragen.[1]) Um Troppau, welches durch die Tatarenstürme furchtbar gelitten hat, aufzuhelfen, ertheilte der Stadt Markgraf Přemysl ddo. Brünn 3. Mai 1247 einen siebentägigen Markt auf Mariens Geburt mit der Begünstigung, dass die aus fremden Ländern kommenden Kaufleute sieben Tage vor dem Markte und sieben Tage nach dem Markte sicher und mauthfrei hin- und zurückreisen können. Wer in dieser Zeit einen solchen Kaufmann beraubt, wird geköpft, und muss für die etwa gestohlene oder verdorbene Waare doppelten Ersatz leisten.[2]) Das Stapelrecht erhielt Troppau durch eine Urkunde des Markgrafen Wenzel II.

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 27.
[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 72.

ddo. Brünn 18. Dezember 1296 und zwar auf drei Tage für Blei, Wein, Tuch, Salz, kurz für Waare, welche hier vermöge des Strassenzwanges durchpassiren durfte.[1]) Eine ähnliche, nur noch ausgedehntere Gnade wurde der Stadt Olmütz durch den Markgrafen Otakar II. ddo. Iglau 13. Oktober 1261 zu Theil. Es wurde der Stadt ein vierzehntägiger Jahrmarkt auf Gallus (16. Oktober) mit dem Rechte der Mauthbefreiung für die fremden Kaufleute von 14 Tagen vor und von ebenso vielen Tagen nach dem Jahrmarkte bewilligt und ihr in Hinsicht dieses Jahrmarktes dieselben Rechte verliehen, deren sich Brünn schon seit dem grossen Privilegium von 1243 bei den Jahrmärkten erfreut. „Pro bono publico," wie die Urkunde aussagt, und zu ihrem Wachsthume erhielt Olmütz die Erlaubniss, sich ein Kaufhaus aufzubauen.[2]) Auch Leobschitz erhielt 1298 vom K. Wenzel II. das Recht, ein Kaufhaus zu erbauen. Der von den Miethern gezahlte Zins von einem Loth Silber floss ebenso in die Stadtkasse, wie das Loth, welches fremde Städte für Weissthümer zu zahlen hatten, und musste für Stadtzwecke, Reparatur der Stadtmauer, Wallgräben, Strassen u. s. w. verwendet werden.[3])

Welchen Zweck ein solches Kaufhaus hatte, zeigt uns der grosse Kaufhof zu Prag, genannt Teyn, Týn.[4]) In diesem

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 56 „dictum Niderloge."

[2]) „Admisimus, quod edificetur ibidem Theatrum, sive domus communis, que in vulgo Chaufhus dicitur, pro bono publico et profectu." Cod. Dipl. Mor. III. 320.

[3]) Cod. Dipl Mor. VI. 371. Ueber die Jahrmärkte in Ungar. Hradisch und Brünn, siehe S. 164 und 171 d. W.

[4]) Týn, Týnec, sepes, der Zaun, dann ein mit einem Zaune eingefasster Ort, und so waren noch vor 300 Jahren die gostini dvory, wo Waaren abgelagert wurden, beschaffen.

Hofe hatten die fremden Kaufleute ihre Niederlagen, und machten da ihre Einkäufe und Verkäufe im Grossen. In der Leobschitzer Urkunde heisst es ausdrücklich, dass das dortige Kaufhaus für Tuche bestimmt sei; hier mussten die fremden Kaufleute auch wohnen, wenn sie nicht besondere Bewilligung erhielten, sich anderswo aufzuhalten. Dies wurde der genaueren Ueberwachung und der leichteren Zollabnahme wegen verordnet. Im Kaufhause stand die puncirte Wage und das puncirte Eimermass,[1]) ein eigener Richter wohnte hier, um Verbrechen vorzubeugen und an Ort und Stelle Streitigkeiten zu schlichten.[2]) Waren die Räumlichkeiten hinlänglich gross, so schlugen daselbst der Stadtrath und das Stadtgericht ihren Sitz auf; es wurde aus dem Kaufhofe ein Rathhaus, das Gemeindehaus, und da im Rathhause in der Regel die grössten Säle, die man vergeblich in Privathäusern suchte, aufzufinden waren: so verlegte man öffentliche Feierlichkeiten und Lustbarkeiten in dieselben, wo sie dann im gewöhnlichen Leben auch Freudenhöfe, læta curia, genannt wurden.[3]) Es sind dies die Ueberreste der orientalischen Bazare, die man nach

[1]) Neplacho ad an. 1268. Dobner Mon. IV. 114. Siehe Bd. VII. 251 d. W.

[2]) Tomek, Geschichte der Stadt Prag. Prag 1856. I. 72.

[3]) „Curia hospitum, quæ Týn, seu læta curia vulgariter nuncupatur in civitate nostra Pragensi inter claustrum sancti Iacobi fratrum minorum et ecclesiam st. Mariæ.“ Emler, Reg. pag. 779. Urkunde K. Wenzel II. ddo. in castris apud Corun 24. August. 1298. In Prag findet eine Ausnahme statt. Týn verblieb als Kaufhof, und um 1296 kauften die Bürger ein Haus „pro domo consilii ipsorum civium, in qua causæ et negotia ipsius civitatis pertractentur.“ Emler,

Europa versetzte; sie kamen durch Russland und Polen nach dem mittleren Europa und wurden da den deutschen Verhältnissen angepasst; denn dass auch in Olmütz der Handel in deutschen Händen lag, zeigt ein Eberhard Henich, welcher auf einer Urkunde vom Jahre 1256 sich als Olmützer Kaufmann unterzeichnet.[1]) Die damalige Handelsstrasse nach Böhmen ging von Olmütz über Littau, Uzor und Trübau.[2]) Die weiteren Handelsstrassen erwähnten wir am anderen Orte.[3])

Wie Troppau und Olmütz, hatte auch Brünn seine Marktrechte, „nundinæ, sive forum annuale.“ In dem Brünner Stadtrechte vom Januar 1243 heisst es unter andern: „wir verleihen Freiung allen denen, die in die Stadt zu Brünn Kaufmannschaft bringen, drei Wochen vor Pfingsten, und eben so viel nach Pfingsten.[4]) Brünn hatte also um 1243 seinen dreiwöchentlichen Pfingstmarkt mit Mauthbefreiung. Einen vierzehntägigen Gallimarkt erhielt Brünn „zum allgemeinen Nutzen und zur Bequemlichkeit der Nachbarschaft“

Reg. pag. 737. — Dass Brünn auch ein Kaufhaus oder eine „læta Curia“ hatte, glauben wir aus der Strassenbenennung „Fröhlicher Gasse“ schliessen zu können, welche auf den grossen Marktplatz auslauft, wo sich das Kaufhaus „læta Curia“ und daneben oder darin das Rathhaus befand. Auch das Rhenerthor und die Schwabengasse sind bezeichnend, da sie beide in jenem Stadttheile liegen, den schon die Urkunde von 1293 (Cod. Dipl. Mor. IV. 407) als seit Altersher den Deutschen gehörig bezeichnet.

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 209.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 140.

[3]) Sieh S. 36 u. ffg. d. W.

[4]) Rössler, Brünner Stadtrecht. S. 352.

durch ein Privilegium Königs Wenzel II. ddo. Prag 13. Juli 1291. Acht Tage vor Galli, und vierzehn Tage, gerechnet vom Tage des hl. Gallus, waren die zum Markte kommenden Kaufleute von der Brünner Mauth vollkommen frei.[1])

Eigentliches Stapelrecht — vom K. Otakar II. „Niederlage" geheissen,[2]) hatten Troppau und Iglau. Im Jahre 1269 wurde das Stapelrecht, wie bereits erwähnt wurde, in Deutsch-Brod aufgehoben und nach Iglau verlegt. Es bezog sich auf Tuch, Blei, gesalzene Fische und überhaupt auf alle Kaufmannswaaren.[3]) Für Troppau verordnete Markgraf Otakar ddo. Breslau 24. Nov. 1271, dass Bleifuhren, welche auf der ungarischen Strasse nach Ung. Brod gingen, in Troppau drei Tage stehen müssen, am vierten Tage jedoch, mag das Blei verkauft oder nicht verkauft sein, können sie nach Ungarn oder wohin sie sonst wollen, abziehen.[4]) Was das Stapelrecht in Ungar. Brod anbelangt, verfügte 1272 Markgraf Otakar II., dass „aus unseren Ländern" acht Tage, die aus fremden Ländern volle zwei Wochen ihre Waaren in Ung. Brod aufbinden müssen. Erst wenn diese Zeit verstrichen ist, können sie ungehindert weiter fahren. Bei dieser Gelegenheit nennt K. Otakar das Stapelrecht „die Niederlage."[5]) Gehen wir

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 378.

[2]) Ius depositionis mercium, seu mercimoniorum, quod vulgo Niderlage dicitur." Cod. Dipl. Mor. IV. 100 ad an. 1272.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 27. „Ad notitiam omnium volumus pervenire, quod nos depositiones rerum venalium, que in Brod habite sunt hactenus civitate, sub inflictione animadversionis debite, districtius prohibemus ad emendationem civitatis nostre Iglaviensis, quam favore amplectimur speciali."

[4]) Cod. Dipl. Mor. IV. 85.

[5]) Cod. Dipl. Mor. IV. 100.

nun weiter zu den Bestimmungen des Handelsgesetzes vom J. 1304.

2. Es darf kein fremder Kaufmann in Prag einem fremden Kaufmanne verkaufen, sondern nur einem Bürger von Prag oder einer anderen böhmischen oder mährischen Stadt, überhaupt nur Bürgern, welche Steuer tragen. Wer dieses Gesetz übertritt, mag er nun Käufer oder Verkäufer sein, verfällt in eine Strafe von drei Mark Silber und der Kauf und Verkauf ist null und nichtig. Entzieht sich der Eine oder der Andere der Strafe, muss der Zurückgebliebene das Doppelte zahlen. — Offenbar wollte man durch diesen Verkaufszwang die Preise herunterdrücken und eine Art von Vorkaufsrecht einführen[1]; vergass aber dabei, dass dadurch den Eingebornen auf dem Lande, die nicht so

[1]) Man hat den Vorkauf, Näherrecht, auch bei Landgütern gekannt. Als das Kloster Obrowitz bei Brünn seiner Armuth wegen das Dorf Divák an die Herburger Nonnen in Brünn 1262 verkaufte, setzte Bischof Bruno den Nonnen die Bedingung: „si contigerit futuris temporibus, statum ecclesie Dominarum ad inopiam pervenire, et necessitas eas cogeret suas possessiones vendere, pium videtur esse, si prius suam venditionem offerant memoratis fratribus quam alienis." Cod. Dipl. Mor. III. 340. Als 1292 die Cistercienser von Welehrad in der Nähe von Freiberg (Příbor) von den Grafen zu Freiberg einen grossen Wald zur Urbarmachung erhielten, war in der Schenkungsurkunde die Klausel angesetzt: „Ipsa etiam possessio, si aliquo dubiarum hodie causarum impulsu venundanda fuerit, nobis (Illud et Heinrico, comitibus de Vriburch), vel de nostro consilio aliis consanquinitate nos contingentibus comparanda primitus exponetur." Cod. Dipl. Mor. IV. 393.

glücklich waren, Mitglieder einer Stadt oder einer befreiten Marktgemeinde zu sein, ein grosses Unrecht geschehe. Die allgemeine Regel lautete: „Die Jahrmärkte ausgenommen, darf auf dem Lande kein anderer Handel, als nur mit den täglichen Lebensbedürfnissen getrieben werden; alles übrige musste sich der Landbewohner aus einer Stadt, oder aus einem privilegirten Markte, deren es aber in der Přemysliden-Zeit noch wenige gab, herbeischaffen, und er dort nur ganz allein von Bürgern kaufen. Selbst Bürger, die sich in einer anderen inländischen Stadt mit Waaren versehen wollten, waren an diese Regel gebunden, und durften nur mit dortigen Bürgern Kaufverträge schliessen. Eine Dorfgemeinde mochte noch so zahlreich sein, so war ihr doch aller Handel unter ihren Mitgliedern, ja auch, wie wir später sehen werden, alle Ausübung eines Gewerbes, auf das ein Bürger auch nur den entferntesten Anspruch machen konnte, strenge verboten. Da ausserhalb der Städte Krämer, institores, unsere Gemischtwaarenhändler und Kleinhändler, unsere Greisler, damals noch sehr selten vorkommen, und auch das Hausiren höchstens den Juden erlaubt wurde: so lag das Monopol der Bürger in Städten und privilegirten Märkten desto schwerer auf dem gemeinen Landvolke."[1]) Doch dieses wurde bei Gesetzgebungen damaliger Zeit kaum je in Betracht gezogen.

[1]) Es sind dies Worte, welche Franz Kurz in seinem Buche: Oesterreichs Handel in älteren Zeiten, Linz 1822 S. 81 über Oesterreich ausgesprochen hatte. Da sie aber buchstäblich auf Mährens Handelsverhältnisse unter den Přemysliden passen, glaubten wir berechtigt zu sein, sie unverändert anzuführen.

3. Ein Kaufmann, welcher fremde Kaufleute in Miethe nimmt, darf von ihren Waaren nichts kaufen: thut er dies, dann werden der Käufer und Verkäufer um 6 Mark gestraft und verlieren das Gut. — Hier sollte Scheinkäufen und ähnlichen Verkäufen vorgebeugt werden, die stets zum Nachtheile des konsumirenden Publikums ausfallen müssen.

4. Wird der eine oder der andere Bürger der Prager Stadt von zwei glaubwürdigen Männern angeklagt, dass er beim Kaufe und Verkaufe mit den fremden Kaufleuten gemeinsame Sache mache, so kann sich der Angeklagte nur durch den Eid zweier unbescholtener Bürger, die mindestens ein Vermögen von 100 Mark Silbers haben, reinigen. Vermag er dies nicht, dann zahlt er 10 Mark Strafe, und muss überdies schwören, jeder Verbindung mit den fremden Kaufleuten zu entsagen. — Auch diese Bestimmung ist nur zum Vortheile der Konsumenten, es soll dem Zwischenhandel, bei welchem der Käufer einen doppelten Nutzen, dem eigentlichen Händler und dem Zwischenhändler, zahlen sollte, hindernd in den Weg treten. Im Jahre 1292 hat Markgraf Wenzel II. die Brünner Stadtrechte durch eine Urkunde ddo. Brünn 5. März bedeutend erweitert, und zur Hebung und Belebung des wöchentlichen Marktes verordnet: dass keine Zwischenhändler-Kompagnien sich bilden, sondern dass an den Markttagen die Producenten, woher immer, mit ihrer Waare ungehindert zur Stadt kommen sollen. An den gewöhnlichen Tagen, an welchen kein Markt abgehalten wird, können die Vorstädtler ihre Sachen in der Stadt verkaufen.[1]) Also nur ein direkter und kein Zwischen-

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 378. „Statuimus insuper et volumus, in ipsa civitati Brunensi uniones aliquas de cetero non

handel sollte in Brünn an den gewöhnlichen Markttagen stattfinden.

5. Kein Prager Bürger darf die Waare eines Flandernschen, Venezianischen, oder sonst eines fremden Kaufmannes an irgend einen Kaufmann nach Prag verfrachten, es sei denn, er habe den Original-Bestellungsbrief in Händen. Hat er diesen nicht, dann zahlt der Verfrachter 3 Mark und 5 Percent von der zugeführten Waare — eine Verordnung, welche dem Schleichhandel vorbeugen und den Kommissions- und Speditionshandel reell erhalten sollte; der Erste kauft und verkauft für fremde Rechnung, der Zweite beschäftigt sich mit der Annahme, Aufbewahrung und Fortschaffung fremder Waare. Es ist dies ein grosser Fortschritt, wenn die öffentliche Sicherheit so weit befestigt und die Moralität eines Volkes so weit entwickelt ist, dass der Kaufmann von seiner Schreibstube aus durch Andere Geschäfte betreiben und durch blosse Fuhrleute seine Waaren kommen lassen darf, ohne Sorge des Betruges und der Beraubung. Der Kommissions- und Speditionshandel sind die Früchte dieses Fortschrittes und eine ausserordentliche Erleichterung des Verkehres, setzen jedoch ein geregeltes Bank- und Wechselwesen voraus. Dass das Bank- und Wechselgeschäft in Böhmen und Mähren in der Zeit der Přemysliden bekannt war, sehen wir aus dem Schlusse des oftbesprochenen Handelsgesetzes. Es heisst darin: „Wir wollen, dass die erwähnten Statuten auf Rainer aus Florenz und auf dessen Gesellschaft keinen Bezug haben."

haberi, sed singulis diebus fori universi incolæ quorumcunque locorum cum suis mercibus ad ipsam civitatem accedant, aliis vero diebus accolæ, in suburbiis civitatis eiusdem manentes, in ipsa civitate tractent libere merces suas."

Rainer, oder wie er in der Urkunde geschrieben steht, Reinher von Florenz, taucht in Prag unter der Regierung K. Wenzels II. schon lange vor dem Jahre 1300 auf, und zwar als Kompagnon eines gewissen Apardo und eines Lombarden Zeno. Alle drei waren, doch nur wenige Jahre, bei Brünn reiche Mühlen- und Walkhausbesitzer, Rainer sogar Herr des nahen Dornich, später Hauptmann von Krakau, und Apardo mit dem Prädikate von Schwarzenberg, Landeskämmerer in Böhmen. Durch ihre Vermittelung kamen italienische Stempelschneider nach Prag, welche um 1300 die allgemein beliebten Prager Groschen prägten. Um das J. 1304 war Rainer, wie wir eben sehen, Chef eines Bankhauses in Prag.[1]) Die Stadtgeschichte nennt auch den reichen Apotheker Bandin von Arezzo und den Kaufmann Balduin Falaster aus Venedig als diejenigen, welche den baaren Geldverkehr für Andere besorgten, Geld für Andere in Verwahrung nahmen, empfingen und auszahlten, auch in entfernten Orten Gelder für die Rechnung Anderer einzogen und zahlten, Vorschüsse machten und endlich durch ausgegebene Noten (Zahlungszusicherungen), welche die Stelle des baaren Geldes vertreten, den Umlauf und Transport des gemünzten Geldes zu erleichtern und zu vermehren suchten — kurz in den Hauptstädten des Landes gab es nach dem Muster von Florenz und Venedig geregelte Bank- und Wechselhäuser.[2]) Als König Otakar II. für eine Ehedispens eine hohe Taxe an die apostolische Kammer zu entrichten hatte, zog er auf das Florentiner Haus Dulci de

[1]) Siehe Bd. VII. S. 253 und 254 d. W.

[2]) Tomek, Geschichte der Stadt Prag I. S. 353.

Burgo einen Wechsel, den jedoch Papst Urban IV. nicht acceptirte, sondern durch ein Breve von Viterbo den 27. Juni 1262 die königlichen Prokuratoren in Venedig beauftragte, die schuldige Summe nicht dem Bankhause einzuhändigen, sondern bis auf Weiteres in den Schatz der Markuskirche niederzulegen.[1])

Ueber die im obbesprochenen Handels-Statute ausgesprochenen Strafgelder wurde festgesetzt, dass sie zur Instandhaltung der Stadtmauern und Stadtthürme von Prag, der Brücken, Strassen und Wege verwendet werden sollen.[2])

Auf diese Weise glaubte König Wenzel den berechtigten Klagen der Prager gegen die fremden Kaufleute abzuhelfen,[3]) und die Vortheile des Handelsbetriebes in Prag den gesammten steuerpflichtigen Unterthanen nicht nur Böhmens, sondern auch Mährens mit Vorzug vor den fremden Kaufleuten, die schon anfingen, mit ihren kaufmännischen Manieren und Finten lästig zu werden, zu sichern. Und um im Geldverkehre durch die fremden Kaufleute keine Stockung eintreten zu lassen, was bei einem passiven Handel unvermeidlich erfolgen müsste, erliess K. Wenzel aus Leitmeritz 22. Februar 1305 die Verordnung: Regensburger Kaufleute können bei genauer Beobachtung der Handelsstatuten durch

[1]) Emler, Regest. pag. 146 ad an 1262.

[2]) Das ganze Handelsstatut, Cod. Dipl. Mor. VII. 5 und 786.

[3]) „Videntes, quod ipsæ civitates multa detrimenta et dampna recipiant et receperint a temporibus retroactis propter hospites, de quibuscunque terris sua mercimonia, ligata et non ligata, in dictas civitates adducentes, statuimus“ etc. so beginnt das Handelsgesetz vom Jahre 1304. Cod. Dipl. Mor. l. c.

zwei Wochen unter der Bedingung im böhm.-mähr. Reiche Handel treiben, dass sie für verkaufte Waare nur Prager Denare, nicht aber grössere Gold- und Silbermünzen ausführen; dafür aber stehe es ihnen frei, auch nach diesen zwei Wochen der Schuldeneintreibung wegen im Lande bleiben zu dürfen.[1]) Erinnert man sich, dass kaum vor fünf Jahren die vollwichtigen Prager Groschen, 60 Stück aus der Mark, jeder zu 12 Denaren, ausgemünzt wurden,[2]) dass aber im Lande noch massenhaft alte, abgegriffene, unter dem inneren Werthe ausgeprägte Pfenninge, die man schnell ausser Cours bringen wollte, cirkulirten: so leuchtet das Zweckmässige dieser königl. Verordnung von selbst ein, besonders als gerade die Regensburger Kaufleute die zahlreichsten im Lande gewesen sein mochten. Seit alter Zeit war nämlich Regensburg, eine der grössten Städte Germaniens, der Knotenpunkt, welcher Böhmen, den Böhmerwald, die unteren Donaulande und Alemanien verband. „Gold, Silber, andere Metalle, Vorräthe der kostbarsten Waaren, Scharlachtuch, feinste Linnen sind in dieser Stadt aufgehäuft, welcher bei der herrschenden Betriebsamkeit und bei dem unermesslichen Verkehre auf dem Strome kein anderer deutscher Handelsplatz an Reichthum gleich kommt," so berichtet aus der Mitte des XI. Jahrhundertes ein ungenannter Presbyter an den Abt Reginward von Sct. Emmeram in Regensburg,[3]) und damals hat die Stadt noch nicht ihren Höhepunkt erreicht. Dieser wurde erst gegen den Schluss des XII. Seculum erklommen und fast ein ganzes Jahrhundert

[1]) Emler, Reg. pag. 874 ddo. in Luthomeritz 22. Febr. 1305.
[2]) Siehe Bd. VII. 252 d. W.
[3]) Pertz XI. 352. n. 30—40. Translatio S. Dionysii Areopagitæ.

festgehalten.[1]) Und mit dieser reichen Handelsstadt stand, wie wir eben sahen, das böhmisch-mährische Reich im lebhaften Verkehre. Nach Regensburg ging der Handelsweg aus Mähren über Prag, und von da entweder über Prachatitz und Passau, oder über Klattau, Zwiesel, Regen und Degendorf, oder über Eger, Weiden und Naburg.[2])

Weiter wird Venedig als das Emporium genannt, wohin böhmisch-mährische Kaufleute des Handels wegen ihr Augenmerk richten. Um das Jahr 1303 ertheilte Herzog Rudolf von Oesterreich den Prager Bürgern, welche nach Venedig zu reisen pflegten, um dort Waaren einzukaufen, einen Schutzbrief für die Hin- und Herreise.[3]) Die Handelsstrasse ging über Znaim und Laa nach Wien und von da über Kärnten nach Istrien und Venedig. Um das Jahr 1276 wurden böhmische Kaufleute in Kärnten ihrer Waare beraubt. K. Otakar II. wandte sich brieflich an König Rudolf, damit ihnen das Geraubte zurückgestellt und damit wie für die Sicherheit der Handelsleute aus Böhmen und Mähren so für die der königl. Gesandten, welche nach Rom reisen, Anstalt getroffen werde.[4]) Bis zur Gegenwart steht in Venedig das alte Kauf-

[1]) Pertz XI. 82. Vita Eberhardi, archiepiscopi Salisburgen ad an. 1161. „(Eberhardus) more suo pacem reficere in Ratisbona laborabat, populosissima urbe; neque enim apud Germaniam populosiorem urbem tametsi latiorem testantur, qui norunt.“

[2]) Hübsch, Versuch einer Geschichte des böhmischen Handels. Prag 1849. S. 102.

[3]) Palacký, Formelbuch S. 323 u. 120. Solche Schutz- oder Geleitsbriefe der Kaufleute von Seite des Regenten waren nicht ungewöhnlich. Die Formel hiezu in Emler, Regest. pag. 1033.

[4]) Emler, Regest. pag. 443 ad an. 1276.

haus, das Fondaco dei Tedeschi, dessen bereits 1268, wenn nicht früher, Erwähnung geschieht, wo die fremden Kaufleute ihre Kramen und Herbergen hatten.[1])

Ein drittes Emporium für den böhmisch-mährischen Handel bilden die holländischen Städte mit ihrer Tuch-Industrie. Gent, Brüssel, Mecheln, Ypern, Löwen und Dortrecht[2]) werden als Depots genannt, von wo aus nach Böhmen und Mähren feine Tücher gebracht wurden.[3]) Diese feinen Tücher kamen über Regensburg und Prag nach Mähren, während Tücher gröberer Gattung unter dem Namen des polnischen Tuches über Troppau eingeführt wurden. Hier mussten sie des Stapelrechtes wegen durch drei Tage aufgebunden liegen, bevor sie weiter geführt werden durften.[4]) In Brünn scheint am Schlusse des XIII. und im Anfange des XIV. Jahrhundertes der ganze Tuchhandel vereinigt gewesen zu sein, wenigstens sprechen hiefür die verschiedenen Mauthbestimmungen und überhaupt die Stadtverordnungen, welche den Tuchhandel umfassen. Die Mauthgebühren waren ganz rationell aufgefasst. Feine Tücher waren hoch besteuert, weil sie auch nur Reiche, die zahlen können, ankauften;[5])

[1]) Der süddeutsche Handel in Venedig. Mone, Zeitschrift für die Geschichte Oberrheins. V. 1. u. ffg.

[2]) In der Urkunde Dorn. Ist es nicht Dürn in Rheinpreussen? Dortrecht wird im Volke Dort genannt.

[3]) Rössler, Brünner Stadtrechte. S. 405.

[4]) Cod. Dipl. Mor. V. 56.

[5]) Der Werth des Tuches von Ypern mochte ziemlich gross gewesen sein, da man in Prag um 1304 zweiunddreissig Stücke um 200 Mark, die Mark zu 64 Groschen, verpfänden konnte. „Nomine pignoris obligare in CC marc. arg . . . pro 32 staminibus de Ypra receptis . . . in credentia.“ Emler, Regest. pag. 865.

grobes Tuch, Loden und Sagich, eine Art dünnes leichtes Wollzeug, welches die Armen trugen, hatten einen geringen Zoll. Von einer Saume feinen holländischen Tuches, die aus zwölf Tüchern bestand, belief sich die Stadtmauth auf einen halben Vierding; waren die holländischen Tücher minderer Gattung, so fiel der Zoll auf vier Pfenninge herunter. Vom polnischen Tuche zahlte man, wenn das Stück den Preis zweier Marken nicht überstieg, zwei Pfenninge. „Ist aber, dass ein Kaufmann kommt von einem anderen Lande und will Tuch kaufen, der zahlt eine halbe Mauth, und die Kaufleute, die da hiessen Handschneider oder Krämer dieses Landes, die geben einen Pfenning zu jeglichem Schlag (bei jedem Mauthschranken) und sind fürbas ledig"[1]) — eine Bestimmung, welche die Tuchausfuhr und den Absatz im Lande fördern sollte.

Von einem eigentlichen Tuchausfuhre aus Böhmen und Mähren spricht eine Urkunde des Herzogs Otto von Braunschweig und Lüneburg. Indem Otto am 24. Aug. 1304 den böhmisch-mährischen Kaufleuten auf Ansuchen seines Onkels, des Markgrafen von Brandenburg, Hermann, für seine Länder von Hamburg an bis an die Brandenburg'schen Grenzen einen Sicherheitsbrief ausstellte, bestimmte er, dass die fremden Kaufleute für 30 Tuche, sie mögen gefärbt oder ungefärbt sein, fein oder grob, als Zoll blos zwei Soliden (Schillinge), aber für das Geleite einen Vierding reinen Silbers entrichten. Sind es Mitteltuche, die sie führen, so werden bei dieser Bemessung zwei Tuche gleich Einem berechnet. Für alle anderen Waaren, die sie einführen, gilt der Zoll, wie er auf Brandenburg'sche Güter gesetzt ist.

[1]) Bischof, Brünner Stadtrechte. S. 372.

Sollten die Zollbeamten der eidlichen Aussage der Kaufleute nicht trauen, dann müssen sich diese der Revision ohne Widerrede fügen, wogegen ihnen der Herzog das Versprechen gibt, etwaige Räuber oder Diebe an ihrer Person oder an ihren Gütern in Braunschweig und Lüneburg mit aller Kraft so lange zu verfolgen, bis sie vollkommen entschädigt sind.[1] — Hat Herzog Otto auf Bitten seines Oheims, des Markgrafen von Brandenburg, diesen Schutzbrief ausgestellt, dann ist wohl zu vermuthen, dass die böhmisch-mährischen Kaufleute auch im Brandenburg'schen sich derselben Wohlthat erfreuten, aber sich auch den Einfuhrszöllen und der lästigen Zollvisitation unterziehen mussten.

Neben Tuch gehören auch Häute unter die wenigen Ausfuhrsartikel. Das Brünner Mauthrecht setzte fest: „Wer 200 Häute oder mehr führt, der gibt einen Vierding Silber, und wer 100 führt, gibt einen halben Vierding, und führt er 50 Häute, so gibt er ein Loth, von 15 einen Setten (sic, sieben Heller), und führt er minder denn 15, gibt er je von der Haut einen Heller."[2] Ueberhaupt ersieht man aus diesem Mauthrechte, oder besser aus den Satzungen der Brünner Mauth, womit Handel getrieben wurde. Es werden als mauthpflichtig angeführt: Blei, Zinn, Kupfer, Hopfen, Wolle, Krämerei (Gewürze und Südfrüchte), Häringe, überhaupt gesalzene Fische, frische und gesalzene Hausen, Wachs, Wein, Getreide und Salz. Das Steinsalz wurde aus Bochnia und Wieliczka,[3] das Kochsalz aus Salzburg und Berchtesgaden mitten durch Oesterreich gebracht. Nach einem Tarife der

[1]) Emler, Reg. pag. 869 ddo. Winsen 24. Aug. 1304.
[2]) Rössler, Brünner Stadtrechte. S. 372.
[3]) Dudík, mährische Geschichtsquellen I. 81.

Mauthen in den dem Prämonstratenser-Stifte Hradisch gehörigen Städten, Gaya und Zwitavka, vom Jahre 1240 entrichteten fremde und einheimische Kaufleute, sie mögen dem Landesherrn, dem Bischofe oder den Landesbaronen gehören,[1]) von einem Wagen kostbaren Tuches 8 Denare, von einem Wagen grauen (einheimischen) Tuches 4 Denare und eben so viel von einem Wagen Linnentuches (Leinwand). Von einem Wagen Flachs, Wolle, Hanf, Mohn, Salz, Weizen, Korn, Gerste, Hafer und Eisen zahlten sie 4 Denare; eben so viel von einem Wagen Honig, Hopfen oder von einem Fasse Wein, dagegen 8 Denare von einem Wagen Hausen und grösserer Fische und 2 Denare von einer Fuhr Holz oder einer Last eingesalzener Fische. Passirt ein Bauer mit seiner Familie die Mauth, der zahlt 8 Denare, für eine Tonne Honig 2, für ein Pferd, einen Ochsen, eine Kuh, ein Schwein oder einen Schinken je 2, von jeder am Rücken getragenen Last, von einem Gefässe (lukno) Honig, von zwei Lämmern oder Ziegen je 1 Denar, denselben Denar entrichtet auch ein die Mauth passirender Messor. Wer aber die Mauth umgeht und ertappt wird, zahlt das Doppelte.[2]) Von solchen

[1]) „Mercator noster, episcopi vel baronis cuiuslibet et hospes predicta thelonea transiens“ Cod. Dipl. Mor. II. 377. Aus dieser Stelle ist ersichtlich, dass Kaufleute auf fremde Rechnung im Lande herumreisten. Der Markgraf, der Bischof und die grösseren Gutsbesitzer hatten ihre Agenten und Handelsreisenden, welche den Ueberschuss ihrer Landwirthschaft und ihrer Fabrikate verwerthet hatten.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 378. Messor ist im guten Latein ein Schnitter, im Latein des Mittelalters ein Feldhüter. Wie kommen aber ein Schnitter oder ein Feldhüter zur Abgabe einer Mauth? Die Strafe für eine Mauth-Defraudation, nämlich das Doppelte der Mauth, war im Lande allgemein.

Mauthen und Zöllen wurden manchmal ganze Städte befreit, so, um nur ein Beispiel anzuführen, erklärte Markgraf Wenzel durch einen Brief ddo. Brünn 14. Mai 1288 die Bürger von Eibenschitz mauthfrei im ganzen böhmisch-mährischen Reiche.[1]) Was setzt eine solche Gnade voraus? ein geregeltes Passwesen, weil ohne dasselbe die Begabung nutzlos und undurchführbar gewesen wäre.

Das Zoll- und Mauthrecht war allerdings ein Regale, wie etwa die hohe Jagd, das Münzregale und Anderes; man leitete seinen Grund nicht aus dem Zwecke des Staates ab, berechnete es nicht nach dessen Bedürfnissen und ordnete es nicht nach dessen Absichten, sondern errichtete, wie so vieles im Mittelalter, aus Privat-Interessen Zölle und Mauthen, um indirekte Abgaben zu erzielen, ohne sich viel zu kümmern, wer diese Abgaben entrichtet. Dass sie nur auf die Konsumenten zurückfallen, und dass die vielen und grossen Mauthen auf die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Waaren nachtheilig wirkten, dieselben nur vertheuerten und, wie der Strassenzwang, den Verkehr hinderten, fiel der damaligen Finanzbehörde gar nicht ein. Man wollte einen momentanen Nutzen, und erzielte denselben auf Kosten des Wohles der Unterthanen, die, abgeschreckt durch den Zoll und seine Plackereien, nur so viel erzeugten, als sie eben benöthigten; um die Ausfuhr des Ueberflusses, oder gar um Verarbeitung seiner Rohprodukte kümmerte sich der Bauer und Bürger blutwenig.

Es muss auffallen, dass in den verschiedenen Zolltarifen, der Linnenerzeugung, wenn nicht die „linei panni"

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 346. Man vergleiche S. 38 u. ffg. d. W.

als solche gelten sollen, und ihrer Ausfuhr so gar nicht gedacht wird. Gewiss war die Leinwandweberei das ausgebreitetste Handwerk im Lande, es gehörte zum nothwendigen Attribute einer Bauersfrau; ihr Webstuhl musste die Familie kleiden. Schon zur Zeit des Moimariden-Reiches zahlten die damaligen Mährer den Tribut an das fränkische Reich zum Theile in Leinwandweben. Es scheint, dass in diesem Industriezweige nur für das eigene Bedürfniss, nicht aber für den Handel gearbeitet wurde, auch erklärlich, weil das, was jeder besitzt, nicht der Nachfrage, folglich auch nicht dem Handel unterliegt. Anders verhält es sich mit dem Eisen. Dieses wurde im Lande seit undenklichen Zeiten im reichen Masse erzeugt, die Bedingungen zur Eisenerzeugung — Eisenerz und Holz — waren in Hülle und Fülle vorhanden, und doch nirgends eine Spur, dass es ausgeführt worden wäre. Erst im XIV. Jahrhunderte finden wir in Baiern mährisches und böhmisches Eisen bei ziemlich hohen Preisen.[1])

So wie die übermässigen Zölle, so war ein weiteres Hinderniss im Aufblühen des mährischen Handels die Verschiedenheit, die Ungleichförmigkeit im Masse und im Gewichte, und die beständigen Geldschwankungen. Es ist wohl wahr, dass im Jahre 1268 Markgraf Otakar II., um den vielen Betrügereien und Bevortheilungen, namentlich der kleinen Verkäufer, einen Damm entgegenzusetzen, eine Verordnung ergehen liess, die den Zweck hatte, im weiten Otakar'schen Reiche eine gewisse Gleichförmigkeit im Masse und Gewichte, also eine Aichung ämtlich einzuführen; doch das Gesetz griff eben so wenig durch, wie die im J. 1286 vom K. Wenzel II. erlassene gleich-

[1]) Siehe Bd. IV. S. 245 und 246 d. W.

lautende Verordnung,[1]) man kümmerte sich einfach nicht darum, und wie früher, gab es auch noch weiter im Lande ein Brünner, ein Troppauer, ein Olmützer, ein Neustädter, ein Chrudimer, ein altes und ein neues, ein königliches und ein Bauern-Mass, ein Brünner, ein Olmützer und ein Troppauer Gewicht.[2]) Waren schon diese Zustände dem Handel, und überhaupt dem Verkehre nicht günstig, wie erst die Verschiedenheit und der ungleiche innere Werth der im Lande cirkulirenden Münzen! Doch darüber umständlicher.

Das Münzwesen in Mähren.

Schwierigkeiten in der geschichtlichen Behandlung des mährischen Münzwesens. — Ueber das Münzregale der Markgrafschaft. — Mährisches Geld. — Bischof Bruno und dessen Schrötlinge. — Münzstätten in Mähren. — Verschiedene Münzgattungen. — Mannigfaltige Benennungen des Denars. — König Wenzel's II. Münzverbesserung. — Böhmische Groschen. — Gold- und Silbermünzen. — Verhältniss des Goldes zum Silber. — Rechnungsgeld in Mähren. — Mark, Talent und Schilling. — Münzverpachtungs-Kontrakte. — Oberste Finanzbehörde. — Münzfälscher u. ihre Strafen. — Fremdes Geld im Lande. — Geldwerthe im Vergleiche zum damaligen und jetzigen Leben.

Das schwierigste Thema in der Kulturgeschichte nicht nur Mährens, sondern überhaupt eines jeden Volkes im Mittelalter, bietet das Münzwesen und die Festsetzung des Geldwerthes und was damit zusammenhängt, oder mit anderen Worten die Finanz-Wirthschaft dar. Denn,

[1]) H. Jireček, Cod. iur. Bohem. pag. 222.

[2]) Siehe Bd. VII. 251 d. W.

auch abgesehen von dem grossen Mangel hieher einschlagender Quellen, ist es bis jetzt noch Niemanden gelungen, irgend einen Massstab aufzufinden, um darnach auch nur im Allgemeinen die Frage beantworten zu können: wie hoch sich die Summen der Einnahmen und Ausgaben im böhmisch-mährischen Reiche unter den Přemysliden belaufen haben, in welchem Verhältnisse das baare Geld zur Einwohnerzahl stand, wie theuer dasselbe zu beschaffen war, und was das Wichtigste ist, ob die Unterthanen hoch oder niedrig besteuert waren? So lange sich diese und ähnliche Fragen nicht beantworten lassen, kann von einer Geschichte des Finanzwesens unter den Přemysliden keine Rede sein; wir können ein reiches Material über das Münzwesen und über den Geldwerth der damaligen Zeit Mährens aufsammeln, aber noch lange nicht eine Finanzgeschichte abfassen. Hätten wir wenigstens für Böhmen und Mähren solche Urbarien und Rationaria oder Rechnungsbücher, wie sie aus der Zeit Otakar's II. Oesterreich und Steiermark besitzen, wir könnten über das damalige Geldwesen wenigstens Induktionsschlüsse ziehen. In Oesterreich und in Steiermark „lag es im Interesse des neuen Herzogs, genaue Erhebungen über die Einnahmen anstellen zu lassen, die ihm aus den landesfürstlichen Gütern und Gefällen zukamen. Zu diesem Ende befahl K. Otakar II., ohne Zweifel gleich nach der Besitzergreifung dieser Länder, seinen Steuereinnehmern von Ort zu Ort, von Haus zu Haus zu wandern und Nachfrage zu halten, was jedes Lehen, was jeder Hof gewohnheitsmässig zinse."[1])

[1]) O. Lorenz, deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhunderte I. 367. Rauch, Script. II. Rationarium Austriæ pag. 1—113. Rationarium Stiriæ pag. 114—208. Als Er-

Die so angelegten Verzeichnisse bilden die Urbare und Rechnungsbücher, welche bei Otakar's Ordnungssinn gewiss auch in Mähren und Böhmen vorhanden waren, aber verloren gingen. Es bleibt uns daher bei Behandlung dieses Thema nichts anderes übrig, als die Daten dazu aus Urkunden und Chroniken zu schöpfen, und vorerst die Frage zu beantworten: hatten die Markgrafen von Mähren ein Münzrecht und übten sie dasselbe, wo und auf welche Weise aus, welche Gattungen von Münzen waren im Lande und wie wurde das Münzregale ausgeübt?

Man sollte voraussetzen, dass, als Mähren 1197 zur Markgrafschaft erhoben, und Wladislav Wladislavovič zum ersten Markgrafen ernannt wurde, er und seine Nachfolger in der Markgrafenwürde Mährens unter den anderen Souveränitätsrechten, auch mit dem Münzregale belehnt wurden, d. h. dass die Markgrafschaft und ihre Träger als solche das ausschliessende Recht, Geld in Mähren zu prägen, erhalten, dass demnach die Könige von Böhmen, die bis jetzt dieses Recht im gesammten böhmisch-mährischen Reiche allein ausübten, sich dieses Rechtes zu Gunsten der neuerrichteten Markgrafschaft begeben haben. Denn, dass das Münzregale ein Bestandtheil der Landeshoheit ist, unterliegt wohl keinem Zweifel. Diese Voraussetzung wäre allerdings richtig, wenn Mähren durch die Erhöhung zur Markgrafschaft, so lange die Přemysliden herrschten, wirklich souverain geworden wäre. So aber wissen wir, dass nach der Beredung vom 6. Dezember 1197 der jedesmalige Markgraf von

gänzung: Chmel, Rationarium Austriacum. (c. 1275). Abgedruckt im Notizenblatte 1855 pag. 333—336, 353—360 u. s. w. an mehreren Stellen des Jahrganges.

Mähren nicht selbstständiger, absolut unabhängiger Regent, sondern gewissermassen Vasall des Königs von Böhmen wurde, dass Mähren nicht eine Markgrafschaft des deutschen Reiches, sondern des Königreiches Böhmen geworden ist, und dass daher die Ausübung der obersten souverainen Gewalt in Mähren auch nach 1197 noch immer bei dem Könige von Böhmen stand. Konnte ja ohne Zustimmung des Königs und der mährisch-böhmischen Primaten nie ein Markgraf Krongüter für immerwährende Zeiten verleihen oder belasten, seine Hände waren hier gebunden.[1]) Wir würden diese Lehens-Stellung noch deutlicher wahrnehmen, wenn der Markgraf von Mähren nicht in den meisten Fällen auch König von Böhmen gewesen wäre. Da fallen die beiden Machtsphären zusammen; aber, um auf das Münzregale zurück zu kommen, auch dort, wo neben dem Könige von Böhmen ein eigener Markgraf namentlich und rechtlich angeführt wird, sprechen Urkunden für den Satz, dass die Markgrafen von Mähren kein eigenes Münzrecht hatten, und somit dasselbe auch nicht ausüben konnten. Wir stützen diese Behauptung einmal auf den Umstand, dass von Markgrafen, welche nie Regenten Böhmens waren, als Wladislav Wladislavovič (1224—1227), Přemysl Přemyslovič (1228—1239) und Wladislav Wáclavovič (1245—1247) Münzen nie zum Vorschein kamen, dann dass die Kontrakte mit den Münzpächtern in Mähren stets die Markgrafen als Könige von Böhmen ausstellten und endlich, dass König Wenzel, als er sich 1249 mit seinem rebellischen Sohne Otakar aussöhnte und ihm die verwirkte Markgrafschaft, welche er seit 1247 inne hatte, mit allen Gefällen und

[1]) Siehe Bd. IV. S. 159 und 160.

Gerechtsamen zurückstellte, sich dennoch den halben Ertrag der Münzstätte in Iglau vorbehielt.[1]) Wäre das Münzregale ein Attribut der markgräflichen Würde geworden, der König hätte unter den damaligen Verhältnissen, wo er eben eine Revolution niederwarf, einen solchen Eingriff sich kaum erlaubt; sondern das ist richtig, dass von Seite der böhmischen Regenten für Mähren eigene Münzen in den mährischen Münzstätten geprägt wurden. Man nannte sie hier, wie bereits 1088 in Böhmen,[2]) „Landesmünzen." Als die Königin Konstantia, die zweite Gemalin Přemysl Otakar's I., im J. 1233 der Stadt und der Herrschaft Gaya (Kyjov), welche den Prämonstratensern von Hradisch gehörten, grosse Freiheiten ertheilte, verbot sie unter andern ihrem Jäger-Personale unter einer Poen von zehn Pfund „Landesmünze" auf derselben zu übernachten.[3]) Es gab also unter dem Markgrafen Přemysl Přemyslovič eine von der böhmischen unterschiedene Landesmünze, eine Bezeichnung, welche noch einmal auf einer Kloster-Hradischer Urkunde vom Jahre 1234 vorkommt,[4]) und später durch den Ausdruck „übliche Münze" verdrängt wurde.[5])

Der schlagendste Beweis jedoch, dass für Mähren speciell geprägt wurde, ist der, dass den in den Urkunden angesetzten Summen die Bezeichnung beigegeben wird: die Münzen seien in Mähren und nach mährischem Gewichte,

[1]) Siehe Bd. V. 373 d. W.

[2]) Cod. Dipl. Mor. I. 183. „moneta nostræ provinciæ."

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 258 „sub pœna decem librarum monetæ provincialis."

[4]) Cod. Dipl. Mor. II. 263.

[5]) „Moneta usualis zum J. 1272. Cod. Dipl. Mor. IV. 99.

das vom Prager verschieden war, geschlagen worden. Im Jahre 1272 lag das Kloster Bruck mit der Nachbarstadt, Znaim, wegen einiger Teiche und Hutungen im heftigen Streite. Nachdem derselbe richterlich beigelegt wurde, setzte man auf den Friedensbruch eine Strafe von zehn Talenten fest „moraviensis ponderis et monetæ."[1]) Ein gleicher Ausdruck erscheint 1276, dann 1284, 1292. Am 20. April 1305 sagt K. Wenzel II., er sei seinem Kämmerer, Vitlin von Olmütz, 200 Mark Prager Groschen mährischen Gewichtes schuldig u. s. w.[2]) Es unterliegt also keinem Zweifel, dass Mähren unter den Markgrafen ein eigenes Geld hatte, welches unter der Autorität des Königes von Böhmen geprägt wurde.[3])

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 99.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 168, 294, 403, V. 43, 88, 183 u. s. w.

[3]) Wir wissen, dass diese unsere Ansicht ebenso angefochten wird, wie jene, die wir Bd. IV. 235, wo wir überhaupt über die böhmisch-mährischen Münzen von 912 bis 1197 handeln, ausgesprochen haben, dass nämlich die mährischen Fürsten des XII. Jahrhundertes kein eigenes Geld prägten. Als Gegner dieser Ansicht tritt Dr. Kupido, welcher unläugbar in der Numismatik überhaupt und in der böhmisch-mährischen insbesondere sehr zu Hause ist, mit dem Hauptargumente auf: „Indem Otto I. der Schöne den Herzogsstuhl in Prag nie bestiegen hatte (er erscheint seit 1055 als Fürst von Brünn und seit 1061 als Fürst von Olmütz, Bd. II. 263 u. 292 d. W.) und dennoch Denare mit seinem Bilde und mit seinem Namen „Otto dux und Otto servus Dei" vorhanden sind: so ist hiermit erwiesen, dass es Münzen mährischer Fürsten gab, und dass folglich die mährischen Fürsten das Münzrecht hatten." Notizenblatt in Brünn 1868 Nr. 7 und 9. Ob hier Otto I. † 1087, oder Otto II. † 1126 zu verstehen

Eine eigenthümliche Erscheinung haben wir in dieser Beziehung an dem Bischofe von Olmütz, Bruno. In seinem Testamente vom 29. November 1267 bestimmte der hochherzige fromme Bischof, dass nach seinem Tode unter anderem ein Anniversarium gefeiert werde, zu welchem der Domdechant, der Domprobst und der Archidiakon den gesammten Regular- und Säkular-Klerus der Stadt Olmütz und den aus der Umgegend von einer oder zwei Meilen Entfernung einladen sollen. Die Anzahl der Geladenen möge mindestens 200 Priester betragen. Es sollten an diesem Tage auch die Kanonici, Vikare, Scholaren, Arme u. s. w. betheilt werden. Für dieses Anniversar bestimmte der Bischof eine Summe von 8 Mark Silber mit dem Bedeuten, dass aus demselben 16 Talente Denare, das Talent zu 240 Stück, daher im Ganzen 3840 Denar-Schrötlinge zu schneiden seien, „doch ohne jegliches Prägebild, absque ulla impressione formæ."[1])

sei, ist noch nicht entschieden; es ist also schon der Obersatz des Schlusses fraglich. Wichtig für uns sind die Quellen, und diese sprechen bis in die Markgrafenzeit nirgends von einem „Gewichte mährischer Münzen." Und da wir mit Bestimmtheit wissen, dass in Mähren herzogliche und nicht fürstliche Münzen geprägt wurden, bleiben wir bei der Bd. IV. S. 235 ausgesprochenen Ansicht stehen.

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 406. „Ad habendum et distribuendum hos denarios inter presbyteros deputamus octo marcas argenti, de quibus fabricabuntur sedecim talenta denariorum, absque ulla impressione formæ, quorum decem (talenta) cedent ad distributionem inter presbyteros convocatos" etc. Dass zur Zeit, als Bischof Bruno sein Testament entwarf, das Talent mit 240 Denaren berechnet wurde, und dass

Was will Bruno mit dieser Bestimmung? einmal zeigen, dass er kein Münzrecht habe, weil er sonst nicht ausdrücklich bestimmt hätte, man solle die Silberstücke ohne Bild — obraz, d. h. ohne jegliches Zeichen, aus welchem etwa auf ein koursirendes Geld geschlossen werden könnte, anfertigen; weiter wollte er jeder Devalvation vorbeugen, weil er bestimmte, dass aus einer Silbermark nicht mehr und nicht weniger als 480 Silberstücke gemacht werden sollten. Wie tief mochte damals der alte Werth einer Silbermark, welche noch um 1040 gleich 200 Denaren war, bereits gesunken sein, weil er wenigstens den halben inneren Werth der reinen Silbermarke erhalten wollte! und endlich ist uns dieses Verfahren ein Beweis, wie selten die Denare im Lande liefen, und wie schwer und vielleicht auch theuer sie einzukaufen oder einzuwechseln gewesen waren. Die autorisirten königlichen Münzwechsler, die Monetarii, von denen 1234 einer ein Haus in Brünn hatte,[1])

demnach aus der Mark Silbers, welche um das Jahr 1040 gleich 200 Denaren war (Pertz. IX, 72), 480 Denare geprägt wurden, ersieht man aus der genauen Berechnung und Vergleichung der im oberwähnten Testamente verzeichneten Brunon'schen Legate.

[1]) „Brune in domo Brumonis monetarii regis." Cod. Dipl. Mor. II. 281. Wir übersetzten das Wort „monetarius" hier mit Geldwechsler, dagegen: „Magister monetæ" mit Münzmeister, obwohl nicht zu läugnen ist, dass ein Monetarius vielleicht auch als Beamte in direkter Verbindung mit der Münzstätte stand. Als K. Otakar 1275 die Münze sammt dem Münzhause zu Iglau verpachtet hatte, sagt er: „quod prefati (locatores) ac monetarii eiusdem fabrice, eisdem iuribus gaudeant, quibus aliarum fabricarum monetarii

werden ja schon von Kosmas als reiche Leute geschildert.[1]) Diesen wollte Bruno den ungerechten Profit entziehen, und befahl mit Silberstückchen, mit Schrötlingen je im Werthe eines damaligen Denars, die Betheiligten auszuzahlen.

In welchen Städten Mährens gemünzt wurde, wissen wir. Die älteste Münzstätte befand sich in der landesfürstlichen Burg Podivín.[2]) Um das Jahr 1239 musste in Brünn eine solche Stätte gewesen sein, weil sich unter den Brünner Bürgern Wigand als Münzmeister befindet;[3]) um 1247 hat man dahin sogar einen Münzmeister aus dem Auslande, aus Kreuzburg in Thüringen,[4]) berufen und ihm das Bürgerrecht ertheilt. Am deutlichsten spricht von der Brünner Münzstätte das durch König Wenzel der Stadt im Januar 1243 ertheilte Stadtrecht. Da heisst es: „Finden die Wechsler innerhalb der ersten zwölf Wochen nach einer Münzerneuerung Jemanden, der Gold oder Silber im Werthe von zwei Mark ankaufe, diese zwei Mark sollen sie, ohne ihn weiter zu behelligen, konfisciren.“ Und weiter, wo dem Brünner Notar in Hinsicht der Bannmeile eine Begünstigung gewährt wird, liest man, dass dieser Notar damals die

perfruuntur, que sunt per Moraviam constitute.“ Cod Dipl. Mor. IV. 164. Ein solcher Monetarius erscheint 1207 ein gewisser Drilot in Prag, 1234 in Brünn, Brumo, monetarius regius, 1243 Monetarii nostri (regii) in Brünn &c. Erben, Reg. 231. Cod. Dipl. Mor. II. 281. III. 17 und IV 164.

[1]) Cosmas ad an. 1091 „Monetarii opulentissimi.“ Pertz. IX. 98.

[2]) Siehe Bd. IV. S. 230 d. W.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 359.

[4]) Dass im XIII. Jahrhunderte in Thüringen der Bergbau blühte, ist bekannt, aber weniger, dass noch um 1150 daselbst Slaven wohnten. Erben, Reg. pag. 127.

Sankt Prokopi-Kapelle und die Münze in Brünn besass.[1]) Hier wurde das Geld in grösseren Summen, in Marken nach dem Brünner Gewichte, gewogen, also nicht nach Denaren gezählt. Als die Prämonstratenser von Obrowitz um das Jahr 1284 der Johanniter-Kommende in Altbrünn den Zins dreier innerhalb ihres Territoriums liegenden Gärten verkauften, haben sie sich die Kaufsumme von $2^1/_2$ Mark Silbers nach dem Brünner Gewichte ausfolgen lassen.[2]) Bei Entrichtung von grösseren Geldsummen geschieht dieses Gewichtes bereits 1263 und auch 1300 Erwähnung, als es sich im letzteren Jahre um 140 Mark „Brunensis ponderis et argenti" gehandelt hatte.[3]) Die Prämonstratenser machten diese Bestimmung, um der immerwährenden Münzerneuerung, der renovatio monetæ, d. h. der Devalvation und somit der Münzverschlechterung, vorzubeugen, eine Folge der Verpachtung des Prägestockes. Jeder Pächter trachtete aus dem abgeschlossenen Kontrakte den grösstmöglichsten Nutzen herauszuschlagen, weil er in der Regel einen grossen Pachtschilling an die Münzberechtigten zu entrichten hatte. So kommt es, dass die Klage über schlechte Münze allgemein wurde.

Eine zweite Münzstätte in Mähren war in der alten Bergstadt Iglau. Im J. 1249 geschieht derselben Erwähnung,

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 17. In der deutschen Uebersetzung dieses Privilegiums bei Rössler, Brünner Stadtrechte, pag. 352 ist von dieser Münzbestimmung keine Rede. Beweis, dass als die deutsche Uebersetzung angefertigt wurde, diese Bestimmung nicht mehr giltig war.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 295.

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 356 und V. 172.

als König Wenzel nach geschehener Versöhnung mit seinem Sohne Otakar diesem Mähren und die Hälfte des Ertrages von der Münzstätte in Iglau überliess.[1]) In der Regel war nicht nur das Recht, Münzen zu schlagen, sondern auch das Münzhaus mit seinen Prägeeinrichtungen an vermögliche Bürger verpachtet. Unter K. Otakar II. übernahmen die Pachtung des Münzhauses in Iglau Jaroš, des ehemaligen Münzmeisters für Böhmen, Eberhard, Sohn, dann Hartmut, Tochtermann des Iglauer Bürgers Heinrich Weiss, und Eberhard, Bruder eines Časlauer Bürgers, Bischof mit Namen, und zwar auch für ihre Nachkommen, mit allen den Rechten, derer sich die früheren Pächter dieser „fabrica monetæ" erfreut haben, und in welchen sie durch den jeweiligen Münzmeister nicht beirrt werden dürfen. Ja, sollte aus Hass, Feindschaft oder sonst einer Nothwendigkeit wegen der Prägestock dieses Münzhauses an einen anderen Ort, oder in eine andere Stadt, übertragen werden; so solle dennoch den drei oberwähnten Erbpächtern das Prägerecht ungeschmälert verbleiben. Schliesslich erklärt die darüber ddo. Brünn 30. September 1275 ausgestellte Urkunde, „dass sich die Erbpächter und die Monetarii des Iglauer Münzhauses derselben Rechte erfreuen sollen, welche diese auch in den anderen Münzstätten, welche in Mähren bestehen, geniessen."[2])

[1]) „Marchiam Moraviæ cum omnibus attinentiis filio concedit, media dumtaxat moneta Iglaviæ sibi retenta." Cont. Cosmæ. Pertz. IX. 169 ad an. 1249. Vergl. V. 372 und ffg. d. W.

[2]) „Volumus quoque, quod si ferrum eiusdem fabrice (monete nostre in Iglavia) ad aliam civitatem, vel alium quemlibet locum causa odii vel inimicicie, vel propter aliquas necessi-

Aus diesem Erbpachtvertrage ersehen wir, dass Mähren neben Brünn und Iglau auch noch andere Münzstätten gehabt haben musste. Es scheint jedoch, dass diese nicht bleibend, wie Brünn und Iglau, sondern nur vorübergehend waren, und hieher rechnen wir Olmütz und Troppau.

In Olmütz finden wir zum J. 1281 einen gewissen Friedrich, der sich ausdrücklich als Olmützer Advokat und Münzmeister nennt.[1]) Dass in Olmütz die Münzmark und ihre Bruchtheile nach dem Olmützer Gewichte gewogen wurden, ist ausser allem Zweifel, woraus wir auf einen eigenen Münzcours, folglich auch auf eine selbstständige Prägung zu schliessen glauben. In dem zur Kirche in Polom, welche den Prämonstratensern von Hradisch gehörte, eingepfarrten Dorfe, Hlubojat, hat der Besitzer desselben, Budislaus, ohne Konsens des Abtes von Hradisch, eine Kapelle aufgebaut, worüber ein Streit entstand, welcher 1276 dahin geordnet wurde, dass sich Budislaus verpflichtete, dem jedesmaligen Pfarrer von Polom für das ausgepfarrte Dorf jährlich 8 Metzen Weizen, eben so viel Hafer Troppauer Masses und

tates, transferretur, nihilominus dicti: Iaroscius, Hartmudus et Eberhardus, fabricam in eo loco, ad quemcumque ferrum translatum fuerit, debeant secure ac sine difficultate aliqua possidere, et quod prefati ac monetarii eiusdem fabrice eisdem iuribus gaudeant, quibus aliarum fabricarum monetarii perfruuntur, que sunt per Moraviam constitute.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 163 und 164. Die Münzstätte und das Münzprägen in Iglau war also 1275, wie wir sehen, an ein Konsortium verpachtet. Man verstand auch im XIII. Jahrhunderte den Werth der Association und der Kapitalzusammenlegung.

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 250. „Fridericus advocatus et magister monetæ Olomucii.“

$^1/_2$ Vierding Silber nach Olmützer Gewicht zu entrichten. Ein anderes Beispiel. Zwischen einem gewissen Dietrich, Srollo's Sohn, und der Gemeinde Schnobolin entstand ein Streit über die Besteuerung, welchen Streit Bischof Theodorich von Olmütz als Schiedsrichter dahin beglich, dass sich die Gemeinde zur jährlichen Zahlung von 25 Mark an Dietrich, Srollo's Sohn, verpflichtet hatte, und da heisst es, dass diese 25 Mark nach Olmützer Gewicht entrichtet werden sollen.[1])

Von Troppau können wir schon deutlichere Anzeichen, dass sich daselbst in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhundertes eine Münzstätte befand, vorbringen. Eckerich, Herbord's Sohn, baute in der Nähe des Olmützer bischöflichen Ortes, Gottfriedsdorf, die Burg Füllstein als Kompossess mit Bischof Bruno von Olmütz. Da dieser Mitbesitz den beiden Eigenthümern alsbald lästig wurde, verkaufte Bischof Bruno um 1275 seine Hälfte an der Burg dem obigen Eckerich von Füllstein um 250 Mark Silber „nach Troppauer Gewicht und in Troppauer Münze."[2]) Schon früher 1269 bezeichnet sich der Bürger, Henning von Troppau, als Münzmeister.[3]) Derselben Münze geschieht auch 1284 (in dem Friedens-Instrumente zwischen dem Herzoge Niklas und den Bürgern von Troppau) und 1296 Erwähnung.[4]) Herzog Niklas

[1]) „Viginti quinque marcas argenti, daturi in Moravia Olomucensis ponderis." Cod. Dipl. Mor. V. 116. Dann IV. 172.

[2]) Cod. Dipl. Mor IV. 150 „marcas argenti Opaviensis ponderis et monete."

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 30.

[4]) Cod. Dipl. Mor. IV. 286. Vergl. Bd. VII. 78 d. W. Dann Cod. Dipl. Siles. Vol. II. pag. 20. „Receptis decem marcis puri et legalis argenti Opaviensis ponderis."

bestätigt der Stadt ihre Rechte, die sie seit ihrer Erhebung zur Stadt geniesst, und darunter auch die Münze, gewiss nicht als ob er das Münzregale gehabt hätte, dieses besass er nie, die Münzstätte in Troppau war wie in Brünn und Iglau eine königliche; es geht dies aus einer 1287 vom K. Wenzel II. ausgestellten Urkunde hervor, kraft welcher er das Münzschreibamt in Troppau, ein Amt, das unzweifelhaft mit der Troppauer Münzstätte im Zusammenhange gestanden hat, dem Pfarrer Heinrich von Grätz verleiht.[1]) Es steht demnach fest, dass in Troppau gemünzt wurde.

Aber auch Ungarisch-Hradisch wurde mit dem Rechte, eine Münzstätte zu errichten, begabt. Als Markgraf Přemysl Otakar bei Neu-Welehrad am 23. Mai 1258 die Stiftungsurkunde für die neu angelegte Grenzfestung Ungar. Hradisch ausgestellt hatte, bestimmte er unter den vielen anderen Begabungen, „dass der Prägestock jetzt und fernerhin daselbst verbleibe."[2]) Ob dieses Privilegium zur Ausübung kam, möchten wir stark bezweifeln. Weder Münzmeister, noch Münzen, ja nicht einmal ein besonderes Mass und Gewicht der Stadt Hradisch kommen in den Urkunden vor. Es blieb beim Privilegium.[3])

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 285.

[2]) „Statuimus et volumus, ut ferrum monete nunc et de cetero teneatur ibidem." Cod. Dipl. Mor. III. 258. Vergl. Bd. V. 442. d. W.

[3]) Man sollte annehmen, dass auch in Znaim bei der Bedeutung dieser Stadt ein Prägestock thätig gewesen war. Wir finden davon auch nicht die leiseste Spur; ja erst zum Jahre 1337 wird eines besonderen Znaimer Gewichts erw[illegible] d Dipl. Mor. VII. 108), da doch diese Eigenthüm[illegible] anderen, viel kleineren Städten z. B. Neust[illegible]

... non ...
... nzwardeine. ...
... waren ...
... ahr. ... münzstätten.
... stimmt. ...
... ssen ... hmar. ... bürger
... ist. ... uhren. ...
... n ... Stephan
... nard ... in ...
... nau: ... nning ...
... sammte ...
... Bernard.
... monete
... s ...
... gewisse ... heimats-
... schworenen ...
... atte. ...
... itten. wenn sie
... hältnisse
... ist ... stadtbürger
... musste.
... Novem-
... gehen.
... ist ...
... ausscheiden.
... ganzen böhmischen

Reiches" nennen, sie wohl auch königliche Münzmeister in Mähren waren. Es waren reiche und angesehene Leute, die keinen Anstand trugen in die Inkorporations-Urkunde die Worte einfliessen zu lassen: „dass diejenigen, welche Gott in diesem Leben mit Reichthümern gesegnet und durch Ehren erhoben hat, nicht blos in der allgemeinen Noth dem Nächsten beistehen, sondern insbesondere für die Verpflegung der Armen und Gepressten sorgen sollen." Da sie nun sehen, dass dieser Zweck durch ihr Spital, welches von Tag zu Tag herabgehe, und sich aufzulösen drohe, nicht erreicht werde, vollziehen sie die Inkorporation.[1]) Nun über die gangbaren Münzsorten und ihre Repräsentanten.

Wir haben im Bande IV. d. W. ziemlich weitläufig von den Münzen des böhmisch-mährischen Reiches gesprochen, und dieselbe in Hinsicht ihres künstlerischen Werthes vom Jahre 912 bis 1200 in drei Perioden getheilt. Die erste Periode, die der Unbeholfenheit und technischen Kindheit, dehnten wir aus vom Wratislav I. bis Břetislav I., demnach von 912 bis 1037. Die segnende Hand, das Kreuz und der Kirchengiebel sind diesem Zeitraume charakteristisch. In die zweite Periode versetzten wir die Münzen Břetislav's I. bis auf Bořivoj II. vom Jahre 1037 bis 1100. Die Fahne oder Lanze in der Hand des Herzogs wird fast zur Regel. Die dritte Periode von 1100 bis 1200, also von Bořivoj II. bis auf Přemysl Otakar I., liefert Münzen, die an künstlerischer Auffassung und technischer Durchführung nicht nur alle benachbarten Deutschen, sondern sogar die Italienischen

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 262. „Hospitale nostrum per homines incertos et vagabundos."

jener Zeit bei weitem überragen.[1]) Diese künstlerische Schönheit dauert bis etwa 1173, die Denare der beiden Wladislave zeichnen sich besonders durch den Reichthum der Komposition und durch zarte Behandlung vortheilhaft aus. Nach 1173 beginnt der Verfall, und als die Zeit hereinbrach, da Mähren Markgrafschaft wurde, überschwemmten Blechmünzen das Land. Die Könige: Přemysl Otakar I. (1197—1230), Wenzel I. (1230—1253) und Přemysl Otakar II. prägten, letzterer bevor er 1252 Oesterreich erwarb, diese unscheinbare, leicht zerbrechliche Münze, die den Namen „Brakteat" führt.

Die Bezeichnung „Brakteate" für Blechmünzen überhaupt ist neuen Ursprungs und von ihrer Beschaffenheit hergenommen. Sie wurden nämlich aus sehr dünnem Silberblech — bractea, — welches der Goldschläger, bracteator, dafür zubereitete, geschlagen, oder besser gesagt, mit einem eisernen Stempel, auf welchem in der Regel das Bild des Regenten eingravirt war, nur auf einer Seite gequetscht, wodurch diese einseitig geprägten Blechpfenninge entstanden, die, wenn sie den Namen des Regenten tragen, redende, sonst stumme Brakteaten genannt werden. Sie waren seit Kaiser Lothar II., etwa um 1130, vorzugsweise im mittleren und nördlichen Deutschland zum Vorschein gekommen und reichen, wiewohl immer roher und geringhaltiger, als einzige deutsche Silbermünze, bis in den Anfang des XIV. Jahrhundertes. Polen, Schlesien, das südliche Deutschland und Oesterreich, obwohl hier seltener, Dänemark, Schweden, nahmen diese Münzform an, während sie in Ungarn, Italien, Spanien und Frankreich unbekannt blieb. In diesen Ländern behielt

[1]) Siehe Bd. IV. S. 236 bis 238.

man den zweiseitigen Dickpfenning und den Halbbrakteat, welchen K. Otakar II. um 1253, nachdem er Herr von Oesterreich wurde, gleichfalls adoptirte und den schlechten Brakteaten fallen liess. Die Brakteaten des Königs Přemysl Otakar I., in der Grösse eines modernen österreichischen Silberguldens, sind zumeist redend, indem sie die deutliche Rundschrift: „OTACARVS REX" um den gekrönten Kopf tragen, welcher aus einem starken, mit zwei Thürmen flankirten Stadtthore heraus zu schauen scheint. Diese Brakteaten gehören zu den Seltenheiten. Sie fallen durch ihre starke Weisse, weil sie im Silber gesotten sind, auf. Häufiger sind schon die seines Nachfolgers, K. Wenzel I. Sie sind etwas kleiner, wie die vorigen, und tragen um einen stark belockten, gekrönten Kopf die Umschrift: „WENZESLAVS REX." Ein anderer, stummer Stempel zeigt den König am Throne sitzend mit Scepter und Reichsapfel in der Hand. In der Zeit der Mitregentschaft Otakar's II., also zwischen 1247 bis etwa 1250, wurden stumme Brakteaten mit den beiden, unter einem Bogen sich befindlichen gekrönten Häuptern Wenzel's II. und Otakar's II. geprägt. Sie geben in der Schwere, der Grösse und dem Feingehalte den vorigen nichts nach. Sehr verschieden, auch in der Technik, sind die stummen Brakteaten Königs Otakar II. aus seiner ersten Periode von 1250 bis 1253. Ihre Stempel, grösstentheils nur Hälblinge, sind so mannigfaltig, dass wir sie hier unmöglich verzeichnen können. Sie übergehen schon in die Halbbrakteaten und in die sogenannten Dickpfenninge.

Der Halbbrakteat unterscheidet sich von der eigentlichen Blechmünze dadurch, dass er auf beiden Seiten Spuren eines Münzstempels, aber so unvollkommen trägt,

dass man mehrere Stücke des nämlichen Stempels vergleichen muss, bevor man sich nur annäherungsweise eine Idee von dem Bilde machen kann, das der Stempel darstellt. Eine äusserst unbeholfene und vernachlässigte Technik trägt die Schuld daran.[1])

Was den Dickpfenning anbelangt, so ist er der Abkömmling der einzigen, wenn auch nicht eigenthümlichen, sondern von den Römern und Galliern herübergekommenen deutschen Münze, welche unter dem Namen „Denar," „peníz" bis auf die Zeiten der Brakteaten in allen Berechnungen als gangbare Silbermünze vorkommt. Ursprünglich ein alter römischer Denar mit dem beflügelten Kopfe der Minerva victrix auf der vorderen, und mit der Biga oder Quadriga, der Siegesgöttin, auf der Rückseite, wurde er von den Galliern, welche vorzugsweise den Kopf auf dessen Vorderseite als unterscheidend nahmen, das Kopfstück, Pennek, von penn, Kopf, genannt, ein Ausdruck, welcher bei den Germanen in Pfentinc und Pfenning überging und als Silberpfenning in deutschen und als Denarius in lateinischen Urkunden sich erhielt. Dickpfenning wurde der Denar zum Unterschiede der Halb- und Ganzbrakteaten genannt, die ja auch den Denarwerth repräsentirten. Eine Abtheilung des Denars war der Obolus oder Hälbling. Diese zwei Münzsorten, beide aus Silber, dauerten bis 1300.

[1]) Ueber die Prägeweise der Blechmünzen: Beyschlag, Münzgeschichte Augsburgs in Dr. Heinrich Schreiber's zur deutschen Münzgeschichte in der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Nürnberg 1859 S. 164 und Luschin zur österreichischen Münzkunde des XIII. und XIV. Jahrhundertes. Archiv für österreichische Geschichte. Bd. 41. S. 254 u. ffg.

In diesem Jahre erfolgte, wie wir gleich hören werden, eine gänzliche Umwandlung des Münzwesens im böhmisch-mährischen Reiche.

Von Otakar's II. Dickpfenningen (auch Hälblingen) einige Beispiele: in einem dreiseitigen Schilde sieht man den heraldisch nach rechts gekehrten, aufspringenden, doppelschweifigen böhmischen Löwen mit der Rundschrift: OTAKARVS REX. Auf der Reversseite steht der König in einem einfachen Kreise in ganzer Positur, in der Rechten den Speer des hl. Vitus und in der Linken den Bindenschild von Oesterreich haltend. Ober dem Schilde ist ein Stern. Ein anderes Exemplar zeigt in einem ähnlichen unverzierten Kreise den gekrönten Kopf des Königs und in einem zweiten die Legende + OTAKARVS REX. Auf der Reversseite den gekrönten König, dessen Brust das österreichische Bindenschild ziert, auf einem geharnischten Schlachtrosse, in der Rechten das Schwert schwingend und nach links sprengend. Ober dem Kopfe des Pferdes ist ein Stern. Auf seinen Majestätssiegeln erscheint er in ähnlicher Gestalt.[1])

Da der Denar die gangbare Münze war, mit welcher Steuer und Abgaben, und kleine Käufe und Verkäufe beglichen wurden, erhielt er, wie im alltäglichen Leben, so auch in den Urkunden unterschiedliche Namen. Er hiess: usualis,

[1]) Ueber die Münzen Otakar's II. findet man manche Andeutungen in Luschin, zur österr. Münzkunde des XIII. und XIV. Jahrhundertes im Archiv für österreich. Geschichte. Bd. XLI, S. 243 u. ffg. Die hier beschriebenen Münzen stammen aus dem Kyselowitzer Funde (siehe Berliner Blätter für Münz- und Siegelkunde III. p. 58 Jahr 1866) und liegen in der Münzsammlung des Benediktiner-Stiftes zu Raigern.

wenn er allgemein im Gebrauche war, datilis oder numeralis, wenn er sich leicht anbringen liess, pœnalis, insofern er als Strafgeld erfolgte,[1]) annotalis, wenn er jährlich zu entrichten kam,[2]) delentialis, insofern er als Löschungsgebühr bei den Steuereinnehmern oder den Protokollführern diente,[3]) decimalis, insofern er statt des Zehents, und vomeralis, insofern

[1]) Fürst Nikolaus von Troppau setzt in seinem Gnadenbriefe für die Troppauer 1290 die Geldstrafen herunter. „Preterea in subsidium et levamen civium Opavie predictorum omnes culpas et penas denariales, quas coram suo iudice hereditario vel non hereditario inciderint, minui gratiose fecimus in hunc modum, ut eorum maior pena denarialis triginta solidorum numero sententialiter designetur, pena vero minor quatuor solidis designetur.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 372.

[2]) Die Kolonisten des Stiftes Břevnov, die von Haitfolksdorf, wurden 1296 verpflichtet in die Stiftsrenten zu entrichten „quelibet persona predicte ville in festo Michaelis per duos denarios et in festo Georgii per duos denarios, qui denarii annotales vocantur, singulis annis persolvere perpetuo.“ Emler, Regest. pag. 743.

[3]) Als Markgraf Přemysl Otakar am 6. Juni 1252 zu Prag der Kirche und dem Spitale am Pöltenberge bei Znaim manche Privilegien ertheilt, bestimmte er unter andern: „Item cum collecta in Znoymensi provincia colligitur generalis, notarius ecclesie de iure „delentios“ tollet, et a viduis collecta plenaria tolletur, nisi de gratia remittatur. Item civili iudicio notarius ecclesie debet presidere, et decimum denarium tollere ad usum ecclesie, insuper et delentios.“ Cod. Dipl. Mor. III. 149 und 150. Unter die Verpflichtungen der Kolonisten von Weisskirchen zählt die Urkunde vom 4. März 1276 auf: „solvet quivis laneus pro censu dimidiam marcam argenti in festo Walpurgis et duos denarios delencios nostro notario.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 169. Derselbe Ausdruck wiederholt sich in einer Hradischer Urkunde für Weisskirchen vom 26. Februar 1292 (recte 1290). Ibid. 384. Siehe Brandl, Glossar. pag. 412.

er vom Lahne als ein Pflugzehent entrichtet wurde.[1]) Sonst hiess er auch seit 1300 Denarius grossus Pragensis,[2]) Denarius parvus, Denarius latus u. s. w. Die letzteren Ausdrücke schon nach der durch K. Wenzel II. erfolgten Münzverbesserung.

Wer dem Könige Wenzel II. den glücklichen Gedanken beibrachte, statt der elenden Blechmünzen und unscheinbaren Pfenninge eine Münze prägen zu lassen, welche als wirkliches Geld, d. h. als Vergeltungsmittel ihren Zweck erreichte, indem sie ein reales Aequivalent für den erkauften Gegenstand both, oder mit anderen Worten, indem sie nach ihrem inneren Werthe, wenigstens annäherungsweise, dem eingetauschten Objekte gleich kam, darüber haben wir keine Quellen, wohl aber über die Männer, welche die Form zu diesen neuen Dickmünzen, die im Gegensatze der dünnen Blechmünzen, Grossi denarii, oder Prager Groschen genannt wurden, entwarfen und 1300 in Kuttenberg, wo reiche Silbergruben waren, im Namen des Königs, prägten. Der Chronist von Königsaal schreibt über diese Münzveränderung also: „Gleich vom Beginn der böhmischen Herrschaft gab es eine Verwirrung im Münzwesen, wie wir sie in den meisten Reichen bis zur Stunde sehen. Denn ein-, auch zweimal im Jahre änderte in den böhmischen Städten der Denar so seine Form,

[1]) „Sex denarii de laneo . . . qui denarii hodie decimales dicuntur, sed vomerales primitus vocabantur." Cod. Dipl. Mor. V. 89, 93 und 95. Man vergl. Bd. VII. S. 232 u. ffg. d. W. Ueber den Denarius vomeralis auch Brandl, Glossar. pag. 445.

[2]) Emler, Regest. pag. 835 ad an. 1302. „Dimidiam marcam in denariis grossis ad pondus Pragense."

dass, wenn er gestern oder vorgestern noch gut und anbringbar war, er schon im Laufe weniger Tage ausser Kours stand. Wie nachtheilig und verderblich eine so häufige Münzveränderung dem ganzen Reiche werden musste, kann der Denker leicht begreifen. Sie untergrub so zu sagen das freundschaftliche Nebeneinandersein, worauf doch das Menschengeschlecht sich stützt, denn Handel und Wandel mussten aufhören, weil die Münze, welche in einem Orte galt, in einem anderen werthlos war. Da blieb wohl nichts anderes übrig, als den Denar zu schmelzen und ihn so, freilich nicht ohne Verlust, in Silber zu verwandeln, den Denar, welchen man nicht lange zuvor von den Wechslern kaum gegen Silber einzutauschen vermochte. Wie und wie oft wurde da der arme, vom Lande kommende Bauer, welcher ohne Hilfe der nur zu häufig falschen und ungerechten Vermittler weder etwas kaufen noch verkaufen konnte, bei dem ungleichen Masse und Gewichte betrogen! Und was noch mehr ist, es glich eine solche Münzdevalvation einem geheimen Raube, weil, wer einen Denar hatte, morgen derselbe Denar ein Obolus wurde und dies so oft, so oft die Münze neue Pächter erhielt. Damals nannte man beim Kaufe und Verkaufe nur noch selten den Denar, man berechnete alles nach Marken und ihren Unterabtheilungen: Vierding, Loth, Sextin und Quentin, wodurch gar Manchem, hauptsächlich jedoch den Armen, grosses Unrecht geschah.[1]) Wie diesem Uebel mit

[1]) Die graduelle Verschlechterung der böhmisch-mährischen Münze war weltkundig. Wer von dort Geld bezog, wurde von dieser Kalamität betroffen, weshalb man, wie oben bemerkt, zum Gewichte der reinen oder feinen Mark greifen musste. Die Wišehrader Kollegiatkirche hatte als „ecclesia

Erfolg zu begegnen, und so das öffentliche Wohl zu heben, darüber dachte König Wenzel II. nach, bis er nach reiflicher Ueberlegung auf den Gedanken kam: eine einheitliche Münze im ganzen Reiche herzustellen. Zu diesem Ende berief er aus Florenz sechs Männer, worunter Rainardo, Apardo und der Lombarde Zeno in ähnlichen Dingen ganz besonders erfahren waren, und liess im Monate Juli 1300 Prager grosse Groschen und kleine Groschen, von denen 12 auf

sedi apostolicæ nullo mediante subiecta" an die apostolische Kammer jährlich 12 Mark „tunc monetæ currentis" zu entrichten. Unter Cölestin III. aber (er regierte 1191 bis 1198) verschlimmerte sich das koursirende Geld derart „ut propter vilitatem monetæ, qua tempore promissi census regnum Boëmiæ utebatur, in quinque marcis boni argenti redactus fuerit idem census," und somit sanktionirte Cölestin III. durch ein Privilegium diesen Census. Als jedoch Gregor IX. „in censuali libro nostro" gefunden hat, dass die erwähnte Kirche 12 Mark, und nicht fünf, zu zahlen hat, gab er dem Bischofe von Merseburg den Befehl „ut super vilitate monetæ a tempore indulti ecclesiæ Wissegradensi a sede apostolica privilegii sollicite inquireret veritatem, et quod super hoc tam per testes, quam alias legitimas probationes inveniret, autenticis pro cautela penes se retentis, sub sigillo suo nobis fideliter intimaret." Der Bischof entsprach dieser Aufforderung, und da sich der apost. Stuhl aus den eingeschickten Protokollen überzeugte, dass in Böhmen die Münzverschlechterung wirklich gross sei, beliess er die Wišehrader Kirche bei dem herabgesetzten Census von 5 Mark reinen Silbers, und motivirte ddo. Viterbii 22. Juni 1237 diesen Beschluss „quia vilitatem monetæ a tempore dicti privilegii sufficienter invenimus esse probatam." Erben. Reg. I. 428. Der Denar unter Kosmas und jener unter Otakar II. verhielten sich zu einander wie 1 : $2^2/_3$.

den grossen gingen, mit dem Namen des Königs, als ihres Urhebers, in Kuttenberg prägen."[1])

Dieses ist die Entstehung der allbeliebten Prager Groschen, welche nach dem Muster der in Florenz und in Tours angefertigten Münzen die Grösse und auch den Werth eines alten österreichischen Silberzwanzigers hatten, auf der Vorderseite in einer Perleneinfassung die böhmische Lilien-

[1]) Loserth, die Königsaaler Geschichtsquellen. Fontes rerum Austr. Script. Vol. VIII. Wien 1875 pag. 160 und 161. Dass K. Wenzel 6 Arbeiter aus Florenz berief und dass die ersten Prager Groschen in Kuttenberg geschlagen wurden, erzählt auch Pulkava in Dobner, Mon. III. 256. Emler's Regesten bewahren S. 656 eine Urkunde Königs Wenzel II. ddo. Pragæ per manus Magistri Petri, regni nostri protonotarii a. d. milesimo ducentesimo nonagesimo tercio (sic), in crastino st. Andreæ, indict. quarta. Der König nennt sich daselbst „Boëmiæ et Poloniæ rex." Es handelt sich in dieser Urkunde um den Abverkauf einiger Städte und Mühlen an das Kloster Sedlec „pro tribus millibus marcarum et quingentis marcis denariorum prag. grossorum ad pondus Pragense, quinquaginta sex grossos computando pro marca." Aus dieser Urkunde wäre demnach ersichtlich, dass bereits 1293 böhmische Groschen, von denen 56 auf die Mark gingen, vorhanden waren. Doch abgesehen von der deutlichen Angabe der Königsaaler Chronik und Pulkava's, sprechen manche Gründe wider die Echtheit der Urkunde. Im J. 1293 war nicht Indictio quarta, sondern sexta; darum setzt Emler der Urkunde die Jahreszahl 1290 vor. Aber weder 1290 noch 1293 war Wenzel II. König von Polen; er wurde es erst 1300. Diese Gründe bestimmen uns von dieser offenbar falschen Urkunde gänzlich abzusehen, besonders, als das hier erwähnte Verhältniss einer Mark zu 56 Groschen wirklich, aber erst 1307 eintrat. Emler, Reg. pag. 921.

krone mit dem Namen und dem Titel des Regenten z. B. „Wenceslaus secundus (tertius) Dei gratia rex Boemie," und auf der Rückseite den aufspringenden böhmischen Löwen mit dem Werthzeichen: „Grossi Pragenses" aufweisen, und ihres inneren Gehaltes wegen — es wurden 60 Groschen aus der feinen Mark geprägt — und wegen ihrer technischen Vollendung alsbald eine solche Beliebtheit erlangten — in Mähren machte man schon am 1. April 1301 Stiftungen in Prager Groschen[1]) — dass sie fast drei Jahrhunderte lang den Geldmarkt im mittleren Europa beherrschten. In Böhmen und Mähren dauerten sie in unveränderter Form, wenn auch schon unter Wenzel III. bedeutend verschlechtert, bis zum Jahre 1526 fort, also bis zur Zeit, als die böhmischen Kronländer mit Kaiser Ferdinand I. an das regierende Haus Habsburg fielen. Es hatte demnach Mähren und Böhmen am Niedergange der Přemysliden als gangbare Münze: den Denar, den Obolus und seit 1300 den Prager grossen und kleinen Groschen, den „grossus latus und den grossus parvus, velký a malý groš."

Dass alle diese gangbaren Münzen aus Silber waren, wissen wir; wie, hatte denn die Přemysliden-Zeit weder Kupfer- noch Goldmünzen? Entschieden keine Kupfermünzen. Der Begriff: Scheidemünze, deren Nominalwerth bedeutend höher ist als ihr Realwerth, und zu welcher in der Regel Kupfer genommen wird, als Umlaufsmedium war jener Zeit noch unbekannt; die Münze sollte, wie wir schon sagten, als ein konkretes Tauschmittel den realen Werth des dafür ausgetauschten Objektes darstellen. Auch war bei den damaligen

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 125.

agrarischen und socialen Verhältnissen eine solche Scheidemünze nicht unumgänglich nöthig. Ihr Zweck ist: als konkreter, für sich bestehender Theilbetrag der grösseren Münzeinheit zu dienen und so die Differenzen zwischen dieser und dem gekauften Gegenstande auszugleichen, respektive im Aus- und Eintausche kleinerer Waarenbeträge als abschliessendes Aequivalent zu gelten. Um diesen Zweck zu erzielen, reichten die Silberdenare und Hälblinge und seit 1300 die kleinen Groschen, auch Heller und Pfenninge genannt, vollkommen aus. In der höchsten Noth half man sich im täglichen Verkehre durch das Zerschneiden der Denare in vier gleiche Theile. Die Zeit benöthigte demnach noch nicht des Kupfers oder eines anderen unedlen Metalles oder gar des Papiergeldes, dieses reinen Nominalgeldes. Wie aber des Goldes?

Aus Andeutungen, die wir in Kosmas' Chronik finden, und aus zahlreichen Kauf-, Verkauf- und Pönalbestimmungen, denen wir in den Urkunden begegnen, ist es erwiesen, dass die Přemysliden-Zeit im böhmisch-mährischen Reiche Goldmünzen, aber keine Goldwährung, kannte. Das Gold blieb Waare. Als der Chronist zum Jahre 1278 über Otakar's II. Frömmigkeit berichtet, hebt er besonders hervor: der König habe, wenn er in der Fastenzeit die St. Veit-Domkirche betrat, den dortigen Priestern für eine Messe auf seine Intention als Manual-Stipendium in der Regel zwei Goldstücke (aurei), oder 12 Silberdenare, gegeben.[1]) Es gab also neben den silbernen auch Golddenare,

[1]) Cont. Cosmæ ad an. 1278. Pertz IX. 194. „Ad manum cuiuslibet sacerdotis missam dicentis offerebat duos aureos, vel duodecim argenteos denarios.“ Vergl. Bd. VI., S. 293 d. W.

die gewiss auch schon damals, wie heutzutage, selten waren. Das königliche Münzkabinet in München bewahrt einen Spitihněv von $1\frac{1}{4}$ Dukaten und einen Wratislav II. von $\frac{1}{8}$ Dukaten Schwere. Beide tragen bekannte Stempel an sich, und sind ganz in der Manier der silbernen Denare geprägt.[1]) Diese ausserordentliche Seltenheit der Goldmünze liegt sicherlich in dem Umstande, dass das Gold als Waare angesehen wurde, dessen Preis sich nach dem Silberkourse richtete. Als Herzog Bořivoj II. um das Jahr 1101 der Prager bischöflichen Kirche gewisse Einkünfte auf die Kaufmannshallen in Prag anwies, bestimmte er, dass von einer Mark Silber, die daselbst verwendet werde, der Kirche 4 Denare entrichtet werden sollen; wird Gold gebracht, da richte man sich bei der Bemessung der Steuer nach dem Werthe des Silbers,[2]) woraus klar hervorgeht, dass das Verhältniss des Goldes zum Silber variabel war, dass aber im böhmisch-mährischen Reiche die Silberwährung allgemein als gesetzlich galt. Daraus erklären wir uns die Erscheinung, wie es kam, dass in den verschiedenen, auf uns gekommenen Münzverpachtungs-Kontrakten von der Prägung goldener Denare keine Rede sein konnte. Wurden ja Golddenare geprägt, dann gehörten sie zur Ausnahme — die Regel war, nur Silber zu münzen. Das Gold blieb Waare und wurde zugewogen. Im Jahre 1224 zahlten die Juden dem Herzoge 100 Pfund Goldes und 3000 Pfund

[1]) Siehe Bd. IV. S. 242 d. W.

[2]) Erben, Regest. I. 85 „quicunque venit cum pecunia pro equis aut aliis rebus emendis, de marca argenti dat IV. Denarios, de auro secundum valorem argenti.“

Silbers.[1]) Am 25. Dezember 1261 ward K. Otakar II. durch den Erzbischof von Mainz, Werner, in Prag gekrönt; bei dieser Gelegenheit bewirthete und beschenkte der König auf das Glänzendste nicht nur Volk und Fürsten, er gab auch dem Metropoliten als Krönungs-Donativum 100 Mark in Gold, der erzbischöflichen Kanzlei 60 und dem Mainzer Capitel zur Ausschmückung der Kirche 4 Mark.[2]) Als K. Otakar II. im J. 1265 der Stadt Leobschitz 20 Lahne vom Walde bei Tropplowitz schenkte, gab ihm aus Erkenntlichkeit die Stadt 4 Mark Goldes. In demselben Jahre entschädigte das Kloster Welehrad den Bischof Bruno für gewisse Zehente mit 1 Mark Goldes. Auf die Verletzung der Welehrader Privilegien setzte 1236 K. Wenzel eine Pön von 30 Mark reinen Goldes[3]) u. s. w.

Der Preis des Goldes richtete sich, wie schon bemerkt, nach dem Werthe des Silbers und bestimmte so dessen Verhältniss. Im J. 1234 quittirte des Papstes Quästor und Nuntius, Philipp von Asissi, dem Wišehrader Capitel den Empfang der päpstlichen Steuer im Betrage von 113 Mark Silbers, für welche er 15 Mark Goldes weniger ½ Vierding Kölner Gewichtes erhalten hatte.[4]) Es war also 1234 das Verhältniss

[1]) Siehe Bd. IV. S. 242. „Præterea sui compares in scelere Iudæi, ne prædictus Manzer capite plecteretur, tria millia argenti et centum auri libras composuerunt duci.“ Dahin ist die citirte Stelle zu berichtigen. Kosmas ad an. 1124. Pert IX. 129.

[2]) Vergleiche Bd. V. S. 474 d. W. Cod. Dipl. Mor. III. 323 und VII. 765.

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 372, VII. 767 und II. 311. Heute gleicht eine Mark reinen Goldes 36 Dukaten.

[4]) Erben, Regest. I. 408.

des Goldes zum Silber etwa wie 1 : 8. In Otakar's II. Zeit stand das Verhältniss des Golddenares zum silbernen Denare, wie oberwähnt wurde, wie 1 : 6, im J. 1287 hingegen wie 1 : 10. Als nämlich K. Wenzel II. dem Richter von Littau die Erbrichterei daselbst bestätigte, legte er ihm und seinen Erben einen jährlichen Zins von 1 Mark Goldes oder 10 Mark reinen Silbers auf.[1]) Dieses Verhältniss, 1 : 10, blieb sich gleich auch noch im Jahre 1296. Damals verpflichtete sich der Wišehrader Probst, Johann, dem Stifte Hradisch für Weisskirchen einen jährlichen Pachtzins von 3 Mark Goldes oder 30 Mark reinen Silbers nach mähr. Gewichte zu entrichten.[2]) In demselben Verhältnisse, 1 : 10, stand das Gold in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhundertes auch in Sachsen.[3])

Wie lange sich dieses Verhältniss erhielt, ist nicht festzusetzen; es hat den Anschein, dass es unter Wenzel III. auf 1 : 12 sich erhöht hatte.

Interessant ist die Berechnung der Gold- zur Silberwährung am Schlusse des XIII. Jahrhundertes, wie wir selbe in den Notizenbüchern des päpstlichen Agenten, Albert Behaim von Kager, vorfinden. Dort heisst es: „Kostet die Mark Silber 16 Schillinge (den Schilling zu 12 Denaren oder Pfenningen), dann ist die Mark Goldes 8 Mark Silber oder 16 Passauer Talente werth; kostet sie aber 18 Schil-

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 340.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 43.

[3]) Mone, über das Münzwesen und den Geldkours vom 4. bis 15. Jahrhundert. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Bd. VI. Karlsruhe 1855. S. 260. Am Schlusse des vierten Jahrhundertes stand nach Mone das Gold im Preise zwölfmal höher als das Silber.

linge, dann steht das Gold auf 18 Passauer Talente, oder 9 Mark Silber. Kauft man die Mark Silber um 20 Passauer Schillinge, dann steht die Mark Goldes auf 20 Talente oder 10 Mark Silber."[1]) Auch hier bewährt sich das Verhältnis des Goldes zum Silber wie 1 : 10. Solche und ähnliche Schwankungen des Gold- und Silberwerthes mussten im Mittelalter entstehen, weil ja an einen allgemeinen Weltmarkt des Geldes, welcher heutzutage die Valuten regelt, nicht ein Mal gedacht werden konnte. Glücklich oder unglücklich geführte Kriege, fruchtbare und Missjahre und sonstige Kalamitäten lokalisirten sich, und bewirkten bald eine Anhäufung, bald eine Verminderung der Metallgeldmassen, die ihren Einfluss eben nur dort äusserten, wo sie ihre Ursache hatten. Bei den unvollkommenen Kommunikationsmitteln ging nur langsam und in geringem Grade der Mangel oder Ueberfluss des Metallgeldes auch auf die Nachbarländer über, und musste somit Schwankungen im Werthe desselben erzeugen.[2])

[1]) Höfler, Albert von Beham hat pag. 153 die Stelle: „quando valet XVIII. solidos marca argenti, tunc valet marca auri X & VIII (18) talenta Pataviensia, vel novem marcas argenti." Ueber Albert Behaim siehe S. 9 d. W.

[2]) In einer Urkunde des Breslauer Bischofes, Thomas, vom 31. August 1263 wird der Zins von Ziegenhals (Cigenals) also angeführt: „quilibet mansus solvit duas denariatas auri, que tales esse debent, quod decem pensent scotum. Area autem queliber solvet Obolatam auri." Cod. Dipl. Mor. III. 358. Die Ausdrücke „denariata" und „obolata" werden von Du Cange erklärt als „merces quaevis unius denarii vel oboli," also eine Waare im Werthe Eines Denars oder Eines Obolus, daher im obigen Citate: jeder Mansus

Neben den gangbaren und reellen Münzen, den ganzen und halben Denaren, den grossen und kleinen Groschen, aus Silber, gab es im böhmisch-mährischen Reiche auch **Rechnungsmünzen** und Münzgewichte, die Mark, das Talent und den Solidus oder Schilling mit ihren Unterabtheilungen.

Wenn in den böhmisch-mährischen Urkunden von der **Mark** „hřivna“ gesprochen wird,[1]) so ist darunter nur

gibt im Golde so viel, dass man hievon Waare kaufen könne, wie für zwei Denare. Diese müssen jedoch so beschaffen sein, dass ihrer zehn Einen Scot wägen. Der Scot aber war der 24. Theil einer Mark polnischer Zahl. (Stenzel, Urkunden-Sammlung S. 91.) Es sollten also solche Denare sein, von denen 240 auf die Mark gehen. Von einer Area sollte an Gold so viel entrichtet werden, als man Waare für einen Obolus anschaffen könne. Im Französischen hat sich das Wort „deniée“ erhalten, welches denselben Begriff, wie das Wort Denariata (im Codex schlecht abgedruckt denariacas) in sich schliesst. Bischof Thomas machte diese sonderbare Bestimmung, um den Werthfluktuationen des Silbers vorzubeugen, und den Zins auf die effektive Handelswaare zu reduciren.

[1]) „Der Name Mark (marca, den Römern unbekannt) wird gewöhnlich von Marke (Zeichen, Stempel) hergeleitet. Hiemit ist jedoch im Grunde nichts erklärt; denn offenbar stammt dieses Wort, wie das Gewicht selbst, aus dem Gallischen, und kann nur in dieser Sprache seine Erklärung finden. Im Gallischen heisst aber March „Pferd,“ und bezeichnet dadurch einen der häufigsten keltischen Münztypen. Sollten nun nicht in ähnlicher Weise, wie die Römer ihr Pfund (As), mit dem früher bei ihnen gewöhnlichsten Tauschartikel, dem Rinde, stempelten, daher Geld bei ihnen pecunia von pecus = Rindsatz — die Kelten das ihrige mit dem

die kölnische zu verstehen. Wir haben bereits erwähnt, dass 1234 der päpstliche Nuntius bei der Umwandlung der eingesammelten Silberdenare in Gold ausdrücklich der Kölner Mark gedenkt[1]) — ein Beweis, dass der Einfluss der wichtigsten Handelsstadt am Rhein, Köln, seit unvordenklichen Zeiten auf die Münzverhältnisse des böhmisch-mährischen Reiches massgebend war. Denn die Mark als Rechnungsmünze ist im Lande eben so alt, als unsere ältesten Geschichtsquellen. Die kölnische Mark Goldes wird in 24 Grad oder Karat, und jeder Karat in 12 Gran, sowie die ganze Goldmark in 288 Gran, die Mark Silber aber in 8 Unzen, in 16 Grad oder Loth, und jedes Loth in 18 Gran, mithin die ganze Mark wieder in 288 Gran vertheilt. Es ist dies das Probirgewicht des inneren Gold- oder Silbergehaltes. Die gewöhnlichen Unterscheidungen der Mark aber als Rechnungsmünze sind: der Vierding, ferto, der vierte Theil der Mark

bei ihnen häufigeren Pferde gestempelt haben, woraus naturgemäss marca = Pferdesatz hervorging? Hiedurch wäre wenigstens die ursprüngliche Bedeutung des Wortes erklärt, die sich freilich im Laufe der Zeit zum Unkenntlichen verwischte." Wörtlich aus Dr. Heinrich's Schreiber zur deutschen Münzgeschichte, Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Nürnberg 1859. S. 170, dann Brandl, Glossar. pag. 74 unter dem Artikel „hřivna."

[1]) Erben, Reg. I. 408. „Quindecim marcas auri, dimidio fertone minus, ad pondus Coloniense legitime ponderatas, pro tredecim et centum marcis argenti, de censu sedi apostolice debito preteriti temporis a memorata ecclesia (sti. Petri Wissegraden), pro quolibet anno quinque marcas argenti, ostensa mihi cautione solutionis preterite, me (Philippus de Asisio, domini pape scriptor et nuntius) fateor sedis apostolice nomine recepisse." Siehe S. 296 d. W.

oder 4 Loth, lothones, das Loth der sechszehnte Theil, der Scot, scotus (in Italien, Tirol, Schlesien, Preussen etc. üblich) der 24ste und das Quentlin der 64. Theil der Mark. Der Scot und das Quentlin kommen in mährischen Urkunden nicht vor.

Anfangs bestand die Mark aus reinem Silber. Böhmens ältester Chronist, Kosmas, konnte daher noch im Jahre 1039 mit vollem Rechte sagen, dass eine Mark und 200 Denare einander gleichen, denn auch diese waren reines Silber. Nach und nach verschlechterte sich dieselbe durch Legiren des Goldes und Silbers der Art, dass man bei Zahlungen eine Mark an Gewicht dieses gemischten Metalles und eine Mark des in der Mischung enthaltenen wirklichen feinen, d. h. unvermischten Metalles, wohl unterscheiden musste, und so entstand der Begriff von feiner und rauher Mark, erster aus reinem, letztere aus legirtem Silber. Wie viel Zusatz die Mark hatte, wurde nach dem Probirgewichte bestimmt. So spricht man von einem 10-, 12- u. s. w. karatigen Golde und von 8-, 15- u. s. w. löthigen Silber. Die böhmisch-mährischen Denare waren, besonders die aus der Brakteaken-Zeit stammenden, nur aus der rauhen Mark geprägt, die einen solchen Kupferzusatz hatte, dass erst 480 Stücke der feinen Mark gleich kamen.[1]) Es hat sich demnach der Silbergehalt seit Kosmas bis auf Wenzel II. mehr als um 100 Percent verschlechtert. Erst durch K. Wenzel's Münzreform vom Jahre 1300 kam die Mark wieder in ihren alten Werth, und die neuen „Denarii grossi" die Prager Groschen, wurden

[1]) Siehe S. 274 d. W., wo von Bruno und seinen Schrötlingen die Rede ist.

aus reinem Silber geprägt. Wir wissen dies aus einer Urkunde des erwähnten Königes ddo. Prag 6. November 1302. Bei der Bestimmung des Grundzinses für die Unterthanen des böhmischen Dorfes, Budin, wurde ihnen freigestellt, von jedem Mansus entweder ½ Mark in Groschen nach dem Prager Gewichte, oder falls diese nicht zu haben wären, ½ Mark reinen Silbers zu entrichten. Der König stellte demnach die halbe Mark Groschen der halben Mark reinen Silbers gleich und verzichtet auf die Prägekosten. Die Innleute, ohne Grund und Boden, welche in der Urkunde „pedices" genannt werden, zahlten je ein Loth.[1])

Doch bei diesem richtigen Verhältnisse der feinen Mark zu den neuen Prager Groschen blieb es nicht lange stehen. Man hatte in der Münze das Schocksystem „die Sexagena" durchgeführt, indem festgesetzt war, dass aus einer feinen Mark 60 Prager Groschen, der Groschen zu 12 Heller (halíř, denarii parvi), daher aus der Mark 720 Heller gemünzt werden sollen.[2]) Da die Münze der Nachbar-

[1]) „De unoquoque mansorum predictorum dimidiam marcam in denariis grossis ad pondus Pragense, et si communis usus dictorum denariorum in terra non fuerit, sed argenti tunc dimidiam partem argenti puri . . . nobis et camere nostre annuatim in die beati Michaelis in Budin census nomine (debent) perpetuo presentare. Insuper quod pauperes habitatores ibidem, qui nullam partem hereditatis (bei der Vertheilung der Aecker) capiunt, nec alias aliquid solvere consueverunt, qui pedices nuncupantur, quilibet eorum nobis et camere nostre singulis etiam annis in die predicta unum lotonem argenti solvere teneatur." Emler, Regest. pag. 835 et 836.

[2]) Dieses Schocksystem hat sich in Oesterreich bis auf die neueste Zeit erhalten. Hier wurden aus der Mark 60

staaten, Oesterreich und Ungarn,[1]) ja auch Baiern, was den inneren Werth betrifft, der neuen böhmischen nicht entsprach, wurde sie von Spekulanten so häufig ausgeführt, dass sich schon König Wenzel II., noch mehr aber Wenzel III. veranlasst fanden, freilich zum Nachtheile der eigenen Länder, den Gehalt der Groschen herabzusetzen.[2])

Während, wie wir eben sagten, noch 1302 die feine Mark gleich war einem Schock, oder 60 Groschen, wurden 1303 schon 62 Groschen, 1304 und 1305 aus derselben Mark 64 geprägt.[3]) Auf dieser Höhe erhielt sich in Böhmen und Mähren das Verhältniss bis in die Luxemburger Zeit. Noch im Jahre 1333 rechnete man die Mark mit 64 Groschen.[4]) So lange Polen unter böhmischer Herrschaft

Zwanziger, oder 20 Gulden geschlagen. Der Gulden hatte 60 Kreuzer. Der Prager Groschen nähert sich demnach dem alten österr. Silberzwanziger.

[1]) Im Jahre 1271 mussten sich selbst die Sachsen in der Zips der jährlich am Palmsonntage vollzogenen Münzveränderung fügen. Fejér, Cod. Dipl. Hung. V. 1. pag. 134.

[2]) Recht gut bemerkt der Königsaaler Chronist über die Prager Groschen: „Hic grossus numus iamiam manet undique summus |Quem scio dispersum longe, sed raro reversum| Nam solet exire regnum nescitque redire |Nam bene vincitur, cum foris hic reperitur| Et custoditur, ad quid valeat bene scitur.“ Loserth, die Königsaaler Geschichtsquellen S. 162.

[3]) Ersichtlich aus den Urkunden ddo. Brunæ 8. Dezbr. 1303 „sexaginta grossorum Pragensium et duorum pro una marca currentium.“ Emler, Reg. p. 852. Cod. Dipl. Mor. IX. 83 — ddo. Prag 17. Mai 1304, dann ddo. Prag 20. April 1305 „sexaginta quatuor grossos pro marca qualibet computando.“ Emler, Regest. pag. 865 und 877.

[4]) Cod. Dipl. Mor. VI. 308. Das Loth wird da auf 4 Groschen berechnet. Da die Mark 16 Loth hatte, entfielen 64 Groschen auf die Mark. Im Jahre 1379 stand schon die Mark auf 70

stand, hatte die Mark denselben Werth, nach Aufhören dieser kurzen Herrschaft blieb zwar die Berechnung nach Marken und Groschen; doch sie galt nur 48 Groschen, eine Berechnung, die sich in Polen bis in's XVI. Jahrhundert erhielt,[1]) und in den Urkunden mit dem Beisatze: „marca polonici

und 1407 sogar auf 96 Stück Groschen, während sie nach einer Urkunde vom 28. Februar 1306 ddo. Landshut, und dann zur Zeit des Interregnums im August 1307, so wie noch 1308 und im November 1309 auf 56 Groschen stand „pro marca 56 grossorum denar. prag. ad pondus Pragem computando.“ (Emler, Reg. 921.) Es ist dies das Königsgewicht, oder die königliche Mark, welche zu 56 Groschen gerechnet wurde. Sie hiess auch in den Urkunden: „Marca pagamenti regalis.“ (Cod. Dipl. Mor. VII. 41.) Diese Schwankungen, ja sogar die doppelte Währung, — denn die Berechnung der Mark mit 64 Groschen ging neben jener von 56 Groschen fort — führten zur Annahme einer bestimmten Zahl von Groschen für die Mark (und auch für das Pfund) als Mass der in den Rechtsbüchern vorkommenden Strafsätze, weil man diese nicht zu ändern vermochte. So bildete sich eine Gerichtsmark „marca emendalis,“ welche ohne Rücksicht auf die Schwankungen stets eine und dieselbe Anzahl Groschen zählte, im Gegensatze zu der Zählmark „marca numeralis oder ponderalis,“ welche sich nach dem Münzkourse richtete. In Iglau z. B. wurde die Mark stets zu 60 Groschen genommen, dagegen der Ferto, also der 4. Theil, zu 12 Groschen gerechnet, was nur 48 Groschen, oder die polnische Mark als Ganzes gibt. Dieser Umstand machte, dass man auch von einer marca gravis und marca levis sprach. Rössler, die Stadtrechte von Brünn. Vorrede S. 99.

[1]) Die Frage, wie sich die Mark nach dem Prager Gewichte (ponderis Pragen) zur Mark nach dem mährischen Gewichte (ponderis moravicalis) stellte, wird kaum je gelöst werden

pagamenti“ unterschieden wird.[1]) Noch 1358 stand die Mark im böhmisch-mährischen Reiche auf 64 Groschen.

Neben der Mark erscheint als Rechnungsmünze und Münzgewicht, besonders unter Otakar II., das Talent oder das Pfund, libra. Ursprünglich ein römisches Gewicht von 12 Unzen (pondo, daher die deutsche Bezeichnung pund,

können. Sagt man, dass die Marca ponderis Pragen. 60, die ponderis moravicalis 64 Groschen habe, so ist damit nichts gethan, da 60 und 64 Groschen im Gewichte gleich sein können, und stellt man die Behauptung auf, dass unter dem Prager Gewichte die 60groschige und unter dem mährischen die 64groschige zu verstehen sei: so widersprechen einer solchen Behauptung die Urkunden. In einem Schuldbriefe ddo. in Khutna 16. März 1308 heisst es: „obligavit in sexcentis marcis gr. denarior. monete pragensis LXIIII. gr. numerando pro marca.“ Als Vítek von Švabenitz oder Heřmanic im Zderaser Kloster bei Prag seine Familiengruft errichtet hatte, übergab er dem Probste des Klosters ddo. Prag 18. Mai 1308 „centum marcas prag. gross. LXIV. pro marca computando.“ Noch deutlicher zeigt dies eine Urkunde der Nonnen von Oslavan ddo. Znaim 18. Jan. 1307. Es wurde ein Dorf verkauft „pro CLX marcis marcam quamlibet pro 64 prag. monete denarios computando.“ Und in demselben Jahre erklärte K. Rudolf ddo. Brünn 27. Jan. 1307 „quod Ioanni de Mezirziecz ducentas marcas gr. den. prag. ad pondus moravicum LXIV. gr. computando pro marca . . . promisimus daturos.“ Emler, Reg. pag. 937, 939 und 915. Aus allen diesen Stellen ist deutlich zu entnehmen, dass die Mark nach dem Prager und nach dem mährischen Gewichte zu 64 Groschen gerechnet wurde, dass also die Groschenzahl keinen Unterschied bewirkte.

[1]) Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprunges der Städte S. 90.

phund), welches von ihren Oberherren auf die Gallier, und von diesen, wie überhaupt das ganze Münzwesen, auf die Franken und die übrigen deutschen Stämme überging. Zugleich wurde es officiell als höchste Rechnungsmünze behandelt, insofern eine Zahl ausgeprägter Silberstücke in einem Gewichtpfunde wirklich enthalten war, oder als darin enthalten angenommen wurde.[1]) Zur Zeit der merowingischen Könige wurden die 12 Unzen des römischen Pfundes oder des Talentes in 24 halbe Unzen oder in 24 Silberschillinge, und die halbe Unze wieder in 12 Theile oder Pfenninge abgetheilt, so dass der Schilling eine halbe Unze und das Pfund 288 Pfenninge erhielt. König Pipin machte den Schilling stärker und stellte im Jahre 755 nicht mehr 24, sondern nur 22 Schillinge, mithin statt 288 nur 264 Pfenninge einem Pfunde gleich. Nach Karl's des Gr. Bestimmungen hingegen wurde das Talent zu 20 Schillingen oder 240 Pfenningen gerechnet, so dass 20 Pfenninge eine Unze Silbers oder den zwölften Theil eines Talentes enthalten sollten. Diese Rechnungsart blieb nicht nur in der Otakar'schen Zeit, sondern auch noch lange nach ihr die gewöhnliche.[2]) Man berechnete das Talent mit 240 Pfenningen und stellte somit die Marke Silbers, die, wie wir wissen, 480 Denare oder Pfenninge zählte, gleich zwei Talenten. Da jedoch die Mark Silbers, wie oben gesagt wurde, nicht wie das ursprüngliche Talent in 12, sondern nur in 8 Unzen zerfiel, zwei Talente

[1]) Schreiber, zur deutschen Münzkunde l. c. S. 167.

[2]) Im Calendarium Zwetlense wird noch zum Jahre 1408 des Talentes erwähnt. Pertz IX. 698. In Oesterreich war die Berechnung nach Talenten allgemein und bleibend, in Mähren vorübergehend.

aber gleich einer Mark im alltäglichen Leben berechnet wurden: so gewöhnte man sich, das Talent oder Pfund, ohne Rücksicht auf den Silbergehalt, mit 240 Pfenningen zu berechnen, und in der Mark einen festen Geldwerth, besonders für Grosszahlungen, anzunehmen, indem man dieselbe mit 8 Unzen Silber oder soviel Pfenningen, dass 8 Unzen Silber darin enthalten waren, oder einer bestimmten Zahl von Pfenningen, der man zu einer Zeit den erzwungenen Werth von 8 Unzen Silber gab, abführte,[1]) wenngleich um das Jahr 1258 die Mark Silber zu anderthalb Talente, also zu 360 Pfenningen gerechnet wurde. So rechnete der päpstliche Nuntius und Prokurator, Wilhelm, als er im genannten Jahre die Einzahlung der dem Klerus der Diöcese Passau auferlegten Kollekte von 200 Mark specificirt.[2]) So kommt es, dass in manchen Urkunden, besonders der früheren Zeit, Mark und Talent als gleichbedeutend angenommen wurden.[3]) Selbst Kosmas macht zwischenden Ausdrücken „Marca" und „talentum" keinen Unterschied,[4]) die Welehrader berechneten 1236 den ihnen durch das königl. Kriegsheer verursachten Schaden auf 500 Pfund,[5]) und K. Wenzel I. verordnete, dass in dem Münzjahre 1253 eine Mark im Werthe gleich dem Talente sein solle.[6]) In späteren Zeiten, besonders unter

[1]) Wörtlich aus Schreiber, zur deutschen Münzgeschichte l. c. 168 und 169.

[2]) Jireček, Cod. iur. Boh. I. 127.

[3]) Monumenta Boica XXIX. 2. pag. 515.

[4]) Cosmas ad an. 1004. Pertz IX. 61. Vergl. Bd. IV. 200 und 227 d. W.

[5]) Cod. Dipl. Mor. II. 310.

[6]) Friedrich Blumberger, über den Gehalt des österreichischen Pfenninges im XIV. Jahrhunderte. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen. Bd. VIII. Wien 1852, S. 127.

Otakar II. trat der Unterschied allerdings grell hervor. Als Heinrich von Rosenberg von seinem Abgange in s Otakarische Feldlager am 13. Juli 1278 eine Art von Testament entwirft und darin seine Schulden anführt, sehen wir, dass die entlehnten Summen in Marken und in Talenten berechnet sind, so z. B. schuldet er einem gewissen Jakob Ledniter 12 Mark und 20 Talente, dem Wernhard Turdlinger 10 Mark und 8 Talente u. s. w.[1]) Selbst Bischof Bruno rechnet gerne nach Talenten, von denen er zwei gleich einer Mark und je ein Talent mit 240 Pfenningen ansetzt. Wir besitzen seine letzte Willensmeinung vom 29. November 1267. Er hatte dieselbe unmittelbar vor dem preussischen Kreuzzuge, dem er sich anschloss, zu Olmütz mit Wissen seines Kapitels aufgesetzt und darin unter anderen die Bestimmung getroffen, dass aus 8 Mark Silber 16 Talente Pfenning-Schrötlinge geschlagen werden sollen, von denen unter 14 Domherren und 12 Vikären 2 Talente der Art vertheilt werden sollen, dass jeder Domherr 24 und jeder Vikär 12 Pfenning-Schrötlinge erhalte, was der Summe von 480 Pfenningen oder Denaren oder 2 Talenten gleicht.[2]) Im Jahre 1265 verkaufte Ludmilla von Reusch eine jährliche Einnahme von 5½ Talenten in Walkersdorf (wo?) um 20 Mark Silber.[3]) Noch in einer viel späteren Zeit wurde die Berechnung nach Talenten.

[1]) Emler, Regest. pag. 485.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 406. Vergl. Bd. VI. S. 35 d. W. Im Brünner Municipal-Rechtsbuche findet sich folgende Angabe: „Quinquaginta talenta valent 30 marcas, unam marcam pro 64 gross. Pragen. computando." also 1 Mark = 1⅔ Talent, oder 1 Talent = 0·4 Mark. Brandl, Glossar. p. 440.

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 373.

wenn auch nur sporadisch, doch ämtlich, in der mährischen Landtafel geduldet. Hertlin von Liechtenstein versichert 1362 seiner Gemalin, Anna von Sternberg, als Mitgift 1000 Talente oder Pfund Wiener Gewichtes auf seine Besitzungen,[1]) für uns ein Beweis, dass eine solche Geldberechnung in Mähren neben der Mark zulässig war.

Als dritte Rechnungsmünze erscheint am Ausgange der Přemyslidenzeit der Solidus oder Schilling. Sieht man auf die Etymologie des Wortes „Schilling, Skilling, der Klingende," dann müssen wir dabei auf eine reelle Münze, auf den im ganzen römischen Kaiserreiche, und somit auch in Gallien, gesetzlichen byzantinischen Goldgulden, der als normale Münze für Bussen und Ausgleichungen in den Gesetzbüchern der salischen Franken im Werthe von 40 Silberpfenningen oder Denaren berechnet wurde, denken. Indess, der germanischen Vorliebe für das Silber Rechnung tragend, stellte es schon Theodorich, der erste König von Austrasien, seinen ripuarischen Franken zwar anheim, nach ererbter Sitte, Entschädigungen in Vieh oder Waffen zu entrichten, fügt aber zugleich auch den Tarif für jedes Stück in Silberpfenningen bei, und seit jener Zeit ist der Silberschilling, der Solidus argenteus, oder Solidus denariorum, zu 12 Pfenningen als Normal- und Rechnungsmünze in die deutsch- fränkischen Gesetzbücher aufgenommen worden.[2]) Merkwürdig! Dass

[1]) Cod. Dipl. Mor. Vol. IX. pag. 219.

[2]) Schreiber l. c. S. 156. Im preussischen Ordenslande gewöhnte man sich von den Zeiten des Hochmeisters, Wynrich von Kniprode, also von 1351 an, bis auf Johann von Tiefen, welcher 1497 starb, die im Ordenslande geprägte Hauptmünze „Schilling" zu nennen. Sie war der 60. Theil einer

sich in der Markgrafschaft Mähren diese germanische Sitte, die Bussen nach Schillingen zu bemessen, in der Premysliden Zeit mit einer Zähigkeit erhalten hatte, welche eine intime Bekanntschaft der Markgrafen mit den Strafbüchern der alten Germanen voraussetzt. Hier einige Beispiele. In der Stiftungsurkunde der Stadt Göding, welche die Königin Witwe, Konstantia, 1228 ausgestellt hatte, werden für gewisse Verbrecher die Strafen bemessen. Da heisst es: Ein gefangener Dieb, oder ein Münzfälscher werden ertränkt. Der Mörder verliert sein Haupt. Der Hausfriedensbruch, die Heimsuche,[1] wird im Hause mit 6 und mit ebensovielen Schillingen ausserhalb des Hauses gesühnt, d. h. die der Frevler sowohl dem Richter als dem in seinem Hausrechte Verletzten erlegt; derselben Strafe unterliegt auch der boshafte Schädiger. Wer eine Maulschelle ertheilt, verliert die Hand, oder sühnt mit fünf Talenten u. s. w.[2] Im Stadtprivilegium für Gewitsch bestimmte K. Otakar II. 1258, dass, wenn die Geldbusse 8 Schillinge kleiner Denare nicht übersteige, von dieser Geldbusse zwei Theile an die markgräfliche Kammer abgeliefert werden und der dritte Theil jenem Richter zufallen solle, in dessen Bezirke der mit der Geldbusse belegte Frevel geschehen war.[3] Als Kaufschilling kommt der Solidus in

Mark feinen Silbers, daher dem alten Prager Groschen, aber blos im Nominalwerthe, gleich. Dudik, des hohen deutschen Ritterordens Münzsammlung in Wien. 1858. S. 24.

1) Vergl. Tomaschek, deutsches Recht in Oesterreich. S. 260.

2) Cod. Dipl. Mor. II. 205.

3) Cod. Dipl. Mor. V. 241. Im Leobschitzer Stadtrechte werden die Bussen durchgängig nach Schillingen berechnet. Jireček, Cod. iur. Boh. p. 171.

Mähren selten vor, und wenn er vorkommt, bezieht es sich auf fremde Währung. Als die Witwe Agnes von Weingen 1270 dem Kloster zu Oslavan einige Güter schenkte, berechnete sie ihre Erträgnisse nach Wiener Schillingen.[1]) Von nun an wurden 20 Schillinge gleich einem Talente, und 40 Schillinge gleich einer Mark reinen Silbers genommen. Als in der Zeit die Silbermark im böhmisch-mährischen Reiche stark verschlechtert wurde, fing man an, einen Unterschied zwischen einem langen und einem kurzen Schilling — solidus longus und solidus brevis — zu machen, und verstand unter dem Ersteren einen Schilling aus reinem, und unter dem Letzteren einen Schilling aus stark legirtem Silber.[2])

Nachdem wir uns über die reellen und über die Rechnungsmünzen, wie selbe am Schlusse der Přemysliden-Zeit in Böhmen und Mähren cirkulirten und im Gebrauche waren, verständigt haben, wollen wir jetzt unsere Aufmerksamkeit den verschiedenen Verpachtungs-Kontrakten der Münzprägung zuwenden.

Obwohl, wie schon oft erwähnt wurde, das Münzprägen ein landesfürstliches Regale war, finden wir gleich in der Herzogenzeit auch nicht die leiseste Spur, dass dieses Regale zum Frommen der Unterthanen wäre verwendet worden. Es diente vielmehr als eine Bereicherungsquelle der Herzoge und späterer Könige von Böhmen und Markgrafen von Mähren, indem sie das Recht der Münzprägung in den verschiedenen Münzstätten Böhmens und Mährens auf die Meistbietenden verpachtet haben. Entrüstet über diese

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 53 ddo. 25. August 1270.

[2]) Pez, Anecd. Tom. VII. P. 2. pag. 70 und 71. Jireček, Cod. iur. Bohem. pag. 127.

[illegible] Denare für

[illegible] Vergl. Bd. IV. S. 241 d. W.

[illegible] und 219.

ganz Böhmen auf ein Jahr schlagen zu dürfen, um 14.000 Mark, oder, wie wir unten sehen werden, um 14.000 Talente Silbers verpachtet. Das Münzjahr begann mit Petri Kettenfeier, demnach mit dem 1. August, und schloss mit dem 31. Juli. Die Bedingungen zur Entrichtung des Pachtschillinges waren: in den vier Quatember-Zeiten, also in 4 Raten, zahlt der Pächter an die königl. Kammer je 1000 Talente Denare in klingender Münze, also im J. 4000 Talente. Der Rest von 10.000 Tal. soll von dem Pächter für dem Hofe zu liefernde Pferde, Bekleidung, Lebensmittel und für unterschiedliche Dienstleistungen verwendet werden, und zwar, was die Bekleidung anbelangt, müsse der Pächter zu Ostern 60 und den 25. Juli auf Jakobi 50 Ritter, die am königlichen Hofe waren, mit Kleidungsstücken versehen. Dafür könne er aus der Mark Silber statt 20 einmal 26 minderhältige Schillinge und 4 Denare, und das anderemal 30 solcher Schillinge und 4 Denare, oder das einemal 316 und das anderemal 364 Pfenninge aus der Mark Silber schlagen. Wir wissen aber, dass sonst das Talent, damals gleich der Mark, zu 240 Pfenningen gerechnet wird. Die 4 Denare scheinen der Schlagsatz gewesen zu sein. Um diesen gewaltigen Unterschied auszugleichen, wurde die Verordnung erlassen, dass im alltäglichen Leben jedes Geschäft nur mit den neu geprägten Pfenningen oder Denaren zu besorgen sei, dass aber im Verlaufe des Pachtjahres Talent und Mark einander im Verkehre gleich seien. Da freilich wird der enorme Betrug klar. Das gute Talent hatte 240, jetzt 316 und 364 schlechte Pfenninge, von denen der König ausdrücklich sagt: sie seien ohne „vara" d. i. ohne inneren Werth. Und einer so gewaltigen Münzverschlechterung gab der König auch noch damit seine

verordnete: wenn ein ... sich weigern, die ... oder zu verkaufen ... oder dienende ... Bestimmungen ... Vortheil des ... Niemand denselben ... welche ... wahl hatten, beschäftigt ... im Münzhause ... nur der Münz... campsores, und ... mal im Jahre ... anzustellen. Zum ... festgesetzt. ... von dessen ... Hab und Gut ... welch einer Person ... Theil, der Fiskus ... Vermögen des Gefangenen ... die Güter-Konfiskation ... vertrag galt, wie ...

... wurde, wie es scheint, demselben ... heisst, dass er ehemals ... war, vom K. Otakar II. die Münz...

... genus negotiandi de nostr... et nemo marcam argenti per circuitum anni carius quam pro talento emere seu vendere audeat, vel attentet." Jireček, Cod. iur. Boh. pag. 127.

in Mähren verpachtet. Leider, dass die darüber erhaltene Urkunde sich blos als Formel, und dazu voll Lücken, erhalten hat. Was sich aus ihr entnehmen lässt, ist Folgendes: der Pachtschilling für das von Petri Kettenfeier an gerechnete Münzjahr beträgt 5000 Talente. Von diesen sind 1000 Talente nach den 4 Quatember-Zeiten in 4 Raten, die Rate zu 250 Talenten in klingender Münze an die markgräfl. Kammer abzuliefern. Der Rest von 4000 Talenten soll vom Pächter für Anschaffungen und für Bedürfnisse des Hofes verwendet werden, so z. B. sollen in der Fastenzeit 10 Hausen, zur nächsten Osterzeit 10 Fass Wein, dann zwei Stücke rothen Scharlach und acht mit Gold durchwirkte Seidendecken, und für die Königin ein Stück Scharlach und auch zwei ähnliche Decken von dem Pächter besorgt werden.[1]) Dafür hatte der Pächter das Recht, aus einer Mark Silbers, die jedoch um ein Loth im Silber besser sein musste, als die eben koursirende, 2½ Talente mährischer Pfenninge und 12 Denare als Schlagsatz, daher 612 Denare oder Pfenninge schlagen zu dürfen. Die Erneuerung der Denare, d. h. die Verrufung der Alten, geschehe zweimal im Jahre, und zwar im Anfange desselben, oder am Feste von Petri Kettenfeier, und auf nächste Lichtmess.[2]) Es wird streng darauf gesehen, dass nur die vom Münzmeister bestellten Wechsler das Recht haben, die alten Pfenninge gegen die neuen umzutauschen und dass nur die neuen Denare im Handel und

[1]) „Duo stamina de skarlato rubeo et octo baldekinos." Jireček, l. c. 165. Stamen als Stück hatte in Böhmen 30 Ellen.

[2]) „Bis autem infra annum renovabuntur denarii, videlicet in ipsius anni principio, hoc est in festo beati Petri, et in festo Purificationis tunc proxime affuturo." Jireček l. c. 166.

Sanktion, dass er verordnete: wenn ein Edelmann, ein Bürger oder Kaufmann sich weigern, die Mark Silber mit einem Talente zu kaufen oder zu verkaufen, sollen sie mit 20 Mark, sind es gemeine oder dienende Leute, mit 10 Mark gestraft werden.[1]) Die weiteren Bestimmungen des Kontraktes haben den Schutz und den Vortheil des Münzpächters zu wahren. So durfte Niemand denselben der Fabrikation falscher Pfenninge, d. h. solcher, welche nicht das im Kontrakte ausbedungene Gewicht hatten, beschuldigen, ausser man habe solche Pfenninge im Münzhause oder beim Prägestocke vorgefunden, auch habe nur der Münzpächter das Recht, die Geldeinwechsler, campsores, und Probirer, oder sogenannte Versucher, die viermal im Jahre ihres Amtes walten sollten, im ganzen Lande anzustellen. Zum Schlusse wird die Strafe für die Münzfälscher festgesetzt. Wird ein Münzfälscher vom Münzmeister oder von dessen Provisoren ertappt, fällt diesen sein gesammtes Hab und Gut zu; wird er vom Richter, oder sonst von welch' einer Person immer gefangen, erhält diese den dritten Theil, der Fiskus hingegen zwei Theile vom gesammten Vermögen des Gefangenen; es war also auf die Münzfälschung die Güter-Konfiskation als Strafe festgesetzt. Dieser Münzvertrag galt, wie gesagt, für Böhmen.

Um das Jahr 1267 wurde, wie es scheint, demselben Eberlin, von dem es in der Urkunde heisst, dass er ehemals Münzmeister für Böhmen war, vom K. Otakar II. die Münze

[1]) „Item statuimus, quod omne genus negotiandi de nostre monete denariis tantum fiat, et nemo marcam argenti per circulum anni carius quam pro talento emere seu vendere audeat, vel attentet.“ Jireček, Cod. iur. Boh. pag. 127.

Jahren verpachtet. Leider, dass die darüber erhaltene
ande sich blos [illegible] Formel und dazu voll Lücken, erhalten
Was sich aus [illegible] entnehmen lässt, ist Folgendes: der
Schilling für [illegible] Petri Kettenfeier an gerechnete
ahr beträgt [illegible] Von diesen sind 1000 Talente
den 4 Quatember-[illegible] in 4 Raten, die Rate zu
alenten in klingender [illegible] an die markgräfl. Kammer
dern. Der Rest [illegible] Talenten soll vom Pächter
schaffungen und [illegible] Bedürfnisse des Hofes verwendet
– so z. B. sollen [illegible] Fastenzeit 10 Hausen, zur
r Osterzeit 10 Fass [illegible] dann zwei Stücke rothen
h und acht mit [illegible] durchwirkte Seidendecken.
die Königin ein [illegible] Scharlach und auch zwei
Decken von dem Pächter besorgt werden.[1] Dafür
Pächter das Recht aus einer Mark Silbers, die
t ein Loth im Silber besser sein musste, als die
uirende, 2[illegible] Talente mährischer Pfenninge und
als Schlagsatz, daher 612 Denare oder Pfenninge
t dürfen. Die Erneuerung der Denare, d. h. die
ler Alten, geschehe zweimal im Jahre, und zwar
desselben, oder am Feste von Petri Kettenfeier.
bate Lichtmess.[2] Es wird streng darauf gesehen,
e vom Münzmeister bestellten Wechsler das
die alten Pfenninge gegen die neuen um-
d dass nur die neuen Denare im Handel und

[illegible]alna de sk[illegible] rubeo et octo baldekinos." Jireček.
Stamer. [illegible] hatte in Böhmen 30 Ellen.
[illegible] Infra [illegible] valuntur denarii, videlicet in
[illegible] [illegible] in festo beati Petri, et in
[illegible] [illegible] affuturo." Jireček l. c. 166.

Wandel cirkuliren, weshalb die Käufe und Verkäufe nach dem Gewichte des Goldes und des Silbers und das Halten der Gold- und Silberwagen hiezu ohne Bewilligung des Münzmeisters strengstens untersagt sind. Wer gegen dieses Gebot handelt, verfällt in eine Strafe von 20 Talenten. Uebrigens stehe der Regent für jeden, etwa durch einen Krieg in Mähren dem Münzpächter möglichen Schaden gut, indem er ihm erlaubt, sich denselben aus den noch dem Markgrafen schuldigen Summen zu ersetzen, wobei er an den Rechten derjenigen, welche im Lande Münzstätten erblich besitzen, nichts zu ändern beabsichtige; nur solle dem oberwähnten Pächter in Ausübung seiner Gerechtsame kein Hinderniss in den Weg gelegt werden.[1])

Um das J. 1286 hatte K. Wenzel II. die Münzstätte in Deutsch-Brod an ein Konsortium um 2500 M. auf ein Jahr hintangegeben, aber schon mit der Verpflichtung, reines Silber zu nehmen und aus der Mark $2^1/_2$ Talente und überdiess noch 30 Pfenninge, demnach aus der Mark 630 Denare. zu münzen. Diese Denare haben aus reinem, d. h. probirtem Silber zu bestehen. Bis zur St. Michaëls Oktave müsse das alte Silber zum Reinigen dem Münzmeister übergeben werden, der dafür neue Denare ausfolgt. Sollte sich jedoch altes Silber auch nach der Oktav des St. Michaël-Festes irgendwo vorfinden, dann wird es, sowie falsche Denare, wenn sie wo zum Vorschein kommen, konfiscirt; zwei Theile davon

[1]) „Volumus etiam, quod hi, qui fabricas monete a nobis tenuerint vel comparaverint iure hereditario possidendas, nihil amplius iuris, quam prius in moneta habuerint, sibi usurpare presumant, et magistris monete obediant in licitis et honestis.“ Jireček l. c. 166.

fallen auf die Münzmeister und ein Theil der königl. Kammer zu. Wird der Falsator gefangen, unterliegt er der üblichen Strafe, der Beschlagnahme seines gesammten Vermögens, von welchem der König den Münzmeistern einen entsprechenden Theil abzugeben sich bereit erklärt.[1])

Derselbe König, Wenzel II., und wahrscheinlich in demselben Jahre 1286, berief einige angesehene Männer: Tyl von Ung. Brod, Berthold von Iglau und Ulrich von Brünn, um ihnen die Münze in Mähren, und die Strafgelder im Znaimer und Iglauer Gerichtssprengel, auf ein Jahr zu verpachten.[2]) Der Pachtschilling beträgt 1000 Talente Denare, in 4 gleichen Raten in den Quatemberzeiten zahlbar, und nach Befehl die Anschaffung von zwei Stücken Scharlach, zwei Stücken Genter Tuches und sieben Tuniken, die, wahrscheinlich als Oberkleider für den Markgrafen, gewiss sehr kostbar waren. Die gestellten Bedingungen waren: die neuen Denare sind legirte Denare. Die ledige Mark Silbers enthält eine halbe Mark Kupfer, und aus dieser so legirten Mark werden im Pachtjahre, das, wie bekannt, vom 1. August bis 31. Juli lauft, $2^1/_2$ Talente und als Schlagsatz 12 Denare, also im Ganzen aus der legirten Mark 612 Denare oder Pfenninge gemünzt. Jede Mehrprägung erscheint als Betrug und wird, wie Münzfälscherei, gestraft. Sollten sich in irgend einer Münzstätte die Arbeiter, welche nie die Werkstätte mit Dolch oder Messer bewaffnet zu betreten haben, die

[1]) H. Jireček, Cod. iur. Boh. I. pag. 218 und 219.

[2]) „Monetam per Moraviam locavimus . . . cum iudiciis Znoymensibus et Iglaviensibus regendam et tenendam." H. Jireček, Cod. iur. Boh. I. pag. 220, wo auch die Wahrscheinlichkeit der Jahreszahl 1286 dargethan ist.

vorgeschriebenen Denare zu prägen, weigern, mögen sie durch den Kämmerer der Markgrafschaft Mähren, wenn er anwesend ist, sonst durch den Stadtrichter zum Gehorsam angehalten werden. Verweigern sie auch dann noch die Arbeit, erleiden sie eine Strafe von 10 Talenten, weshalb es verpönt ist, verdächtige Leute, von denen es kundig ist, dass sie das Münzprägen verstehen, zu schützen oder zu beherbergen. Solche müssen, wie die überführten Münzfälscher, aus dem Lande gejagt werden. Zu diesem Zwecke ist es den Münzmeistern und Münzpächtern erlaubt, in Begleitung von zwei bis drei Stadtgeschworenen, oder sonst andern geachteten Männern, dort, wo der Verdacht begründet ist, eine strenge Hausdurchsuchung vorzunehmen, und alles Verdächtige, Prägestock, Instrumente, vorbereitetes Silber, falsche Denare u. s. w. zu konfisciren und die Fälscher einzukerkern. Sollte es jedoch geschehen, dass einer oder der andere der Stadtgeschworenen sich weigert, das verdächtige Haus zu betreten, oder den Fälscher vertheidiget, ein solcher werde vom Landeskämmerer, gleich dem Fälscher, mit Geld gestraft. Ebenso unterliegt einer Strafe von 20 Denaren der Fleischer, der Krämer, der Wirth oder wer sonst immer, bei dem sich falsche Münze vorfindet, und der nicht im Stande ist, ihre Provenienz anzugeben. Gleichfalls gestraft, und zwar mit 10 Talenten, wird jeder, welcher fremdes Geld, z. B. Wiener, Augsburger, Passauer &c. Pfenninge verausgibt, und da dies hauptsächlich durch Abwägen der fremden Münzen geschah, wurde das Halten und der Besitz von Silber- und Goldwagen, ausser mit Bewilligung des Münzmeisters, allgemein verboten.

Um die Wirksamkeit der Münzmeister und ihrer Prokuratoren, den Münzprobirern und den Pächtern, das Geschäft

zu erleichtern, wurden sie unter den besonderen Schutz des Markgrafen gestellt, und gegen jeden, der sie auf den Märkten, in den Dörfern und Städten belästigen oder beleidigen sollte, eine Strafe von 50 Talenten verhängt. Sie und ihre Leute bildeten einen exempten Stand, und waren in Rechtsangelegenheiten nur dem Oberstkämmerer von Mähren unterworfen. Sollte es sich jedoch ereignen, dass bei den Prokuratoren der Münzmeister falsche Denare zum Vorschein kämen, dann werden diese von anderen, und nicht von dem Münzmeister des verdächtigen Prokurators untersucht werden. Der schuldig gefundene Prokurator verfalle aber dem Gesetze.

In Hinsicht der Umtauschung und Auswechslung der alten Denare gegen die neuen, bleibe es bei der alten Gewohnheit, dass nämlich wöchentlich einmal die Juden den Umtausch zu bewirken haben.[1]) Also waren auch hier die Juden die Vermittler! Von den Strafgeldern des Znaimer und Iglauer Gerichtsbezirkes entfalle die eine Hälfte auf die Pächter, die andere auf den Markgrafen. Ueber diesen Posten haben die Pächter eine genaue Rechnung zu führen, und das Schmelzen und Mischen des Silbers in den verschiedenen Münzfabriken wohl zu überwachen, weil sonst jedes nicht in ihrer Gegenwart oder unter ihrer und ihrer Prokuratoren Aufsicht zur Münze hergerichtete Silber konfiscirt und der Schuldige mit 20 Talenten gestraft wird, von denen zwei Theile den Pächtern oder Münzmeistern, und ein Theil der markgräflichen Kammer zufallen solle.

[1]) „Precipimus etiam, quod Iudei per Moraviam singulis septimanis recipiant denarios de moneta, sicut fuit hactenus consuetum." Jireček l. c. 222.

Eine der wichtigsten Bestimmungen, welche sich in diesem Münzvertrage von cc. 1286 vorfindet, ist, dass unter Aufsicht der Münzmeister und der Stadtgeschworenen im ganzen Reiche Ein Mass und Ein Gewicht, nach denen man kaufen und verkaufen soll, eingeführt werden solle[1]) — eine Bestimmung, die trotz der Strafe von 20 Talenten Denaren, welche die Nichtbeobachter dieser Verordnung traf, ebenso wenig durchgeführt wurde, wie jene des K. Otakar II. vom Jahre 1268.[2])

Dies wären die noch vorhandenen Münzverträge bis zu dem Jahre 1300, in welchem, wie oben bemerkt wurde, König Wenzel II. durch die Einführung der Prager Groschen und der Schockberechnung eine neue Münzpolitik und ein neues Münzsystem einführte, ohne jedoch von der Gewohnheit der Verpachtung des Prägestockes abzulassen. Diese Gewohnheit überging auch auf die Luxenburger in Böhmen und Mähren. Blicken wir diese Münzverträge noch einmal durch, so gelangen wir zu folgenden Resultaten:

Die oberste Finanzbehörde in Mähren war der Landeskämmerer; unter ihm standen die Münzmeister und Münzpächter, ihre Provisoren, Prokuratoren, die Münznotare, die Münzprobirer, die Wechsler campsores, und die untergeordneten Hausgenossen, die monetarii. Das Amt der Provisoren und Notare war ein sehr gesuchtes, und wurde direkt vom

[1]) „Item volumus et penitus observari iubemus, ut una mensura, videlicet ulna, pondus et alia quelibet mensura in singulis rebus, que vendi debent et consueverunt ad mensuram, per totum regnum nostrum haberi debeat et servari.“ Jireček l. c. 222.

[2]) Siehe Bd. VI. S. 55 d. W.

Landesregenten für geleistete erspriessliche Dienste vergeben. Solche Provisoren bezogen wöchentlich 30 bis 60 Denare,[1]) während die Münznotare für ihre Aufsicht über eine bestimmte Münzstätte Bekleidung und Besoldung erhielten.[2]) Noch wichtiger scheinen die Münzprobirer, die Examinatores monetæ, gewesen zu sein. Dieses Amt musste sich herausbilden, als ja kein reines Silber, sondern stets mit Kupfer gemischt — auf eine Mark reinen Silbers kam eine halbe Mark Kupfer — vermünzt wurde. In Prag gab K. Otakar II. in unbekanntem Jahre das Recht zum Prüfen des Silbers den Prager Goldschmieden, die zu diesem Geschäfte viere aus ihrer Mitte wählten; K. Wenzel II. hingegen bestimmte, dass auf Lebzeiten des Königes dieses Amt vier Prager Bürgern erblich angehören solle.[3]) Anders war dies in Mähren.

Da auch hier gar häufig, besonders bei Strafbemessungen, die Summen nicht nach dem koursirenden Münz-, sondern nach dem Gewichtsgelde ausgesetzt wurden, das Gewichtsgeld, also die Silberbarre, aber nicht in Wirklichkeit vorhanden war, sondern nach dem Korn der laufenden Denare, welches, wie wir wissen, sehr verschieden war, erst bemessen werden sollte: mussten Beamte da sein, welche dieses Geschäft, die Prüfung des Münzgehaltes, vornahmen. So bestimmte, um nur ein Beispiel anzuführen,

[1]) Zahlreiche Bestallungsbriefe solcher Prokuratoren und Provisoren haben sich in den Formelbüchern erhalten. Emler, Regest. pag. 1016 et sqq.

[2]) Formelbuch des Notars Heinrich. Arch. Bd. 29, S. 143.

[3]) Emler, Regest. pag. 1017 und Tomek, Geschichte der Stadt Prag I. 371.

K. Otakar I. durch eine Urkunde vom 27. April 1218, dass, wer die dem Herrn Stephan, Burggrafen von Mikulov, ertheilten Privilegien verletze, 300 Mark gewogenen Silbers als Strafe zu erlegen habe.[1] Im Jahre 1287 schenkte Agnes von Švabenic dem Kloster Saar das halbe Dorf Křižanau mit der Klausel, dass, wenn einer ihrer Söhne diese geschenkte Hälfte auslösen wolle, er dafür dem Kloster 100 Mark geprüften Silbers auszuzahlen habe.[2] Diese Prüfung sollte, wie die Münzkontrakte ausdrücklich angeben, auch der Münzfälscherei, welche nach den vielen Bestimmungen, die darüber erflossen sind, zu schliessen, stark verbreitet gewesen war, Einhalt thun, weshalb zu diesem Zwecke in allen grösseren Marktplätzen eigene Buden aufgestellt waren, in welchen die Denare geprüft wurden. Als der Bischof von Olmütz, Theodorich, am 19. Juni 1290 die Privilegien der Stadt Kremsier festgesetzt, bestimmte er, dass die aus solchen Münzbuden fliessenden Einkünfte zur Erhaltung der Stadtbefestigung verwendet werden sollen.[3] Ja noch mehr. Bei dem beständigen Schwanken der Valuta mussten bei grösseren Käufen und Verkäufen, namentlich bei der Umsetzung der Gutskörper, die Denare, mit denen gezahlt wurde, erst, wie es die Landessitte mitbrachte, ihrem Gehalte nach geprüft werden. Am 31. März 1283 stellte

[1] Cod. Dipl. Mor. II. 105 „trecentas marcas ponderati argenti."

[2] Cod. Dipl. Mor. IV. 329 „pro centum marcis examinati argenti."

[3] „Item annuimus, ut quidquid in censu utilitatis in civitate comparare potuerint, utpote sunt camere pro argenti examinatione et pabulatorum et consimilia, ipsum questum annuatim ad civitatis munimina posituri." Cod. Dipl. Mor. IV. 369.

der Probst von Wolframskirchen in seinem, und im Namen seiner Brüder dem Abte und Kloster Bruck über die demselben abverkauften Patrimonialgüter in Mühlfraun eine Urkunde aus, in welcher er sagt: er habe diese Güter um 40 Mark Silber gebräuchlicher Münze ohne jeglicher Bedingung abverkauft, und dem Abte und Kloster sogar die Prüfung des Silbers der Verkaufssumme, „wie dies bei Güterverkauf nach Landessitte eigentlich geschehen sollte," zum Frommen seiner verstorbenen Eltern nachgelassen.[1]) Und da der Wechsel im Güterbesitze, wobei Geldsummen eine Rolle spielten, häufig vorkam, mochten die Examinatoren stark in Anspruch genommen worden sein, besonders als sie auch bei den Fälscher-Processen unentbehrlich waren.

Wir sagten, dass die vielen wider die Fälscher in die Münzkontrakte einbezogenen Pönalbestimmungen für das häufige Vorkommen dieses Verbrechens zu sprechen scheinen. Die gewöhnliche Strafe für dasselbe war die Gütereinziehung und die Landesverbannung, also das höchste Strafausmass, wie es nur in Fällen vorkommt, wenn sich der Verbrecher direkt gegen den Landesfürsten vergangen, wenn er Majestäts-Verbrechen begangen hatte, wie es das Auflehnen gegen die öffentliche Gewalt oder die Rebellion und die Beherbergung und überhaupt der Schutz eines Geächteten waren. In einigen Municipalstädten, wie z. B. in Göding, war die Strafe des Ertränkens auf die Münzfälschung gesetzt.[2]) Um bei der

[1]) „Pro XL marcis argenti usualis monete vendidimus pure et sine omni conditione, purificationem argenti, que in venditione hereditatis iuxta consvetudinem terre deberetur, eisdem pro animarum patris et matris nostre remedio relaxantes." Cod. Dipl. Mor. IV. 277.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 205.

Verurtheilung sicher zu gehen und selbst gegen die Verdächtigen klagbar auftreten zu können, brachte man diesen Gegenstand vor den allgemeinen, zu Prag um das Fest des heil. Apostels, Andreas, abgehaltenen Landtag und setzte fest: verbreitet sich der Verdacht, dass auf dem Gute oder dem Besitze eines Landes-Barones falsche Münze geprägt werde, und beweisen dies sieben dem Angeklagten und Verdächtigen ebenbürtige Barone unter ihrem Eide, verfalle der Angeklagte mit seinem Leben und seiner Habe ganz der Gewalt des Landesregenten. Dasselbe gelte, wenn ein Miles, ein niederer Adelige, oder ein Dienstmann eines Barons, oder ein Bürger der Münzfälscherei beschuldigt und durch sieben ihnen ebenbürtige und beeidete Zeugen des Verbrechens überwiesen werden. Ueberhaupt kann der Beweis gegen den Angeklagten nur durch ihm ebenbürtige, nie aber ihm im Range oder in der socialen Stellung nachstehende Zeugen geführt werden. Treten jedoch solche Zeugen auf, die höher als der Angeklagte stehen, dann ist ihre Aussage auch schwerer wiegend.[1]) Wird jedoch ein Münzmeister angeklagt, dass er entweder falsche Denare präge, oder die festgesetzte Zahl derselben, die aus einer Mark kontraktlich gemünzt werden sollen, überschreite, über diesen haben die Landeskämmerer zu entscheiden.[2])

[1]) „Hoc specialiter expresso, quod per humilioris conditionis homines quam sint accusati, probatio ipsius suspicionis vel accusationis non debet fieri vel admitti, et si per altioris conditionis viros fiet, eo magis efficax mota contra reos suspicio est habenda.“ H. Jireček, Cod. iur. Boh. I. 157.

[2]) H. Jireček, Cod. iur. Boh. I. 156 u. ffg. Dieser Andreas-Landtags-Beschluss hat sich nur in einem Formelbuche undatirt

Die weiteren Resultate, die sich aus der Betrachtung der Münzkontrakte ergeben, sind: Wir sehen, dass mit dem Prägestocke auch die landesfürstlichen Gerichtsgefälle, die iudicia, in bestimmten Gerichtssprengeln verpachtet wurden, dass der Pachtschilling nur zum geringeren Theile in klingender Münze, sonst in der Anschaffung der Hofbedürfnisse, erlegt wurde, weshalb es den Anschein hat, dass die Münzpächter zugleich Kaufleute und Grosshändler waren, weil nur diesen das Ausland, aus welchem so manche für den Hof bestimmte Waare bezogen werden musste, zugänglich war; ferner, dass in der Regel die Münze zweimal im Jahre verrufen wurde, woraus sich die Mannigfaltigkeit der Stempelvarianten von selbst erklärt; man musste fort und fort auf neue Formen sinnen, um die eben gangbaren Denare von den verrufenen leicht unterscheiden zu können; dass aus der Umwechselung vielleicht ein grösserer Nutzen den Pächtern zufloss, als aus der gesetzlichen niedrigen Legirung des Münzsilbers, dass die Umwechselung grösstentheils in den Händen der Juden lag, und dass fremdes Geld im Umlaufe verboten war.

Dass fremdes Geld im Lande verbreitet war, ja dass man auch nach fremder Währung rechnete, müssten wir aus der Verbindung Mährens mit den Nachbarstaaten auch dann begreiflich finden, wenn wir diese Wahrnehmung nicht mit Urkunden belegen könnten. So aber stehen uns für diese Annahme auch Diplome zu Gebote. Als K. Wenzel II. als Markgraf von Mähren im Jahre 1292 den Johannitern in

erhalten. Jireček glaubt aus inneren Gründen denselben um das Jahr 1266 setzen zu dürfen. Ob er nicht in die Jahre 1283 oder 1286 passe?

Meilberg den Kauf einer Wiese bestätigte, erwähnt er in der Urkunde einer Zahlung von einem Talente Wiener Denare.[1]) Die Tempelherren-Kommende in Čejkowitz bezog 1302 aus gewissen Besitzungen in Wien eine jährliche Rente von 55 Talenten Wiener koursirender Denare.[2]) Das Cistercienser Nonnenstift Oslavan genoss nach einer Urkunde vom 25. August 1270 eine Menge Zinsungen aus österreichischen Dörfern, die alle auf Wiener Schillinge lauteten.[3]) Und dass die Wiener Währung in Mähren trotz der Münzverträge, gesetzliche Kraft hatte, beweist eine Urkunde K. Wenzel's II. vom 3. März 1301, nach welcher den Bürgern von Ung. Hradisch eine Steuer von 100 Mark Silber Wiener Gewichts auferlegt wurde.[4]) Ebenso werden Regensburger und Passauer Pfenninge erwähnt.[5]) Wir wissen, dass bereits unter dem Herzoge Soběslav II., also im XII. Jahrhunderte, das Gesetz galt, dass, wenn ein Deutscher in Böhmen einen Mord begeht, der Mörder dem Herzoge 12 Talente Regensburger Denare zu entrichten, oder die rechte Hand zu verlieren habe.[6]) Um das Jahr 1264 zählte das Regensburger Talent 8 Schillinge, den Schilling zu 30 Denaren, demnach 240 Denare,[7]) also gerade so viele,

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 381.
[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 146. Vergl. Cod. Dipl. Mor. IV. 387 ad an. 1292.
[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 53.
[4]) „Centum marcas argenti ad pondus Wiennense solvere in festo beati Martini nostre camere annis singulis teneantur.“ Cod. Dipl. Mor. V. 124.
[5]) Albertus de Beham. Edit. Höfler l. c. pag. 152 und 153.
[6]) Siehe Bd. IV. S. 232 d. W.
[7]) Im Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Bd. IX. 1858. S. 81. Vergl. S. 311 d. W.

als zur Zeit des Bischofs Bruno das mährische Talent. Um das Jahr 1231 vergleicht sich Witigo von Rosenberg mit dem Bischofe von Passau, Gebhard, wegen einiger Güter, die Witigo von der Passauer Kirche zu Lehen hatte, um die Summe von 300 Mark Silber Passauer Gewichtes.

Aber auch ungarische Münzen cirkulirten im Lande, was um so leichter möglich wurde, als in Ungarn Denare im Umlauf waren, welche den mährischen im Werthe ziemlich gleich kamen.[1]) Noch um das Jahr 1318 zahlte man in Ungarn die böhmische Mark von 62 und 64 Groschen reinen Silbers mit 4 ungarischen Goldgulden oder Dukaten.[2]) Besonders beliebt waren die ungarischen Goldgulden, welche bereits 1266 vorkommen.[3]) Man legte in dieser Münze gerne seine Ersparnisse an. Der Olmützer Bischof, Konrad, verfügt in seinem Testamente von 1326 unter andern auch über 90 Goldstücke des Königs von Ungarn.[4]) Ja sogar das englische Wort „Sterling“ und der Begriff desselben war um 1245 in Mähren bekannt. Um jene Zeit weilten nämlich einige Olmützer Domherren in Angelegenheiten ihres Kapitels

[1]) Fejér, Cod. Dipl. Ungar. I. 301.

[2]) Fejér, Cod. Dipl. Hungar. VIII. 2. pag. 109. In Ungarn wurde die Münze unter Karl Robert (1309 † 1342) geregelt. Er liess zu Kremnitz sechszehnlöthige Denare prägen, von denen 6 Einen breiten Groschen und 90 Denare Einen Floren ausmachten. Die alten schlechten Denare hiessen banales. Fejér l. c. VIII. 1. pag. 9. Der Florenus aureus stieg bald auf 45 breite Groschen, den Groschen zu 4 Denaren gerechnet.

[3]) Fejér l. c. IV. 3. pag. 26.

[4]) Cod. Dipl. Mor. VI. 243. „De nonaginta aureis monete regis Ungarie.“

in Rom. Da der Aufenthalt länger dauerte und mit vielen Auslagen verbunden war, erlaubte Papst Innocenz IV. die Kontrahirung einer Schuld von 460 Mark Sterlingen auf das Olmützer Bisthum.[1]) Ob französische, und namentlich venetianische und florentinische Münzen, die Turonen, Zechinen, Marcosen, Florenen u. s. w. in Mähren cirkulirten, ist wahrscheinlich, weil Mähren mit diesen Städten im Handelsverkehre stand; aber wir haben hiefür keine Beweise, und falls jene Münzen vorhanden waren, wurden sie durch den Münzvertrag um 1286 ausser Kours gesetzt — gewiss nur momentan; — es wurde durch diesen Vertrag auch ein einheitliches Mass anbefohlen. Die Folgezeit lehrt uns, dass diese Bestimmungen keinen Halt hatten; fremde Münzen und verschiedenes Mass und Gewicht blieben trotz Verordnungen im Lande, sie konnten für den Augenblick unterdrückt, doch nicht ausgemerzt werden. Jahrhundertelange Gewohnheit und das tägliche Bedürfniss waren, wie in so Vielem, also auch hier mächtiger, als das Wort und der Wille des Königes.

War in Folge der Arbeitstheilung, vermöge deren nicht Jeder Jedes verfertigte, sondern der Einzelne sich mehr

[1]) Erben, Regest. pag. 527. Ueber die erwähnte Kapitelangelegenheit siehe Bd. V. S. 341 d. W. Das Wort „Sterling" nimmt hier der Papst für den damaligen in England aus löthigem Silber geprägten Denar. Es wurden damals aus der Kölner Mark Silber 13 Solidi und 4 Sterlinge, oder 160 Sterlinge gemünzt. In Holland hatte 1280 die marca Sterlingorum 10 Schillinge, in Löwen 12 grosse oder 36 kleine Schillinge. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Bd. VI. Karlsruhe 1855. S. 261.

und mehr auf die Verfertigung eines einzigen Gegenstandes beschränkte, um dadurch seine Arbeitskraft höher zu verwerthen, das erste Tauschmittel entstanden, sowie umgekehrt durch die Vermehrung desselben die Arbeitstheilung gesteigert worden: so standen doch diese Tauschmittel auf der untersten Stufe ihrer Ausbildung und entsprachen noch nicht ihrem Begriffe. Ihre Mängel mussten zur Vervollkommnung treiben. Einestheils genügten sie zwar zum Tauschgeschäfte innerhalb der nahe beieinander wohnenden und durch gemeinsame Gewohnheiten mit einander verbundenen Genossen desselben Stammes; aber der Verkehr strebte über die Stammesgrenzen hinaus und bedurfte eines Tauschmittels, welches hier wie dort einer allgemeinen Annahme sich erfreute und ausserdem leicht transportabel sein musste, und das war, wie wir oben zeigten, das Metallgeld. Der Werth der Metalle aber richtet sich nach dem Verhältnisse, in welchem ihre vorhandene Menge zu der vorhandenen Menge von Waaren steht, die man damit eintauschen will. Indessen beruhen beide Quantitäten auf demselben Faktor, auf der Arbeitsmenge, durch welche sie erzeugt worden sind, und so ist in letzter Instanz die Arbeit der Werthmesser aller Güter, und folglich auch des Geldes, ein Quantum von Menschenarbeit ist der letzte einheitliche Massstab im Vergleiche des Geldwerthes zum damaligen Leben.

Leider haben wir gerade über dieses Thema aus der eigentlichen Zeit der Přemysliden gar keine Nachrichten. Indess wenn wir voraussetzen, dass namentlich der Arbeiterlohn in einem ohne grosse Elementarkalamitäten verlaufenen Decennium nicht allzu grossen Schwankungen in Mähren und Böhmen unterworfen gewesen sein durfte: glauben wir nicht zu irren, wenn

wir einige Beispiele der Arbeiterlöhne anführen, wie sie um 1310 und 1311 in Prag gang und gäbe waren. Da erfahren wir, dass zwei Thorwächter für 4 Wochen als Lohn 31 Groschen erhielten, es entfielen demnach für Einen auf den Tag etwa 7 Pfenninge. Nehmen wir bei einem Werthe der reinen Mark von 64 Prager Groschen, oder von 20 österr. Gulden, den Pfenning zu 2·6 Neukreuzer: so verdiente sich um 1310 ein Thorwächter täglich etwa 18 Neukreuzer. Heute müsste man in Mähren einem solchen Thorwärter täglich 66 Neukreuzer zahlen. Es ist demnach der Taglohn seit damals um 268 % gestiegen, das Verhältniss ist 1 : 4. Ein Taglöhner kostet demnach in Mähren im XIX. Jahrhunderte beinahe so viel, wie in der Přemysliden-Zeit 4. Als Bothenlohn erhielt ein Briefträger von Prag nach Krumau an den Herrn von Rosenberg, also eine Distanz von beinahe 20 Meilen, oder für 4 Tage, 8 Groschen, oder 2½ fl. öW. Heutzutage müsste man dem Bothen wenigstens 4 fl. zahlen. Die Steigerung ist also um 60 %, oder das Verhältniss wie 5 : 8. Leider, dass diese Prager Rechnung gar so summarisch abgefasst ist. Wir wollen noch einige Posten anführen.

Für das Buch, in welches die Rechnungen, aus denen wir hier die Auszüge mittheilen, eingetragen wurden, und das sich im Prager Altstädter Rathhause bis zur Gegenwart im Original befindet, zahlte die Stadt 3 Vierdinge, oder 15 fl. öW. Heutzutage kaum mehr. Wir werden weiter sehen, dass eigentliche Fabrikate billiger geworden sind. Für die Wächter — ihre Zahl ist leider nicht angegeben — auf den 4 Stadtthoren zahlte die Stadt für 4 Wochen 2 Schock Prager Groschen oder 40 fl. öW. Für das Verrammeln der Stadtthore und für die Errichtung einer Mauer erhielt ein gewisser Pillung

$1^1/_2$ Schock. Einem Nikolaus de Turri wurden für Pfeile und für eine Wage bei seinem Hausthore 3 Vierdinge ausgefolgt. Teichgräber erhielten $^1/_2$ Schock. Der Schreiber und dessen Gehilfe empfingen auf Martini $^1/_2$ Schock, den Samstag nach Lichtmess aber für 8 Wochen 2 Schock; die Stadtkursoren 6 Groschen und die Stadt-Briefbothen 12 Groschen. Für's Holz und für die Arbeit eines Zimmermannes bei dem Thore der langen Strasse wurden auf Andreas 25 Groschen, und einem Schmiede für Ketten und Anderes bei demselben Thore 9 Groschen ausbezahlt. Johann de Gallis erhielt 14 Groschen für zwei Querriegel (oder Schlösser, sera) und für Stricke beim St. Martins-Thore. Ein Querriegel bei dem Neumarkts-Thore kostete 6 Gr. oder 1 fl. 87 Nkr., ein Preis, welcher höher als der heutige ist. Den Thurmwächtern am St. Francisci-Platze wurden 28 Gr. und den Zimmerleuten daselbst 16 Gr. ausgefolgt. Die Wächter auf dem grossen St. Stephansthurme erhielten für 4 Wochen 24 Groschen, für 2 Querriegel bei dem Judenpförtlein 8 Gr. oder $2^1/_2$ fl. öW., dem Folterer (tortori) 4 Gr. oder 1 fl. 25 Nkr., einem Zimmermann beim Spitalthore 4 Gr., den Zolleinnehmern beim Salz, Hopfen und der öffentlichen Wage für ihre Mühe 12 Gr., den gleichen Zolleinnehmern vom Weine und Kaufmannsgütern $^1/_2$ Schock, oder 9 fl. 37 Nkr., dem Stadtnotar auf Christi Geburt für Wachs $^1/_2$ Schock.[1]) Den öffentlichen Ausrufern $1^1/_2$ Schock oder 28 fl. 12 Nkr. auf Kleider zum neuen Jahre, heute kaum mehr. Dem Folterer 1 Vierding oder 5 fl. öW., den Montag nach Epiphanie, dem

[1]) „Item notarius civitatis $^1/_2$ sexag. pro cera et pro ganœno (sic) in die Christi." Emler, Regest. pag. 976.

Henker 1 Vierding in der Vigil Pauli Bekehrung.[1]) Dem Johann de Gallis für ein Schloss (sera) beim kleinen Thor 4 Gr. oder 1 fl. 25 Nkr. u. s. w.[2])

Wir sehen hier den Arbeitslohn in der mannigfachsten Gestalt, als ständigen Arbeitslohn bei den Thorwächtern, Schreibern und Bothen, als Werklohn bei den Schlossern, Schmieden und Zimmerleuten, als Stücklohn bei den Folterern und dem Henker; aber auch wie der eigentliche Werk- und Stücklohn sich seit der Přemysliden-Zeit bis zur Gegenwart, wenn nicht höher, so ziemlich gleich erhalten habe. Der ständige Lohn hingegen, weil er mit Naturalien verbunden war, ist jedoch bedeutend gestiegen. Versuchen wir den damaligen Geldwerth nach bestimmten Rubriken zu fixiren und durch Beispiele zu erläutern:

1. Ueber Baugewerbe, oder besser gesagt, über die Summen, welche die Aufführung ganzer Gebäude gekostet haben, gibt Auskunft eine Urkunde des Bischofes von Olmütz, Robert, die er 1238 in Müglitz ausfertigte. Es hat nämlich nach dieser Urkunde der Brünner Bürger, Rudger oder Rüdiger, mit seiner Gattin, Hodawa, in Alt-Brünn, wo heute die Johanniter-Kommende steht, ein Spital begründet, dessen Gebäude allein 70 Mark gekostet hatte. Also ein ganzes Spitalgebäude wurde um das Jahr 1238 etwa um 1400 fl. öW. aufgeführt![3]) Als das Cistercienser Kloster Saar 1253

[1]) „Item suspensori 1 fert. in vigilia s. Pauli conversione." Ibid.

[2]) Emler, Regest. pag. 975 und 976. Wir bemerken ein- für allemal, dass wir bei diesen und ähnlichen Reducirungen die Mark von 64 Prager Groschen gleich 20 fl. öW. nehmen.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 345. Vergl. Bd. V. S. 258 u. 330 d. W.

gebaut wurde, sagt der Chronist desselben: es habe der Steinmetz, Ekward, dasselbe um 40 Mark oder 800 fl. öW., dann für die freie Verköstigung und Bekleidung, kurz für Geld und Naturalien, kontraktlich aufgebaut.[1]) Diese Form der kontraktlichen Arbeit war die gewöhnlichste. Man konnte auf diese Weise selbst bei einem geringen Geldkapitale grosse Unternehmungen beginnen, wenn man nur sicher war, dass die Wirthschaftshöfe die entsprechende Zahl und Gattung der kontraktlich ausbedungenen Naturalien, die man ohnehin nur schwer verwerthen konnte, liefern werden. Haben sich ja selbst die Könige bei den Verpachtungen der Regalien mit der theilweisen Bezahlung in Naturalien begnügt.[2]) Diese Bezahlung in Naturalien erstreckte sich:

2. auch auf das Handwerk für den täglichen Gebrauch. Wir werden später auseinandersetzen, wie mannigfaltig und stark vertreten das Handwerk in der Zeit der Přemysliden war und wie es sich vieler Privilegien erfreute. Die Schuhmacher z. B. gehörten, wie die Fleischer und Brodbäcker, zu solchen Privilegirten, nicht so die Schneider, deren höchst selten Erwähnung geschieht. Auch erklärlich. Im tiefen Mittelalter war es nämlich allgemeiner Gebrauch, dass sich die meisten Haushaltungen in Stadt und Land so viel wollenes Tuch, als sie durchschnittlich im

[1]) „Tunc erat Ekwardus quidam lapicida magister |. Quem pro mercede convenit tunc pater idem (Wilhelmus abbsa) |. Et cepit murare domum, nec non opus ipsum | Pro XL marcis et pro benefactis | Ut sunt: frumenta, breve, vestes, alie res |." Röpell, Chronica domus Sarensis pag. 41. Vergl. Bd. V. S. 390 u. ffg. d. W.

[2]) Siehe S. 313, 315 u. 317 d. W.

Jahr für ihren Bedarf nöthig hatten, selbst fertigten, oder in selteneren Fällen, fertigen liessen, wozu in der Regel die Wolle ihre eigenen Schafe lieferten, woraus sich die Erscheinung erklärt, wie das weisse und graue, also ungefärbte, Tuch bis in die neueren Zeiten das vorherrschende in der Bekleidung der Landleute in Mähren gewesen war. Aus diesem Wolltuche und aus den im Hause gesponnenen und gewebten Linnen wurden, ohne Zuhilfnahme des Schneiders, die Kleider angefertigt. So kommt es, dass wir in den Urkunden der von uns behandelten Zeit von Schneiderlöhnen nichts aufgezeichnet finden, höchstens wenn es sich um Pelzwerke, oder um Herstellung solcher vornehmen Kleidungsstücke handelt, welche aus holländischem Tuche angefertigt wurden. Das Stück eines Tuches aus Ypern zahlte man um 1310 in Prag mit $6^1/_2$ Schock Groschen, oder mit 122 fl. öW.[1]) Rechnet man das Stück auf 30 böhmische Ellen, die böhmische Elle zu $^3/_4$ österreichischer, und die österreichische Elle zu 5 fl.; so würde heute das Stück Tuches von $22^1/_4$ österreichischer Ellen kosten 111 fl. 25 Nkr. Hier ist demnach eine Preisverminderung von 9 % oder ein Verhältniss wie 12 : 11 eingetreten. Im Jahre 1276 übergab Macka, die Mutter Ulrich's von Drnoholec, dem Kanitzer Kloster 80 Mark Silber oder 160 fl. öW. Für diese damals bedeutende Schenkung erhielt sie auf ihre Lebzeiten den Genuss des Klosterdorfes Branice. Aus Dankbarkeit dafür verpflichtete sie sich, so lange sie lebe, jährlich den Kanitzer Nonnen 10 mit Pelz gefütterte Mäntel zu ver-

[1]) Emler, Regest. pag. 976.

abreichen, und bei dieser Gelegenheit erfahren wir, dass ein solcher Pelzmantel auf $2^1/_2$ Vierding Silber, oder auf 40 Groschen = 12 fl. 15 Nkr. zu stehen kam.[1]) Waren die alltäglichen Bedürfnisse des Lebens in einem ziemlich niederen Preise zu haben, so waren:

3. Luxusgegenstände um so theuerer. Einen Smaragdring, welchen 1301 König Wenzel II. dem Bischofe von Prag, Johann IV. von Dražic, schenkte, bezifferte man auf 900 Mark.[2]) Um das St. Franciscus-Kloster in Prag, wo die Schwester K. Wenzel's I. Aebtissin war, mit Kirchengeräthschaften auszurüsten, kaufte der König 1245 von den Oslavaner Nonnen ein Bild, einen mit Edelsteinen verzierten Kelch[3]) und zwei Kännchen von Bergkristall um das Dorf Potěch.[4]) Der Mitstifter des Klosters Saar, Přibislav von Křižanau, schenkte dem Herrn Johann von Polna um 1252 zum Zeichen der Freundschaft einen schön gearbeiteten silbernen Becher im Werthe von 15 Mark Silber.[5]) Man sieht aus diesen Preisen, dass Kunstgegenstände und

[1]) „Decem videlicet pallia, pellibus subducta, quolibet in valore tertii dimidii fertonis singulis annis largiendo." Cod. Dipl. Mor. IV. 171.

[2]) Chron. Francisci cap. XVI. Script. rer. Bohem. II. 61. Vergleiche Bd. VII. 274 d. W.

[3]) Kelche mochten besonders einen sehr hohen Werth gehabt haben. So wird erzählt, dass um das Jahr 1304 das Kloster Reinhardsbrunn zwei goldene Kelche im Werthe von 500 M. gangbarer Münze verloren hat. Wegele, Annales Reinhardbrunnenses pag. 285.

[4]) Cod. Dipl. Mor. III. 55. Das Dorf Potěch scheint eingegangen zu sein.

[5]) Röpell, Chronica domus Saaren. pag. 27.

Edelsteine auch schon damals nicht nach ihrem innern Werthe, sondern nach der künstlerischen Arbeit und nach der Seltenheit geschätzt wurden. Wie ärmlich erscheinen dagegen nach unseren modernen Begriffen die Beiträge zur Armenpflege,

4. die milden Gaben, überhaupt das Almosen! Die Armuth ist, sofern man nicht dem Kommunismus huldigt, in der menschlichen Gesellschaft unvermeidlich, daher auch die Frage unabweisbar: wie sollen sich beide, die Armuth und die Gesellschaft, zu einander verhalten? Dieser Frage kann man nicht dadurch ausweichen, dass man sie für eine politische erklärt, denn sie ist auch eine wirthschaftliche, weil es ohne Ungleichheit des Vermögens keine Lohnarbeit gibt, deren Nothwendigkeit doch Niemand läugnen wird. Die politische Seite des Armenwesens besteht in der Untersuchung über die Ursachen der Verarmung und deren staatliche Abhilfe, die volkswirthschaftliche hat es mit dem thatsächlichen Bestande des Armenwesens zu thun und dessen ökonomischer Behandlung.[1]) Die Zeit, von welcher wir hier handeln, hat aller dieser Unterschiede und Theorien nicht benöthigt; ihr war das Evangelium der Regulator, welches vorschreibt: im Armen und Dürftigen den Herrn selbst zu sehen, und da Christus der Herr durch seine Kirche repräsentirt ist, geschahen so häufig Vermächtnisse an dieselbe, die insoferne den Armen zu Gute kamen, als ja jede Pfarrkirche, jedes Kloster zur Armenpflege verpflichtet ist, und durch Vermächtnisse ihre Mittel, Almosen ertheilen zu können, vermehrt wurden.

[1]) Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Bd. X. 302.

Die dargebotenen Summen der Přemysliden-Zeit erscheinen allerdings unseren an Unsummen gewohnten Augen unbedeutend; aber da sie damals ihrem Zweck, Linderung der Noth — und das ist ja die Aufgabe des Almosens — vollkommen entsprachen: so sind sie uns ein wesentlicher Beitrag zur Kunde des damaligen Geldwerthes, und somit auch der Volkswirthschaft.

Wir haben nämlich ein Testament des Prager Vikars, Vojslav, vom 8. Juli 1309 vor uns, aus welchem erhellet, dass dem Priester für ein Mess-Stipendium 4 Pfenninge, oder 10·4 Nkr. entrichtet wurden.[1]) — Bischof Bruno stiftete kraft seines Testamentes vom 29. November 1267 für sich und für alle Olmützer Bischöfe ein Anniversar, und bestimmte, dass jeder Priester, und ihrer sollten wenigstens 200 sein, welcher die Vigil mithält, dann den nächsten Tag eine stille Todtenmesse celebrirt und den Ceremonien, wie sie præsente Cadavere in der Kirche üblich sind, beiwohnt, 12, jeder Domvikar ebenfalls 12 und jeder Domherr 24 Pfenninge, also 31·2 und 62·5 Nkr. erhalten sollen; die Scholaren und die Armen werden jeder mit einem Denar oder 2·6 Nkr. und die Glöckner, welche in der Domkirche dienen, jeder mit 12 Pfenningen oder 62·5 Nkr. betheiligt.[2]) — Vom K. Otakar II. heisst es, dass er am Gründonnerstage 12 Arme bekleidete, ihnen die Füsse wusch, und jedem Einen Schilling verabreichte. An Mess-Stipendien pflegte er in der Fastenzeit je einem Priester zwei Goldstücke zu geben.[3]) Es mögen diese

[1]) Emler, Regest. pag. 950.
[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 406.
[3]) Cont. Cosmæ. Pertz IX. 194.

drei Beispiele eines Vikärs, eines Bischofs und eines Königs hinreichen, um die Grösse des Almosens damaliger Zeit anschaulich zu machen. Ueber Stiftungen von Spitälern zu Brünn, Iglau, Olmütz, werden wir an einem andern Orte handeln. Sehen wir uns weiter nach dem damaligen Geldwerthe um, und wenden wir unser Augenmerk auf

5. Pferde und überhaupt Hausthiere. K. Wenzel übergab 1237 der damaligen Pfarrkirche St. Peter in Brünn und ihrem Pfarrer, Zdislaus, das königl. Dorf, Bosonohy, im Tausch gegen einen andern, der genannten Kirche und ihrem Vikäre gehörigen Besitz in Medlau, Březowic, Važan u. s. w. Da jedoch der Tausch gegenüber des königlichen Dorfes zu gering ausfiel, glaubte ihn der Pfarrer damit auszugleichen, dass er dem Könige zwei Pferde verehrte. Die Urkunde sagt: sie wären 20 Mark oder 400 fl. werth.[1]) — Um das J. 1237 entstand eine so gewaltige Feindschaft zwischen den beiden Brüdern, dem Könige von Böhmen, Wenzel, und dem Markgrafen von Mähren, Přemysl Přemyslovič, dass in Mähren ein allgemeines Aufgebot angeordnet wurde. Die Landesburgen wurden in Vertheidigungsstand gesetzt und erhielten ihre Kommendanten. Für Olmütz bestimmte der Markgraf als solchen den edlen Mann Viktor, Bludo's Sohn, einen Anherrn der mährischen Žerotine. Als dieser sah, dass sich sein Markgraf des Krieges wegen in grossen Nöthen befinde, schenkte er ihm zwei Kriegsrosse im Werthe von 30 Mark.

[1]) „Prefatus quoque capellanus noster ob ampliorem firmitatem permutationis pretaxate, nos in duobus equis honoravit, XX marcas valentibus.“ Cod. Dipl. Mor. II. 329.

also 600 fl.[1]) — König Albrecht I. schrieb seinen ersten Reichstag auf den 16. November 1298 nach Nürnberg aus. Daselbst wurden seine Gemalin Elisabeth gekrönt und seine drei Söhne mit den österreichischen Erblanden belehnt. Bei dem grossartigen Bankette, welches zur Ehre der Krönung abgehalten wurde, verrichtete K. Wenzel II. von Böhmen persönlich das Erzschenkamt. „In einem sehr kostbaren Kleide, hoch zu Ross, das man auf 1000 Mark schätzte, kredenzte er dem Könige den goldenen Becher."[2])

An diesen drei Fällen nehmen wir einen gewaltigen Preisunterschied der Pferde wahr. Wir schliessen daraus, dass man, wie heutzutage, so im tiefen Mittelalter, in Bezug auf den Preis der Pferde drei Klassen unterschied: Arbeitspferde für Ackerbau und Fuhrwerk, heute ein Paar etwa 400 fl. werth, Kriegspferde das Stück mit 400 bis 600 fl. und endlich Luxuspferde mit 1000 fl. und höher. Der Preis für die erste Klasse wurde bemessen nach der Arbeitskraft im Verhältniss zur Nutzbarkeit der anderen Hausthiere, jener für die zweite Klasse richtete sich nach der Rüstung und Bewaffnung. Für die schwere Rüstung brauchte man starke Pferde, weil

[1]) „Necessitati, sagt der Markgraf in einer Urkunde vom Jahre 1239, compassus mee, obtulit mihi (nobilis vir Victor, filius Bludonis) duos dextrarios, XXX valentes marcas." Cod. Dipl. Mor. II. 360. Vergl. Bd. V. S. 235 u. ffg. d. W.

[2]) „Rex vero Boëmus cum pretiosissima veste et equo, qui ad mille marcas estimabatur, sedens, vinum in scypho aureo sibi (Alberto) porrexit." Chronic. Colmariense ad an. 1298. Pertz XVII. 267. Vergl. Bd. VII. S. 214 d. W. Ob hier der Chronist nicht eine Nulle, 1000 statt 100 Mark, gesetzt hatte? Das Pferd hätte sonst einen Werth von 20.000 fl., was doch zu hoch gegriffen zu sein scheint.

sie selbst mit einer Art Panzer bedeckt wurden; aber trotz der Stärke mussten die Kriegspferde schnell sein, um nöthigenfalls der Gefangenschaft zu entrinnen oder Gefangene zu machen, welche Rücksicht auf den Preis der Pferde Einfluss hatte, denn die Gefangenschaft war eine Geldfrage von grossem Belang. Der Preis der Luxuspferde hing davon ab, dass sie die Vorzüge der Kriegspferde im hohen Grade besassen.[1]) Mähren scheint damals viel Sorgfalt auf die Pferdezucht verwendet zu haben. Von Gestüten kommt in den Urkunden hie und da die Rede. Als der Burggraf von Znaim, Boček, den K. Otakar II. einen Grafen von Berneck und Nidda nennt, weil er ihn zum Verwalter der in Oesterreich liegenden gleichnamigen Herrschaft ernannt hatte, letztwillig das Kloster Saar mit Dotationen bedachte, überlässt er 1255 demselben unter anderen ein Gestüt mit 58 jungen und alten Stuten.[2]) Auch Boreš von Riesenburg hielt auf seinen Besitzungen zu Triebendorf Gestüte, weil er 1267 den neu eingeführten Augustiner-Eremiten in Maria Kron den Zehent von denselben zu verabfolgen verspricht.[3]) Als die Brüder Ulrich und Raimund von Lichtenburg in Saar 1303 ein Spital begründen wollten, bestimmten sie zu dessen Dotation neben Heinrichsdorf, jährlich jedes zehnte Fohlen von ihrem Gestüte.[4]) Ja, sogar der älteste russische Chronist, Nestor, weiss von der vorzüglichen Pferdezucht,

[1]) Mone, Zeitschrift l. c. S. 55.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 200. Vergl. Bd. V. S. 391 d. W.

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 395. Vergl. Bd. VI. 59.

[4]) „De equiritia nostra, quod stuot vulgariter dicitur, decimum poledrum annis singulis.“ Cod. Dipl. Mor. V. 168. Vergl. Bd. VII. S. 288 d. W.

die seinerzeit im ungarischen und böhmischen Reiche betrieben wurde, zu erzählen.[1]) Leider, dass wir von den anderen Hausthieren, z. B. von Kühen, Ochsen, Schafen, Ziegen &c. Geldwerthe anzugeben nicht im Stande sind; wir finden nur, dass um 1295 ein Schwein auf einen Vierding, also etwa auf 5 fl. berechnet wurde. Heute mag die Steigerung 200 bis 300 % betragen.[2]) Etwas umständlicher unterrichtet sind wir dagegen über den

6. Güterwerth und was dazu gehört. — Die Güterwerthe der Přemysliden-Zeit in Mähren hängen überhaupt mit der damaligen Organisation des Güterstandes zusammen. Diese war in der älteren Periode, etwa bis in das XII. Jahrhundert, folgende: Es gab ursprünglich grosse Landgüter, und daher wenig Eigenthümer. Diese konnten nur ihre nächsten Güter selbst bewirthschaften, die Entfernteren, um doch irgend einen Nutzen von ihnen zu ziehen, mussten sie in Pacht geben. Da dieser Pacht in der Regel erblich wurde, entstand so eine Zerstückelung der ursprünglich grossen Gutskörper, doch derart, dass trotz solcher Theilgüter die Herrengüter ihr ganzes und volles Flächenmass behielten; die Theilgüter hatten nur einen Theil des ganzen Flächengehaltes ohne selbstständige agrarische Körperschaften zu bilden. Herren- und Theilgüter blieben Komplexe, oder geschlossene Güter, und standen zusammen in einem Gutsverbande, weil sie Familiengüter

[1]) Vergl. Bd. IV. S. 203 d. W.

[2]) In einem Rentamts-Auszuge des Prager Bisthums um 1295 heisst es, dass eine Mühle mit Einem Mahlgange entweder Einen Vierding, oder ein Schwein entrichte „solvit fertonem vel porcum pro fertone.“ Emler, Regest. pag. 718.

waren. Das Herrengut hatte also Theilgüter unter sich mit bestimmten persönlichen und dinglichen Rechten und Pflichten, die nach Zeiten und Gegenden ihre Beschaffenheit und Benennung manchmal wechseln, aber stets im Verhältnisse der Abhängigkeit blieben. Dieses Verhältniss änderte sich im Beginne des XIII. Jahrhundertes. Aus den Theilgütern wurden selbstständige, und freie Güter, von denen einzelne Theile an Zinsbauern vergeben wurden, welche in ein Unterthansverhältniss zum Grundherrn traten, ohne selbst unumschränkte Eigenthümer der ihnen zugetheilten, ehedem grundherrlichen Felder zu werden. Man unterschied bis in die jüngste Zeit solche Gründe als Dominikal- und Rustikalgüter. Die Dominikal- oder Herrengüter bildeten die landtäflich eingetragenen Herrschaftsgüter, während die Rustikal- oder Theilgüter ihre nach Ortschaften eingetheilten, und unter der Aufsicht der Grundherrschaft stehenden Grundbücher hatten. Dieser Unterschied zwischen den Dominikal- und Rustikalgründen wirkte entscheidend auf den Geldpreis derselben. Stets waren die Dominikalgründe, oder die Herrengüter, höher im Preise als die Theilgüter, weil letztere in der Regel mit Giebigkeiten und mit Robot aller Art, die wohl in die Berechnung mit aufgenommen werden mussten, belastet waren, während die Ersteren solche Lasten nicht kannten.

Die Preise sowohl der Herren- als auch der Theilgüter betreffen entweder das Areal, oder dessen Ertrag — die Pflugschätzung nach der Zahl der Arbeitsthiere, die zum Pflügen verwendet wurden, und die Saatschätzung nach der Menge des Samens, die für ein Grundstück erforderlich ist. Das Areal war nach einer bestimmten Anzahl von

Jochen, iugera, Ruthen, virga, in Parcellen getheilt, welche man bis in's XII. Jahrhundert allgemein unter dem Namen „mansus," in der späteren Zeit aber unter dem Namen „laneus," zusammenfasste.[1]) Als der Abt von Břevnov, Bavar, dem Schulzen von Haitfolksdorf, Gotfried, die dortige Erbrichterei 1296 erneuert, überlässt er ihm und seinen Erben den Zins von jedem sechsten Lahn, und bei dieser Gelegenheit heisst es in der Urkunde „quemlibet sextum laneum sive mansum schultetus . . . possidebit."[2]) Und als der Olmützer Bischof, Theodorich, das Jahr darauf, also 1297, dem Hrn. Nikolaus von Schauenburg das Lehen in Brumov bestätigt, äussert er sich, dass daselbst 120 Lahne oder Mansus leicht angelegt werden können.[3]) Im Jahre 1264 erneuert Boreš, Kastelan von Rysenburg, den Welehradern eine Schenkung seines Vaters, Bohuslav, von 12 Mansen, „welche gewöhnlich Leen genannt werden" im Dorfe Veliká.[4])

Versuchen wir ein solches Areale, den Lahn oder Mansus, näher zu bestimmen. Nach dem Leobschitzer Rechte sollte um das Jahr 1270 jeder Mansus 36 Joch Ausmass haben.[5]) Als das Dorf Steinbach 1301 angelegt wurde, war die Bestimmung getroffen worden, dass ein Lahn 12 Ruthen

[1]) Ueber die agrarischen Verhältnisse der älteren Zeit bis zum Schlusse des XII. Jahrhundertes haben wir bereits Bd. IV. 196 u. ffg. uns ausgesprochen; über das XIII. Jahrhundert wollen wir dies später thun und näher beleuchten, was wir hier zu thun unterliessen.

[2]) Emler, Regest. pag. 741.

[3]) Emler, Regest. pag. 758.

[4]) Cod. Dipl. Mor. III. 351.

[5]) Jireček, Cod. iur. Boh. 168.

betragen solle,[1]) von denen seit Otakar II. eine Ruthe gleich 5 Joch, oder 1059 Ellen gross sein sollte, daher der Lahn 60 Joch. Im Jahre 1302 rechnete man in Böhmen auf den neu vermessenen Gütern der Herzogin von Sandec, Grifina, auf den Mansus 60 Strich Aussaat.[2]) Man rechnete 1 Strich Aussaat auf das Joch. Uebrigens sei im Vorhinein bemerkt, dass, wie heutzutage, so auch damals der Lahn je nach den Gegenden, und ob derselbe ein königlicher, ein Dominikal- oder ein Rustikal-Lahn war, auch ein verschiedenes Ausmass hatte; es gab Lahne zu 60, 64 und 72 Strich Aussaat. Nach dem Znaimer Stadtbuche hatte der Lahn 72 Seile (provazec), was so ziemlich den 72 Strich gleich käme. Dies voraussetzend wollen wir jetzt in chronologischer Ordnung einige Güterwerthe anführen, und wo nöthig, erläutern.

Im J. 1202 kauften die Cistercienser des Welehrader Klosters von den Leitomyšler Prämonstratensern bei der verödeten und verlassenen Kirche des heiligen Johannes, welche in der Nähe des Klosters Welehrad lag, um 10 Mark ein Gut von etwa 200 Joch, da würde das Joch auf 1 österr. N. Guld. kommen. Das mähr. Dorf Bořice ward um dieselbe Zeit für 50 Mark, Zlechov für 30 und Hostěnovice um 28 Mark

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 132 und 138 d. W. Vergl. Bd. IV. S. 197 d. W. Nach einer schlesischen Urkunde von 1274 wird die schlesische Ruthe zu 16 Ellen, die Magdeburger zu 15 Ellen angenommen.

[2]) „Quod quilibet mansus bonorum predictorum continere debet tantum de terra, quod in eo seminari possint sexaginta strichones seminum universorum, hiemalium et etiam estivalium.“ Emler, Regest. pag. 835.

Silber erkauft.[1]) Im Jahre 1222 erkaufte das Stift Bruck bei Znaim das Dorf Mramotice um 170 Mark.[2]) Im J. 1233 zahlte das Kloster Seelau dem deutschen Orden für dessen Besitz bei Humpoletz und auf der Iglava 100 Mark.[3]) Komein bei Brünn wurde von der Königin Konstantia um 280 Mark gekauft, und wie wir aus einer Urkunde von 1240 ersehen, dem Kloster Tišnowitz geschenkt.[4]) Um das Jahr 1250 bestätigt das Olmützer Kapitel den Abverkauf des böhmischen Dorfes Přetoka an das Kloster Sedlec um 70 Mark.[5]) Kono, Boček's Bruder, quittirt 1250 den Bischof Bruno um 160 M., welche dieser für die Herrschaft Brumovice erlegt hatte.[6]) Alex, Dienstmann des Znaimer Burggrafen, Ulrich von Drnoholec, erkaufte 1268 vom Oslavaner Kloster das Dorf Martinice um 90 Mark reinen Silbers mit der Bedingung, dass das dortige Patronat den Oslavaner Nonnen verbleibe, und dass sich der Käufer verpflichte, die Hälfte des Dorfes den Nonnen testamentarisch zu verschenken. Dieses Dorf hatte 32 Lahne und 13 Häusler (subsides), dann sehr viel Wiesen und Hutungen.[7]) Im Jahre 1269 verkaufte Černin von Popovice den Nonnen von Oslavan in Studiň 7 Lahne und eine Curticula (ein kleiner Hof mit Gebäuden, später $^1/_4$ Lahn) mit Wiesen, Hutungen und Gestrüppen um 24 M. Silbers.[8]) Um das Jahr 1273 wurden zu Koslov (Kösling im

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 13.
[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 135.
[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 256.
[4]) Cod. Dipl. Mor. II. 383.
[5]) Cod. Dipl. Mor. III. 124.
[6]) Cod. Dipl. Mor. III. 132.
[7]) Cod. Dipl. Mor. IV. 4.
[8]) Cod. Dipl. Mor. IV. 39.

Kačerer Bezirk) 8 Lahne mit dem Gericht und der Steuer, welche jährlich 8 Mark beträgt, um 72 Mark Silbers abverkauft.[1]) Der Znaimer und Vöttauer Kämmerer, Hartlieb von Dubna, verkaufte um 1281 den Nonnen von Tišnovic sein Dorf, Ujezd, bei Pohrlitz um 130 Mark reinen Silbers.[2]) Ein Haus und zwei Gärten kosteten 1281 in Brünn 19 M.[3]) Ein Bad-, Back- und Bräuhaus hatten auf der Kleinseite in Prag 1287 einen Werth von 75 M. reinen Silbers. Diese Summe wurde mit 7 M. verzinst.[4]) Um 1289 stellte man das Erträgniss Eines Lahnes auf 1 M. Silbers fest.[5]) Im J. 1271 hatte Hartlieb von Misliboric der dortigen Kirche einen Lahn mit der Bedingung vermacht, dass, wenn seine Söhne denselben ablösen wollten, sie der Kirche 4 M. Silber zu geben haben.[6]) Witek, Probst von Wolframskirchen und dessen Brüder von Dobronic verkauften 1283 ihr Erbe in Wolframskirchen, als: Felder, eine Mühle, Fischereien und Anderes um 40 M. Silbers.[7]) Die Tempelherren von Čejkowitz kauften 1292 das jetzt eingegangene Dorf Schönstrasse um

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 109.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 250.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 256.

[4]) Emler, Regest. pag. 601.

[5]) „Quod quilibet laneus possessionum . . . pro unius marce argenti redditibus deputetur et assignetur.“ Emler, Reg. pag. 631. Ein Ganzlahn in Mähren um Brünn von 40 Joch, das Joch zu 3 Metzen oder 1600 niederöst. Quadrat-Klafter, stellt heute einen Werth von 16- bis 20.000 fl. öW. vor.

[6]) Cod. Dipl. Mor. IV. 87. In demselben Jahre 1271 wurde im Raaber Komitate ein Besitz auf 10 Pflüge und mit 25 Weingärten um 20 Mark Pfenningen verkauft. Mon. Hungar. histor. Vol. VIII. pag. 267.

[7]) Cod. Dipl. Mor. IV. 277.

55 M. Silber.[1]) Die Richterei in Jilovec, bestehend aus mehr als 6 Lahnen, verkaufte 1293 Ulrich von Lichtenburg um 10 Mark.[2]) Die Nonnen von St. Jakob in Olmütz verkauften 1301 zweien Vikären der Olmützer Domkirche 4½ Lahn in Droždovitz bei Prossnitz mit Zubehör um 40 M.[3]) Im J. 1304 verkaufte K. Wenzel III. die Erbrichterei im Markte Kralic und die im Dorfe Hrdibořice, bestehend aus Einem Lahne, einer Taferne, welche jährlich fünf Loth zinst, aus einer Mühle, Badhaus, zwei Fleischbänken, zwei Bäckerladen und Einem Unterthan in Kralic um 10 Mark Prager Groschen[4]) u. s. w.

Wir wissen allerdings, dass sich aus solchen Daten, bei denen das Flächenmass nur unbestimmt angegeben ist, kein sicherer Schluss, ob der Güterwerth hoch oder niedrig stand, ziehen lässt; aber einem geübteren Auge wird es doch nicht entgehen, sagen zu müssen, dass, da man 1289 das jährliche Erträgniss eines Lahnes, also das Erträgniss von mindestens 60 Joch Felder, auf 1 Mark oder 20 fl. öW. und 1271 die Ablösung eines Lahnes mit 4 M. also mit 80 fl. öW.[5]) veranschlagte, der Preis des Bodens sehr niedrig stand. Freilich dürfen Getreidepreise, wie sie 1263 Mähren und Böhmen erschreckten, nicht zum Massstabe genommen werden. Das Jahr 1263 war eben ein Hungerjahr, in welchem ein königl. Koretz Winterkorn in Böhmen bis auf 130, Weitzen noch höher und Erbsen bis auf 150 Denare oder

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 387.
[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 397.
[3]) Cod. Dipl. Mor. V. 129.
[4]) Cod. Dipl. Mor. V. 186.
[5]) Bei der Annahme einer Rechenmark zu 400 Pfenningen wurde um 1297 die jährliche Ertragsfähigkeit von 240 Huben, oder Lehen, im Salzburg'schen auf 132 Mark Pfenninge geschätzt, was ziemlich mit unserer Angabe übereinstimmt. O. Lorenz, deutsche Geschichte II. 603.

[illegible] haben [illegible] Schillinge. [illegible]

[illegible] Wiesen [illegible] Mann im Tage [illegible] Wald, der [illegible] tauglich war. [illegible] Časta von [illegible] Waldstrecken, [illegible] Chomutov und Brzn (Brno?) [illegible] Strecke zwischen der March und der [illegible], und die andere zwischen der March und der Moravica, demnach an beiden Ufern des Hauptflusses.

[1] Cont. Cosmae ad an. 1263. Pertz IX. 179.

[2] Ropell, Chronic. Saar. pag. 45.

[3] Cod. Dipl. Mor. III. 26. Siehe S. 311, Note d. W.

lagen, um 26¹/₄ M. Silber mit der Bedingung, dass 6¹/₄ M. als Seelengeräth der Hradischer Kirche zufallen, dass Časta auf seine Lebenstage in den abverkauften Wäldern die Jagdbarkeit und in den Mulden die Weide behalte, und dass ihm das Kloster noch zwei Fischer, ebenfalls so lange er lebe, überlasse.[1]) Was die Wiesen anbelangt, so wissen wir, dass 1289 der Troppauer Bürger, Hermann, seine Wiese bei Gross-Hoštice an zwei Bürger von Troppau um 12 M. reinen Silbers und gegen einen jährlichen Zins von ¹/₄ M. abgelassen hatte.[2]) Von Weingärten haben wir die Geldpreise von verschiedenen Jahren. Im Jahre 1233 kaufte die Königin Witwe, Konstantia, von dem Lundenburger Kämmerer, Sudomir, Weingärten um 140 Mark, die sie den Nonnen zu Doubravník schenkte.[3]) Das Stift Welehrad hatte an Klosterneuburg 1236 für zwei Weingärten 40 Pfund Denare bezahlt, und entschloss sich, den Zehent an Klosterneuburg abzuführen[4]) u. s. w.

Vielleicht sicherer, als aus allen diesen unklaren Güterberechnungen, werden wir den Geldwerth aus der Mitgabe bei den Heirathen und bei Vermächtnissen für Frauen erkennen; denn, wir müssen voraussetzen, dass Herren, welche damaliger Zeit in die Klasse der reichen Dynasten gehörten, ihre Frauen anständig, oder wie wir sagen würden, standesmässig versorgen wollten. Nun, wie hoch beliefen sich die Summen zu einer solchen standesmässigen Versorgung? Als sich Herr Hartlieb von Myslibořice 1271 zum

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 178.
[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 365.
[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 259.
[4]) Cod. Dipl. Mor. II. 316.

Feldzuge wider die Ungern mit seinem Markgrafen Otakar rüstete, setzte er ein Testament auf, in welchem er neben unterschiedlichen Legaten für seine Patronatskirche und für die Dienerschaft festsetzte: sollte seine Gemalin nach seinem Tode zur zweiten Ehe schreiten, dann erhalte sie 150 M. Silber, oder heute 3000 fl. auf das Dorf Miroslav (Mislitz im Znaimer Kreise), die jedoch mit ihrer Zustimmung ablösbar sind; bleibe sie aber im Witwenstande, habe sie seinen ganzen Besitz zu geniessen, nur ist sie verpflichtet, mütterlich für die hinterlassenen Kinder zu sorgen.[1]) — Durch eine Urkunde ddo. Brünn 8. Dezember 1303 wurden zwischen dem mährischen Landrichter (Cudarius), Vitek von Švabenice und seiner Gattin Berchta, die Ehepakten abgeschlossen, Berchta verschreibt als Mitgift ihrem Gatten auf das Dorf Počátek 500 Mark, die Mark zu 62 Groschen gerechnet, eine gleiche Summe weist Vitek der Frau auf sein Dorf Moravany (Marwyns, sic!) an mit der Bedingung, dass, falls sie Witwe bliebe, sie dieses Dorf sammt Zubehör, so lange sie lebe, ruhig zu geniessen habe; sollte sie am Todtenbette über ihre Mitgift verfügen wollen, dann haben die Erben des Mannes ihr die Summe von 500 Mark, also heute etwa 10.000 fl. zur Verfügung zu stellen und das Dorf zu übernehmen. Dasselbe trete auch ein, falls sie nach dem Tode des Mannes heirathen sollte. Sterbe sie jedoch früher, als der Mann, dann wird er unumschränkter Besitzer der auf Počátek liegenden 500 Mark. Nur in dem Falle, als

[1]) „Quamdiu vero alium virum non duxerit, omnes hereditates mee eius obediant voluntati, et ipsa pueris meis et suis provideat, ut fides maternalis eam compellit.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 87. Vergl. Bd. VI. S. 81 d. W.

der Stiefsohn, Johann, Počátek frei machen wollte, müsse er die 500 Mark erlegen, und es sollen dafür, falls Vitek und Berchta noch am Leben sind, neue Güter angekauft werden.[1]) Es hat also die Otakar'sche Zeit eine jährliche Einnahme von 150 Mark, und ein Vermögen von 500 Mark als ausreichend angesehen, um eine vornehme Frau anständig erhalten zu können.

Bei solchen Angaben frägt man unwillkürlich nach dem damaligen Zinsfusse, und da stösst man auf Schwierigkeiten, die, wenigstens für jetzt, nicht behoben werden können, indem die Kreditgeschäfte des Mittelalters mit ihren verschiedenen Arten des Zinsfusses gewaltig von den unseren abwichen und die Geschichte des Zinsfusses so gut, wie gar nicht, bearbeitet erscheint. Da gab es Jahresrenten, Leibrenten, Erbrenten, unterschiedliche Standesrenten, als Bauerngülten, Herrengülten, Burglehen u. s. w. und jede diese Art der Zinsungen hatte ihren eigenen Zinsfuss. Hier bleibt noch Alles zu thun übrig, und wir müssen uns begnügen, wenn wir das eine oder das andere Faktum in den Urkunden ausfinden, aus welchem sich, wenigstens im Allgemeinen, auf den Zinsfuss der Otakar'schen Zeit schliessen lässt, und einem solchen Faktum begegnen wir zum Jahre 1265. Es wollte nämlich um diese Zeit Katharina, aus dem Geschlechte der Witigonen, in Böhmen ein Kloster für Cistercienser-Nonnen errichten, und hiezu war ihr ihre Schwester, Ludmilla von Reusch, damit beihilflich, dass sie dem Abte von Zwettel, Konrad, eine Rente von $5^1/_2$ Ta-

[1]) „Ratione dotalicii quingentarum marcarum." Emler, Regest. pag. 852. Vergl. Bd. VII. S. 287 d. W., wo die beiden Namen zu wechseln sind.

lenten, die sie von Walkersdorf bezog, um 20 Mark Silber abverkauft hatte.[1]) Man sieht aus diesem Beispiele, dass sich der Zinsfuss, wenn die Mark gleich 2 Talenten ist, etwa auf $13^3/_4\%$, oder auf $16^1/_2\%$ stellte, wenn die Mark, wie in dem Brünner Municipal-Rechtsbuche, blos auf $1^2/_3$ Talent berechnet wurde. In Oesterreich und in Baiern, sowie überhaupt in Deutschland, bewegte sich der Zinsfuss bei Grundrenten zwischen 4 und 10 Procent, bei kündbaren Bauerngülten war sein Normalfuss 5 Procent; die Leibrenten und besondere Arten der Herrengülten, wie die Burglehen, standen regelmässig auf 10 Procent, die Erbzinse sehr oft unter 5 Procent. Hieraus folgt, dass die Ablösung von 5 Procenten mit dem zwanzigfachen Betrage des Zinses, die von 10 Procenten mit dem zehnfachen und die unter 5 Procent mit mehr als dem zwanzigfachen berechnet wurde.[2])

Wir haben uns bei den Geldwerthen vielleicht länger, als es der Zweck dieses Buches erlaubt, aufgehalten; aber eben die Wichtigkeit und die Schwierigkeit des Gegenstandes forderte uns auf, wenigstens einige Bausteine herbeizuschaffen, die irgend einen Anhaltspunkt für eine künftige

[1]) „Vendidi de possessione mea hereditaria redditum quinque talentorum et dimidium in Walkersdorf pro viginti marcis argenti.“ Cod. Dipl. Mor. III. 373. Vergleiche S. 308 d. W.

[2]) Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Bd. X. S. 65 und O. Lorenz, deutsche Geschichte Bd. II. S. 385. Not. Die hier angesetzten Berechnungen und Reducirungen sind von meinem Freunde und Mitbruder, dem Oekonomie-Inspektor des Benediktinerstiftes Raigern, P. Bonifaz Wajda. Ihm sei daher der Dank.

Geschichte der mährischen Volkswirthschaft unter den Přemysliden bieten könnten. Nach dem jetzigen Standpunkte der historischen Forschung lässt sich dieselbe nicht bearbeiten.

Bergbau und das Handwerk in Mähren.

Mähren betrieb den Bergbau schon im XI. Jahrhunderte. — Iglau die erste Bergstadt. — Deutsche Bergleute. — Grosser Bergsegen unter K. Otakar II. — Aufzählung mährischer Bergwerke. — Eisen-, Gold- u. Silbergruben. — Seifenwerke und Goldwäschereien. — Hüttenwerke. — Iglauer Berggesetze. — Vor dem XIII. Jahrhundert kein eigentliches Handwerk in Mähren. — Seit dem Beginn des XIII. Jahrhundertes die Appretiati und Beneficiati. — Freier Handwerkerstand. — Zünfte oder Gewerbs-Genossenschaften. — Mühlen und verschiedene Bestimmungen über dieselben. — Tuchweberei, Goldschmiede, Steinmetze. — Vortheile und Nachtheile der Zünfte.

Der Gegenstand des Bergbaues ist die Gewinnung nutzbarer Fossile. Wir besitzen urkundliche Nachrichten, dass Mähren bereits im XI. Jahrhunderte den Bergbau kannte. Am Begräbnisstage des Olmützer Fürsten, Otto, übergab dessen Gemalin, Eufemia, 1086 dem von den beiden Gatten gegründeten Kloster Hradisch in einer Vorstadt, in suburbio der Stadt Olmütz — Beweis der grossen Ausdehnung eines Suburbiums — einen ausgedehnten Wald bei dem eben damals in der Lokation begriffenen Hausbrunn (Usobren) mit allen daraus fliessenden Einkünften, die nun aufgezählt werden, und darunter befinden sich auch solche

aus den Bergwerken.[1]) Es ist daher kein Zweifel darüber, dass Mähren im XI. Jahrhunderte nach Metallen suchte, hier bei Hausbrunn allerdings, wie es scheint, nur nach Eisensteinen, aber in anderen Gegenden, wie wir gleich sehen werden, auch nach edleren Metallen, nach Gold und Silber, und es mochte daher Kaiser Friedrich die reine Wahrheit gesprochen haben, als er am 11. Januar 1158 den Herzog Wladislav II. bei der Ueberreichung der Königskrone also angeredet haben sollte: „Da Wir wissen, dass Dein Land an Gold, Silber und anderen Kostbarkeiten Ueberfluss habe, Dir also diese und ähnliche Dinge nicht selten sind: so nehme von Gottes Gnaden und aus Unserem Wohlwollen die Königskrone, die Wir Dir hier überreichen, und mit ihr die königliche Macht und Würde für Dein gesammtes Reich."[2])

Wenn wir aber auch darüber klar sind, dass im XI. und noch mehr im XII. und XIII. Jahrhunderte der Bergbau in Mähren und Böhmen betrieben wurde, so sind wir doch über die Art und Weise des Betriebes bis in den Anfang des XIII. Jahrhundertes gänzlich im Unklaren. Erst als Iglau um das J. 1227 als Bergstadt auftrat, erst von dieser Zeit an werden wir auch über die Art und Weise des Betriebes belehrt. In dem erwähnten Jahre tritt nämlich in

[1]) „Addidi etiam silvam spatiosam, ipsi ville (Vsobrne) adiacentem, cum omnibus proventibus sive in agris locatis ibidem, sive in rivulis, sive mellificiis vel metallo existant." Cod. Dipl. Mor. I. 176.

[2]) Monachus Sazaven ad an. 1158. Pertz IX. 160 ffg. Vergl. Bd. III. 321 und Bd. IV. 203 d. W., wo von den Bergwerken in Mähren die Rede ist.

Iglau ein förmlich organisirtes Berggericht in einer solchen Intensität auf, dass es alsbald für das gesammte Bergwesen Mährens Norm und Richtschnur wurde. Wir sehen es in der Vollendung, wir wissen aber nicht, wie es entstand und woher es kam? In einer weit von Mährens Grenzen entfernten Stadt, Colmar, schrieb ein fleissiger Dominikaner-Bruder eine Chronik über die Begebenheiten Rudolf's von Habsburg und dessen Sohnes, Albrecht, bis 1304 als Zeitgenosse, und da bemerkt er, wie von ungefähr, zum Jahre 1249: „Nach diesem Jahre vervielfältigten sich die Deutschen in Böhmen; durch sie häufte der König aus den Gold- und Silberbergwerken ungeheuere Reichthümer auf."[1]) Also aus Deutschland eingewanderte Bergleute kamen mit fertigen Erfahrungen und Kenntnissen in das böhmisch-mährische Reich und brachten bereits erprobte Berggesetze mit. So ist es erklärlich, wie, ohne jeglicher Vorbereitung, ein geregeltes Bergrecht in Iglau auftauchen konnte; denn, dass deutsche Kolonien vor dem J. 1227 nach Mähren kamen, wissen wir, und dass der obige Chronist nicht von der ersten Einwanderung, sondern blos von der Vervielfältigung solcher Einwanderungen spricht, zeigt der Sinn der citirten Stelle.[2])

Reicher als heutzutage mochte damals der Bergsegen allerdings gewesen sein, weil der Chronist nur ihm des Königs

[1]) „Post hec (1249) multiplicati sunt in Bohemia Theutonici; per hos rex ingentes divitias collegit ex auri et argenti fodinis." Chron. Colmarien ad an. 1249. Pertz XVII. 245. Vergl. S. 122 d. W.

[2]) Tomaschek, deutsches Recht in Oesterreich. S. 63. Hier dessen Ansichten über die Einführung.

grosse Goldschätze zuschreibt. Ein unmittelbar und schnell bereicherndes Gewerbe ist heutzutage der Bergbau in Mähren und in Böhmen weder für den Grubenbesitzer noch für die Staatskassen, sondern sein wichtigster Nutzen besteht eben darin, dass der grösste Theil der allerdings sehr bedeutenden Kosten, welche auf einen ausgedehnten Bergbau fortwährend verwendet werden müssen, als Lohn von der arbeitenden Volksklasse verdient wird. Auf die Zeiten des Königs Otakar scheint jedoch diese heutige Wahrnehmung nicht zu passen, weil sonst der obcitirte Chronist jene Behauptung, dass nur der durch Deutsche betriebene Bergbau den König so unendlich reich gemacht habe, nicht noch auch zum J. 1261 durch den Zusatz unterstützt hätte: „der König habe ganze Thürme mit Gold und Silber angefüllt gehabt."[1]) Entweder war damals der Bergsegen ergiebiger als heutzutage, oder, was das Wahrscheinlichere ist, die Menschenarbeit war bedeutend billiger, und somit konnte dem Grubenbesitzer ein viel grösserer Nutzen, als dies heutzutage möglich ist, zufallen.

Jedenfalls nährt der Bergbau Tausende, und ist in jeglicher Gegend ein gerne gesehener Gast. Es mag daher immerhin ein noch lebender Rechtshistoriker Berechtigung haben, wenn er nach eingehenden Studien über das Iglauer Stadt- und Bergrecht den Ausspruch thut: „es mochten wohl die meisten böhmischen Städte im XIII. Jahrhunderte, inwiefern sie nicht blosse böhmische castra oder castella waren, ihre Entstehung Iglauer Bergleuten verdanken.

[1]) „Hic turres auro et argento plenas collegisse ac hostes suos fere omnes vicisse dicebatur." Chron. Colmar. l. c.

da sich nicht leicht in dieser Zeit eine Stadt oder ein anderer Ort finden lässt, der nicht zugleich Bergbau betrieben hätte."[1])

Sehen wir jetzt, wo überall in Mähren nach den uns zugänglichen Urkunden auf Metalle gebaut wurde. Nehmen wir diese selbst zum Eintheilungsgrunde, und fangen wir mit dem Eisen an.

Das Eisen gehörte seit dem XIII. Jahrhunderte unter die mährischen Ausfuhrartikel,[2]) musste sich also schon zur Zeit der Přemysliden, wie heutzutage, durch seine Güte ausgezeichnet haben. Wir vermuthen, dass, wenn und wo die Urkunden nur einfach von Metallen, ohne Beisatz, ob Gold oder Silber, sprechen, dort stets Eisenerze zu verstehen seien. Wenn zum Beispiele K. Otakar I. im Jahre 1213 von Metallen spricht, welche sich im Umkreise von 4 Meilen um Freudenthal vorfinden, wenn Markgraf Wladislav um das Jahr 1215 den Prämonstratensern von Hradisch die Dörfer: Kninice, Šebetov, Četkovice und Uherči mit dem Nutzen schenkt, welcher aus den daselbst aufzufindenden Metallen fliessen sollte,[3]) ebenso, wenn sich 1276 der Abt von Hradisch, Budislaus, einen Theil der bei Weisskirchen aufzudeckenden „guten Metalle" vorbehält[4]) u. s. w., dann gewinnt, mit Hinblick auf spätere Zeiten, in welchen wirklich bei den erwähnten Orten auf Eisenerz gebaut wurde und zum Theile noch gebaut wird, unsere

[1]) J. A. Tomaschek, deutsches Recht in Oesterreich im XIII. Jahrhunderte. Wien 1859. S. 112.

[2]) Siehe S. 267 d. W.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 69 und 81.

[4]) Cod. Dipl. Mor. V. 170.

Vermuthung eine gewisse, vielleicht berechtigte Wahrscheinlichkeit. Ausdrücklich werden Eisengruben genannt: zum Jahre 1236 bei dem Dorfe Lažanky, welches damals zur Burg Eichhorn gehörte, bei dem Prædium Zablažan, welches Eigen des Klosters Welehrad war, von dem es zum Jahre 1238 heisst, dass eben daselbst „mineri ferri" entdeckt worden seien, eben so zwischen den Dörfern Laštiany und Domašov um 1215 und 1269; hier erhielt von den vielen zu Tage liegenden Erzen sogar der Weg den Namen, „rudná cesta"[1]) u. s. w. Es musste ja schon im Interesse der Regierung liegen, die Eisenproduktion zu fördern, weil sie ihr die Vertheidigungsmittel, die Waffen, und der Bevölkerung die Werkzeuge schaffte, welche zu ihrer Hauptbeschäftigung, dem Ackerbaue, unerlässlich waren.

Das Gold wurde in Mähren auf zweierlei Art gewonnen: a) durch den Grubenbau über Tage, rudnictví, und b) mittelst der Seifenwerke, jilovnictví. Wir sagen absichtlich durch den Grubenbau über Tage, weil wir bis zur Gegenwart bei vielen Bergstädten auf Bingen, aber, wenigstens hier in Mähren, mit Ausnahme von Iglau, nirgends auf Schächte oder Stollen stossen, welche auf einen Grubenbau unter Tage schliessen liessen. Auch ganz erklärlich. Der Grubenbau über Tage ist ja der einfachste, indem man nur das über der Lagerstätte liegende Erdreich wegzunehmen braucht, und dann stufenweise niedergeht, um das Nachstürzen der Wände zu verhindern, während die unter Tage, oder die unterirdischen Grubenbaue, Schächte und Stollen, oder Strecken und Gänge voraussetzen, die nicht nur schwierig

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 78, 79, 315 und 344. IV. 37.

anzulegen sind, sondern auch grosse und mannigfaltige mechanische und mathematische Kenntnisse voraussetzen, die wir den eingewanderten deutschen Bergleuten allerdings nicht absprechen wollen, aber auch nicht zugeben können, dass diese Kenntnisse bereits in Mähren so verbreitet gewesen wären, wie die Orte, wo die Gewinnung nutzbarer Fossilien urkundlich betrieben wurde, und zwar auf Gold durch den Grubenbau: um das Jahr 1224 bei Zuckmantel und der Burg Edelstein, um 1227 bei Jamnitz, um 1234 bei Mähr. Neustadt, und um 1264 bei Saar.[1]) Zahlreicher waren in Mähren die verschiedenen Seifenwerke und Goldwäschereien. Die ersteren sind Ablagerungen nutzbarer Mineralien im aufgeschwemmten Gebirge. Die Gebirgsarten, in denen dieselben vorkommen, sind entweder gänzlich zersetzt, oder zu Bruchstücken verwandelt, aus denen man die Erze mittelst Waschen gewinnt. Goldwäschereien suchen im Flusssand vermittelst unterschiedlicher Siebe die Goldkörner auf. Die Ausgänge auf Seifen bei gar vielen Gebirgsbächen und bei nicht wenigen Dörfern, als: Dürrseifen, Goldseifen, Steinseifen, Rabenseifen, Queckseifen, Lauterseifen, Alt-Vogelseifen, Kaltseifen, Schreibersseifen, Seifersdorf u. s. w. sprechen von dem häufigen Vorkommen dieser Art der Goldsucherei. Ausdrücklich wird derselben zum Jahre 1215 bei Laštiany und Domašov, 1271 bei Bensch (Benešov), 1272 bei Austi erwähnt, welche Markgraf Otakar den Bürgern von Iglau verkauft hatte.[2])

Auf Silber wurde gebaut: um 1213 bei Freudenthal, 1234 bei Deblín, 1238 um den Zuberstein bei Pernstein,

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 154, 184 und 266 und III. 162.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 78 und 79 und IV. 85 und 88.

1243 in der nächsten Nähe bei Doubravník, 1247 bei Bensch, 1257 bei Ung. Brod, Běla, Šlapanitz und Přimyslav (sic!), dann 1264 und 1303 bei Saar,[1]) ganz besonders aber, vielleicht schon vor dem Jahre 1227, bei Iglau. So ergiebig war hier der Bergsegen, dass die Bürger dieser später so berühmt gewordenen Bergstadt in einer Urkunde vom Jahre 1258 offen von ihrem Reichthume und dem Ansehen, in dem sie allenthalben stehen, sprechen,[2]) und die landesfürstlichen Urbure von allen Silberbergwerken in Mähren um die bedeutende Summe von 1000 Mark jährlich sammt den Einnahmen des Richteramtes in Iglau und Znaim ankaufen konnten.[3])

Von den minder werthvollen Mineralien wurden Blei und Kupfer gewonnen; von Bleigewinnung geschieht 1227 bei Jamnitz Erwähnung, des Bleies und des Kupfers 1288

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 69, 268 und 353, III. 35, 73, 248, 362 und V. 168.

[2]) „Ut quos idem Deus locupletes fecit in hac vita et magnificavit honoribus in hoc tempore.“ Cod. Dipl. Mor. III. 262.

[3]) Siehe S. 317 d. W. für Mähren. Das Revier um Iglau, in welchem dessen Bürger und Einwohner den Bergbau betrieben, machte mit der Stadt Ein Ganzes aus. Auf diesem Reviere entstanden aus den daselbst befindlichen Kauen, Zechenhäusern, Pochwerken, Schmelz- und Wohnhütten der Bergleute die Dörfer: Altenberg, Obergos, Pistau, Fussdorf, Bradlos, Gossau, Studnitz, Püschhöfen (südlich vor Iglau, jetzt eingegangen), Birnbaumhof, Heinzendorf, Misching und Hilbertsdorf. Diese Ortschaften mit den um die Stadt befindlichen Meierhöfen und Mühlen trugen die Benennung: städtische Gründe, und ihr Inbegriff machte das Iglauer Stadtgut. d'Elvert, Geschichte Iglau's S. 68.

in der Umgegend von Bensch und Sibotendorf (Životice).[1]) Dass übrigens bei jedem Gold- und Silberbergwerke auch Blei und Kupfer gewonnen werden, weiss jeder Bergmann, das Blei aus dem Bleiglanze, welcher silberhältig ist, und Kupfer, wenn es nicht schon gediegen vorkommt, aus dem Kupferkies, welcher in der Regel mehr oder weniger als goldhältig erscheint. Freilich setzt die Ausscheidung dieser Metalle jene Kenntnisse voraus, welche man mit dem Ausdrucke „Hüttenkunde“ zu bezeichnen pflegt. Sie war und musste den alten Bergleuten in der Přemysliden-Zeit bekannt gewesen sein, weil sie sonst mit den Fossilen nicht fertig geworden wären. Das Pochen, Rösten, Brennen, das Schmelzen, Treiben, Frischen, Garmachen, Seigern u. s. w. mussten die Metallkundigen inne haben. Sie hiessen „rudníci,“ ein uraltes Wort, welches bereits 1088 urkundlich vorkommt.[2])

Von ausgedehnten Hüttenwerken, die im Gewöhnlichen „Hutě“ genannt werden, und die an dem Flusse Bistřica bei Olmütz lagen, und als vom Wasser getriebene Pochwerke für das zugeführte Eisenerz erscheinen, wird in einem 1269 zwischen dem Kloster Hradisch und den Söhnen des Herrn Zdeslaus von Sternberg abgeschlossenen Kompromisse viel gesprochen.[3]) Welche grosse Masse von Bergleuten in Mähren

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 185 und IV. 348.

[2]) In der allerdings mit 1088 datirten, aber sicher aus dem XIII. Jahrhunderte stammenden, also Traditionen und Aufzeichnungen enthaltenden, Dotations-Urkunde der Wišehrader Kollegiatkirche liest man: „Knovizi XI. manses de terra cum ministerialibus, qui vulgariter dicuntur rudnici.“ Cod. Dipl. Mor. I. 181.

[3]) „Prefati arbitri ordinatione provida statuerunt: ut idem Albertus et fratres sui, filii Sdezlai memorati (de Sternberch),

und Böhmen Beschäftigung und Erhaltung fanden, zeigt eine Nachricht, die uns 1304 die grösseren Annalen von Colmar aufbewahrt haben. Nachdem sie erzählt haben, dass König Albrecht den festen Entschluss fasste, nach dem Willen des Papstes, den König Ladislaus V. (Wenzel III.), Königs Wenzel II. Sohn, aus Ungarn zu Gunsten Karl's Robert selbst mit Waffengewalt zu verdrängen, bemerkt der Chronist zum erwähnten Jahre, dass damals der König von Böhmen 60.000 Bergleute in seinem Heere zählte.[1]) Da doch anzunehmen ist, dass nicht alle Bergleute unter die Fahne traten, dass also gar viele zurückblieben, lässt sich leicht auf die enorme Ausdehnung des Bergbaues in Böhmen und Mähren am Beginn des XIV. Jahrhundertes schliessen. Gewiss trug dazu die geregelte Berggesetzgebung bei, mit der wir uns jetzt etwas näher beschäftigen wollen.

duo molendina, que vulgo hutte dicuntur, ad ferri fodinas pertinentia, de parte sua et bonis in remotiori fluvio Bistricie, ubi ipsorum molendina, sive hutte, alie sunt locate, que duas massas ferri qualibet septimana persolvant, predicto monasterio (Gradicensi) assignarent iure hereditario possidenda. Qui statim de eisdem molendinis, sive huttis, coram nobis (Otakaro marchione) in castro Olomucensi libere cesserunt monasterio nominato sub tali forma: quod ubicunque de cetero in bonis Alberti et fratrum suorum metallum ferri posset inveniri ad ipsorum molendina homines monasterii nominati, ad sua molendina duo predicta metallum ferri absque aliqua contradictione Alberti et fratrum suorum et hominum ipsorum accipiendi habeant liberam potestatem." Cod. Dipl. Mor. IV. ad an. 1269 pag. 37 et 38.

[1]) „Rex Bohemie 60 milia huttonum hominum habebat, id est, servorum, qui terram in confinis ac humeris aurum et argentum de latibulis exportabant." Annal. Colmarien maiores ad an. 1304. Pertz XVII. 230. Vergl. Bd. VII. S. 291 d. W.

Die Iglauer Berggesetze, die iura montium et montanorum, bilden einen integrirenden Theil der Iglauer Stadtrechte, welche wahrscheinlich im Jahre 1249 abgefasst und vom Könige Wenzel I. und dessen Sohne Otakar II. bestätigt wurden, und eigentlich aus drei Theilen bestehen. Der erste enthält das eigentliche Privilegienrecht und bestätigt das Recht der statuarischen Gesetzgebung der Iglauer Bürger; der zweite enthält die Statuten der Bürger in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, und der dritte, bergrechtliche Bestimmungen. Diese Letzteren bilden zwei der Zeit nach von einander getrennte Abtheilungen. Die einen „iura montium et montanorum" sind aus Königs Wenzel I. und dessen Sohnes Otakar Zeiten, die anderen, die „Constitutiones iuris metallici" hingegen, werden dem Könige Wenzel II., und zwar dem Jahre 1300, zugeschrieben.[1]) „Sie sind nichts anderes als eine romanisirende, im Sinne der damaligen Zeit systematische Bearbeitung des Iglauer Bergrechtes und der Iglauer Rechtsgewohnheiten, obwohl mit der an einigen Stellen offen ausgesprochenen Tendenz, sich an die Stelle

[1]) Das Ius Iglaviense ist abgedruckt in H. Jireček, Cod. iur. Boh. I. 82—119, ohne der Iura montium et montanorum bei Tomaschek, deutsches Recht in Oesterreich. S. 303 u. ffg., mit den Constitutiones iuris metallici, bei Peithner Edlen von Lichtenfels: „Versuch über die natürliche und politische Geschichte der böhmischen und mährischen Bergwerke." Wien 1780. S. 291—397, und in Emil Steinbeck, Geschichte des schlesischen Bergbaues. Breslau 1857 in 2 Bänden, von denen der erste Band die Verfassung und Gesetzgebung, der zweite den Betrieb bespricht. Auch Cod. Dipl. Mor. VII. S. 731 u. ffg. S. 749 sqq. deutsch.

der geheim gehaltenen Iglauer Rechte zu setzen und die Bergstädte Böhmens von ihrem Rechtszuge nach Iglau abzuwenden."[1]) Denn so günstig und hochherzig sich König Wenzel I. und der Markgraf und spätere König Otakar II. bei jeder Gelegenheit für Iglau aussprachen, um so ungnädiger bezeigte sich König Wenzel II. Als er zur Regierung kam, fand er allerdings durch die Vormundschaft nach Otakar's II. Tode manches verdorben, und auch umgestürzt, was der gewaltige König begründet hat, so unter andern die Losreissung der Städte Deutschbrod, Časlau, Kolin u. s. w. von Iglau, — alles Bergstädte, welche zu Iglau im Abhängigkeitsverhältnisse standen. Der Besitzer von Deutschbrod, Heinrich von Lichtenburg, gab dieser seiner Stadt, um sie von dem Iglauer Berggerichte unabhängig zu stellen, ein eigenes, dem Iglauer Stadt- und Bergrechte nachgebildetes Recht.[2]) Kaum, dass sich der blosse Rechtszug auf Iglau als Oberhof erhielt, K. Wenzel II. beförderte absichtlich eine solche Abschwächung der Iglauer Rechte, indem er für die Bergstadt Kuttenberg die oberwähnten Constitutiones iuris metallici eigens anfertigen liess, um sie und mit ihr die übrigen böhmischen Bergstädte ihres Rechtszuges nach Iglau zu entwöhnen. Doch alle solche Mühen erreichten den Zweck nicht. Das Iglauer Bergrecht, das ius montanum Iglaviense, hatte, trotz einer gewissen Geheimthuerei der Stadtschöffen, am Ausgange der Přemysliden bereits so tiefe Wurzel

[1]) Worte Tomaschek's in „der Oberhof Iglau in Mähren." Innspruck 1868. S. 7.

[2]) Graf Kaspar Sternberg, Umrisse einer Geschichte der böhm. Bergwerke. Prag 1837. Bd. I. Abth. 2. S. 30—39 dto. VI. Idus Iunii 1278.

geschlagen, dass es auch noch in einer viel späteren Zeit von den Iglauer Stadtrichtern unbedenklich gebraucht, und in dieser Gestalt aller späteren Bergordnungen und Recesse Grundlage wurde, und somit die Wiege der ganzen deutschen Berggesetzgebung.[1])

Wir geben hier einige Special-Bestimmungen aus dem Iglauer Bergrechte, wie sie bei Steinbeck in dem von d'Elvert veröffentlichten Werke: „Zur Geschichte des Bergbaues und Hüttenwesens in Mähren und Oesterr. Schlesien"[2]) zu finden sind, und fast ausschliesslich nur Bestimmungen enthalten, welche die Sicherstellung und Begränzung des Eigenthums und die Vorrechte der Priorität bezwecken. Die Wichtigsten davon sind:

„Es findet Freischürfen statt überall wo bergfreies Feld vorhanden, und so lange Jemand seine Schürfarbeiten forttreibt, kann man ihn nicht daran hindern.

Das Fundrecht eines Schürfers umfasst an und für sich ein Lehen (laneus, böhm. lán), ursprünglich ein Feldmass von 12.800 Quadrat-Ellen.

Der Muther (montem quærens) bringt seine Muthung bei dem Leiher (concessor) an.

Alle Verleihungen erfolgen von dem königl. Urburer (urburarius), in dessen Hände die Verwaltung der königl.

[1]) Tomaschek, der Oberhof Iglau. S. 8. Der Inhalt des Iglauer Stadtrechtes ist fast erschöpfend abgehandelt in Tomaschek, deutsches Recht in Oesterreich l. c. Die Bearbeitung des Iglauer Bergrechtes behielt sich der geehrte Verfasser noch vor.

[2]) Abgedruckt im Bde. XV. der Schriften der histor.-statist. Section. Brünn 1866. S. 97 - 529.

Polizei- und Justiz-Gewalt bei dem Bergwesen sich befindet, wobei er sich des Rathes der Geschworenen in der Bergstadt als Schöppen bedient und sich — was die Verleihungen betrifft — nach Befinden durch einen Leiher, welcher allemal aus der Zahl der Geschworenen sein muss, in Betreff der vorkommenden Rechtssachen durch einen Bergrichter (iudex montanus), und in Betreff der technischen Leitung und Aufsicht durch einen Bergmeister (magister montium) vertreten lässt, welche Beamte sämmtlich zugleich Gewerken sind.

Zu den dem Muther verliehenen Lehen werden noch auf dem Streichenden anschliessend vermessen ein Königs-Lehen, ein Herren-Lehen, ein Abts- oder ein Bürger- (civilis) Lehen.

Ueberschaare (superfluitates) fallen der Bürgerschaft zu. Nach den Constitutionen Wenzel II. gehören sie und auch die Herren-Lehen dem Könige.

Völlig gleiche Finder- und Muther-Rechte sind, wie den Schürfern, auch den Stöllnern beigelegt, und es unterscheidet das Bergrecht schon damals die Erbstollen (stollones hereditarii) von den Suchstollen (stollones quærentes).[1])

Wer einen vorhandenen Erbstollen, oder eine vermessene Grube, nachdem solche auflässig, wieder aufnehmen will, muss solches dreimal von 14 zu 14 Tagen „zu Kirchen und zu Strassen ausrufen lassen," wonach der Urburer, oder

[1]) Die Stollen hatten, wie heutzutage, auch schon damals ihre Namen. Als die königlichen Urburer und die Schöffen von Iglau 1272 erklärten, dass sie dem Seelauer Abte und dem Konvente, dem Bürger Werner, genannt Loting, und deren Mitarbeitern einen Stollen verliehen haben, sagen sie, er liege am Rudolfsberge. Cod. Dipl. Mor. VII. 771.

Leiher mit zwei Schöppen an den Ort reitet und, wenn er ihn nicht bauhaft findet, die Zeche für in des Königs Gewalt zurückgefallen erklärt und leihet, wem er mag.

Die Kux-Eintheilung der Zeche geschieht nach Achteln, die sich wieder in Viertel ($^1/_{32}$) theilen, so dass, wenn man diese — wovon übrigens in jenen Bergrechten nichts gesagt ist — nochmals viertheilt, die spätere und noch heute übliche Kux-Anzahl 128 herauskommt.

Das Vorgewerkschaften darf nur an von dem Bergmeister — als Leiher — bestimmten Tagen auf dem Gebirge geschehen. Zur Aufnahme eines neuen Gewerken (colonus) in die Gewerkschaft ist die Zustimmung von mindestens fünf Achttheilen der auf den Gewerkentagen anwesenden Gewerken nöthig, denen auch bei Veräusserung von Kuxen ein Vorkaufsrecht zusteht.

Dem Urburer ist das Recht beigelegt: Bergrichter, Bergmeister, Steiger (scansores), Schmiede (fabri), überhaupt alle Gruben-Betriebsleute zu bestätigen und zu beeidigen; doch darf er den Gewerken keine Personen, welche sie nicht mögen, aufdringen.

In Folge des Bergregalitäts-Rechtes werden, damit die daraus zu ziehenden Einkünfte des Landesherrn nicht leiden, Gruben und Stollen, welche ein Jahr lang nicht betrieben werden, ohneweiters für in die landesherrliche Urbur zurückgekehrt erklärt und ohne Nachsicht an andere Bergbaulustige verliehen.[1])

[1]) Der Begriff des objektiven Nutzungsrechtes, — welches einem Berechtigten an einer ihm wegen eines servitutartigen Nexus, gleichviel aus welchem Rechtstitul, dienenden Sache und deren Besitzer als Träger ihrer Rechtsverhältnisse

Als Urbura gebührt nach den vorliegenden alten Bergrechten dem Landesherrn:

a) der Achte ohne allen Beitrag zu den Grubenkosten (octava sine omni expensa). Dass nach den alten Bergrechten nicht der Zehnte, sondern der Achte die dem Landesherrn zufallende, die eigentliche Bergwerkssteuer bildende Abgabe war, gründet sich auf die Bestimmung aus der Römerzeit.

Ueberall, wo von Eintheilungen in Zahlen die Rede ist — bei Kuxen, Lachtermass und hier bei Abgaben — tritt die Acht, und demnächst oft die Vier als Theilzahl hervor. Darauf gründet sich auch das Freikuxwesen. Es erhält nämlich der Landesherr:

b) fünf zweiunddreissig Theile von der Zeche, worunter $^2/_{32}$ mitbegriffen, welche dem Leiher für Annahme der Muthung, Verleihung und Vermessung zu Theil werden;

c) ein Sechszehntheil ($^2/_{32}$) von allen Verleihungen früher schon vermessener Gruben, Königslehnen, Herrenlehnen und Ueberschaaren. — Von Bürgerlehnen und Erblehnen (montani hereditarii) wird dies $^1/_{16}$ nicht gewährt.

Bloss unter Vorbehalt des Achten konnte jedoch, und sogar mit mehreren Gruben neben einander auf einmal, Jemand erblich beliehen werden, wenn die Wasser-Gewältigung allzu schwierig und kostbar war, um ohne solche ausnahmsweise Bewilligung einen lohnenden Bau zu gestatten.

zusteht, wurde in jener Zeit mit dem Namen Urbura, auch Urba und Orba bezeichnet, daher derjenige, welchem der Berechtigte die Ausübung solchen Nutzungsrechtes auftrug, ein Urburarius, Urburer hiess.

d) Bei den Hütten eine Schicht von jedem neunten Schmelzen (una schichta in nona parte fabrili), wofür aber alle Hütten-Kosten, jedoch keine Zubusse (collectæ), pro rata beitragen werden.

Wenn durch diese Nutzungen, denen die vorbehaltenen Feldestheile (Königslehen, Herrnlehen, Ueberschaare u. s. w.) gewissermassen beizurechnen, dem Landesherrn von dem Privat-Bergbau ein sehr bedeutender Vortheil zufloss, so war auch für die Grundherren, auf deren Territorium sich Gruben befanden, gesorgt.

Sie mussten jeder Gruben-Gewerkschaft und, wenn solche mehrere Gruben besass, für jede Grube besonders nicht nur das gesammte nöthige Holz, wenn sie es besassen, unentgeltlich hergeben, sondern, wie das Gesetz sagt, auch den Bergleuten freie Viehweide auf Bogenschussweite gestatten und sechszehn Hofstätten Land einräumen, ohne dafür, und namentlich für die Hüttenstellen, den mindesten Zins zu erhalten. Für dies Alles liess der Landesherr den Grundherren zukommen:

a) den zweiunddreissigsten Theil an der Zeche als Freikuxe (also, die Zeche zu 128 Kuxe, vier Freikuxe, grade wie nach späteren Bergordnungen fast aller Länder), und

b) den dritten Theil des dem Landesherrn zufliessenden Achten."

Man sieht es diesen, freilich nur in grosser Kürze mitgetheilten Bergrechts-Bestimmungen an, dass das Augenmerk des Gesetzgebers nur auf edle Metalle, Gold und Silber, gerichtet war, dass daher nur diese als Gegenstand des Bergregales angesehen wurden. Die sogenannten unedlen Metalle: Kupfer, Blei, Eisen, waren, wie die Steinbrüche —

bei Lašťian und Domašov Mühlsteine, lapides molares[1]) — dem Eigenthum anklebend, und wurden mit diesem verkauft und verschenkt. Verschenkte der Landesfürst den noch nicht entdeckten, oder zukünftigen Bergsegen: so war mit einer solchen Schenkung stets der Anspruch auf den Zehenten, und falls es sich später um edle Metalle handeln sollte, das Verkaufsrecht und die Leitung und Aufsicht über den Bergbau durch die landesherrliche Bergbehörde mitbedungen. Aengstliche Einschränkungen im Suchen nach nützlichen Fossilien gab es damals nicht. Man ging von dem Satze aus: dass jeder der beste Verwalter seines Eigenthums ist, und dass die Gewerbe ausschliessend der Privat-Industrie zu überlassen seien, indem der Staat, wenn er ein Gewerbe treibt, in die Befugnisse seiner Unterthanen eingreift; genug, wenn der Staat die Oberaufsicht führt, dass, wie hier beim Bergbau, kein Raubbau, keine Feldersperre eintrete. Wir glauben, dass gerade dieser Freiheit die vielen Bergorte ihr Dasein verdanken. Die mächtigen Halden- und Bingenzüge, denen wir bei gar vielen mährischen Orten begegnen, von denen keine Urkunde spricht, dass sie je Bergbau betrieben hätten, sind der sprechendste Beweis von einer die Gegenwart weit überragenden Bergthätigkeit in Mähren. Leider, dass man in jener Zeit die Bergkohle noch nicht kannte, und daher das Metall aus dem Gestein nur mittelst Holzkohle aufbringen musste. Welcher Reichthum an edlen Metallen mag somit noch in den Halden und Schlacken liegen, die, wie etwa bei Iglau, ganze Berge bilden! Das den Bergbau unterstützende Handwerk war zwar da, aber schwach waren

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 78 ad an. 1215.

dessen Mittel, um das Erz nach Verdienst auszunützen. Sehen wir uns jetzt nach dem Handwerke am Ausgange der Přemysliden-Zeit um.

Die Geschichte lehrt, dass eine geringe wirthschaftliche Kultur stets einem geringen Grade von geistiger Bildung entspricht, und dass die verschiedenen Stufen der erstern massgebend sind für die Fortschritte des Völkerlebens überhaupt. Ein Nomadenvolk steht tiefer als ein ackerbauendes, ein ackerbauendes tiefer als ein gewerbtreibendes. Steigt daher ein und dasselbe Volk im Laufe der Geschichte auf eine höhere Stufe, so ist damit auch ein Wachsthum seiner geistigen Kraft verbunden. Als wir die Kulturgeschichte des Volkes in Mähren von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1197 verfolgten,[1]) sahen wir uns zu dem Ausspruche genöthigt, dass jene Zeit eigentlich keinen Handwerkerstand hatte; es hatte Handwerker gehabt, durch welche Naturerzeugnisse nach gewissen mechanischen Regeln, entweder um Lohn, oder für den Verkauf zur Befriedigung der Bedürfnisse, oder auch zur Bequemlichkeit, verarbeitet wurden: aber es hatte kein Handwerk, d. h. die gemeinschaftliche Verbindung der Verarbeiter jener Naturerzeugnisse, besessen. Allerdings pflanzte sich gar oft eine gewisse mechanische Fertigkeit in der Verarbeitung gewisser Naturstoffe durch Generationen der Art in einer und derselben Familie fort, dass, da die Familie einmal erweitert, eine Dorfschaft ausmachte, die Dorfschaft von dem in ihr ausschliesslich betriebenen Gewerbe sogar den Namen erhielt, wie Črtorye, Kladeruby, Bilany, Štítary, Kožušany u. s. w.

[1]) Siehe Bd. I. S. 376 und IV. S. 205—209 d. W.

Doch das durch gewisse Vorbereitungen und Statute geregelte Handwerk ist erst Folge der späteren Jahre der Přemysliden-Epoche, wo schon deutlich der Unterschied zwischen dem auf freies Uebereinkommen, oder Lohn, und jenem auf Deputat arbeitenden Handwerker auftritt, — jedenfalls ein bedeutender Fortschritt. Denn in der ältesten Zeit lag das Handwerk, wie wir hauptsächlich aus den verschiedenen Klosterstiftungen erfahren, in den Händen der Leibeigenen,[1]) jetzt sprechen schon die Urkunden von Handwerkern, die „appretiati“ und „beneficiati“ sind. In der sogenannten Stiftungsurkunde des Cistercienser-Klosters Osek, welche zwischen den Jahren 1230 und 1240 geschrieben worden zu sein scheint, heisst es, dass der Fundator zur Aufführung der Klostergebäude drei Zimmerleute um Lohn gedungen und drei von seinen Beneficiaten, und von den hörigen Bauern aber so viele, als hiezu nöthig sein sollen, hergegeben habe. Die Zimmerleute sollen übrigens auch die Verpflegung erhalten.[2])

Man sieht aus dieser Angabe, wie sich bereits aus dem hörigen Handwerkerstande der freie durchzubrechen sucht. Der reiche Fundator hat mit dem alten Systeme, nach welchem der Handwerker zu dem gelieferten rohen Stoffe für Kost und Unterhalt, gewöhnlich für ein Stück Feld und die Wohnung, wofür er den Namen Beneficiatus erhielt, die Arbeit hinzuthat, gebrochen; ein wahrer Lohn

[1]) Siehe Bd. IV. S. 206 und 207 d. W.

[2]) „Item ad claustrum exstruendum dabo tres carpentarios appretiatos et alios tres beneficiatos, preterea rusticos ad eorum in edificando adiutorium, quotquot fuerint necessarii, carpentariis alimoniam prebiturus.“ Cod. Dipl. Mor. ad an. cc. 1206. II. 37.

scheint damals nur als Ausnahmsfall angesehen worden zu sein, weil dies in der Urkunde eigens bemerkt wird.

Es ist aber ein gewaltiger Unterschied zwischen dem auf übereingekommenen Lohn arbeitenden und dem hörigen Handwerker. Der Hörige konnte ja kein eigenes Vermögen erwerben, und da nach seinem Tode von Rechtswegen der Nachlass an seinen Herrn fiel, fehlte der mächtige Sporn zur Anstrengung und Sparsamkeit, dass die Früchte derselben einstens seinen Kindern zu gute kommen. Es lag daher einem solchen hörigen Handwerker wenig an dem Fortschritte. Er arbeitete, weil er es so in seiner Familie erlernt hatte; ihm war das Handwerk ein Geburtsstand und nicht ein Berufsstand, der erst ein solcher wurde, nachdem das Handwerk die Hörigkeitsfesseln abgestreift hatte, und dies geschah in der Zeit der Städtegründung in Mähren. Da gehörte es unter die wichtigsten Privilegien, durch welche die Landesfürsten die Städte zu heben trachteten, dass die Adeligen ihre Unterthanen, wenn sie in die Stadt übersiedeln wollen, daran nicht hindern durften, und dass die Uebersiedelten allsogleich am Stadtmagistrate die ordentliche Justizbehörde fanden.[1]) Allerdings spricht hier die Urkunde nur von Unterthanen „homines“ im Allgemeinen; aber da wir voraussetzen müssen, dass es den Bauern schwerer war,

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 376 für die Stadt Olmütz vom J. 1291. König Wenzel sagt als Markgraf von Mähren: „volumus, ut nullus nobilium et terrigenarum nostrorum quemlibet hominem, de bonis suis ad dictam civitatem (Olomucen) nostram transire volentem, iniuriose retinere, aut in aliquo penitus molestare presumat, sed ipsum libere dimittat. Etsi

von Haus und Hof fortzugehen, als dem hörigen Handwerker: so wird das obige Statut wohl in erster Linie die Letztern im Auge gehabt haben, was um so wahrscheinlicher ist, als ja die Bannmeile, welche gleichfalls als Privilegium den Städten verliehen wurde, diesen Zweck, Handwerker in die Stadt zu locken, verfolgt. Es galt damals das Sprichwort: dass die Luft in der Stadt frei mache.

Sowie der Handwerker dem Gewinne in der Stadt nachgehen konnte, ja, sowie selbst die Landesfürsten ausgezeichnete und nothwendige Handwerker, um sie an die Stadt zu fesseln, sogar mit jährlichen Pensionen bedachten,[1]) musste sich ihre Verbindung mit ihren adeligen, weltlichen und geistlichen Grundherren lockern, sie musste sich auch lockern, je mehr die Zahl der Handwerker zunahm und je weniger somit ihre Kraft von ihren Herren in Anspruch genommen wurde. Die Anfänge der Geldwirthschaft äusserten

eidem nobili aut terrigene contra ipsum aliqua competit accio, coram iudice, iuratis et universitate civium dicte civitatis Olomucen, prosequatur eandem, qui sibi exhibere plene iustitiam tenebuntur." Vergl. S. 162 d. W.

[1]) K. Wenzel II. stellte folgende Urkunde aus: „Tenore presentium profitemur, quod, cupientes civitatem nostram N. replere fecundia utilium personarum, Henrico, gladiatori, utili et artificioso magistro, qui transtulit se Pragam ad habitandam in ipsa, ut eo melius ibidem moretur et morari perfectius delectetur, concessimus X. marcas in moneta nostre Prage, sibi et suis heredibus anno quolibet in festo sti. Iacobi persolvendas." Cod. Dipl. Mor. VII. 977 aus einem Colmaër Formelbuche. Wir haben S. 146 d. W. „gladiator" mit Fechtmeister übersetzt; es scheint jedoch hier ein Schwertfeger verstanden zu sein.

hier gegenüber der Naturalwirthschaft unbedingt ihren Einfluss. Der Handwerker konnte seine freie Zeit auf eigene Rechnung verwerthen, er lernte auf eigenen Füssen stehen, und begann für sich zu wirthschaften, besonders als er wusste, dass das, was er erwirthschafte, ihm und seiner Familie bleibe. Mit einem Worte: der Handwerker wurde in der Stadt ein freier Mann, und das ist der erste Schritt, den das Handwerk in der zweiten Hälfte der Přemysliden-Herrschaft that; die Stiftung von Zünften oder Gewerbs-Genossenschaften der zweite.

Zünfte oder Gewerbs-Genossenschaften, die zur Zeit der Hörigkeit in der gleichen Dienstpflicht, welche den Handwerker derselben Art zu einer Art von Innung vereinigte, ein freilich nur sehr unvollkommenes Vorbild finden, wurden erst nach Lockerung oder Abschaffung der Hörigkeit an den verschiedenen Dynasten-Höfen möglich, als das Handwerk in Verbindung mit dem Handel und dem städtischen Kapitale auftrat. Es ist dies eine der vielen Erscheinungen, welche der schon in der Jugendzeit der Völker erwachende Geist der Korporation hervorbringt, nicht allein durch das Gefühl, dass nur die verbundenen Kräfte ihres Zieles gewiss sind, sondern auch durch den Trieb, sich in den errungenen Vortheilen zu behaupten, und solche den Nachkommen mit möglichster Ausschliessung Anderer zu sichern. Dieser Trieb des Vortheiles geht so weit, dass sich schon um das Jahr 1292 Innungen oder Korporationen in Brünn bildeten, welche durch das gemeinschaftliche Vorkaufen der zu Markte gebrachten Waaren sich ein gewisses Monopol sichern und dadurch die Preise, aber für sich, und nicht für die Konsumenten, regeln wollten. Es muss die Sache bereits einen

drückenden Umfang genommen haben, weil K. Wenzel II. diese Innungen verbietet.[1])

Die Zünfte, diese grossartige Organisation der gewerblichen Arbeit, entwickelten sich in den Städten nicht auf einmal. Je nach der Ordnung, in welcher in einer Stadt die Gewerbe zur Blüthe gelangten, vereinigten sich auch die Genossen derselben in Zünfte, so dass die Reihenfolge der Letzteren in der Regel dem successiven Aufkommen der verschiedenen Gewerbe entspricht. Während in den Städten Deutschlands die Zünfte der Kaufleute, der mercatores, der Krämer, institores, und der Tuchweber überall die ältesten und vornehmsten waren, sind es in Mähren die Fleischer und Bäcker. Der Markgraf von Mähren, Karl, hat zwischen den Jahren 1333 und 1349 dem Burggrafen auf dem Spielberge, Konrad von Vitis, aufgetragen, die Statuten und Satzungen, welche gewisse Handwerker, namentlich die Fleischer und Bäcker in Brünn, Znaim und Olmütz, errichtet hatten, als den Stadtgemeinden schädlich abzuschaffen.[2]) Dass eine Fleischhauer-Zunft um das J. 1285 in Znaim bestand, bezeugt der Znaimer Fleischhauer, Wolfger, welcher sich bei einem Unschlittverkaufe ausdrücklich auf den Zunftvorsteher, den „Magister carnificum," Hartwig von Horn, beruft.[3]) Es gehörte diese, sowie auch die Bäcker-,

[1]) „Statuimus insuper et volumus in ipsa civitate Brunensi uniones aliquas de cetero non haberi, sed (ut) singulis diebus fori universi incole quorumcunque locorum cum suis mercibus ad ipsam civitatem libere accedant." Cod. Dipl. Mor. IV. 387.

[2]) Cod. Dipl. Mor. VII. 897. Vollständiger in Rössler, Stadtrechte von Brünn. S. 218 und ergänzend 366.

[3]) Cod. Dipl. Mor. V. 282.

Schmiede- und Schuster-Zunft zu den sogenannten herrschaftlichen, welche von ihren Bänken an den Stadtrichter oder Stadtadvokaten einen gewissen Grundzins zu entrichten hatten. Sie wurden bei den Lokationen eigens erwähnt.[1]) In Müglitz gab es 1305 zehn Schusterbänke;[2]) nur in den seltensten Fällen theilten sich in das Erträgniss solcher Bänke auch die Bürger.[3]) Dafür aber standen sie unter dem besonderen Schutze des Magistrats, der nicht blos für die Verkaufsbuden, macella, sondern bei den Fleischern auch für Schlachthäuser, Kuttelhof, zu sorgen hatte.

Während das Handwerk der Schuster frühzeitig auftritt, merkt man von jenem der Schneider fast gar nichts, und doch musste es um die Mitte der Přemysliden-Zeit schon ein gewisses Ansehen gehabt haben, weil ein „königlicher" Schneider, Namens Heinrich, auf einer Urkunde für den Pöltenberg bei Znaim um das J. 1240 sogar als Zeuge erscheint, eine Ehre, die man um jene Zeit nicht so leicht einem einfachen Handwerksmanne erwies.[4]) Damals mochte die Arbeit unseres Schneiders noch in Händen der Frauen gelegen haben, die woben und nähten, was das Haus benöthigte, und doch entwickelte sich gerade dieses Hand-

[1]) Siehe S. 144 u. s. w. d. W.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 183.

[3]) Als Bischof Thomas von Breslau die Güter um Ziegenhals und Zuckmantel unter den Söhnen des Odmachauer Bezirksadvokaten, Vitigo, und unter Sifried, dem Sohne Theodorich's, theilte, bestimmte er: „macella, in quibus venditur caro, panis et calcei, sunt ipsorum et civium. Domus, in qua occiduntur peccora, pertinent filiis Vitigonis et Sifridi per medium." ad an. 1263. Cod. Dipl. Mor. III. 358.

[4]) Cod. Dipl. Mor. II. 385.

werk derart schnell, dass es in Prag schon um 1318 eine privilegirte Innung bildete. „Durch die Artikel dieser Innung wird erstens angeordnet, dass Niemand Meister an dem Schneiderhandwerke sein dürfe, der nicht vorher das Bürgerrecht erworben und bei vier Schock Groschen verbürgt hatte, dass er drei Jahre und drei Tage Uebel und Gut mit der Stadt leiden wolle, wie alle übrigen Handwerksgenossen.“ — Aus dieser Stelle sehen wir, dass Prag um 1318, aus welchem Jahre das Schneider-Statut stammt, mehrere solcher Zünfte gehabt haben musste, dass also damals das Zunftwesen mit seiner scharfen Trennung von Stadt und Land, mit seinen streng von einander geschiedenen und in sich autonomisch abgeschlossenen Produktionskreisen, mit dem Zunftzwang, mit den Beschränkungen der Produktion und mit dem Ausschluss der freien Konkurrenz und der Gewerbefreiheit im heutigen Sinne, schon in der Hauptstadt, und konsequent auch in den anderen königlichen Städten Böhmens und Mährens vollendet da stand. — Das oberwähnte Schneider-Statut spricht weiter: „der Neuantretende müsse ein halbes Schock zur Arbeit oder Angeld geben, ein Vierdung für die Schöffen, und ein's für die Schneider. Kein Gesell oder Knecht des Schneiderhandwerks dürfe bei einem Hofschneider arbeiten, das ist bei einem solchen, der dies Gewerbe im Dienste eines Herrn oder einer anderen Obrigkeit betrieb; wer dagegen handeln würde, der solle ein Jahr lang von keinem Schneidermeister in die Arbeit aufgenommen werden.“ — In diesem Statute kämpft man schon offen gegen die bei den Landedelleuten arbeitenden Hofschneider, d. h. gegen das auf dem Herrschafts-Principe beruhende Handwerk der älteren Zeit an, ein Handwerk, welches nur Gebrauchswerthe

für den Frohnherrn und für die Frohnhofsfamilie producirte, sonst unfrei und hörig war.[1])

Verfolgen wir das Schneider-Privilegium vom J. 1318 weiter, so finden wir: „dass neben den Schneidern auch Mäntler, das ist Flicker und Uebermacher, zur Zunft gehören, denen jedoch das Verfertigen neuer Kleider bei Geldstrafe untersagt war. Die Schneider selbst sollten im Sinne des Privilegiums vornehmlich nur auf Bestellung arbeiten; zum Verkaufe sollte Niemand mehr fertige Kleidungsstücke haben, als höchstens zwei Wämser, ein böhmisches und ein schwäbisches, und zwar in seiner Wohnung. Ausser dem Hause, nach Art der Tändler, durfte weder ein Schneider noch sonst Jemand neue Arbeit, oder auch blos abgetragene, sondern nur zerrissene Kleider feil tragen; was gegen dieses Verbot irgendwo angetroffen wurde, sollte weggenommen werden. Die Strafen theilten der Stadtrath und die zünftigen Schneider unter sich.“ — Man sieht es dieser Bestimmung an, dass sich das gleichartige Handwerk, hier die Schneider, Mäntler und Tändler, unter Einer Zunftfahne sammelte.

[1]) Wörtlich aus W. Tomek, Geschichte der Stadt Prag I. 374 und 375. Eine Schöffensatzung des Rathes von Brünn aus dem XIV. Jahrhunderte: Von sneidern. Wier setzen auch, daz chain sneider vurbaz gewant schol sneiden, er tue sich dan e dez sneitwerchs ab. Chain sneider schol auch von neum tuech gewant machen, daz er an dem marckt hingeb, oder wiert er damit begriffen, er vorleust daz gewant; sneit er auch tuech, e er sich dez sneidwerch ab tuet, er vorleust daz tuech oder er muezz als vil davur geben, sam ez wert ist.“ Rössler, die Stadtrechte von Brünn. S. 389. Vergl. das Privilegium Sartorum vom J. 1341. Rössler, das Alt-Präger Stadtrecht. S. 23 u. 33.

Das ist das Charakteristische des Mittelalters, dass bei aller äusseren, obwohl nur scheinbaren Planlosigkeit, die Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit einer und derselben Erscheinung sich immer wieder in einer bestimmten Einheit findet, wodurch es geschieht, dass z. B. die Zünfte jeder Stadt, und in der einzelnen Stadt noch jede Zunft, und sogar die Theile derselben ihre eigene besondere Entwicklung und Geschichte hat.

Es würde zu weit führen, wenn wir mit gleicher Ausführlichkeit über das übrige Handwerk sprechen wollten, wir müssen uns auf die Aufzählung jener Handwerker beschränken, welche am Niedergange der Přemysliden-Zeit sich in Mähren vorfinden, und das sind: um 1226 die Kürschner und Bogenfabrikanten in Znaim, um 1228 in Göding Schmiede, Weber und Kalkbrenner, 1229 Töpfer bei Brünn, um 1210 Methsieder in Kremsier und um 1297 in Kunowitz, 1297 Kohlenbrenner bei Kunowitz, 1228 Bierbräuer in Göding, 1252 in Brünn, Malzdörren in Brünn, welche 1243 ihrer Gefährlichkeit wegen aus der Stadt Brünn verlegt werden sollten, widrigenfalls ihre Eigenthümer für jeglichen durch sie bewirkten Schaden gut stehen mussten;[1]) um 1301 erscheint ein braxator, also ein Bräuer, auf der Lokations-Urkunde von Steinbach als Zeuge, ein Beweis, wie das Geschäft angesehen war. Hier in Steinbach war das Besondere, dass der Lokator die Fleisch-, Brod-, Schuster- und Schmiedebank steuerfrei liess, wahrscheinlich um geschicktere Handwerker anzulocken.[2])

[1]) „Ne de cetero sint in civitate aridaria braziorum." ad an. 1243. Cod. Dipl. Mor. III. 17.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 132.

Sehr verbreitet in Mähren war das Handwerk der Müller. Sowie der Bergbau, die Jagd, Fischerei und mehrere andere Gegenstände von den ältesten Zeiten in Mähren Regalien der Landesregenten waren, so auch die Benützung der Gewässer und die Anlegung von Wehren und Mühlen. Mühlen in den Flüssen konnte also nur der Landesregent, oder Derjenige anlegen, dem hiezu der Regent das Recht gab. Dieses Recht erhielten aber Alle, welche mit landesfürstlicher Bewilligung Städte, Märkte und Dörfer nach deutschem Rechte anlegten. So kommt es, dass auch nicht eine einzige Lokations-Urkunde vorfindig ist, in welcher nicht einer Mühle gedacht werden möchte. Man kann sagen: wie viele grössere Orte, Märkte und Städte, so viele Mühlen, in der Regel wie die Schmiede, und die Bänke der Fleischer, Bäcker und Schuster, Regalien der Erbrichter oder Schultheissen.[1])

Es ist selbstverständlich, dass nicht der erste beste Mann sich zur Errichtung und Leitung einer Mühle hinstellen konnte, er musste hiezu ausgebildet worden sein, oder mit anderen Worten, er musste ein ausgelernter Müller, also ein Glied des Müllerhandwerkes, gewesen sein. Leider fehlen uns aus der Přemysliden-Zeit gänzlich die Zunftrollen, wesshalb wir nicht im Stande sind, in das gewiss interessante Detail des Müller-Zunftwesens einzudringen. Selbst Böhmen ist verhältnissmässig sehr arm an solchen Urkunden, sie werden erst in der Luxenburger-Zeit häufiger. Aus derselben, nämlich aus dem Jahre 1340, besitzt Prag eine Müllerordnung, die da besagt: „dass jedem Müller an seiner Mühle ein gewisses Mass bestimmt werde, über welches er zum Nachtheile der

[1]) Beweise hier: die Städtegründungen. S. 144 u. flg. d. W.

Mühle eines andern nicht bauen dürfe. Dazu sollten von dem Stadtrathe vier Personen entweder aus der Mitte desselben, oder aus andern Bürgern gewählt werden. Vier aus den Prager Müllern haben dann diese Kommission zu verstärken. Diese unter Eid stehenden Kommissionsglieder sollten nicht nur die erste Bestimmung des Masses vornehmen, sondern auch künftighin die Streitigkeiten unter den Müllern wegen Ueberschreitung des Masses richten. Von jedem neu antretenden Stadtrathe sollte daher das Mühlenamt neu besetzt werden."[1]) Diese Verordnungen zielten eigentlich auf die Wasserwehren, die obstacula molendinorum, jezü stavení, deren Regelung, wenn auf Einem Wasser mehrere Mühlen liegen, unumgänglich nothwendig wird. So geschieht eines Wasserwehres 1299 Erwähnung bei der Jakober Mühle an der March unterhalb der ehemaligen Blasiuskirche in Olmütz,[2]) eines anderen in der Thaja unterhalb Znaim u. s. w.

Die Besteuerung der Mühlen richtete sich nach der Zahl der Räder — in Brünn gab es an der Vereinigung der Schwarzawa und Zwittawa eine Mühle von 9 Gängen[3]) — und war unabhängig vom Grund und Boden, der in der Regel zu einer Mühle gehörte. Sie war mannigfaltig diese Besteuerung, und bestand in Diensten, Leistungen und Abgaben wie für den Landesherrn, so auch für die Grundherrschaft. Mehl, Getreide, Schweine, Geflügelwerk, Geld u. s. w. gehörten hierher. Der Zins gründete sich eigentlich auf das Regale der Wasserbenützung, und hatte in seinem Gefolge, dass ein

[1]) Tomek, Geschichte der Stadt Prag I. 377.
[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 114.
[3]) Cod. Dipl. Mor. V. 127.

solcher auf einer Zinsmühle Angesessene von seiner Obrigkeit einen Schutz dahin verlangte, dass gewisse Orte, oder Dominien, nur bei ihm mahlen durften. Der Mühlzwang ist die Folge der Mühlenbesteuerung. Als Boreš von Riesenburg das von ihm 1267 in Maria Kron begründete Augustiner-Eremiten-Kloster unter andern mit einigen Lahnen in Triebendorf bestiftet hatte, schenkte er 1275 demselben auch eine Mühle an der Sazava mit dem Rechte, einmal, dass Niemand in der Nähe dieser Mühle eine andere, die der geschenkten zum Nachtheile werden könnte, aufrichten, und dann, dass, die höchste Noth ausgenommen, die Bewohner von Triebendorf nur in derselben ihr Getreide vermahlen dürfen.[1])

Je nach der Menge und nach dem Falle des Wassers gab es ober- und unterschlichtige Mühlen, aber auch seit etwa 1277 Windmühlen. Die Prämonstratenser von Strahof waren die Ersten, die eine solche in ihrem Garten errichtet haben. Der böhmische Chronist sagt, dass man zuvor nie eine ähnliche in Böhmen gesehen habe.[2]) Die Prämonstratenser brachten wahrscheinlich das Modell einer Windmühle aus Frankreich mit, wohin sie ja jährlich zum General-Kapitel in Prèmonstre (Departement Aisne) reisen mussten, oder aus Holland, wo diese Gattung Mühlen schon um die Mitte des XII. Jahrhundertes bekannt war; sonst fehlte in keiner Haushaltung, mochte sie nun gross oder klein gewesen sein, die Handmühle, in einer Form, wie

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 166. Vergl. Bd. VI. S. 59 d. W.
[2]) Cont. Cosmae ad an. 1277. Pertz IX. 192 und Chron. Neplachonis ad eundem annum. Dobner, Mon. IV. 116.

wir sie noch heutzutage unter unseren Slovaken und Walachen antreffen.[1])

Mit dem Wasserrechte hing die Fischerei zusammen. Sowie jenes ein Regale war, so auch diese. K. Wenzel II. hat 1301 dem Kloster Welehrad dieses sein Recht in der March bei Kostelan abgetreten.[2]) Nach einem solchen Rechte strebten besonders die Klöster, und wir lesen, dass bei ihrer Begründung auf die Möglichkeit, sich Fische verschaffen zu können, stark gesehen wurde. So lange die Leibeigenschaft dauerte, erhielten sie eigene Fischer und Teiche, später blieben dieselben als Deputatisten, bis sich in den Städten freie Fischerzünfte bildeten. Um ihr Geschäft zu fördern, hatten die Fischer in den Flüssen eigene Vorrichtungen angebracht, die sie „atractio piscium“ nannten, welche häufig Veranlassung zu Streitigkeiten zwischen den Mühlenbesitzern und den Fischern abgaben.[3])

Eine der angesehensten Zünfte, doch erst in der zweiten Hälfte der Přemysliden-Zeit, war die der Tuchweber. Bis in den Beginn des XIII. Jahrhundertes wird von Tuchwebern als Handwerkern in den mährischen Urkunden nicht gesprochen. Die Wolle-, Flachs- und Hanfweberei gehörte zur Beschäftigung der Hausfrau und des weiblichen Personals in der Familie. Die Tücher wurden aus ungefärbter Wolle

[1]) Gustav Adolf Stenzel, Ueber die von den Müllern an die Grundherrschaften zu entrichtenden Mühlzinsen, Mehlzinsen und anderen Leistungen. Zeitschrift des Vereines für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Breslau 1858. Bd. II. S. 331—358.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 128.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IX. 219.

auf Webestühlen, wie sie im mährischen Gebirge noch anzutreffen sind, erzeugt und führten den Namen „panni grisei, graue Tücher,“ wahrscheinlich weil sie von melirter Wolle waren. Sie bildeten einen Handelsartikel und mussten auf den Mauthstationen verzollt werden. In Gaya und Zwittavka zahlte eine Wagenlast solcher Tücher 4 Denare, während ausländische Tücher „panni pretiosi“ an derselben Mauthstation 8 Denare entrichten mussten.[1]) Bedeutung gewann die Tuchweberei in Mähren erst durch Iglaus Industrie. Sie wurde dahin durch Flanderer gebracht,[2]) die wie bekannt, gerade in diesem Zweige des Handwerkes schon in ihrer Heimat hervorragten, und da sie in ihrer neuen Heimat, die ihrem Wesen zusagte, die Bedingungen fanden, setzten sie eigentlich in Iglau nur fort, was sie in Gent, Brügge, Ypern, Mecheln, Brüssel u. s. w. erlernt und bereits praktisch durchgeführt haben. Es kamen fertige Tuchweber in die mährische Bergstadt, welche damals noch reichlich an ihrem Bergsegen zehren konnte.[3]) Sie fanden hier das, was jede Industrie benöthigt, das fliessende Kapital und die Möglichkeit der freien Bewegung. „Denn der Freiheitsbrief, welchen die in Iglau sich Ansiedelnden im Jahre 1249 erhielten, sicherte 1. die persönliche Freiheit der Bürger vor jeder Gewaltthätigkeit und gewährleistete die Sicherheit des Verkehrs und Handels; er bestätigte

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 378.

[2]) Siehe S. 121 u. ffg. d. W.

[3]) Den grossen Stoss, von welchem sich das Iglauer Bergwerk nie mehr erholte, erlitt es durch das Erdbeben des J. 1338. Damals ersäuften oder stürzten viele Gruben ein, die nicht mehr befahren wurden.

2. den ausschliesslichen Gerichtsstand der Bürger innerhalb der Ringmauern und in den ausserhalb gelegenen Besitzungen, er ertheilte 3. den Bürgern das Recht, ihre Schuldner frei zu pfänden, ohne sie erst beim Landgericht zu belangen, und er gab ihnen 4. das Recht der statutarischen Gesetzgebung" —[1]) Alles Bedingungen, die den Aufschwung einer Industrie fördern und sichern mussten, und hätten die „Flandrenses," wie man die fremden Tuchweber und Färber nannte, dieselben Wollqualitäten, wie sie die Niederländer aus England bezogen, haben können, wären sie nicht des wichtigen Kostenpunktes wegen genöthigt gewesen, Wolle aus Ungarn, die, was Feinheit anbelangt, schon damals der englischen nachstand, zu beziehen und sie zu verarbeiten: ihre Tücher hätten den theueren Ypern und Gentern in Nichts nachgegeben, so vorzüglich wussten die Iglauer Tuchmacher zu arbeiten.

Dass sich Männer, welche ein und dasselbe Geschäft betrieben, also hier in Iglau die Tuchweber, frühzeitig zusammenfanden, also eine Innung, eine Zunft bildeten, unterliegt wohl keinem Zweifel, wenngleich sich die Entstehung der Iglauer Tuchmacherzunft historisch nicht nachweisen lässt. Wir müssen dies begreiflich finden, weil ja die Urkunden erst dann eintreten, wenn die Einigung bereits eine vollendete Thatsache ist. Jedenfalls mochte dies frühzeitig, und zwar gleich bei der Ansiedlung der Flanderer unter den süddeutschen Bergleuten Iglaus geschehen sein,

[1]) Wörtlich aus Karl Werner, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacher-Zunft. Gekrönte Preisschrift. Leipzig 1861. S. 3.

denn es kamen, wie wir schon sagten, fertige Tuchmacher mit Erfahrungen und Traditionen der Heimat, und folglich auch mit fertigen Statuten, ohne derer eine, wenn auch noch so bescheidene Gesellschaft, sich für die Länge nicht halten könne. Förmlich und rechtlich anerkannt wurden diese Statuten erst 1360, demnach erst in der Luxenburger Zeit, welche dem Aufkommen der Iglauer Tuchmacher-Zunft ganz besonders günstig war. Leider gebietet uns der Zweck des Buches, hier abzubrechen, und nur kurz zu bemerken, dass, wie Iglau, auch Brünn und andere Städte ihre Tuchmacherinnungen hatten, und dass in Brünn 1301 schon eine bekannte Walkmühle, ein nothwendiger Bestandtheil der Tuchweberei, bestanden habe.[1])

Manche im tiefen Mittelalter blühende Handwerke, wie z. B. die der Drechsler, soustružníci, tornarii, erscheinen am Ausgange der Přemysliden in den Urkunden gar nicht mehr. Im XII. Jahrhunderte theilten sie sich: in mískaře, scutellarii, welche Schüsseln und Teller drechselten, číšníky' caliciarii, Becherdreher, lahevníky, lagenarii, Flaschendreher, lavičníky „qui toreumata facit“ — [2]) trotz der Töpferei ein Beweis ihrer grossen Unentbehrlichkeit, denn das ganze Essgeschirr war nur Holzgeschirr, bis in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhundertes Kupfer und später auch Zinn in's Hauswesen kamen und das Handwerk der Kupferschmiede, kotlárství, caldarii, und der Zinngiesser, stanarii, hervorriefen.

Ebenso rief das Bedürfniss die Innung der Bader hervor. In den Märkten und Städten gab es im XIII. und

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 127. „Cum casa inter ipsa molendina constructa, que vulgariter Walkymul dicitur.“

[2]) H. Jireček, Slovanské právo II. 49.

XIV. Jahrhunderte eine solche Menge von Badhäusern, dass die vielen darin Beschäftigten und Bediensteten, die man Bader nannte, sich zur Wahrung ihrer Standesinteressen gleichfalls einten und Zünfte bildeten. In den Brünner und Iglauer Schöffensprüchen geschieht ihrer öfter Erwähnung, sowie der Bier- und Weinschänker, der Bräuer und Mälzer, der Fischer, Kürschner, Hutmacher,[1]) Lohgärber, Fassbinder oder Böttcher, bečváři, aber nirgends der Waffenschmiede, der mečíři. Waren diese in den mährischen Städten nicht vertreten? In gar alter Zeit gab es hier in Mähren sogar einen ganzen Ort, Štítary, heute Schiltern genannt, in welchem die Einwohner sich ausschliessend mit Verfertigung von Schilden, štíti, beschäftigten. In einer Kloster Brucker Urkunde vom Jahre 1226 erscheint unter den Zeugen, Ulrich, der sich als Sagittarius bezeichnet. Als König Přemysl zur Erweiterung der Stadt Brünn mit der benachbarten Benediktiner-Probstei „na Luhu" um 1229 einige Gründe austauschte, sagt er, dass sich darunter nicht nur ein Hof des Hafners Kat, sondern auch einer des „Sagittarius" Bohuš befinde. Eine Johanniter-Urkunde vom J. 1288 unterzeichnet unter andern auch Sieghart, welcher sich „Sagittarius regis" nennt.[2]) Aus solchen Andeutungen sollte man schliessen, dass Waffengegenstände, Schilde und Pfeile (wenn das Wort Sagittarius nicht einen Pfeilschützen bedeutet) in Mähren angefertigt wurden. Ob aber auch Panzer und Harnische, Dolche und Schwerter? Wir zweifeln daran. Wenn sich noch König

[1]) Ein Henricus pilliator erscheint 1262 in Olmütz. Cod. Dipl. Mor. III. 347.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 173, 283 und IV. 349.

Wenzel II. entschliesst, dem Schwertfeger, Heinrich, damit er sich „mit seinem nützlichen und kunstreichen Handwerke“ in Prag bleibend ansiedle, eine jährliche Pension von 10 Mark auszusetzen,[1]) dann mochte ein solches Gewerbe noch recht selten gewesen sein. Auch wissen wir, dass die Ritterrüstungen des XIII. Jahrhundertes vorzugsweise aus dem Auslande, und namentlich aus Florenz und Augsburg, bezogen wurden. Aber im Beginne des XIV. Jahrhundertes, und zwar um das Jahr 1328, war in Prag das Waffengewerbe bereits so ausgebildet, dass beinahe für jedes einzelne Stück der Rüstung und Bewaffnung eine besondere Zunft bestimmt war. Es gab Waffenschmiede im Allgemeinen, dann Helmer oder Haubenschmiede, galeatores, Plattner, thorifices oder loricatores, Schwertfeger, gladiatores, welche Schwerter, gladii, und lange Messer, welche hängend am Gürtel getragen wurden und misericor, oder Stechmesser, hiessen, anfertigten, Schilderer oder Puchler, clypearii, Sporner, calcariatores, daher in Olmütz die Spornergasse, Bogenschmiede, balistarii, Pfeilschnitzer, sagittarii u. s. w.[2]) Wir glauben in einer solchen Spaltung eines und desselben Gewerbes die Fortschritte der Arbeitstheilung zu erkennen und erklären uns daraus die Kunstfertigkeit, welche alsbald in diesem Handwerke Platz griff. Eine ähnliche Kunstfertigkeit sehen wir in Folge der Arbeitstheilung auch in der Zunft der

Goldschmiede, aurifabri. Erinnern wir uns, dass ihnen K. Otakar II. das Prüfen des Silbers und die Ein-

[1]) Cod. Dipl. Mor. VII. 977. S. 146 d. W. zu korrigiren.
[2]) Rössler, das Alt-Prager Stadtrecht. S. 19 u. 30.

künfte davon überliess.[1]) Daraus folgt, dass die Goldschmiede schon damals eine gewisse Gemeinschaft unter einander gehabt haben mussten. Vorhanden waren sie jedenfalls, wenngleich wir ihre Namen nicht anführen können. Unter K. Wenzel II. wird erzählt, dass ein Grieche, Namens Johann, dem Könige für 300 Mark Kleinodien verkauft habe.[2]) War dieser Grieche Goldschmied oder blos Händler? Diese Frage kann ebensowenig beantwortet werden, als jene: ob die notorisch reichen, aus Gold angefertigten Gefässe am Hofe K. Otakar's II. einheimisches oder fremdes Erzeugniss gewesen waren.[3]) Ungarn hatte damals am königlichen Hofe einen berühmten Goldschmied, Mathias mit Namen,[4]) früher schon 1246 einen Magister Stephan.[5]) Ungarn war seiner Goldtechnik wegen damals weit über den Grenzen berühmt, und da die Verbindung Mährens mit jenem Lande seit uralter Zeit recht lebendig war, mochte die ungarische Goldschmiede-Technik auf die mährische nicht ohne Einfluss geblieben sein. Wir müssen uns den Nachweis bis zu der Zeit aufsparen, wenn wir von der Kunst überhaupt, wie sie sich in der Přemysliden-Zeit in Mähren entwickelt hatte, sprechen werden. Dort wollen wir auch der Maler und der Bildhauer gedenken, von denen wir vermuthen, dass sie damals in keiner Zunft standen. Seit 1348 erzählt die Geschichte Böhmens von einer religiösen Bruderschaft der Maler in Prag, zu welcher auch Nicht-

[1]) Siehe S. 321 d. W. Formelbuch. Archiv Bd. 29. S. 160.
[2]) Cod. Dipl. Mor. VI. 113.
[3]) Siehe Bd. VI. S. 21 d. W.
[4]) Monumenta Hungariæ historica. Vol. VIII. pag. 237.
[5]) Fejér, Cod. Dipl. Hungar. IV. 2. pag. 15.

maler beitreten konnten; aber von einer Malerzunft geschieht noch lange keine Erwähnung,[1]) desgleichen auch nicht von einer Maurer-, Steinmetz- und Zimmermanns-, überhaupt von einer Bauzunft, wenngleich in einer Brünner Urkunde vom J. 1300 Pilgrim als Steinmetz zu Brünn erscheint.[2]) Der Charakter der alten Bauhütten, in welchen die eben erwähnten Gewerbe ihre Vereinigung fanden, war, wenn auch die Hütten im Beginne des XIV. Jahrhundertes schon in Laienhänden sich befanden, doch noch so mächtig wirkend, dass sich die Theilnehmer der Bauhütte noch nicht entschliessen konnten, gleich den anderen profanen Gewerben in Zünfte zu treten. Der Zweck hat das Bauhandwerk durch die Aufführung unserer grösseren Kirchen gewissermassen geheiligt. Nicht so sehr um Menschen-, als vielmehr um Gotteslohn nahm der Arbeiter die Kelle und den Hammer, und in stillem, treuem Fleisse hämmerte er an dem leblosen Steine, um ihm die Bilder seiner Phantasie und die Formen seiner Vorbilder einzuhauen.[3])

[1]) Tomek, Dějepis Prahy II. 381–388.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 173.

[3]) Wir haben zwar über die Thätigkeit einer Bauhütte in Mähren oder Böhmen keine direkten historischen Belege; aber bedenkt man, dass unsere, bis zur Gegenwart durch Grösse und architektonischen Schmuck sich auszeichnenden Kirchen, deren Ursprung sicher in's XII. und XIII. Jahrhundert fällt, wie die Klosterkirchen in Tišnovic und Třebič, nicht in Einem, auch nicht in zehn Jahren aufgebaut wurden, dass beide diese Kirchen dem Cistercienser-Orden angehören, welcher ganz bestimmt Bauhütten kannte und sie selbst unterhielt, bedenkt man weiter, dass z. B. der Prager Domdechant, Vitus, dessen Tod auf das Jahr 1271

Nur für bürgerliche, profane und kleinere Bauten gab es Bauzünfte, deren Verhältniss zur Bauhütte wir allerdings nicht kennen; aber die Behauptung können wir schon jetzt aufstellen, dass, wie die Bauhütte, so die Zunfthandwerker nicht nach fremden, sondern nach eigenen Baurissen arbeiteten, und in überwiegender Zahl nicht aus fremden, sondern aus eingebornen Kräften bestanden. Nicht eine reine sklavische Nachahmung fremder Formen, sondern eine einheimische, nationale Baukunst hat sich in der Přemysliden-Zeit in Böhmen und Mähren entwickelt, und es ist hohe Zeit, das Vorurtheil abzustreifen, als ob die Kunst in Böhmen und Mähren fast ausschliessend deutsch, etwas französisch, oder italienisch, aber durchaus nicht böhmisch, also einheimisch, gewesen war. Wir werden auf dieses wichtige Thema in Mährens Kunstgeschichte zurückkommen,[1]) für jetzt nur noch einige Bemerkungen über die gewerbliche und politische Bedeutung der Zünfte.

gemeldet wird (Contin. Cosmae Pertz. IX. 187), so viele grosse Steinbauten ausführte, dass diese allein einer Bauhütte hinreichende Beschäftigung bothen: dann wird man es uns vielleicht zu gute halten, wenn wir gerade die Existenz der Bauhütten in Mähren als Ursache des späten Auftauchens der Bauzunft hinstellen, wobei wir zu bedenken ersuchen, dass sich die Bauzunft nie mit der Herbeischaffung des Baumateriales befasste, wohl aber die Bauhütte.

[1]) Im laufenden Jahre 1877 hat Dr. Josef Kalousek einen wider die Ansichten der Prager Professoren, Grueber und Woltmann, die den Čechoslaven des Mittelalters jegliche selbstständige Kunst absprechen, gerichteten vortrefflichen Artikel „O historii výtvarného umění v Čechách“ veröffentlicht in der periodischen Schrift „Osvěta“ čísl. 5. rok 1877. S. 321—342.

„In einer Zeit, wo die Staatsgewalt noch nicht, wie heutzutage, für alles Mögliche und Unmögliche sorgen wollte, blieb es den verschiedenen Ständen und Gliedern des Reiches überlassen, für sich selber zu sorgen, und der Trieb der Einigung, der durch das ganze Mittelalter ging und überall das Zusammengehörige verband, ergriff daher die Handwerker so gut wie die Ritterschaft und den Klerus. Während die Ritter Schildesämter bildeten und der Klerus nach seiner hierarchischen Ordnung sich einte, mussten die Handwerker so viele verschiedene Zünfte bilden, als es Gewerbe gab, da nur dann eine regelrechte Erlernung derselben möglich wurde. Diese regelrechte Erlernung enthielt, indem sie Jedem zur Pflicht gemacht wurde, zugleich den Schutz, den das Handwerk nöthig hatte; sie gab nicht blos den Käufern die Gewähr, dass ein Handwerker sein Geschäft gehörig verstehe, sondern sicherte auch das Letztere unmittelbar vor der freien Konkurrenz,“[1]) mit einem Worte: sie sicherte das Recht auf Arbeit, indem die einzelnen Gewerbtreibenden keine Unternehmer waren, sondern Arbeiter.

Diesem Recht der Producenten entspricht als Korrelat: die Pflicht, eine den Konsumenten annehmbare Waare zu liefern, und der Konsumenten, die gewerbliche Arbeit bei den mit jenem Rechte Beliehenen machen zu lassen. Was nun den ersten Punkt anbelangt, da ist es Pflicht des Stadtmagistrates, die Konsumenten vor jedem Schaden zu schützen, daher die Innungen in ihrem Thun und Lassen zu überwachen. Wenn z. B. in Brünn die Bäcker den Beschluss fassten: dass sie nicht jeden Tag, sondern nur dreimal in der Woche

[1]) Wörtlich aus Dr. Wilhelm Arnold, das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. Basel 1861. S. 33.

für den Markt backen wollen, oder wenn die Fleischer übereinkamen, nicht früher ein neues Stück zu schlachten, bevor nicht das Fleisch des bereits Geschlagenen verkauft sei u. s. w.,[1]) dann musste der Stadtrath mit seiner Autorität auftreten und die Willkür der Innung in Güte oder mit Strenge brechen, wo dagegen er wieder Massregeln ergreifen musste, um die Konsumenten zu nöthigen, bei den durch den Eintritt in irgend eine Zunft berechtigten Handwerken arbeiten zu lassen, und in dieser Pflicht der Stadträthe liegt der Ursprung des Zunftzwanges. Damit aber der Zunftzwang den Konsumenten nicht schade, hatte er im Interesse dieser Konsumenten seine Schranken und seine Korrektive, und diese lagen einmal im Stapelrechte einzelner grösserer Städte, dann aber in den eine kürzere oder längere Zeit andauernden Märkten, zu denen in periodisch wiederkehrenden Zeiträumen die Zufuhr von Waaren aller Art und das, wie wir sahen,[2]) in der Regel mit Mauth- und Zollbefreiung, von allen Seiten gestattet war, und darin, also in den Märkten, im Stapelrechte und im Zunftzwange, lag die gewerbliche Bedeutung der Zünfte.[3])

Was die politische Bedeutung der Zünfte anbelangt, so lag dieselbe in dem durch die Zunft sich bildenden Korporations-Geiste der Zunft-Mitglieder. Sie lernten sich als zusammengehörige kennen, die ein und dasselbe Ziel

[1]) Rössler, die Stadtrechte von Brünn. pag. 218.

[2]) Siehe S. 146 d. W.

[3]) Eine vortreffliche, diesen Gegenstand behandelnde Schrift ist: „Zur wirthschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter.“ Ein Beitrag zur Geschichte des Zunftwesens von Dr. Gustav Schönberg. Berlin 1868.

anstrebten und verfolgten. Hieraus entwickelten sich die Einführung einer bestimmten Lehrlingszeit — gewöhnlich 4 Jahre — die Anordnung der Dienst- und Wanderzeit der Gesellen, welche fast überall zur Familie des Meisters gehörten, welcher verpflichtet war, sie im Hause zu ernähren und über ihren moralischen Lebenswandel zu wachen, die Festsetzung einer bestimmten technischen Qualifikation für die Selbstständigkeit des Gewerbebetriebes und die dadurch bedingte Prüfung, ob im konkreten Falle diese Qualifikation vorhanden sei, was durch Anfertigung „des Meisterstückes“ dargethan werden musste. Dieser lange Gang in einer und derselben Sphäre gab dem Handwerksmanne ein Selbstbewusstsein, welches wir mit dem Namen Korpsgeist zu bezeichnen pflegen, es war ein wichtiges Vehikel, ein Anker seiner politischen Korrektheit und seiner Moralität, die auch noch dadurch gehoben wurde, dass im Beginne des XIV. Jahrhundertes jede Zunft einen Heiligen zum Patron sich wählte, und somit nicht blos Gewerbs-Genossenschaft, sondern auch geistliche Bruderschaft wurde. Diesen Patron nahm dann die Zunft auf ihre Standarten und Fahnen, wenn es galt, die Stadt wider den Feind zu vertheidigen. Wie viele Zünfte eine Stadt hatte, so viele organisirte Abtheilungen waren vorhanden; man brauchte sie nur zu bewaffnen, um ihnen als Bestandtheilen des städtischen Heeres Thore, Thürme und Stadtmauern zur Bewachung und Vertheidigung anzuweisen. War aber einmal die Zunft bewaffnet, trat sie für die Selbstständigkeit, für die Autonomie der Stadt gegen jeden Widersacher mit Gut und Blut ein, dann hatte sie sich auch schon die Thüre zur Rathsstube geöffnet, und wurde so Theilhaber an der Stadtverwaltung; und darin

lag vorzugsweise die politische Bedeutung der Zünfte. Das XIV. Jahrhundert war noch nicht um, und schon sehen wir das Handwerk im Stadtrathe vertreten. Seit 1360 lässt sich diese Umwandlung in der Iglauer Tuchmacher-Zunft genau verfolgen.

Agrarische und wirthschaftliche Verhältnisse.

Abgrenzung der Felder. — Feldmarken. — Formalitäten bei Richtigstellung der Feldgrenze. — Grenzbegehungen. — Mezní soud. — Katastralvermessung. — Laneus und Mansus identisch. — Verschiedene Grössen der Lahne. — Ihre Bewirthschaftung. — Dreifelderwirthschaft. — Feldfrüchte und der Hopfenbau. — Wiesenbau. — Gartenwirthschaft. — Obstgattungen und ihre Verwendung. — Bienenzucht. — Weinbau. — Waldwirthschaft. — Jagd und ihre Arten.

Die Landwirthschaft ist, wie allgemein anerkannt wird, das wichtigste Gewerbe in allen kultivirten Staaten, von dessen Gedeihen das Wohl der Bürger vornehmlich abhängt. Je höher eine Nation an Bildung steigt, desto mehr steigt auch die landwirthschaftliche Gütererzeugung, weil die Geschicklichkeit auf der einen Seite, und die vermehrten Bedürfnisse auf der anderen das Gewerbe heben. Da nun die Čechoslaven in Mähren seit ihrem historischen Auftreten im Lande vorzugsweise als Ackerbauer, als Landwirthe, erscheinen, und in dieser ihrer Lieblingsbeschäftigung auch dann nicht gestört wurden, als im XIII. Jahrhunderte deutsche Kolonisten sich neben und unter ihnen festsetzten: müssen wir auf sehr geregelte agrarische Zustände schliessen, welche im XIII. Jahrhunderte in Mähren herrschten. Geregelte

agrarische Zustände erheischen aber vor Allem, dass das Eigenthum, also hier der Grund und Boden, vollkommen gesichert erscheint. Der Ackerbauer muss genau die Grenzen kennen, innerhalb welcher das von ihm zu bebauende Feld liege, oder mit anderen Worten: die Sicherung des Eigenthums muss ihm verbrieft werden, und dies geschah durch die rechtliche Festsetzung und zeitweilige ämtliche Begehung der Grenzen seiner Felder. Wir haben bereits im Bande IV. d. W. von den Grenzmarken nach Urkunden bis 1197 gesprochen, verfolgen wir die dort abgebrochene Untersuchung weiter.

Nachdem einmal die Felder für den individuellen Gebrauch vermessen waren, erscheint als die natürlichste Abgrenzung eines Feldes, als terminus, die Furche. Eine Welehrader Urkunde vom Jahre 1236 erzählt, dass sogar zwei Ortschaften, Wolkvicz und Vriskau, damals zum Znaimer Kreise gehörig, jetzt verschollen, nur durch eine Furche getrennt waren.[1]) Die Furche und der Rain, eigentlich die Zugabe bei der Vermessung,[2]) trennten die Aecker der verschiedenen Eigenthümer. Herrschaften, oder, wie sie schon damals hiessen, Dominien, hatten entweder natürliche oder durch Menschenhände errichtete G r e n z m a r k e n. Als natürliche Grenzmarken, hranice, galten: Flüsse, Bäche, Gebirgszüge, Berge, Felsen, öffentliche Wege, Thäler u. dgl., als künstliche die von Menschen errichteten Erd- und Steinhügel, kopce, cumuli,[3]) acervi, einzelne Grenzsteine mit eingemeisselten

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 310. „Wolkvicz . . . Vriskau, que ville uno tantum limite, scilicet sulco aratri, dividuntur."

[2]) Siehe Bd. IV. 196 u. ffg.

[3]) Eine Kloster Hradischer Urkunde von circa 1215, welche einen Grenzstreit und die Abgrenzung der grossen Herrschaft

Zeichen, úročiště, Eichen- und Birnbäume, gleichfalls mit eingeschnittenen Zeichen.[1] Damit das so zum Hügel aufgeworfene Erdreich, Kopce, durch Elementar-Unfälle oder auch durch Böswilligkeit nicht auseinander gehe, wurde der Hügel mit starken Balken eingefriedet, kopec trabibus circumdatus, man vergrub zur grösseren Evidenz auch für die Nachfolger in solche Hügel Töpfe mit Kohle, Münzen,

Weisskirchen angibt, spricht von solchen natürlichen und künstlichen Grenzmarken. Cod. Dipl. Mor. II. 77 u. ffg. u. 82.

[1] Vergl. Bd. IV. S. 191 u. ffg. Aus einer Urkunde vom Jahre 1292 „Distinctio metarum inter villam Přítluky (Pritlach) et castrum Neideck“ liest man: dass die zur Aufsuchung der alten Grenzen zwischen den oberwähnten Dominien ausgeschickten Vertrauungsmänner „antiquorum limitum certissima indicia repererunt, grandem videlicet lapidem, quem honorande recordationis genitor noster (Siffridi Orphani de Neidekke) tribus bovum paribus duci et poni iusserat in signum limitare, cui non posset ab aliquo mortalium contradici; deinde validos et vetustos arborum truncos, in quorum stipitibus priusquam succiderentur, signa se vidisse limitaria concorditer asserebant, medium etiam tramitem illus loci, qui vulgo Puorchstal dicitur, et alia quedam plura, in quibus universis, dum persone metatorum a se invicem nullatenus dissentirent, nos utrimque illorum limitationes et metarum distinctiones ratas gratasque habentes, novorum aggerum altos cumulos in meditullio limitum elevari fecimus.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 390. — Ob das Wort „Sepulchrum“ für Grenzmarke benützt wurde, können wir nicht festsetzen. In den mährischen Urkunden findet sich hiezu kein Beleg. Allerdings liest man in einer Urkunde vom Jahre 1227 „ut diviso nemore cum sepulchrariis faciant sibi novalia“ (Cod. Dipl. Mor. II. 183), was so klingt, als ob die Theilung des Waldes durch

imponentes eisdem acervis signa occulta u. s. w. und nannte so aufgerichtete Grenzmarken „nach Landesgewohnheit errichtete Erdhaufen.“ Als 1275 ein Grenzstreit zwischen Kl. Hradischer Dorfschaften und jenen der Stadt Olmütz durch Grenzregulirung geschlichtet wurde, bediente man sich in der Urkunde jenes Ausdruckes.[1]) Derselbe Ausdruck

Sepulchraria, also per, und nicht cum, geschehen sollte. Wir glauben, dass der Ausdruck „cum sepulchrariis“ das Charakteristikon, die nähere Bezeichnung jenes Waldes sei, welcher getheilt werden sollte, also ein Wald, in welchem Heidengräber vorkommen. In ungarischen Urkunden ist die Bezeichnung der Grenze „inde ad sepulchrum paganorum, et ibi habet metas.“ (Fejér, Cod. Hung. IV. 3. pag. 460 ad an. 1268) nicht ungewöhnlich. Wie, sollte man nicht auch in Böhmen und Mähren bei den Wald- und Feldarbeiten heidnische Begräbnissplätze „Sepulchraria paganorum“ entdeckt haben? Ob zur Grenzbezeichnung die sogenannten „báby,“ wie im südlichen Russland, auch bei den Čechoslaven vorkamen, ist bis jetzt nicht konstatirt. In Ungarn scheinen sie unter dem Namen „Statua,“ wenn überhaupt dieses Wort nicht einen Balken bedeutet, im Gebrauche gewesen zu sein. (Cod. Dipl. Mor. VII. 19. Statuas, que Nebensaul nuncupantur.) In der grossen Konfirmations-Urkunde des K. Bela IV. für Martinsberg (1234—1270) liesst man bei der Grenzbestimmung des Prädiums Temurd: Prima meta est in occidente cum statua iuxta villam Mucha . . . deinde dimissa magna via vadit iuxta vineas versus meridiem, et ibi ultra viam habet metas cum statua, et ibi est villa Halas commetanea.“ Wenzel, Cod. Arpad. Vol. VII. 11.

[1]) „Certos terminos secundum terre consuetudinem per acervos qui et kopci vulgariter appellantur, undique comigravi“ so spricht der zur Grenzregulirung 1275 abgeschickte markgräfliche Ablegat. Cod. Dipl. Mor. IV. 165.

kommt auch vor in einer ähnlichen Urkunde vom J. 1280, durch welche die Ordnung der Grenzen zwischen dem Kloster Hradisch und dem Olmützer Kapitel bestätigt wird.[1])

Das Setzen der Grenzsteine und die Richtigstellung der Feld- und Herrschafts-Grenzen geschah nicht ohne gewissen Formalitäten. Wir kennen diese Formalitäten und wollen sie an zwei Beispielen darstellen. Um das J. 1280 war man über die Territorial-Grenzen des Marktes Kojetein und des Dorfes Bezmirov nicht im Klaren. Um einem Processe vorzubeugen, traten die zeitweiligen Besitzer dieser zwei Orte, der Bischof von Prag, Thobias, für Kojetein, und Budiš, der Abt von Hradisch, wegen Bezmirau, in Kojetein zu einem friedlichen Ausgleich zusammen. Jeder hatte in seinem Gefolge seine Würdenträger, der Bischof den Probst, den Dechant und den Archidiakon seines Kapitels und seinen Kämmerer, den Ritter Peregrin, der Abt den Kloster-Probst, den Kämmerer und den Klosteranwalt, Budislaus. Der Bischof und der Abt kompromittirten auf die beiden weltlichen Herren, auf den Ritter Peregrin und auf den Klosteranwalt, Budislaus, mit der Erklärung, dass, was diese Beiden über die Territorial-Grenzen der beiden Orte bestimmen werden, sie als zu Recht bestehend ohne Widerrede annehmen wollen. Diese wählten je drei Geschworene aus den strittigen Orten, also aus Kojetein und Bezmirov, verstärkten sich mit den Geschworenen, den Forstmeistern von Kojetein und Hradištěh, einem an Bezmirov angrenzenden Orte, und nahmen nun die Grenzen in Augenschein. Sie begehen dieselbe von der Brücke, welche an der Kremsierer Strasse über die

[1]) „Metis secundum ius terre per acervos, qui vulgo kopci dicuntur, distinctis.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 242.

Hanna führt bis zum Flusse Moravica und erklären, dass alles Land an beiden Ufern der Hanna zum Territorium Kojetein, jenes aber vom rechten Ufer der Moravica an nach Bezmirov gehöre. Jener Strich, welcher zwischen der Hannabrücke, der Strasse nach Kremsier und zwei Grenzhügeln an der Hanna, liegt, sei zur Erhaltung der erwähnten Brücke bestimmt. Die weiteren Grenzen über der Moravica bildeten: der Martinsee, die Dělná struha, an welcher „Kopci" errichtet waren, die Bezmírovská cesta und die Flüsschen Radše und Teba.[1]) — Ein anderes Beispiel. Das Territorium der Burg Neideck grenzte an das Dorf Pritlach, welches zur Abtei Welehrad gehörte. Seifried der Waise von Neideck erfuhr, dass seit längerer Zeit seine Herrschafts-Beamten aus Sorglosigkeit oder aus Irrthum einen Wald- und Wiesenantheil, welcher Eigenthum des Dominiums Pritlach war, zum Vortheile der Burg Neideck benützten. Der Abt von Welehrad, Lupinus, beklagte sich darüber, und da beschloss Seifried die Grenzen der beiden Dominien festzustellen. Es traten zu diesem Zwecke der Abt Lupinus und sein Zeuge, Ekko, der Komthur der Templer zu Schakvitz, und Seifried der Waise mit seinen Freunden in der Burg Neideck am 15. Juli 1292 zusammen, erwählten würdige und bejahrte Männer aus Pritlach, Neideck und einigen benachbarten Gemeinden, die in dem Grenz-Instrumente namentlich angeführt werden, und schickten dieselben aus, die alten Grenzen aufzusuchen. Sie wurden gefunden und zu Gunsten der Abtei Welehrad urkundlich festgestellt.[2])

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 235 und 236.
[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 389. Siehe S. 398, Note 1 d. W.

Die so festgesetzten Acker- und Herrschafts-Grenzen standen unter öffentlicher Autorität und unter öffentlicher Kontrole. Um diese auszuüben, dazu dienten die Grenzbegehungen, die circuitio, auch obequitatio metarum. Als K. Wenzel im Jahre 1241 dem deutschen Ritterorden eine von der Frau Domaslava, Witwe nach Zbraslav von Miletín, gemachte Güterschenkung bestätigt hatte, sagte er, dass nach Landesgewohnheit die Grenzen der geschenkten Güter beschritten wurden.[1] Doch nicht nur bei Schenkungen an Kirchen und Klöster, nicht nur bei Kauf und Verkauf der Dominien und bei entstandenen Grenzstreitigkeiten, sondern jährlich geschah in den Dörfern durch die Geschworenen und durch die angesehensten und ältesten Insassen die Grenz-Revidirung. War die Grenzbegehung ämtlich angeordnet, kamen in die darüber ausgestellte Urkunde die Namen der hiezu Beorderten, und da sieht man, dass Forstbeamte und das Forstpersonale aus leicht erklärlichen Gründen am häufigsten zu diesem Geschäfte benützt wurden. So erscheinen 1203 bei der Grenzbestimmung des den Hradischer Prämonstratensern vom Markgrafen Wladislav Wladislavovič geschenkten grossen Waldes, Střelna, zwischen der Oder und der March, unter denjenigen, welche bei der Uebergabe dieses Waldkomplexes interveniren und die Grenzen ausstecken: Slavata, magister venatorum, Bludo, summus venator, und dann noch einige untergeordnete Jäger. Bei der Uebergabe der Herrschaft Zabrdovitz 1210 an das eben gegründete gleichnamige Prämonstratenser-Kloster bei Brünn hatten 21 Personen die

[1] Erben, Regest. pag. 498. „De gratia speciali iussimus (bona ordini) assignari et secundum terre consuetudinem per circuitum limitari.“

Grenzen festgesetzt; ihre Namen erscheinen in der einige Jahre später aufgesetzten Stiftungsurkunde.[1]) Je wichtiger der Besitz, desto vornehmer der Grenzritt. Das Kloster Mühlhausen (Milevsko) im Táborer Kreise hatte das Dorf Bojenice um 50 Mark reinen Silbers vom Könige Přemysl in Pfand. Nach Jahren zahlte das Kloster dem Könige 60 Mark und übernahm 1218 das Pfandobjekt in eigenen Besitz. Damals befahl der König, dass der Unterkämmerer, Zdeslav, der königl. Villicus, Předvoj, der Kanonikus, Martin, u. A. jeder mit seinem Gefolge, die Grenzen umreiten und Zeichen in die Grenzen setzen sollen.[2]) Eine Urkunde vom Jahre 1219 sagt uns, dass K. Otakar, als er der Wišehrader Kirche den Bezirk, Zahrádka, schenkte, den Grenzumritt durch seine beiden Söhne, den Kronprinzen Wenzel und den nachmaligen Markgrafen Wladislav, vollziehen liess.[3]) Eine solche ämtliche Grenzbegehung gehörte zur förmlichen und rechtsgiltigen Uebertragung eines Gutes an einen Andern, und falls sie nicht ursprünglich geschah, suchte man sie später nachzutragen. Die Königin Witwe, Konstantia, kaufte vom

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 14 und 57.

[2]) „Memoratam villam cum appendiciis suis obequitaverunt et signa in terminis posuerunt." Erben, Regest. pag. 275. In einer Urkunde über dasselbe Dorf Bojenice und über denselben Gegenstand vom Jahre 1219 heisst es: „. . . obequitaverunt, signa in medio rivuli, qui dicitur Belina, usque in Borovan in longitudine et lato, nullo contradicente, ponentes." l. c. pag. 285. Ein sehr umständlicher Grenzumritt ist zu lesen ad an. 1203 in Erben, Regest. pag. 224.

[3]) „Mittens filios suos, Wenzeslaum et Wladislaum, ad denotandum et circumeundum circuitum prefatum." Erben, Reg. pag. 285.

Herrn Diviš von Divišov aus dem Geschlechte der Sternberge die Herrschaft Komein bei Brünn um 280 Mark Silbers. Sie zahlte auf diese Summe 230 Mark und blieb den Rest von 50 Mark schuldig, weil, da mittlerweile Diviš von Divišov starb, und dessen Sohn, Zdeslav, als Erbe auftrat, dieser die Grenzbegehung des abverkauften Gutes nicht, wie er hiezu verpflichtet war, vornahm. Als nun 1240 die Königin Witwe am Sterbebette diese Herrschaft ihrer Stiftung, dem Cistercienser-Nonnenkloster in Tišnovitz, vermachte, gebot sie zugleich der zeitweiligen Aebtissin, dem Herrn Zdeslav nach Vorweisung und Begehung der Herrschafts-Grenzen den Rest der 50 Mark einzuhändigen.[1])

Wir sehen aus dieser Betrachtung, dass sowohl die Grenzbezeichnung als auch die Grenzbegehung im alten slavischen Gewohnheitsrechte begründet waren, sie waren Gesetz — und weil sie Gesetz waren, musste jegliche Verletzung oder Verrückung der Grenzmarken, und jegliche Abackerung der einzelnen Felder gestraft werden. Der Process hierüber gehörte in Mähren vor das Landrecht, in Böhmen war der Prager Burggraf die entscheidende kompetente Behörde. Der Grenzprocess — mezní soud — selbst geschah mit vielen Förmlichkeiten, von denen wir nur den Eid der Zeugen an der strittigen Grenze selbst erwähnen wollen. Zu diesem Ende wurde an dem Orte, wo die Grenzbegehung anfangen sollte, eine Grube gegraben, in

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 380 „sicut tenebatur de iusticia circuire . . . ut post ostensionem metarum et circuitum antedicto Zdeslao solvat abbatissa quecunque fuerit 50 marcas, quia 230 marcas solvimus sibi et patri suo.“

welcher die Zeugen barfuss, im blossen Hemde und unbedeckten Hauptes niederknien und den Eid ablegen mussten; wahrscheinlich sollte damit symbolisch ausgedrückt werden, dass der Zeuge die Wahrheit sagen wolle, wem der Grund und Boden, in welchem er eben stehe, gehöre.[1]) Dass diese Form des Zeugeneides an der strittigen Grenze in die Heidenzeit hinaufreichen mag, scheint die damals übliche Strafe für Grenzverletzungen grösserer Art beweisen zu wollen. Es musste nämlich ein „mezní vól," also ein Grenzochse, von dem Schuldigen an den Beschädigten als Sühne abgeführt werden.[2]) Je tiefer in der böhmischen Gesetzgebung zurück, eine desto grössere Rolle spielt der Ochs in der Festsetzung der Strafen. Noch in den Břetislav'schen Gesetzen vom Jahre 1039 heisst es: „Wer in Feldern und Wäldern seine Todten beerdigt, gibt für diesen Frevel dem Archidiakon einen Ochsen, und 300 Denare dem herzoglichen Fiskus, und muss zugeben, dass der Todte auf dem gemeinschaftlichen Friedhofe begraben werde."[3]) Also auch hier der Ochse als Strafe. Es ist wohl selbst-

[1]) Brandl, Glossar. pag. 152.

[2]) In dem grossen Bestätigungsbriefe der Olmützer Kirche durch K. Otakar ddo. Troppau 16. Juli 1256 liest man: „Similiter in occupatione metarum, si aliqui in iudicium fuerint vocati et iudicati, ad ecclesiam venditio reddeat simul cum eo, quod vulgo dicitur Meznjwol, et conquerenti satisfiat." Cod. Dipl. Mor. III. 215.

[3]) Cosmæ chron. ad an. 1039. Pertz IX. 69. Das Capitulare Karl's d. G. vom Jahre 785 verfügt hierüber: „Iubemus, ut corpora christianorum Saxanorum ad cimiteria ecclesiæ deferantur, et non ad tumulos paganorum." Pertz Lgg. I. 49 n. 22.

verständlich, dass eine so hohe Busse nur bei eklatanten Territorial-Grenzverletzungen, wenn der Grenzeid mit seiner Förmlichkeit stattfand, abgefordert und geleistet wurde, bei minder wichtigen, oder bei Abackerung einzelner Furchen galt eine nach dem verursachten Schaden sich richtende Geldstrafe; so entschied eine königliche Kommission in einem Grenzstreite zwischen Kloster - Brucker und Stadt Znaimer Feldern, dass der Schaden mit Geld auszugleichen und Derjenige, welcher boshafterweise eine oder die andere Furche abackert, dem Beschädigten 5 Talente mährischer Münze zu entrichten haben werde.[1])

War die Sicherstellung der Dominikal - Grenzen und selbst der einzelnen Feldstücke mit minutiöser Genauigkeit und mit Strafausmass gegen die Verletzten von Seite der Landesregierung gewährleistet, musste als nothwendige Folge dieser staatlichen Aufsicht für eine Katastralvermessung der einzelnen Dominien und der urbar gemachten Felder gesorgt werden, dies gebot einmal das Recht des Einzelnen, und dann der Nutzen des Regenten, weil nach den so vermessenen Feldern die Grundsteuer und so manch' andere öffentliche oder staatliche Last bemessen wurden.

Dass diese Katastralvermessung wirklich vor sich ging und unter staatlicher Aufsicht stand, ist ausser allem

[1]) „De dampno illato, secundum quod eius quantitas estimabitur, satisfactione plenaria emendabit. Item, quicunque terminos agrorum, quos homines ecclesie Lucensis contiguos habent cum civibus (Znoymensibus), iniuriose transulcaverit vel dearando subtraxerit, predicte pene (quinque talenta usualis monetae), quam statuimus, subiacebit.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 99.

Zweifel. Die vielen Lokationen, deren wir in diesem Buche schon so oft erwähnten, sind hiefür der Beweis. Als im Jahre 1291 die Markgräfin und Königin Judith, Gemalin K. Wenzel's II., ihrem Bediensteten, Rudlin, ihr Leibgeding, das Dominium Lisá, nach deutschem Rechte aussetzte, bemerkt sie: dass sie ihm die Erlaubniss ertheilte, den so übernommenen Grund und Boden mittelst des Messseiles nach Lahnen auszumessen, wie dies überhaupt jeder Lokator zu thun pflegt.[1] Als das Kloster Břevnov ein neues Dorf anlegte und die Grösse der Lahne bestimmte, beruft es sich in der hierüber ausgestellten Urkunde von 1342 auf das Messseil der königl. Stadt Prag.[2]) Also geschah die Parcellirung eines grösseren Güterkomplexes mittelst der Messleine, provazec, welche nach Otakar'schen Bestimmungen 42 Ellen lang sein sollte. „Man soll zu jedem Seil geben ein Gottberat, das ist zwei quere hand.“ Dieses Seil ist grösser, wenn man die Prager Elle zu drei Spannenlängen als Einheit nimmt. Das älteste Znaimer Stadtbuch führt ein Seil zu 52 Ellen an. Gerade so viel berechnet die alte Prager Landtafel für ein Ackerseil, weil es auch Teich-, Wald-, Wiesen- und Weinbergseile gab, die alle von einander abwichen. Drei Seile machten einen Morgen oder Strich, und

[1]) „Dantes sibi plenum posse in eadem hereditate nostra distinguendi laneos seriatim per funiculum distributionis, prout consuetudo cuiuslibet locatoris exquirit.“ Emler, Regest. pag. 661.

[2]) Dobner, Mon. VI. 69: „quod quilibet laneus habere debet septuaginta duas mensuras de mensura funiculi, quo hereditates maioris civitatis Pragensis mensurantur.“

60 Morgen einen Lahn aus.[1]) Ein Ackerland, welches noch nicht vermessen oder in Lahne vertheilt war, wird in den Urkunden mit dem Namen „terra, ager, pozemek", bezeichnet. Markgraf Přemysl hat im J. 1239 dem edlen Herrn, Viktor, Bludo's von Žerotín Sohne, für geleistete Dienste mehrere solche, noch nicht vermessene Ackerstrecken bei Hůzov, Tovíř, Samotíšek u. s. w. geschenkt.[2]) Erst wenn sie mittelst der Leine vermessen, und nach bestimmten Breiten vertheilt wurden, erhielten sie den Namen „Mansus" oder „Laneus." Die Herzogin von Sandec und Tante K. Wenzel II. erhielt von ihm zum Lebensunterhalt die Herrschaft Budin bei Prag. Wahrscheinlich im Unklaren über die Area derselben, liess sie den Besitz übermessen, und schloss dann nach dem revidirten Kataster, nach welchem jeder Mansus auf 60 Strich Aussaat bestimmt wurde, mit den Unterthanen im Jahre 1302 neue Verträge ab.[3]) Man sieht, dass damals mansus und laneus identische Begriffe waren, die einen und denselben Länderkomplex, in Böhmen im Jahre 1302 auf 60 Strich Aussaat, oder auch 12 Ruthen, bezeichneten. Auch in einer K. Břevnover Urkunde vom Jahre 1296 werden mansus und laneus als gleichbedeutend gesetzt.[4]) Dasselbe geschieht in Mähren. Als Bischof Bruno im Jahre 1274 dem Ritter, Berchtold von Ronberch, das Dorf Chochov zu Lehen gab,

[1]) Rössler, Brünner Stadtrechte pag. XCVIII.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 360.

[3]) „Convenit, quod quilibet mansus bonorum predictorum continere debet tantum de terra, quod in eo seminari possint sexaginta strichones seminum universorum hiemalium et etiam estivalium." Emler, Regest. pag. 835.

[4]) Emler, Regest. pag. 741 und 742.

sagt er, dass es 19 Lahne oder Mansen enthalte.[1]) Doch, wenn uns vielleicht diese Beispiele nicht genügen sollten, so ist folgender Fall entscheidend. Bohuslav von Riesenburg hat vor Jahren dem Kloster Welehrad 12 Mansen in dem Dorfe Veliká geschenkt. Sein Sohn, Boreš, Kastellan in Riesenburg, bestätigt am 3. März 1264 diese Schenkung der 12 Mansen, „welche gewöhnlich Leen genannt werden."[2]) Aratura, popluži, hingegen ist ein älterer, aber auch noch im XIV. Jahrhunderte üblicher Ausdruck für ein Ackerfeld, das mit Einem Paare Ochsen bearbeitet werden konnte; es musste schon ein bestimmtes Ausmass gehabt haben, weil die Urkunden auch von einer halben aratura sprechen.[3])

So sicher es ist, dass Laneus und Mansus eine und dieselbe agrarische Einheit bezeichnen, und dass die Ver-

[1]) „In villa nostra, in Chochow, decem et novem laneos sive mansos." Cod. Dipl. Mor. IV. 125.

[2]) „Duodecim mansos, qui leen vulgariter nuncupantur." Cod. Dipl. Mor. III. 361. Dass das Wort „Leen" nichts anderes bedeutet, als lán, und dieses von lána, oder leine, das Seil, also hier das Messseil, abstamme, glauben wir nicht erst bemerken zu müssen. Wir haben oben erwähnt, dass der „funiculus distributionis" allen Lokatoren bekannt war. Vergl. S. 343 d. W.

[3]) Als der Markgraf Wladislav Heinrich um 1220 dem Kloster in Doubravník einige Schenkungen machte, sagte er: „Confirmamus etiam ipsi monasterio omnem dotem, ... in ipsa villa forensi Bystrice, mansum videlicet cum silva in Zdenici et capella(m) in Pivonici cum dimidia aratura et bosco." Cod. Dipl. Mor. II. 117. Aratura und Mansus werden hier unterschieden. Vergleiche Cod. Dipl. Mor. III. 838 und ffg.

messung mittelst eines ämtlich anerkannten Messseiles erfolgte; so unsicher ist das Ausmass dieser Einheit. Wir haben oben erwähnt, dass ein Lahn so gross war, dass 60 Strich Sommer- und Wintergetreide nöthig wurden, um ihn zu besäen. So galt es in einigen Gegenden. Auf den Břevnover Besitzungen in Böhmen sollte um 1342 ein Lahn 72 Landseile haben.[1]) Das Brünner Recht bestimmte: „wann man neue Aecker misst, so gibt man einem Lahn so viel, als dem andern, und theilt magere Aecker und fruchtbare Acker zu jeglichem Lahn — die Bonificirung der Felder — uud was dann das Loos einem jeglichen gibt, das ist sein mit Rain und Gemarken, es seien Steine oder Kohlen, die man in grossen Töpfen in die Erde gräbt und Steinhaufen darauf legt oder ähnliche andere Dinge... Man soll merken, dass 32 Daumellen ein Seil machen, 9 Seil lang und 2 Seil breit und ein Schritt machen ein Lehen."[2]) Nach dem Leobschitzer Rechte hatte jeder Lahn 36 Joch, daher überall, wo nach diesem Rechte Ortschaften angelegt und Felder vermessen wurden, der Lahn etwa auf 108 österr. Metzen Aussaat bemessen wurde.[3])

Ueberhaupt war die Angabe der Menge Aussaat in Mähren der üblichste Massstab für Lahne. Die Ausdrücke „Strich und Korec," entsprechend dem lateinischen „mensura, modius" und dem deutschen „Mut und Scheffel", waren im Lande gang und gäbe. In einer Urkunde vom Jahre 1279 für das böhmische Kloster Wilimov heisst es, dass die Bauern von einem Lahne

[1]) Dobner, Mon. VI. 69.
[2]) Rössler, Stadtrechte von Brünn S. 220 und 223.
[3]) Jireček, Cod. iur. Bohem. pag. 168. Vergl. S. 343 d. W.

in einem neuangelegten Dorfe jährlich 22 „mensuras,“ welche gewöhnlich „korec“ genannt werden, zu entrichten haben.[1]) Demselben Ausdrucke begegnen wir in einer Břevnover Urkunde vom Jahre 1296. Da heisst es, dass die Bauern auf einigen Klosterdörfern von jedem Lahne nebst dem unvermeidlichen Vierding reinen Silbers nach Prager Gewicht in die Klosterhöfe abzuliefern haben zwei Mensuren Korn, ebenso viel Weizen und Hafer, Masse „die man im gewöhnlichen Böhmischen korec nennt.“ Zugleich bezeichnet die Urkunde dieses Getreidemass als „das mittlere königliche Prager Mass,“[2]) woraus wir mit Recht schliessen, dass auch dieses Mass sich nicht überall gleich blieb, weil sonst seine nähere Bezeichnung überflüssig wäre.

Dass diese „mensura“ oder den „korec“ die deutschen Urkunden „Scheffel“ nannten, ersieht man aus mehreren Brunonischen Infeudations-Urkunden. Wir finden nämlich darin die Bestimmung, dass die Lehenbesitzer der Olmützer Kirche den Domherren von Olmütz von jedem Lahn jährlich eine „mensura“ (häufig auch modius genannt)[3]) Weizen nach Troppauer Mass zu entrichten haben,[4]) und diese „mensura“ oder „modius“ nennt Bischof Theodorich zum Jahre 1295

[1]) Emler, Regest. pag. 500 „viginti et duas mensuras, que vulgo chortzones dicuntur.“

[2]) „Que mensura est media regalis pragensis et in vulgari Bohemico chorecz nuncupatur.“ Emler, Reg. pag. 742.

[3]) „Dabis annis singulis mensuram unam tritici, continentem modium unum Opaviensem.“ Bischof Bruno ad an. 1263. Cod. Dipl. Mor. III. 350.

[4]) Siehe S. 187 u. ffg. d. W.

mit dem deutschen Worte „einen Scheffel."[1]) Ebenso kommt für korec oder Scheffel der Ausdruck „Strich" vor. In Iglau war am Hauptflusse, der Iglava, eine Mühle, welche in friedlichen Zeiten um 1293 50 Strich Korn zinste;[2]) und als in demselben Jahre die Königin von Böhmen und Polen und Markgräfin von Mähren, Judith von Habsburg, Gemalin Wenzel's II., die Patronats-Pfründe in ihrem Leibgeding, in dem böhmischen Marktflecken, Lisá, aufbesserte, bestimmte sie, dass der jedesmalige Pfarrer statt des Zehentes von jedem Lahne seiner Parochie einen Korec Weizen und zwei Korec Korn beziehen solle, und bei dieser Gelegenheit sagt sie, „dass der Korec im gewöhnlichen Leben auch Strich genannt werde."[3]) Also: Strich, Korec, Scheffel, Mut sind identische Begriffe, genommen in der Přemysliden-Zeit als der Massstab, nach welchem alle Gattungen des nutzbringenden Grund und Bodens, jedoch nicht nach gleicher Art, gemessen wurden.[4]) Es gab Lahne zu 72, 64 und 60 Strich Aussaat.

[1]) „De laneo quolibet unum Scheffelonem tritici mensure Opaviensis." Cod. Dipl. Mor. V. 26.

[2]) „Quoddam molendinum in maiori flumine, sub monte, eodem hospitali, vigente tempore pacis, in quinquaginta Strichonibus siliginis tributarium." Cod. Dipl. Mor. V. 299.

[3]) Emler, Reg. pag. 698. „Unum chorum, qui stricho dicitur vulgariter."

[4]) Als Bischof Bruno 1258 vier neue Kanonikal-Präbenden stiftete u. die Einkünfte der Capitularen vermehrte, bestimmte er unter anderm, dass die im Chore anwesenden Domherren täglich mit Weizenbrod betheilt werden sollen „et hii panes tante debent esse magnitudinis, quod obedientiarius, qui predictas villas (Chelčice und Hodolein) tenuerit, qualibet ebdomada

Inwiefern die Bezeichnungen: lanei parvi, lanei regales, lanei dominicales, lanei rusticales mit der Verschiedenheit des Ausmasses in Beziehung stehen, oder nicht, können wir zur Stunde nicht entscheiden, da ja fast jede grössere Stadt ihr eigenes Mass und Gewicht hatte, wie dies schon aus den verschiedenen Benennungen hervorgeht. In Littau sprach man um 1291 von Medlauer und Neustädter Lahnen.[1]) Bei den neuangelegten Ortschaften um Weisskirchen herum herrschte um 1276 und 1292 das Chrudimer Lahnenmass vor.[2]) Als bei Freiberg das Dorf Wětřichovice, ursprünglich Theodorichsdorf genannt, angelegt wurde, wurde es um 1302 nach kleinen Lahnen eingetheilt[3]) u. s. w. Uebrigens wurden die Lahne auch Frei- und Zinslahne, liberi et censuales, genannt, je nachdem sie steuerfrei waren oder nicht.

Was die Eintheilung der Lahne betrifft, so gab es ganze Lahne, halbe und Viertellahne. Die Letzteren hiessen

debet dare ad hos panes unam muttam tritici Brunnensis mensure." Für 20 arme Scholaren solle wöchentlich ein halber Mut (dimidia mutta) Korn zum gleichen Zwecke verbacken werden. Cod. Dipl. Mor. III. 252. Conf. l. c. 274, wo ebenfalls ad an. 1259 die „mutta" tritici und siliginis vorkommt; und dass „mutta, mensura, modius" identisch sind, ersieht man aus Cod. Dipl. Mor. V. 394 ad an. 1293.

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 373. „Laneos mensuratos iuxta mensuram laneorum in Medla und Nova civitate."

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 169 u. 384. „De mensura Chrudimensi."

[3]) Cod. Dipl. Mor. V. 143. „In quinquaginta duos laneos parvos distinctum et limitatum."

seit dem Beginn des XIV. Jahrhundertes auch curticula und quartalia,[1]) während das Wort curticula in früheren Jahren einen kleineren Wirthschaftshof, mit und ohne Felder, bezeichnete. Unter dem Bischofe Bruno wird die Curticula häufig erwähnt. Die unter ihm angelegten, oder von ihm zu Lehen ausgesetzten Ortschaften werden nach Lahnen und Curticulen berechnet, so z. B. die Lehen, welche um 1274 die Brüder Franko und Albert, genannt Stockfisch, von Bruno erhielten.[2]) Als Katharina von Lomnic das Sankt Annakloster in Altbrünn 1317 stiftete, schenkte sie unter andern auch ihr Dorf Schütbořice demselben, und da sagt sie, dass dieses Dorf bestehe aus 20 Lahnen mit einem dazu gehörigen Hofe (Curia), dann aus 9 mit Aeckern bestifteten und aus 4 „Curticulen," welche keine Aecker haben.[3]) Darauf stützt sich der in den Urkunden vor-

[1]) Ziemlich spät, erst um 1362, kommt der Ausdruck „curticula" als identisch mit „quartalia" vor. In einer Urkunde von 1362 versichert Hertlin von Liechtenstein seiner Frau die Mitgift auf seinen Besitzungen, und da sagt er unter andern: „primo in oppido nostro Nikelspurg IX. laneos et XLVII quartalia, seu curticulas, et sextam partem balnei" &c. Cod. Dipl. Mor. IX. 218.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 122.

[3]) „Viginti laneos, Curia dumtaxat in sortem et numerum eorundem viginti laneorum computando, nec non novem curticulas maiores, agros habentes, cum quatuor minoribus, agris carentibus." Cod. Dipl. Mor. VI. 81. In einem Lehenverzeichniss der Olmützer Kirche zwischen den Jahren 1318 bis 1326 kommen neben den Lahnen auch noch araturæ et virgæ als Ackereintheilungen vor. Z. B. XII. lanei, una aratura et III. virgæ &c. Cod. Dipl. Mor. VII. 838 sqq.

kommende Unterschied zwischen einem Lanearius und einem Curticularius.[1]) Wer gar keinen Grund und Boden besass, hiess subsess.[2]) Sowohl die ganzen, wie die halben und Viertellahne waren nach ihrer Bonificirung in Riede, Flurmarken, campi, und diese in Gewände, plateæ, hony, lange Streifen von unbestimmtem Ausmass, gewöhnlich 1 Joch, eingetheilt.[3]) Um einen solchen Lahn zu bearbeiten, dazu bedurfte man z. B. im J. 1282 4 Pferde, 2 Kühe, 2 Zuchtschweine und das nöthige Sommer- und Wintergetreide.[4])

Wir können unmöglich in das schwierige Thema des Flächen- und Trockenmasses hier eingehen, und müssen uns mit der Aufführung der Benennung, mit welcher namentlich das Trockenmass und das Gewicht in den Urkunden vorkommen, begnügen. Ob in Mähren das königliche Normalmass für Getreide, „čtvrtné" genannt, wie es in Prag aufgestellt war, üblich war, lässt sich aus den Urkunden nicht darthun. K. Wenzel I. gab um 1249 den Befehl, dass nur nach diesem Masse das Getreide, welcher Gattung immer, gekauft und verkauft werden müsse. Dabei stand auch die öffentliche Wage. Für den jedesmaligen Gebrauch des Normalmasses wurde ein Obolus gezahlt.[5]) Gewiss waren ähnliche

Virga, prut pole, Ruthe, war gleich 5 Joch, daher 12 virgæ gleich 60 Joch oder einem Lahne. Vergl. S. 138 d. W.

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 123. Vergl. S. 68 d. W.

[2]) Sonst inquilinus genannt.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 44 ad an. 1270. Vergl. S. 136 u. ffg. d. W.

[4]) Cod. Dipl. Mor. IV. 268.

[5]) Wenzeslaus rex ecclesiae Pragensi dat in perpetuum mensuram regalem, quae habetur in civitate Pragensi, quae „chtwrtne" vulgariter appellatur. Erben, Reg. pag. 576.

Normalmasse auch in allen bedeutenden Marktplätzen Mährens aufgestellt; von öffentlichen Wagen wissen wir es mit Bestimmtheit,[1]) und wir glauben, dass, wo ein eigenes Mass oder Gewicht herrschte, dort auch ein solches Normalmass und Normalgewicht zum allgemeinen Gebrauche aufgestellt war, so z. B. in Znaim. Da heisst es in einer Kloster-Brucker Urkunde, dass der Müller vom Pöltenberge im J. 1243 vom Kloster Bruck 10 Scheffel Korn nach Znaimer Mass, das übrigens gross und klein war, erhalten solle.[2]) In Brünn: Bischof Bruno machte seine Bestimmungen bei Brodfundationen, z. B. 1258 nach dem Brünner Masse, wenngleich er wissen musste, dass auch Olmütz ein eigenes Getreidemass hatte. Als König Wenzel II. 1297 den Dominikaner-Nonnen bei St. Katharina in Olmütz das Dorf Kožušany schenkte, legte er ihnen auf, den Dominikanern in Schönberg eine gewisse Anzahl Scheffel oder Modien von Korn, Weizen, Gerste und Erbsen nach Olmützer Mass jährlich zu verabreichen.[3]) Derselbe Bischof bestimmte 1277, dass jeder Lahn der Cistercienser-Abtei Welehrad drei Mandeln (capetia) von Korn, Weizen und Hafer, oder dafür zwei Scheffel oder mensuren derselben Getreidegattung, aber nach dem Neustädter Masse, als Zehent zu entrichten habe.[4])

[1]) Siehe S. 331 und in den Münzkontrakten d. W.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 26. „Decem modios Znoimensis mensure ... undecim modios siliginis mensure minoris.“ In der Aufzählung der Zehentgiebigkeit des Klosters Bruck um das Jahr 1284 werden auch „quatuor modii minoris mensure“ aufgezählt. Cod. Dipl. Mor. IV. 287.

[3]) Emler, Regest. pag. 747 „Olomucen mensure.“

[4]) Cod. Dipl. Mor. IV. 205.

und im Jahre 1263 machte Bischof Bruno, als er seinem Edlen, Nikolaus, das Lehen Choryn übertrug, zur Bedingung, dass er von den ihm übertragenen Zinslahnen jährlich eine mensura Weizen, welche gleich einem Troppauer Modius ist, abführe;[1]) es ist dies derselbe modius, den Bischof Theoderich 1295 jenen Scheffel Weizen nennt, welcher nach Troppauer Mass von jedem zu Lehen ausgesetzten bischöflichen Lahne an das Olmützer Kapitel zu entrichten kam.[2])

Man sollte glauben, dass die eben von uns angeführte Verschiedenheit der Masseinheit, korec oder Scheffel, schon hinreichend war, um den damaligen Einwohnern Mährens jegliches Geschäft zu verleiden, und doch war es damit noch nicht abgethan. Im Kloster Brucker Zehentregister von 1284 kommt neben dem „modius minoris mensure" auch eine „metreta" vor.[3]) Als Bischof Bruno um das Jahr 1259 einen Patronatsstreit zwischen der St. Peterskirche in Brünn und dem Cistercienser-Nonnenkloster in Tišnovic schlichtete, entschied er unter andern, dass die Pfarrkirche in Čejč dem Kloster jährlich 5 Scheffel Weizen und ebensoviel Korn, aber nach dem alten Brünner Masse, zu entrichten habe.[4])

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 350.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 26.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 287. Um 1288 wird in Böhmen von Getreidefuhren gesprochen: „Ego Merclinus, burgensis in Cubito... post mortem meam fratribus Minoribus in Egra... duo char siliginis de bonis meis quolibet anno disposui in perpetuum ministrari." Emler, Regest. p. 618.

[4]) „De ecclesia in Cheycz quinque muttas tritici antique mensure Brunnensis et totidem muttas siliginis." Cod. Dipl. Mor. III. 274.

Da der Pfarrer in diese Bestimmung nicht einging, entspann sich ein Process, welcher im Januar 1293 glücklich dahin beendigt wurde, dass sich der Pfarrer von Čejč zur Zahlung der oberwähnten Getreidemenge an das Kloster Tišnovic, aber wieder mit der Bedingung, die Leistung nach dem alten Brünner Masse zu thun, verpflichtet hatte.[1]) Also nicht blos ein Unterschied zwischen einem grossen und einem kleinen, auch zwischen einem alten und einem neuen Masse störte den Handel und Wandel und mehrte die Unsicherheit im Kaufen und Verkaufen, als ja auch eine ähnliche Ungleichheit, was wir gleich hier bemerken, im Gewichte obwaltete. Die Unterthanen von Schnobolin zahlten nach einer Urkunde von 1299 einen jährlichen Zins von 25 Mark Silber „nach dem Olmützer Gewichte."[2]) Vom Brünner Gewicht geschieht unter andern 1263, und vom Troppauer Gewichte um 1275 Erwähnung.[3]) Andere Gewichtsverschiedenheiten scheint es in Mähren in Hinsicht der Städte am Ausgange der Přemysliden nicht gegeben zu haben.

[1]) „Petrus, plebanus in Czeycz, promisit de cetero fideliter persolvere, sicut habetur in privilegio (Anspielung auf die Urkunde von 1259), singulis annis quinque modios tritici et quinque modios siliginis antique mensure Brunnensis ab ecclesia sua monasterio Tiesnowicensi." Cod. Dipl. Mor. V. 395. Ueber die Unterabtheilungen des Trockenmasses, siehe Band IV. S. 198 d. W.

[2]) „Viginti quinque marcas argenti daturi in Moravia Olomucensis ponderis." Cod. Dipl. Mor. V. 116. Siehe S. 280 d. W.

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 356 und IV. 150. Vergl. S. 277 und 280 d. W.

wenigstens geschieht ihrer in den Urkunden keine Erwähnung — immerhin genug, um Handel und Wandel zu hindern, und es ist zu verwundern, wie man bis auf Kaiser Josef II., ja noch später, bei dieser Verschiedenheit der Provinzmasse und Gewichte verbleiben konnte — wohl deshalb, weil uns die Natur kein unveränderliches Mass darbietet, welches, wie bei der Zeit Tag und Nacht, anzunehmen wir gleichsam gezwungen würden. Von den Mühen, welche sich, doch vergeblich, 1268 die Könige Otakar II. und Wenzel II. cc. 1286 gaben, um ein einheitliches Mass und Gewicht einzuführen, haben wir bereits Erwähnung gethan.[1]) Jetzt wollen wir uns mit der Frage beschäftigen: wie wurden diese Lahne, in welche auf den Dominien und bei den Städten der urbare Boden eingetheilt war, bearbeitet?

Als der Bischof von Olmütz, Theodorich, um das Jahr 1301 die Felder bei Volatin unter die Bewohner von Altendorf vertheilt hatte, bestimmte er bei der Robot-Ausmessung, dass die Ganz- und Viertellähner sowohl das obrigkeitliche Sommer-, wie auch das Wintergetreide zu schneiden, und in den bischöflichen Hof einzuführen haben.[2]) Im Jahre 1282 beendete Bohuslava, Witwe nach Neplacho von Horka, einen Streit wegen der Hälfte ihres, ihr als Mitgift zustehenden halben Dorfes, Těšetice, mit dem Klosterstifte Hradisch. Unter den Ausgleichspunkten heisst es: Das Kloster müsse der Witwe soviel Sommer- und Wintersamen belassen, dass sie damit ihren Lahn bebauen könne.[3]) Diese

[1]) Siehe S. 320 und Bd. VI. S. 55 d. W.
[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 123.
[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 268.

sich sehr oft wiederholende Erwähnung des Sommer- und Wintergetreides in den Urkunden bringt uns auf die Vermuthung, dass als Wirthschaftsform in der Přemysliden-Zeit in Mähren das sogenannte, jetzt nicht weiter beachtete Dreifeldersystem das regelrechte und allgemein verbreitete gewesen war. Das Charakteristische aber der Dreifelderwirthschaft ist, dass bei ihr sämmtliches Ackerland (campus ad aratrum) in drei gleich grosse Theile oder Felder abgetheilt ist, die abwechselnd brach liegen, oder mit Winter- und Sommergetreide bestellt werden, und daher Winter-, Sommer- und Brachfeld genannt werden. Die Brache wird während des Sommers drei- bis fünfmal gepflügt und geeggt, auch wohl gedüngt, dann im Herbst mit Wintergetreide bestellt. Dieses wird im zweiten Jahre reif, und nun folgt im dritten Jahre Sommergetreide. Damit ist der Umlauf oder die Rotation geschlossen und die Brache kehrt wieder. Sämmtliches Vieh wird bei dieser Wirthschaftsweise den Sommer über geweidet theils auf der Brache, theils auf eigenen Aussentriften oder Hutweiden, die, ungetheilt, ein Eigenthum der ganzen ansässigen Gemeinde waren.[1]) Bei den Dorfanlagen wurde auf den gemeinsamen Weideraum nie vergessen. In einer älteren

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 167 ad an. 1275. „Pascua vero hominibus prefate ville communia erunt in solidum." Dieselbe Bestimmung wird 1280 wiederholt. Ibid. pag. 242. Dass Hutweiden auch in Felder verwandelt wurden, ersieht man aus einer Klage der Bürger von Ung. Hradisch ad an. 1297 wider den Abt von Welehrad. „Homines domni nostri abbatis libera pascua (bei Kunovic), que nostram pleno iure respiciunt civitatem, in agros redigerunt, ut suis usibus usurparent." Cod. Dipl. Mor. V. 67.

Zeit gehörte das Vieh, welches der Unterthan benützte, so gut wie dessen Felder, seinem Herrn, zu dessen Heerde er es zutrieb, und dessen Hirt es unter seine Hut nahm, späterhin ward es sein Eigenthum, aber immer noch zugetrieben. Bei grösseren Fortschritten der Viehzucht hob die Herrschaft diese Einrichtung auf, und entschädigte die Gemeinde dadurch, dass sie ihr entweder einen jährlichen, oder einen bleibenden Hutungsplatz anwies, welcher jedoch Eigenthum des Dominium verblieb, wenn das Dorf unterthänig blieb. Das Samenvieh hingegen hielt nur die Herrschaft unter ihrer Heerde; nur gegen einen gewissen Zins war dasselbe auch der Gemeindeheerde zugänglich. Ortschaften, nach deutschem Rechte angelegt, erfreuten sich auch in dieser Beziehung einer grösseren Selbstständigkeit. Die Hutweiden wurden ein Eigenthum der Gemeinde, und diese gewann so das Recht, auf ihre Rechnung sich Zuchtthiere aller Art halten zu dürfen.

Wir sagen, dass die Hutweiden der Gemeinde gehörten, d. h. sie blieben gemeinschaftlicher Besitz derjenigen, welche die Felder hatten, weil die Weiden ein Zubehör derselben waren und mit jenen auf gleichem privatrechtlichen Wege erworben wurden. Jeder Landbewohner war damals bestiftet, hatte daher das Recht auf die Weide. Als später die unbestifteten Häussler und Innleute ohne Grund und Boden aufkamen, und, weil die Arbeitskräfte mit den grossen Flächen unbebauten Fruchtbodens in keinem Verhältnisse standen, in den Gemeinden gerne geduldet wurden, hatte nicht einmal die Gemeinde das Recht, diesen Häusslern und Innleuten eine bleibende Concession zur Mitweide zu ertheilen; aus Gnade, temporär, konnten sie mitweiden, aber ein Recht

auf die Weide, die, wie wir sagten, ein integrirender Theil der Bestiftung ist, hatten sie nie. Dies gilt auch von dem sogenannten „Kobylí pole", dem campus equaricius, oder der Stutenweide. Es war nämlich in Mähren und Böhmen ein altes Feldrecht, dass Zuchtstuten, sveřepice, von Galli bis Georgi, also vom 16. October bis 24. April, frei auf den Feldern weiden durften, wenn sie die Feldmarken „znamení Kobylího pole", hatten und unbeschlagen waren; vom April bis Oktober hingegen mussten die Stuten schon unter Aufsicht weiden. Um die Aufsicht dem Stutenhirten, „Kobylník", zu erleichtern, hatte man den Weideplatz mit Stangen, „mezle", eingehegt, und nannte dann einen solchen eingehegten Weideplatz ebenfalls „Kobylí pole."[1])

Korn, Weizen, Gerste, reiner und mit Gerste gemischter Hafer (Mischling) waren die Hauptgattungen der Feldfrüchte, die angebaut wurden; die sogenannten Brach- und Hülsenfrüchte zu bauen, gehörte zur Ausnahme. Wir finden sie in einer Urkunde vom Jahre 1227 angeführt. Als der Herzog von Oesterreich und Steiermark, Leopold, den Johannitern das Patronat in Erdberg, damals zur Olmützer Diöcese gehörig, bestätigte, zählt er die Feldfrüchte auf, von denen der Zehent zu entrichten kommt, und bei dieser Gelegenheit erfahren wir, dass neben Korn, Weizen, Gerste und Hafer als Brachfrüchte — die Urkunde nennt sie Hausfrüchte — angebaut wurden: Hanf, Flachs, Saffran, Mohn, unterschiedliche Gattungen von Rüben und Kohl, Linsen und Erbsen.[2])

[1]) H. Jireček, Slovanské právo. II. 272 und Brandl, Glossar. pag. 98.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 181. Zum J. 1282 die „Avena mixta," der Mischling. Cod. Dipl. Mor. IV. 268.

Von Hirse geschieht in mährischen Urkunden keine Meldung, wohl aber wissen von dem Anbaue dieser Getreidegattung die Fortsetzer des Chronisten Cosmas zu erzählen, wenn sie zum Jahre 1252 berichten: „In diesem Jahre gedieh das Wintergetreide in den meisten Gegenden nur mittelmässig, das Sommergetreide blieb fast überall aus mit Ausnahme der Hirse."[1]) Dagegen war in Mähren der Hopfenbau ziemlich stark verbreitet. Wir sehen ihn um 1263 bei Kelč und Choryn, um 1264 bei Býkovice[2]) u. s. w. Ueberhaupt, wo Bischof Bruno kolonisirte, dort begann der Hopfenbau, und da dessen in den vorbrunon'schen Urkunden in Mähren keine Erwähnung geschieht, hat es den Anschein, dass diese Fabrikspflanze erst durch ihn eine rationelle Behandlung und Verbreitung in Mähren gefunden habe. Wildwachsend war sie allerdings im Lande bekannt. Der Sachsen- und Schwabenspiegel geben schon über dieselbe eine Verordnung: „Wenn sich der Hopfen über den Zaun flechtet, so greife der, welcher die Wurzeln in seinem Hofe hat, so nahe er kann, und ziehe den Hopfen; was ihm folget, ist das seinige, das übrige aber, was an der anderen Seite bleibet, gehört seinem Nachbar."[3]) Bei der grossen Bier-Consumtion am Ausgange der Přemysliden-Zeit in Mähren, wo neben den Grundobrigkeiten fast eine jede Stadt ihr

[1]) „Eodem anno (1252) hyemalia mediocriter in plerisque partibus provenerunt, aestivalia fere penitus defecerunt, excepto milio." Cont. Cosmae. Pertz IX. 174.

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 349 und 363.

[3]) Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft. Bd. 3. S. 291. Dasselbe bestimmt auch das Prager Recht. Rössler, S. 150.

Bräuhaus hatte, war der Hopfen ein sehr gesuchter und theuer gezahlter Artikel. Wie sehr er gesucht wurde, dafür spricht auch der Umstand, dass ihn die zinspflichtigen Unterthanen in den Wäldern zu sammeln, und als Robot an ihre Dominien abzuliefern hatten.

Während auf den Ackerbau als der eigentlichen Beschäftigung des mährischen Volkes viel Aufmerksamkeit, Kraft und Fleiss verwendet wurden, blieb der Wiesenbau stets untergeordneter Art. Es war bei dem Systeme der Dreifelderwirthschaft dies auch nicht anders zu erwarten. Die jährliche ausgiebige Brache nährte die Hausthiere, Pferde, Kühe, Ochsen, Schafe, und der Landwirth hatte da nur für die wenigen Wintermonate für's Futter zu sorgen, wesshalb wir in den Urkunden gar so selten auf Wiesen, prata, lüky, stossen, und wo dies der Fall ist, dort ist vorauszusetzen, dass jene Wiesenstrecken vermöge ihrer Lage und Beschaffenheit zum Ackerbaue nicht tauglich waren. So wird zum Jahre 1289 von einem grossen Wiesenkomplexe bei Gross-Hoschitz, welcher damals um 12 Mark Silbers abverkauft wurde, gesprochen;[1]) nimmt man aber die Katastralkarte des Grossgutes Hoschitz zur Hand, gelangt man allsogleich zur Ueberzeugung, dass die Nähe des Oppaflusses mit seinen häufigen Ueberschwemmungen den Boden anders als auf Heu nicht verwerthen lässt. Dasselbe gilt auch von den Wiesen bei Peterswald, bei Kloster-Hradisch, bei Ung. Hradisch u. s. w. Der damalige nasse, mit Schilf bewachsene und mit Bächen durchzogene Boden zwischen Hajčin, Černovir, Olmütz, Kl. Hradisch, Samotišek u. s. w. bedingte diese Kultur, es

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 364.

entstanden Wiesen, feneta, denen man, wie den Aeckern, z. B. 1215 bei Domašov, Olm. Kr., „Bychotino pole"[1]) der Orientirung wegen unterschiedliche Namen beilegte. So z. B. hiessen die Hradischer Wiesen: Březová, Podstruze, Slaviková, Za břestem, Býkovec, V kutích, Za dubcem, Za brodem, Kozárov, Dřinka, Pod nívou[2]) u. s. w. Der Ausdruck „Býkovec" weist auf eine ausgedehnte Viehzucht hin. Nur, wo viele Kühe gehalten werden, pflegt man, wie bei den Hutweiden, so bei der Wiesenwirthschaft, eigene Grasflächen auszuscheiden, um daselbst die Zuchtstiere, býky, zu ernähren. Man nennt solche Grasflächen „býkovec." Kl. Hradisch scheint also die Viehzucht ganz besonders gepflegt zu haben. Sie ist ja ohnehin mit dem Ackerbaue in nothwendigem Zusammenhange. Von der ausgezeichneten Pferdezucht in Mähren haben wir schon an einem anderen Orte gesprochen. Hier wollen wir nur noch bemerken, dass auch die Pflege der Schweine die Aufmerksamkeit des Landwirthes in Anspruch nahm. Auffallend, dass von Schafen, die doch in jedem Hauswesen schon der Wolle wegen nöthig waren, von Eseln oder Büffeln in den Urkunden nicht gesprochen wird. Von Lämmern, die als Zehent gegeben wurden, wird allerdings, z. B. zum Jahre 1227, erwähnt, nun da mussten wohl auch Schafe vorhanden gewesen sein; von Ziegen spricht zum Jahre 1240 der Kl. Hradischer Mauthtarif.[3]) Vom Hausgeflügel waren in den Höfen: Gänse, Enten und Hühner.[4])

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 79.
[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 110.
[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 376.
[4]) Cod. Dipl. Mor. II. 181.

Trut- und Perlhühner hatte man damals vielleicht gar nicht gekannt, Tauben sicher nicht gepflegt.

Zu einer geregelten Hauswirthschaft gehört auch der Garten. Wir begegnen in den Urkunden einer doppelten Klasse der Gärten: Gemüsegärten, horti, und Obstgärten, pomaria. Die ersteren dienten zum Anbau der sogenannten Hausfrüchte: Mohn, Saffran, Rüben, Krautgattungen aller Art, und Küchengewürze, Zwiebel, Knoblauch, Petersilie, Kümmel, Sellerie, Salat u. s. w. Die Letzteren waren mit Obstbäumen bepflanzt. Man staunt über die vielen Obstgattungen, die schon damals bekannt waren. Ein Capitulare Kaisers Karl d. G. vom Jahre 812 für die kaiserlichen Wirthschaftshöfe führt nicht nur an 70 Namen unterschiedlicher Küchengewächse, die damals in den kaiserl. Gemüsegärten gebaut wurden, es macht uns auch mit den damaligen Obstgattungen bekannt. Da gab es unterschiedliche Aepfel-, Birnen-, Pflaumensorten, für den Winter haltbar oder gleich essbar, Ebereschen, Mispeln, Kastanien, Pfirsiche, Quitten, Hasel- und Wälsche Nüsse, Mandeln, Maulbeeren, Kirschen, Feigen und Pineen. Die Aprikose wird nicht genannt.[1]) Als Namen von Aepfeln erscheinen: Gozmaringa, Geroldinga, Crevedella, Spirauca u. s. w. Zum Jahre 1278 erzählen die Annalen von Colmar, dass 40 Regelsbirnen, oder 60 Gigilsbirnen um 1 Denar, und 1 Butte Gronacher Aepfel um 5 Denare gekauft wurden.[2])

Daraus folgt allerdings noch nicht, dass, weil in Deutschland vom guten Obste die Rede ist, ein ähnliches

[1]) Pertz, Lgg. I. 186 und 187.
[2]) Annales Colmarien maiores ad an. 1278. Pertz XVII. 202.

Obst auch in Mähren gewesen sein musste; uns bringt vielmehr eine Anweisung, „wie Bäume zu pfropfen seien", und die aus dem XV. Jahrhunderte stammt, mit ihren scharfen Bemerkungen auf den Gedanken, dass die Obstbaum- und Gemüsezucht in Mähren sich im Ganzen und Grossen keiner besonderen Pflege erfreut haben mochte.[1]) Indess, in Mähren gab es Klöster, und darunter Cistercienser und Prämonstratenser, welche, wie wir dies aus ihren Chroniken ersehen, in ihren Gärten weitberühmtes Obst und gutes Gemüse gezogen haben. Ihre beständige Fleischabstinenz und ihr inniger Zusammenhang mit Gegenden des Auslandes, welche wegen ihrer ausgezeichneten Gartenpflege bekannt waren, scheinen sie zu guten Gärtnern erzogen zu haben. In ganz später Zeit, als man bereits auf die Aufhebung des Stiftes Welehrad dachte, sprach man noch von den ausgezeichneten Birnsorten der dortigen Stiftsgärten, und bedauerte, dass nach Aufhebung des Stiftes auch die dortige Gartenkultur aufhören werde. Also, wo Klöster waren, mochte auch in der Přemysliden-Zeit die Hortikultur nicht vernachlässigt gewesen sein. Namentlich führen die Urkunden Gärten an: 1226 Obstgärten bei dem Kloster Brucker Dorfe Sadovany, 1210 am bischöflichen Besitze bei Drisitz, 1249 bei dem

[1]) Dudík, Handschriften der fürstlich Dietrichstein'schen Bibliothek in Nikolsburg. S. 44. Unter der Signatur II. 121 liegt ein Ms. chart. 4°. Sec. XV. unter dem Titel: „Pokladají se štěpování rozličných štěpův v české řeči." Da liest man: „To mi jest dobře svědomo, že v některých krajinách v Moravě, jako okolo Brna, Židlochovic, a potom po mezí k Rakúsûm, jsú ovoce velmi nezdravá, že jich svíně nechtěji jísti." etc.

Kloster Hradischer Dorfe Předmost, 1271 bei der Stadt Brünn, daselbst 1278 einen alten Weinberg mit Nussbäumen, den Heinrich, genannt Sweller, den Herburger Nonnen schenkte[1]), 1280 einen dem Bischofe Bruno gehörigen, und drei von dem bischöflichen Lehensträger, Konrad von Jarohněvic, angelegte grosse Obstgärten bei Pustoměř, 1290 bei Kremsier, 1297 einen dem Stifte Saar gehörigen Gemüsegarten[2]) u. s. w.

Ob in Mähren in der Přemysliden-Zeit der Cider, vinum pomaceum, bereitet wurde, können wir weder bejahen, noch verneinen; wir haben hiefür keine Belege; aber daraus, dass wir für die Bereitung des Ciders keine urkundlichen Belege haben, folgt noch nicht, dass er überhaupt in Mähren nicht bekannt war. In Oberösterreich herrschte er damals ganz gewiss; nun da war ja die Möglichkeit, sich mit diesem weinartigen Getränke, das nicht nur aus Aepfeln und Birnen, sondern überhaupt aus dem Safte solcher Früchte bereitet wird, die viel schleimig-zuckerige Bestandtheile enthalten, bekannt zu machen, ganz nahe gelegt.

Dass vom Obste kein Zehent gegeben wurde, bestätigen die Urkunden. In einem Johanniter-Diplome von 1227 werden die Objekte, die dem Zehente unterworfen sind, ziemlich vollständig aufgezählt — Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Hanf, Mohn, Saffran, Rüben, Flachs, Linsen, Kraut und was sonst aus der Erde sprosst, weiter Schweine, Gänse, Enten, Hühner, Eier, Honig, Lämmer, Kälber und

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 214.
[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 172. 242, III. 110, IV. 64, 236, 369 V. 70.

die übrigen Hausthiere[1]); aber von Obst geschieht keine Meldung. Nach dem Sachsen- und Schwabenspiegel war der Obst- und Gemüsegarten unter das Gesetz gestellt. Die Bestimmung, welche sich auf den Hopfen bezieht, galt auch für das Obst. „Wenn das Obst von einem Baume zu dem Nachbar überhing, so folgte es diesem. Wer Obstbäume muthwillig abhaut, oder das Obst davon bricht, gibt 30 Schillinge Strafe, kann auch, wenn man ihn am Thatorte antrifft, gepfändet werden," so befiehlt der Sachsenspiegel, nach dem Schwabenspiegel muss derjenige, welcher in Jemands Baumgarten Bäume, die Obst tragen, abhackt, einen anderen Baum geben, und so viel Obst, als in einem Jahre darauf wächst, auf zwölf Jahre ersetzen; sind es aber nicht veredelte Bäume gewesen, so gibt er blos andere dafür; tragen sie in zwölf Jahren nicht, so soll sich der Herr derselben nicht überwinden; wenn sie aber so gut werden, dass jeder 12 Pfennige Werth trägt, so überwindet sich ihrer der Herr, bekommt aber doch von dem Thäter ein Pfund zu Busse.[2])

Wo Obstbaumzucht betrieben wird, dort ist die Bienenzucht nicht ferne. Heutzutage versteht man unter Bienenzucht die zweckmässige Wartung und Pflege der zahmen Bienen in geschlossenen Räumen und Gärten, včelín. In der Přemysliden-Zeit gab es jedoch in Mähren, wie noch heute in Polen und Russland, neben der künstlichen, auch eine natürliche Bienenzucht; die Erstere nannte man včelarství, und sie stand unter der Aufsicht und Pflege eigener

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 181.

[2]) Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft. Bd. III. S. 427 und 428. Vergl. Rössler, Prager Recht pag. 150.

Leute, die včelníci, apiarii, hiessen, und die Bienenzucht in künstlich gearbeiteten und rationell aufgestellten Stöcken betrieben, die Letzteren, brtnictví von brť, der Waldbienenstock in ausgehöhlten Bäumen, aus denen die hiezu Berechtigten, die brtníci, den von wilden Bienen eingetragenen Honig einsammelten. Man ging bei der natürlichen Bienenzucht von der Ansicht aus, dass sie zur Waldnutzung gehöre, und sah darum in ihr ursprünglich ein Regale dessen, dem der Wald, in welchem wilde Bienen ihr Standquartier aufschlugen, gehörte. Wer hier nach Wachs und Honig suchte, musste die Bewilligung des Grundherrn des Waldes sich vorerst erworben haben. Häufig wurde dieses Recht verpachtet, immer jedoch musste von der Ausbeute der Zehent entrichtet werden. Als Stephan von Pernstein das von den Tataren zerstörte Kloster in Doubravník 1243 vom Neuen bestiftete, übergab er ihm einen um Doubravník auf dem Flusse Schwarzawa liegenden grossen Wald mit allen darin anzutreffenden Wiesen und Bienenständen.[1]) Hier also bei Doubravník herrschte die natürliche Bienenzucht, bei Ottěhřiby schon die künstliche. Bischof Robert von Olmütz bestimmte hier um 1210 einige Bienenstöcke zur Aufbesserung der Einkünfte der Olmützer Domherren.[2])

Um die künstliche Bienenzucht erwarb sich Bischof Bruno, dem Mähren überhaupt zum grössten Danke verpflichtet ist, weil er die Kultur allseitig hob, unvergängliche Verdienste. In seinem Testamente vom 29. No-

[1]) „Silvam spatiosam cum pratis et apiariis infra villam Doubravnik super fluvio Zuratka." Cod. Dipl. Mor. III. 20.
[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 241.

vember 1267 lesen wir über die Hebung der Bienenzucht auf den bischöflichen Gütern, wie folgt: „Wir setzen fest, dass allsogleich drei Bienengärten bei Zwittau, Kelč und Müglitz hergestellt und eingerichtet werden, und dass sowohl diese Bienengärten als auch die wilden Bienen in den dortigen Wäldern der Obsorge und dem Schutze des Olmützer Bienenwärters unterstehen. Zur Herstellung der obgenannten drei Bienengärten und zu ihrer zweckmässigen Einrichtung bestimmen wir 12 Mark Silbers, welche von den Zinsungen der obangeführten drei Orte zu gleichen Theilen genommen werden sollen. Für seine Mühewaltung erhalte der Bienenzüchter oder Wärter in den drei Städten je zwei Lahne mit den auf ihnen haftenden Zinsen, Zehenten und Dienstleistungen mit Ausnahme des Gerichtes, welches dem Bischofe verbleibt; dagegen müsse der gesammte Honig sowohl von den zahmen, als auch von den wilden Bienen dem Bischofe abgeliefert werden, das Wachs hingegen gehöre zu zwei Theilen der Olmützer und zu einem Theile der Kollegiatkirche von St. Mauritz in Kremsier."[1]) Eine solche Pflege der Bienenzucht blieb gewiss nicht ohne Nachahmung, und da der Honig in der Zubereitung des Meths, medek, einen starken und lohnenden Absatz fand, wurde die Bienenzucht alsbald ein integrirender Theil der Landwirthschaft.

Wir sagten, dass die Methbereitung eine Hauptursache der Hebung der Zeidlerei, medařství, war. Ein weinartiges Getränk, wird der Meth aus Honig und Wasser durch Kochen und Gährung gewonnen, und zwar in desto besserer Qualität, je besser der Honig ist, den man dazu nimmt. Je

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 407.

älter der Meth wird, desto mehr gewinnt er an Stärke und Lieblichkeit, und darum gab es schon in der Herzogen-Zeit eigene herzogliche Kellermeister, denen die Methwartung oblag. In späterer Zeit findet man in den Städten eigene Localitäten, in denen Meth geschänkt wurde, so z. B. gab es um das Jahr 1210 in Kremsier einen Methausschank, eine taberna medonis. Dieser Ausschank scheint einen reichen Zuspruch gefunden zu haben, weil Bischof Robert in seinem Testamente vom Jahre 1210 die Bestimmung treffen konnte, dass zur Dotirung des von ihm begründeten neuen Olmützer Kanonikats die Meth-Taverne in Kremsier wöchentlich 12 Denare beisteuern solle.[2] Auch in Kunovic bei Ung. Hradisch wurde Meth gebraut. Aus einem Processe der letztgenannten Stadt mit dem Kloster Welehrad um das Jahr 1297 scheint hervorzugehen, dass das Sieden des Methes, sowie des Biers, zu den städtischen Propinationsrechten gehörte. Denn die Stadt beschwert sich bei dem mährischen Landeskämmerer, Albert, das Kloster Welehrad hätte ungerechter Weise und zum Nachtheile der Stadt Ung. Hradisch die Unterthanen von Kunovic veranlasst, Handwerker aufzunehmen, Bier auszuschänken und Meth zu kochen, was ihnen zu thun ursprünglich verboten war.[3])

[1]) H. Jireček, Slovanské právo II. 45.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 242. Im Diplomatar ist diese Urkunde unter die Jahreszahl 1232 eingereiht. Wir versetzen sie jedoch in das Jahr 1210. Siehe Bd. V. S. 59 d. W.

[3]) „Quod nobis et nostre civitati in detrimentum et gravamen, in ipsorum villa (Chunitz) operarios locaverunt diversos, et vinum propinaverunt et medonem decoxerunt, quod primitus inhibitum ipsis erat.“ Cod. Dipl. Mor. V. 67.

Das Gefäss zur Aufbewahrung des Honigs hiess Lukno oder Garnec, tonna und urna. Das Kl. Hradisch bei Olmütz bezog 1240 bei der Mauth in Gaya und Zvitavka von jedem Lukno 1 und von jeder Tonne Honigs 2 Denare.[1] Das Wachs hingegen wurde nach Steinen, der Stein zu 20 Pfund, gewogen, und zahlte ebensogut den Zehent, wie der Honig. In Prag war am Schlusse der Přemysliden-Zeit schon die Zunft der Wachszieher, der Cerearii[2], ein Handwerk, welches seit jeher zu den vornehmeren gehörte, weil es zum Betriebe nicht nur ein grösseres Kapital, sondern auch gewisse chemische Kenntnisse erforderte, um aus dem rohen gelben Wachse gefällige und gut brennende weisse Kerzen, die in den Kirchen damaliger Zeit einen weit ausgedehnteren Gebrauch als heutzutage fanden, erzeugen zu können. Daraus ergab sich von selbst die Nothwendigkeit, die Bienen mit ihrer Thätigkeit unter das öffentliche Gesetz zu stellen. Wir kennen zwar dasselbe dem Wortlaute nach, wie es in Mähren zur Zeit der Přemysliden-Herrschaft gehandhabt wurde, nicht; aber da sowohl das römische Recht, als auch der Sachsen- und Schwabenspiegel Bestimmungen, die sich auf die Bienenzucht beziehen, enthalten, und diese Rechte in Mähren häufig Anwendung fanden, wird man kaum irren, anzunehmen, dass die Bienenzucht in Mähren im XIII. Jahrhunderte sich des rechtlichen Schutzes erfreut hatte. Ein Objekt, welches besteuert ist, muss unter dem Gesetze stehen, und besteuert, wenigstens mit dem Zehente, war die Bienen-

[1] Erben, Regest. pag. 465. Vergl. Bd. IV. S. 199 d. W.
[2] Tomek, Geschichte der Stadt Prag I. 373.

zucht. Dasselbe gilt, jedoch in einem erhöhteren Masse, auch von dem Weinbau.

Woher der Weinstock nach Mähren und wann gekommen, wird wohl nie beantwortet werden. Anders stellt sich die Frage über den Ursprung der jetzt noch bestehenden Weingebirge. Hier lassen sich schon Quellen anführen, die uns den schlagendsten Beweis liefern, dass der Weinbau in Mähren seit dem Aussterben der Přemysliden-Dynastie bedeutend herunter gegangen ist. Wir glauben den Grund dieser Wahrnehmung in der vielen Arbeit zu finden, die ein Weinberg erfordert. So lange diese billig herbeizuschaffen war, konnte man sie auch leichter selbst auf unsichere Erfolge verwenden, man konnte Weinkulturen in Gegenden anlegen, die ihrer topischen Lage nach nur einen problematischen Erfolg versprachen. Als aber die Arbeit im Preise stieg, wurde man bei der Anlage der Weinberge vorsichtiger, und gab die in ihrem Ertrage unsicheren nach und nach auf. So erklären wir uns den gewaltigen Rückschritt in der Weinkultur.

Versuchen wir chronologisch die Orte und Gegenden zusammenzustellen, bei denen in der Přemysliden-Zeit der Weinbau urkundlich vorkommt. Um das Jahr 1078 finden wir ihn auf den Besitzungen des Klosters Hradisch, weil gleich bei der Stiftung vier Weinzierl mit ihren Söhnen dem Stifte zufielen.[1]) Als Bischof Robert die Probstei in Olmütz besser dotirte, bestimmte er zu ihrer Aufbesserung in seinem Testamente vom Jahre 1210 den Zehent von jenen neuen

[1]) Cod. Dipl. Mor. I. 163.

Weingärten, welche er bei Pustoměř angelegt hatte.[1]) Als die Cistercienser Welehrad besetzten, legten sie auf ihren Besitzungen Weinberge an. Um das Jahr 1220 waren diese Weinberge bei Urschitz (Určice, Brünner Kr.) schon tragbar, weil sich das Kloster in diesem Jahre verpflichtet hatte, der dortigen Pfarre statt des Zehentes jährlich eine Fuhr Wein abzuliefern.[2]) Dass um dieselbe Zeit der Weinbau um Mislitz (Miroslava) gepflegt wurde, erhellet aus einer Urkunde vom Jahre 1222, nach welcher das Stift Raigern jedes zehnte Fass des im Mislitzer Gebirge gefechseten Weines zu beziehen hatte.[3]) Das Weingebirge bei Bisenz (Bzenec) verdankt sein Entstehen der Königin-Witwe Konstanzia. Sie hat 1223 die von ihr nahe der Stadt angelegten Weinberge derselben auf immerwährende Zeiten geschenkt.[4]) Vom Weinbau bei Eibenschitz und Barfuss (Ivančice und Bosonohy) wird 1225 urkundlich gesprochen.[5]) Um das Jahr 1226 wurden bei der neu angelegten Stadt Znaim Ackerfelder in Weingärten umgewandelt, und der Zehent davon dem Kloster Bruck zugesprochen, in dessen Nähe die Oslavaner Nonnen um

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 241. Noch erwähnt zu 1274, l. c. IV. 215.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 113. „Ecclesia Welegradensis debeat dare ecclesie de Vrscicz quolibet anno carratam vini, ut onus deinceps de quibuslibet decimis excludatur . . . quia vinee, que sunt site in predicto predio, labore fratrum ecclesie Welegradensis, que est ordinis Cisterciensis, sunt plantate et exculte.“

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 141.

[4]) Cod. Dipl. Mor. II. 149. „Vinearum montes, quos plantavimus, ipsi civitati adiacentes, contulimus in perpetuum possidendos.“

[5]) Cod. Dipl. Mor. II. 170.

1228 Weinberge besassen. Damals hatten ähnliche Weinberge die Welehrader bei Brünn.[1]) Der deutsche Orden hatte bereits 1237 bei der späteren Ordenskommende Hosterlitz Weinberge.[2])

Dass viele Weinberge um Brünn landesfürstlich waren, ersieht man aus einer Schenkungsurkunde König Wenzels dto. Prag im September 1243, nach welcher das St. Antonius-Hospital in Brünn von jedem landesfürstlichen Weingarten daselbst 1 Fass Wein und 30 Denare erhalten hatte. Auch K. Otakar II. bestiftete 1277 die St. Johannes-Kapelle in Brünn mit Weingärten bei Řečkovic und Sulostovic.[3]) Als das Cistercienser-Stift Saar begründet wurde, gehörte 1252 zu seiner Dotation der dritte Theil der Weinernte von den mährischen Orten: Skalice, Pouzdrany, Zajíči, Pavlovice und Nažeratice und der volle Weinzehent von Kobylí, Pavlovice und Zajíčí.[4]) In der Dotationsurkunde der Pfarre Stiegnitz vom Jahre 1253 werden Weinberge auf dem naheliegenden Stiftungsberge, ein halber Weingarten in Maratice und der dortige Weinzehent angeführt. Ausdrücklich wird hier bemerkt, dass der Besitz der Stiegnitzer Weingärten nach dem Rechte, welches man Bergrecht nennt, erfolgt sei[5]), woraus folgt, dass bereits 1253 die Weinberge ihre eigene Gesetzgebung, das „ius vinetorum, oder das ius vine-

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 172, 192, 196 und 222.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 321.

[3]) Cod. Dipl. Mor. III. 32 und IV. 200.

[4]) Cod. Dipl. Mor. III. 156 und V. 289, wo noch Joslovitz erwähnt wird.

[5]) Cod. Dipl. Mor. III. 178.

arum, quod dicitur horne", hatten, nach welcher sowohl die Rechtsverhältnisse des Staates, als auch der Privatpersonen in Hinsicht der Weinberge geregelt wurden, und das ebenso mannigfaltig war, wie die Weingegenden in Mähren selbst. Wenn daher Bischof Bruno von Olmütz zum Jahre 1266 von einem Bergmeister spricht, welcher in Kremsier seinen Sitz hatte, „der die Anlegung von Weingärten überwachen und daraus sich ergebene Streitigkeiten schlichten sollte," benützte er nur ein Institut, welches bereits in Mähren heimisch war.[1]) Veranlassung hiezu fand Bischof Bruno,

[1]) „Ad Conradum de Landisberg, famulum nostrum dilectum, opidanum nostrum in Cremsyr, cui locationem vinearum commisimus, quemque Perkmaister fecimus ibidem et constituimus, in quo et heredes sui succedent eidem in suscipiendis vineis et super iuribus suis respectum habebunt in omnibus et recursum." Cod. Dipl. Mor. III. 380. Vergl. H. Jireček, Cod. iur. Boh. pag. 159. Dann Brandl, Glos., pag. 67. Ueber den Wirkungskreis der Berggerichte „de iure vinearum" drückt sich der Brünner „Manipulus vel directorium iuris civilis," oder das Brünner Schöffenbuch also aus: „Omnes causae, lites, sententiae, traditiones, cessiones, obligationes, appellationes, et universaliter singula, et singulariter universa, quae circa talia per modum questionis, responsionis, vel etiam quemvis modum sive super principali vel accessoriis annexis incidentibus et emergentibus occurrunt, in illis iudiciis sunt quaerenda, ubi vineae seu montana sita sunt, et non ibi, ubi domini vinearum et montanorum, si forte in locis aliis residentiam habent, habitare consueverunt." So z. B. waren die Weinbauer in Lautschitz an das Berggericht zu Auspitz und von diesem mit der Apellation an den obersten Berggerichtshof in Falkenstein (Oesterreich) gewiesen. Rössler, die Stadtrechte von Brünn, pag. 219.

als er um 1266 bei dieser seiner Stadt Kremsier Weinberge anzulegen befahl und Allen, die dieser Aufforderung nachkamen und Weingärten anlegten, eine zehnjährige Steuerfreiheit bewilligte mit der Bemerkung, dass nach Abverlauf dieser Zeit sich die Steuer nach der allgemeinen Landesgewohnheit richten werde. Noch 1281 wird der vom Bischofe Bruno bei Kremsier angelegten Weinberge gedacht, als nämlich Bischof Theodorich den Bürgern von Kremsier einen an diese Weinberge angrenzenden Wald schenkte. Ebenso 1290.[1])

Die Gegend um Brünn war, wie schon oben bemerkt, reich mit Weingärten besetzt. Der Brünner Bürger, Heinrich Sweller, hatte daselbst einen alten Weinberg mit einer Nusspflanzung, den er 1278 den Herburger Nonnen schenkte.[2]) Die Johanniter von Alt-Brünn hatten hier und um Königsfeld das Bergrecht. Auch um Kloster Bruck gab es viele Weinberge. Bei Kailing (Kovernik) bezog dasselbe einen bedeutenden Weinzehent. Im Jahre 1269 überliess das Kloster denselben dem Ritter Alšík von Koverník auf dessen Lebzeiten. Als Anerkennung des Hoheitsrechtes führte Alšík jährlich 10, seit 1289 aber 15 Urnen, von diesem Zehente an das Kloster ab. Bischof Bruno bestätigte 1274 diesen Vertrag. Um 1284 gehörte der Weinzehent von Kailing der Kirche in Schattau und erst mittelbar an Bruck und an Alšík.[3]) Als der Bischof von Olmütz, Theodorich, um das erwähnte Jahr 1284 dem Kloster Bruck allen Zehent seiner inkorporirten

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 262 und 369.
[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 214 und 223.
[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 28, 124, 283, 359 und 361.

Pfarreien zusprach, spricht er von Weingärten, welche bei Znaim und bei einigen jetzt eingegangenen Orten in der nächsten Nähe der Stadt bestanden haben. Zum Jahre 1286 wird eines Weinberges bei Scharditz[1]) und eines anderen bei Kuřdějov erwähnt.[2]) Das Weingebirge bei Kurdějov (Gurdau) schenkte 1289 Leo von Polehradice dem Kloster Obrovitz bei Brünn, sowie 1293 die Herren von Pernstein den Weinzehent bei Medlau dem Kloster Saar.[3])

Ein Herr Welislaus von Ořechau besass um 1300 einen Weingarten bei diesem Orte, das Stift Welehrad hingegen zwei Freilahne. Diese zwei Freilahne trat dasselbe dem Herrn von Ořechau auf Lebzeiten ab, und dieser cedirte im Falle seines Todes den Weingarten dem Stifte.[4]) Dass bei Kounice (Kanitz) Weinberge waren, ersieht man aus einer Pitanz-Schenkung des Abtes von Bruck, Theodorich. Nicht nur einen Weingarten bei Kanitz, sondern auch sein Dorf Oblas schenkte er um 1302 mit Zustimmung des General-Abtes und der für Böhmen und Polen bestimmten Visitatoren, auf dass die Brüder von Bruck an gewissen Tagen eine bessere Mittagskost erhalten.[5]) Als um das Jahr 1305 Milič von Citov seine Güter bei Brod, Miličov und Citov, gegen die den Dominikanerinnen zu St. Katharin in Olmütz gehörigen Besitzungen in Čech, Služín, Wšebořic und Ohrozim vertauschte, heisst es in der darüber ausgestellten Urkunde,

[1]) Cod. Dipl. Mor. IV. 287.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 303 und 315.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 357 und 396.

[4]) Cod. Dipl. Mor. V. 122.

[5]) Cod. Dipl. Mor. V. 142. Die Bestätigung. Ibidem pag. 161 und 162.

dass sich bei den letztgenannten Orten Weinberge befanden.[1]) Dass bei Mödritz Weinberge waren, wissen wir; bei der Regelung der Olmützer Scholasterie und ihrer besseren Dotirung mit pfarrlichen Gründen bei Schlapanitz, liest man in dem darüber 1306 ausgestellten Instrumente, dass dem jedesmaligen Schlapanitzer Pfarrer ein bei Mödritz liegender Weingarten verbleibe.[2]) Sogar bei Braunsdorf gab es um 1262 Weinberge, weil von dort die Brünner Dominikaner jährlich ein Fass Wein, das Fass zu 20 Urnen, bezogen haben[3]) u. s. w., u. s. w.

Aus dieser Zusammenstellung ersehen wir, dass der Weinbau in ganz Mähren betrieben wurde, und dass daher, trotzdem dass man über Sonne und Regen nicht gebieten kann, sich doch durch geschickte Benützung derjenigen Umstände, die in unserer Gewalt stehen, Aussergewöhnliches leisten lässt, und es gibt wirklich kein Bodenerzeugniss, bei welchem der Einfluss der Kultur ein so enormer wäre, als beim Weinbau. Wie verschieden ist der Boden, wie verschieden sind die Klima- und Witterungs-Verhältnisse in den verschiedenen Gegenden Mährens, in denen die Rebe im XIII. und im Anfange des XIV. Jahrhunderts kultivirt wurde! Für uns der Beweis, dass, wenn nur der Boden die richtige Lage gegen die Sonne hat und dem Hauptcharakter des Weinstocks, nämlich seinem sehr bedeutenden Bedürfnisse an Mineraltheilen entspricht, der Wein in ganz Mähren gedeihen kann, wenn man unter Gedeihen die gehörige Aus-

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 194.
[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 202.
[3]) Cod. Dipl. Mor. V. 248.

bildung des Zuckers und derjenigen Stoffe versteht, welche auf den Geschmack des Weines Einfluss nehmen.

Aus den Urkunden sind wir allerdings nicht im Stande, die verschiedene Güte und Stärke der mährischen Weine darzulegen, wohl aber zu beweisen, dass schon im XIII. Jahrhunderte die österreichischen Weine den mährischen vorgezogen wurden. Wir lesen nämlich noch zum Jahre 1291, dass, wenn bei der Olmützer Domkirche an gewissen Anniversarien die Obedientiarii den Domherren und Klerikern der Kathedralkirche einen gemeinschaftlichen Tisch zu geben hatten, sie dem Domdechante und Domprobste eine halbe Urne österreichischen Weines, gewiss von der besten Qualität, vorsetzen mussten.[1]) Namentlich war schon 1156 der Grinzinger Wein berühmt,[2]) und die mährischen Klöster, die nicht in der Lage waren, gute Weine in ihren Weinbergen zu fechsen, suchten, um diesem Mangel abzuhelfen, sich in Oesterreich Weingärten anzukaufen, wie z. B. 1236 die Welehrader von Klosterneuburg um 40 Pfund Pfenninge bei „Widnik an dem Ekke."[3]) Daraus folgt jedoch keineswegs, als ob in Mähren die Kellerwirthschaft, von deren Vollkommenheit nur gar zu oft die Güte und Preiswürdigkeit des Weines abhängt,

[1]) „Quod decanus et prepositus, singulariter sedentes, singulas habebunt scutellas (sex), et unicuique ipsorum tantum, quantum duobus canonicis ministrabitur in eisdem: vini australici media urna et cerevisia ministrabitur, quantum fuerit oportunum" (so liest das Original); clerici vero tribus tantum ferculis vescentur et cerevisiam tantum bibent." Cod. Dipl. Mor. IV. 380.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 318.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 316.

vernachlässigt worden wäre. Wir haben sichere Anzeichen, dass in Bisenz, dessen Weinberge bis zur Gegenwart einen guten Ruf haben, ein königlicher Weinkeller sich befand, in welchem sicher der Wein rationell gepflegt wurde und Nutzen brachte,[1]) wenngleich nicht zu läugnen ist, dass, wahrscheinlich des geringen Vortheiles wegen, hie und da Weinberge auch in Felder umgewandelt wurden, wie z. B. bei Kailing „in monte de Kovernik,"[2]) also auf dem Kailinger Berge. Man liebte es nämlich, dem Weingebirge einen Namen zu geben. Der Weingarten der Welehrader hiess, wie wir oben sahen, „an der Ekke," jener Weingarten, den Leo von Polehradice dem Obrovitzer Kloster bei Gurdau um 1289 geschenkt hatte, führte den Namen „die junge Lipina."[3])

Dass von allen Weinbergen, solange sie als solche kultivirt wurden, sowohl der Kirche, respektive dem Pfarrer,

[1]) Emler, Regest. pag. 1003. Wir lesen in einer Formel, dass K. Wenzel dem Ritter Bruno die Gerichtstaxen, wie sie einem Kämmerer und Unterkämmerer gebühren, um 1000 Mark mährischer Münze auf ein Jahr verpachtet habe mit dem Zusatze: „Vini preterea australici optimi viginta vasa ante exaltationem sancte crucis proximam nobis dabit, et in Bzenecz, castro nostro, deponere tenebitur." Leider ohne Jahreszahl.

[2]) In einer Kloster Brucker Urkunde vom Jahre 1269 liest man: „De aliis vineis eiusdem Montis de Kovernik, que ad agros sunt redacte, nobis decimas prediales de culturis agrorum solvere teneatur plenarie eorundem." Cod. Dipl. Mor. IV. 28.

[3]) „Montem vinearum, qui dicitur Lippina iuvenis in Curdeyow." Cod. Dipl. Mor. IV. 357.

wie auch der Grundobrigkeit der Weinzehent entrichtet wurde, haben wir schon einigemale zu behaupten Gelegenheit gehabt; aber es kommen auch Fälle vor, wo statt des Zehentes jährlich ein Pauschale, mag nun viel oder gar kein Wein gewachsen sein, entrichtet wurde. Um das Jahr 1289 übernahm Alšík von Mrlín den dem Kloster Bruck bei Kailing gehörigen Weinzehent auf die Zeit seines Lebens gegen eine jährliche, zur Zeit der Weinlese zu entrichtende Abgabe von 15 Urnen Wein, wobei festgesetzt wurde, dass, mag der Wein gedeihen oder nicht, oder mögen auch neue Weingärten angelegt werden, sich das Pauschale stets gleich bleibe.[1])

Wie gross der Flächenraum eines Weingartens war, ist ebenso schwer zu bestimmen, wie das in den Urkunden vorkommende Weinmass. Man spricht vom ganzen Weingarten bei Kanitz, von halben Weingärten bei Maratic und von Vierteln bei Kailing;[2]) doch wie gross ein solcher ganzer, halber oder ein Viertel Weingarten war, darüber sucht der Forscher vergeblich in den Urkunden eine Auskunft. Dasselbe gilt auch von dem Weinmasse. Das Welehrader Dorf, Žarošice, war um 1220 verpflichtet, jährlich der Pfarre in Uršic eine „Carrata“ Wein zu verabfolgen.

[1]) „In signum recognitionis dominii et proprietatis promitto, fideliter annis singulis (monasterio Lucensi) de eiusdem montibus (in Kurnich) in omnem eventum, sive vinum crescat sive non, in quocunque anno quindecim urnas vini integraliter tempore vindemie ministrare.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 359.

[2]) Cod. Dipl. Mor. V. 161. „Vineam integram in Caniez sitam.“ III. 178 und IV. 284. „Decima . . . duarum vinearum et quartali.“

Nach einem 1284 zwischen dem Kloster Bruck und Alšík von Kailing abgeschlossenen Vertrage, erhielt Alšík vom Kloster jedes Jahr zur Zeit der Weinlese dritthalb Karren Wein.[1]) Es scheint, dass diese Wagenlast, das Fuder, ja überhaupt das Weinmass, je nach den Gegenden, und sogar je nach Zeiten, verschieden war, weil es in der Urkunde ausdrücklich heisst: es seien diese Carraten zu bestimmen nach dem eben im Gebirge bei Kailing, oder überhaupt nach dem durch das Bergrecht irgend eines Weingebirges üblichen Masse. Dasselbe war auch der Fall in allen Weingegenden Deutschlands, am Bodensee, im Elsass, im Breisgau, in Baiern, Hessen, Franken u. s. w., überall war das Fuder verschieden.[2]) Ein anderes Weinmass war die „tina“ oder Tonne. König Přemysl und die Königin Konstanze bestätigten 1222 dem Kloster zu Raigern die zehnte Tonne vom Weingarten zu Mislitz.[3]) Weiter erscheint als Weinmass das Fass, „vas.“ Die Dominikaner in Brünn bezogen um 1262 von dem Gebirge in Braunsdorf ein Fass Wein, welches 20 Urnen fasste.[4]) Am häufigsten erscheint die Urne. Wir haben eben

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 113 und IV. 284 „duas carretas et mediam mensure nunc consuete in montibus.“

[2]) Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. X. 22. Im Allgemeinen „Carrata,“ ein Fuder von 20 Ohm, die Ohm hielt 32 Mass. Die in deutschen Urkunden vorfindlichen Ausdrücke: ama, Ohm, seuma, Saum, Quartale, Mass, situla, Seidel, bicarius, Becher, kommen in mährischen Urkunden nicht vor.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 141. „Decimam tinam de vinea. . . que vinea in Mirozlaus vulgariter appellatur.“

[4]) „Singulis annis de decimis meis (Henrici de Blutaw) vinearum in Brawnsdorff unum Vas vini, viginti Urnas mensure ibidem iure montano solito capiens.“ Cod. Dipl. Mor. V. 248.

jetzt gesehen, dass 20 Urnen ein Fass ausmachten. Als Alšík von Kailing den Brucker Zehent der Kailinger Weinberge auf die Dauer seines Lebens übernahm, lieferte er jährlich an Kloster Bruck 10 Urnen Weines, — ein Zins, welcher 1289 auf 15 Urnen stieg.[1]) Jedenfalls scheint die Urna ein etwas grösseres Gefäss gewesen zu sein, während die Cuppa und die Media zu den kleineren gehörten. Eine Media oder eine halbe Urne österreichischen Weines erhielten der Domdechant und Domprobst bei den Anniversar-Gastmählern der Olmützer Kathedralkirche, und die Cuppa erscheint als eine Giebigkeit, welche auf den Tavernen im Troppauischen haftete. König Otakar II. befreite als Markgraf von Mähren die Bürger von Troppau 1260 von dieser Leistung.[2])

Um den Cyklus der agrarischen Verhältnisse der Přemysliden-Zeit abzuschliessen, bleibt noch übrig, uns die damalige Waldwirthschaft näher anzusehen.

Es wäre sehr gefehlt, anzunehmen, dass, da in der Přemysliden-Zeit der Wald bei weitem grössere Flächen bedeckte, als heutzutage, und Mähren nicht nur auf den Höhen, sondern auch in den Ebenen grosse Waldkomplexe aufwies, man bei dem niederen Holzpreise der Waldwirthschaft keine Aufmerksamkeit widmete. Man wollte aus den

[1]) „Decem urnas vini eiusdem montis mensure." Cod. Dipl. Mor. IV. 28. „In unoquoque anno quindecim urnas vini integraliter tempore vindemie ministrare." Ibid. 359.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 380 und III. 277. „Civibus nostris de Opauia cuppam, que de tabernis semper reddita est, relaxavimus et liberos ipsos perpetuo dimisimus ab eadem." Vergl. Bd. IV. 199. d. W., wo von den Flüssigkeitsmassen die Rede ist.

Wäldern einen Nutzen ziehen, und suchte dies auf verschiedene Art zu erzielen. Als Bischof Theodorich von Olmütz sah, dass er von dem grossen Waldkomplexe, welcher von Freiberg an im ununterbrochenen Zusammenhange bis an die Ostravitza und Sedelnitza sich hinzog, gar keinen Nutzen ziehe, übergab er 1299 denselben dem Advokaten von Hotzenplotz, Gerlach, um durch Kolonisirung und Kultivirung das grosse Waldterrain nutzbringend zu machen.[1] Und was Bischof Theodorich that, thaten gewiss auch andere Waldbesitzer; sie richteten auf die Wälder ihr Augenmerk, und suchten sie durch irgend eine Wirthschafts-Methode zu ihrem Vortheile auszubeuten. Schon der häufig gebrauchte Name „Forestarius" spricht dafür. Dieser Ausdruck beweist, dass man damals die Bedeutung des Wortes „Forst," wie dieselbe unter den Karolingern aufkam, in Mähren genau kannte. Forst, nemus, ist nämlich ein Wald, für welchen bestimmte Vorschriften der Benützung bestehen, und welcher von einem Eigenthümer in Besitz genommen worden ist. Ein solcher Forst, welcher selbst grosse ausgedehnte Waldungen in sich fassen konnte, aber immer entweder einer Kommunität, oder einer bestimmten Person, oder dem Regenten gehörte, ist von den Grenzwäldern zu unterscheiden, welche

[1] „Nemus, sive silvam nostram episcopalem, ultra Frideberch sitam, de qua usque in hanc horam nullam habuimus penitus utilitatem, tangentem usque ... ad fluvium Ostraviczam .. confecimus predicto fideli nostro, Gerlaco de Hozzobla, et heredibus suis legitime descententibus ab ęodem masculis duntaxat ad locandum, plantandum, extirpandum et utilem, quocunque modo sciverint vel poterint, faciendum, in feudum". Cod. Dipl. Mor. V. 118.

im Beginne der Přemysliden-Periode sozusagen als herrenloses Gut nur dem Lande gehörten, und daher von Niemandem, nicht einmal von dem Landesherrn, ausgerodet werden durften. Sie wurden als das Bollwerk des Landes gegen den auswärtigen Feind angesehen, welches nur an bestimmten Pässen und Uebergängen, die den Namen „Landesthor" führten,[1]) dem Verkehre, und dies nur unter einer eigenen Bewachung, offenstand.[2]) Diese Grenzwälder, saltus, hvozd, mochten im Beginne der Přemysliden-Zeit noch hie und da den Urwäldern geglichen haben, ohne Benützung und ohne Kultur, und diese waren es, welche in ihren Ausläufern am frühesten Privateigenthum, und somit Forste geworden sind, wie z. B. die Ausläufer der Sudeten, welche Bischof Bruno und die Klöster Raigern, Hradisch und Welehrad kultivirten. Am Schlusse der Přemysliden-Epoche mochten wohl schon alle Waldstrecken in Mähren ihre Eigenthümer gefunden haben, wenngleich anzunehmen ist, dass die ausgedehntesten noch immer landesfürstlich waren. Die vielen Begabungen der neuangelegten Städte und Dörfer mit Waldstrecken, und die Bewilligung zu ihrer Ausrodung sprechen dafür. So erhielt Bisenz 1214 zum unumschränkten Gebrauche, also auch zum Ausroden, einen Eichenwald, die Stadt Göding 1228 das Recht, Klaubholz im Walde zu sammeln, zu weiden und Gras zu holen, Littau 1243 das nöthige Bauholz aus dem benachbarten Eichenwalde zu beziehen, ebenso 1249

[1]) Noch im Jahre 1298 liess sich das Kloster Tepl eine Urkunde des Königs Přemysl bestätigen, worin die Worte stehen: „Portam tamen terre, quam a suo fundatore possident, diligenter custodiant." Emler, Reg. pag. 764.

[2]) Siehe Bd. IV. 181 und ffg. d. W.

die Stadt Gewitsch, weiter Mähr. Neustadt, Leobschitz u. s. w.[1]) Auch noch viel später, 1291, erlaubte K. Wenzel II. den Bürgern von Littau, im Waldboden Aecker anzulegen.[2])

Es mochte bei diesen und ähnlichen Begabungen die Markgrafen die Ansicht geleitet haben, dass die Waldungen, die, wie heutzutage, auch schon damals ihre Namen hatten, Dubrava, Skalice, Tysová hora, Rašín bei Sukovice, Leskovec bei Znaim u. s. w.,[3]) des unentbehrlichen Brennmaterials und des Bauholzes wegen da seien, und dass sie demnach nur dort zu kultiviren wären, wo diese Bedingungen des menschlichen Daseins entweder fehlen, oder durch Unwirthschaft Mängel erzeugen könnten. Die Einwirkung des Waldes auf das Klima lag ihnen gewiss ferne. Die Forstwirthschaft mochte daher unter den Přemysliden hauptsächlich jenen Zweck des Waldes berücksichtigt haben, und wirklich! wir finden die Spuren von jungen Eichenanpflanzungen. In der Lokationsurkunde der Königin Konstanze vom Jahre 1228 für Göding wird ausdrücklich bemerkt, dass Prügelholz, klecka, Dörrlinge und Gras überall in den Wäldern, nur nicht im jungen Eichenwalde, gesammelt werden dürfen.[4]) Als Bischof Bruno im Jahre 1274 den Gebrüdern Stockfisch unter anderen die Mühle in Mödritz zu Lehen gab, erlaubte

[1]) Siehe S. 148, 150, 153, 157 u. s. w. d. W.

[2]) „Civibus nostris libenter concedimus, ut, non obstante alicuius impetitione, de illis rubetis, que sunt in medio laneorum dicte civitatis Luthouie agros aratiles faciant, rubeta eadem extirpando." Cod. Dipl. Mor. IV. 373.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 57, 75 und 122.

[4]) „Item kletska, sicca ligna, libere herbasque habeant, excepto virido quercu." Cod. Dipl. Mor. II. 205.

er den Lehensträgern dafür, dass sie alles für den bischöflichen Hof in Mödritz nöthige Getreide unentgeltlich vermahlen sollen, aus den benachbarten bischöflichen Auen „de merica nostra“ das Brenn- und Zeugholz nach Bedarf zu nehmen, doch seien hievon die Eichen ausgenommen, „die wir zu fällen strengstens untersagen,“[1]) was Alles auf eine Forstwirthschaft hindeutet, freilich nicht im modernen Sinne; das Weiden der Thiere in den Wäldern, was heutzutage keine gute Waldwirthschaft gewährt, war damals noch sehr gebräuchlich, ja, wir können sagen, in hochstämmigen Wäldern allgemein. In der Gödinger Lokationsurkunde heisst es: dass der Hirte mit seiner Heerde freien Zutritt in den dortigen Wald habe,[2]) und als 1303 König Wenzel der Stadt Znaim den ganz nahe gelegenen Wald, Leskovec, schenkte, macht er die Bemerkung: er habe dies gethan, damit ihn die Bürger als Weide benützen.[3]) Dies mag wohl mit eine Ursache gewesen sein, dass manche Wälder umzäunt oder umfriedet waren. Ein vom Kloster Welehrad besessener Wald war so umfriedet; da die Bürger

[1]) „Racione eius, quod nobis molere debet, de merica nostra ad dictum molendinum recipiet ligna nostra pro suo libito voluntatis, et etiam ad curiam suam, ad castrum, tantummodo ligna nostra recipiet pro igne et aliis necessariis, preter ligna quercina, que omnimodis prohibemus.“ Cod. Dipl. Mor. IV. 122.

[2]) „Pastor cum grege vadat libere in eadem silva.“ Cod. Dipl. Mor. II. 205.

[3]) „Silvam nostram, Lescovecz, prope ipsam civitatem (Znoym) sitam, eidem civitati damus et conferimus, ut de cetero ad dictam civitatem pertineat, et predicti cives pro pascuis habeant silvam ipsam.“ Cod. Dipl. Mor. V. 152.

von Ung. Hradisch auf diesen Wald Ansprüche erhoben haben, entfernten sie mit Gewalt diese Umzäunung.[1])

Aus allem diesen ist ersichtlich, dass auch der Wald, nachdem er einmal in's Privateigenthum trat, wie die Felder, Gärten und Wiesen, unter dem öffentlichen Gesetze stand, und dass alle über Wälder, ihre Grenzen, ihr Benützungsrecht u. s. w. entstandenen Streitigkeiten vor das Landrecht und den Landeskämmerer gehörten. Die Otton'schen Statuten für die Brünner Provinz vom Jahre 1229 verordnen: „Kein Waldhüter darf Jemanden auf der Strasse oder am Markte pfänden (wenn dieser fremdes Holz verführte), wohl aber kann er dies thun, wenn er ihn beim Fällen eines Baumes betritt. Hiebei (d. h. wenn der Waldhüter Klage führt), soll der Richter niemal (gegen den Waldfrevler, wie dies früher der Fall war) auf 300 Denare, sondern nur auf 60 erkennen."[2]) Das Stadtrecht von Iglau setzt in dieser Hinsicht fest: „Wird Jemand im fremden Walde beim diebischen oder gewaltsamen Holzfällen ertappt und vor Gericht dieser That überwiesen, der zahle für jeden gefällten Stamm, wenn er gross ist, dem Kläger 72 und dem Richter 60 Denare. Führt er aber blos Stangen und Gestrüpp auf einem Wagen diebisch fort, dann sollen dessen Wagen, Pferde oder Ochsen gepfändet werden, die er jedoch um einen halben Vierding, oder sonst nach Uebereinkommen mit dem Kläger auslösen könne."[3]) Diese Pfändung war

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 68.
[2]) Siehe Bd. IV. S. 317 d. W. Jireček, Cod. iur. Boh. pag. 64, § 27.
[3]) Cod. Dipl. Mor. VII. 744.

nicht blos eine Vorschrift für Mähren, sie galt im Allgemeinen auch in Deutschland, und hat gewiss ihren Grund in den Karolingischen Kapitularien. In der ältesten deutschen Forstordnung vom Jahre 1028 spielt die Pfändung ihre Rolle. Bis zur Gegenwart ist sie bei kleineren Waldfreveln üblich.[1]) Im Brünner Rechte ist jedoch von der Pfändung keine Rede. Da heisst es blos, dass derjenige, welcher auf einem einspännigen Wagen Holz aus einem fremden Walde diebisch abführt, dem Waldeigenthümer einen halben Gulden zahle; stiehlt er ganze Stämme, dann zahle er 72 kleine Denare (denarii parvi) dem Beschädigten, dem Richter aber nach dem Rathe der Geschworenen 60 Denare.[2])

Eine Eigenthümlichkeit hatte Mähren in seinem „Lovecké právo", oder dem peinlichen Gerichte, welches auf der landesfürstlichen Burg Buchlau seinen Sitz hatte, und dessen Blutbann die zu dieser Burg gehörigen Dörfer und ihre Gemarkungen bildeten. Dieses Gericht, dem der Buchlauer Burggraf vorsass, zu dem der Magistrat von Ung. Hradisch und die Gemeindevorstände der zum Blutbanne gehörigen Ortschaften Beisitzer absandten, und dessen Urtheile der Burgherr bestätigte, erhielt seinen Namen wahrscheinlich von dem Umstande, dass der Burggraf von Buchlau entweder zugleich „supremus forestarius silvarum super Moravam" war, oder doch in seiner Stellung als Burggraf die Aufsicht über die „lovci" seines Bezirkes zu führen hatte.[3]) Die

[1]) Karl Gottlob Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft. II. 340 und ffg.

[2]) Rössler, Brünner Stadtrechte pag. 121.

[3]) Brandl, Glossar. pag. 137.

Kompetenz dieses Gerichtes erstreckte sich über Waldfrevel und über alle mit demselben in Verbindung stehende Verbrechen; später sogar über alle Vergehen und Verbrechen, welche im Buchlauer Blutbanne begangen wurden, und die sonst vor das Landgericht gehörten.[1])

Wo Gesetze sind, dort muss auch ein Personale sein, welches die Gesetze durchführt, d. h. für ihre Befolgung sorgt und ihre Vernachlässigung straft, mit anderen Worten: die Gesetze erheischen ein Beamtenthum. Da nun die Privat- und Staatsforste unter dem Schutze der Gesetze standen, so folgt daraus, dass es auch eigene Forstbeamte gegeben haben musste. Und wirklich! Die Urkunden zeigen uns eine förmliche Forst-Hierarchie. Obenan stand der königliche General-Inspektor über alle Wälder Böhmens und Mährens. Wir lernen diesen General-Inspektor und seine Wirksamkeit aus einer in Brünn am 5. April 1306 für Welehrad ausgestellten Urkunde kennen. Die Welehrader Cistercienser waren nämlich durch fremde Einmischung — leider wird nicht gesagt, was das für eine Einmischung war — aber wie aus der Urkunde erhellt, Einmischung durch landesfürstliche Beamte — in der Bewirthschaftung ihrer Wälder gehindert: sie brachten deshalb eine Klage vor den König, und baten um Beseitigung der fremden Einmischung und um Selbstverwaltuug ihrer Wälder, und unterstützten ihre Bitte mit Urkunden. Nachdem sich der

[1]) Die Gerichtsbarkeit wurde mit der Burg, wie 1511, auch an Private verkauft, und blieb so bei den Besitzern von Buchlau bis zum Jahre 1748, in welchem sie aufgehoben wurde. Die Berufung von diesem Gerichte ging an die Appellation in Prag. Brandl, Glossar. pag. 138.

König von der Richtigkeit dieser Bitte überzeugt hatte, gab er dem General-Wald-Inspektor, Raimund von Lichtenburg, den Auftrag, den Grund der Klage zu beheben. Dieser informirte sich zuerst durch seinen Amtsvorgänger und Verwandten, patruus, Zdenko von Maidburg, über die strittigen Punkte und erliess dann an seine Unterbeamten und Untergebenen das Mandat: „es solle sich bei Strafe seiner Ungnade Niemand von ihnen in die Waldwirthschaft der Welehrader einmischen, oder sie bei was immer einer Gelegenheit darin hindern, denn ihnen allein, den Welehradern, stehe es zu, durch ihre eigenen Beamten ihre Wälder so zu hegen und zu verwalten, wie es ihnen am besten dünkt. Nur darin seien sie eingeschränkt, dass es ihnen unter keiner Bedingung erlaubt sei, ihre Wälder nach eigenem Ermessen an Fremde zu verkaufen.“[1])

Aus diesem Mandate ersehen wir vorerst, dass die Bewirthschaftung der Forste in Mähren und Böhmen unter Staatsaufsicht stand, dann, dass die Klöster ohne landesfürstlicher Bewilligung Nichts von ihren Wäldern veräussern durften, und endlich, dass neben den landesfürstlichen Waldbeamten jedes Dominium auch ein eigenes Forstpersonale hatte. Als landesfürstliche Waldbeamte, denen das Polizei- und Kameralmässige bei dem Forstwesen, wie z. B. die Festsetzung der Grenzen zwischen markgräflichen oder könig-

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 203. „Remundus de Leutenburch, auctoritate et mandato serenissimi domini nostri regis Boëmie, custos silvarum per Boëmiam et Moraviam constitutus, omnibus nobis subditis in dicto officio et subiectis damus firmiter in mandatis“ etc. Dieser Raimund von Lichtenburg nennt sich 1298 „Capitaneus Moraviæ.“ Ibid. pag. 105.

lichen und Privatforsten, in erster Linie anvertraut war, erscheinen die „forestarii, silvani“, die man in der Landessprache „lovčí oder hajní“ nannte. In dem grossen Privilegium des Klosters Hradisch vom 1. September 1240 bestimmte König Wenzel, wie folgt: Wir wollen auch, dass die Klosterunterthanen von keinem der unseren Forstbeamten, welche gewöhnlich „lovčí oder hajní“ genannt werden, zur Arbeit in unseren Wäldern gezwungen werden; es stehe ihnen frei, jene Wälder zu betreten, in denen sie freiwillig arbeiten wollen.[1]) Ein solcher Forestarius oder Lovčí gehörte schon unter die höheren und angesehenen Beamten, weil wir einem solchen als Zeugen auf einer Urkunde begegnen, mittelst welcher der Markgraf von Mähren, Přemysl Otakar, im August 1253 dem Olmützer Hospitale das Patronatsrecht der St. Marienkirche daselbst zuweist.[2]) Sie standen unter Eid — der Prager Bischof, Tobias, hebt 1280 bei der Grenzregulirung zwischen Kojetein und Bezmírov ganz besonders hervor, dass unter den Grenzbegehern auch ein geschworener Forestarius sich befand,[3]) und bildeten, je nach dem Um-

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 377. „Volumus etiam, ut homines ecclesie supradicte (monasterii Gradicensis) a nullo forestariorum nostrorum, qui vulgariter Lowesy vel Hayny dicuntur, ad ingrediendas silvas nostras vel comparandas per vim aliquatenus compellantur, sed libere ac pacifice silvas, quascunque volunt, intrent, comparantes in eis necessaria, prout possunt.“

[2]) Cod. Dipl. Mor. III. 172. „Presentibus his testibus: Domino Brunone, Olomucensi episcopo . . . Sdeslao de Sternberg, dapifero . . Pircosio burgravio Olomucensi, Beneda forestario, quod vulgariter sonat lowci.“ etc.

[3]) Cod. Dipl. Mor. IV. 235 „nec non iurato forestario.“

fange ihrer Wirkungssphäre, unterschiedliche Rangstufen. So z. B. stand um 1321 Albert von Donka, der ehemalige Besitzer von Buchlovic, als „königlicher forestarius über die Wälder bei Buchlovic, Grečné oder Gradečné genannt, und über jene an der March"[1]) gewiss höher, als jene „forestarii," die etwa das Klosterstift Hradisch unterhielt, alle aber wurden nach dem damaligen Systeme der Naturalwirthschaft statt der Besoldung an Emolumente gewiesen, welche man unter dem Namen „lovské, forestaria sive viredaria" zusammenfasste.

Worin dieses Lovské, zu deutsch „Forstrecht" forestaria, viredaria genannt, bestand, ersehen wir aus einer allerdings ziemlich späten Urkunde, sie ist vom Jahre 1361; aber da sie bemerkt, dass die in ihr aufgezählten Emolumente „von Alters her" bestehen, glauben wir, uns unbedingt auf selbe berufen zu können Markgraf Johann wollte nämlich in dem Territorium der Dörfer Biskupice und Hermannsdorf eine Burg bauen; da jedoch die erwähnten Dörfer dem Olmützer Domkapitel gehörten, suchte er selbe gegen andere, ihm gehörige Dörfer — Gr. Teinitz. Zešov und Weischovitz — einzutauschen, und bei dieser Gelegenheit erwähnt der Markgraf, dass er bei Teinitz auch den Wald „Chlum" mit seinen in Krčmany wohnenden fünf Wald-Wächtern oder Forstbeamten sammt allen ihren Einnahmen dem Kapitel überlasse, und da bemerkt er, dass die Einnahmen in Geld, Hafer, Hühnern und Eiern bestehen.[2]) Es mochten diese Einnahmen, oder respektive

[1]) Cod. Dipl. Mor. VI. 134. Vergl. ad an. 1315. Ibid. 62.

[2]) „Specialiter cum silva Chlum vulgariter nuncupata, et cum quinque forestariis seu custodibus in Kirczmans, qui ad custodiendum eandem silvam ab antiquo tempore deputati

Abgaben an das königliche Forstpersonale, das lovské, welches sogar die Käufer und Verkäufer des Marktes Austerlitz entrichteten, bis sie hievon 1294 König Wenzel befreit hatte,[1]) namentlich den Klöstern drückend gewesen sein, weil die Privilegien der damaligen grösseren Klöster in Mähren: Welehrad, Bruck, Hradisch, Zabrdovic, und sogar Raigern, die Befreiung von denselben aussprechen.[2]) Auch König Wenzel II. hielt es als Markgraf von Mähren für angezeigt, die Unterthanen der St. Prokopskirche in Altbrünn, die sie z. B. in Weletic und anderswo hatte, von dem Lovské um das Jahr 1288 für immer zu befreien.[3])

noscuntur, ac iuribus, utilitatibus et obventionibus quibuscunque silve regalis, sic communi vocabulo nuncupate, qui proventus et obventiones in pecuniis, avena, pullis et ovis consistunt." Cod. Dipl. Mor. IX. 170.

[1]) Cod. Dipl. Mor. V. 3. „Quia emtores et venditores rerum quarumcunque in predicto foro Novosedlitz a solutionibus quibuslibet iuris Lowche, sive fori, plena gaudere volumus libertate."

[2]) In dem vom Markgrafen Přemysl dem Benedictinerstifte in Raigern ddo. Brünn 2. November 1234 ertheilten Freiheitsbriefe wird das Kloster befreit „ab omni onere tributorum, vectigalium, collectarum, seu etiam forestariorum nostrorum, qui vulgo Lowschi appellantur." Cod. Dipl. Mor. II. 278. Der zum Brucker Kloster gehörige Markt Olkovitz wurde vom K. Johann 1336 ebenfalls befreit „ab illa exactione, que vocatur Lauchie, et ab omni genere servitutis." Cod. Dipl. Mor. VII. 83.

[3]) „Tenore presentis privilegii mandamus forastariis, seu silvanis, tam presentibus quam futuris, quatenus racione eiusdem iuris forastarie (quod vulgariter „lowzche" nuncupatur) nichil de cetero ab eisdem hominibus ecclesie prenominate exigere debeant vel presumant." Cod. Dipl. Mor. IV. 354.

Zur Waldwirthschaft gehört unstreitig auch die Jagd. Mag sein, dass ursprünglich die Jagd demjenigen gehörte, der sich Herr des Waldes, oder überhaupt des Terrains nannte, auf welchem sich jagdgerechtes Wild aufhielt; aber dieser Zustand wurde bald ein anderer. Die Vorliebe mancher Markgrafen von Mähren für die Jagd, wie die eines Königs Wenzel I., des Markgrafen Přemysl u. s. w.,[1]) gab Veranlassung zur Abgrenzung der sogenannten königlichen Bannforste oder Waldbezirke, in welchen der Fang der Jagdthiere dem Könige oder Markgrafen allein vorbehalten blieb. Diese Bannforste wurden anfänglich unstreitig blos aus Waldungen gebildet, die sich bereits im Privateigenthume der Regenten und ihrer Familie befanden, dann aber auch aus solchem Grund und Boden, den die Regenten mit Vorbehalt der Jagd an Private, Städte oder Klöster ausgethan haben. Als der Abt von Hradisch, Budislaus, die Stadt Weisskirchen durch den Richter, Thamon, nach dem Burgrechte anlegen liess, zählt er in der hierüber am 4. März 1276 ausgestellten Urkunde alle die Befugnisse und Gerechtsamen, welche dem Lokator zufallen sollen, auf, worunter sich auch die Jagd und die Fischerei, doch nur in einem bestimmten Masse, befanden, und mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass hievon „die Jagden d. h. die Jagdreviere des Königs ausgeschlossen seien.“[2]) Also hatte der König die Jagdbarkeit

[1]) Um das Jahr 1251 hatte König Wenzel I. das den Cisterciensern von Plass wegen einer Schuld von 200 Mark abgetretene Dorf, Kozlany, gegen das Gut Žihle umgetauscht, „weil Kozlany einen für die Jagd sehr tauglichen Wald besitzen.“ Cod. Dipl. Mor. III. 135. Siehe Bd. V. 378 d. W.

[2]) Cod. Dipl. Mor. IV. 169. „Piscationes in mensura sua et venationes licitas, exceptis venationibus domini regis.“

auf den Klosterbesitzungen bei Weisskirchen besessen. Um das Jahr 1288 hatte König Wenzel II. dem Probste von Chotěšov in Böhmen einen bei Tětin liegenden Wald sammt der Waldsteuer, „Lovske" genannt, zu Gunsten der Kirchen des hl. Michael und der seligen Ludmilla in Tětin geschenkt, aber mit der Bedingung, „dass der Probst und seine Nachfolger in der Probstei zu Chotěšov den geschenkten Wald für die Jagden des Königs „als forestarii und viredi, oder lovčí" fleissig hegen, schützen und erhalten."[1])

Aus diesen zwei Beispielen ersehen wir, dass der Landesfürst wie in Mähren, so in Böhmen sich auch auf fremdem Grund und Boden die Jagd vorbehielt, und dass demnach die Befugniss, die Jagd zu schützen, Normen für die Ausübung derselben festzustellen und diese gegen die Uebertreter aufrecht zu erhalten, mithin die Forstgerechtigkeit in ihrer Anwendung auf die Jagd, mit einem Worte der Wildbann, zu einer landesfürstlichen Prärogative, zu einem Regale im ältesten Sinne des Wortes ausgebildet wurde. Dieses ursprünglich nur dem Landesfürsten zukommende Jagdregale überging durch die Gnade der Regenten alsbald

[1]) „Silvam suam adiacentem Tetin cum viredaria sive forestaria ipsius silvae, quae lowche dicitur in vulgari, praeposito et successoribus eius (Chotessowiensis ecclesiae) ad profectum et commodum ecclesiarum S. Michaëlis et b. Ludmillae et loci in Tetín liberaliter confert possidendas, ita quod idem prepositus et successores, prenotate Chotessoviensis ecclesie prepositi, eandem silvam pro deductionibus venationum nostrarum (Wenceslai II. regis) tamquam forestarii et viredi sive lowchi, diligenter custodiant, foveant et conservent." Emler, Reg. pag. 625.

auch an die geistlichen Besitzer, an die Städter und überhaupt an freie und lehensmässige Herrschaftsbesitzer; doch fast immer mit der Einschränkung, dass ihnen blos die niedere, die hohe Jagd hingegen dem Regenten gehöre. Heutzutage rechnet man zur hohen Jagd, oder dem grossen Reissgejägd: Bären, Hirsche, wilde Schweine, Rehe, Wölfe, Luchse, das Auerwild, Berghühner, Haselhühner, Trappen und Fasane;[1]) alles andere Jagd- und essbare Wild aber zur niederen Jagd. In der Přemysliden-Zeit jagte man in den mährischen Wäldern vielleicht noch hie und da den Bison, zuber, und das Elen; der Wolf hingegen galt als schussfrei. Um seiner Gemeinschädlichkeit Einhalt zu thun, erliess König Otakar II. im Jahre 1268 den Befehl, in den einzelnen Dörfern Wolfsgruben, auf die man als Köder eine Gans, oder ein Schweinchen legte, aufzurichten.[2]) Schon Karl d. G. verfolgte diese Thiergattung. In seinem Kapitular von 812 befahl er, den Wolf auf den kaiserlichen Herrschaften und Ländereien zu jeder Zeit zu verfolgen, und im Monate Mai die Jungen desselben mit Gift, Wolfshacken, Fallen und Hunden zu vertilgen, die Pelze jedoch an den kaiserlichen Hof abzuliefern.[3])

Geregelte Jagden und die Hegung des Wildes erfordern ein Jagdpersonale. Als der Markgraf Wladislav Heinrich den Prämonstratensern von Hradisch um 1203 den Wald

[1]) Das Dammwild war damals in Mähren noch nicht vorhanden, auch Auerochsen nicht mehr, vielleicht der Bison. Das Dammwild kam erst im 17. Jahrhunderte nach Mähren.

[2]) Cont. Cosmae ad an. 1268. Pertz, IX.

[3]) Pertz, Legg. I. pag. 186.

Střelna zwischen der Oder und der March zur Kolonisirung anweist und darum die Grenzen desselben ausstecken liess, bestimmte er zu diesem Geschäfte, unter andern, Slavata, den er „magistrum venatorum," und Bludo, den er „summum venatorem" nennt. Offenbar sind dies zwei Oberbeamte, unter deren Aufsicht die in dieser Urkunde erwähnten Jäger „venatores" standen.[1]) Diese Letzteren mussten auch in Hinsicht der Privat- und Klosterwaldungen gewisse Rechte gehabt haben, weil der oberwähnte Markgraf um das Jahr 1221 seinen Jägern, sich auf die Kloster Welehrader Wälder irgend ein Recht anzumassen, eigens verbietet.[2]) Der gesammte Nutzen aus den Waldungen, er möge welchen Namen immerhin haben, falle dem Kloster zu. Es scheint uns, dass hier eine Anspielung ist auf die übliche Jagdabgabe für den Oberstjägermeister, welche „Šestné" hiess, und 6 Denare betrug,[3]) oder auf das schon erwähnte „Lovské," welches allerdings den Forstmeistern oder den forestarii entrichtet werden musste; aber wir werden kaum irren, wenn wir die Forestarii und die Venatores nur als Kate-

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 14.

[2]) Cod. Dipl. Mor. II. 122. „Nec venator aliquid sibi vendicet iuris, verum omnem utilitatem, undecunque provenientem, cenobium illud libere et absolute possideat."

[3]) Unter den Freiheiten der Prämonstratenser in Leitomischl vom Jahre 1259 befinden sich auch folgende: „Das Kloster ist befreit „ab hiis, que vocantur Narez et Nozlech, et a retibus ad venationem ducendis, et a victualibus canibus dandis ac ipsorum custodibus, qui Holoti vocantur; ab eo etiam, quod dicitur Ozzep, atque a sex denariis, quod dicitur Seztne, qui dari debent magistro venatorie dignitatis." Cod. Dipl. Mor. III. 272.

gorien eines und desselben königlichen Forstamtes ansehen, denen die Forstkultur und die damit verbundene Jagdordnung und Wildhegung zukam. Wir stützen diese Ansicht auf die Bestimmung, dass als Lovské unter andern auch Hafer entrichtet werden musste, welcher 1337 Lovezhafer genannt und ausdrücklich als „Jägerhafer“ erklärt wird.[1]) Es ist dies dieselbe Abgabe, welche in der mährischen Landtafel als „avena forestaria, silvatica, lignalis,“ in böhmischen Quellen als „oves pastevní, lesní, oder oves chrtový, vyžlenčí“ vorkommt, eine Abgabe, die nicht blos den Jägern, sondern auch als Reluition für die Fütterung der Jagdhunde abgeführt wurde.[2]) Sonst waren die landesfürstlichen Jäger in Hinsicht ihrer Besoldung bei dem damaligen Systeme der Naturalwirthschaft auf die Einnahmen gewisser Ländereien gewiesen, die ihnen entweder der Landesfürst für ihre Dienste anwies, oder die seit uralter Zeit denjenigen gehörten, die eben landesfürstliche Jäger waren. Um das Jahr 1239 lagen solche Ländereien bei Huzov, Samotišek und bei dem Dorfe Bukovany. Im genannten Jahre schenkte Markgraf Přemysl diese Landgüter dem edlen Herrn Viktor von Žerotín.[3]) Wie er das Jägerpersonale entschädigte, ist nicht bekannt.

Nicht ohne Grund werden daher die Forestarii auch Lovci genannt, ein Wort, welches in der slavischen Sprache

[1]) Herzog Niklas von Troppau verkauft 1337 den Dominikanerinnen zu Ratibor das Dorf Suchopsina mit allen Rechten, worunter „cum serviciali avena, id est, avena venatorum, que theutonico eloquio loveczhaber appellatur et cum censu silvatico“ etc. Cod. Dipl. Mor. VII. 297.

[2]) Brandl, Glossar. pag. 137 und 212.

[3]) Cod. Dipl. Mor. II. 360.

einen Jäger bezeichnet, unter denen die „holoti" die niedrigste Rangstufe einnehmen. Als Hörige hatten sie die Aufgabe, die zur Jagd des Landesfürsten gehörigen Hunde zu pflegen und zu füttern, es sind dies die Hundsbuben des späteren Mittelalters, „die caniductores," wie sie die Welehrader Urkunde vom 27. November 1228 nennt, oder die Holoti, wie sie 1238 im Kl. Hradischer Privilegium, 1259 und 1268 in jenem des Klosters Leitomyschl erscheinen.[1]) Da die Unterthanen zur Aufnahme, zur Beherbergung und gänzlicher Verpflegung des Jagdpersonales und dieser Hundefütterer und ihrer Meute verpflichtet waren, die Letzteren aber der niedrigsten Volksklasse angehörten, kann man sich leicht vorstellen, welche Plage eine solche Einquartierung gewesen war, und wie gerecht daher die Bitte, besonders der Klöster, welche Häuser der Zucht und guter Sitte, nicht aber der Rohheit, Ungebundenheit und des Lärmens sein wollten, und es auch waren, sie von dieser Plage zu befreien. Als Kloster Hradisch 1238 für seinen gesammten Besitz die Privilegien der Olmützer Kirche erhielt, ist in dem Texte der Urkunde der Passus über die Befreiung von der Uebernachtung und Verpflegung des königl. Jagdpersonales aus Versehen ausgelassen worden. Da befahl der Markgraf Přemysl, diese Freiheit und das Recht, das ungebührlich sich betragende Jagdpersonale selbst mit Gewalt aus dem Kloster zu treiben, eigens dem grossen Privilegium anzuschliessen, so wichtig und nothwendig erachtete man selbe.[2])

[1]) Cod. Dipl. Mor. II. 194 und 338 „de venatoribus et caniductoribus, qui Holoti nuncupantur." Dann III. 272 und 348.

[2]) „Hoc etiam, quod superius omissum est, privilegium interserere: de venatoribus et caniductoribus, qui Holoti nuncu-

Gewiss wurde die Jagd auch schon damals nach der Schonungszeit des Wildes, also nur in bestimmten Jahreszeiten, abgehalten. Vom Könige Přemysl heisst es, dass er 1205 im Herbste nach einer Jagd in Tynčany, im heutigen Berauner Kreis, sein Mittagsmahl hielt,[1]) und das ist ja die Zeit, in welche die hohe Jagd fällt. Das zur hohen Jagd gehörige Hegewild wurde nicht, wie heutzutage, auf dem Pürschgange oder auf dem Anstande erlegt, — die damaligen Schiesswaffen, der Bogen und die Armbrust — waren zu einer solchen Jagdart weniger geeignet, man that dies mittelst der Parforce-, der Klapper- und der Treibjagd, wozu vortreffliche, ausdauernde Pferde, viele Menschen, gut abgerichtete Hunde, und wenn es das Federwild galt, Jagdfalken, und ein ausreichendes Jagdzeug nöthig waren. Auf einer solchen Parforcejagd verlor König Wenzel I. schon in seinen jungen Jahren durch einen scharfen Ast das Auge,

pantur, statuimus, ne in abbatia, vel villis abbatie, pernoctent, sed de bona voluntate abbatis vel fratrum, quidquid eis impensum fuerit in charitate, inde ipsos contentos esse decernimus; alioquin si iniuriosi se reddiderint, sicut antea de huiusmodi predictum est, eiectione dignos esse censemus, nec eis quicquam gracie vel victualium impendatur.“ Cod. Dipl. Mor. II. 338. In der Welehrader Urkunde von 1228 heisst es, dass, wenn die „venatores nostri vel caniductores in abbatia . . . pernoctent, vel aliquid ibi inferrent violentie“ sie zur Strafe zehn Pfund Landesmünze zu zahlen haben. Ibid. 194. Die Rohheiten und Erpressungen der Hundeführer blieben bis zur Stunde im traurigen Andenken, indem man jeden rohen und ungeschliffenen Menschen in der Landessprache „holota“ nennt. Der Deutsche hat das Schimpfwort „Hundsfütter.“

[1]) Erben, Reg. pag. 224 ad an. 1205 „cum rex autumnali tempore (1205) ex venatione in Tyncan pranderet.“

woher der Beiname „der Einäugige."[1]) Man stelle sich nur einen solchen Jagdzug damaliger Zeit vor, welcher bei den immensen Waldrevieren gleich auf mehrere Tage berechnet war. Voran der Landesregent umgeben von den Hofkavalieren und der zahlreichen Dienerschaft, der reiche Marstall mit den Trossbuben, das Forst-, Jäger- und Signalpersonale mit dem Oberst-Jägermeister an der Spitze — die Jagdsignale wurden mittelst Hörnern gegeben — die Meuten der verschiedenartigen Jagdhunde, deren Zahl in die Hunderte ging, die sie führenden und wartenden, allgemein als böse Gäste gefürchteten Holoti, die Jagdfröhner mit Knitteln und Klappern, um durch Anschlagen an die Bäume und durch das Geräusch der Klapper das Wild aus dem Lager aufzuscheuchen, die Unzahl der Jagdfouriere und Jagdmarketender, welche für allerlei Proviant, für die Lagerplätze und das Aufschlagen der Zelte zu sorgen hatten, die Falkner, sokolníci, mit ihrem für die Baize abgerichteten Federspiel, ihren Stangen und Körben, und endlich die Zeugknechte mit ihren Netzen, Tüchern und unterschiedlichen Fangapparaten, die auf Rüstwägen regelrecht, um von ihnen allsogleich Gebrauch machen zu können, gepackt waren, umgeben von Jagdschneidern, Jagdseilern, Jagdsattlern und Riemern, Jagdspornern, Jagdwagnern, Jagdschmieden und wie sonst alle die Leute hiessen, die zu einem solchen Jagdzuge gehörten — und man hat ein annäherndes Bild einer Hofjagd aus der Přemysliden-Zeit. Was Wunder daher, wenn die Olmützer Kirche, wenn die Klöster, die Regenten ersuchen, wie 1263 das Kloster

[1]) Vergl. Bd. V. S. 337 d. W.

in Leitomischl,[1]) sie von dem Narez oder der Pflicht, die Küche des reisenden Regenten mit Stechvieh zu versorgen, zu befreien,[2]) und ihre Häuser und ihre Unterthanen mit der Beherbergung und Verpflegung eines solchen „wilden Heeres“ zu verschonen.

Die Waffen, deren man sich bei den Jagden bediente, waren: der Sauspiess, die Lanze, der Wurfspiess, der Hirschfänger, das Waidmesser, der Bogen, die Armbrust, die Schleuder und die Keule. Weitere Mittel, um das Wild zu fangen, waren: Die Grube, der Wolfshacken, die Falle, der Strick und der Reif mit dem Köder, die Schlinge, das Netz und das Garn, das Fallbret für das Federspiel, der Falke, der Sperber, der Habicht; für alle Arten der Jagd aber hauptsächlich der Hund. Man hatte viele Sorgfalt auf seine Abrichtung verwendet und fand ihn so unentbehrlich, dass das Bajuarische Gesetz ziemlich harte Strafen auf die Entwendung oder Tödtung der verschiedenen Hundegattungen festsetzte. „Wer einen Hetzhund oder einen Braken, welcher Bären, Stiere, Schwarzwild und überhaupt das grosse Wildpret verfolgt, entwendete oder tödtete, musste ihn mit seines gleichen ersetzen, wenn er beschwor, dass dieser ebenso gut sei, als der vorige war, und noch 6 Schillinge zahlen. Wer einen Leithund stiehlt oder erschlägt, ersetzt ihn mit einem ähnlichen guten und gibt dem Beschädigten 6 Schillinge (zu 30 Denaren); ein Treibhund wird ersetzt und

[1]) Cod. Dipl. Mor. III. 348.

[2]) „Ab exactione boum et ceterorum animalium, quod vulgariter dicitur Narez, ad mensam regiam pertinentium.“ Erben, Reg. ad an. 1236, pag. 419.

noch mit 3 Schillingen belegt; ein Spürhund, welcher an der Leine der Spur folgt, und ein Biberhund, welcher unter der Erde jagt, werden, wenn gestohlen oder erschlagen, von dem Thäter mit gleich guten ersetzt und mit 6 Schillingen gebüsst: ein Windhund, welcher den Hasen im Laufe fängt, wird mit 3 Schillingen belegt; derselben Busse unterliegt der Wachtelhund und der Schäferhund, welcher den Wolf todtbeisst. Der Hofhund hatte das wenigste Recht, denn, wenn er am Tage gestohlen wurde, so war er blos ersetzt und der Dieb zahlte einen Schilling; war er jedoch nach Sonnenuntergang entwendet, sah man den Thäter als einen Dieben an, und verurtheilte ihn zu 3 Schillingen."[1]) Da dieses Gesetz in das schwäbische Landrecht überging, dieses aber, wie wir uns bei dem Hopfen und bei den Obstbäumen überzeugten, wenigstens in den mährischen Städten, Geltung hatte, möge man uns die Anführung dieses Bajuwarischen Gesetzartikels für Mährens Zustände nicht verargen, und dies umsoweniger, als die daselbst angeführten Hundearten in Mähren, wie schon ihre slavischen Namen darthun, bekannt waren. So nannte man den Spürhund ohar. Man benützte die grosse Gattung derselben, „die Braken," auch, um Diebe und Mörder einzufangen.[2]) Waren solche Hunde in Privathänden, musste sie der Eigenthümer, wenn er durch einen Bannforst ritt, koppeln,[3]) und zum Zeichen, dass er nicht wildere, seinen Bogen oder die Armbrust

[1]) Lex Baiuwariorum. Pertz, Lgg. III. pag. 443 und 444.

[2]) Cont. Cosmae ad an. 1279. Pertz, IX. 201.

[3]) „Ktož skrze hajený les jede, jeho ohařové mají sevřeni býti." Jungmann, Slovník II. 889.

abspannen und den Köcher bedecken, so schrieb es der Schwabenspiegel vor. Ein Windhund zu Parforce-Jagden hiess chrt, eine sehr beliebte und sozusagen aristokratische Hundeart, ebenso „vyžle,“ der Leithund, kuroptvář der Wachtelhund, slidník der Vorstehhund, kanečník der Schweisshund, jamník der Dachshund, šavka Schäferhund, hafan Wolfshund[1]) u. s. w. War ja doch die Jagd, und von der Jagd ist der Hund unzertrennlich, die Lieblingsunterhaltung des Adels in Deutschland, Frankreich und England, und zu einer Art von Wissenschaft, die selbst ihre eigene Sprach-Terminologie hatte, ausgebildet, man spricht sogar von einer deutschen und französischen Jagd, die in ihren Formen merklich von einander abweichen; wie sollte der böhmische und der mährische Adel den fremdländischen Kavalieren in dieser ritterlichen Leibesübung nachgestanden haben? gewiss nicht, ist ja Mähren und Böhmen bis zur Gegenwart reich an Wild aller Art, welches theils frei, theils in Thiergärten gehegt wird.[2])

Auch die Přemysliden-Zeit kannte unsere Thiergärten oder abgeschlossene Waldreviere, in denen das

[1]) Es fehlte auch an sogenannten Zimmer- oder Schosshündchen nicht. In einer alten Predigt heisst es: „psíky take chlupaté mají, ty pak na polštařích podlé sebe kladou, do lázní je nosí, myjí, češí, maso kupují a vaří jim.“ Brandl, Glossar. pag. 195. Chelčický führt diese Worte an, bezieht sie jedoch auf die Frauen seiner Zeit.

[2]) Welch' grosser Jagdaufwand noch im XVI. Jahrhunderte am Wiener Hofe herrschte, kann man ersehen aus: Dudík, Kaiser Maximilian's II. Jagdordnung vom Jahre 1575. Archiv Bd. 38. S. 339—416.

Fleiss, historischer Treue und Ausdauer hat es uns nicht gefehlt. Der nächste Band soll, so Gott will, den „Staat und die Kirche“ dieser Periode mit gleicher Umständlichkeit und wo möglich mit noch grösserer Aufmerksamkeit, den Lesern dieses Werkes vorführen.

I. O. G. D.

Zusätze und Berichtigungen.

Zum Bande VII.

Seite 122 Note. Nach Hübner's genealogischen Tabellen hatte des Königs Rudolf von Habsburg Schwester, Clementia, den Burggrafen von Nürnberg, Konrad II., zum Gemale. Ihre Kinder waren: der Burggraf Friedrich III., gestorben 1297, und Adelheid, vermählt mit Rapoto, dem Pfalzgrafen von Kreuburg. Darnach wäre die in der obcitirten Note angeführte Genealogie zu ordnen. Des Fürsten Nikolaus von Troppau Gemalin, die Sororia des K. Rudolf I., die nach allem eine Tochter des Burggrafen Konrad II. und der Clementia war, nennt auch Grotefend, Stammtafeln der schlesischen Fürsten bis zum Jahre 1740. Breslau 1875. S. 20. „Justina."

Seite 137 und 138 soll stehen: „Mit dem 21. December 1289 beginnt die Thätigkeit des neuen böhmischen Protonotars, Magister Peter Angelus, oder wie er später hiess: de Angelis. Wir werden ihn noch öfter begegnen" u. s. w. Was dort über den Arzt und den Diplomaten, Peter Aichspalter, gesagt ist, gehört sammt der Note zur S. 200.

Seite 184. Nicht um eine Lex Marcia handelt es sich, auch nicht um eine Lex Marciana (Cod. Dipl. Mor. V. 15), sondern eine Maeciana lex ist es, auf deren Auctoritas der gelehrte Abt von Welegrad sich beruft. Diese sog. Maeciana lex ist nichts anderes, als eine Stelle in Iustinian's Digesten, und zwar S. 96. Dig. de div. regulis iuris. 50. 17., welche lautet: In ambiguis orationibus maxime sententia spectanda est eius, qui eas protulisset, und inscribirt ist: „Maecianus libro duodecimo fideicommissorum;" eine Stelle, die in der Lehre von der Auslegung von Rechtsgeschäften zu beachten ist. (Arndts' Pand. §. 75. not. 6.) „Marciane" rührt ohne Zweifel von falscher Lesung her, sei es der vorliegenden Urkunde oder auch der Handschrift der Digesten, deren sich der Verfasser der Urkunde bediente.

Seite 195 wird der spätere böhmische Reichskanzler, Bischof von Basel und Erzbischof von Mainz, Magister Peter Aichspalter, als erster Probst der Col-

legiat-Kirche St. Peter in Brünn genannt. Nicht dieser, sondern der gleichzeitige Protonotarius, Peter de Angelis, Domherr von Olmütz, Sohn des Angelus von Ponte curvo und einer gewissen Petruša, wurde 1296 erster Probst. Die gleichen Namen und die gleichzeitige, nicht immer streng geschiedene Wirksamkeit eines Cancellarius und eines Protonotarius in der Hofkanzlei Königs Wenzel II. bewirkten die Verwechslung. Dass jedoch diese beiden Peter, der Eine Kanzler, der Andere Protonotar, zwei ganz verschiedene Persönlichkeiten waren, ersieht man aus einer Urkunde K. Wenzel II. ddo. Pirna (zwei Meilen von Dresden) vom 22. Juli 1297, kraft welcher K. Wenzel als Markgraf von Mähren das Patronat der St. Peterskirche in Brünn auf das Nonnenstift in Tišnovic überträgt. In dieser Urkunde werden Magister Peter, Probst von St. Peter in Brünn, als königlicher Protonotar, und Peter, Bischof von Basel, als Reichskanzler, genau unterschieden. (Cod. Dipl. Mor. V. 71.) Magister Petrus de Angelis war königl. böhmischer Protonotar von 1289 bis 1305. Während dieser Zeit nannte sich der Probst von Sadska, Johann, Protonotar von Mähren. Als böhmische Hof- oder Reichskanzler dieser Zeit waren: Johann unechter Bruder Wenzel's II. von 1286 bis 1296, Peter Aichspalter von 1296 bis Ende 1304, und von Ende 1304 oder Anfangs 1305 Peter de Angelis. Er blieb Reichskanzler auch unter Wenzel III. Seit 1289 war er Canonicus der Collegiat-Kirche in Sadska, 1289 wurde er böhmischer Protonotar und Canonicus auf dem Vyšehrad, seit 1291 Canonicus zu St. Veit auf der Prager Burg, seit 1294 Canonicus von Breslau, 1296 von Olmütz und Pfarrer bei St. Peter in Brünn, seit dem 7. März 1296 Probst daselbst, 1298 erhielt er ein Canonicat in Alt-Bunzlau und im März darnach auch in Krakau und Leitmeritz. Seit 1305 erscheint er als Prager Probst und Reichskanzler. Diese Cumulirung der Kirchenbeneficien war wider die Canonen, dessen ungeachtet konnte er am Schlusse des Jahres 1306 mit päpstlicher Bewilligung die Prager und Vyšehrader Probstei und die Canonicate von Prag, Olmütz, Breslau und in Sadska behalten. 1311 wurde er Bischof von Olmütz und 1312 erhielt er die päpstliche Dispens, die letztgenannten Beneficien neben seinem Bisthume noch 10 Jahre geniessen zu können. Und bei allen diesen kirchlichen Einkünften starb Peter de Angelis, die Kanzlerwürde wenigstens nominell fortführend, am 7. Juni 1316 so arm, dass man ihn kaum anständig begraben konnte. Nach diesen Daten wird sich seine im Bande VII besprochene Thätigkeit (S. 200 und 201) leicht regeln lassen. Auf die Scheidung der beiden Persönlichkeiten machte zuerst der städtische Archivar, Emler, in der Sitzung der königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaft vom 28. Februar 1876 in Prag aufmerksam.

Seite 212 Zeile 14 von unten: Gellenheim, heute Göllheim, in der bairischen Pfalz, geschrieben. Geissel, die Schlacht am Hasenbühel . . . bei Göllheim, 1835, mit ausführlicher Angabe der Quellen.

Seite 287 ist zu lesen: Am 8. December 1303 verschrieb der mährische Čudenrichter, Vitek von Švabenitz, seiner Gattin, Berchta, als Heiratsgut das Dorf Moravany für 500 Mark, die Mark zu 62 Prager Groschen, wogegen sie ihm eine gleiche Summe auf ihrem Gute Počatek zubrachte.

Zum Bande VIII.

Seite 25 Zeile 4 von oben, nicht nach der Prim, sondern: während der Prim.
„ 29 „ 4 „ unten, nicht stromabwärts, sondern: stromaufwärts.
„ 35 „ 8 „ oben, Hardek (Erdberg), das Wort Erdberg ist zu streichen.
„ 39 „ 2 „ „ statt: Olsava, lies: Olšava.
„ 41 „ 5 „ „ „ Marcharmen — Marcharme.
„ 41 „ 15 „ unten „ Kunitz — Kunovic.
„ 46 „ 7 „ „ „ Scheewassers — Schneewassars.
„ 49 „ 8 „ oben „ Holaschitzer — Holasicer und so überall.
„ 51 „ 10 „ „ „ Přibyslav — Pribyslavice.
„ 56 „ 9 „ „ „ Archidiakone — Archidiakonate.
„ 59 „ 6 „ unten „ Benešov — Beneš von Benešov.
„ 63 „ 1 „ „ Pohler und Ober-Heinzendorf sind bis jetzt zwei nahe beisammen liegende Ortschafte..
„ 67 „ 11 „ oben „ bei Goldenstein, lies: bei Hulein (?).
„ 80 „ 11 „ „ „ hierin, lies: darein.
„ 80 „ 12 „ „ „ abstamme —: mit dem heiligen Wenzel blutsverwandt war.
„ 80 „ 13 „ unten Funiculus haereditatis übersetzten wir hier mit „Ahnentafel“ nach dem hebräischen Sprachgebrauche, wie er sich kundgibt in Deut. 32, 12 und Psalm 138 v. 2.

Seite 110. Im Iglauer Kreise gibt es keine verfallene Burgen, deren Grundfesten bis in die Premysliden reichen würden. Die Burgen Rysov, Wickov und Mitrov sind spurlos verschwunden. Bei Ober-Dubenky stehen zwar einige Ueberreste der Burg Janstein, die 1360 urkundlich vorkommt. Ob sie aber in die Zeit der Přemysliden reicht, ist nicht zu constatiren. Die Ruinen der Burg Rukstein auf der ehemaligen Pirnitzer Herrschaft sind sicher erst aus der Luxenburger Zeit. Die Burgen: Rosenstein und Sternberg, von denen sich auf der ehem. Teltscher Herrschaft Ueberreste vorfinden, gehören ebenfalls dieser Zeit an.

Seite 123 Zeile 13 von oben statt: Spatendorf, lies: Spachendorf.
„ 124 „ 13 „ unten „ Gewitisch — Gewitsch.
„ 139 „ 1 „ oben „ Wythenau (?) — vermuthlich Weidenau im österr. Schlesien.
„ 146 „ 7 „ „ „ Fechtmeister, lies: Schwertfeger.
„ 171 „ 7 „ unten: Vergl. Notizenblatt. Brünn 1857. Nr. 5 und 8 vom Jahre 1860.
„ 228 „ 7 „ „ statt: 0·4 25·6 Groschen, lies 0·6 38·4 Groschen.
„ 262 „ 2 „ „ „ Ypora, lies: Ypra.
„ 263 „ 3 „ oben: Heutzutage ist eine Saume gleich 22 Tücher 1 Tuch (stamen) 32 Ellen, später blos 30. Ein Ballen Tuch ist 12 Tücher.
„ 265 „ 13 „ „ Eine Last Häringe 12 Tonnen. Eine Tonne enthält 800 bis 1000 Stück Häringe.
„ 298 „ 2 „ „ statt: ode, lies: oder.
„ 301 „ 15 „ unten „ erster, lies: erstere.

Seite 301 Zeile 10 von unten statt: Brakteaken, lies: Brakteaten.

" 304 " 11 " oben: " Pragem, lies: Pragen.

" 307 " 16 " unten: " zwischenden, lies: zwischen den.

" 311 " 1 " " Im Jahre 1243 liest man in einer Klosterbrucker Urkunde (Cod. Dipl. Mor. III. 26): „tres solidos denariorum, et hoc est nonaginta denarios.“ Da wäre der Solidus, oder Schilling, gleich 30 Denare, also ein halbes Schock, was auch in der Folgezeit so blieb.

" 313 " 2 " " statt: Cod. Dipl. Mor. III. 351, lies: Cod. Dipl. Mor. III. 361.

" 407 " 8 " " Drei Landseilen, oder 156 böhmische Ellen in die Länge, und 1 Landseil, oder 52 Ellen in die Breite machen einen Morgen, oder ein Gewend, d. i. einen Raum, aus, auf welchem ein Strich Getreide ausgesäet werden kann. Dieser Platz oder Raum enthält daher in sich 3 Quadratlandseilen, oder 8112 Quadratellen, und 60 solche Plätze, oder Morgen, machen 1 Lahn aus.

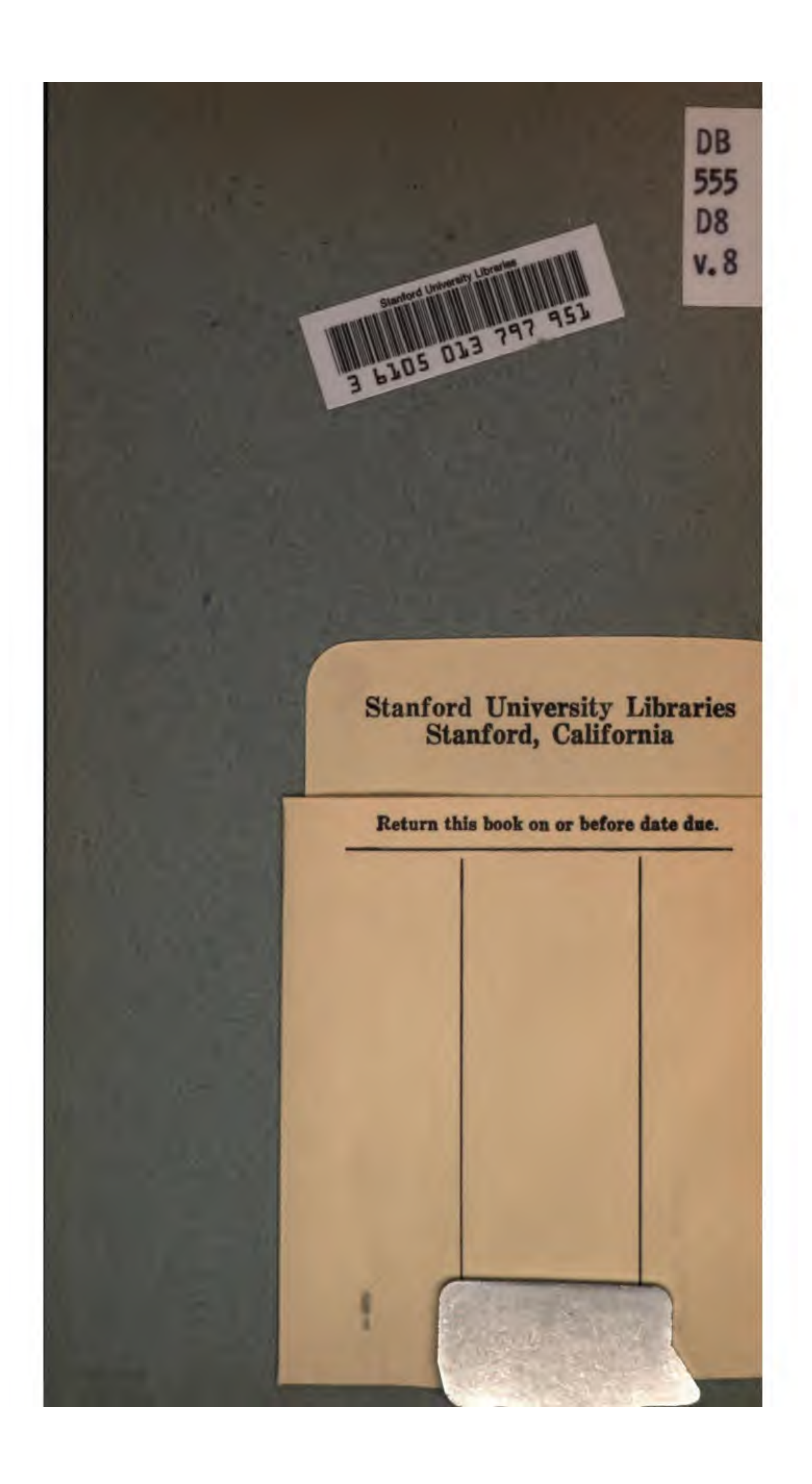
" 421 " 8 " oben: Das Prager Rechtsbuch (Rössler S. 158) sagt: „Wer des nachtes gehowen gros stilt, daz sol man richen mit der wit; stilt er des tages, iz get im zu hant vnd zu hare“ und S. 148: „Erlit einem veefertigen man (Reisenden) sein pfert, er mag wol korn sneiden vnd im daz furlegen, in dem wege, vnd er sol sten mit einem fus in dem wege vnd mit dem anderen hinzu, daz er is gereichen mag; hinwek sol er sein nicht furen.“

" 440 " 11 " " Aus dieser Zusammenstellung ersehen wir, dass der Weinbau in ganz Mähren, vorzüglich von den Klöstern, betrieben wurde, und dass u. s. w. Siehe: J. B. Nordhoff. Der vormalige Weinbau in Norddeutschland. Münster 1877. 8°. S. 50, wo nachgewiesen ist, dass vorzüglich die Cistercienser und Præmonstratenser sich um den Wein-, überhaupt um den Gartenbau grosse Verdienste erworben haben.

" 401 " 1 " unten: Neben Huzov, Samotisek und Bukovany scheint auch das $^3/_4$ St. südwestlich von Neustadt (Uněov) gelegene Dorf Strelitz ein solches Jägerndorf gewesen zu sein, weil in dem Stadtprivilegium von Uněov ddo. Olmütz 15. August 1234 der Markgraf Premysl festsetzt: Adicimus etiam, ut, quicunque magister venatorum pro tempore fuerit, cives prenominatos occasione ville, que Strelez vulgariter appellatur, nullatenus inquietare presumat, nec aliquid importune ab eisdem exigere, preter statutam et usitatam annuam pensionem.“ Cod. Dipl. Mor. II. 266.






DB
555
D8
v.8
Stanford University Libraries
3 6105 013 797 951
Stanford University Libraries
Stanford, California
Return this book on or before date due.